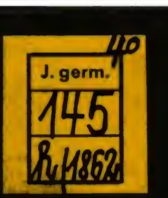

4°
J. germ.
145
h/1862







# Fürstlich Waldeckische

# Regierungs - Blätter

vom

## Jahr 1862.

Nro. 1 — 18.





Zweiundfünfzigster Jahrgang.

Mengeringhausen.
Fürstliche Hof- und Regierungs-Buchdruckerei.


Bayerische
Staatsbibliothek
München

# Inhalt.

## Fürstliche Verordnungen.



## Aus Fürstlicher Regierung.

# Fürstlich Waldeckisches
# Regierungs-Blatt.

Nro. 1. Dinstag, den 14. Januar 1862.


## Gesetz,

das Grundkataster betreffend.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen 2c.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

§. 1.

Das in Folge des Gesetzes vom 14. Juni 1850, die Aufnahme eines Grundkatasters in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont betr., errichtete Grundkataster soll von Zeit zu Zeit einer Revision unterworfen werden.

Die Zeit, wann die Revision eintreten soll, wird jedesmal gesetzlich bestimmt werden.

§. 2.

Bis zu dem Eintreten einer solchen Revision und später in der Zwischenzeit von einer Revision bis zur andern erleidet der Katastralertrag, sowohl der wirklich besteuerten, als auch der bis dahin nicht versteuerten Grundstücke, keine Veränderung.

Ausnahmen treten nur ein, wenn

a. in Folge von Fehlern, welche bei der Messung, Kartirung, Reduction, Flächeninhalts- oder Ertragsberechnung vorgefallen sind, Aenderungen im Kataster erfolgen;

b. durch Abspülung, bleibende Ueberschwemmung, Versandung, Anlegung öffentlicher Wege 2c., Grundstücke ganz oder theilweise untergehen oder für die Dauer ertragsunfähig und vom Besitzer nicht benutzt werden; oder wenn

c. Gebäude durch Neubau hergestellt resp. erweitert und Hofräume angelegt resp. erweitert werden, oder Gebäude bzw. Hofräume ganz oder theilweise eingehen.

§. 3.

Veränderungen im Reinertrage der Grundstücke, welche durch Urbarmachung, Culturverbesserungen ꝛc., oder durch Verödung, Culturverschlechterung ꝛc. eintreten, bleiben bis zur Revision des Katasters ohne alle Berücksichtigung bei der Besteuerung.

§. 4.

Bei den Revisionen werden

1) Waldungen, die auf früher wüsten Ländereien,

2) Grundstücke, die auf ausgetrockneten Sümpfen,

3) Obstpflanzungen, Gärten, Aecker und Wiesen, welche auf seit mehr als 20 Jahren nicht gebauten Wildländern oder Oedungen angelegt sind, zwar wie alle übrigen Culturveränderungen abgeschätzt, der frühere Katastralertrag wird jedoch auch nach bewirkter Revision einstweilen noch bei der Besteuerung zu Grunde gelegt, wenn

a. die Culturverbesserung vor dem Beginn derselben dem Fortschreibungsbeamten angezeigt und hiernächst die Bewerkstelligung derselben nachgewiesen ist,

b. eine unentgeltlich auszustellende Bescheinigung des Fortschreibungsbeamten hierüber bei der Revision des Katasters beigebracht werden kann, und

c. seit der bewirkten Verbesserung noch nicht

| | | |
|---|---|---|
| in dem Falle sub 1 | — — — — — — | 30 Jahre, |
| „ „ „ „ 2 | — — — — — — | 25 „ |
| „ „ „ „ 3 | — — — — — — | 15 „ |

verflossen sind.

Mit Ablauf dieser Jahre wird der bei Revision des Katasters erkündigte Katastralertrag bei der Besteuerung zu Grunde gelegt.

Kann bei der Revision des Katasters, bei welcher die Verbesserung zur Sprache kommt, die sub b. gedachte Bescheinigung nicht beigebracht werden, so wird angenommen, daß dieselbe im 1. Jahre nach der Katastrirung oder nach der letzten Revision ausgeführt worden sei.

§. 5.

Entsteht durch Alluvion, Trockenlegung eines Flusses, Eingehen eines Weges ꝛc. neuer culturfähiger Grund und Boden, so muß derselbe alsbald vermessen und katastrirt werden; es bleibt derselbe aber, wenn er über $1/2$ Morgen groß ist, in dem Jahre, in dem er entstanden ist, und dann noch die zwei folgenden Jahre hindurch unbesteuert.

§. 6.

Gehen Grundstücke durch Veräußerung aus der steuerfreien Masse in die steuer-

pflichtige über, so muß die Steuer vom Anfang des auf den Uebergang folgenden Monats gezahlt werden.

Gegeben, Arolsen, am 4. Januar 1862.

**Georg Victor.**

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

---

## Bekanntmachung,

die Veränderung der Arzneitaxe betreffend.

Sämmtliche Apotheker beider Fürstenthümer werden hierdurch angewiesen, die im Königreich Preußen am 3. v. M. publicirte Arzneitaxe, sowie die Bestimmungen des dazu gehörigen Anhangs vom 1. k. M. an bei der Berechnung der Arzneipreise zur Anwendung zu bringen.

Arolsen am 13. Januar 1862.

Fürstlich Waldeckische Regierung, Abtheilung des Innern.
L. Klapp.

Fürstlich Waldeckisches

# Regierungs-Blatt.

Nro. 2. Dinstag, den 11. März 1862.

## Gesetz,

Verbot des Handels mit arsenikhaltigen Tapeten und Rouleaux betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

Wer arsenikhaltige Tapeten oder Rouleaux feil hält, verkauft oder sonst an Andere überläßt, desgleichen wer grüne Tapeten oder Rouleaux ohne vorgängige Erlaubniß des Kreisraths feil hält, verkauft oder sonst an Andere überläßt, verfällt in die §. 313 des Strafgesetzbuches vom 15. Mai 1855 angedrohete Strafe.

Gegeben, Arolsen, am 25. Februar 1862.

**Georg Victor.**

In Vertretung:

L. Klapp. Varnhagen. C. Bauer.

## Nachtrag

zum §. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1854, die Beschaffenheit der Dacheindeckungen betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

Der im §. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1854, die Beschaffenheit der Dacheindeckungen betr., vorgeschriebene Zeitraum von zehn Jahren wird hierdurch um weitere zehn Jahre, also bis zum Jahre 1874, verlängert.

Gegeben, Arolsen, am 4. März 1862.

**Georg Victor.**

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

## Gesetzliche Zusatzbestimmung

zum §. 140 des Gesetzes vom 14. Juni 1850, die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen zu §. 140 des rubricirten Gesetzes mit ständischer Zustimmung, was folgt:

Sowohl dem Staatsanwalt, als dem Angeklagten, steht das Recht zu, der Beschwerde des Gegners binnen einer 10tägigen, von der Zeit der Zustellung der Beschwerde an laufenden, präclusivischen Frist zu adhäriren, ohne an dieselben Punkte, welche die Principalbeschwerde zum Gegenstande hat, gebunden zu sein.

Die Adhäsionsbeschwerde ist der Gegenseite zur Erklärung binnen einer 10tägigen, gleichfalls von Zeit der Zustellung an laufenden, Präclusivfrist zuzustellen.

Gegeben, Arolsen, am 4. März 1862.

**Georg Victor.**

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

## Bekanntmachung,

die Berichtigung eines in dem zwischen Preußen und Waldeck unterm 11. October v. J. abgeschlossenen Vertrage wegen Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse vorgekommenen Druckfehlers betr.

---

In dem oben gedachten Vertrage — Nro. 15 der Regierungs-Blätter von 1861 — ist im Artikel 34 Alinea 2 anstatt „Forst- und Jagdfrevel" zu lesen: „Forstfrevel", was zur allgemeinen Nachachtung hierdurch veröffentlicht wird.

Arolsen am 13. Februar 1862.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
L. Klapp.

Fürstlich Waldeckisches

# Regierungs-Blatt.

Nro. 3. Dinstag, den 25. März 1862.

## Authentische Interpretation

des §. 3 Alin. 1 des Militär-Straf-Gesetzbuchs, Theil II. vom 18. Juni 1855.

---

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

Die Bestimmungen des §. 3 Alin. 1 des Militär-Straf-Gesetzbuchs, Theil II., vom 18. Juni 1855, welche von den Behörden verschieden ausgelegt und zur Anwendung gebracht sind, werden dahin authentisch interpretirt: daß in allen Fällen des §. 182 Theil I. des Militär-Straf-Gesetzbuchs, sofern und soweit das Contingent sich im Lande befindet, die betreffenden Civiljustizstellen unabhängig von einer Requisition oder einem Antrage des Militärgerichts zur Untersuchung und Aburtheilung der Sache befugt, wie verpflichtet sind.

Gegeben, Arolsen, am 20. März 1862.

**Georg Victor.**

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Fürstlich Waldeckisches

# Regierungs-Blatt.

Nro. 4. Dinstag, den 1. April 1862.

## Bekanntmachung,

die Taxe der Blutegel betreffend.

Die Taxe der Blutegel ist für die Zeit vom 1. April bis auf Weiteres auf 2 Sgr. 3 Pf. pro Stück festgesetzt worden, wonach sich die Apotheker beider Fürstenthümer zu achten haben. Arolsen am 30. März 1862.

Fürstlich Waldeckische Regierung, Abtheilung des Innern.

L. Klapp.

Fürstlich Waldeckisches

# Regierungs-Blatt.

Nro. 5. Dinstag, den 1. April 1862.

## Einführungsgesetz
### zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen 2c.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

§. 1.

Der nachstehende, aus der Berathung von Commissarien der Regierungen deutscher Bundesstaaten hervorgegangene Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs erlangt in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont mit dem 1. October 1862 Gesetzeskraft.

§. 2.

Jede zur Eintragung in das Handelsregister bestimmte Anmeldung muß auch in denjenigen Fällen, für welche das Handelsgesetzbuch dies nicht besonders vorschreibt, persönlich vor dem Handelsgericht unterzeichnet oder in öffentlich beglaubigter Form eingereicht werden.

Dieselben Formvorschriften gelten in Bezug auf die Zeichnung oder Einreichung der Zeichnung einer Firma oder Unterschrift, welche nach Vorschrift des Handelsgesetzbuchs bei dem Handelsgericht bewirkt werden soll.

Die näheren geschäftlichen Anordnungen über die Führung des Handelsregisters bleiben einer von Unserer Gesammtregierung zu erlassenden und durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt zu machenden Instruction vorbehalten.

§. 3.

Die Ordnungsstrafen, durch welche zufolge der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs die Handelsgerichte von Amtswegen die Betheiligten zur Befolgung der gesetzlichen Anordnungen über die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister und über die Zeichnung oder Einreichung der Zeichnung der Firmen oder Unterschriften anhalten sollen, bestehen in Geldstrafen von 5 Thlr. bis 200 Thlr. und dürfen nur auf vorgängige Androhung verhängt werden. Eine Umwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe findet nicht statt.

Der zu einer Ordnungsstrafe Verurtheilte kann binnen einer Nothfrist von 14 Tagen gegen die Verfügung nur bei Unserem Obergericht Beschwerde führen.

§. 4.

Bis zur Errichtung von Handelskammern, denen die Ernennung von Handelsmäklern vorbehaltlich der Bestätigung Seitens Unserer Regierung, Abtheilung des Innern, zustehen wird, geschieht die Anstellung von Handelsmäklern durch die gedachte Regierungsabtheilung.

§. 5.

Die Beeidigung der Handelsmäkler erfolgt bei dem Handelsgericht.

Die Behörde, welcher das Tagebuch des Handelsmäklers nach Art. 71 des Handelsgesetzbuchs zur Beglaubigung der Zahl der Blätter vorgelegt werden muß, sowie die Behörde, bei welcher nach Art. 75 des Handelsgesetzbuchs das Tagebuch eines verstorbenen oder aus dem Amte geschiedenen Handelsmäklers niedergelegt wird, ist das Handelsgericht.

§. 6.

Handelsmäkler, welche eine der nach Art. 69 des Handelsgesetzbuchs ihnen obliegenden Pflichten verletzen, werden mit Geldbuße von 25 Thlr. bis 500 Thlr. bestraft; im Rückfall kann außerdem auch auf zeitliche oder bleibende Entziehung ihres Amtes erkannt werden. Durch diese Bestimmung wird die Anwendung einer härteren Strafe nicht ausgeschlossen, wenn dieselbe nach sonstigen Gesetzen durch die Handlung begründet ist.

§. 7.

Zur Errichtung einer Commanditgesellschaft auf Actien ist die staatliche Genehmigung nicht erforderlich.

§. 8.

Die persönlich haftenden Mitglieder einer Commanditgesellschaft auf Actien werden mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft:

1) wenn sie vorsätzlich behufs der Eintragung des Gesellschaftsvertrags in das Handelsregister falsche Angaben über die Zeichnung oder Einzahlung des Kapitals der Commanditisten machen;
2) wenn durch ihre Schuld die Gesellschaft länger als 3 Monate ohne Aufsichtsrath geblieben ist.

§. 9.

Unter der in den Art. 208, 214, 242, 247 und 248 des Handelsgesetzbuchs für erforderlich erklärten staatlichen Genehmigung ist die landesherrliche Genehmigung zu verstehen.

§. 10.

Die Verwaltungsbehörde, welche in den Art. 240 und 242 des Handelsgesetzbuchs erwähnt wird, ist Unsere Regierung, Abtheilung des Innern.

§. 11.

Nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung einer Actiengesellschaft wird der Gesellschaftsvertrag nebst der Genehmigungs-Urkunde durch die Beilage zum Regierungsblatt bekannt gemacht. Eine Anzeige von der landesherrlichen Genehmigung der Errichtung der Gesellschaft ist in das Regierungsblatt aufzunehmen.

Die Kosten der Bekanntmachung durch die Beilage zum Regierungsblatt trägt die Gesellschaft.

Jede Abänderung oder Verlängerung des Gesellschaftsvertrags ist gleichfalls nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen bekannt zu machen.

Die in dem Handelsgesetzbuch über die Veröffentlichung enthaltenen Vorschriften werden durch diesen §. nicht berührt.

§. 12.

Innerhalb der im Art. 239 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Frist hat der Vorstand die jährliche Bilanz auch Unserer Regierung, Abtheilung des Innern, einzureichen.

§. 13.

Im Falle das Vermögen einer Actiengesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, hat Unsere Regierung, Abtheilung des Innern, dem zur Eröffnung des Concurses befugten Gerichte davon Mittheilung zu machen, sobald sie die Sachlage durch Einreichung der Bilanz erfährt.

§. 14.

Die Mitglieder des Vorstandes einer Actiengesellschaft werden mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft, wenn sie, der Vorschrift des Art. 240 des Handelsgesetzbuchs zuwider, dem

Gerichte die Anzeige zu machen unterlassen, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt.

Die Strafe tritt nicht ein, wenn von ihnen nachgewiesen wird, daß die Anzeige ohne ihr Verschulden unterblieben ist.

§. 15.

Wird über eine Handelsgesellschaft, sei diese eine offene Gesellschaft, eine Commanditgesellschaft, eine Commanditgesellschaft auf Actien oder eine Actiengesellschaft, der Concurs eröffnet, so ist dies von Amtswegen in das Handelsregister einzutragen.

Die Bekanntmachung der Eintragung durch eine Anzeige in öffentlichen Blättern unterbleibt.

Wenn das Handelsregister nicht bei dem Concursgericht geführt wird, so ist die Concurseröffnung von Seiten des Concursgerichts dem Handelsgericht, bei welchem das Handelsregister geführt wird, zur Bewirkung der Eintragung unverzüglich anzuzeigen.

§. 16.

Ueber das Vermögen einer unter einer gemeinschaftlichen Firma bestehenden Handelsgesellschaft, sei diese eine offene Gesellschaft, eine Commanditgesellschaft, oder eine Commanditgesellschaft auf Actien, ist der Concurs zu eröffnen, wenn in Bezug auf die Gesellschaft Verhältnisse vorliegen, unter welchen nach §§. 182 und 183 der Untergerichts-Ordnung vom 4. Juli 1836 über Jemandes Vermögen der Concurs zu eröffnen ist und wenn zugleich die Gesellschaft ihre Zahlungen eingestellt hat.

Wird der Concurs über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet, so ist zugleich über das Privatvermögen eines jeden persönlich haftenden Gesellschafters der Concurs zu eröffnen.

An dem Concurse über das Gesellschaftsvermögen sind nur die Gläubiger der Gesellschaft Theil zu nehmen berechtigt. Dieselben können wegen des Ausfalls in diesem Concurse gleichzeitig in den Concursen über das Privatvermögen der persönlich haftenden Gesellschafter als Gläubiger auftreten.

Der Concurs über das Vermögen eines Gesellschafters zieht den Concurs über das Vermögen der Gesellschaft nicht nach sich.

§. 17.

Die Höhe der gesetzlichen Zinsen, insbesondere auch der Verzugszinsen, ist in allen Handelssachen Sechs vom Hundert jährlich, ingleichen können in allen Handelssachen Zinsen zu Sechs vom Hundert jährlich bedungen werden.

Die Vorschriften der Art. 106, 161 und 292 Alin. 2 des Handelsgesetzbuchs werden hierdurch nicht berührt.

§. 18.

Zur Aufnahme der im Handelsgesetzbuche (siehe Art. 174, 198, 208, 214, 242) und der oben im §. 2 vorgeschriebenen gerichtlichen oder notariellen Urkunden, sowie zur Aufnahme des in Art. 358 erwähnten Protestes sind die betreffenden Einzelrichter Unserer Kreisgerichte die competenten inländischen Behörden.

§. 19.

Sind die nach Art. 301 und 302 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Papiere abhanden gekommen, so finden in Bezug auf Amortisation die Bestimmungen im Art. 73 der allgemeinen deutschen Wechselordnung Anwendung.

Die Amortisation ist bei dem Handelsgerichte des Zahlungsorts nachzusuchen. Der Antragsteller muß eine Abschrift des betreffenden Papiers beibringen oder doch den wesentlichen Inhalt desselben und alles das, was das Gericht zur vollständigen Erkennbarkeit für nöthig hält, angeben, auch den Besitz und Verlust glaubhaft machen. Das Gericht erläßt eine öffentliche Aufforderung an den unbekannten Inhaber, das Papier binnen einer bestimmten Frist dem Gericht vorzulegen, — unter der Verwarnung, daß dasselbe sonst für kraftlos werde erklärt werden. Die Aufforderung wird am Gerichtshause angeschlagen und in die Beilage zum Regierungsblatt und ein bis dreimal in eine oder mehrere Zeitungen eingerückt. Die Frist zur Meldung ist auf mindestens 6 Monate und höchstens 1 Jahr, vom Verfalltage an gerechnet, zu bestimmen. Wird innerhalb derselben das betreffende Papier von einem Inhaber vorgelegt,

so bleibt dem hiervon in Kenntniß zu setzenden Antragsteller überlassen, sein Recht gegen den Inhaber geltend zu machen. Meldet sich dagegen innerhalb der Frist Niemand, so ist das Papier auf weiteren Antrag vom Gericht für amortisirt zu erklären.

## §. 20.

Die Art. 306 und 307 des Handelsgesetzbuchs finden bei Papieren, so lange dieselben außer Cours gesetzt sind, — s. §. 3 des Gesetzes vom 20. November 1854 — keine Anwendung.

## §. 21.

Allgemeine Feiertage sind: der Neujahrstag, der Gründonnerstag, der Charfreitag, der Ostermontag, das Fest der Himmelfahrt Christi, der Pfingstmontag und die beiden Weihnachtstage.

## §. 22.

Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, gemäß welcher die Handelsfirmen und die Handelsgesellschaften, sowie die Vorsteher der Actiengesellschaften, zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet und die Firmen und Unterschriften vor dem Handelsgericht gezeichnet, oder die Zeichnungen in beglaubigter Form eingereicht werden sollen, müssen von den Kaufleuten, welche bereits vor dem 1. October 1862 ihren Geschäftsbetrieb begonnen haben, sowie in Betreff der Handelsgesellschaften, welche bereits vor diesem Zeitpunkte errichtet sind, ebenfalls befolgt werden.

## §. 23.

Ist bei einer am 1. October 1862 bereits bestehenden Handelsgesellschaft nach ihrer Errichtung eine Aenderung eingetreten, welche nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden ist, so muß die Anmeldung zur Eintragung der Gesellschaft nach Maßgabe der eingetretenen Aenderung geschehen.

## §. 24.

Die in den §§. 22 und 23 vorgeschriebenen Anmeldungen und Zeichnungen sind binnen einer Frist von 3 Monaten, vom 1. October 1862 an gerechnet, zu bewirken. Nach Ablauf dieser Frist haben die Handelsgerichte die Betheiligten zur Befolgung der obigen Anordnungen von Amtswegen durch die in §. 2 erwähnten Ordnungsstrafen anzuhalten.

## §. 25.

Auch die in dem Handelsgesetzbuche über die Firmen gegebenen Vorschriften, auf welche der §. 22 sich nicht bezieht, haben für die Kaufleute, welche bereits vor dem 1. October 1862 ihren Geschäftsbetrieb begonnen haben, sowie für die Handelsgesellschaften, welche bereits vor dem 1. October 1862 errichtet sind, ebenfalls Geltung.

Jedoch kommen die Vorschriften der Art. 16, 17, 18, 20, 21 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs in Bezug auf eine Firma, deren ein Kaufmann oder eine Handelsgesellschaft bereits vor dem 1. October 1862 sich bedient hat, nicht zur Anwendung, sofern dieselbe innerhalb der im §. 24 bezeichneten Frist zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wird. Wenn in Folge der letzteren Bestimmung für mehrere Personen oder Handelsgesellschaften dieselbe Firma in das Handelsregister eingetragen wird, so bleibt jeder von ihnen das Recht vorbehalten, gegen die anderen, sofern diese ihr gegenüber bei Eintritt der Geltung des Handelsgesetzbuchs nicht befugt waren, diese Firma anzunehmen oder zu führen, auf Unterlassung der Führung derselben zu klagen.

## §. 26.

Eine bereits vor dem 1. October 1862 gültig errichtete Actiengesellschaft oder Commanditgesellschaft auf Actien wird in das Handelsregister eingetragen, sollten auch die Erfordernisse nicht erfüllt sein, welche das Handelsgesetzbuch für die Errichtung einer solchen Gesellschaft vorschreibt und denen nach den Vorschriften desselben genügt sein muß, bevor die Eintragung der Gesellschaft geschehen kann.

## §. 27.

Sind die zur Geschäftsführung befugten Mitglieder einer am 1. October 1862 bereits bestehenden offenen Gesellschaft, Commanditgesellschaft oder Commanditgesellschaft auf Actien durch

den Gesellschaftsvertrag oder durch einen vor dem 1. October 1862 errichteten Vertrag in der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, beschränkt, so bestimmt sich die Wirkung dieser Beschränkung im Verhältniß zu dritten Personen noch innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten, von dem 1. October 1862 an gerechnet, nach den bisherigen Rechtsnormen.

Die Beschränkung kann innerhalb dieses Zeitraums zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden; geschieht dies, so bestimmt sich die Wirkung der Beschränkung im Verhältniß zu dritten Personen für die Zeit nach Ablauf jener drei Monate nach den Grundsätzen, welche der Art. 115 des Handelsgesetzbuchs über die Wirkung der Ausschließung eines Gesellschafters von der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, enthält.

Wenn die Anmeldung nicht innerhalb des dreimonatlichen Zeitraums geschieht, so hat die Beschränkung für die Zeit nach Ablauf dieser Frist dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung und kann später nicht mehr angemeldet werden.

Ist der Vorstand einer am 1. October 1862 bereits bestehenden Actiengesellschaft in der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, beschränkt, so kommt während des Zeitraums von fünf Jahren, vom 1. October 1862 an gerechnet, die im 2. Absatze des Art. 231 des Handelsgesetzbuchs enthaltene Bestimmung nicht zur Anwendung; für die spätere Zeit hat die Beschränkung dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung.

§. 28.

Wenn in Bezug auf eine Firma, deren ein Kaufmann bereits am 1. October 1862 sich bedient hat, oder bei einer zu dieser Zeit bereits bestehenden Handelsgesellschaft nach dem 1. October 1862 eine Thatsache sich ereignet, welche gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden ist, so muß nicht allein diese Anmeldung gleichwie bei den erst nach dem 1. October 1862 entstandenen Firmen und Handelsgesellschaften geschehen, sondern es bestimmen sich auch die rechtlichen Folgen der Thatsache und die rechtlichen Folgen der geschehenen oder nicht geschehenen Eintragung im Verhältniß zu Dritten nur nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

§. 29.

Wer vor dem 1. October 1862 eine Procura erhalten hat, und nach diesem Zeitpuncte nicht von Neuem von dem Principal zum Procuristen bestellt wird, (Art. 41 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs) ist nicht mehr befugt, per procura die Firma zu zeichnen oder sich sonst als Procuristen auszugeben, er gilt vielmehr nur als Handlungs-Bevollmächtigter im Sinne des Art. 47 des Handelsgesetzbuchs, jedoch als ermächtigt zur Vornahme aller Geschäfte und Rechtshandlungen, wozu er auf Grund der Procura nach bisherigem Recht befugt war.

Wird eine vor dem 1. October 1862 ertheilte Procura binnen drei Monaten, vom 1. October 1862 an gerechnet, aufgehoben, so sind die bisherigen Rechtsnormen auch für die Nothwendigkeit und die Form der Veröffentlichung der Aufhebung, sowie für die rechtlichen Folgen der geschehenen oder nicht geschehenen Veröffentlichung im Verhältniß zu Dritten maßgebend. Erfolgt dagegen die Aufhebung erst nach Ablauf der dreimonatlichen Frist, so gelten die Grundsätze über die Aufhebung einer erst unter der Herrschaft des Handelsgesetzbuchs ertheilten Handlungs-Vollmacht.

§. 30.

Bis zur Errichtung und Organisation von Handelsgerichten, treten die ordentlichen Gerichte an deren Stelle, und sind die Handelsregister von den Kreisgerichten zu führen.

Gegeben, Arolsen, am 11. Februar 1862.

**Georg Victor.**

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

# Entwurf
eines
# Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches.

---

## Allgemeine Bestimmungen.

### Artikel 1.

In Handelssachen kommen, insoweit dieses Gesetzbuch keine Bestimmungen enthält, die Handelsgebräuche und in deren Ermangelung das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung.

### Artikel 2.

An den Bestimmungen der deutschen Wechsel-Ordnung wird durch dieses Gesetzbuch nichts geändert.

### Artikel 3.

Wo dieses Gesetzbuch von dem Handelsgerichte spricht, tritt in Ermangelung eines besonderen Handelsgerichts das gewöhnliche Gericht an dessen Stelle.

## Erstes Buch.

## Vom Handelsstande.

### Erster Titel.

### Von Kaufleuten.

### Artikel 4.

Als Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist anzusehen, wer gewerbmäßig Handelsgeschäfte betreibt.

### Artikel 5.

Die in Betreff der Kaufleute gegebenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise in Betreff der Handelsgesellschaften, insbesondere auch der Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht.

Dieselben gelten auch in Betreff der öffentlichen Banken in den Gränzen ihres Handelsbetriebs, unbeschadet der für sie bestehenden Verordnungen.

### Artikel 6.

Eine Frau, welche gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreibt (Handelsfrau), hat in dem Handelsbetriebe alle Rechte und Pflichten eines Kaufmanns.

Dieselbe kann sich in Betreff ihrer Handelsgeschäfte auf die in den einzelnen Staaten geltenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen.

Es macht hiebei keinen Unterschied, ob sie das Handelsgewerbe allein oder in Gemeinschaft mit Anderen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Procuristen betreibt.

### Artikel 7.

Eine Ehefrau kann ohne Einwilligung ihres Ehemannes nicht Handelsfrau sein.

Es gilt als Einwilligung des Mannes, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch desselben Handel treibt.

Die Ehefrau eines Kaufmanns, welche ihrem Ehemanne nur Beihülfe in dem Handelsgewerbe leistet, ist keine Handelsfrau.

### Artikel 8.

Eine Ehefrau, welche Handelsfrau ist, kann sich durch Handelsgeschäfte gültig verpflichten, ohne daß es zu den einzelnen Geschäften einer besonderen Einwilligung ihres Ehemannes bedarf.

Sie haftet für die Handelsschulden mit ihrem ganzen Vermögen, ohne Rücksicht auf die Verwaltungsrechte und den Nießbrauch oder die sonstigen, an diesem Vermögen durch die Ehe begründeten Rechte des Ehemanns. Es haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen, soweit Gütergemeinschaft besteht; ob zugleich der Ehemann mit seinem persönlichen Vermögen haftet, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

### Artikel 9.

Eine Handelsfrau kann in Handelssachen selbstständig vor Gericht auftreten; es macht keinen Unterschied, ob sie unverheirathet oder verheirathet ist.

### Artikel 10.

Die Bestimmungen, welche dieses Gesetzbuch über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura enthält, finden auf Höker, Trödler, Hausirer und dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe, ferner auf Wirthe, gewöhnliche Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer, und Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebs hinausgeht, keine Anwendung. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, im Falle es erforderlich erscheint, diese Klassen genauer festzustellen.

Vereinigungen zum Betriebe eines Handelsgewerbes, auf welches die bezeichneten Bestimmungen keine Anwendung finden, gelten nicht als Handelsgesellschaften.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu verordnen, daß die bezeichneten Bestimmungen auch noch für andere Klassen von Kaufleuten ihres Staatsgebiets keine Anwendung finden sollen. Ebenso können sie aber auch verordnen, daß diese Bestimmungen auf einzelne der genannten Klassen, oder daß sie auf alle Kaufleute ihres Staatsgebiets Anwendung finden sollen.

### Artikel 11.

Durch die Landesgesetze, welche in gewerbepolizeilicher oder gewerbesteuerlicher Beziehung Erfordernisse zur Begründung der Eigenschaft eines Kaufmanns oder besonderer Klassen von Kaufleuten aufstellen, wird die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzbuchs nicht ausgeschlossen; ebenso werden jene Gesetze durch dieses Gesetzbuch nicht berührt.

## Zweiter Titel.

## Von dem Handelsregister.

### Artikel 12.

Bei jedem Handelsgerichte ist ein Handelsregister zu führen, in welches die in diesem Gesetzbuche angeordneten Eintragungen aufzunehmen sind.

Das Handelsregister ist öffentlich. Die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet. Auch kann von den Eintragungen gegen Erlegung der Kosten eine Abschrift gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen ist.

### Artikel 13.

Die Eintragungen in das Handelsregister sind von dem Handelsgerichte, sofern nicht in diesem Gesetzbuche in einzelnen Fällen ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist, nach ihrem ganzen Inhalte durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern ohne Verzug bekannt zu machen.

### Artikel 14.

Jedes Handelsgericht hat für seinen Bezirk alljährlich im Monat December die öffentlichen Blätter zu bestimmen, in welchen im Laufe des nächstfolgenden Jahres die im Art. 13 vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen sollen. Der Beschluß ist in einem oder mehreren öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Wenn eines der bestimmten Blätter im Laufe des Jahres zu erscheinen aufhört, so hat das Gericht ein anderes Blatt an dessen Stelle zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

In wie fern die Gerichte bei der Wahl der zu bestimmenden Blätter an Weisungen höherer Behörden gebunden sind, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

## Dritter Titel.
## Von Handelsfirmen.

### Artikel 15.

Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter welchem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt.

### Artikel 16.

Ein Kaufmann, welcher sein Geschäft ohne Gesellschafter oder nur mit einem stillen Gesellschafter betreibt, darf nur seinen Familiennamen (bürgerlichen Namen) mit oder ohne Vornamen als Firma führen.

Er darf der Firma keinen Zusatz beifügen, welcher ein Gesellschaftsverhältniß andeutet. Dagegen sind andere Zusätze gestattet, welche zur näheren Bezeichnung der Person oder des Geschäftes dienen.

### Artikel 17.

Die Firma einer offenen Handelsgesellschaft muß, wenn in dieselbe nicht die Namen sämmtlicher Gesellschafter aufgenommen sind, den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze enthalten.

Die Firma einer Kommanditgesellschaft muß den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz enthalten.

Die Namen anderer Personen, als der persönlich haftenden Gesellschafter, dürfen in die Firma einer Handelsgesellschaft nicht aufgenommen werden; auch darf sich keine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft als Aktiengesellschaft bezeichnen, selbst wenn das Kapital der Kommanditisten in Aktien zerlegt ist.

### Artikel 18.

Die Firma einer Aktiengesellschaft muß in der Regel von dem Gegenstande ihrer Unternehmung entlehnt sein.

Der Name von Gesellschaftern oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden.

### Artikel 19.

Jeder Kaufmann ist verpflichtet, seine Firma bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk seine Handelsniederlassung sich befindet, behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden; er hat dieselbe nebst seiner persönlichen Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

### Artikel 20.

Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden.

Hat ein Kaufmann mit einem in das Handelsregister bereits eingetragenen Kaufmann gleiche Vor- und Familiennamen, und will auch er sich derselben als seiner Firma bedienen, so muß er dieser einen Zusatz beifügen, durch welchen sich dieselbe von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet.

### Artikel 21.

Die Firma muß auch für die an einem anderen Orte oder in einer anderen Gemeinde errichtete Zweigniederlassung bei dem für die letztere zuständigen Handelsgerichte angemeldet werden.

Besteht an dem Orte oder in der Gemeinde, wo die Zweigniederlassung errichtet wird, bereits eine gleiche Firma, so muß der Firma ein Zusatz beigefügt werden, durch welchen sie sich von jener bereits vorhandenen Firma deutlich unterscheidet.

Die Eintragung bei dem Handelsgerichte der Zweigniederlassung findet nicht statt, bevor nachgewiesen ist, daß die Eintragung bei dem Handelsgerichte der Hauptniederlassung geschehen ist.

### Artikel 22.

Wer ein bestehendes Handelsgeschäft durch Vertrag oder Erbgang erwirbt, kann dasselbe unter der bisherigen Firma mit oder ohne einen das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatz

fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben, oder die etwaigen Miterben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen.

### Artikel 23.

Die Veräußerung einer Firma als solcher, abgesondert von dem Handelsgeschäft, für welches sie bisher geführt wurde, ist nicht zuläßig.

### Artikel 24.

Wenn in ein bestehendes Handelsgeschäft Jemand als Gesellschafter eintritt, oder wenn ein Gesellschafter zu einer Handelsgesellschaft neu hinzutritt oder aus einer solchen austritt, so kann, ungeachtet dieser Veränderung, die ursprüngliche Firma fortgeführt werden.

Jedoch ist beim Austreten eines Gesellschafters dessen ausdrückliche Einwilligung in die Fortführung der Firma erforderlich, wenn sein Name in der Firma enthalten ist.

### Artikel 25.

Wenn die Firma geändert wird oder erlischt, oder wenn die Inhaber der Firma sich ändern, so ist dies nach den Bestimmungen des Art. 19 bei dem Handelsgerichte anzumelden.

Ist die Aenderung oder das Erlöschen nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht, so kann derjenige, bei welchem jene Thatsachen eingetreten sind, dieselben einem Dritten nur insofern entgegensetzen, als er beweist, daß sie dem letzteren bekannt waren.

Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muß ein Dritter die Aenderung oder das Erlöschen gegen sich gelten lassen, sofern nicht die Umstände die Annahme begründen, daß er diese Thatsachen weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

### Artikel 26.

Das Handelsgericht hat die Betheiligten zur Befolgung der Vorschriften der Art. 19. 21. und 25 von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

In gleicher Weise hat es gegen diejenigen einzuschreiten, welche sich einer nach den Vorschriften dieses Titels ihnen nicht zustehenden Firma bedienen.

### Artikel 27.

Wer durch den unbefugten Gebrauch einer Firma in seinen Rechten verletzt ist, kann den Unberechtigten auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma und auf Schadensersatz belangen.

Ueber das Vorhandensein und die Höhe des Schadens entscheidet das Handelsgericht nach seinem freien Ermessen.

Das Handelsgericht kann die Veröffentlichung des Erkenntnisses auf Kosten des Verurtheilten verordnen.

## Vierter Titel.

## Von den Handelsbüchern.

### Artikel 28.

Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind.

Er ist verpflichtet, die empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren und eine Abschrift (Kopie oder Abdruck) der abgesandten Handelsbriefe zurückzubehalten und nach der Zeitfolge in ein Kopierbuch einzutragen.

### Artikel 29.

Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Gewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baaren Geldes und seine anderen Vermögensstücke genau zu verzeichnen, dabei den Werth der Vermögensstücke anzugeben und einen das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen; er hat demnächst in jedem Jahre ein solches Inventar und eine solche Bilanz seines Vermögens anzufertigen.

Hat der Kaufmann ein Waarenlager, dessen Inventur nach der Beschaffenheit des Geschäfts nicht füglich in jedem Jahre geschehen kann, so genügt es, wenn das Inventar des Waarenlagers alle zwei Jahre aufgenommen wird.

Für Handelsgesellschaften kommen dieselben Bestimmungen in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen zur Anwendung.

### Artikel 30.

Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmann zu unterzeichnen. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichen.

Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. Im letzteren Falle sind dieselben zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

### Artikel 31.

Bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämmtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen, uneinbringliche Forderungen aber abzuschreiben.

### Artikel 32.

Bei der Führung der Handelsbücher und bei den übrigen erforderlichen Aufzeichnungen muß sich der Kaufmann einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen.

Die Bücher müssen gebunden und jedes von ihnen muß Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

An Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht durch Durchstreichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radirt, noch dürfen solche Veränderungen vorgenommen werden, bei deren Beschaffenheit es ungewiß ist, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

### Artikel 33.

Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handelsbücher während zehn Jahren, von dem Tage der in dieselben geschehenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Dasselbe gilt in Ansehung der empfangenen Handelsbriefe, sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen.

### Artikel 34.

Ordnungsmäßig geführte Handelsbücher liefern bei Streitigkeiten über Handelssachen unter Kaufleuten in der Regel einen unvollständigen Beweis, welcher durch den Eid oder durch andere Beweismittel ergänzt werden kann.

Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte der Bücher ein größeres oder geringeres Maaß der Beweiskraft beizulegen, ob in dem Falle, wo die Handelsbücher der streitenden Theile nicht übereinstimmen, von diesem Beweismittel ganz abzusehen, oder ob den Büchern des einen Theils eine überwiegende Glaubwürdigkeit beizumessen sei.

Ob und inwiefern die Handelsbücher gegen Nichtkaufleute Beweiskraft haben, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

### Artikel 35.

Handelsbücher, bei deren Führung Unregelmäßigkeiten vorgefallen sind, können als Beweismittel nur insoweit berücksichtigt werden, als dieses nach Art und Bedeutung der Unregelmäßigkeiten, sowie nach der Lage der Sache geeignet erscheint.

### Artikel 36.

Die Eintragungen in die Handelsbücher können, unbeschadet ihrer Beweiskraft, durch Handlungsgehülfen bewirkt werden.

### Artikel 37.

Im Laufe eines Rechtsstreits kann der Richter auf den Antrag einer Partei die Vorlegung der Handelsbücher der Gegenpartei verordnen. Geschieht die Vorlegung nicht, so wird zum Nachtheil des Weigernden der behauptete Inhalt der Bücher für erwiesen angenommen.

### Artikel 38.

Wenn in einem Rechtsstreite Handelsbücher vorgelegt werden, so ist von dem Inhalte derselben, soweit er den Streitpunkt betrifft, unter Zuziehung der Parteien Einsicht zu nehmen und im geeigneten Falle ein Auszug zu fertigen. Der übrige Inhalt der Bücher ist dem Richter insoweit offen zu legen, als dies zur Prüfung ihrer ordnungsmäßigen Führung nothwendig ist.

### Artikel 39.

Befinden sich die Handelsbücher, welche vorzulegen sind, an einem Orte, welcher nicht zum Bezirk des Prozeßrichters gehört, so muß der Letztere das Gericht des Ortes, wo sich die Handelsbücher befinden, ersuchen, die Vorlegung der Bücher vor sich bewirken zu lassen, dabei nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels zu verfahren und einen beglaubigten Auszug mit dem über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolle zu übersenden.

### Artikel 40.

Die Mittheilung der Handelsbücher zur vollständigen Kenntnißnahme von ihrem ganzen Inhalte kann in Erbschafts- oder Gütergemeinschafts-Angelegenheiten, sowie in Gesellschaftstheilungssachen und im Konkurse, soweit es die Bücher des Gemeinschuldners betrifft, gerichtlich verordnet werden.

## Fünfter Titel.

## Von den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.

### Artikel 41.

Wer von dem Eigenthümer einer Handelsniederlassung (Prinzipal) beauftragt ist, in dessen Namen und für dessen Rechnung das Handelsgeschäft zu betreiben und per procura die Firma zu zeichnen, ist Prokurist.

Die Bestellung des Prokuristen kann durch Ertheilung einer ausdrücklich als Prokura bezeichneten Vollmacht, oder durch ausdrückliche Bezeichnung des Bevollmächtigten als Prokuristen, oder durch die Ermächtigung, per procura die Firma des Prinzipals zu zeichnen, geschehen.

Die Prokura kann mehreren Personen gemeinschaftlich ertheilt werden (Kollektiv-Prokura).

### Artikel 42.

Die Prokura ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt; sie ersetzt jede nach den Landesgesetzen erforderliche Spezialvollmacht; sie berechtigt zur Anstellung und Entlassung von Handlungsgehülfen und Bevollmächtigten.

Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist der Prokurist nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugniß besonders ertheilt ist.

### Artikel 43.

Eine Beschränkung des Umfangs der Prokura (Art. 42) hat dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung.

Dies gilt insbesondere von der Beschränkung, daß die Prokura nur für gewisse Geschäfte oder gewisse Arten von Geschäften gelte, oder daß sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten ausgeübt werden solle.

### Artikel 44.

Der Prokurist hat in der Weise zu zeichnen, daß er der Firma einen die Prokura andeutenden Zusatz und seinen Namen beifügt.

Bei einer Kollektiv-Prokura hat jeder Prokurist der mit diesem Zusatze versehenen Firmazeichnung seinen Namen beizufügen.

### Artikel 45.

Die Ertheilung der Prokura ist vom Prinzipal persönlich oder in beglaubigter Form beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Der Prokurist hat die Firma nebst seiner Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichen (Art. 44) oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Das Erlöschen der Prokura ist von dem Prinzipal in gleicher Weise zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Betheiligten sind zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Artikel 46.

Wenn das Erlöschen der Prokura nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht ist, so kann der Prinzipal dasselbe einem Dritten nur dann entgegensetzen, wenn er beweist, daß es letzterem beim Abschlusse des Geschäfts bekannt war.

Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muß ein Dritter das Erlöschen der Prokura gegen sich gelten lassen, sofern nicht durch die Umstände die Annahme begründet wird, daß er das Erlöschen beim Abschlusse des Geschäfts weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

Artikel 47.

Wenn ein Prinzipal Jemanden ohne Ertheilung der Prokura, sei es zum Betriebe seines ganzen Handelsgewerbes oder zu einer bestimmten Art von Geschäften oder zu einzelnen Geschäften, in seinem Handelsgewerbe bestellt (Handlungsbevollmächtigter), so erstreckt sich die Vollmacht auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Jedoch ist der Handlungsbevollmächtigte zum Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozeßführung nur ermächtigt, wenn ihm eine solche Befugniß besonders ertheilt ist.

Im Uebrigen bedarf er zu den Geschäften, auf welche sich seine Vollmacht erstreckt, der in den Landesgesetzen vorgeschriebenen Spezialvollmacht nicht.

Artikel 48.

Der Handlungsbevollmächtigte hat sich bei der Zeichnung jedes eine Prokura andeutenden Zusatzes zu enthalten; er hat mit einem das Vollmachtsverhältniß ausdrückenden Zusatze zu zeichnen.

Artikel 49.

Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Artikel finden auch Anwendung auf Handlungsbevollmächtigte, welche ihr Prinzipal als Handlungsreisende zu Geschäften an auswärtigen Orten verwendet. Dieselben gelten insbesondere für ermächtiget, den Kaufpreis aus den von ihnen abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen oder dafür Zahlungsfristen zu bewilligen.

Artikel 50.

Wer in einem Laden oder in einem offenen Magazin oder Waarenlager angestellt ist, gilt für ermächtigt, daselbst Verkäufe und Empfangnahmen vorzunehmen, welche in einem derartigen Laden, Magazin oder Waarenlager gewöhnlich geschehen.

Artikel 51.

Wer die Waare und eine unquittirte Rechnung überbringt, gilt deshalb noch nicht für ermächtigt, die Zahlung zu empfangen.

Artikel 52.

Durch das Rechtsgeschäft, welches ein Prokurist oder ein Handlungsbevollmächtigter gemäß der Prokura oder der Vollmacht im Namen des Principals schließt, wird der letztere dem Dritten gegenüber berechtigt und verpflichtet.

Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen des Prinzipals geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für den Prinzipal geschlossen werden sollte.

Zwischen dem Prokuristen oder Bevollmächtigten und dem Dritten erzeugt das Geschäft weder Rechte noch Verbindlichkeiten.

Artikel 53.

Der Prokurist oder der Handlungsbevollmächtigte kann ohne Einwilligung des Prinzipals seine Prokura oder Handlungsvollmacht auf einen Anderen nicht übertragen.

### Artikel 54.

Die Prokura oder Handlungsvollmacht ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Rechte aus dem bestehenden Dienstverhältnisse.

Der Tod des Prinzipals hat das Erlöschen der Prokura oder Handlungsvollmacht nicht zur Folge.

### Artikel 55.

Wer ein Handelsgeschäft als Prokurist oder als Handlungsbevollmächtigter schließt, ohne Prokura oder Handlungsvollmacht erhalten zu haben, ingleichen ein Handlungsbevollmächtigter, welcher bei Abschluß eines Geschäfts seine Vollmacht überschreitet, ist dem Dritten persönlich nach Handelsrecht verhaftet; der Dritte kann nach seiner Wahl ihn auf Schadensersatz oder Erfüllung belangen.

Diese Haftungspflicht tritt nicht ein, wenn der Dritte, ungeachtet er den Mangel der Prokura oder der Vollmacht oder die Ueberschreitung der letzteren kannte, sich mit ihm eingelassen hat.

### Artikel 56.

Ein Prokurist oder ein zum Betriebe eines ganzen Handelsgewerbes bestellter Handlungsbevollmächtigter darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder für eigene Rechnung noch für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte machen.

Eine Einwilligung des Prinzipals ist schon dann anzunehmen, wenn ihm bei Ertheilung der Prokura oder der Vollmacht bekannt war, daß der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte für eigene oder fremde Rechnung Handelsgeschäfte betreibe, und er die Aufgebung dieses Betriebes nicht bedungen hat.

Uebertritt der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte diese Vorschrift, so kann der Prinzipal Ersatz des verursachten Schadens fordern. Auch muß sich der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte auf Verlangen des Prinzipals gefallen lassen, daß die für seine Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung des Prinzipals geschlossen angesehen werden.

## Sechster Titel.

## Von den Handlungsgehülfen.

### Artikel 57.

Die Natur der Dienste und die Ansprüche der Handlungsgehülfen (Handlungsdiener, Handlungslehrlinge) auf Gehalt und Unterhalt werden, in Ermangelung einer Uebereinkunft, durch den Ortsgebrauch oder durch das Ermessen des Gerichts, nöthigenfalls nach Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen, bestimmt.

### Artikel 58.

Ein Handlungsgehülfe ist nicht ermächtigt, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Prinzipals vorzunehmen.

Wird er jedoch von dem Prinzipal zu Rechtsgeschäften in dessen Handelsgewerbe beauftragt, so finden die Bestimmungen über Handlungsbevollmächtigte Anwendung.

### Artikel 59.

Ein Handlungsgehülfe darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder für eigene Rechnung noch für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte machen.

In dieser Beziehung kommen die für den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten geltenden Bestimmungen (Art. 56) zur Anwendung.

### Artikel 60.

Ein Handlungsgehülfe, welcher durch unverschuldetes Unglück an Leistung seines Dienstes zeitweise verhindert wird, geht dadurch seiner Ansprüche auf Gehalt und Unterhalt nicht verlustig. Jedoch hat er auf diese Vergünstigung nur für die Dauer von sechs Wochen Anspruch.

### Artikel 61.

Das Dienstverhältniß zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsdiener kann von jedem Theile mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres nach vorgängiger sechswöchentlicher Kün-

digung aufgehoben werden. Ist durch Vertrag eine kürzere oder längere Zeitdauer oder eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so hat es hiebei sein Bewenden.

In Betreff der Handlungslehrlinge ist die Dauer der Lehrzeit nach dem Lehrvertrage und in Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmungen nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauche zu beurtheilen.

### Artikel 62.

Die Aufhebung des Dienstverhältnisses vor der bestimmten Zeit (Art. 61) kann aus wichtigen Gründen von jedem Theile verlangt werden.

Die Beurtheilung der Wichtigkeit der Gründe bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.

### Artikel 63.

Gegen den Prinzipal kann insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden, wenn derselbe den Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt, oder wenn er sich thätlicher Mißhandlungen oder schwerer Ehrverletzungen gegen den Handlungsgehülfen schuldig macht.

### Artikel 64.

Gegen den Handlungsgehülfen kann insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden:

1) wenn derselbe im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht;
2) wenn derselbe ohne Einwilligung des Prinzipals für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte macht;
3) wenn derselbe seine Dienste zu leisten verweigert oder ohne einen rechtmäßigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unterläßt;
4) wenn derselbe durch anhaltende Krankheit oder Kränklichkeit oder durch längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;
5) wenn derselbe sich thätlicher Mißhandlungen oder erheblicher Ehrverletzungen gegen den Prinzipal schuldig macht;
6) wenn derselbe sich einem unsittlichen Lebenswandel ergibt.

### Artikel 65.

Hinsichtlich der Personen, welche bei dem Betriebe des Handelsgewerbes Gesindedienste verrichten, hat es bei den für das Gesindedienstverhältniß geltenden Bestimmungen sein Bewenden.

## Siebenter Titel.

### Von den Handelsmäklern oder Sensalen.

### Artikel 66.

Die Handelsmäkler (Sensale) sind amtlich bestellte Vermittler für Handelsgeschäfte.

Sie leisten vor Antritt ihres Amtes den Eid, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen wollen.

### Artikel 67.

Die Handelsmäkler vermitteln für Auftraggeber Käufe und Verkäufe über Waaren, Schiffe, Wechsel, inländische und ausländische Staatspapiere, Aktien und andere Handelspapiere, ingleichen Verträge über Versicherungen, Bodmerei, Befrachtung und Miethe von Schiffen, sowie über Land- und Wassertransporte und andere den Handel betreffende Gegenstände.

Durch die übertragene Geschäftsvermittlung ist ein Handelsmäkler noch nicht als bevollmächtigt anzusehen, eine Zahlung oder eine andere im Vertrage bedungene Leistung in Empfang zu nehmen.

### Artikel 68.

Die Anstellung der Handelsmäkler geschieht entweder im Allgemeinen für alle Arten von Mäklergeschäften oder nur für einzelne Arten derselben.

### Artikel 69.

Die Handelsmäkler haben insbesondere folgende Pflichten:

1) sie dürfen für eigene Rechnung keine Handelsgeschäfte machen, weder unmittelbar noch

mittelbar, auch nicht als Kommissionäre, sie dürfen für die Erfüllung der Geschäfte, welche sie vermitteln, sich nicht verbindlich machen oder Bürgschaft leisten, alles dies unbeschadet der Gültigkeit der Geschäfte;

2) sie dürfen zu keinem Kaufmann in dem Verhältnisse eines Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehülfen stehen;
3) sie dürfen sich nicht mit anderen Handelsmäklern zu einem gemeinschaftlichen Betriebe der Mäklergeschäfte oder eines Theils derselben vereinigen; zur gemeinschaftlichen Vermittlung einzelner Geschäfte sind sie unter Zustimmung der Auftraggeber befugt;
4) sie müssen die Mäklerverrichtungen persönlich betreiben und dürfen sich zur Abschließung der Geschäfte eines Gehülfen nicht bedienen;
5) sie sind zur Verschwiegenheit über die Aufträge, Verhandlungen und Abschlüsse verpflichtet, soweit nicht das Gegentheil durch die Parteien bewilligt oder durch die Natur des Geschäfts geboten ist;
6) sie dürfen zu keinem Geschäfte die Einwilligung der Parteien oder deren Bevollmächtigten anders annehmen, als durch ausdrückliche und persönliche Erklärung; es ist den Mäklern weder erlaubt, von Abwesenden Aufträge zu übernehmen, noch sich zur Vermittlung eines Unterhändlers zu bedienen.

### Artikel 70.

Handelsmäklern, welche Schiffsmäkelei betreiben, kann gestattet werden, den Schiffern im Einziehen und Vorschießen der Frachten und Unkosten als Abrechner oder in anderer ortsüblicher Weise Hülfsdienste zu leisten.

### Artikel 71.

Der Handelsmäkler muß außer seinem Handbuche ein Tagebuch führen, in welches letztere alle abgeschlossenen Geschäfte täglich einzutragen sind. Das Eingetragene hat er täglich zu unterzeichnen.

Das Tagebuch muß vor dem Gebrauche Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet und der vorgesetzten Behörde zur Beglaubigung der Zahl der Blätter vorgelegt werden.

### Artikel 72.

Die Eintragungen in das Tagebuch müssen die Namen der Kontrahenten, die Zeit des Abschlusses, die Bezeichnung des Gegenstandes und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere bei Verkäufen von Waaren die Gattung und Menge derselben, sowie den Preis und die Zeit der Lieferung enthalten.

Die Eintragungen müssen in deutscher Sprache oder sofern die Geschäftssprache des Orts eine andere ist, in dieser geschehen; sie müssen nach Ordnung des Datums und ohne leere Zwischenräume erfolgen.

Die Bestimmungen über die Einrichtung der Handelsbücher (Art. 32) finden auch auf das Tagebuch des Mäklers Anwendung.

### Artikel 73.

Der Handelsmäkler muß ohne Verzug nach Abschluß des Geschäfts jeder Partei eine von ihm unterzeichnete Schlußnote, welche die in dem vorhergehenden Artikel als Gegenstand der Eintragung bezeichneten Thatsachen enthält, zustellen.

Bei Geschäften, welche nicht sofort erfüllt werden sollen, ist die Schlußnote den Parteien zu ihrer Unterschrift zuzustellen und jeder Partei das von der anderen unterschriebene Exemplar zu übersenden.

Verweigert eine Partei die Annahme oder Unterschrift der Schlußnote, so muß der Handelsmäkler davon der anderen Partei ohne Verzug Anzeige machen.

### Artikel 74.

Der Handelsmäkler ist verpflichtet, den Parteien zu jeder Zeit auf Verlangen beglaubigte Auszüge aus dem Tagebuche zu geben, die Alles enthalten müssen, was von dem Mäkler in Ansehung des die Parteien angehenden Geschäfts eingetragen ist.

Artikel 75.

Wenn ein Handelsmäkler stirbt oder aus dem Amte scheidet, so ist sein Tagebuch bei der Behörde niederzulegen.

Artikel 76.

Der Abschluß eines durch Handelsmäkler vermittelten Vertrags ist von der Eintragung desselben in das Tagebuch oder von der Aushändigung der Schlußnoten unabhängig.

Diese Thatsachen dienen nur zum Beweise des abgeschlossenen Vertrages.

Artikel 77.

Das ordnungsmäßig geführte Tagebuch, sowie die Schlußnoten eines Handelsmäklers liefern in der Regel den Beweis für den Abschluß des Geschäfts und dessen Inhalt.

Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte des Tagebuchs und der Schlußnoten ein geringeres Gewicht beizulegen, ob die eidliche Bestärkung durch den Mäkler oder andere Beweise zu fordern, ob insbesondere die Weigerung einer Partei, die Schlußnote anzunehmen oder zu unterzeichnen, für Beurtheilung der Sache von Erheblichkeit sei.

Artikel 78.

Das Tagebuch eines Handelsmäklers, bei dessen Führung Unregelmäßigkeiten vorgefallen sind, kann als Beweismittel nur insoweit berücksichtigt werden, als dieses nach der Art und Bedeutung der Unregelmäßigkeiten, sowie nach Lage der Sache als geeignet erscheint.

Artikel 79.

Im Laufe eines Rechtsstreits kann der Richter, selbst ohne Antrag einer Partei, die Vorlegung des Tagebuchs verordnen, um dasselbe einzusehen und mit der Schlußnote, den Auszügen und anderen Beweismitteln zu vergleichen.

Die Vorschrift des Art. 39 findet auch in Bezug auf die Vorlegung des Tagebuchs Anwendung.

Artikel 80.

Der Handelsmäkler muß, sofern nicht die Parteien ihm dieses erlassen haben oder der Ortsgebrauch mit Rücksicht auf die Gattung der Waare davon entbindet, von jeder durch seine Vermittelung nach Probe verkauften Waare die Probe, nachdem er dieselbe behufs der Wiedererkennung gezeichnet hat, so lange aufbewahren, bis die Waare ohne Einwendung gegen ihre Beschaffenheit angenommen, oder das Geschäft in anderer Weise erledigt ist.

Artikel 81.

Jedes Verschulden des Handelsmäklers berechtigt die dadurch beschädigte Partei, Schadloshaltung von ihm zu fordern.

Artikel 82.

Der Handelsmäkler hat die Mäklergebühr (Sensarie) zu fordern, sobald das Geschäft geschlossen und, wenn es ein bedingtes war, unbedingt geworden und von ihm seiner Verpflichtung wegen Zustellung der Schlußnoten Genüge geschehen ist, unbeschadet anderweiter Bestimmung durch örtliche Verordnungen oder durch Ortsgebrauch.

Ist das Geschäft nicht zum Abschlusse gekommen, oder nicht zu einem unbedingten geworden, so kann für die Unterhandlungen keine Mäklergebühr gefordert werden.

Der Betrag der Mäklergebühr wird durch örtliche Verordnungen geregelt; in Ermangelung derselben entscheidet der Ortsgebrauch.

Artikel 83.

Ist unter den Parteien nichts darüber vereinbart, wer die Mäklergebühr bezahlen soll, so ist dieselbe in Ermangelung örtlicher Verordnungen oder eines Ortsgebrauchs von jeder Partei zur Hälfte zu entrichten.

Artikel 84.

Ueber die Anstellung der Handelsmäkler und über die Bestrafung der von ihnen im Berufe begangenen Pflichtverletzungen das Erforderliche zu bestimmen, bleibt den Landesgesetzen überlassen.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vorschriften dieses Titels nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse zu ergänzen; es kann insbesondere den Handelsmäklern das ausschließliche Recht zur Vermittelung von Handelsgeschäften beigelegt werden.

Auch kann in den Landesgesetzen oder in örtlichen Verordnungen der in diesem Titel den Handelsmäklern zugewiesene Kreis von Amtsverrichtungen und Befugnissen (Art. 67, 70) oder der Umfang ihrer Pflichten (Art. 69) erweitert oder eingeschränkt werden.

# Zweites Buch.

# Von den Handelsgesellschaften.

## Erster Titel.

## Von der offenen Handelsgesellschaft.

### Erster Abschnitt.

### Von der Errichtung der Gesellschaft.

#### Artikel 85.

Eine offene Handelsgesellschaft ist vorhanden, wenn zwei oder mehrere Personen ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma betreiben und bei keinem der Gesellschafter die Betheiligung auf Vermögenseinlagen beschränkt ist.

Zur Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages bedarf es der schriftlichen Abfassung oder anderer Förmlichkeiten nicht.

#### Artikel 86.

Die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft ist von den Gesellschaftern bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, und bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk sie eine Zweigniederlassung hat, behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten:

1) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes Gesellschafters;
2) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
3) den Zeitpunkt, mit welchem die Gesellschaft begonnen hat;
4) im Falle vereinbart ist, daß nur einer oder einige der Gesellschafter die Gesellschaft vertreten sollen, die Angabe, welcher oder welche dazu bestimmt sind, ingleichen, ob das Recht nur in Gemeinschaft ausgeübt werden soll.

#### Artikel 87.

Wenn die Firma einer bestehenden Gesellschaft geändert oder der Sitz der Gesellschaft an einen anderen Ort verlegt wird, oder wenn neue Gesellschafter in dieselbe eintreten, oder wenn einem Gesellschafter die Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten (Art. 86. Ziff. 4), nachträglich ertheilt, oder wenn eine solche Befugniß aufgehoben wird, so sind diese Thatsachen bei dem Handelsgerichte behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Bei der Aenderung der Firma, bei der Verlegung des Sitzes der Gesellschaft und bei der Aufhebung der Vertretungsbefugniß richtet sich die Wirkung gegen Dritte in den Fällen der geschehenen oder der nicht geschehenen Eintragung und Bekanntmachung nach den Bestimmungen des Art. 25.

#### Artikel 88.

Die Anmeldungen (Art. 86. 87.) müssen von allen Gesellschaftern persönlich vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Sie sind ihrem ganzen Inhalte nach in das Handelsregister einzutragen.

Die Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

#### Artikel 89.

Das Handelsgericht hat die Betheiligten zur Befolgung der vorstehenden Anordnungen (Art. 86. bis 88.) von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

## Zweiter Abschnitt.

### Von dem Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander.

#### Artikel 90.

Das Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage.

Soweit über die in den nachfolgenden Artikeln dieses Abschnitts berührten Punkte keine Vereinbarung getroffen ist, kommen die Bestimmungen dieser Artikel zur Anwendung.

#### Artikel 91.

Wenn Geld oder andere verbrauchbare oder vertretbare Sachen, oder wenn unverbrauchbare oder unvertretbare Sachen nach einer Schätzung, die nicht blos zum Zweck der Gewinnvertheilung geschieht, in die Gesellschaft eingebracht werden, so werden diese Gegenstände Eigenthum der Gesellschaft.

Im Zweifel wird angenommen, daß die in das Inventar der Gesellschaft mit der Unterschrift sämmtlicher Gesellschafter eingetragenen, bis dahin einem Gesellschafter gehörigen, beweglichen oder unbeweglichen Sachen Eigenthum der Gesellschaft geworden sind.

#### Artikel 92.

Ein Gesellschafter ist nicht verpflichtet, die Einlage über den vertragsmäßigen Betrag zu erhöhen, oder die durch Verlust verminderte Einlage zu ergänzen.

#### Artikel 93.

Für die Auslagen, welche ein Gesellschafter in Gesellschaftsangelegenheiten macht, für die Verbindlichkeiten, welche er wegen derselben übernimmt, und für die Verluste, welche er unmittelbar durch seine Geschäftsführung oder aus Gefahren, welche von derselben unzertrennlich sind, erleidet, ist ihm die Gesellschaft verhaftet.

Von den vorgeschossenen Geldern kann er Zinsen fordern, vom Tage des geleisteten Vorschusses an gerechnet.

Für die Bemühungen bei dem Betriebe der Gesellschaftsgeschäfte steht dem Gesellschafter ein Anspruch auf Vergütung nicht zu.

#### Artikel 94.

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, in den Angelegenheiten der Gesellschaft den Fleiß und die Sorgfalt anzuwenden, welche er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Er haftet der Gesellschaft für den Schaden, welcher ihr durch sein Verschulden entstanden ist. Er kann gegen diesen Schaden nicht die Vortheile aufrechnen, welche er der Gesellschaft in anderen Fällen durch seinen Fleiß verschafft hat.

#### Artikel 95.

Ein Gesellschafter, welcher seine Geldeinlage nicht zur rechten Zeit einzahlt, oder eingenommene Gesellschaftsgelder nicht zur rechten Zeit an die Gesellschaftskasse abliefert, oder unbefugt Gelder aus der Gesellschaftskasse für sich entnimmt, ist von Rechtswegen zur Entrichtung von Zinsen seit dem Tage verpflichtet, an welchem die Zahlung oder die Ablieferung hätte geschehen sollen oder die Herausnahme des Geldes erfolgt ist.

Die Verpflichtung zum Ersatz des etwa entstandenen größeren Schadens und die übrigen rechtlichen Folgen der Handlung werden hierdurch nicht ausgeschlossen.

#### Artikel 96.

Ein Gesellschafter darf ohne Genehmigung der anderen Gesellschafter weder in dem Handelszweige der Gesellschaft für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Geschäfte machen, noch an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter Theil nehmen.

Eine Genehmigung der Theilnahme an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft ist schon dann anzunehmen, wenn den übrigen Gesellschaftern bei Eingehung der Gesellschaft bekannt war, daß der Gesellschafter an jener Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter Theil nehme, und gleichwohl das Aufgeben der Theilnahme nicht ausdrücklich bedungen worden ist.

### Artikel 97.

Ein Gesellschafter, welcher den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, muß sich auf Verlangen der Gesellschaft gefallen lassen, daß die für seine Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft geschlossen angesehen werden; auch kann die Gesellschaft statt dessen den Ersatz des entstandenen Schadens fordern: alles dieses unbeschadet des Rechts, die Auflösung des Gesellschaftsvertrags in den geeigneten Fällen herbeizuführen.

Das Recht der Gesellschaft, in ein von dem Gesellschafter für eigene Rechnung gemachtes Geschäft einzutreten oder Schadensersatz zu fordern, erlischt nach drei Monaten, von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem die Gesellschaft von dem Abschlusse des Geschäfts Kenntniß erhalten hat.

### Artikel 98.

Ein Gesellschafter kann ohne die Einwilligung der übrigen Gesellschafter keinen Dritten in die Gesellschaft aufnehmen.

Wenn ein Gesellschafter einseitig einen Dritten an seinem Antheile betheiligt oder seinen Antheil an denselben abtritt, so erlangt dieser gegen die Gesellschaft unmittelbar keine Rechte; er ist insbesondere zur Einsicht der Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft nicht berechtigt.

### Artikel 99.

Wenn die Geschäftsführung in dem Gesellschaftsvertrage einem oder mehreren der Gesellschafter übertragen ist, so schließen diese die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung aus; sie sind berechtigt, ungeachtet des Widerspruchs der übrigen Gesellschafter, alle Handlungen vorzunehmen, welche der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt.

### Artikel 100.

Wenn die Geschäftsführung mehreren Gesellschaftern mit der ausdrücklichen Beschränkung übertragen ist, daß einer nicht ohne den andern handeln könne, so darf keiner allein Geschäfte vornehmen, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist.

Ist hingegen mehreren Gesellschaftern die Geschäftsführung ohne diese ausdrückliche Beschränkung übertragen, so darf jeder derselben allein alle zur Geschäftsführung gehörenden Handlungen vornehmen. Jedoch muß, wenn einer unter ihnen gegen die Vornahme einer Handlung Widerspruch erhebt, dieselbe unterbleiben.

### Artikel 101.

Die im Gesellschaftsvertrage einem oder mehreren Gesellschaftern geschehene Uebertragung der Geschäftsführung kann, so lange die Gesellschaft dauert, nicht ohne rechtmäßige Ursache widerrufen werden.

Die Beurtheilung, ob eine rechtmäßige Ursache vorliege, bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.

Der Widerruf kann insbesondere in den im Art. 125, Ziffer 2 bis 5 bezeichneten Fällen für begründet erklärt werden.

### Artikel 102.

Wenn im Gesellschaftsvertrage die Geschäftsführung nicht einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen ist, so sind alle Gesellschafter zum Betriebe der Geschäfte der Gesellschaft gleichmäßig berechtigt und verpflichtet.

Erhebt ein Gesellschafter gegen die Vornahme einer Handlung Widerspruch, so muß dieselbe unterbleiben.

### Artikel 103.

Ein Beschluß der sämmtlichen Gesellschafter muß vor der Vornahme von Geschäften eingeholt werden, welche über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen, oder welche dem Zweck derselben fremd sind.

Dies ist auch dann erforderlich, wenn die Geschäftsführung einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen ist.

Zur Fassung des Beschlusses ist Stimmeneinhelligkeit erforderlich. Ist diese nicht zu erlangen, so muß die Handlung, in Ansehung deren Beschluß gefaßt werden soll, unterbleiben.

### Artikel 104.

Zur Bestellung eines Prokuristen ist, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, die Einwilligung aller geschäftsführenden Gesellschafter, und wenn keine solchen ernannt sind, die Einwilligung aller Gesellschafter erforderlich.

Der Widerruf der Prokura kann von jedem der zur Ertheilung derselben befugten Gesellschafter geschehen.

### Artikel 105.

Jeder Gesellschafter, auch wenn er nicht in dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft thätig ist, kann sich persönlich von dem Gange der Gesellschaftsangelegenheiten unterrichten; er kann jederzeit in das Geschäftslokal kommen, die Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft einsehen und auf ihrer Grundlage eine Bilanz zu seiner Uebersicht anfertigen.

Ist im Gesellschaftsvertrage ein Anderes bestimmt, so verliert diese Bestimmung ihre Wirkung, wenn eine Unredlichkeit in der Geschäftsführung nachgewiesen wird.

### Artikel 106.

Jedem Gesellschafter werden am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres von seiner Einlage, oder wenn sich dieselbe beim Schlusse des vorigen Jahres durch Hinzurechnung seines Antheils am Gewinne vermehrt oder durch Abrechnung seines Antheils am Verluste vermindert hat, von seinem Antheile am Gesellschaftsvermögen Zinsen zu Vier vom Hundert gutgeschrieben und von den während des Geschäftsjahr auf den Antheil entnommenen Geldern Zinsen in demselben Maaßstabe zur Last geschrieben.

Die dem Gesellschafter hiernach zukommenden Zinsen vermehren seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen.

Vor Deckung dieser Zinsen ist kein Gewinn vorhanden, und der Verlust der Gesellschaft wird durch dieselben vermehrt oder gebildet.

### Artikel 107.

Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres wird, auf Grund des Inventars und der Bilanz, der Gewinn oder der Verlust dieses Jahres ermittelt und für jeden Gesellschafter sein Antheil daran berechnet.

Der Gewinn jedes Gesellschafters wird seinem Antheile am Gesellschaftsvermögen zugeschrieben, der Verlust von demselben abgeschrieben.

### Artikel 108.

Ein Gesellschafter darf ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter seine Einlage oder seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen nicht vermindern.

Er darf jedoch, auch ohne diese Einwilligung, auf seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen die Zinsen desselben für das letztverflossene Jahr, und soweit es nicht zum offenbaren Nachtheil der Gesellschaft gereicht, Gelder bis zu einem Betrage entnehmen, welcher seinen Antheil am Gewinne des letztverflossenen Jahres nicht übersteigt.

### Artikel 109.

Der Gewinn oder Verlust wird, in Ermangelung einer anderen Vereinbarung, unter die Gesellschafter Köpfen nach vertheilt.

## Dritter Abschnitt.

### Von dem Rechtsverhältniß der Gesellschaft zu dritten Personen.

### Artikel 110.

Die rechtliche Wirksamkeit einer offenen Handelsgesellschaft tritt im Verhältniß zu dritten Personen mit dem Zeitpunkte ein, in welchem die Errichtung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, oder die Gesellschaft auch nur ihre Geschäfte begonnen hat.

Die Beschränkung, daß die Gesellschaft erst mit einem späteren Zeitpunkte, als dem der Eintragung, ihren Anfang nehmen soll, hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

### Artikel 111.

Die Handelsgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten

eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

### Artikel 112.

Die Gesellschafter haften für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen.

Eine entgegenstehende Verabredung hat gegen Dritte keine rechtliche Wirkung.

### Artikel 113.

Wer in eine bestehende Handelsgesellschaft eintritt, haftet gleich den anderen Gesellschaftern für alle von der Gesellschaft vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten, es mag die Firma eine Aenderung erleiden oder nicht.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

### Artikel 114.

Jeder zur Vertretung der Gesellschaft befugte Gesellschafter ist ermächtigt, alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen im Namen der Gesellschaft vorzunehmen, insbesondere auch die der Gesellschaft gehörenden Grundstücke zu veräußern und zu belasten.

Die Gesellschaft wird durch die Rechtsgeschäfte, welche ein zur Vertretung der Gesellschaft befugter Gesellschafter in ihrem Namen schließt, berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte.

### Artikel 115.

Die Gesellschaft wird durch Rechtsgeschäfte eines Gesellschafters nicht verpflichtet, wenn derselbe von der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, ausgeschlossen (Art. 86. Ziff. 4.), oder seine Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, aufgehoben ist (Art. 87.), sofern hinsichtlich dieser Ausschließung und Aufhebung die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Art. 46 hinsichtlich des Erlöschens der Prokura die Wirkung gegen Dritte eintritt.

### Artikel 116.

Eine Beschränkung des Umfangs der Befugniß eines Gesellschafters, die Gesellschaft zu vertreten, hat dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung; insbesondere ist die Beschränkung nicht zulässig, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken, oder daß sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden solle.

### Artikel 117.

Die Gesellschaft wird vor Gericht von jedem Gesellschafter gültig vertreten, welcher von der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, nicht ausgeschlossen ist.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

### Artikel 118.

Die Ertheilung, sowie die Aufhebung einer Prokura geschieht mit rechtlicher Wirkung gegen Dritte durch einen der zur Vertretung der Gesellschaft befugten Gesellschafter.

### Artikel 119.

Die Privatgläubiger eines Gesellschafters sind nicht befugt, die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte oder einen Antheil an denselben zum Behuf ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Execution, des Arrestes oder der Beschlagnahme kann für sie nur Dasjenige sein, was der Gesellschafter selbst an Zinsen und an Gewinnantheilen zu fordern berechtigt ist, und was ihm bei der Auseinandersetzung zukommt.

### Artikel 120.

Die Bestimmung des vorigen Artikels gilt auch in Betreff der Privatgläubiger, zu deren

Gunsten eine Hypothek oder ein Pfandrecht an dem Vermögen eines Gesellschafters kraft des Gesetzes oder aus einem andern Rechtsgrunde besteht. Ihre Hypothek oder ihr Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen und Rechte oder auf einen Antheil an denselben, sondern nur auf Dasjenige, was in dem letzten Satze des vorigen Artikels bezeichnet ist.

Jedoch werden die Rechte, welche an den von einem Gesellschafter in das Vermögen der Gesellschaft eingebrachten Gegenständen bereits zur Zeit des Einbringens bestanden, durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

### Artikel 121.

Eine Kompensation zwischen Forderungen der Gesellschaft und Privatforderungen des Gesellschaftsschuldners gegen einen einzelnen Gesellschafter findet während der Dauer der Gesellschaft weder ganz noch theilweise statt; nach Auflösung der Gesellschaft ist sie zulässig, wenn und in so weit die Gesellschaftsforderung dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung überwiesen ist.

### Artikel 122.

Im Falle des Konkurses der Gesellschaft werden die Gläubiger derselben aus dem Gesellschaftsvermögen abgesondert befriedigt, und können aus dem Privatvermögen der Gesellschafter nur wegen des Ausfalls ihre Befriedigung suchen; den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, ob und wie weit den Privatgläubigern der Gesellschafter ein Absonderungsrecht in Bezug auf das Privatvermögen derselben zusteht.

## Vierter Abschnitt.

## Von der Auflösung der Gesellschaft und dem Austreten einzelner Gesellschafter aus derselben.

### Artikel 123.

Die Gesellschaft wird aufgelöst:

1) durch die Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft;

2) durch den Tod eines der Gesellschafter, wenn nicht der Vertrag bestimmt, daß die Gesellschaft mit den Erben des Verstorbenen fortbestehen soll;

3) durch die Eröffnung des Concurses über das Vermögen eines der Gesellschafter oder durch die eingetretene rechtliche Unfähigkeit eines der Gesellschafter zur selbstständigen Vermögensverwaltung;

4) durch gegenseitige Uebereinkunft;

5) durch Ablauf der Zeit, auf deren Dauer die Gesellschaft eingegangen ist, sofern nicht die Gesellschafter dieselbe stillschweigend fortsetzen; in diesem Falle gilt sie von da an als auf unbestimmte Dauer eingegangen;

6) durch die von Seiten eines Gesellschafters geschehene Aufkündigung, wenn die Gesellschaft auf unbestimmte Dauer eingegangen ist.

Eine auf Lebenszeit eingegangene Gesellschaft ist als eine Gesellschaft von unbestimmter Dauer zu betrachten.

### Artikel 124.

Die Aufkündigung einer Gesellschaft von unbestimmter Dauer Seitens eines Gesellschafters muß, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist, mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft erfolgen.

### Artikel 125.

Ein Gesellschafter kann die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit oder bei Gesellschaften von unbestimmter Dauer ohne vorgängige Aufkündigung verlangen, sofern hiezu wichtige Gründe vorhanden sind.

Die Beurtheilung, ob solche Gründe anzunehmen sind, bleibt im Falle des Widerspruchs dem Ermessen des Richters überlassen.

Die Auflösung kann insbesondere ausgesprochen werden:

1) wenn durch äußere Umstände die Erreichung des gesellschaftlichen Zwecks unmöglich wird;

2) wenn ein Gesellschafter bei der Geschäftsführung oder bei der Rechnungslegung unredlich verfährt;

3) wenn ein Gesellschafter die Erfüllung der ihm obliegenden wesentlichen Verpflichtungen unterläßt;

4) wenn ein Gesellschafter die Firma oder das Vermögen der Gesellschaft für seine Privatzwecke mißbraucht;

5) wenn ein Gesellschafter durch anhaltende Krankheit oder aus anderen Ursachen zu den ihm obliegenden Geschäften der Gesellschaft unfähig wird.

### Artikel 126.

Hat ein Privatgläubiger eines Gesellschafters nach fruchtlos vollstreckter Exekution in dessen Privatvermögen die Execution in das dem Gesellschafter bei dereinstiger Auflösung der Gesellschaft zukommende Guthaben erwirkt, so ist er berechtigt, es mag die Gesellschaft auf bestimmte oder unbestimmte Dauer eingegangen sein, behufs seiner Befriedigung nach vorher von ihm geschehener Aufkündigung die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen.

Die Aufkündigung muß mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft geschehen.

### Artikel 127.

Wenn die Gesellschafter vor der Auflösung der Gesellschaft übereingekommen sind, daß, ungeachtet des Ausscheidens eines oder mehrerer Gesellschafter, die Gesellschaft unter den übrigen fortgesetzt werden soll, so endigt die Gesellschaft nur in Beziehung auf den Ausscheidenden; im Uebrigen besteht sie mit allen ihren bisherigen Rechten und Verbindlichkeiten fort.

### Artikel 128.

Wenn die Auflösung der Gesellschaft aus Gründen gefordert werden darf, welche in der Person eines Gesellschafters liegen (Art. 125.), so kann anstatt derselben auf Ausschließung dieses Gesellschafters erkannt werden, sofern die sämmtlichen übrigen Gesellschafter hierauf antragen.

### Artikel 129.

Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht in Folge der Eröffnung des Confurses über die Gesellschaft geschieht, in das Handelsregister eingetragen werden.

Diese Eintragung muß selbst dann geschehen, wenn die Gesellschaft durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, beendigt wird.

Gleich der Auflösung der Gesellschaft muß auch das Ausscheiden oder die Ausschließung eines Gesellschafters aus der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen werden.

Das Handelsgericht hat die Betheiligten zur Anmeldung dieser Thatsachen von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Dritten Personen kann die Auflösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden oder die Ausschließung eines Gesellschafters aus derselben nur insofern entgegengesetzt werden, als hinsichtlich einer solchen Thatsache die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Art. 25 hinsichtlich des Erlöschens der Firma oder der Aenderung ihrer Inhaber die Wirkung gegen Dritte eintritt.

### Artikel 130.

Wenn ein Gesellschafter ausscheidet oder ausgeschlossen wird, so erfolgt die Auseinandersetzung der Gesellschaft mit demselben auf Grund der Vermögenslage, in welcher sich die Gesellschaft zur Zeit des Ausscheidens oder zur Zeit der Behändigung der Klage auf Ausschließung befindet.

An den späteren Geschäften, Rechten und Verbindlichkeiten nimmt der Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene nur insofern Antheil, als dieselben eine unmittelbare Folge dessen sind, was vor jenem Zeitpunkte bereits geschehen war.

Der Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene muß sich die Beendigung der laufenden Geschäfte in der Weise gefallen lassen, wie sie nach dem Ermessen der verbleibenden Gesellschafter am vortheilhaftesten ist.

Jedoch ist er, wenn eine frühere vollständige Auseinandersetzung nicht möglich ist, berechtigt, am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres Rechnungsablage über die inzwischen erledigten Geschäfte, sowie die Auszahlung der ihm hiernach gebührenden Beträge zu fordern; auch kann er

am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres den Nachweis über den Stand der noch laufenden Geschäfte fordern.

### Artikel 131.

Ein ausgeschiedener oder ausgeschlossener Gesellschafter muß sich die Auslieferung seines Antheils am Gesellschaftsvermögen in einer den Werth desselben darstellenden Geldsumme gefallen lassen; er hat kein Recht auf einen verhältnißmäßigen Antheil an den einzelnen Forderungen, Waaren oder anderen Vermögensstücken der Gesellschaft.

### Artikel 132.

Macht ein Privatgläubiger eines Gesellschafters von dem nach Art. 126 ihm zustehenden Rechte Gebrauch, so können die übrigen Gesellschafter auf Grund eines einstimmigen Beschlusses statt der Auflösung der Gesellschaft die Auseinandersetzung und die Auslieferung des Antheils des Schuldners nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel vornehmen; der letztere ist dann als aus der Gesellschaft ausgeschieden zu betrachten.

## Fünfter Abschnitt.

## Von der Liquidation der Gesellschaft.

### Artikel 133.

Nach Auflösung der Gesellschaft außer dem Fall des Concurses derselben erfolgt die Liquidation, sofern diese nicht durch einstimmigen Beschluß der Gesellschafter oder durch den Gesellschaftsvertrag einzelnen Gesellschaftern oder anderen Personen übertragen ist, durch die sämmtlichen bisherigen Gesellschafter oder deren Vertreter als Liquidatoren. Ist einer der Gesellschafter gestorben, so haben dessen Rechtsnachfolger einen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestellen.

Auf den Antrag eines Gesellschafters kann aus wichtigen Gründen die Ernennung von Liquidatoren durch den Richter erfolgen. Der Richter kann in einem solchen Falle Personen zu Liquidatoren ernennen oder als solche beiordnen, welche nicht zu den Gesellschaftern gehören.

### Artikel 134.

Die Abberufung von Liquidatoren geschieht durch einstimmigen Beschluß aller Gesellschafter; sie kann auch auf den Antrag eines Gesellschafters aus wichtigen Gründen durch den Richter erfolgen.

### Artikel 135.

Die Liquidatoren sind von den Gesellschaftern beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; sie haben ihre Unterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen ist gleichfalls zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Gesellschafter sind zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Dritten Personen kann die Ernennung von Liquidatoren, sowie das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen nur insofern entgegengesetzt werden, als hinsichtlich dieser Thatsachen die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Art. 25 und 46 hinsichtlich einer Aenderung der Inhaber einer Firma oder des Erlöschens einer Prokura die Wirkung gegen Dritte eintritt.

### Artikel 136.

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörenden Handlungen mit rechtlicher Wirkung nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß sie einzeln handeln können.

### Artikel 137.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft zu versilbern; sie haben die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten; sie können für dieselbe Vergleiche schließen und Kompromisse eingehen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

Die Veräußerung von unbeweglichen Sachen kann durch die Liquidatoren ohne Zustimmung der sämmtlichen Gesellschafter nicht anders, als durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

Artikel 138.

Eine Beschränkung des Umfanges der Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren (Art. 137) hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

Artikel 139.

Die Liquidatoren haben ihre Unterschrift in der Weise abzugeben, daß sie der bisherigen, nun als Liquidationsfirma zu bezeichnenden, Firma ihren Namen beifügen.

Artikel 140.

Die Liquidatoren haben, selbst wenn sie vom Richter bestellt sind, den Gesellschaftern gegenüber bei der Geschäftsführung den von diesen einstimmig getroffenen Anordnungen Folge zu geben.

Artikel 141.

Die während der Liquidation entbehrlichen Gelder werden vorläufig unter die Gesellschafter vertheilt.

Zur Deckung von Schulden der Gesellschaft, welche erst später fällig werden, sowie zur Deckung der Ansprüche, welche den einzelnen Gesellschaftern bei der Auseinandersetzung zustehen, sind die erforderlichen Gelder zurückzubehalten.

Artikel 142.

Die Liquidatoren haben die schließliche Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern herbeizuführen.

Streitigkeiten, welche über die Auseinandersetzung entstehen, fallen der richterlichen Entscheidung anheim.

Artikel 143.

Wenn ein Gesellschafter Sachen in die Gesellschaft eingebracht hat, welche Eigenthum derselben geworden sind, so fallen dieselben bei der Auseinandersetzung nicht an ihn zurück, sondern er erhält den Werth aus dem Gesellschaftsvermögen erstattet, für welchen sie gemäß Uebereinkunft übernommen wurden.

Fehlt es an dieser Werthbestimmung, so geschieht die Erstattung nach dem Werthe, welchen die Sachen zur Zeit der Einbringung hatten.

Artikel 144.

Ungeachtet der Auflösung der Gesellschaft kommen bis zur Beendigung der Liquidation in Bezug auf das Rechtsverhältniß der bisherigen Gesellschafter unter einander, sowie der Gesellschaft zu dritten Personen die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergibt.

Der Gerichtsstand, welchen die Gesellschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur Beendigung der Liquidation für die aufgelöste Gesellschaft bestehen.

Zustellungen an die Gesellschaft geschehen mit rechtlicher Wirkung an einen der Liquidatoren.

Artikel 145.

Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften der aufgelösten Gesellschaft einem der gewesenen Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. Der Gesellschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft durch das Handelsgericht bestimmt.

Die Gesellschafter und deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Papiere.

## Sechster Abschnitt.

### Von der Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter.

Artikel 146.

Die Klagen gegen einen Gesellschafter aus Ansprüchen gegen die Gesellschaft verjähren in

fünf Jahren nach Auflösung der Gesellschaft oder nach seinem Ausscheiden oder seiner Ausschließung aus derselben, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden oder die Ausschließung des Gesellschafters aus derselben in das Handelsregister eingetragen ist.

Wird die Forderung erst nach der Eintragung fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit.

### Artikel 147.

Ist noch ungetheiltes Gesellschaftsvermögen vorhanden, so kann dem Gläubiger die fünfjährige Verjährung nicht entgegengesetzt werden, sofern er seine Befriedigung nur aus dem Gesellschaftsvermögen sucht.

### Artikel 148.

Die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Gesellschafters wird durch Rechtshandlungen nicht unterbrochen, welche gegen die fortbestehende Gesellschaft oder einen anderen Gesellschafter vorgenommen werden.

Die Verjährung zu Gunsten eines bei der Auflösung einer Gesellschaft zu derselben gehörigen Gesellschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Gesellschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren unterbrochen.

### Artikel 149.

Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

## Zweiter Titel.

## Von der Kommanditgesellschaft.

### Erster Abschnitt.

### Von der Kommanditgesellschaft im Allgemeinen.

### Artikel 150.

Eine Kommanditgesellschaft ist vorhanden, wenn bei einem unter einer gemeinschaftlichen Firma betriebenen Handelsgewerbe ein oder mehrere Gesellschafter sich nur mit Vermögenseinlagen betheiligen (Kommanditisten), während bei einem oder mehreren andern Gesellschaftern die Betheiligung nicht in dieser Weise beschränkt ist (persönlich haftende Gesellschafter).

Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so ist in Ansehung ihrer die Gesellschaft zugleich eine offene Gesellschaft.

Zur Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages bedarf es der schriftlichen Abfassung nicht.

### Artikel 151.

Die Errichtung einer Kommanditgesellschaft ist von sämmtlichen Gesellschaftern bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten:

1) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;

2) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes Kommanditisten mit der Bezeichnung desselben als solchen;

3) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;

4) den Betrag der Vermögenseinlage jedes Kommanditisten.

Die Anmeldung muß von allen Gesellschaftern persönlich vor dem Handelsgerichte unterzeichnet, oder in beglaubigter Form eingereicht werden; sie ist nach ihrem ganzen Inhalte in das Handelsregister einzutragen. Bei der Bekanntmachung der Kommanditgesellschaft in den öffentlichen Blättern (Art. 13) unterbleibt die Angabe der Namen, des Standes und des Wohnorts der Kommanditisten, sowie die Angabe des Betrages ihrer Vermögenseinlagen.

### Artikel 152.

Bei jedem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Kommanditgesellschaft eine Zweigniederlassung hat, muß dies behufs der Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung muß die in Art. 151 Ziff. 1—4 bezeichneten Angaben enthalten, und von sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern vor dem Handelsgericht unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden.

### Artikel 153.

Die persönlich haftenden Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, und vor jedem Handelsgericht, in dessen Bezirk sie eine Zweigniederlassung hat, zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

### Artikel 154.

Das Handelsgericht hat die persönlich haftenden Gesellschafter zur Befolgung der in den Art. 151, 152 und 153 enthaltenen Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

### Artikel 155.

Wenn die Firma einer bestehenden Kommanditgesellschaft geändert, oder der Sitz der Gesellschaft an einen anderen Ort verlegt wird, so sind diese Thatsachen von sämmtlichen Gesellschaftern in der durch Art. 151 bestimmten Weise behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das Handelsgericht hat die persönlich haftenden Gesellschafter zur Befolgung dieser Anordnung von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Bei der Bekanntmachung kommt in Betreff der Kommanditisten die Vorschrift des Art. 151 zur Anwendung.

Die Wirkung gegen Dritte richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 25.

### Artikel 156.

Wenn in eine bestehende Kommanditgesellschaft ein neuer Kommanditist eintritt, so muß dies von sämmtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister und zur Bekanntmachung nach den Bestimmungen des Art. 151 angemeldet werden.

### Artikel 157.

Das Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage. Soweit keine Vereinbarung getroffen ist, kommen die gesetzlichen Bestimmungen über das Rechtsverhältniß der offenen Gesellschafter unter einander auch hier zur Anwendung, jedoch mit den Abweichungen, welche die nachfolgenden Artikel (158 bis 162) ergeben.

### Artikel 158.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch den oder die persönlich haftenden Gesellschafter besorgt.

Ein Kommanditist ist zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft weder berechtigt noch verpflichtet.

Er kann gegen die Vornahme einer Handlung der Geschäftsführung durch die persönlich haftenden Gesellschafter (Art. 99 bis 102) Widerspruch nicht erheben.

### Artikel 159.

Ein Kommanditist darf ohne Genehmigung der anderen Gesellschafter in dem Handelszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen und an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter Theil nehmen.

### Artikel 160.

Jeder Kommanditist ist berechtigt, die abschriftliche Mittheilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und die Richtigkeit derselben unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen.

Die im Art. 105 bezeichneten weiteren Rechte eines offenen Gesellschafters stehen einem Kommanditisten nicht zu.

Jedoch kann das Handelsgericht auf den Antrag eines Kommanditisten, wenn wichtige Gründe dazu vorliegen, die Mittheilung einer Bilanz oder sonstiger Aufklärungen nebst Vorlegung der Bücher und Papiere zu jeder Zeit anordnen.

Artikel 161.

Die Bestimmungen der Art. 106 bis 108 über die Verzinsung der Einlage, über die jährliche Berechnung des Gewinnes oder Verlustes und über die Befugniß, Zinsen und Gewinn zu erheben, gelten auch in Betreff des Kommanditisten.

Jedoch nimmt ein Kommanditist an dem Verluste nur bis zum Betrage seiner eingezahlten oder rückständigen Einlage Antheil.

Er ist nicht verpflichtet, die Zinsen und den Gewinn, welche er bezogen hat, wegen späterer Verluste zurückzuzahlen; jedoch wird, so lange seine ursprüngliche Einlage durch Verlust vermindert ist, der jährliche Gewinn zur Deckung des Verlustes verwendet.

Artikel 162.

Ist über die Höhe der Betheiligung an Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so wird dieselbe nach richterlichem Ermessen, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen festgestellt.

Artikel 163.

Im Verhältniß zu dritten Personen tritt die rechtliche Wirksamkeit einer Kommanditgesellschaft mit dem Zeitpunkt ein, in welchem die Errichtung der Gesellschaft bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist, oder die Gesellschaft auch nur ihre Geschäfte begonnen hat.

Die Beschränkung, daß die Gesellschaft erst mit einem späteren Zeitpunkt als dem der Eintragung ihren Anfang nehmen soll, hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

Hat die Gesellschaft vor der Eintragung ihre Geschäfte begonnen, so haftet jeder Kommanditist dritten Personen für die bis zur Eintragung entstandenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter, wenn er nicht beweist, daß denselben seine beschränkte Betheiligung bei der Gesellschaft bekannt war.

Artikel 164.

Die Kommanditgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Artikel 165.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet der Kommanditist nur mit der Einlage, und soweit diese nicht eingezahlt ist, mit dem versprochenen Betrage.

Die Einlage des Kommanditisten kann während des Bestehens der Gesellschaft weder ganz noch theilweise zurückbezahlt oder erlassen werden.

Zinsen können ihm von der Gesellschaft nur insoweit bezahlt werden, als dadurch die ursprüngliche Einlage nicht vermindert wird.

Er kann bis zur Wiederergänzung der durch Verlust verminderten Einlage weder Zinsen noch Gewinn beziehen.

Er haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn und insoweit er diesen Bestimmungen entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen hat.

Er ist jedoch nicht verpflichtet, die Zinsen und den Gewinn zurückzuzahlen, welche er auf Grund einer in gutem Glauben errichteten Bilanz in gutem Glauben bezogen hat.

Artikel 166.

Wer in eine bestehende Handelsgesellschaft als Kommanditist eintritt, haftet nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels für alle von der Gesellschaft vor seinem Eintritt eingegangenen Verbindlichkeiten, es mag die Firma eine Aenderung erleiden oder nicht.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

### Artikel 167.

Die Kommanditgesellschaft wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter berechtigt und verpflichtet; sie wird durch dieselben vor Gericht vertreten.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an eine der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Ein Kommanditist, welcher für die Gesellschaft Geschäfte schließt, ohne ausdrücklich zu erklären, daß er nur als Prokurist oder als Bevollmächtigter handle, ist aus diesen Geschäften gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter verpflichtet.

### Artikel 168.

Der Name eines Kommanditisten darf in der Firma der Gesellschaft nicht enthalten sein; im entgegengesetzten Falle haftet er den Gläubigern der Gesellschaft gleich einem offenen Gesellschafter.

### Artikel 169.

Die Bestimmungen der Art. 119, 120, 121 und 122 finden auch bei der Kommanditgesellschaft Anwendung.

### Artikel 170.

Wenn ein Kommanditist stirbt oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge.

Im Uebrigen gelten die in den Art. 123 bis 128 für die offene Gesellschaft gegebenen Bestimmungen auch für die Kommanditgesellschaft.

### Artikel 171.

Wenn eine Kommanditgesellschaft aufgelöst wird, oder wenn ein Kommanditist mit seiner ganzen Einlage oder mit einem Theile derselben ausscheidet, so müssen diese Thatsachen in das Handelsregister eingetragen werden.

Bei der Bekanntmachung unterbleibt die Bezeichnung des Kommanditisten und die Angabe des Betrags der Einlage.

Die Bestimmungen des Art. 129 kommen auch hier zur Anwendung.

### Artikel 172.

Was bei der offenen Gesellschaft über die Art der Auseinandersetzung (Art. 130, 131 und 132), über die Liquidation und über die Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter bestimmt ist, gilt auch bei der Kommanditgesellschaft in Betreff aller Gesellschafter.

## Zweiter Abschnitt.

## Von der Kommanditgesellschaft auf Aktien insbesondere.

### Artikel 173.

Das Kapital der Kommanditisten kann in Aktien oder in Aktienantheile zerlegt werden.

Die Aktien oder Aktienantheile müssen auf Namen lauten. Sie müssen auf einen Betrag von mindestens zweihundert Vereinsthalern gestellt werden, wenn nicht die Landesgesetze nach Maßgabe der besonderen örtlichen Bedürfnisse einen geringeren Betrag gestatten.

Aktien oder Aktienantheile, welche auf Inhaber lauten, oder welche auf einen geringeren als den gesetzlich bestimmten Betrag gestellt werden, sind nichtig. Die Ausgeber solcher Aktien oder Aktienantheile sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von Promessen und Interimsscheinen.

### Artikel 174.

Kommanditgesellschaften auf Aktien können nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden.

Ueber die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrags muß eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufgenommen werden. Zur Aktienzeichnung genügt eine schriftliche Erklärung.

### Artikel 175.

Der Gesellschaftsvertrag, dessen Genehmigung erfolgen soll, muß enthalten:

1) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
2) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
3) den Gegenstand des Unternehmens;
4) die Zeitdauer des Unternehmens, im Fall dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
5) die Zahl und den Betrag der Aktien oder Aktienantheile;
6) die Bestimmung, daß ein Aufsichtsrath von mindestens fünf Mitgliedern aus der Zahl der Kommanditisten durch Wahl derselben bestellt werden müsse;
7) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlung der Kommanditisten geschieht;
8) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

### Artikel 176.

Der Gesellschaftsvertrag und die Genehmigungsurkunde müssen bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

1) das Datum des Gesellschaftsvertrags und der Genehmigungsurkunde;
2) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
3) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
4) die Zahl und den Betrag der Aktien und Aktienantheile;
5) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

### Artikel 177.

Der Anmeldung behufs der Eintragung in das Handelsregister muß beigefügt sein:

1) die Bescheinigung, daß der gesammte Betrag des Kapitals der Kommanditisten durch Unterschriften gedeckt ist;
2) die Bescheinigung, daß mindestens ein Viertheil des von jedem Kommanditisten gezeichneten Betrags von ihm eingezahlt ist;
3) der Nachweis, daß der Aufsichtsrath nach Inhalt des Vertrags (Art. 175 Ziff. 6) in einer Generalversammlung der Kommanditisten gewählt ist.

Die Anmeldung muß von sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Handelsgerichte in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

### Artikel 178.

Vor erfolgter Genehmigung und Eintragung in das Handelsregister besteht die Kommanditgesellschaft als solche nicht. Die ausgegebenen Aktien oder Aktienantheile sind nichtig. Die Ausgeber sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Wenn vor erfolgter Genehmigung und Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

### Artikel 179.

Die Vorschriften der Art. 152 und 153 sind auch bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien zu befolgen; die Anmeldung muß die im Art. 176 Ziffer 1—5 bezeichneten Angaben enthalten. Das Handelsgericht hat die persönlich haftenden Gesellschafter zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

### Artikel 180.

Wenn ein Gesellschafter eine Einlage macht, welche nicht in baarem Gelde besteht, oder

wenn er sich zu seinen Gunsten besondere Vortheile ausbedingt, so muß in einer Generalversammlung der Kommanditisten die Abschätzung und Prüfung der Zulässigkeit angeordnet und in einer späteren Generalversammlung die Genehmigung durch Beschluß erfolgt sein.

Der Beschluß wird nach der Mehrheit der in der Versammlung anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Kommanditisten gefaßt; jedoch muß diese Mehrheit mindestens ein Viertheil der sämmtlichen Kommanditisten begreifen und der Betrag ihrer Antheile zusammen mindestens ein Viertheil des Gesammtkapitals der Kommanditisten darstellen. Der Gesellschafter, welcher die Einlage macht oder sich besondere Vortheile ausbedingt, hat bei der Beschlußfassung kein Stimmrecht.

Ein gegen den Inhalt dieser Bestimmung geschlossener Vertrag hat keine rechtliche Wirkung.

## Artikel 181.

Für die gesellschaftlichen Kapitalantheile, welche auf die Einlagen der persönlich haftenden Gesellschafter fallen oder welche denselben als besondere Vortheile ausbedungen sind, dürfen keine Aktien ausgegeben werden; diese Kapitalantheile dürfen von den persönlich haftenden Gesellschaftern, so lange die letzteren in diesem ihrem Rechtsverhältnisse zur Gesellschaft stehen, nicht veräußert werden.

## Artikel 182.

Die Aktien oder Aktienantheile sind untheilbar.

Sie müssen mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen werden.

Sie können, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter auf andere Personen übertragen werden.

Die Uebertragung kann durch Indossament geschehen.

In Betreff der Form des Indossaments kommen die Bestimmungen der Art. 11—13 der allgemeinen deutschen Wechselordnung zur Anwendung.

## Artikel 183.

Wenn das Eigenthum der Aktie auf einen Anderen übergeht, so ist dies, unter Vorlegung der Aktie und des Nachweises des Ueberganges, bei der Gesellschaft anzumelden und im Aktienbuche zu bemerken.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Aktien angesehen, welche als solche im Aktienbuche verzeichnet sind.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

## Artikel 184.

So lange der Betrag einer Aktie nicht vollständig eingezahlt ist, bleibt der ursprüngliche Zeichner zur Einzahlung des Rückstandes an die Gesellschaft verpflichtet; die Gesellschaft kann ihn dieser Verbindlichkeit nicht entlassen.

## Artikel 185.

Die persönlich haftenden Gesellschafter sind verpflichtet, dem Aufsichtsrath und den Kommanditisten spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorzulegen.

## Artikel 186.

Die Rechte, welche den Kommanditisten gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage oder nach den Bestimmungen des vorigen Abschnitts in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz, die Bestimmung der Gewinnvertheilung, die Auflösung oder Kündigung der Gesellschaft und die Befugniß, das Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters zu verlangen, zustehen, werden von der Gesammtheit der Kommanditisten in der Generalversammlung ausgeübt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch den Aufsichtsrath ausgeführt, wenn nicht im Gesellschaftsvertrage ein Anderes bestimmt ist.

### Artikel 187.

Die Generalversammlung der Kommanditisten wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter oder durch den Aufsichtsrath berufen, sofern nicht nach dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

### Artikel 188.

Eine Generalversammlung der Kommanditisten ist außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß auch dann berufen werden, wenn dies von einem Kommanditisten oder einer Anzahl von Kommanditisten, deren Aktien zusammen den zehnten Theil des Gesammtkapitals der Kommanditisten darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Ist im Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines größeren oder eines geringeren Antheils am Gesammtkapitale geknüpft, so hat es hiebei sein Bewenden.

### Artikel 189.

Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

### Artikel 190.

Soweit nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Generalversammlung der Kommanditisten mit einfacher Stimmenmerheit gefaßt, und jede Aktie gewährt dem Inhaber eine Stimme.

### Artikel 191.

Der Aufsichtsrath kann das erste Mal nicht auf länger als ein Jahr, später nicht auf länger als fünf Jahre gewählt werden.

Insoweit die Wahl auf einen längereren Zeitraum geschieht, ist dieselbe ohne rechtliche Wirkung.

### Artikel 192.

Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsraths darf eine Vergütung für die Ausübung ihres Berufs nur durch einen nach Ablauf des ersten Geschäftsjahrs einzuholenden Beschluß der Generalversammlung der Kommanditisten bewilligt werden.

Ist die Vergütung früher, oder in einer anderen als der vorstehenden Weise bewilligt, so ist diese Festsetzung ohne rechtliche Wirkung.

### Artikel 193.

Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen ihrer Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

### Artikel 194.

Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die persönlich haftenden Gesellschafter die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.

Jeder Kommanditist ist befugt, als Intervenient in den Prozeß auf seine Kosten einzutreten

Handelt es sich um die eigene Verantwortlichkeit des Aufsichtsraths, so kann letzterer ohne und selbst gegen den Beschluß der Generalversammlung gegen die persönlich haftenden Gesellschafter klagen.

### Artikel 195.

Wenn die Kommanditisten selbst in Gesammtheit und im gemeinsamen Interesse gegen die persönlich haftenden Gesellschafter auftreten wollen oder gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths einen Prozeß zu führen haben, so werden sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

Falls aus irgend einem Grunde die Bestellung von Bevollmächtigten durch Wahl in der Generalversammlung gehindert wird, kann das Handelsgericht auf Antrag die Bevollmächtigten ernennen.

Jeder Kommanditist ist befugt, als Intervenient in den Prozeß auf seine Kosten einzutreten.

### Artikel 196.

Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter berechtigt und verpflichtet; sie wird durch dieselben vor Gericht vertreten.

Zur Behändigung von Vorladungen und andern Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Die Bestimmung des Art. 167 in Betreff des Kommanditisten, welcher für die Gesellschaft Geschäfte schließt, findet bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien keine Anwendung.

### Artikel 197.

Die Einlagen können den Kommanditisten, so lange die Gesellschaft besteht, nicht zurückgezahlt werden.

Zinsen von bestimmter Höhe können für die Kommanditisten nicht bedungen noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz, und wenn im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reservekapitals bestimmt ist, nach Abzug desselben als reiner Ueberschuß ergibt.

Die Kommanditisten haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn und insoweit sie diesen Bestimmungen entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen haben; sie sind jedoch nicht verpflichtet, die in gutem Glauben bezogenen Dividenden zurückzuzahlen.

### Artikel 198.

Jede Abänderung des Gesellschaftsvertrages bedarf zu ihrer Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Abfassung sowie der staatlichen Genehmigung.

Der abändernde Vertrag und die Genehmigungsurkunde müssen in gleicher Weise wie der ursprüngliche Vertrag in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden. (Art. 176. 179.)

Der abändernde Vertrag hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

### Artikel 199.

Das Austreten eines persönlich haftenden Gesellschafters in Folge gegenseitiger Uebereinkunft (Art. 123 Ziff. 4) ist während des Bestehens der Gesellschaft unstatthaft.

Eine solche Uebereinkunft steht der Auflösung der Gesellschaft gleich; zu derselben bedarf es der Zustimmung einer Generalversammlung der Kommanditisten.

### Artikel 200.

Wenn ein Kommanditist stirbt, oder in Konkurs verfällt, oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge. Der Art. 126 findet in Bezug auf die Privatgläubiger eines Kommanditisten keine Anwendung. Im Uebrigen gelten die Art. 123 bis 128 auch für die Kommanditgesellschaft auf Aktien.

### Artikel 201.

Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht in Folge der Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft geschieht, in das Handelsregister eingetragen werden.

Diese Eintragung muß dann selbst geschehen, wenn die Gesellschaft durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, beendigt wird.

Artikel 202.

Bei der Auflösung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, welche außer dem Falle der Eröffnung des Konkurses erfolgt, darf die Vertheilung des Vermögens unter die Gesellschafter nicht eher vollzogen werden, als nach Verlauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.

Die aus den Handelsbüchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Erlasse aufzufordern, sich zu melden; unterlassen sie dies, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich niederzulegen.

Das Letztere muß auch in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen geschehen, sofern nicht die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt, oder den Gläubigern eine angemessene Sicherheit bestellt wird.

Artikel 203.

Eine theilweise Zurückzahlung des Kapitals der Kommanditisten kann nur vermöge einer staatlich genehmigten Abänderung des Gesellschaftsvertrages erfolgen.

Die Zurückzahlung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen geschehen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind. (Art. 201. 202.)

Artikel 204.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths sind gleich den persönlich haftenden Gesellschaftern solidarisch zur Erstattung geleisteter Zahlungen verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten:

1) Einlagen an die Kommanditisten zurückgezahlt, oder

2) Zinsen oder Dividenden gezahlt sind, welche nicht aus dem auf die Aktien fallenden Gewinne entnommen wurden, oder

3) die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens oder eine theilweise Zurückzahlung des Kapitals der Kommanditisten ohne Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 202, 203) erfolgt ist.

Artikel 205.

Die Liquidation erfolgt, sofern der Gesellschaftsvertrag nicht ein Anderes bestimmt, durch sämmtliche persönlich haftende Gesellschafter und eine oder mehrere von der Generalversammlung der Kommanditisten gewählte Personen.

Artikel 206.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß es der staatlichen Genehmigung zur Errichtung von Kammanditgesellschaften auf Aktien im Allgemeinen oder von einzelnen Arten derselben nicht bedarf. In diesem Falle kommen die Bestimmungen dieses Abschnitts zur Anwendung, soweit sie die staatliche Genehmigung bei der Errichtung oder Abänderung des Gesellschaftsvertrages nicht zum Gegenstand haben; der Gesellschaftsvertrag muß jedoch die in dem Art. 175 verzeichneten Bestimmungen enthalten, bevor die im Art. 176 vorgeschriebene Eintragung in das Handelsregister erfolgen darf.

## Dritter Titel.
## Von der Aktiengesellschaft.

Bgesf. v. 1870 –

### Erster Abschnitt.
### Allgemeine Grundsätze.

Artikel 207.

Eine Handelsgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft, wenn sich die sämmtlichen Gesellschafter nur mit Einlagen betheiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

Das Gesellschaftskapital wird in Aktien oder auch in Aktienantheile zerlegt.

Die Aktien oder Aktienantheile sind untheilbar.
Dieselben können auf Inhaber oder auf Namen lauten.

### Artikel 208.

Aktiengesellschaften können nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden.

Ueber die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages (Statuts) muß eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufgenommen werden.

Zur Aktienzeichnung genügt eine schriftliche Erklärung.

### Artikel 209.

Der Gesellschaftsvertrag, dessen Genehmigung erfolgen soll, muß insbesondere bestimmen:

1) die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
2) den Gegenstand des Unternehmens;
3) die Zeitdauer des Unternehmens, im Falle dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
4) die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien oder Aktienantheile;
5) die Eigenschaft der Aktien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt werden sollen, imgleichen die etwa bestimmte Zahl der einen und der anderen Art, sowie die etwa zugelassene Umwandlung derselben;
6) die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen und auszuzahlen ist, sowie die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt;
7) die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder desselben und der Beamten der Gesellschaft;
8) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Aktionäre geschieht;
9) die Bedingungen des Stimmrechts der Aktionäre und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;
10) die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Aktionäre, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann;
11) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

### Artikel 210.

Der Gesellschaftsvertrag und die Genehmigungsurkunde müssen bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

1) das Datum des Gesellschaftsvertrages und der Genehmigungsurkunde;
2) die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
3) den Gegenstand und die Zeitdauer des Unternehmens;
4) die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien oder Aktienantheile;
5) die Eigenschaft derselben, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt sind;
6) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Ist im Gesellsellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundgibt und für die Gesellschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

### Artikel 211.

Vor erfolgter Genehmigung und Eintragung in das Handelsregister besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht.

Wenn vor erfolgter Genehmigung und Eintragung in das Handelsregister im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

### Artikel 212.

Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Aktiengesellschaft eine Zweigniederlassung hat, muß dies behufs der Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung muß die in Art. 210 Abs. 2 und 3 bezeichneten Angaben enthalten. Das Handelsgericht hat die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

### Artikel 213.

Die Aktiengesellschaft als solche hat selbstständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben; sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

### Artikel 214.

Jeder Beschluß der Generalversammlung, welcher die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, bedarf zu seiner Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Beurkundung, sowie der staatlichen Genehmigung.

Ein solcher Beschluß und die Genehmigungsurkunde müssen in gleicher Weise wie der ursprüngliche Vertrag in das Handelsregister eingetragen und im Auszug veröffentlicht werden (Art. 210. 212.).

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

### Artikel 215.

Die Abänderung des Gegenstandes der Unternehmung der Gesellschaft kann nicht durch Stimmenmehrheit beschlossen werden, sofern dies nicht im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich gestattet ist.

Dasselbe gilt von dem Falle, wenn die Gesellschaft durch Uebertragung ihres Vermögens und ihrer Schulden an eine andere Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien der letzteren aufgelöst werden soll.

## Zweiter Abschnitt.

## Rechtsverhältniß der Aktionäre.

### Artikel 216.

Jeder Aktionär hat einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft.

Er kann den eingezahlten Betrag nicht zurückfordern und hat, so lange die Gesellschaft besteht, nur einen Anspruch auf den reinen Gewinn, soweit dieser nach dem Gesellschaftsvertrage zur Vertheilung unter die Aktionäre bestimmt ist.

### Artikel 217.

Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Aktionäre nicht bedungen noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz, und wenn im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reservekapitals bestimmt ist, nach Abzug desselben als reiner Ueberschuß ergibt.

Jedoch können für den im Gesellschaftsvertrage angegebenen Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert, den Aktionären Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden.

### Artikel 218.

Der Aktionär ist in keinem Falle verpflichtet, die in gutem Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden zurückzugeben.

### Artikel 219.

Der Aktionär ist nicht schuldig, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mehr beizutragen, als den für die Aktie statutenmäßig zu leistenden Beitrag.

### Artikel 220.

Ein Aktionär, welcher den Betrag seiner Aktie nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist zur Zahlung von Verzugszinsen von Rechtswegen verpflichtet.

Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall der verzögerten Einzahlung des gezeichneten Aktienbetrages oder eines Theils desselben Konventionalstrafen ohne Rücksicht auf die sonst stattfindenden gesetzlichen Einschränkungen festgesetzt werden; auch kann bestimmt werden, daß die säumigen Aktionäre ihrer Anrechte aus der Zeichnung der Aktien und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig gehen.

### Artikel 221.

Ist im Gesellschaftsvertrage keine besondere Form, wie die Aufforderung zur Einzahlung geschehen soll, bestimmt, so geschieht dieselbe in der Form, in welcher die Bekanntmachungen der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrage überhaupt erfolgen müssen (Art. 209. Ziff. 11).

Jedoch kann in keinem Falle ein Aktionär seines Anrechts verlustig erklärt werden, wenn nicht die Aufforderung zur Zahlung mindestens dreimal in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern (Art. 209. Ziffer 11.), das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlußtermine, bekannt gemacht worden ist. Wenn die Aktien auf Namen lauten und ohne Einwilligung der übrigen Aktionäre nicht übertragbar sind, so kann die Bekanntmachung dieser Aufforderungen durch besondere Erlasse an die einzelnen Aktionäre statt der Einrückungen in die öffentlichen Blätter erfolgen.

### Artikel 222.

Wenn die Aktien oder Aktienantheile auf Inhaber gestellt werden, so kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1) Die Ausgabe der Aktien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrages derselben nicht erfolgen; ebensowenig dürfen über die geleisteten Partialzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden.

2) Der Zeichner der Aktie ist für die Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrags der Aktie unbedingt verhaftet; von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden; wird der Zeichner der Aktie, wegen verzögerter Einzahlung, seines Anrechts aus der Zeichnnng verlustig erklärt (Art. 220), so bleibt er demungeachtet zur Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktie verpflichtet.

3) Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß und unter welchen Maaßgaben nach erfolgter Einzahlung von vierzig Prozent die Befreiung des Zeichners von der Haftung für weitere Einzahlungen zulässig sei, und daß im Falle der eingetretenen Befreiung über die geleisteten Einzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden dürfen.

### Artikel 223.

Wenn die Aktien auf Namen lauten, so kommen die bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmnngen über die Eintragung der Aktien in das Aktienbuch der Gesellschaft und über die Uebertragung derselben auf Andere (Art, 182. 183.) auch hier zur Anwendung.

So lange der Betrag der Aktie nicht vollständig eingezahlt ist, wird der Aktionär durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Anderen von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit, wenn die Gesellschafter den neuen Erwerber an seiner Stelle annimmt und ihn der Verbindlichkeit entläßt.

Auch in diesem Falle bleibt der austretende Aktionär auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf ein Jahr, vom Tage des Austritts an gerechnet, subsidiarisch verhaftet.

### Artikel 224.

Die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die

Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden von der Gesammtheit der Aktionäre in der Generalversammlung ausgeübt.

Jede Aktie gewährt dem Inhaber eine Stimme, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes festsetzt.

### Artikel 225.

Ist ein Aufsichtsrath bestellt, so überwacht derselbe die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung der Aktionäre Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

### Artikel 226.

Handelt es sich um die Führung von Prozessen gegen die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrathes, so kommen die für die Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen (Art. 194. 195.) auch hier zur Anwendung.

## Dritter Abschnitt.

## Rechte und Pflichten des Vorstandes.

### Artikel 227.

Jede Aktiengesellschaft muß einen Vorstand haben (Art. 209. Ziff. 7). Sie wird durch denselben gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen; diese können besoldet oder unbesoldet, Aktionäre oder Andere sein.

Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

### Artikel 228.

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Der Anmeldung ist ihre Legitimation beizufügen.

Sie haben ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen, oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Das Handelsgericht hat die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

### Artikel 229.

Der Vorstand hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

### Artikel 230.

Die Gesellschaft wird durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte.

### Artikel 231.

Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind.

Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung der Befugniß des Vorstandes, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken, oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, eines Verwaltungsraths, eines Aufsichtsraths oder eines anderen Organes der Aktionäre für einzelne Geschäfte erfordert ist.

### Artikel 232.

Eide Namens der Gesellschaft werden durch den Vorstand geleistet.

### Artikel 233.

Jede Aenderung der Mitglieder des Vorstandes muß bei Ordnungsstrafe zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Dritten Personen kann die Aenderung nur insofern entgegengesetzt werden, als in Betreff dieser Aenderung die im Art. 46 in Betreff des Erlöschens der Prokura bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

### Artikel 234.

Der Betrieb von Geschäften der Gesellschaft, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Geschäftsführung kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Gesellschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht; sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

### Artikel 235.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, oder an einen Beamten der Gesellschaft, welcher dieselbe vor Gericht zu vertreten berechtigt ist, geschieht.

### Artikel 236.

Die Generalversammlung der Aktionäre wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

### Artikel 237.

Eine Generalversammlung der Aktionäre ist, außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen, zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß auch dann berufen werden, wenn dies ein Aktionär oder eine Anzahl von Aktionären, deren Aktien zusammen den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines größeren oder eines geringeren Antheils am Grundkapital geknüpft, so hat es hiebei sein Bewenden.

### Artikel 238.

Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

### Artikel 239.

Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft

geführt werden. Er muß den Aktionären spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorlegen.

Zur Entlastung des Vorstandes bei Legung der Rechnungen können Personen nicht bestellt werden, welche auf irgend eine Weise an der Geschäftsführung Theil nehmen.

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Personen, welchen die Aufsicht über die Geschäftsführung zusteht.

### Artikel 240.

Ergibt sich aus der letzten Bilanz, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, so muß der Vorstand unverzüglich eine Generalversammlung berufen und dieser sowie der zuständigen Verwaltungsbehörde davon Anzeige machen.

Die Verwaltungsbehörde kann in diesem Falle von den Büchern der Gesellschaft Einsicht nehmen und nach Befinden der Umstände die Auflösung der Gesellschaft verfügen.

Ergibt sich, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, so muß der Vorstand hiervon dem Gericht behufs der Eröffnung des Konkurses Anzeige machen.

### Artikel 241.

Die Mitglieder des Vorstandes sind aus den von ihnen im Namen der Gesellschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich nicht verpflichtet.

Mitglieder des Vorstandes, welche außer den Grenzen ihres Auftrags, oder den Vorschriften dieses Titels oder des Gesellschaftsvertrags entgegen handeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden. Dies gilt insbesondere, wenn sie der Bestimmung des Art. 217 entgegen an die Aktionäre Dividenden oder Zinsen zahlen, oder wenn sie zu einer Zeit noch Zahlungen leisten, in welcher ihnen die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft hätte bekannt sein müssen.

## Vierter Abschnitt.

## Auflösung der Gesellschaft.

### Artikel 242.

Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst:

1) durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;

2) durch einen notariell oder gerichtlich beurkundeten Beschluß der Aktionäre;

3) durch Verfügung der Verwaltungsbehörde, wenn sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat (Art. 240);

4) durch Eröffnung des Konkurses.

Wenn die Auflösung einer Aktiengesellschaft aus anderen Gründen oder die Zurücknahme der staatlichen Genehmigung nach dem in den einzelnen Staaten geltenden Recht erfolgt, so finden die Bestimmungen dieses Abschnitts ebenfalls Anwendung.

### Artikel 243.

Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Konkurses ist, durch den Vorstand, bei Ordnungsstrafe, zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden; sie muß zu drei verschiedenen Malen durch die hierzu bestimmten öffentlichen Blätter (Art. 209. Ziff. 11) bekannt gemacht werden.

Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, sich bei der Gesellschaft zu melden.

### Artikel 244.

Die Liquidation geschieht durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Aktionäre an andere Personen übertragen wird.

Es kommen die bei der offenen Handelsgesellschaft über die Anmeldung und das Rechtsverhältniß der Liquidatoren gegebenen Bestimmungen auch hier zur Anwendung, mit der Maßgabe, daß die Anmeldungen behufs der Eintragung in das Handelsregister durch den Vorstand zu machen sind.

Die Bestellung der Liquidatoren ist jederzeit widerruflich.

### Artikel 245.

Das Vermögen einer aufgelösten Aktiengesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden unter die Aktionäre nach Verhältniß ihrer Aktien vertheilt.

Die Vertheilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern (Art. 243) zum dritten Male erfolgt ist.

In Ansehung der aus den Handelsbüchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger und in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen kommen die bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen (Art. 202. Absatz 2 und 3) zur Anwendung.

Mitglieder des Vorstandes und Liquidatoren, welche diesen Vorschriften entgegenhandeln, sind persönlich und solidarisch zur Erstattung der geleisteten Zahlungen verpflichtet.

### Artikel 246.

Die Handelsbücher der aufgelösten Gesellschaft sind an einem von dem Handelsgerichte zu bestimmenden sicheren Orte zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren niederzulegen.

### Artikel 247.

Die Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer anderen Aktiengesellschaft (Art. 215) kann nur unter staatlicher Genehmigung erfolgen.

Es kommen bei dieser Auflösung folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) Das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft ist so lange getrennt zu verwalten, bis die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt ist.

2) Der bisherige Gerichtsstand der Gesellschaft bleibt für die Dauer der getrennten Vermögensverwaltung bestehen; dagegen wird die Verwaltung von der anderen Gesellschaft geführt.

3) Der Vorstand der letzteren Gesellschaft ist den Gläubigern für die Ausführung der getrennten Verwaltung persönlich und solidarisch verantwortlich.

4) Die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister bei Ordnungsstrafe anzumelden.

5) Die öffentliche Aufforderung der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft (Art. 243) kann unterlassen oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Jedoch ist die Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften erst in dem Zeitpunkte zulässig, in welchem eine Vertheilung des Vermögens einer aufgelösten Aktiengesellschaft unter die Aktionäre erfolgen darf (Art. 245).

### Artikel 248.

Eine theilweise Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre kann nur auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen; dieser Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der staatlichen Genehmigung.

Die Zurückzahlung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögen im Falle der Auflösung maßgebend sind (Art. 243. 245).

Die Mitglieder des Vorstandes, welche dieser Vorschrift entgegenhandeln, sind den Gläubigern der Gesellschaft persönlich und solidarisch verhaftet.

## Fünfter Abschnitt.

## Schlußbestimmungen.

### Artikel 249.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß es der staatlichen Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften im Allgemeinen oder von einzelnen Arten derselben nicht bedarf. Auch in diesem Falle kommen jedoch die Bestimmungen dieses Titels zur Anwendung, ausgenommen insoweit dieselben:

1) zur Errichtung einer Aktiengesellschaft (Art. 208. 210. 211.),

2) zu Beschlüssen der Generalversammlung (Art. 214),

3) zur Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung mit einer anderen Aktiengesellschaft (Art. 247),

4) zur theilweisen Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre (Art. 248)

die staatliche Genehmigung und deren Eintragung in das Handelsregister erfordern, und

5) die Anzeige, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, sowie die hierauf zu erlassende Verfügung der Verwaltungsbehörde (Art. 240. 242. Ziff. 3)

zum Gegenstande haben; der Gesellschaftsvertrag muß jedoch die in dem Art. 209 verzeichneten Bestimmungen enthalten, bevor die in dem Art. 210 vorgeschriebene Eintragung in das Handelsregister erfolgen kann.

Außerdem bleibt den Landesgesetzen überhaupt vorbehalten, zu bestimmen, daß für besondere Arten von Aktiengesellschaften oder in besonderen Fällen durch den Gesellschaftsvertrag mit staatlicher Genehmigung

1) die in dem Art. 222 bestimmte Höhe der Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktien bis auf fünfundzwanzig Prozent dieses Betrags herabgesetzt, und

2) die in dem Art. 239 bestimmte Frist zur Vorlegung der Bilanz bis auf zwölf Monate seit Ablauf des Geschäftsjahres ausgedehnt werden darf.

# Drittes Buch.

## Von der stillen Gesellschaft und von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung.

### Erster Titel.

### Von der stillen Gesellschaft.

#### Artikel 250.

Eine stille Gesellschaft ist vorhanden, wenn sich Jemand an dem Betriebe des Handelsgewerbes eines Anderen mit einer Vermögenseinlage gegen Antheil an Gewinn und Verlust betheiligt.

Zur Gültigkeit des Vertrages bedarf es der schriftlichen Abfassung oder sonstiger Förmlichkeiten nicht.

#### Artikel 251.

Der Inhaber des Handelsgewerbes betreibt die Geschäfte unter seiner Firma.

Eine das Verhältniß einer Handelsgesellschaft andeutende Firma darf derselbe wegen der Betheiligung eines stillen Gesellschafters bei Ordnungsstrafe nicht annehmen.

#### Artikel 252.

Der Inhaber des Handelsgewerbes wird Eigenthümer der Einlage des stillen Gesellschafters.

Der stille Gesellschafter ist nicht verpflichtet, die Einlage über den vertragsmäßigen Betrag zu erhöhen, oder die durch Verlust verminderte Einlage zu ergänzen.

#### Artikel 253.

Der stille Gesellschafter ist berechtigt, die abschriftliche Mittheilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und die Richtigkeit derselben unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen.

Das Handelsgericht kann auf den Antrag des stillen Gesellschafters, wenn wichtige Gründe dazu vorliegen, die Mittheilung einer Bilanz oder sonstiger Aufklärungen nebst Vorlegung der Bücher und Papiere zu jeder Zeit anordnen.

#### Artikel 254.

Ist über die Höhe der Betheiligung des stillen Gesellschafters an Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so wird dieselbe nach richterlichem Ermessen, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen festgestellt.

### Artikel 255.

Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres wird der Gewinn und Verlust berechnet und dem stillen Gesellschafter der ihm zufallende Gewinn ausbezahlt.

Der stille Gesellschafter nimmt an dem Verlust nur bis zum Betrage seiner eingezahlten oder rückständigen Einlage Antheil. Er ist nicht verpflichtet, den bezogenen Gewinn wegen späterer Verluste zurückzuzahlen; jedoch wird, so lange seine ursprüngliche Einlage durch Verlust vermindert ist, der jährliche Gewinn zur Deckung des Verlustes verwendet.

Der Gewinn, welcher von dem stillen Gesellschafter nicht erhoben wird, vermehrt dessen Einlage nicht, sofern nicht ein Anderes vereinbart ist.

### Artikel 256.

Aus den Geschäften des Handelsgewerbes wird der Inhaber desselben dem Dritten gegenüber allein berechtigt und verpflichtet.

### Artikel 257.

Der Name eines stillen Gesellschafters darf in der Firma des Inhabers des Handelsgewerbes nicht enthalten sein; im entgegengesetzten Falle haftet der stille Gesellschafter den Gläubigern der Gesellschaft persönlich und solidarisch.

### Artikel 258.

Wenn der Inhaber des Handelsgewerbes in Konkurs verfällt, so ist der stille Gesellschafter befugt, wegen seiner Einlage, soweit dieselbe den Betrag des auf ihn fallenden Antheils am Verlust übersteigt, eine Forderung als Konkursgläubiger geltend zu machen.

Ist die Einlage rückständig, so hat der stille Gesellschafter dieselbe bis zu dem Betrage, welcher zur Deckung seines Antheils am Verluste erforderlich ist, in die Konkursmasse zu zahlen.

### Artikel 259.

Wenn innerhalb eines Jahres vor Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Inhabers des Handelsgewerbes durch Vereinbarung zwischen ihm und dem stillen Gesellschafter das Gesellschaftsverhältniß aufgelöst worden ist, so können die Konkursgläubiger verlangen, daß der stille Gesellschafter die ihm zurückbezahlte Einlage in die Konkursmasse einzahle, unbeschadet seines Rechts, die in dem Zeitpunkt der Auflösung ihm aus dem Gesellschaftsverhältnisse zustehende Forderung als Konkursgläubiger geltend zu machen.

Dasselbe gilt, wenn dem stillen Gesellschafter in dem bezeichneten Zeitraum ohne Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses die Einlage zurückbezahlt wurde.

In gleicher Weise ist, wenn der Inhaber des Handelsgewerbes in dem bezeichneten Zeitraum dem stillen Gesellschafter dessen Antheil an dem entstandenen Verlust ganz oder theilweise erlassen hat, der Erlaß zu Gunsten der Konkursgläubiger unwirksam.

Die Bestimmungen dieses Artikels treten nicht ein, wenn der stille Gesellschafter beweist, daß der Konkurs in Umständen seinen Grund hat, welche erst nach dem Zeitpunkt der Auflösung, der Zurückzahlung oder des Erlasses eingetreten sind.

### Artikel 260.

Ob und inwieweit eine rechtliche Wirkung zu Gunsten dritter Personen eintritt, wenn durch einen stillen Gesellschafter oder mit dessen Willen das Vorhandensein der stillen Gesellschaft kundgemacht wird, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen.

### Artikel 261.

Die stille Gesellschaft wird aufgelöst:

1) durch den Tod des Inhabers des Handelsgewerbes, wenn nicht der Vertrag bestimmt, daß die Gesellschaft mit den Erben des Verstorbenen fortbestehen soll;

2) durch die eingetretene rechtliche Unfähigkeit des Inhabers des Handelsgewerbes zur selbstständigen Vermögensverwaltung;

3) durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Inhabers des Handelsgewerbes oder des stillen Gesellschafters;

4) durch gegenseitige Uebereinkunft;

5) durch Ablauf der Zeit, auf deren Dauer die stille Gesellschaft eingegangen ist, wenn dieselbe nicht stillschweigend fortgesetzt wird; in diesem Falle gilt der Vertrag von da an als auf unbestimmte Dauer geschlossen;

6) durch die Aufkündigung eines der beiden Theile, wenn der Vertrag auf unbestimmte Dauer geschlossen ist.

Ein auf Lebenszeit geschlossener Vertrag ist als auf unbestimmte Dauer geschlossen zu betrachten.

Die Aufkündigung eines auf unbestimmte Dauer geschlossenen Vertrages muß, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist, mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen.

### Artikel 262.

Die Auflösung der stillen Gesellschaft kann vor Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit oder bei einem Vertrage von unbestimmter Dauer ohne vorherige Aufkündigung verlangt werden, wenn dazu wichtige Gründe vorhanden sind. Die Beurtheilung, ob solche Gründe anzunehmen sind, bleibt im Falle des Widerspruchs dem Ermessen des Richters überlassen.

### Artikel 263.

Die Bestimmung des Art. 126 gilt auch zu Gunsten der Privatgläubiger eines stillen Gesellschafters.

### Artikel 264.

Wenn der stille Gesellschafter stirbt, oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der stillen Gesellschnft nicht zur Folge.

### Artikel 265.

Nach Auflösung der stillen Gesellschaft muß der Inhaber des Handelsgewerbes sich mit dem stillen Gesellschafter auseinandersetzen und die Forderung desselben in Gelde berichtigen.

Der Inhaber des Handelsgewerbes besorgt die Liquidation der bei der Auflösung noch schwebenden Geschäfte.

## Zweiter Titel.

## Von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung.

### Artikel 266.

Die Vereinigung zu einem oder mehreren einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung bedarf einer schriftlichen Abfassung nicht und ist sonstigen Förmlichkeiten nicht unterworfen.

### Artikel 267.

Wenn nicht ein Anderes verabredet ist, so sind alle Theilnehmer in gleichem Verhältnisse zu dem gemeinsamen Unternehmen beizutragen verpflichtet.

### Artikel 268.

Ist über den Antheil der Theilnehmer am Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so werden die Einlagen verzinst, der Gewinn oder Verlust aber nach Köpfen vertheilt.

### Artikel 269.

Aus Geschäften, welche ein Theilnehmer mit einem Dritten geschlossen hat, wird Ersterer dem Dritten gegenüber allein berechtigt und verpflichtet.

Ist ein Theilnehmer zugleich im Auftrage und Namen der übrigen aufgetreten, oder haben alle Theilnehmer gemeinschaftlich oder durch einen gemeinsam Bevollmächtigten gehandelt, so ist jeder Theilnehmer Dritten gegenüber solidarisch berechtigt und verpflichtet.

### Artikel 270.

Nach Beendigung des gemeinschaftlichen Geschäfts muß der Theilnehmer, welcher dasselbe führte, den übrigen Theilnehmern unter Mittheilung der Belege Rechnung ablegen.

Er besorgt die Liquidation.

# Viertes Buch.

## Von den Handelsgeschäften.

### Erster Titel.

### Von den Handelsgeschäften im Allgemeinen.

#### Erster Abschnitt.

#### Begriff der Handelsgeschäfte.

#### Artikel 271.

Handelsgeschäfte sind:

1) der Kauf oder die anderweite Anschaffung von Waaren oder anderen beweglichen Sachen, von Staatspapieren, Aktien oder anderen für den Handelsverkehr bestimmten Werthpapieren, um dieselben weiter zu veräußern; es macht keinen Unterschied, ob die Waaren oder anderen beweglichen Sachen in Natur oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden sollen;

2) die Uebernahme einer Lieferung von Gegenständen der unter Ziff. 1 bezeichneten Art, welche der Uebernehmer zu diesem Zweck anschafft;

3) die Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie;

4) die Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See und das Darleihen gegen Verbodmung.

#### Artikel 272.

Handelsgeschäfte sind ferner die folgenden Geschäfte, wenn sie gewerbemäßig betrieben werden:

1) die Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere, wenn der Gewerbebetrieb des Uebernehmers über den Umfang des Handwerks hinausgeht;

2) die Bankier- oder Geldwechslergeschäfte;

3) die Geschäfte des Kommissionärs (Art. 360), des Spediteurs und des Frachtführers, sowie die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten;

4) die Vermittelung oder Abschließung von Handelsgeschäften für andere Personen; die amtlichen Geschäfte der Handelsmäkler sind jedoch hierin nicht einbegriffen;

5) die Verlagsgeschäfte, sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels; ferner die Geschäfte der Druckereien, sofern nicht ihr Betrieb nur ein handwerksmäßiger ist.

Die bezeichneten Geschäfte sind auch alsdann Handelsgeschäfte, wenn sie zwar einzeln, jedoch von einem Kaufmann im Betriebe seines gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes gemacht werden.

#### Artikel 273.

Alle einzelnen Geschäfte eines Kaufmanns, welche zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören, sind als Handelsgeschäfte anzusehen.

Dies gilt insbesondere für die gewerbliche Weiterveräußerung der zu diesem Zwecke angeschafften Waaren, beweglichen Sachen und Werthpapiere, sowie für die Anschaffung von Geräthen, Material und anderen beweglichen Sachen, welche bei dem Betriebe des Gewerbes unmittelbar benutzt oder verbraucht werden sollen.

Die Weiterveräußerungen, welche von Handwerkern vorgenommen werden, sind, insoweit dieselben nur in Ausübung ihres Handwerksbetriebes geschehen, als Handelsgeschäfte nicht zu betrachten.

#### Artikel 274.

Die von einem Kaufmann geschlossenen Verträge gelten im Zweifel als zum Betriebe des Handelsgewerbes gehörig.

Die von einem Kaufmann gezeichneten Schuldscheine gelten als im Betriebe des Handelsgewerbes gezeichnet, sofern sich nicht aus denselben das Gegentheil ergibt.

#### Artikel 275.

Verträge über unbewegliche Sachen sind keine Handelsgeschäfte.

### Artikel 276.

Die Eigenschaft oder die Gültigkeit eines Handelsgeschäfts wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer Person wegen ihres Amtes oder Standes, oder aus gewerbepolizeilichen oder anderen ähnlichen Gründen untersagt ist, Handel zu treiben oder Handelsgeschäfte zu schließen.

### Artikel 277.

Bei jedem Rechtsgeschäft, welches auf der Seite eines der Kontrahenten ein Handelsgeschäft ist, sind die Bestimmungen dieses vierten Buchs in Beziehung auf beide Kontrahenten gleichmäßig anzuwenden, sofern nicht aus diesen Bestimmungen selbst sich ergibt, daß ihre besonderen Festsetzungen sich nur auf denjenigen von beiden Kontrahenten beziehen, auf dessen Seite das Geschäft ein Handelsgeschäft ist.

## Zweiter Abschnitt.

## Allgemeine Bestimmungen über Handelsgeschäfte.

### Artikel 278.

Bei Beurtheilung und Auslegung der Handelsgeschäfte hat der Richter den Willen der Kontrahenten zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.

### Artikel 279.

In Beziehung auf die Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen ist auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen.

### Artikel 280.

Wenn zwei oder mehrere Personen einem Anderen gegenüber in einem Geschäft, welches auf ihrer Seite ein Handelsgeschäft ist, gemeinschaftlich eine Verpflichtung eingegangen sind, so sind sie als Solidarschuldner zu betrachten, sofern sich nicht aus der Uebereinkunft mit dem Gläubiger das Gegentheil ergibt.

### Artikel 281.

Bei Handelsgeschäften, imgleichen in allen Fällen, in welchen in diesem Gesetzbuche eine solidarische Verpflichtung auferlegt wird, steht einem Solidarschuldner die Einrede der Theilung oder der Vorausklage nicht zu.

Dasselbe gilt von Bürgen, wenn die Schuld aus einem Handelsgeschäft auf Seiten des Hauptschuldners hervorgeht, oder wenn die Bürgschaft selbst ein Handelsgeschäft ist.

### Artikel 282.

Wer aus einem Geschäft, welches auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, einem Anderen zur Sorgfalt verpflichtet ist, muß die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anwenden.

### Artikel 283.

Wer Schadensersatz zu fordern hat, kann die Erstattung des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinnes verlangen.

### Artikel 284.

Die Konventionalstrafe unterliegt keiner Beschränkung in Ansehung des Betrages; sie kann das Doppelte des Interesses übersteigen.

Der Schuldner ist im Zweifel nicht berechtigt, sich durch Erlegung der Konventionalstrafe von der Erfüllung zu befreien.

Die Verabredung einer Konventionalstrafe schließt im Zweifel den Anspruch auf einen den Betrag derselben übersteigenden Schadensersatz nicht aus.

### Artikel 285.

Die Daraufgabe (Arrha) gilt nur dann als Reugeld, wenn dies vereinbart oder ortsgebräuchlich ist.

Sie ist, wenn nichts Anderes vereinbart oder ortsgebräuchlich ist, zurückzugeben oder in Anrechnung zu bringen.

### Artikel 286.

Wegen übermäßiger Verletzung, insbesondere wegen Verletzung über die Hälfte, können Handelsgeschäfte nicht angefochten werden.

### Artikel 287.

Die Höhe der gesetzlichen Zinsen, insbesondere auch der Verzugszinsen, ist bei Handelsgeschäften Sechs vom Hundert jährlich.

In allen Fällen, in welchen in diesem Gesetzbuche die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen ohne Bestimmung der Höhe ausgesprochen wird, sind darunter Zinsen zu Sechs vom Hundert jährlich zu verstehen.

### Artikel 288.

Wer aus einem Geschäft, welches auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, eine fällige Forderung hat, kann wegen derselben vom Tage der Mahnung an Zinsen fordern, sofern er nicht nach dem bürgerlichen Recht schon von einem früheren Zeitpunkte an Zinsen zu fordern berechtigt ist.

Die Uebersendung der Rechnung gilt für sich allein nicht als Mahnung.

### Artikel 289.

Kaufleute unter einander sind berechtigt, in beiderseitigen Handelsgeschäften auch ohne Verabredung oder Mahnung von jeder Forderung seit dem Tage, an welchem sie fällig war, Zinsen zu fordern.

### Artikel 290.

Ein Kaufmann, welcher in Ausübung des Handelsgewerbes einem Kaufmann oder Nichtkaufmann Geschäfte besorgt oder Dienste leistet, kann dafür auch ohne vorherige Verabredung Provision, und wenn es sich um Aufbewahrung handelt, zugleich auch Lagergeld nach den am Orte gewöhnlichen Sätzen fordern.

Von seinen Darlehen, Vorschüssen, Auslagen und anderen Verwendungen kann er, vom Tage ihrer Leistung oder Beschaffung an, Zinsen in Ansatz bringen.

Dies gilt insbesondere auch von dem Kommissionär und Spediteur.

### Artikel 291.

Wenn ein Kaufmann mit einem anderen Kaufmann in laufender Rechnung (Kontokurrent) steht, so ist derjenige, welchem beim Rechnungsabschlusse ein Ueberschuß gebührt, von dem ganzen Betrage desselben, wenn gleich darunter Zinsen begriffen sind, seit dem Tage des Abschlusses Zinsen zu fordern berechtigt.

Der Rechnungsabschluß geschieht jährlich einmal, sofern nicht von den Parteien ein Anderes bestimmt ist.

### Artikel 292.

Bei Handelsgeschäften können Zinsen zu Sechs vom Hundert jährlich bedungen werden; höhere Zinsen zu bedingen, ist nur in sofern zuläßig, als die Landesgesetze solches gestatten.

Bei Darlehen, welche ein Kaufmann empfängt, und bei Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften können auch höhere Zinsen als Sechs vom Hundert jährlich, bedungen werden.

### Artikel 293.

Die Zinsen können bei Handelsgeschäften in ihrem Gesammtbetrage das Kapital übersteigen.

### Artikel 294.

Die Anerkennung einer Rechnung schließt den Beweis eines Irrthums oder eines Betrugs in der Rechnung nicht aus.

### Artikel 295.

Die Beweiskraft eines Schuldscheins oder einer Quittung ist an den Ablauf einer Zeitfrist nicht gebunden.

### Artikel 296.

Der Ueberbringer einer Quittung gilt für ermächtigt, die Zahlung zu empfangen, sofern nicht die dem Zahlenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen.

### Artikel 297.

Ein Antrag, ein Auftrag oder eine Vollmacht, welche von einem Kaufmann in dem Handelsgewerbe ausgegangen sind, werden durch seinen Tod nicht aufgehoben, sofern nicht eine entgegengesetzte Willensmeinung aus seiner Erklärung oder aus den Umständen hervorgeht.

### Artikel 298.

Bei einer Vollmacht zu Handelsgeschäften kommen in Betreff des Verhältnisses zwischen dem Vollmachtgeber, dem Bevollmächtigten und dem Dritten, mit welchem der Bevollmächtigte Namens des Vollmachtgebers das Geschäft schließt, dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche im Art. 52 in Beziehung auf die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten gegeben sind.

Imgleichen gilt die Bestimmung des Art. 55 in Beziehung auf denjenigen, welcher ein Handelsgeschäft als Bevollmächtigter schließt, ohne Vollmacht dazu erhalten zu haben, oder welcher bei dem Abschlusse des Handelsgeschäfts seine Vollmacht überschreitet.

### Artikel 299.

Im Falle der Abtretung einer aus einem Handelsgeschäft hervorgegangenen Forderung kann die Bezahlung ihres vollen Betrages auch dann verlangt werden, wenn dieser Betrag die Summe des für die Abtretung vereinbarten Preises übersteigt.

### Artikel 300.

Ein Kaufmann, welcher eine auf ihn ausgestellte Anweisung (Assignation) gegenüber demjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt ist, angenommen hat, ist demselben zur Erfüllung verpflichtet. Die auf eine schriftliche Anweisung geschriebene und unterschriebene Annahmeerklärung gilt als ein dem Assignatar geleistetes Zahlungsversprechen.

### Artikel 301.

Anweisungen und Verpflichtungsscheine, welche von Kaufleuten über Leistungen von Geld oder einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere ausgestellt sind, ohne daß darin die Verpflichtung zur Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist, können durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Ordre lauten.

Zur Gültigkeit der Urkunde oder des Indossaments ist nicht erforderlich, daß sie die Angabe des Verpflichtungsgrundes oder das Empfangsbekenntniß der Valuta enthalten.

Wer eine solche Anweisung acceptirt hat, ist demjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt oder an welchen sie indossirt ist, zur Erfüllung verpflichtet.

### Artikel 302.

Imgleichen können Konnossemente der Seeschiffer und Ladescheine der Frachtführer, Auslieferungsscheine (Lagerscheine, Warrants) über Waaren oder andere bewegliche Sachen, welche von einer zur Aufbewahrung solcher Sachen staatlich ermächtigten Anstalt ausgestellt sind, ferner Bodmereibriefe und Seeassekuranzpolizen durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Ordre lauten.

### Artikel 303.

Durch das Indossament der in den beiden vorhergehenden Artikeln bezeichneten Urkunden gehen alle Rechte aus dem indossirten Papiere auf den Indossatar über.

Der Verpflichtete kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche ihm nach Maßgabe der Urkunde selbst oder unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Papiers zu erfüllen verpflichtet.

### Artikel 304.

Ob außer den in diesem Gesetzbuch bezeichneten noch andere an Ordre lautende Anweisungen, Verpflichtungsscheine oder sonstige Urkunden mit der in Art. 303 erwähnten Wirkung durch Indossament übertragen werden können, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

### Artikel 305.

Für Papiere, welche an Ordre lauten und welche durch Indossament übertragen werden können (Art. 301—304), gelten in Betreff der Form des Indossaments, in Betreff der Legitimation des Inhabers und der Prüfung dieser Legitimation, sowie in Betreff der Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe dieselben Bestimmungen, welche die Art. 11 bis 13, 36 und 74 der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung in Betreff des Wechsels enthalten.

Sind die in Art. 301 bezeichneten Papiere abhanden gekommen, so finden in Bezug auf die Amortisation die in Art. 73 der allgemeinen deutschen Wechselordnung gegebenen Bestimmungen Anwendung. Die Amortisation der im Art. 302 bezeichneten Papiere richtet sich nach den Landesgesetzen.

### Artikel 306.

Wenn Waaren oder andere bewegliche Sachen von einem Kaufmann in dessen Handelsbetriebe veräußert und übergeben worden sind, so erlangt der redliche Erwerber das Eigenthum, auch wenn der Veräußerer nicht Eigenthümer war. Das früher begründete Eigenthum erlischt. Jedes früher begründete Pfandrecht oder sonstige dingliche Recht erlischt, wenn dasselbe dem Erwerber bei der Veräußerung unbekannt war.

Sind Waaren oder andere bewegliche Sachen von einem Kaufmann in dessen Handelsbetrieb verpfändet und übergeben worden, so kann ein früher begründetes Eigenthum, Pfandrecht oder sonstiges dingliches Recht an den Gegenständen zum Nachtheil des redlichen Pfandnehmers oder dessen Rechtsnachfolger nicht geltend gemacht werden.

Das gesetzliche Pfandrecht des Kommissionärs, Spediteurs und Frachtführers steht einem durch Vertrag erworbenen Pfandrechte gleich.

Dieser Artikel findet keine Anwendung, wenn die Gegenstände gestohlen oder verloren waren.

### Artikel 307.

Die Bestimmungen des vorigen Artikels finden bei Papieren auf Inhaber auch dann Anwendung, wenn die Veräußerung oder Verpfändung nicht von einem Kaufmann in dessen Handelsbetrieb geschehen ist, und wenn die Papiere gestohlen oder verloren waren.

### Artikel 308.

Durch die beiden vorhergehenden Artikel werden die Landesgesetze nicht berührt, welche für den Besitzer noch günstigere Bestimmungen enthalten.

### Artikel 309.

Die zur Bestellung eines Faustpfandes in dem bürgerlichen Rechte vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind nicht erforderlich, wenn unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften ein Faustpfand an beweglichen Sachen, an Papieren auf Inhaber oder an Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, bestellt wird.

In diesem Falle genügt neben der einfachen Vereinbarung über die Verpfändung:

1) bei beweglichen Sachen und bei Papieren auf Inhaber die Uebertragung des Besitzes auf den Gläubiger, wie solche nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für das Faustpfand erfordert wird;

2) bei Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, die Uebergabe des indossirten Papiers.

### Artikel 310.

Ist die Bestellung eines Faustpfandes unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften schriftlich erfolgt, so kann der Gläubiger, wenn der Schuldner im Verzuge ist, sich aus dem Pfande sofort bezahlt machen, ohne daß es einer Klage gegen den Schuldner bedarf.

Der Gläubiger hat die Bewilligung hiezu unter Vorlegung der erforderlichen Bescheinigungsmittel bei dem für ihn zuständigen Handelsgerichte nachzusuchen, von welchem hierauf ohne Gehör des Schuldners und auf Gefahr des Gläubigers der Verkauf der verpfändeten Gegenstände oder eines Theils derselben verordnet wird.

Von der Bewilligung, sowie von der Vollziehung des Verkaufs hat der Gläubiger den Schuldner, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; unterläßt er die Anzeige, so ist er zum Schadensersatze verpflichtet. Um den Verkauf zu bewirken, ist der Nachweis der Anzeige nicht erforderlich.

### Artikel 311.

Wenn die Bestellung eines Faustpfandes unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften erfolgt, und schriftlich vereinbart ist, daß der Gläubiger ohne gerichtliches Verfahren sich aus dem Pfande befriedigen könne, so darf, wenn der Schuldner im Verzuge ist, der Gläubiger das Pfand öffentlich verkaufen lassen; er darf in diesem Falle, wenn die verpfändeten Gegenstände einen Börsenpreis oder Marktpreis haben, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen Handelsmäkler oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken. Von der Vollziehung des Verkaufs hat der Gläubiger den Schuldner, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; bei Unterlassung der Anzeige ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

### Artikel 312.

Durch die vorhergehenden Artikel werden die den öffentlichen Pfandanstalten, Kreditinstituten oder Banken durch Gesetze, Verordnungen oder Statuten verliehenen besonderen Rechte in Betreff der Bestellung oder Veräußerung von Pfändern nicht berührt.

Imgleichen ist durch die vorhergehenden Artikel nicht ausgeschlossen, daß die Bestellung oder die Veräußerung von Faustpfändern unter Kaufleuten für Forderungen aus Handelsgeschäften rechtsgültig geschehen kann, wenn dabei die in den einzelnen Staaten für die Bestellung oder Veräußerung von Faustpfändern geltenden Bestimmungen beobachtet werden.

### Artikel 313.

Ein Kaufmann hat wegen der fälligen Forderungen, welche ihm gegen einen anderen Kaufmann aus den zwischen ihnen geschlossenen beiderseitigen Handelsgeschäften zustehen, ein Zurückbehaltungsrecht (Retentionsrecht) an allen beweglichen Sachen und Werthpapieren des Schuldners, welche mit dessen Willen auf Grund von Handelsgeschäften in seinen Besitz gekommen sind, sofern er dieselben noch in seinem Gewahrsam hat oder sonst, insbesondere vermittelst Konossemente, Ladescheine oder Lagerscheine, noch in der Lage ist, darüber zu verfügen.

Dieses Recht tritt jedoch nicht ein, wenn die Zurückbehaltung der Gegenstände der von dem Schuldner vor oder bei der Uebergabe ertheilten Vorschrift oder der von dem Gläubiger übernommenen Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit den Gegenständen zu verfahren, widerstreiten würde.

### Artikel 314.

Das in dem vorhergehenden Artikel bezeichnete Zurückbehaltungsrecht besteht unter den dort angegebenen Voraussetzungen selbst wegen der nicht fälligen Forderungen,

1) wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet worden ist, oder der Schuldner auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;

2) wenn eine Exekution in das Vermögen des Schuldners fruchtlos vollstreckt oder wider denselben wegen Nichterfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes erwirkt worden ist.

In diesen Fällen steht auch die Vorschrift des Schuldners oder die Uebernahme der Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit den Gegenständen zu verfahren, dem Zurückbehaltungsrecht nicht entgegen, sofern die vorstehend unter 1 und 2 bezeichneten Umstände erst nach Uebergabe der Gegenstände oder nach Uebernahme der Verpflichtung eingetreten oder dem Gläubiger bekannt geworden sind.

### Artikel 315.

Der Gläubiger, welchem das Zurückbehaltungsrecht nach den Artikeln 313 oder 314 zusteht, ist verpflichtet, von der Ausübung desselben den Schuldner ohne Verzug zu benachrichtigen. Er ist befugt, wenn ihn dieser nicht rechtzeitig in anderer Weise sichert, im Wege der Klage bei dem für ihn selbst zuständigen Gerichte gegen den Schuldner den Verkauf der Gegenstände zu bean-

tragen; er kann sich aus dem Erlöse vor den anderen Gläubigern des Schuldners befriedigen. Der Gläubiger hat diese Rechte auch gegenüber der Konkursmasse des Schuldners.

### Artikel 316.

Die in den Art. 313 bis 315 dem Gläubiger gegebenen Rechte treten nicht ein, soweit die Parteien dies besonders vereinbart haben.

## Dritter Abschnitt.

## Abschließung der Handelsgeschäfte.

### Artikel 317.

Bei Handelsgeschäften ist die Gültigkeit der Verträge durch schriftliche Abfassung oder andere Förmlichkeiten nicht bedingt.

Ausnahmen von dieser Regel finden nur insoweit statt, als sie in diesem Gesetzbuche enthalten sind.

### Artikel 318.

Ueber einen Antrag unter Gegenwärtigen zur Abschließung eines Handelsgeschäfts muß die Erklärung sogleich abgegeben werden, widrigenfalls der Antragende an seinen Antrag nicht länger gebunden ist.

### Artikel 319.

Bei einem unter Abwesenden gestellten Antrage bleibt der Antragende bis zu dem Zeitpunkte gebunden, in welchem er bei ordnungsmäßiger, rechtzeitiger Absendung der Antwort den Eingang der letzteren erwarten darf. Bei der Berechnung dieses Zeitpunkts darf der Antragende von der Voraussetzung ausgehen, daß sein Antrag rechtzeitig angekommen sei.

Trifft die rechtzeitig abgesandte Annahme erst nach diesem Zeitpunkte ein, so besteht der Vertrag nicht, wenn der Antragende in der Zwischenzeit oder ohne Verzug nach dem Eintreffen der Annahme von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

### Artikel 320.

Geht der Widerruf eines Antrages dem anderen Theile früher als der Antrag, oder zu gleicher Zeit mit demselben zu, so ist der Antrag für nicht geschehen zu erachten.

Ebenso ist die Annahme für nicht geschehen zu erachten, wenn der Widerruf noch vor der Erklärung der Annahme oder zu gleicher Zeit mit derselben bei dem Antragsteller eingegangen ist.

### Artikel 321.

Ist ein unter Abwesenden verhandelter Vertrag zu Stande gekommen, so gilt der Zeitpunkt, in welchem die Erklärung der Annahme behufs der Absendung abgegeben ist, als der Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages.

### Artikel 322.

Eine Annahme unter Bedingungen oder Einschränkungen gilt als Ablehnung des Antrags verbunden mit einem neuen Antrage.

### Artikel 323.

Wenn zwischen dem Kaufmann, welchem ein Auftrag gegeben wird, und dem Auftraggeber eine Geschäftsverbindung besteht, oder sich derselbe gegen letzteren zur Ausrichtung solcher Aufträge erboten hat, so ist er zu einer Antwort ohne Zögern verpflichtet, widrigenfalls sein Schweigen als Uebernahme des Auftrages gilt.

Auch wenn derselbe den Auftrag ablehnt, ist er schuldig, die mit dem Auftrage etwa übersandten Waaren oder anderen Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers, soweit er für diese Kosten gedeckt ist und soweit es ohne seinen Nachtheil geschehen kann, einstweilen vor Schaden zu bewahren.

Das Handelsgericht kann auf seinen Antrag verordnen, daß das Gut in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten so lange niedergelegt wird, bis der Eigenthümer anderweitige Vorkehrung trifft.

## Vierter Abschnitt.

## Erfüllung der Handelsgeschäfte.

### Artikel 324.

Die Erfüllung des Handelsgeschäfts muß an dem Orte geschehen, welcher im Vertrage bestimmt oder nach der Natur des Geschäfts oder der Absicht der Kontrahenten als Ort der Erfüllung anzusehen ist.

Fehlt es an diesen Voraussetzungen, so hat der Verpflichtete an dem Orte zu erfüllen, an welchem er zur Zeit des Vertragsabschlusses seine Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnort hatte. Wenn jedoch eine bestimmte Sache übergeben werden soll, welche sich zur Zeit des Vertragsabschlusses mit Wissen der Kontrahenten an einem anderen Orte befand, so geschieht die Uebergabe an diesem Orte.

### Artikel 325.

Bei Geldzahlungen, mit Ausnahme der Auszahlung von indossabelen oder auf Inhaber lautenden Papieren, ist der Schuldner verpflichtet, wenn nicht ein Anderes aus dem Vertrage oder aus der Natur des Geschäfts oder der Absicht der Kontrahenten hervorgeht, auf seine Gefahr und Kosten die Zahlung dem Gläubiger an den Ort zu übermachen, an welchem der letztere zur Zeit der Entstehung der Forderung seine Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnort hatte.

Durch diese Bestimmung wird jedoch der gesetzliche Erfüllungsort des Schuldners (Art. 324) in Betreff des Gerichtsstandes oder in sonstiger Beziehung nicht geändert.

### Artikel 326.

Wenn die Zeit der Erfüllung einer Verbindlichkeit in dem Vertrage nicht bestimmt ist, so kann die Erfüllung zu jeder Zeit gefordert und geleistet werden, sofern nicht nach den Umständen oder nach dem Handelsgebrauche etwas Anderes anzunehmen ist.

### Artikel 327.

Lautet die Erfüllungszeit auf das Frühjahr oder den Herbst oder auf ähnliche Zeitbestimmungen, so entscheidet der Handelsgebrauch des Orts der Erfüllung.

Ist die Erfüllung auf die Mitte eines Monats gestellt worden, so gilt der fünfzehnte dieses Monats als der Tag der Erfüllung.

### Artikel 328.

Wenn die Erfüllung einer Verbindlichkeit mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Abschluß des Vertrages erfolgen soll, so fällt der Zeitpunkt der Erfüllung:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, auf den letzten Tag der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der Vertrag geschlossen ist, nicht mit gerechnet; ist die Frist auf acht oder vierzehn Tage bestimmt, so werden darunter volle acht oder vierzehn Tage verstanden;

2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum (Jahr, halbes Jahr, viertel Jahr) bestimmt ist, auf denjenigen Tag der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage des Vertragsschlusses entspricht; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so fällt die Erfüllung auf den letzten Tag dieses Monats.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraum von fünfzehn Tagen gleich geachtet. Ist die Frist zur Erfüllung auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen.

Nach den vorstehenden Grundsätzen ist die Frist auch dann zu berechnen, wenn der Anfang derselben nicht nach dem Tage des Vertragsschlusses, sondern nach einem anderen Zeitpunkte oder Ereignisse bestimmt worden.

### Artikel 329.

Fällt der Zeitpunkt der Erfüllung auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so gilt der nächste Werktag als der Tag der Erfüllung.

### Artikel 330.

Soll die Erfüllung innerhalb eines gewissen Zeitraums geschehen, so muß sie vor Ablauf desselben erfolgen.

Fällt der letzte Tag des Zeitraums auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß spätestens am nächstvorhergehenden Werktage erfüllt werden.

### Artikel 331.

Abänderungen in diesen Zeitrechnungen (Art. 328 bis 330), soweit sie die Liquidationstermine der Börsengeschäfte betreffen, bleiben den Börsenordnungen vorbehalten.

### Artikel 332.

Die Erfüllung muß an dem Erfüllungstage während der gewöhnlichen Geschäftszeit geleistet und angenommen werden.

### Artikel 333.

Ist die vertragsmäßige Frist zur Erfüllung einer Verbindlichkeit verlängert worden, so beginnt die neue Frist im Zweifel am ersten Tage nach Ablauf der alten Frist.

### Artikel 334.

In allen Fällen, in welchen ein Verfalltag bestimmt worden ist, ist nach der Natur des Geschäfts und der Absicht der Kontrahenten zu beurtheilen, ob derselbe nur zu Gunsten eines der beiden Kontrahenten hinzugefügt worden ist.

Auch wenn der Schuldner hiernach vor dem Verfalltage zu zahlen befugt ist, ist er doch nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Gläubigers den Diskonto abzuziehen, insofern nicht Uebereinkunft oder Handelsgebrauch ihn dazu ermächtigen.

### Artikel 335.

Ist im Vertrage über die Beschaffenheit und Güte der Waare nichts Näheres bestimmt, so hat der Verpflichtete Handelsgut mittlerer Art und Güte zu gewähren.

### Artikel 336.

Maaß, Gewicht, Münzfuß, Münzsorten, Zeitrechnung und Entfernungen, welche an dem Orte gelten, wo der Vertrag erfüllt werden soll, sind im Zweifel als die vertragsmäßigen zu betrachten.

Ist die im Vertrage bestimmte Münzsorte am Zahlungsorte nicht im Umlauf oder nur eine Rechnungswährung, so kann der Betrag nach dem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht durch den Gebrauch des Wortes „effektiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Vertrage benannten Münzsorte ausdrücklich bedungen ist.

## Zweiter Titel.

## Vom Kauf.

### Artikel 337.

Das Anerbieten zum Verkauf, welches erkennbar für mehrere Personen, insbesondere durch Mittheilung von Preislisten, Lagerverzeichnissen, Proben oder Mustern geschieht, oder bei welchem die Waare, der Preis oder die Menge nicht bestimmt bezeichnet ist, ist kein verbindlicher Antrag zum Kauf.

### Artikel 338.

Nach den Bestimmungen über den Kauf ist auch ein Handelsgeschäft zu beurtheilen, dessen Gegenstand in der Lieferung einer Quantität vertretbarer Sachen gegen einen bestimmten Preis besteht.

### Artikel 339.

Ein Kauf auf Besicht oder auf Probe ist unter der in dem Willen des Käufers stehenden Bedingung geschlossen, daß der Käufer die Waare besehen oder prüfen und genehmigen werde. Diese Bedingung ist im Zweifel eine aufschiebende.

Der Käufer ist vor seiner Genehmigung an den Kauf nicht gebunden. Der Verkäufer

hört auf, gebunden zu sein, wenn der Käufer bis zum Ablauf der verabredeten oder ortsgebräuchlichen Frist nicht genehmigt.

In Ermangelung einer verabredeten oder ortsgebräuchlichen Frist kann der Verkäufer nach Ablauf einer den Umständen angemessenen Zeit den Käufer zur Erklärung auffordern; er hört auf, gebunden zu sein, wenn sich der Käufer auf die Aufforderung nicht sofort erklärt.

Ist die auf Besicht oder Probe verkaufte Waare zum Zweck der Besichtigung oder Probe bereits übergeben, so gilt das Stillschweigen des Käufers bis nach Ablauf der Frist oder auf die Aufforderung als Genehmigung.

### Artikel 340.

Ein Kauf nach Probe oder Muster ist unbedingt, jedoch unter der Verpflichtung des Verkäufers geschlossen, daß die Waare der Probe oder dem Muster gemäß sei.

### Artikel 341.

Ein Kauf zur Probe ist unbedingter Kauf unter Hinzufügung des Beweggrundes.

### Artikel 342.

Hinsichtlich des Orts der Erfüllung der Verbindlichkeiten des Verkäufers und des Käufers kommen die Bestimmungen des Art. 324. Absatz 1 zur Anwendung.

Die Uebergabe der Waare geschieht, wenn aus diesen Bestimmungen sich nicht ein Anderes ergibt, an dem Orte, wo der Verkäufer zur Zeit des Vertragsabschlusses seine Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnort hatte. Wenn jedoch eine bestimmte Sache verkauft ist, welche sich zur Zeit des Vertragsabschlusses mit Wissen der Kontrahenten an einem anderen Orte befand, so geschieht die Uebergabe an diesem Orte.

Der Kaufpreis ist bei der Uebergabe zu entrichten, sofern nicht ein Anderes durch die Natur des Geschäfts bedingt oder durch Vertrag oder Handelsgebrauch bestimmt ist. Im Uebrigen kommt die Bestimmung des Art. 325 auch in Bezug auf diese Zahlung zur Anwendung.

### Artikel 343.

Der Verkäufer ist verpflichtet, die Waare, so lange der Käufer mit der Empfangnahme nicht im Verzuge ist, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes aufzubewahren.

Ist der Käufer mit der Empfangnahme der Waare im Verzuge, so kann der Verkäufer die Waare auf Gefahr und Kosten des Käufers in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten niederlegen. Er ist auch befugt, nach vorgängiger Androhung die Waare öffentlich verkaufen zu lassen; er darf, wenn die Waare einen Börsenpreis oder einen Marktpreis hat, nach vorgängiger Androhung den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen Handelsmäkler oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken. Ist die Waare dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so bedarf es der vorgängigen Androhung nicht.

Von der Vollziehung des Verkaufs hat der Verkäufer den Käufer, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; bei Unterlassung ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

### Artikel 344.

Soll die Waare dem Käufer von einem anderen Orte übersendet werden und hat der Käufer über die Art der Uebersendung nichts bestimmt, so gilt der Verkäufer für beantragt, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die Bestimmung statt des Käufers zu treffen, insbesondere auch die Person zu bestimmen, durch welche der Transport der Waare besorgt oder ausgeführt werden soll.

### Artikel 345.

Nach Uebergabe der Waare an den Spediteur oder Frachtführer oder die sonst zum Transport der Waare bestimmte Person trägt der Käufer die Gefahr, von welcher die Waare betroffen wird. Hat jedoch der Käufer eine besondere Anweisung über die Art der Uebersendung ertheilt und ist der Verkäufer ohne dringende Veranlassung davon abgewichen, so ist dieser für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich.

Der Verkäufer hat die Gefahr, von welcher die Waare auf dem Transport betroffen wird,

in dem Falle zu tragen, wenn er gemäß dem Vertrage die Waare an dem Orte, wohin der Transport geschieht, zu liefern hat, so daß dieser Ort für ihn als der Ort der Erfüllung gilt. Daraus, daß der Verkäufer die Zahlung von Kosten oder Auslagen der Versendung übernommen hat, folgt für sich allein noch nicht, daß der Ort, wohin der Transport geschieht, für den Verkäufer als der Ort der Erfüllung gilt.

Durch die Bestimmungen dieses Artikels ist nicht ausgeschlossen, daß die Gefahr schon seit einem früheren Zeitpunkte von dem Käufer getragen wird, sofern dies nach dem bürgerlichen Recht der Fall sein würde.

### Artikel 346.

Der Käufer ist verpflichtet, die Waare zu empfangen, sofern sie vertragsmäßig beschaffen ist oder in Ermangelung besonderer Verabredung den gesetzlichen Erfordernissen entspricht (Art. 335).

Die Empfangnahme muß sofort geschehen, wenn nicht ein Anderes bedungen oder ortsgebräuchlich oder durch die Umstände geboten ist.

### Artikel 347.

Ist die Waare von einem anderen Orte übersendet, so hat der Käufer ohne Verzug nach der Ablieferung, soweit dies nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange thunlich ist, die Waare zu untersuchen, und wenn sich dieselbe nicht als vertragsmäßig oder gesetzmäßig (Art. 335) ergibt, dem Verkäufer sofort davon Anzeige zu machen.

Versäumt er dies, so gilt die Waare als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, welche bei der sofortigen Untersuchung nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange nicht erkennbar waren.

Ergeben sich später solche Mängel, so muß die Anzeige ohne Verzug nach der Entdeckung gemacht werden, widrigenfalls die Waare auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.

Die vorstehende Bestimmung findet auch auf den Verkauf auf Besicht oder Probe oder nach Probe Anwendung, insoweit es sich um Mängel der übersendeten Waare handelt, welche bei ordnungsmäßigem Besicht oder ordnungsmäßiger Prüfung nicht erkennbar waren.

### Artikel 348.

Wenn der Käufer die von einem anderen Orte übersendete Waare beanstandet, so ist er verpflichtet, für die einstweilige Aufbewahrung derselben zu sorgen.

Er kann, wenn sich bei der Ablieferung oder später Mängel ergeben, den Zustand der Waare durch Sachverständige feststellen lassen. Der Verkäufer ist in gleicher Weise berechtigt, diese Feststellung zu verlangen, wenn ihm der Käufer die Anzeige gemacht hat, daß er die Waare wegen Mängel beanstande.

Die Sachverständigen ernennt auf Antrag des Betheiligten das Handelsgericht oder in dessen Ermangelung der Richter des Orts.

Die Sachverständigen haben das Gutachten schriftlich oder zu Protokoll zu erstatten.

Ist die Waare dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so kann der Käufer die Waare unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343 verkaufen lassen.

### Artikel 349.

Der Mangel der vertragsmäßigen oder gesetzmäßigen Beschaffenheit der Waare kann von dem Käufer nicht geltend gemacht werden, wenn derselbe erst nach Ablauf von sechs Monaten seit der Ablieferung an den Käufer entdeckt worden ist.

Die Klagen gegen den Verkäufer wegen Mängel verjähren in sechs Monaten nach der Ablieferung an den Käufer.

Die Einreden sind erloschen, wenn die im Art. 347 vorgeschriebene sofortige Absendung der Anzeige des Mangels nicht innerhalb sechs Monaten nach der Ablieferung an den Käufer geschehen ist. Ist die Anzeige in dieser Weise erfolgt, so bleiben die Einreden bestehen.

An den besonderen Gesetzen oder Handelsgebräuchen, durch welche für einzelne Arten von Gegenständen eine kürzere Frist bestimmt ist, wird hierdurch nichts geändert.

Ist die Haftbarkeit des Verkäufers auf eine kürzere oder längere Frist vertragsmäßig festgesetzt, so hat es hiebei sein Bewenden.

### Artikel 350.

Die Bestimmungen der Art. 347 und 349 können von dem Verkäufer im Falle eines Betruges nicht geltend gemacht werden.

### Artikel 351.

Sofern nicht durch Ortsgebrauch oder besondere Abrede ein Anderes bestimmt ist, trägt der Verkäufer die Kosten der Uebergabe, insbesondere des Messens und Wägens; der Käufer die Kosten der Abnahme.

### Artikel 352.

Ist der Kaufpreis nach dem Gewicht der Waare zu berechnen, so kommt das Gewicht der Verpackung (Taragewicht) in Abzug, wenn nicht durch besondere Abrede oder durch den Handelsgebrauch am Orte der Uebergabe ein Anderes bestimmt ist. Ob und in welcher Höhe das Taragewicht nach einem bestimmten Ansatze oder Verhältnisse statt nach genauer Ausmittelung abzuziehen ist, ingleichen ob und wie viel als Gutgewicht zu Gunsten des Käufers zu berechnen ist, oder als Vergütung für schadhafte oder unbrauchbare Theile (Refaktie) gefordert werden kann, ist nach dem Vertrage oder dem Handelsgebrauche am Orte der Uebergabe zu beurtheilen.

### Artikel 353.

Ist im Vertrage der Marktpreis oder der Börsenpreis als Kaufpreis bestimmt, so ist im Zweifel hierunter der laufende Preis, welcher zur Zeit und an dem Orte der Erfüllung oder an dem für letzteren maßgebenden Handelsplatze nach den dafür bestehenden örtlichen Einrichtungen festgestellt ist, in Ermangelung einer solchen Feststellung oder bei nachgewiesener Unrichtigkeit derselben, der mittlere Preis zu verstehen, welcher sich aus der Vergleichung der zur Zeit und am Orte der Erfüllung geschlossenen Kaufverträge ergibt.

### Artikel 354.

Wenn der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzuge und die Waare noch nicht übergeben ist, so hat der Verkäufer die Wahl, ob er die Erfüllung des Vertrages und Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen, oder ob er statt der Erfüllung die Waare unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343 für Rechnung des Käufers verkaufen und Schadensersatz fordern oder ob er von dem Vertrage abgehen will, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre.

### Artikel 355.

Wenn der Verkäufer mit der Uebergabe der Waare im Verzuge ist, so hat der Käufer die Wahl, ob er die Erfüllung nebst Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen, oder ob er statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern oder von dem Vertrage abgehen will, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre.

### Artikel 356.

Will ein Kontrahent auf Grund der Bestimmungen der vorigen Artikel statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern oder von dem Vertrage abgehen, so muß er dies dem anderen Kontrahenten anzeigen und ihm dabei, wenn die Natur des Geschäfts dies zuläßt, noch eine den Umständen angemessene Frist zur Nachholung des Versäumten gewähren.

### Artikel 357.

Ist bedungen, daß die Waare genau zu einer festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist geliefert werden soll, so kommt der Art. 356 nicht zur Anwendung. Der Käufer sowie der Verkäufer kann die Rechte, welche ihm gemäß Art. 354 und 355 zustehen, nach seiner Wahl ausüben. Es muß jedoch derjenige, welcher auf der Erfüllung bestehen will, dies unverzüglich nach Ablauf der Zeit oder der Frist dem andern Kontrahenten anzeigen; unterläßt er dies, so kann er später nicht auf der Erfüllung bestehen.

Will der Verkäufer statt der Erfüllung für Rechnung des säumigen Käufers verkaufen, so muß er, im Falle die Waare einen Markt- oder Börsenpreis hat, den Verkauf unverzüglich nach Ablauf der Zeit oder der Frist vornehmen. Ein späterer Verkauf gilt nicht als für Rechnung

des Käufers geschehen. Eine vorgängige Androhung ist nicht erforderlich, dagegen hat der Verkäufer auch in diesem Falle den bewirkten Verkauf dem Käufer ungesäumt anzuzeigen.

Wenn der Käufer statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordert, so besteht, im Falle die Waare einen Markt- oder Börsenpreis hat, der Betrag des von dem Verkäufer zu leistenden Schadensersatzes in der Differenz zwischen dem Kaufpreise und dem Markt- und Börsenpreise zur Zeit und am Orte der geschuldeten Lieferung, unbeschadet des Rechts des Käufers, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

### Artikel 358.

In den Fällen des Art. 357 ist jeder Kontrahent berechtigt, den Verzug des andern Kontrahenten auf dessen Kosten durch eine öffentliche Urkunde (Protest) feststellen zu lassen.

### Artikel 359.

Wenn in den Fällen der Art. 354, 355 und 357 sich aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Vertrages, aus der Absicht der Kontrahenten oder aus der Beschaffenheit des zu leistenden Gegenstandes ergibt, daß die Erfüllung des Vertrages auf beiden Seiten theilbar ist, so kann das Abgehen des einen Kontrahenten von dem Vertrage nur in Betreff des von dem anderen Kontrahenten nicht erfüllten Theiles des Vertrages erfolgen.

## Dritter Titel.

## Von dem Kommissionsgeschäft.

### Artikel 360.

Kommissionär ist derjenige, welcher gewerbemäßig in eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers (Kommittenten) Handelsgeschäfte schließt.

Durch die Geschäfte, welche der Kommissionär mit Dritten schließt, wird er allein berechtigt und verpflichtet. Zwischen dem Kommittenten und den Dritten entstehen daraus keine Rechte und Pflichten.

Ist von dem Auftraggeber ausdrücklich bestimmt, daß das Geschäft auf seinen Namen abgeschlossen werden soll, so ist dies keine kaufmännische Kommission, sondern ein gewöhnlicher Auftrag zu einem Handelsgeschäft.

### Artikel 361.

Der Kommissionär hat das Geschäft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im Interesse des Kommittenten, gemäß dem Auftrage auszuführen; er hat dem Kommittenten die erforderlichen Nachrichten zu geben, insbesondere sofort nach der Ausführung des Auftrags davon Anzeige zu machen; er ist verpflichtet, dem Kommittenten über das Geschäft Rechenschaft zu geben und ihm dasjenige zu leisten, was er aus dem Geschäft zu fordern hat.

### Artikel 362.

Handelt der Kommissionär nicht gemäß dem übernommenen Auftrage, so ist er dem Kommittenten zum Ersatze des Schadens verpflichtet; der Kommittent ist nicht gehalten, das Geschäft für seine Rechnung gelten zu lassen.

### Artikel 363.

Hat der Kommissionär unter dem ihm gesetzten Preise verkauft, so muß er dem Kommittenten den Unterschied im Preise vergüten, sofern er nicht beweist, daß ein Verkauf zu dem gesetzten Preise nicht ausgeführt werden konnte und die Vornahme des Verkaufs von dem Kommittenten Schaden abgewendet hat.

### Artikel 364.

Hat der Kommissionär den für den Einkauf gesetzten Preis überschritten, so kann der Kommittent den Einkauf als nicht für seine Rechnung geschehen zurückweisen, sofern sich der Kommissionär nicht zugleich mit der Einkaufsanzeige zur Deckung des Unterschiedes erbietet.

Der Kommittent, welcher den Einkauf als nicht für seine Rechnung geschehen zurückweisen will, muß dies ohne Verzug auf die Einkaufsanzeige erklären, widrigenfalls die Ueberschreitung des Auftrags als genehmigt gilt.

### Artikel 365.

Wenn das Gut, welches dem Kommissionär zugesandt wird, bei der Ablieferung sich in einem äußerlich erkennbar beschädigten oder mangelhaften Zustande befindet, so muß der Kommissionär die Rechte gegen den Frachtführer oder Schiffer wahren, für den Beweis jenes Zustandes sorgen und dem Kommittenten ohne Verzug Nachricht geben.

Im Unterlassungsfalle ist er für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich.

Er kann den Zustand durch Sachverständige feststellen lassen, und wenn das Gut dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge ist, unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343 den Verkauf des Guts bewirken.

### Artikel 366.

Treten Veränderungen an dem Gute ein, welche dessen Entwerthung befürchten lassen, und ist keine Zeit vorhanden, die Verfügung des Kommittenten einzuholen, oder der Kommittent in der Ertheilung der Verfügung säumig, so kann der Kommissionär unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343 den Verkauf des Guts veranlassen.

Ein gleiches Recht hat der Kommissionär in allen anderen Fällen, in welchen der Kommittent, obwohl hiezu nach Lage der Sache verpflichtet, über das Gut zu verfügen unterläßt.

### Artikel 367.

Für Verlust oder Beschädigung des Guts ist der Kommissionär, während er Aufbewahrer desselben ist, verantwortlich, wenn er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch Umstände herbeigeführt ist, welche durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnten.

Der Kommissionär ist wegen Unterlassung der Versicherung des Guts nur dann verantwortlich, wenn er von dem Kommittenten den Auftrag zur Versicherung erhalten hat.

### Artikel 368.

Forderungen aus einem Geschäft, welches der Kommissionär abgeschlossen hat, kann der Kommittent dem Schuldner gegenüber erst nach der Abtretung geltend machen.

Jedoch gelten solche Forderungen, auch wenn sie nicht abgetreten sind, im Verhältniß zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär oder dessen Gläubigern als Forderungen des Kommittenten.

### Artikel 369.

Der Kommissionär, welcher ohne Einwilligung des Kommittenten einem Dritten Vorschüsse macht oder Kredit gibt, thut dies auf eigene Gefahr.

Insoweit jedoch der Handelsgebrauch am Orte des Geschäfts das Kreditiren des Kaufpreises mit sich bringt, ist in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Kommittenten auch der Kommissionär dazu berechtigt.

Hat der Kommissionär unbefugt auf Kredit verkauft, so hat er dem Kommittenten, welcher dies nicht genehmigt, sofort als Schuldner des Kaufpreises die Zahlung zu leisten. Beweist der Kommissionär, daß beim Verkauf gegen baar der Preis ein geringerer gewesen sein würde, so hat er nur diesen Preis und, wenn derselbe geringer ist, als der auftraggemäße Preis, auch den Unterschied gemäß Art. 363 zu vergüten.

### Artikel 370.

Der Kommissionär steht für die Zahlung oder für die anderweitige Erfüllung der Verbindlichkeit seines Kontrahenten ein, wenn dies von ihm übernommen oder am Orte seiner Niederlassung Handelsgebrauch ist.

Der Kommissionär, welcher für seinen Kontrahenten einsteht, ist dem Kommittenten für die gehörige Erfüllung im Zeitpunkte des Verfalls unmittelbar und persönlich insoweit verhaftet, als solche aus dem Vertragsverhältnisse überhaupt rechtlich gefordert werden kann.

Der Kommissionär, welcher für seinen Kontrahenten einsteht, ist dafür zu einer Vergütung (del credere-Provision) berechtigt.

### Artikel 371.

Der Kommittent ist schuldig, dem Kommissionär zu ersetzen, was dieser an baaren Auslagen oder überhaupt zum Vollzuge des Geschäfts nothwendig oder nützlich aufgewendet hat. Hiezu gehört auch die Vergütung für die Benutzung der Lagerräume und der Transportmittel des Kommissionärs und der Arbeit seiner Leute.

Der Kommissionär hat die Provision zu fordern, wenn das Geschäft zur Ausführung gekommen ist. Für Geschäfte, welche nicht zur Ausführung gekommen sind, kann eine Provision nicht gefordert werden; jedoch hat der Kommissionär das Recht auf die Auslieferungsprovision, sofern eine solche ortsgebräuchlich ist.

### Artikel 372.

Wenn der Kommissionär zu vortheilhafteren Bedingungen abschließt, als sie ihm vom Kommittenten gestellt worden, so kommt der Vortheil dem letzteren allein zu Statten.

Dies gilt insbesondere, wenn der Preis, für welchen der Kommissionär verkauft, den vom Kommittenten bestimmten niedrigsten Preis übersteigt, oder wenn der Preis, für welchen er einkauft, den vom Kommittenten bestimmten höchsten Preis nicht erreicht.

### Artikel 373.

Ein Kommissionär, welcher den Ankauf eines Wechsels übernommen hat, ist, wenn er den Wechsel indossirt, verpflichtet, denselben regelmäßig und ohne Vorbehalt zu indossiren.

### Artikel 374.

Der Kommissionär hat an dem Kommissionsgut, sofern er dasselbe noch in seinem Gewahrsam hat oder sonst, insbesondere mittelst der Konnossemente, Ladescheine oder Lagerscheine, noch in der Lage ist, darüber zu verfügen, ein Pfandrecht wegen der auf das Gut verwendeten Kosten, wegen der Provision, wegen der rücksichtlich des Guts gegebenen Vorschüsse und Darlehen, wegen der rücksichtlich desselben gezeichneten Wechsel oder in anderer Weise eingegangenen Verbindlichkeiten, sowie wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung in Kommissionsgeschäften.

Der Kommissionär kann sich für die vorstehend erwähnten Ansprüche aus den durch das Kommissionsgeschäft begründeten und noch ausstehenden Forderungen vorzugsweise vor dem Kommittenten und dessen Gläubigern befriedigen.

### Artikel 375.

Ist der Kommittent in Erfüllung der in dem vorigen Artikel bezeichneten Verpflichtungen gegen den Kommissionär im Verzuge, so ist der letztere berechtigt, sich unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 310 aus dem Kommissionsgute bezahlt zu machen; er hat dieses Recht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse des Kommittenten.

### Artikel 376.

Bei der Kommission zum Einkauf oder zum Verkauf von Waaren, Wechseln und Werthpapieren, welche einen Börsenpreis oder Marktpreis haben, ist der Kommissionär, wenn der Kommittent nicht ein Anderes bestimmt hat, befugt, das Gut, welches er einkaufen soll, selbst als Verkäufer zu liefern, oder das Gut, welches er zu verkaufen beauftragt ist, als Käufer für sich zu behalten.

In diesem Falle ist die Pflicht des Kommissionärs, Rechenschaft über die Abschließung des Kaufs oder Verkaufs zu geben, auf den Nachweis beschränkt, daß bei dem berechneten Preise der Börsenpreis oder Marktpreis zur Zeit der Ausführung des Auftrags eingehalten ist. Er ist zu der gewöhnlichen Provision berechtigt und kann die bei Kommissionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Unkosten berechnen.

Macht der Kommissionär nicht zugleich mit der Anzeige über die Ausführung des Auftrags eine andere Person als Käufer oder Verkäufer namhaft, so ist der Kommittent befugt, den Kommissionär selbst als Käufer oder Verkäufer in Anspruch zu nehmen.

### Artikel 377.

Wenn der Kommittent den Auftrag widerruft und der Widerruf bei dem Kommissionär

eintrifft, bevor die Anzeige von der Ausführung des Auftrags behufs ihrer Absendung abgegeben ist, so kann sich der Kommissionär der Befugniß, selbst als Käufer oder Verkäufer einzutreten, nicht mehr bedienen.

### Artikel 378.

Die Bestimmungen dieses Titels kommen auch zur Anwendung, wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb nicht in Kommissionsgeschäften besteht, ein einzelnes Handelsgeschäft in eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers schließt.

## Vierter Titel.

## Von dem Speditionsgeschäfte.

### Artikel 379.

Spediteur ist derjenige, welcher gewerbemäßig in eigenem Namen für fremde Rechnung Güterversendungen durch Frachtführer oder Schiffer zu besorgen übernimmt.

### Artikel 380.

Der Spediteur haftet für jeden Schaden, welcher aus der Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bei der Empfangnahme und Aufbewahrung des Guts, bei der Wahl der Frachtführer, Schiffer oder Zwischenspediteure und überhaupt bei der Ausführung der von ihm übernommenen Versendung der Güter entsteht.

Der Spediteur hat die Anwendung dieser Sorgfalt zu beweisen.

### Artikel 381.

Der Spediteur hat die Provision und die Erstattung dessen zu fordern, was er an Auslagen und Kosten oder überhaupt zum Zweck der Versendung nothwendig oder nützlich aufgewendet hat (Art. 371).

Er ist nicht befugt, eine höhere als die mit dem Frachtführer oder Schiffer bedungene Fracht zu berechnen.

### Artikel 382.

Der Spediteur hat wegen der Fracht, der Provision, der Auslagen, Kosten und Verwendungen und wegen der dem Versender auf das Gut geleisteten Vorschüsse ein Pfandrecht an dem Gute, sofern er dasselbe noch in seinem Gewahrsam hat oder in der Lage ist, darüber zu verfügen.

Er kann dieses Recht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse des Eigenthümers geltend machen.

Bedient sich der Spediteur eines Zwischenspediteurs, so hat der letztere zugleich die seinem Vormann zustehenden Rechte, insbesondere dessen Pfandrecht, auszuüben.

Soweit der Vormann wegen seiner Forderung durch Nachnahme von dem Nachmann befriedigt ist, geht die Forderung und das Pfandrecht des Vormanns von Rechtswegen auf den Nachmann über. Dasselbe gilt in Bezug auf die Forderung und das Pfandrecht des Frachtführers, wenn und insoweit der letztere von dem Zwischenspediteur befriedigt ist.

### Artikel 383.

Ein Spediteur, welcher die Versendung durch Frachtführer oder Schiffer, jedoch mittelst von ihm für eigene Rechnung gemietheter Transportmittel besorgt, kann die gewöhnliche Fracht nebst der Provision und den sonstigen Kosten berechnen.

### Artikel 384.

Wenn ein Spediteur mit dem Absender oder Empfänger über bestimmte Sätze der Transportkosten sich geeinigt hat, so haftet er, in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung, für die von ihm angenommenen Zwischenspediteure und Frachtführer. Er ist in diesem Falle zur Provision nur dann berechtigt, wenn vereinbart ist, daß eine solche neben den bestimmten Sätzen der Transportkosten gefordert werden könne.

### Artikel 385.

Der Spediteur ist, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, befugt, den Transport der Güter selbst auszuführen.

Wenn er sich dieser Befugniß bedient, so hat er zugleich die Rechte und Pflichten eines Frachtführers und kann die gewöhnliche Fracht, die Provision und die bei Speditionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Unkosten berechnen.

### Artikel 386.

Die Klagen gegen den Spediteur wegen gänzlichen Verlustes oder wegen Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Guts verjähren nach einem Jahre.

Die Frist beginnt in Ansehung der Klagen wegen gänzlichen Verlustes mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen; in Ansehung der Klagen wegen Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Ablieferung geschehen ist.

In gleicher Art sind die Einreden wegen Verlustes, Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Guts erloschen, wenn nicht die Anzeige von diesen Thatsachen an den Spediteur binnen der einjährigen Frist abgesandt worden ist.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden in den Fällen des Betruges oder der Veruntreuung des Spediteurs keine Anwendung.

### Artikel 387.

Im Uebrigen sind die Rechte und Pflichten des Spediteurs, soweit dieser Titel keine Bestimmungen darüber enthält, nach den Grundsätzen des vorigen Titels zu beurtheilen; insbesondere kommen die Bestimmungen, welche in den Art. 365 bis 367 für den Kommissionär gegeben sind, auch für den Spediteur zur Anwendung.

### Artikel 388.

Wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb nicht in Speditionsgeschäften besteht, eine Güterversendung durch Frachtführer oder Schiffer für fremde Rechnung in eigenem Namen zu besorgen übernimmt, so gelten in Ansehung eines solchen Geschäfts die Vorschriften dieses Titels.

### Artikel 389.

Die Bestimmungen dieses Titels finden keine Anwendung auf Personen, welche nur die Vermittelung von Frachtverträgen zwischen dem Absender und dem Frachtführer oder Schiffer bewirken (Frachtmäkler, Güterbestätter, Schiffsprokureure).

## Fünfter Titel.
## Von dem Frachtgeschäft.

### Erster Abschnitt.
### Vom Frachtgeschäft überhaupt.

### Artikel 390.

Frachtführer ist derjenige, welcher gewerbemäßig den Transport von Gütern zu Lande oder auf Flüssen und Binnengewässern ausführt.

### Artikel 391.

Der Frachtbrief dient als Beweis über den Vertrag zwischen dem Frachtführer und dem Absender.

Der Frachtführer kann die Ausstellung eines Frachtbriefs verlangen.

### Artikel 392.

Der Frachtbrief enthält:

1) die Bezeichnung des Guts nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen;
2) den Namen und Wohnort des Frachtführers;
3) den Namen des Absenders;
4) den Namen dessen, an welchen das Gut abgeliefert werden soll;
5) den Ort der Ablieferung;
6) die Bestimmung in Ansehung der Fracht;

7) den Ort und Tag der Ausstellung;

8) die besonderen Vereinbarungen, welche die Parteien etwa noch über andere Punkte, namentlich über die Zeit, innerhalb welcher der Transport bewirkt werden soll, und über die Entschädigung wegen verspäteter Ablieferung, getroffen haben.

### Artikel 393.

Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, den Frachtführer in den Besitz der deshalb erforderlichen Begleitpapiere zu setzen. Er haftet dem Frachtführer, sofern nicht diesem selbst ein Verschulden zur Last fällt, für alle Strafen und Schäden, welche denselben wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit der Begleitpapiere treffen.

### Artikel 394.

Ist über die Zeit, binnen welcher der Frachtführer den Transport bewirken soll, im Frachtvertrag nichts bedungen, so wird die Frist, innerhalb deren er die Reise antreten muß, durch den Ortsgebrauch bestimmt; besteht ein Ortsgebrauch nicht, so ist die Reise binnen einer den Umständen des Falls angemessenen Frist anzutreten.

Wird der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle zeitweilig verhindert, so braucht der Absender die Aufhebung des Hindernisses nicht abzuwarten, er kann vielmehr von dem Vertrage zurücktreten, muß aber den Frachtführer, sofern demselben kein Verschulden zur Last fällt, wegen der Kosten zur Vorbereitung der Reise, der Kosten der Wiederausladung und der Ansprüche in Beziehung auf die bereits zurückgelegte Reise entschädigen. Ueber die Höhe der Entschädigung entscheidet der Ortsgebrauch und in dessen Ermangelung das richterliche Ermessen.

### Artikel 395.

Der Frachtführer haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtguts seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) oder durch die natürliche Beschaffenheit des Guts, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage u. dergl. oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist.

Für Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere haftet der Frachtführer nur dann, wenn ihm diese Beschaffenheit oder der Werth des Guts angegeben ist.

### Artikel 396.

Wenn auf Grund des vorhergehenden Artikels von dem Frachtführer für Verlust oder Beschädigung des Guts Ersatz geleistet werden muß, so ist der Berechnung des Schadens nur der gemeine Handelswerth des Guts zu Grunde zu legen.

Im Falle des Verlustes ist der gemeine Handelswerth zu ersetzen, welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit am Ort der Ablieferung zu der Zeit hatte, in welcher das Gut abzuliefern war; davon kommt in Abzug, was in Folge des Verlustes an Zöllen und Unkosten erspart ist.

Im Falle der Beschädigung ist der Unterschied zwischen dem Verkaufswerth des Guts im beschädigten Zustande und dem gemeinen Handelswerth zu ersetzen, welchen das Gut ohne diese Beschädigung am Ort und zur Zeit der Ablieferung gehabt haben würde, nach Abzug der Zölle und Unkosten, so weit sie in Folge der Beschädigung erspart sind.

Hat das Gut keinen Handelswerth, so ist der Berechnung des Schadens der gemeine Werth des Guts zu Grunde zu legen.

Wenn dem Frachtführer eine bösliche Handlungsweise nachgewiesen wird, so hat er den vollen Schaden zu ersetzen.

### Artikel 397.

Der Frachtführer haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der bedungenen oder üblichen Lieferungszeit entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß er die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

### Artikel 398.

Ist für den Fall verspäteter Ablieferung ein Abzug an der Fracht oder der Verlust der Fracht

oder sonst eine Conventionalstrafe bedungen, so kann im Zweifel außerdem auch der Ersatz des diesen Betrag übersteigenden Schadens gefordert werden, welcher durch die verspätete Ablieferung entstanden ist.

## Artikel 399.

Beweist der Frachtführer, daß er die Verspätung durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können, so kann die bedungene gänzliche oder theilweise Einbehaltung der Fracht, oder die Konventionalstrafe wegen verspäteter Ablieferung nicht in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß sich aus dem Vertrage eine entgegenstehende Absicht ergibt.

## Artikel 400.

Der Frachtführer haftet für seine Leute und für andere Personen, deren er sich bei Ausführung des von ihm übernommenen Transportes bedient.

## Artikel 401.

Wenn der Frachtführer zur gänzlichen oder theilweisen Ausführung des von ihm übernommenen Transports das Gut einem andern Frachtführer übergibt, so haftet er für diesen und die etwa folgenden Frachtführer bis zur Ablieferung.

Jeder Frachtführer, welcher auf einen andern Frachtführer folgt, tritt dadurch, daß er das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbrief annimmt, in den Frachtvertrag gemäß dem Frachtbrief ein, übernimmt eine selbstständige Verpflichtung, den Transport nach Inhalt des Frachtbriefs auszuführen, und hat auch in Bezug auf den von den früheren Frachtführern bereits ausgeführten Transport für die Verbindlichkeiten derselben einzustehen.

## Artikel 402.

Der Frachtführer hat den späteren Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe des Guts oder wegen Auslieferung desselben an einen anderen als den im Frachtbrief bezeichneten Empfänger *so lange* Folge zu leisten, als er nicht Letzterem nach Ankunft des Guts am Ort der *Ablieferung* den Frachtbrief übergeben hat.

*Ist dies* bereits geschehen, so hat er nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu *beachten*, widrigenfalls er demselben für das Gut verhaftet ist.

## Artikel 403.

Der Frachtführer ist verpflichtet, am Ort der Ablieferung dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger das Frachtgut auszuhändigen.

## Artikel 404.

Der im Frachtbrief bezeichnete Empfänger ist vor Ankunft des Guts am Ort der Ablieferung dem Frachtführer gegenüber berechtigt, alle zur Sicherstellung des Guts erforderlichen Maßregeln zu ergreifen und dem Frachtführer die zu diesem Zweck nothwendigen Anweisungen zu ertheilen; die Auslieferung des Guts kann er vor dessen Ankunft am Orte der Ablieferung nur dann fordern, wenn der Absender den Frachtführer zu derselben ermächtigt hat.

## Artikel 405.

Nach Ankunft des Frachtführers am Ort der Ablieferung ist der im Frachtbrief bezeichnete Empfänger berechtigt, die durch den Frachtvertrag begründeten Rechte gegen Erfüllung der Verpflichtungen, wie sie der Frachtbrief ergibt, in eigenem Namen gegen den Frachtführer geltend zu machen, sei es, daß er hiebei in eigenem oder fremdem Interesse handle; er ist insbesondere berechtigt, den Frachtführer auf Uebergabe des Frachtbriefs und Auslieferung des Guts zu be*langen*, sofern nicht der Absender demselben vor Anstellung der Klage eine nach Maßgabe des Art. 402 noch zulässige entgegenstehende Anweisung gegeben hat.

## Artikel 406.

Durch Annahme des Guts und des Frachtbriefs wird der Empfänger verpflichtet, dem Frachtführer nach Maßgabe des Frachtbriefs Zahlung zu leisten.

## Artikel 407.

Wenn der bezeichnete Empfänger des Guts nicht auszumitteln ist oder die Annahme ver-

weigert, oder wenn Streit über die Annahme oder den Zustand des Guts entsteht, so kann der Betheiligte den letzteren durch Sachverständige feststellen lassen.

Die Sachverständigen ernennt auf das Ansuchen des Betheiligten das Handelsgericht oder in dessen Ermangelung der Richter des Orts.

Die Sachverständigen haben ihr Gutachten schriftlich oder zu Protokoll zu erstatten.

Das Gericht kann auf Ansuchen des Betheiligten verordnen, daß das Gut in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten niedergelegt, und daß es ganz oder zu einem entsprechenden Theile behufs Bezahlung der Fracht und der übrigen Forderungen des Frachtführers öffentlich verkauft wird.

Ueber das Ansuchen um Ernennung von Sachverständigen oder um Verfügung des Gerichts wegen Niederlegung und wegen Verkaufs des Guts wird die Gegenpartei, wenn sie am Orte anwesend ist, gehört.

### Artikel 408.

Durch Annahme des Guts und Bezahlung der Fracht erlischt jeder Anspruch gegen den Frachtführer.

Nur wegen Verlustes oder Beschädigung, welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren, kann der Frachtführer selbst nach der Annahme und nach Bezahlung der Fracht in Anspruch genommen werden, wenn die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung nachgesucht worden ist, und bewiesen wird, daß der Verlust oder die Beschädigung während der Zeit seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist.

Die Bestimmungen über die Verjährung der Klagen und Einreden gegen den Spediteur wegen Verlustes, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Guts (Art. 386) finden auch auf den Frachtführer Anwendung.

### Artikel 409.

Der Frachtführer hat wegen aller durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen, insbesondere der Fracht- und Liegegelder, sowie wegen der Zollgelder und anderer Auslagen ein Pfandrecht an dem Frachtgut. Dieses Pfandrecht besteht, so lange das Gut zurückbehalten oder niedergelegt ist; es dauert auch nach der Ablieferung noch fort, insofern der Frachtführer es binnen drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht, und das Gut noch bei dem Empfänger oder bei einem Dritten sich befindet, welcher es für den Empfänger besitzt.

Er kann zu seiner Befriedigung den Verkauf des Guts oder eines Theils desselben veranlassen (Art. 407).

Er hat dieses Recht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse des Eigenthümers.

### Artikel 410.

Geht das Gut durch die Hände mehrerer Frachtführer, so hat der letzte bei der Ablieferung, sofern nicht der Frachtbrief das Gegentheil bestimmt, auch die aus dem Frachtbriefe sich ergebenden Forderungen der vorhergehenden einzuziehen und deren Rechte, insbesondere auch das Pfandrecht, auszuüben.

Der vorhergehende Frachtführer, welcher von dem nachfolgenden befriedigt ist, überträgt auf diesen von Rechtswegen seine Forderung und sein Pfandrecht.

In gleicher Art wird die Forderung und das Pfandrecht des Spediteurs auf den nachfolgenden Spediteur und den Frachtführer übertragen.

Das Pfandrecht der Vormänner besteht so lange, als das Pfandrecht des letzten Frachtführers.

### Artikel 411.

Wenn auf demselben Gute zwei oder mehrere gemäß den Art. 374, 382 und 409 begründete Pfandrechte bestehen, so geht unter denjenigen Pfandrechten, welche durch die Versendung oder durch den Transport des Guts entstanden sind, das später entstandene dem früher entstandenen vor; diese Pfandrechte haben sämmtlich den Vorrang vor dem Pfandrecht des Kommissionärs und vor dem Pfandrecht des Spediteurs für Vorschüsse; unter den letzteren Pfandrechten geht das früher entstandene dem später entstandenen vor.

### Artikel 412.

Wenn der Frachtführer das Gut ohne Bezahlung abliefert und das Pfandrecht nicht binnen drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht, so wird er, sowie die vorhergehenden Frachtführer und die Spediteure, des Rückgriffs gegen die Vormänner verlustig. Der Anspruch gegen den Empfänger bleibt in Kraft.

### Artikel 413.

Der Absender und der Frachtführer können übereinkommen, daß der letztere dem ersteren einen Ladeschein ausstellt.

Der Ladeschein ist eine Urkunde, durch welche der Frachtführer sich zur Aushändigung des Guts verpflichtet.

### Artikel 414.

Der Ladeschein enthält:

1) die Bezeichnung der geladenen Güter nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen;
2) den Namen und Wohnort des Frachtführers;
3) den Namen des Absenders;
4) den Namen desjenigen, an den oder an dessen Ordre das Gut abgeliefert werden soll. Als solcher ist der Absender zu verstehen, wenn der Ladeschein lediglich an Ordre gestellt ist;
5) den Ort der Ablieferung;
6) die Bestimmung in Ansehung der Fracht;
7) den Ort und Tag der Ausstellung.

Der Ladeschein muß von dem Frachtführer unterzeichnet sein.

Der Absender hat dem Frachtführer auf dessen Verlangen eine von ihm unterzeichnete gleichlautende Kopie des Ladescheins auszuhändigen.

### Artikel 415.

Der Ladeschein entscheidet für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Frachtführer und dem Empfänger des Guts; die nicht in denselben aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrages haben gegenüber dem Empfänger keine rechtliche Wirkung, sofern nicht auf dieselben ausdrücklich Bezug genommen ist.

Für die Rechtsverhältnisse zwischen Frachtführer und Absender bleiben die Bestimmungen des Frachtvertrages maßgebend.

### Artikel 416.

Wenn der Frachtführer einen Ladeschein ausgestellt hat, darf er späteren Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe oder Auslieferung des Guts an einen anderen als den durch den Ladeschein legitimirten Empfänger nur dann Folge leisten, wenn ihm der Ladeschein zurückgegeben wird. Handelt er dieser Bestimmung entgegen, so ist er dem rechtmäßigen Inhaber des Ladescheins für das Gut verpflichtet.

### Artikel 417.

Zum Empfange des Guts legitimirt ist derjenige, an welchen das Gut nach dem Ladeschein abgeliefert werden soll, oder auf welchen der Ladeschein, wenn er an Ordre lautet, durch Indossament übertragen ist.

### Artikel 418.

Der Frachtführer ist zur Ablieferung des Guts nur gegen Rückgabe des Ladescheins, auf welchem die Ablieferung des Guts zu bescheinigen ist, verpflichtet.

### Artikel 419.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Frachtführers auch in dem Falle zur Anwendung, wenn ein Ladeschein ausgestellt ist.

### Artikel 420.

Wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb sich nicht auf die Ausführung von Frachtgeschäften erstreckt, in einem einzelnen Falle einen Transport von Gütern zu Land oder auf Flüssen und Binnengewässern auszuführen übernimmt, so kommen die Bestimmungen dieses Titels auch in Bezug auf ein solches Geschäft zur Anwendung.

### Artikel 421.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auch Anwendung auf Frachtgeschäfte von Eisenbahnen und anderen öffentlichen Transportanstalten.

Sie gelten jedoch für die Postanstalten nur insoweit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein Anderes bestimmt ist.

Für die Eisenbahnen kommen ferner die Bestimmungen des folgenden Abschnitts zur Anwendung.

## Zweiter Abschnitt.

### Von dem Frachtgeschäft der Eisenbahnen insbesondere.

### Artikel 422.

Eine Eisenbahn, welche dem Publikum zur Benutzung für den Gütertransport eröffnet ist, kann die bei ihr nachgesuchte Eingehung eines Frachtgeschäfts für ihre Bahnstrecke nicht verweigern, insofern:

1) die Güter, an sich oder vermöge ihrer Verpackung, nach den Reglements, und im Falle die letzteren fehlen oder keinen Anhalt gewähren, nach den Einrichtungen und der Benutzungsweise der Bahn zum Transport sich eignen,

2) der Absender in Bezug auf die Fracht, die Auflieferung der Güter und die sonstigen den Eisenbahnen freigestellten Transportbedingungen sich den allgemein geltenden Anordnungen der Bahnverwaltung unterwirft,

3) die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des Transports genügen.

Die Eisenbahnen sind nicht verpflichtet, die Güter zum Transport eher anzunehmen, als bis die Beförderung derselben geschehen kann.

In Ansehung der Zeit der Beförderung darf kein Absender vor dem Andern ohne einen in den Einrichtungen der Bahn, in den Transportverhältnissen, oder im öffentlichen Interesse liegenden Grund begünstigt werden.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Artikels begründen den Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens.

### Artikel 423.

Die in Art. 422 bezeichneten Eisenbahnen sind nicht befugt, die Anwendung der in den Art. 395, 396, 397, 400, 401, 408 enthaltenen Bestimmungen über die Verpflichtung des Frachtführers zum Schadensersatz, sei es in Bezug auf den Eintritt, den Umfang oder die Dauer der Verpflichtung oder in Bezug auf die Beweislast, zu ihrem Vortheil durch Verträge (mittelst Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im Voraus auszuschließen oder zu beschränken, außer, soweit solches durch die nachfolgenden Artikel zugelassen ist.

Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.

### Artikel 424.

Es kann bedungen werden:

1) in Ansehung der Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen transportirt werden:

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist,

2) in Ansehung der Güter, welche, ungeachtet ihre Natur eine Verpackung zum Schutz gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transport erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbrief unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind:

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist,

3) in Ansehung der Güter, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem besorgt wird,

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, der aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist,

4) in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit

der besondern Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen oder theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage u. s. w. zu erleiden:

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist,

5) in Ansehung lebender Thiere:

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Transport dieser Thiere für dieselben verbundenen besondern Gefahr entstanden ist,

6) in Ansehung begleiteter Güter:

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

Ist eine der in diesem Artikel zugelassenen Bestimmungen bedungen, so gilt zugleich als bedungen: daß bis zum Nachweis des Gegentheils vermuthet werden soll, daß ein eingetretener Schade, wenn er aus der nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist.

Eine nach diesem Artikel bedungene Befreiung von der Haftpflicht kann nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist.

### Artikel 425.

In Ansehung des Reisegepäcks kann bedungen werden:

1) daß für Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck, welches nicht zum Transport aufgegeben ist, nur gehaftet werde, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen wird. Dasselbe kann in Ansehung von Gegenständen bedungen werden, welche sich in Reiseequipagen befinden.

2) daß für Verlust von Reisegepäck, welches zum Transport aufgegeben ist, nur gehaftet werde, wenn das Gepäck binnen einer bestimmten Frist nach der Ablieferungszeit abgefordert wird.

Die Frist darf nicht kürzer als drei Tage sein.

### Artikel 426.

In Ansehung der Güter, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit bei dem Transport regelmäßig einen Verlust an Gewicht oder an Maß erleiden, kann bedungen werden, daß bis zu einem im Voraus bestimmten Normalsatz für Verlust an Gewicht oder Maß nicht gehaftet werde. Der Normalsatz muß, im Falle mehrere Stücke zusammen transportirt worden sind, für jedes einzelne Stück besonders berechnet werden, wenn das Gewicht oder Maß der einzelnen Stücke im Frachtbrief verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Die hier bezeichnete Bestimmung kann nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falls nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Guts entstanden ist, oder daß der bestimmte Normalsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falls nicht entspricht.

### Artikel 427.

Es kann bedungen werden:

1) daß der nach Art. 396 der Schadensberechnung zu Grunde zu legende Werth den im Frachtbrief, im Ladeschein oder im Gepäckschein als Werth des Guts angegebenen Betrag und in Ermangelung einer solchen Angabe einen im Voraus bestimmten Normalsatz nicht übersteigen soll;

2) daß die Höhe des nach Art. 397 wegen verspäteter Lieferung zu leistenden Schadensersatzes den im Frachtbrief, im Ladeschein oder im Gepäckschein als die Höhe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung angegebenen Betrag und in Ermangelung einer solchen Angabe einen im Voraus bestimmten Normalsatz, welcher auch in dem Verlust der Fracht oder eines Theils derselben bestehen kann, nicht übersteigen soll.

Im Falle einer böslichen Handlungsweise der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Leute kann die Beschränkung der Haftpflicht auf den Normalsatz oder den angegebenen Werth des Guts nicht geltend gemacht werden.

### Artikel 428.

Es kann bedungen werden, daß nach erfolgter Empfangnahme des Guts und Bezahlung

der Fracht jeder Anspruch wegen Verlustes an dem Gut oder wegen Beschädigung desselben auch dann, wenn dieselben bei der Ablieferung nicht erkennbar waren und erst später entdeckt worden sind (Art. 408 Abs. 2), erlischt, wenn der Anspruch nicht binnen einer bestimmten Frist nach der Ablieferung bei der Eisenbahnverwaltung angemeldet worden ist.

Die Frist darf nicht kürzer als 4 Wochen sein.

### Artikel 429.

Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbrief übernimmt, nach welchem der Transport durch mehrere sich aneinander anschließende Eisenbahnen zu bewirken ist, so kann bedungen werden, daß nicht sämmtliche Eisenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbrief übernommen haben, nach Maßgabe des Art. 401 als Frachtführer für den ganzen Transport haften, sondern daß nur die erste Bahn und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbrief zuletzt übernommen hat, dieser Haftpflicht für den ganzen Transport unterliegt, vorbehaltlich des Rückgriffs der Eisenbahnen gegeneinander, daß dagegen eine der übrigen, in der Mitte liegenden, Eisenbahnen nur dann als Frachtführer in Anspruch genommen werden kann, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden auf ihrer Bahn sich ereignet hat.

### Artikel 430.

Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbrief zum Transport übernimmt, in welchem als Ort der Ablieferung ein weder an ihrer Bahn noch an einer der sich an sie anschließenden Bahnen liegender Ort bezeichnet ist, so kann bedungen werden, daß die Haftpflicht der Eisenbahn oder der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen Transport bis zum Ort der Ablieferung, sondern nur für den Transport bis zu dem Orte bestehe, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll; ist dies bedungen, so treten in Bezug auf die Weiterbeförderung nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein.

### Artikel 431.

Ist von dem Absender auf dem Frachtbrief bestimmt, daß das Gut an einem an der Eisenbahn liegenden Ort abgegeben werden oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbrief ein anderweitiger Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem an der Bahn liegenden Ort übernommen, und die Bahn ist nur bis zur Ablieferung an diesem Ort verantwortlich.

# Fünftes Buch.

## Vom Seehandel.

### Erster Titel.

### Allgemeine Bestimmungen.

### Artikel 432.

Für die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe, welchen das Recht, die Landesflagge zu führen, zusteht, ist ein Schiffsregister zu führen.

Das Schiffsregister ist öffentlich; die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet.

### Artikel 433.

Die Eintragung in das Schiffsregister darf erst geschehen, nachdem das Recht, die Landesflagge zu führen, nachgewiesen ist.

Vor der Eintragung in das Schiffsregister darf das Recht, die Landesflagge zu führen, nicht ausgeübt werden.

### Artikel 434.

Die Landesgesetze bestimmen die Erfordernisse, von welchen das Recht eines Schiffs, die Landesflagge zu führen, abhängig ist.

Sie bestimmen die Behörden, welche das Schiffsregister zu führen haben.

Sie bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Eintragung in das Schiffsregister für ein aus einem anderen Lande erworbenes Schiff vorläufig durch eine Konsulatsurkunde ersetzt werden kann.

### Artikel 435.

Die Eintragung in das Schiffsregister muß enthalten:

1) die Thatsachen, welche das Recht des Schiffs, die Landesflagge zu führen, begründen;

2) die Thatsachen, welche zur Feststellung der Identität des Schiffs und seiner Eigenthumsverhältnisse erforderlich sind;

3) den Hafen, von welchem aus mit dem Schiff die Seefahrt betrieben werden soll (Heimathshafen, Registerhafen).

Ueber die Eintragung wird eine, mit dem Inhalte derselben übereinstimmende Urkunde (Certifikat) ausgefertigt.

### Artikel 436.

Treten in den Thatsachen, welche in dem vorhergehenden Artikel bezeichnet sind, nach der Eintragung Veränderungen ein, so müssen dieselben in das Schiffsregister eingetragen und auf dem Certifikat vermerkt werden.

Im Fall das Schiff untergeht oder das Recht, die Landesflagge zu führen, verliert, ist das Schiff in dem Schiffsregister zu löschen und das ertheilte Certifikat zurückzuliefern, sofern nicht glaubhaft bescheinigt wird, daß es nicht zurückgeliefert werden könne.

### Artikel 437.

Die Landesgesetze bestimmen die Fristen, binnen welcher die Thatsachen anzuzeigen und nachzuweisen sind, welche eine Eintragung oder Löschung erforderlich machen, sowie die Strafen, welche für den Fall der Versäumung dieser Fristen oder der Nichtbefolgung der vorhergehenden Vorschriften verwirkt sind.

### Artikel 438.

Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der Art. 432—437 auf kleinere Fahrzeuge (Küstenfahrer u. s. w.) keine Anwendung finden.

### Artikel 439.

Bei der Veräußerung eines Schiffs oder eines Antheils am Schiff (Schiffspart) kann zum Eigenthumserwerb die nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts etwa erforderliche Uebergabe durch die unter den Kontrahenten getroffene Vereinbarung ersetzt werden, daß das Eigenthum sofort auf den Erwerber übergehen soll.

### Artikel 440.

In allen Fällen der Veräußerung eines Schiffs oder einer Schiffspart kann jeder Theil verlangen, daß ihm auf seine Kosten eine beglaubigte Urkunde über die Veräußerung ertheilt werde.

### Artikel 441.

Wird ein Schiff oder eine Schiffspart veräußert, während das Schiff auf der Reise sich befindet, so ist im Verhältniß zwischen dem Veräußerer und Erwerber in Ermangelung einer anderen Vereinbarung anzunehmen, daß dem Erwerber der Gewinn der laufenden Reise gebühre oder der Verlust derselben zur Last falle.

### Artikel 442.

Durch die Veräußerung eines Schiffs oder einer Schiffspart wird in den persönlichen Verpflichtungen des Veräußerers gegen Dritte nichts geändert.

### Artikel 443.

Unter dem Zubehör eines Schiffs sind alle Sachen begriffen, welche zu dem bleibenden Gebrauch des Schiffs bei der Seefahrt bestimmt sind.

Dahin gehören insbesondere auch die Schiffsbote.

Im Zweifel werden Gegenstände, welche in das Schiffsinventar eingetragen sind, als Zubehör des Schiffs angesehen.

### Artikel 444.

Im Sinne dieses fünften Buches gilt ein seeuntüchtig gewordenes Schiff

1) als reparaturunfähig, wenn die Reparatur des Schiffs überhaupt nicht möglich ist, oder

an dem Orte, wo das Schiff sich befindet, nicht bewerkstelligt, dasselbe auch nicht nach dem Hafen, wo die Reparatur auszuführen wäre, gebracht werden kann;

2) als reparaturunwürdig, wenn die Kosten der Reparatur ohne Abzug für den Unterschied zwischen alt und neu mehr betragen würden, als drei Viertel seines früheren Werths.

Ist die Seeuntüchtigkeit während einer Reise eingetreten, so gilt als der frühere Werth derjenige, welchen das Schiff bei dem Antritt der Reise gehabt hat, in den übrigen Fällen derjenige, welchen das Schiff, bevor es seeuntüchtig geworden ist, gehabt hat oder bei gehöriger Ausrüstung gehabt haben würde.

### Artikel 445.

Zur Schiffsbesatzung werden gerechnet der Schiffer, die Schiffsmannschaft, so wie alle übrigen auf dem Schiff angestellte Personen.

### Artikel 446.

Ein zum Abgehen fertiges (segelfertiges) Schiff kann wegen Schulden nicht mit Beschlag belegt werden. Diese Bestimmung tritt jedoch nicht ein, wenn die Schulden zum Behuf der anzutretenden Reise gemacht worden sind.

Durch eine Beschlagnahme von bereits an Bord des Schiffs befindlichen Gütern wegen Schulden kann deren Wiederausladung nur in denjenigen Fällen erwirkt werden, in welchen der Ablader selbst die Wiederausladung noch zu fordern befugt wäre, und nur gegen Leistung desjenigen, was dieser alsdann zu leisten haben würde.

Eine zur Schiffsbesatzung gehörige Person kann wegen Schulden von dem Zeitpunkt an nicht mehr verhaftet werden, in welchem das Schiff segelfertig ist.

### Artikel 447.

Wenn in diesem fünften Buche die europäischen Häfen den nichteuropäischen Häfen entgegengesetzt werden, so sind unter den ersteren zugleich die nichteuropäischen Häfen des mittelländischen, schwarzen und azow'schen Meeres als mitbegriffen anzusehen.

### Artikel 448.

Die Bestimmungen des fünften Buchs, welche sich auf den Aufenthalt des Schiffs im Heimathshafen beziehen, können von den Landesgesetzen auf alle oder einige Häfen des Reviers des Heimathshafens ausgedehnt werden.

### Artikel 449.

Für die Postanstalten gelten die Bestimmungen des fünften Buchs nur insoweit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein anderes vorgeschrieben ist.

## Zweiter Titel.

## Von dem Rheder und von der Rhederei.

### Artikel 450.

Rheder ist der Eigenthümer eines ihm zum Erwerb durch die Seefahrt dienenden Schiffs.

### Artikel 451.

Der Rheder ist für den Schaden verantwortlich, welchen eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten durch ihr Verschulden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen zufügt.

### Artikel 452.

Der Rheder haftet für den Anspruch eines Dritten nicht persönlich, sondern er haftet nur mit Schiff und Fracht:

1) wenn der Anspruch auf ein Rechtsgeschäft gegründet wird, welches der Schiffer als solcher kraft seiner gesetzlichen Befugnisse, und nicht mit Bezug auf eine besondere Vollmacht, geschlossen hat;

2) wenn der Anspruch auf die Nichterfüllung oder auf die unvollständige oder mangelhafte Erfüllung eines von dem Rheder abgeschlossenen Vertrags gegründet wird, insofern die Ausführung des Vertrags zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört hat, ohne Unterschied,

ob die Nichterfüllung oder die unvollständige oder die mangelhafte Erfüllung von einer Person der Schiffsbesatzung verschuldet ist oder nicht;

3) wenn der Anspruch auf das Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung gegründet wird.

In den unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Fällen kommt jedoch dieser Artikel nicht zur Anwendung, wenn den Rheder selbst in Ansehung der Vertragserfüllung ein Verschulden trifft, oder wenn derselbe die Vertragserfüllung besonders gewährleistet hat.

### Artikel 453.

Der Rheder haftet für die Forderungen der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen aus den Dienst- und Heuerverträgen nicht nur mit Schiff und Fracht, sondern zugleich persönlich.

Wenn jedoch das Schiff dem Rheder ohne sein Verschulden vor Vollendung der Reise verloren geht, insbesondere

wenn es verunglückt,

wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig kondemnirt (Art. 444) und in dem letzteren Falle ohne Verzug öffentlich verkauft wird,

wenn es geraubt wird,

wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird,

so haftet der Rheder für die Forderungen aus der nicht vollendeten Reise oder, sofern dieselbe aus mehreren Abschnitten besteht, für die Forderungen aus dem letzten Reiseabschnitt nicht persönlich.

Der letzte Reiseabschnitt beginnt in dem Hafen, in welchem das Schiff zuletzt Ladung eingenommen oder gelöscht hat, und mit dem Zeitpunkt, in welchem mit dem Laden der Anfang gemacht oder die Löschung vollendet ist. Ein Nothhafen wird als Ladungs- oder Löschungshafen im Sinne dieser Vorschrift nicht angesehen.

Der Rheder ist in keinem der vorgenannten Fälle befugt, die etwa gezahlten Handgelder und Vorschüsse zurück zu fordern.

### Artikel 454.

Die übrigen Fälle, in welchen der Rheder nicht persönlich, sondern nur mit Schiff und Fracht haftet, sind in den folgenden Titeln bestimmt.

### Artikel 455.

Der Rheder als solcher kann wegen eines jeden Anspruchs, ohne Unterschied ob er persönlich oder nur mit Schiff und Fracht haftet, vor dem Gerichte des Heimathhafens (Art. 435) belangt werden.

### Artikel 456.

Wird von mehreren Personen ein ihnen gemeinschaftlich zustehendes Schiff zum Erwerb durch die Seefahrt für gemeinschaftliche Rechnung verwendet, so besteht eine Rhederei.

Der Fall, wenn das Schiff einer Handelsgesellschaft gehört, wird durch die Bestimmungen über die Rhederei nicht berührt.

### Artikel 457.

Das Rechtsverhältniß der Mitrheder unter einander bestimmt sich zunächst nach dem zwischen ihnen geschlossenen Vertrag. Soweit eine Vereinbarung nicht getroffen ist, kommen die Bestimmungen der nachfolgenden Artikel zur Anwendung.

### Artikel 458.

Für die Angelegenheiten der Rhederei sind die Beschlüsse der Mitrheder maßgebend. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Die Stimmen werden nach der Größe der Schiffsparten gezählt. Die Stimmenmehrheit für einen Beschluß ist vorhanden, wenn der Person oder den Personen, welche für den Beschluß gestimmt haben, zusammen mehr als die Hälfte des ganzen Schiffs gehört.

Einstimmigkeit sämmtlicher Mitrheder ist erforderlich zu Beschlüssen, welche eine Abänderung des Rhedereivertrags bezwecken oder welche den Bestimmungen des Rhedereivertrags entgegen oder dem Zweck der Rhederei fremd sind.

### Artikel 459.

Durch Beschluß der Mehrheit kann für den Rhedereibetrieb ein Korrespondentrheder (Schiffsdirektor, Schiffsdisponent) bestellt werden. Zur Bestellung eines Korrespondentrheders, welcher nicht zu den Mitrhedern gehört, ist ein einstimmiger Beschluß erforderlich.

Die Bestellung des Korrespondentrheders kann zu jeder Zeit durch Stimmenmehrheit widerrufen werden, unbeschadet der Rechte auf Entschädigung aus bestehenden Verträgen.

### Artikel 460.

Im Verhältniß zu Dritten ist der Korrespondentrheder kraft seiner Bestellung befugt, alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche der Geschäftsbetrieb einer Rhederei gewöhnlich mit sich bringt.

Diese Befugniß erstreckt sich insbesondere auf die Ausrüstung, Erhaltung und Verfrachtung des Schiffs, auf die Versicherung der Fracht, der Ausrüstungskosten und der Havereigelder, sowie auf die mit dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb verbundene Empfangnahme von Geldern.

Der Korrespondentrheder ist in demselben Umfange befugt, die Rhederei vor Gericht zu vertreten.

Er ist befugt, den Schiffer anzustellen und zu entlassen; der Schiffer hat sich nur an dessen Anweisungen und nicht auch an die etwaigen Anweisungen der einzelnen Mitrheder zu halten.

Im Namen der Rhederei oder einzelner Mitrheder Wechselverbindlichkeiten einzugehen, oder Darlehen aufzunehmen, das Schiff oder Schiffsparten zu verkaufen oder zu verpfänden oder für dieselben Versicherung zu nehmen, ist der Korrespondentrheder nicht befugt, es sei denn, daß ihm eine Vollmacht hierzu besonders ertheilt ist.

Im Uebrigen bedarf es zu den Geschäften und Rechtshandlungen, welche er kraft seiner Bestellung vorzunehmen befugt ist, der in den Landesgesetzen etwa vorgeschriebenen Spezialvollmacht nicht.

### Artikel 461.

Durch ein Rechtsgeschäft, welches der Korrespondentrheder als solcher innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse geschlossen hat, wird die Rhederei dem Dritten gegenüber auch dann berechtigt und verpflichtet, wenn das Geschäft ohne Nennung der einzelnen Mitrheder geschlossen ist.

Ist die Rhederei durch ein von dem Korrespondentrheder abgeschlossenes Geschäft verpflichtet, so haften die Mitrheder in gleichem Umfange (Art. 452), als wenn das Geschäft von ihnen selbst geschlossen wäre.

### Artikel 462.

Eine Beschränkung der im Art. 460 bezeichneten Befugnisse des Korrespondentrheders kann die Rhederei einem Dritten nur insofern entgegensetzen, als sie beweist, daß die Beschränkung dem Dritten zur Zeit des Abschlusses des Geschäfts bekannt war.

### Artikel 463.

Der Rhederei gegenüber ist der Korrespondentrheder verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche von derselben für den Umfang seiner Befugnisse festgesetzt sind; er hat sich ferner nach den gefaßten Beschlüssen zu richten und dieselben zur Ausführung zu bringen.

Im Uebrigen ist der Umfang seiner Befugnisse auch der Rhederei gegenüber nach den Bestimmnngen des Art. 460 mit der Maßgabe zu beurtheilen, daß er zu neuen Reisen und Unternehmungen, zu außergewöhnlichen Reparaturen, sowie zur Anstellung oder Entlassung des Schiffers vorher die Beschlüsse der Rhederei einholen muß.

### Artikel 464.

Der Korrespondentrheder ist verpflichtet, in den Angelegenheiten der Rhederei die Sorgfalt eines ordentlichen Rheders anzuwenden.

### Artikel 465.

Der Korrespondentrheder hat über seine die Rhederei betreffende Geschäftsführung abgesondert Buch zu führen und die dazu gehörigen Belege aufzubewahren. Er hat auch jedem Mitrheder auf dessen Verlangen Kenntniß von allen Verhältnissen zu geben, die sich auf die

Rhederei, insbesondere auf das Schiff, die Reise und die Ausrüstung beziehen; er muß ihm jederzeit die Einsicht der die Rhederei betreffenden Bücher, Briefe und Papiere gestatten.

### Artikel 466.

Der Korrespondentrheder ist verpflichtet, jederzeit auf Beschluß der Rhederei derselben Rechnung zu legen. Die Genehmigung der Rechnung und die Billigung der Verwaltung des Korrespondentrheders durch die Mehrheit hindert die Minderheit nicht, ihr Recht geltend zu machen.

### Artikel 467.

Jeder Mitrheder hat nach Verhältniß seiner Schiffspart zu den Ausgaben der Rhederei insbesondere zu den Kosten der Ausrüstung und der Reparatur des Schiffs beizutragen.

Ist ein Mitrheder mit Leistung seines Beitrags in Verzug und wird das Geld von Mitrhedern für ihn vorgeschossen, so ist er denselben von Rechtswegen zur Entrichtung von Zinsen von dem Zeitpunkt der Vorschüsse an verpflichtet. Ob durch einen solchen Vorschuß ein Pfandrecht an der Schiffspart des säumigen Mitrheders erworben wird, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen. Auch wenn ein Pfandrecht nicht erworben ist, wird durch den Vorschuß ein versicherbares Interesse hinsichtlich der Schiffspart für die Mitrheder begründet. Im Fall der Versicherung dieses Interesse hat der säumige Mitrheder die Kosten derselben zu ersetzen.

### Artikel 468.

Wenn eine neue Reise oder wenn nach Beendigung einer Reise die Reparatur des Schiffs oder wenn die Befriedigung eines Gläubigers beschlossen worden ist, welchem die Rhederei nur mit Schiff und Fracht haftet, so kann jeder Mitrheder, welcher dem Beschlusse nicht zugestimmt hat, sich von der Leistung der zur Ausführung desselben erforderlichen Einzahlungen dadurch befreien, daß er seine Schiffspart ohne Anspruch auf Entgeld aufgiebt.

Der Mitrheder, welcher von dieser Befugniß Gebrauch machen will, muß dies den Mitrhedern oder dem Korrespondentrheder innerhalb dreier Tage nach dem Tage des Beschlusses oder, wenn er bei der Beschlußfassung nicht anwesend und nicht vertreten war, innerhalb dreier Tagen nach der Mittheilung des Beschlusses gerichtlich oder notariell kundgeben.

Die aufgegebene Schiffspart fällt den übrigen Mitrhedern nach Verhältniß der Größe ihrer Schiffsparten zu.

### Artikel 469.

Die Vertheilung des Gewinnes und Verlustes geschieht nach der Größe der Schiffsparten.

Die Berechnung des Gewinnes und Verlustes und die Auszahlung des etwaigen Gewinnes erfolgt jedesmal, nachdem das Schiff in den Heimathshafen zurückgekehrt ist, oder nachdem es in einem anderen Hafen seine Reise beendigt hat und die Schiffsmannschaft entlassen ist.

Außerdem müssen auch vor dem erwähnten Zeitpunkte die eingehenden Gelder, insoweit sie nicht zu späteren Ausgaben oder zur Deckung von Ansprüchen einzelner Mitrheder an die Rhederei erforderlich sind, unter die einzelnen Mitrheder nach Verhältniß der Größe ihrer Schiffsparten vorläufig vertheilt und ausgezahlt werden.

### Artikel 470.

Jeder Mitrheder kann seine Schiffspart jederzeit und ohne Einwillung der übrigen Mitrheder ganz oder theilweise veräußern.

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht steht den Mitrhedern nicht zu. Es kann jedoch die Veräußerung einer Schiffspart, in Folge welcher das Schiff das Recht, die Landesflagge zu führen, verlieren würde, rechtsgültig nur mit Zustimmung aller Mitrheder erfolgen. Die Landesgesetze, welche eine solche Veräußerung überhaupt für unzulässig erklären, werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

### Artikel 471.

Der Mitrheder, welcher seine Schiffspart veräußert hat, wird, so lange die Veräußerung von ihm und dem Erwerber den Mitrhedern oder dem Korrespondentrheder nicht angezeigt worden ist, im Verhältniß zu den Mitrhedern noch als Mitrheder betrachtet und bleibt wegen aller vor dieser Anzeige begründeten Verbindlichkeiten als Mitrheder den übrigen Mitrhedern verhaftet.

Der Erwerber der Schiffspart ist jedoch im Verhältniß zu den übrigen Mitrhedern schon seit dem Zeitpunkte der Erwerbung als Mitrheder verpflichtet.

Er muß die Bestimmungen des Rhedereivertrags, die gefaßten Beschlüsse und eingegangenen Geschäfte gleichwie der Veräußerer gegen sich gelten lassen; die übrigen Mitrheder können außerdem alle gegen den Veräußerer als Mitrheder begründeten Verbindlichkeiten in Bezug auf die veräußerte Schiffspart gegen den Erwerber zur Aufrechnung bringen, unbeschadet des Rechts des Letzteren auf Gewährleistung gegen den Veräußerer.

## Artikel 472.

Eine Aenderung in den Personen der Mitrheder ist ohne Einfluß auf den Fortbestand der Rhederei.

Wenn ein Mitrheder stirbt oder in Konkurs geräth oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Rhederei nicht zur Folge.

Eine Aufkündigung von Seiten eines Mitrheders oder eine Ausschließung eines Mitrheders findet nicht statt.

## Artikel 473.

Die Auflösung der Rhederei kann durch Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Beschluß, das Schiff zu veräußern, steht dem Beschluß der Auflösung gleich.

Ist die Auflösung der Rhederei oder die Veräußerung des Schiffs beschlossen, so muß das Schiff öffentlich verkauft werden. Der Verkauf kann nur geschehen, wenn das Schiff zu einer Reise nicht verfrachtet ist und in dem Heimathshafen oder in einem inländischen Hafen sich befindet. Ist jedoch das Schiff als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig (Art. 444) kondemnirt, so kann der Verkauf desselben, auch wenn es verfrachtet ist, und selbst im Ausland erfolgen. Soll von den vorstehenden Bestimmungen abgewichen werden, so ist die Zustimmung aller Mitrheder erforderlich.

## Artikel 474.

Die Mitrheder als solche haften Dritten, wenn ihre persönliche Haftung eintritt, nur nach Verhältniß der Größe ihrer Schiffsparten.

Ist eine Schiffspart veräußert, so haften für die in der Zeit zwischen der Veräußerung und der im Art 471 erwähnten Anzeige etwa begründeten persönlichen Verbindlichkeiten rücksichtlich dieser Schiffspart sowohl der Veräußerer als der Erwerber.

## Artikel 475.

Die Mitrheder als solche können wegen eines jeden Anspruchs ohne Unterschied, ob dieser von einem Mitrheder oder von einem Dritten erhoben ist, vor dem Gerichte des Heimathshafens (Art. 435) belangt werden.

Diese Vorschrift kommt auch dann zur Anwendung, wenn die Klage nur gegen einen Mitrheder oder gegen einige Mitrheder gerichtet ist.

## Artikel 476.

Auf die Vereinigung zweier oder mehrerer Personen, ein Schiff für gemeinschaftliche Rechnung zu erbauen und zur Seefahrt zu verwenden, finden die Art. 457, 458, 467, der letztere mit der Maßgabe Anwendung, daß er zugleich auf die Baukosten zu beziehen ist, desgleichen die Art. 472 und 474 und, sobald das Schiff vollendet und von dem Erbauer abgeliefert ist, außerdem die Art. 470, 471 und 473.

Der Korrespondentrheder (Art. 459) kann auch schon vor Vollendung des Schiffs bestellt werden; er hat in diesem Fall sogleich nach seiner Bestellung in Bezug auf den künftigen Rhedereibetrieb die Rechte und Pflichten eines Korrespondentrheders.

## Artikel 477.

Wer ein ihm nicht gehöriges Schiff zum Erwerb durch die Seefahrt für seine Rechnung verwendet und es entweder selbst führt oder die Führung einem Schiffer anvertraut, wird im Verhältniß zu Dritten als Rheder angesehen.

Der Eigenthümer kann denjenigen, welcher aus der Verwendung einen Anspruch als

Schiffsgläubiger herleitet, an der Durchführung des Anspruchs nicht hindern, sofern er nicht beweist, daß die Verwendung ihm gegenüber eine widerrechtliche und der Gläubiger nicht in gutem Glauben war.

## Dritter Titel.

## Von dem Schiffer.

### Artikel 478.

Der Führer des Schiffs (Schiffskapitän, Schiffer) ist verpflichtet, bei allen Dienstverrichtungen, namentlich bei der Erfüllung der von ihm auszuführenden Verträge, die Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers anzuwenden. Er haftet für jeden durch sein Verschulden entstandenen Schaden, insbesondere für den Schaden, welcher aus der Verletzung der in diesem und den folgenden Titeln ihm auferlegten Pflichten entsteht.

### Artikel 479.

Diese Haftung des Schiffers besteht nicht nur gegenüber dem Rheder, sondern auch gegenüber dem Befrachter, Ablader und Ladungsempfänger, dem Reisenden, der Schiffsbesatzung und demjenigen Schiffsgläubiger, dessen Forderung aus einem Kreditgeschäft (Art. 497) entstanden ist, insbesondere dem Bodmereigläubiger.

Der Schiffer wird dadurch, daß er auf Anweisung des Rheders gehandelt hat, den übrigen vorgenannten Personen gegenüber von der Haftung nicht befreit.

Durch eine solche Anweisung wird auch der Rheder persönlich verpflichtet, wenn er bei Ertheilung derselben von dem Sachverhältniß unterrichtet war.

### Artikel 480.

Der Schiffer hat vor Antritt der Reise dafür zu sorgen, daß das Schiff in seetüchtigem Stande, gehörig eingerichtet und ausgerüstet, gehörig bemannt und verproviantirt ist, und daß die zum Ausweis für Schiff, Besatzung und Ladung erforderlichen Papiere an Bord sind.

### Artikel 481.

Der Schiffer hat zu sorgen für die Tüchtigkeit der Geräthschaften zum Laden und Löschen, sowie für die gehörige Stauung nach Seemannsbrauch, auch wenn die Stauung durch besondere Stauer bewirkt wird.

Er hat dafür zu sorgen, daß das Schiff nicht überladen und daß es mit dem nöthigen Ballast und der erforderlichen Garnirung versehen wird.

### Artikel 482.

Wenn der Schiffer im Ausland die dort geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Polizei-, Steuer- und Zollgesetze nicht beobachtet, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Desgleichen hat er den Schaden zu ersetzen, welcher daraus entsteht, daß er Güter ladet, von welchen er wußte oder wissen mußte, daß sie Kriegskontrebande seien.

### Artikel 483.

Sobald das Schiff zum Abgehen fertig ist, hat der Schiffer die Reise bei der ersten günstigen Gelegenheit anzutreten.

Auch wenn er durch Krankheit oder andere Ursachen verhindert ist, das Schiff zu führen, darf er den Abgang oder die Weiterfahrt desselben nicht ungebührlich aufhalten; er muß vielmehr, wenn Zeit und Umstände gestatten, die Anordnung des Rheders einzuholen, diesem ungesäumt die Verhinderung anzeigen und für die Zwischenzeit die geeigneten Vorkehrungen treffen, im entgegengesetzten Fall einen anderen Schiffer einsetzen. Für diesen Stellvertreter ist er nur insofern verantwortlich, als ihm bei der Wahl desselben ein Verschulden zur Last fällt.

### Artikel 484.

Vom Beginn des Ladens an bis zur Beendigung der Löschung darf der Schiffer das Schiff gleichzeitig mit dem Steuermann nur in dringenden Fällen verlassen; er hat in solchen Fällen zuvor aus den Schiffsoffizieren oder der übrigen Mannschaft einen geeigneten Vertreter zu bestellen.

Dasselbe gilt auch vor Beginn des Ladens und nach Beendigung der Löschung, wenn das Schiff in einem nicht sicheren Hafen oder auf einer nicht sicheren Rhede liegt.

Bei drohender Gefahr oder, wenn das Schiff in See sich befindet, muß der Schiffer an Bord sein, sofern nicht eine dringende Nothwendigkeit seine Abwesenheit rechtfertigt.

### Artikel 485.

Wenn der Schiffer in Fällen der Gefahr mit den Schiffsoffizieren einen Schiffsrath zu halten für angemessen findet, so ist er gleichwohl an die gefaßten Beschlüsse nicht gebunden; er bleibt stets für die von ihm getroffenen Maßregeln verantwortlich.

### Artikel 486.

Auf jedem Schiff muß ein Journal geführt werden, in welches für jede Reise alle erheblichen Begebenheiten, seit mit dem Einnehmen der Ladung oder des Ballastes begonnen ist, einzutragen sind.

Das Journal wird unter Aufsicht des Schiffers von dem Steuermann und im Fall der Verhinderung des Letzteren von dem Schiffer selbst oder unter seiner Aufsicht von einem durch ihn zu bestimmenden geeigneten Schiffsmann geführt.

### Artikel 487.

Von Tag zu Tag sind in das Journal einzutragen:

die Beschaffenheit von Wind und Wetter;
die von dem Schiffe gehaltenen Kurse und zurückgelegten Distanzen;
die ermittelte Breite und Länge;
der Wasserstand bei den Pumpen.

Ferner sind in das Journal einzutragen:

die durch das Loth ermittelte Wassertiefe;
jedes Annehmen eines Lootsen und die Zeit seiner Ankunft und seines Abgangs;
die Veränderungen im Personal der Schiffsbesatzung;
die im Schiffsrath gefaßten Beschlüsse;
alle Unfälle, welche dem Schiff oder der Ladung zustoßen, und die Beschreibung derselben.

Auch die auf dem Schiffe begangenen strafbaren Handlungen und die verhängten Disziplinarstrafen, sowie die vorgekommenen Geburts- und Sterbefälle sind in das Journal einzutragen.

Die Eintragungen müssen, soweit die Umstände nicht hindern, täglich geschehen.

Das Journal ist von dem Schiffer und dem Steuermann zu unterschreiben.

### Artikel 488.

Das Journal, wenn es ordnungsmäßig geführt und in der Form unverdächtig ist, liefert für die Begebenheiten der Reise, soweit darüber weder eine Verklarung erforderlich (Art. 490) noch die Beibringung anderer Belege gebräuchlich ist, in der Regel einen unvollständigen Beweis, welcher durch den Eid oder andere Beweismittel ergänzt werden kann. Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalt des Journals ein größeres oder geringeres Maß der Beweiskraft beizulegen sei.

### Artikel 489.

Die Landesgesetze können bestimmen, daß auf kleineren Fahrzeugen (Küstenfahrer u. dgl.) die Führung eines Journal nicht erforderlich sei.

### Artikel 490.

Der Schiffer hat über alle Unfälle, welche sich während der Reise ereignen, sie mögen den Verlust oder die Beschädigung des Schiffs oder der Ladung, das Einlaufen in einen Nothhafen oder einen sonstigen Nachtheil zur Folge haben, mit Zuziehung aller Personen der Schiffsbesatzung oder einer genügenden Anzahl derselben eine Verklarung abzulegen.

Die Verklarung ist ohne Verzug zu bewirken und zwar:

im Bestimmungshafen oder bei mehreren Bestimmungshäfen, in demjenigen, welchen das Schiff nach dem Unfalle zuerst erreicht;

im Nothhafen, sofern in diesem reparirt oder gelöscht wird;
am ersten geeigneten Orte, wenn die Reise endet, ohne daß der Bestimmungshafen erreicht wird.

Ist der Schiffer gestorben oder außer Stande, die Aufnahme der Verklarung zu bewirken, so ist hierzu der im Range nächste Schiffsoffizier berechtigt und verpflichtet.

### Artikel 491.

Die Verklarung muß einen Bericht über die erheblichen Begebenheiten der Reise, namentlich eine vollständige und deutliche Erzählung der erlittenen Unfälle, unter Angabe der zur Abwendung oder Verringerung der Nachtheile angewendeten Mittel enthalten.

### Artikel 492.

Im Gebiete dieses Gesetzbuches muß die Verklarung, unter Vorlegung des Journals und eines Verzeichnisses aller Personen der Schiffsbesatzung, bei dem zuständigen Gericht angemeldet werden.

Das Gericht hat nach Eingang der Anmeldung so bald als thunlich die Verklarung aufzunehmen.

Der dazu anberaumte Termin wird in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht, insofern die Umstände einen solchen Aufenthalt gestatten.

Die Interessenten von Schiff und Ladung sowie die etwa sonst bei dem Unfalle Betheiligten sind berechtigt, selbst oder durch Vertreter der Ablegung der Verklarung beizuwohnen.

Die Verklarung geschieht auf Grundlage des Journals. Kann das geführte Journal nicht beigebracht werden oder ist ein Journal nicht geführt (Art. 489), so ist der Grund hievon anzugeben.

### Artikel 493.

Der Richter ist befugt, außer den gestellten noch andere Personen der Schiffsbesatzung, deren Abhörung er angemessen findet, zu vernehmen. Er kann zum Zweck besserer Aufklärung dem Schiffer sowohl als jeder anderen Person der Schiffsbesatzung geeignete Fragen zur Beantwortung vorlegen.

Der Schiffer und die zugezogenen übrigen Personen der Schiffsbesatzung haben ihre Aussagen zu beschwören.

Die über die Verklarung aufgenommene Verhandlung ist in Urschrift aufzubewahren und jedem Betheiligten auf Verlangen beglaubigte Abschrift zu ertheilen.

### Artikel 494.

Die in Gemäßheit Art. 492 und 493 aufgenommene Verklarung liefert vollen Beweis der dadurch beurkundeten Begebenheiten der Reise.

Jedem Betheiligten bleibt im Prozeß der Gegenbeweis vorbehalten.

### Artikel 495.

Rechtsgeschäfte, welche der Schiffer eingeht, während das Schiff im Heimathshafen sich befindet, sind für den Rheder nur dann verbindlich, wenn der Schiffer auf Grund einer Vollmacht gehandelt hat, oder wenn ein anderer besonderer Verpflichtungsgrund vorhanden ist.

Zur Annahme der Schiffsmannschaft ist der Schiffer auch im Heimathshafen befugt.

### Artikel 496.

Befindet sich das Schiff außerhalb des Heimathshafens, so ist der Schiffer Dritten gegenüber kraft seiner Anstellung befugt, für den Rheder alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Ausrüstung, Bemannung, Verproviantirung und Erhaltung des Schiffs, sowie überhaupt die Ausführung der Reise mit sich bringen.

Diese Befugniß erstreckt sich auch auf die Eingehung von Frachtverträgen; sie erstreckt sich ferner auf die Anstellung von Klagen, welche sich auf den Wirkungskreis des Schiffers beziehen.

### Artikel 497.

Zur Aufnahme von Darlehen, zur Eingehung von Käufen auf Borg sowie zum Abschluß ähnlicher Kreditgeschäfte ist jedoch der Schiffer nur dann befugt, wenn es zur Erhaltung des Schiffs oder zur Ausführung der Reise nothwendig und nur insoweit, als es zur Befriedigung

des Bedürfnisses erforderlich ist. Ein Bodmereigeschäft ist er einzugehen nur dann befugt, wenn es zur Ausführung der Reise nothwendig und nur insoweit, als es zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich ist.

Die Gültigkeit des Geschäfts ist weder von der wirklichen Verwendung noch von der Zweckmäßigkeit der unter mehreren Kreditgeschäften getroffenen Wahl noch von dem Umstande abhängig, ob dem Schiffer das erforderliche Geld zur Verfügung gestanden habe, es sei denn, daß dem Dritten der böse Glaube bewiesen würde.

### Artikel 498.

Auf den persönlichen Kredit des Rheders Geschäfte abzuschließen, insbesondere Wechselverbindlichkeiten für denselben einzugehen, ist der Schiffer nur auf Grund einer ihn hierzu ermächtigenden Vollmacht (Art. 452 Ziff. 1) befugt. Verhaltungsmaßregeln und dienstliche Anweisungen, welche der Schiffer vom Rheder erhält, genügen nicht, die persönliche Haftung des Rheders dem Dritten gegenüber zu begründen.

### Artikel 499.

Die Befugniß zum Verkauf des Schiffs hat der Schiffer nur im Falle dringender Nothwendigkeit, und nachdem dieselbe durch das Ortsgericht nach Anhörung von Sachverständigen und mit Zuziehung des Landeskonsuls, wo ein solcher vorhanden, festgestellt ist.

Ist keine Gerichtsbehörde und auch keine andere Behörde, welche die Untersuchung übernimmt, am Orte vorhanden, so hat der Schiffer zur Rechtfertigung seines Verfahrens das Gutachten von Sachverständigen einzuholen und, wenn dies nicht möglich ist, mit anderen Beweisen sich zu versehen.

Der Verkauf muß öffentlich geschehen.

### Artikel 500.

Der Rheder, welcher die gesetzlichen Befugnisse des Schiffers beschränkt hat, kann dem Dritten die Nichteinhaltung dieser Beschränkungen nur dann entgegensetzen, wenn er beweist, daß dieselben dem Dritten bekannt waren.

### Artikel 501.

Hat der Schiffer ohne besonderen Auftrag für Rechnung des Rheders aus eigenen Mitteln Vorschüsse geleistet oder sich persönlich verpflichtet, so stehen ihm gegen den Rheder wegen des Ersatzes keine größeren Rechte als einem Dritten zu.

### Artikel 502.

Durch ein Rechtsgeschäft, welches der Schiffer in seiner Eigenschaft als Führer des Schiffs, sei es mit, sei es ohne Bezeichnung des Rheders, innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse geschlossen hat, wird der Rheder dem Dritten gegenüber berechtigt und die Haftung des Rheders mit Schiff und Fracht begründet.

Der Schiffer selbst wird dem Dritten durch das Rechtsgeschäft nicht verpflichtet, es sei denn, daß er eine Gewährleistung für die Erfüllung übernommen oder seine Befugnisse überschritten hätte. Die Haftung des Schiffers nach Maßgabe der Art. 478 und 479 wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

### Artikel 503.

Auch dem Rheder gegenüber sind für den Umfang der Befugnisse des Schiffers die vorstehenden Artikel maßgebend, soweit der Rheder diese Befugnisse nicht beschränkt hat.

Außerdem ist der Schiffer verpflichtet, von dem Zustande des Schiffs, den Begebnissen der Reisen, den von ihm geschlossenen Verträgen und den anhängig gewordenen Prozessen den Rheder in fortlaufender Kenntniß zu erhalten und in allen erheblichen Fällen, namentlich in den Fällen der Art. 497 und 499, oder wenn er eine Reise zu ändern oder einzustellen sich genöthigt findet, oder bei außergewöhnlichen Reparaturen und Anschaffungen die Ertheilung von Verhaltungsmaßregeln nachzusuchen, sofern die Umstände es gestatten.

Zu außergewöhnlichen Reparaturen und Anschaffungen, selbst wenn er sie mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln des Rheders bestreiten kann, darf er nur im Falle der Nothwendigkeit schreiten.

Wenn er das zur Bestreitung eines Bedürfnisses nöthige Geld nicht anders sich verschaffen kann als entweder durch Bodmerei oder durch den Verkauf von entbehrlichem Schiffszubehör oder durch den Verkauf von entbehrlichen Schiffsvorräthen, so hat er diejenige Maßregel zu ergreifen, welche für den Rheder mit dem geringsten Nachtheil verbunden ist.

Er muß dem Rheder nach der Rückkehr in den Heimathshafen und außerdem, so oft es verlangt wird, Rechnung legen.

## Artikel 504.

Im Interesse der Ladungsbetheiligten hat der Schiffer während der Reise zugleich für das Beste der Ladung nach Möglichkeit Sorge zu tragen.

Werden zur Abwendung oder Verringerung eines Verlustes besondere Maßregeln erforderlich, so liegt ihm ob, das Interesse der Ladungsbetheiligten als Vertreter derselben wahrzunehmen, wenn thunlich deren Anweisungen einzuholen und, insoweit es den Verhältnissen entspricht, zu befolgen, sonst aber nach eigenem Ermessen zu verfahren und überhaupt thunlichst dafür zu sorgen, daß die Ladungsbetheiligten von solchen Vorfällen und den dadurch veranlaßten Maßregeln schleunigst in Kenntniß gesetzt werden.

Er ist in solchen Fällen namentlich auch berechtigt, die Ladung ganz oder zum Theil zu löschen, äußerstenfalls, wenn ein erheblicher Verlust wegen drohenden Verderbs oder aus sonstigen Gründen anders nicht abzuwenden ist, zu verkaufen oder behufs Beschaffung der Mittel zu ihrer Erhaltung und Weiterbeförderung zu verbodmen, sowie im Falle der Anhaltung oder Aufbringung zu reklamiren oder, wenn sie auf andere Weise seiner Verfügung entzogen ist, ihre Wiedererlangung außergerichtlich und gerichtlich zu betreiben.

## Artikel 505.

Wird die Fortsetzung der Reise in der ursprünglichen Richtung durch einen Zufall verhindert, so ist der Schiffer befugt, die Reise entweder in einer anderen Richtung fortzusetzen oder dieselbe auf kürzere oder längere Zeit einzustellen oder nach dem Abgangshafen zurückzukehren, je nachdem es den Verhältnissen und den möglichst zu berücksichtigenden Anweisungen entspricht.

Im Falle der Auflösung des Frachtvertrags hat er nach den Vorschriften des Art. 634 zu verfahren.

## Artikel 506.

Auf den persönlichen Kredit der Ladungsbetheiligten Geschäfte abzuschließen, ist der Schiffer auch in den Fällen des Art. 504 nur auf Grund einer ihn hierzu ermächtigenden Vollmacht befugt.

## Artikel 507.

Außer den Fällen des Art. 504 ist der Schiffer zur Verbodmung der Ladung oder zur Verfügung über Ladungstheile durch Verkauf oder Verwendung nur dann befugt, wenn und insoweit es zum Zweck der Fortsetzung der Reise nothwendig ist.

## Artikel 508.

Gründet sich das Bedürfniß in einer großen Haverei und kann der Schiffer demselben durch verschiedene Maßregeln abhelfen, so hat er diejenige Maßregel zu ergreifen, welche für die Betheiligten mit dem geringsten Nachtheil verbunden ist.

## Artikel 509.

Liegt der Fall einer großen Haverei nicht vor, so ist der Schiffer zur Verbodmung der Ladung oder zur Verfügung über Ladungstheile durch Verkauf oder Verwendung nur dann befugt, wenn er dem Bedürfniß auf anderem Wege nicht abhelfen kann, oder wenn die Wahl eines anderen Mittels einen unverhältnißmäßigen Schaden für den Rheder zur Folge haben würde.

Auch in diesen Fällen kann er die Ladung nur zusammen mit dem Schiff und der Fracht verbodmen (Art. 681 Abs. 2).

Er hat die Verbodmung vor dem Verkauf zu wählen, es sei denn, daß die Verbodmung einen unverhältnißmäßigen Schaden für den Rheder zur Folge haben würde.

## Artikel 510.

Die Verbodmung der Ladung oder die Verfügung über Ladungstheile durch Verkauf oder

Verwendung wird in den Fällen des vorstehenden Artikels als ein für Rechnung des Rheders abgeschlossenes Kreditgeschäft (Art. 497 und 757 Ziffer 7) angesehen.

### Artikel 511.

In Bezug auf die Gültigkeit der in den Fällen der Art. 504 und 507—509 von dem Schiffer abgeschlossenen Rechtsgeschäfte kommen die Vorschriften des Art. 497 zur Anwendung.

### Artikel 512.

Zu den Geschäften und Rechtshandlungen, welche der Schiffer nach den Art. 495, 496, 497, 499, 504, 507—509 vorzunehmen befugt ist, bedarf er der in den Landesgesetzen etwa vorgeschriebenen Spezialvollmacht nicht.

### Artikel 513.

Was der Schiffer vom Befrachter, Ablader oder Ladungsempfänger außer der Fracht als Kaplaken, Primage oder sonst als Belohnung oder Entschädigung gleichviel unter welchem Namen erhält, muß er dem Rheder als Einnahme in Rechnung bringen.

### Artikel 514.

Der Schiffer darf ohne Einwilligung des Rheders für eigene Rechnung keine Güter verladen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so muß er dem Rheder die höchste am Abladungsort zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht erstatten, unbeschadet des Rechts des Rheders, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

### Artikel 515.

Der Schiffer kann, selbst wenn das Gegentheil vereinbart ist, jederzeit von dem Rheder entlassen werden, jedoch unbeschadet seiner Entschädigungsansprüche.

### Artikel 516.

Erfolgt die Entlassung, weil der Schiffer untüchtig befunden ist, oder weil er seiner Pflicht nicht genügt, so erhält er nur dasjenige, was er von der Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile bis dahin verdient hat.

### Artikel 517.

Wenn ein Schiffer, welcher für eine bestimmte Reise angestellt ist, entlassen wird, weil die Reise wegen Krieg, Embargo oder Blokade oder wegen eines Einfuhr- oder Ausfuhrverbots oder wegen eines anderen Schiff oder Ladung betreffenden Zufalls nicht angetreten oder fortgesetzt werden kann, so erhält er gleichfalls nur dasjenige, was er von der Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile bis dahin verdient hat. Dasselbe gilt, wenn ein auf unbestimmte Zeit angestellter Schiffer entlassen wird, nachdem er die Ausführung einer bestimmten Reise übernommen hat.

Erfolgt in diesen Fällen die Entlassung während der Reise, so hat der Schiffer außerdem nach seiner Wahl entweder auf freie Zurückbeförderung nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder auf eine entsprechende Vergütung Anspruch.

Wenn nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuchs ein Anspruch auf freie Zurückbeförderung begründet ist, so umfaßt derselbe auch den Unterhalt während der Reise.

### Artikel 518.

Wird ein Schiffer, welcher auf unbestimmte Zeit angestellt ist, aus anderen als den in den Art. 516 und 517 angeführten Gründen entlassen, nachdem er die Ausführung einer bestimmten Reise übernommen hat, so erhält er außer demjenigen, was ihm nach den Bestimmungen des vorigen Artikels gebührt, als Entschädigung noch die Heuer für zwei oder vier Monate, je nachdem die Entlassung in einem europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen erfolgt ist. Jedoch erhält er in keinem Falle mehr, als er erhalten haben würde, wenn er die Reise zu Ende geführt hätte.

### Artikel 519.

War die Heuer nicht zeitweise, sondern in Bausch und Bogen für die ganze Reise bedungen, so wird in den Fällen der Art. 516—518 die verdiente Heuer mit Rücksicht auf den vollen Heuerbetrag nach Verhältniß der geleisteten Dienste sowie des etwa zurückgelegten Theils der Reise

bestimmt. Zur Ermittelung der im Art. 518 erwähnten Heuer für zwei oder vier Monate wird die durchschnittliche Dauer der Reise einschließlich der Ladungs- und Löschungszeit unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Schiffs in Ansatz gebracht, und danach die Heuer für die zwei oder vier Monate berechnet.

### Artikel 520.

Endet die Rückreise des Schiffs nicht in dem Heimathshafen und war der Schiffer für die Aus- und Rückreise oder auf unbestimmte Zeit angestellt, so hat der Schiffer Anspruch auf freie Zurückbeförderung nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, und auf Fortbezug der Heuer während der Reise oder nach seiner Wahl eine entsprechende Vergütung.

### Artikel 521.

Der Schiffer, welcher auf unbestimmte Zeit angestellt ist, muß, sobald er eine Reise angetreten hat, in dem Dienst verbleiben, bis das Schiff in den Heimathshafen oder in einen inländischen Hafen zurückgekehrt und die Entlöschung erfolgt ist.

Er kann jedoch seine Entlassung fordern, wenn seit der ersten Abreise zwei oder drei Jahre verflossen sind, je nachdem das Schiff zur Zeit der Aufkündigung in einem europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen sich befindet. Er hat in einem solchen Falle dem Rheder die zu seiner Ersetzung erforderliche Zeit zu gewähren und den Dienst inzwischen fortzusetzen, jedenfalls die laufende Reise zu beendigen.

Hat der Rheder sofort nach der Kündigung die Rückreise angeordnet, so muß der Schiffer das Schiff zurückführen.

### Artikel 522.

Die Schiffspart, mit welcher der Schiffer auf Grund einer mit den übrigen Rhedern getroffenen Vereinbarung als Mitrheder an dem Schiff betheiligt ist, muß im Fall seiner unfreiwilligen Entlassung auf sein Verlangen von den Mitrhedern gegen Auszahlung des durch Sachverständige zu bestimmenden Schätzungswerths übernommen werden. Dieses Recht des Schiffers erlischt, wenn er die Erklärung, davon Gebrauch zu machen, ohne Grund verzögert.

### Artikel 523.

Falls der Schiffer nach Antritt der Reise erkrankt oder verwundet wird, so trägt der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilung:

1) wenn der Schiffer mit dem Schiffe zurückkehrt und die Rückreise in dem Heimathshafen oder in dem Hafen endet, wo er geheuert worden ist, bis zur Beendigung der Rückreise;

2) wenn er mit dem Schiffe zurückkehrt und die Reise nicht in einem der genannten Häfen endet, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit Beendigung der Rückreise;

3) wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Weiterreise des Schiffs.

Auch gebührt ihm in den beiden letzteren Fällen freie Zurückbeförderung (Art. 517) oder nach seiner Wahl eine entsprechende Vergütung.

Die Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile bezieht der nach Antritt der Reise erkrankte oder verwundete Schiffer, wenn er mit dem Schiffe zurückkehrt, bis zur Beendigung der Rückreise, wenn er am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verläßt.

Ist der Schiffer bei Vertheidigung des Schiffs beschädigt, so hat er überdies auf eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung Anspruch.

### Artikel 524.

Stirbt der Schiffer nach Antritt des Dienstes, so hat der Rheder die bis zum Todestage verdiente Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile zu entrichten; ist der Tod nach Antritt der Reise erfolgt, so hat der Rheder auch die Beerdigungskosten zu tragen.

Wird der Schiffer bei Vertheidigung des Schiffs getödtet, so hat der Rheder überdies eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung zu zahlen.

### Artikel 525.

Auf die in den Art. 523 und 524 bezeichneten Forderungen findet die Vorschrift des Art. 453 gleichfalls Anwendung.

### Artikel 526.

Auch nach dem Verlust des Schiffs ist der Schiffer verpflichtet, noch für die Verklarung zu sorgen und überhaupt das Interesse des Rheders so lange wahrzunehmen, als es erforderlich ist. Er hat aber auch für diese Zeit Anspruch auf Fortbezug der Heuer und auf Erstattung der Kosten des Unterhalts. Für diese Heuer und Unterhaltskosten haftet der Rheder persönlich. Außerdem behält der Schiffer, jedoch nur nach Maßgabe des Art. 453, Anspruch auf freie Zurückbeförderung (Art. 517) oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung.

### Artikel 527.

Die Bestimmungen der Landesgesetze über die von dem Schiffer nachzuweisende Qualifikation werden durch dieses Gesetzbuch nicht berührt.

## Vierter Titel.

## Von der Schiffsmannschaft.

### Artikel 528.

Zur „Schiffsmannschaft" werden auch die Schiffsoffiziere mit Ausschluß des Schiffers gerechnet; desgleichen ist unter „Schiffsmann" auch jeder Schiffsoffizier mit Ausnahme des Schiffers zu verstehen.

### Artikel 529.

Die Bestimmungen des mit der Schiffsmannschaft abgeschlossenen Heuervertrags sind in die Musterrolle aufzunehmen.

### Artikel 530.

Wird ein Schiffsmann erst nach Anfertigung der Musterrolle geheuert, so gelten für ihn in Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen die nach Inhalt der Musterrolle mit der übrigen Schiffsmannschaft getroffenen Abreden, insbesondere kann er nur dieselbe Heuer fordern, welche nach der Musterrolle den übrigen Schiffsleuten seines Ranges gebührt.

### Artikel 531.

Die Verpflichtung der Schiffsmannschaft, an Bord zu kommen und Schiffsdienste zu leisten, beginnt, wenn nicht ein Anderes bedungen ist, mit der Anmusterung.

Von demselben Zeitpunkt an ist, in Ermangelung einer anderweitigen Abrede, die Heuer zu zahlen.

### Artikel 532.

Den Schiffsmann, welcher nach der Anmusterung dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes sich entzieht, kann der Schiffer zur Erfüllung seiner Pflicht zwangsweise anhalten lassen.

### Artikel 533.

Der Schiffsmann ist verpflichtet, in Ansehung des Schiffsdienstes den Anordnungen des Schiffers unweigerlich Gehorsam zu leisten und zu jeder Zeit alle für Schiff und Ladung ihm übertragenen Arbeiten zu verrichten.

Er ist der Disziplinargewalt des Schiffers unterworfen. Die näheren Bestimmungen über die Disziplinargewalt des Schiffers bleiben den Landesgesetzen vorbehalten.

### Artikel 534.

Der Schiffsmann darf ohne Erlaubniß des Schiffers keine Güter an Bord bringen. Für die gegen dieses Verbot beförderten eigenen oder fremden Güter muß er die höchste am Abladungsorte zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht erstatten, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatz eines erweislich höheren Schadens.

Der Schiffer ist auch befugt, die Güter über Bord zu werfen, wenn dieselben Schiff oder Ladung gefährden.

Die Landesgesetze, welche die Uebertretung des Verbots mit noch anderen Nachtheilen bedrohen, werden hierdurch nicht berührt.

### Artikel 535.

Der Schiffsmann ist verpflichtet, auf Verlangen bei der Verklarung mitzuwirken und seine Aussage eidlich zu bestärken.

### Artikel 536.

Die Heuer ist dem Schiffsmann, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, erst nach Beendigung der Reise oder bei der Abdankung zu zahlen, wenn diese früher erfolgt.

Ob und inwieweit vor dem Antritt und während der Reise Vorschußzahlungen und Abschlagszahlungen zu leisten sind, bestimmen die Landesgesetze und in deren Ermangelung der Ortsgebrauch des Heimathshafens.

### Artikel 537.

Der Schiffsmann darf den Schiffer vor einem fremden Gericht nicht belangen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so ist er nicht allein für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich, sondern er wird außerdem der bis dahin verdienten Heuer verlustig.

Er kann in Fällen, die keinen Aufschub leiden, die vorläufige Entscheidung des Landeskonsuls oder desjenigen Konsuls, welcher dessen Geschäfte zu versehen berufen ist, und in Ermangelung eines solchen die des Konsuls eines anderen deutschen Staates nachsuchen.

Jeder Theil hat die Entscheidung des Konsuls einstweilen zu befolgen, vorbehaltlich der Befugniß, nach Beendigung der Reise seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

### Artikel 538.

Der Schiffsmann ist verpflichtet, während der ganzen Reise einschließlich etwaiger Zwischenreisen bis zur Beendigung der Rückreise im Dienste zu verbleiben, wenn in dem Heuervertrage nicht ein Anderes bestimmt ist.

Endet die Rückreise nicht in dem Heimathshafen, so hat er Anspruch auf freie Zurückbeförderung (Art. 517) nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, und auf Fortbezug der Heuer während der Reise oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung.

### Artikel 539.

Ist nach Beendigung der Ausreise eine Zwischenreise beschlossen oder ist eine Zwischenreise beendigt, so kann der Schiffsmann seine Entlassung fordern, wenn seit dem Dienstantritt zwei oder drei Jahre verflossen sind, je nachdem das Schiff in einem europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen sich befindet. Bei der Entlassung ist dem Schiffsmann die bis dahin verdiente Heuer, nicht aber eine weitere Vergütung zu zahlen.

Die Entlassung kann nicht gefordert werden, sobald die Rückreise angeordnet ist.

### Artikel 540.

Der vorstehende Artikel findet keine Anwendung, wenn der Schiffsmann für eine längere Zeit sich verheuert hat.

Die Verheuerung auf unbestimmte Zeit oder mit der allgemeinen Bestimmung, daß nach Beendigung der Ausreise der Dienst für alle Reisen, welche noch beschlossen werden möchten, fortzusetzen sei, wird als eine Verheuerung auf längere Zeit nicht angesehen.

### Artikel 541.

In allen Fällen, in welchen ein Schiff länger als zwei Jahre auswärts verweilt, tritt in Ermangelung einer anderweitigen Abrede für den seit der Ausreise im Dienst befindlichen Schiffsmann eine Erhöhung der Heuer ein, wenn diese nach Zeit bedungen ist.

Das Maß der Erhöhung bestimmen die Landesgesetze.

### Artikel 542.

Der Heuervertrag endet, wenn das Schiff durch einen Zufall dem Rheder verloren geht, insbesondere

- wenn es verunglückt,
- wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig kondemnirt (Art. 444) und in dem letzteren Fall ohne Verzug öffentlich verkauft wird,
- wenn es geraubt wird,
- wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird.

Dem Schiffsmann gebührt alsdann nicht allein die verdiente Heuer, sondern auch freie Zurückbeförderung nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder nach Wahl des Schiffers eine entsprechende Vergütung.

Er bleibt verbunden, bei der Bergung gegen Fortbezug der Heuer Hülfe zu leisten und bei der Verklarung gegen Zahlung der etwa erwachsenden Reise- und Versäumnißkosten mitzuwirken. Für diese Kosten haftet der Rheder persönlich, im Uebrigen haftet er nur nach Maßgabe des Art. 453.

### Artikel 543.

Der Schiffer kann den Schiffsmann, abgesehen von den in dem Heuervertrag bestimmten Fällen, vor Ablauf der Dienstzeit entlassen:

1) so lange die Reise noch nicht angetreten ist, wenn der Schiffsmann zu dem Dienst, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist; wird die Untauglichkeit erst später entdeckt, so ist der Schiffer befugt, den Schiffsmann, mit Ausschluß des Steuermanns, im Rang herabzusetzen und seine Heuer verhältnißmäßig zu verringern;

2) wenn der Schiffsmann eines groben Dienstvergehens, insbesondere des wiederholten Ungehorsams oder der fortgesetzten Widerspenstigkeit, der Schmuggelei oder einer mit schwerer Strafe bedrohten Handlung sich schuldig macht;

3) wenn der Schiffsmann mit einer syphilitischen Krankheit behaftet ist oder wenn er durch eine unerlaubte Handlung eine Krankheit oder Verwundung sich zuzieht, welche ihn arbeitsunfähig macht;

4) wenn die Reise, für welche der Schiffsmann geheuert war, wegen Krieg, Embargo oder Blokade oder wegen eines Ausfuhr- oder Einfuhrverbots oder wegen eines anderen Schiff oder Ladung betreffenden Zufalls nicht angetreten oder fortgesetzt werden kann.

### Artikel 544.

Dem Schiffsmann gebührt in den Fällen der Ziffern 1—3 des Art. 543 nicht mehr als die verdiente Heuer; in den Fällen der Ziffer 4 hat er, wenn er nach Antritt der Reise entlassen wird, nicht allein auf die verdiente Heuer, sondern auch auf freie Zurückbeförderung (Art. 517) nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder nach Wahl des Schiffers auf eine entsprechende Vergütung Anspruch.

Die Landesgesetze, welche den Schiffsmann in Fällen der Pflichtverletzung (Ziffer 2) mit Verlust der verdienten Heuer bedrohen, werden durch die vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Den Landesgesetzen bleibt auch vorbehalten, noch aus anderen als den im Art. 543 angeführten Gründen die unfreiwillige Entlassung des Schiffsmanns ohne Entschädigung oder gegen theilweise Entschädigung zu gestatten.

### Artikel 545.

Der für eine Reise geheuerte Schiffsmann, welcher aus anderen als den in den Art. 543 und 544 erwähnten Gründen vor Ablauf des Heuervertrags entlassen wird, behält, wenn die Entlassung vor Antritt der Reise erfolgt, als Entschädigung die etwa empfangenen Hand- und Vorschußgelder, soweit dieselben den üblichen Betrag nicht übersteigen.

Sind Hand- und Vorschußgelder nicht gezahlt, so hat er als Entschädigung die Heuer für einen Monat zu fordern.

Ist die Entlassung erst nach Antritt der Reise erfolgt, so erhält er außer der verdienten Heuer noch die Heuer für zwei oder vier Monate, je nachdem er in einem europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen entlassen ist, jedoch nicht mehr als er erhalten haben würde, wenn er erst nach Beendigung der Reise entlassen worden wäre.

Außerdem hat er Anspruch auf freie Zurückbeförderung (Art. 517) nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder nach Wahl des Schiffers auf entsprechende Vergütung.

### Artikel 546.

Ist die Heuer in Bausch und Bogen bedungen, so wird die verdiente Heuer (Art. 537, 539, 542, 544, 545) und die ein-, zwei- oder viermonatliche Heuer (Art. 545) nach Anleitung des Art. 519 berechnet.

### Artikel 547.

Der Schiffsmann kann seine Entlassung fordern, wenn sich der Schiffer einer groben Verletzung seiner ihm gegen denselben obliegenden Pflichten, insbesondere durch schwere Mißhandlung oder durch grundlose Vorenthaltung von Speise und Trank schuldig macht.

Der Schiffsmann, welcher aus einem solchen Grunde seine Entlassung nimmt, hat dieselben Ansprüche, welche für den Fall des Art. 545 bestimmt sind.

Die Landesgesetze können bestimmen, ob und aus welchen anderen Gründen dem Schiffsmann das Recht, die Entlassung zu fordern, außerdem noch zustehe.

In einem anderen Lande darf der Schiffsmann, welcher seine Entlassung fordert, nicht ohne Genehmigung des zuständigen Konsuls (Art. 537) den Dienst verlassen.

### Artikel 548.

Falls der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes erkrankt oder verwundet wird, so trägt der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilung:

1) wenn der Schiffsmann wegen der Krankheit oder Verwundung die Reise nicht antritt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Erkrankung oder Verwundung;

2) wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe nach dem Heimathshafen oder dem Hafen, wo er geheuert worden ist, zurückkehrt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Rückkehr des Schiffs;

3) wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, die Rückreise des Schiffs jedoch nicht in einem der genannten Häfen endet, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Rückkehr des Schiffs;

4) wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Weiterreise des Schiffs.

Auch gebührt dem Schiffsmann in den beiden letzteren Fällen freie Zurückbeförderung (Art. 517) nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder nach Wahl des Rheders eine entsprechende Vergütung.

### Artikel 549.

Die Heuer bezieht der erkrankte oder verwundete Schiffsmann:

wenn er die Reise nicht antritt, bis zur Einstellung des Dienstes;

wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, bis zur Beendigung der Rückreise;

wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verläßt.

Ist der Schiffsmann bei Vertheidigung des Schiffs beschädigt, so hat er überdies auf eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung Anspruch.

### Artikel 550.

Auf den Schiffsmann, welcher die Krankheit oder Verwundung durch eine unerlaubte Handlung sich zugezogen hat oder mit einer syphilitischen Krankheit behaftet ist, finden die Art. 548 und 549 keine Anwendung.

### Artikel 551.

Stirbt der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes, so hat der Rheder die bis zum Todestage verdiente Heuer (Art. 546) zu zahlen und die Beerdigungskosten zu tragen. Wird der Schiffsmann bei Vertheidigung des Schiffs getödtet, so hat der Rheder überdies eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung zu entrichten.

Soweit der Nachlaß des während der Reise verstorbenen Schiffsmanns an Bord sich befindet, hat der Schiffer für die Aufzeichnung und die Aufbewahrung, sowie erforderlichenfalls für den Verkauf des Nachlasses Sorge zu tragen.

### Artikel 552.

Auf die in den Art. 548, 549 und 551 bezeichneten Forderungen findet die Vorschrift des Art. 453 gleichfalls Anwendung.

### Artikel 553.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Voraussetzungen zu bestimmen, ohne welche kein Schiffsmann wider seinen Willen in einem anderen Lande zurückgelassen werden darf, sowie das Verfahren zu regeln, welches der Schiffer im Falle einer solchen Zurücklassung einhalten muß.

### Artikel 554.

Personen, welche, ohne zur Schiffsmannschaft zu gehören, auf einem Schiff als Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft angestellt sind, haben, sofern nicht durch Vertrag ein Anderes bestimmt ist, dieselben Rechte und Pflichten, welche in diesem Titel in Ansehung der Schiffsmannschaft festgesetzt sind.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie von dem Schiffer oder Rheder angenommen worden sind.

### Artikel 555.

Der dem Schiffsmann als Lohn zugestandene Antheil an der Fracht oder an dem Gewinn wird als Heuer im Sinne dieses Titels nicht angesehen.

### Artikel 556.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, sowohl in Ansehung des im vorhergehenden Artikel erwähnten Lohnverhältnisses als in anderen Beziehungen die Vorschriften dieses Titels zu ergänzen.

## Fünfter Titel.

## Von dem Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern.

### Artikel 557.

Der Frachtvertrag zur Beförderung von Gütern bezieht sich entweder

1) auf das Schiff im Ganzen oder einen verhältnißmäßigen Theil oder einen bestimmt bezeichneten Raum des Schiffs oder
2) auf einzelne Güter (Stückgüter).

### Artikel 558.

Wird das Schiff im Ganzen oder zu einem verhältnißmäßigen Theil oder wird ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffs verfrachtet, so kann jede Partei verlangen, daß über den Vertrag eine schriftliche Urkunde (Charteparție) errichtet werde.

### Artikel 559.

In der Verfrachtung eines ganzen Schiffs ist die Kajüte nicht einbegriffen; es dürfen jedoch in dieselbe ohne Einwilligung des Befrachters keine Güter verladen werden.

### Artikel 560.

Bei jeder Art von Frachtvertrag (Art. 557) hat der Verfrachter das Schiff in seetüchtigem Stande zu liefern.

Er haftet dem Befrachter für jeden Schaden, welcher aus dem mangelhaften Zustand des Schiffs entsteht, es sei denn, daß die Mängel aller Sorgfalt ungeachtet nicht zu entdecken waren.

### Artikel 561.

Der Schiffer hat zur Einnahme der Ladung das Schiff an den vom Befrachter oder, wenn das Schiff an Mehrere verfrachtet ist, von sämmtlichen Befrachtern ihm angewiesenen Platz hinzulegen.

Wenn die Anweisung nicht rechtzeitig erfolgt, oder wenn von sämmtlichen Befrachtern nicht derselbe Platz angewiesen wird, oder wenn die Wassertiefe, die Sicherheit des Schiffs oder die örtlichen Verordnungen oder Einrichtungen die Befolgung der Anweisung nicht gestatten, so muß der Schiffer an dem ortsüblichen Ladungsplatz anlegen.

### Artikel 562.

Sofern nicht durch Vertrag oder durch die örtlichen Verordnungen des Abladungshafens und in deren Ermangelung durch einen daselbst bestehenden Ortsgebrauch ein Anderes bestimmt ist, müssen die Güter von dem Befrachter kostenfrei bis an das Schiff geliefert, dagegen die Kosten der Einladung derselben in das Schiff von dem Verfrachter getragen werden.

### Artikel 563.

Der Verfrachter muß statt der vertragsmäßigen Güter andere, von dem Befrachter zur Ver-

schiffung nach demselben Bestimmungshafen ihm angebotene Güter annehmen, wenn dadurch seine Lage nicht erschwert wird.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Güter im Vertrag nicht blos nach Art oder Gattung, sondern speziell bezeichnet sind.

### Artikel 564.

Der Befrachter oder Ablader, welcher die verladenen Güter unrichtig bezeichnet oder Kriegskontrebande oder Güter verladet, deren Ausfuhr oder deren Einfuhr in den Bestimmungshafen verboten ist, oder welcher bei der Abladung die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Polizei-, Steuer- und Zollgesetze übertritt, wird, insofern ihm dabei ein Verschulden zur Last fällt, nicht blos dem Verfrachter, sondern auch allen übrigen im ersten Absatz des Art. 479 bezeichneten Personen für den durch sein Verfahren veranlaßten Aufenthalt und jeden anderen Schaden verantwortlich.

Dadurch, daß er mit Genehmigung des Schiffers gehandelt hat, wird seine Verantwortlichkeit den übrigen Personen gegenüber nicht ausgeschlossen.

Er kann aus der Konfiskation der Güter keinen Grund herleiten, die Zahlung der Fracht zu verweigern.

Gefährden die Güter das Schiff oder die übrige Ladung, so ist der Schiffer befugt, dieselben ans Land zu setzen oder in dringenden Fällen über Bord zu werfen.

### Artikel 565.

Auch derjenige, welcher ohne Wissen des Schiffers Güter an Bord bringt, ist nach Maßgabe des vorigen Artikels zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schiffer ist befugt, solche Güter wieder ans Land zu setzen oder, wenn sie das Schiff oder die übrige Ladung gefährden, nöthigenfalls über Bord zu werfen. Hat der Schiffer die Güter an Bord behalten, so muß dafür die höchste am Abladungsort zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht bezahlt werden.

### Artikel 566.

Der Verfrachter ist nicht befugt, ohne Erlaubniß des Befrachters die Güter in ein anderes Schiff zu verladen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so ist er für jeden Schaden verantwortlich, in Ansehung dessen er nicht beweist, daß derselbe auch dann entstanden und dem Befrachter zur Last gefallen sein würde, wenn die Güter nicht in ein anderes Schiff verladen worden wären.

Auf Umladungen in ein anderes Schiff, welche in Fällen der Noth nach Antritt der Reise erfolgen, findet dieser Artikel keine Anwendung.

### Artikel 567.

Ohne Genehmigung des Abladers dürfen dessen Güter weder auf das Verdeck verladen noch an die Seiten des Schiffs gehängt werden.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß in Ansehung der Küstenschifffahrt die vorstehende Vorschrift, so weit sie auf die Beladung des Verdecks sich bezieht, keine Anwendung finde.

### Artikel 568.

Bei der Verfrachtung eines Schiffs im Ganzen hat der Schiffer, sobald er zur Einnahme der Ladung fertig und bereit ist, dies dem Befrachter anzuzeigen.

Mit dem auf die Anzeige folgenden Tag beginnt die Ladezeit.

Ueber die Ladezeit hinaus hat der Verfrachter auf die Abladung noch länger zu warten, wenn es vereinbart ist (Ueberliegezeit).

Für die Ladezeit kann, sofern nicht das Gegentheil bedungen ist, keine besondere Vergütung verlangt werden. Dagegen muß der Befrachter dem Verfrachter für die Ueberliegezeit eine Vergütung (Liegegeld) gewähren.

### Artikel 569.

Ist die Dauer der Ladezeit durch Vertrag nicht festgesetzt, so wird sie durch die örtlichen Verordnungen des Abladungshafens und in deren Ermangelung durch den daselbst bestehen-

Ortsgebrauch bestimmt. Besteht auch ein solcher Ortsgebrauch nicht, so gilt als Ladezeit eine den Umständen des Falls angemessene Frist.

Ist eine Ueberliegezeit, nicht aber deren Dauer durch Vertrag bestimmt, so beträgt die Ueberliegezeit vierzehn Tage.

Enthält der Vertrag nur die Festsetzung eines Liegegeldes, so ist anzunehmen, daß eine Ueberliegezeit ohne Bestimmung der Dauer vereinbart sei.

### Artikel 570.

Ist die Dauer der Ladezeit oder der Tag, mit welchem dieselbe enden soll, durch Vertrag bestimmt, so beginnt die Ueberliegezeit ohne Weiteres mit dem Ablauf der Ladezeit.

In Ermangelung einer solchen vertragsmäßigen Bestimmung beginnt die Ueberliegezeit erst, nachdem der Verfrachter dem Befrachter erklärt hat, daß die Ladezeit abgelaufen sei. Der Verfrachter kann schon innerhalb der Ladezeit dem Befrachter erklären, an welchem Tage er die Ladezeit für abgelaufen halte. In diesem Falle ist zum Ablauf der Ladezeit und zum Beginn der Ueberliegezeit eine neue Erklärung des Verfrachters nicht erforderlich.

### Artikel 571.

Nach Ablauf der Ladezeit oder, wenn eine Ueberliegezeit vereinbart ist, nach Ablauf der Ueberliegezeit ist der Verfrachter nicht verpflichtet, auf die Abladung noch länger zu warten. Er muß jedoch seinen Willen, nicht länger zu warten, spätestens drei Tage vor Ablauf der Ladezeit oder der Ueberliegezeit dem Befrachter erklären.

Ist dies nicht geschehen, so läuft die Ladezeit oder Ueberliegezeit nicht eher ab, als bis die Erklärung nachgeholt ist und seit dem Tage der Abgabe derselben drei Tage verstrichen sind.

Die in diesem Artikel erwähnten drei Tage werden in allen Fällen als ununterbrochen fortlaufende Tage nach dem Kalender gezählt.

### Artikel 572.

Die in den Art. 570 und 571 erwähnten Erklärungen des Verfrachters sind an keine besondere Form gebunden. Weigert sich der Befrachter, den Empfang einer solchen Erklärung in genügender Weise zu bescheinigen, so ist der Verfrachter befugt, eine öffentliche Urkunde darüber auf Kosten des Befrachters errichten zu lassen.

### Artikel 573.

Das Liegegeld wird, wenn es nicht durch Vertrag bestimmt ist, von dem Richter nach billigem Ermessen, nöthigenfalls nach Anhörung von Sachverständigen festgesetzt.

Der Richter hat hierbei auf die näheren Umstände des Falls, insbesondere auf die Heuerbeträge und Unterhaltskosten der Schiffsbesatzung sowie auf den dem Verfrachter entgehenden Frachtverdienst Rücksicht zu nehmen.

### Artikel 574.

Bei Berechnung der Lade- und Ueberliegezeit werden die Tage in ununterbrochen fortlaufender Reihenfolge gezählt; insbesondere kommen in Ansatz die Sonn- und Feiertage sowie diejenigen Tage, an welchen der Befrachter durch Zufall die Ladung zu liefern verhindert ist.

Nicht in Ansatz kommen jedoch die Tage, an welchen durch Wind und Wetter oder durch irgend einen anderen Zufall entweder

1) die Lieferung nicht nur der bedungenen sondern jeder Art von Ladung an das Schiff oder
2) die Uebernahme der Ladung

verhindert ist.

### Artikel 575.

Für die Tage, während welcher der Verfrachter wegen Verhinderung der Lieferung jeder Art von Ladung hat länger warten müssen, gebührt ihm Liegegeld, selbst wenn die Verhinderung während der Ladezeit eingetreten ist. Dagegen ist für die Tage, während welcher er wegen Verhinderung der Uebernahme der Ladung hat länger warten müssen, Liegegeld nicht zu entrichten, selbst wenn die Verhinderung während der Ueberliegezeit eingetreten ist.

## Artikel 576.

Sind für die Dauer der Ladezeit nach Art. 569 die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch maßgebend, so kommen bei Berechnung der Ladezeit die beiden vorstehenden Artikel nur insoweit zur Anwendung, als die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch nichts Abweichendes bestimmen.

## Artikel 577.

Hat der Verfrachter sich ausbedungen, daß die Abladung bis zu einem bestimmten Tage beendigt sein müsse, so wird er durch die Verhinderung der Lieferung jeder Art von Ladung (Art. 574 Ziff. 1) zum längeren Warten nicht verpflichtet.

## Artikel 578.

Soll der Verfrachter die Ladung von einem Dritten erhalten, und ist dieser Dritte ungeachtet der von dem Verfrachter in ortsüblicher Weise kundgemachten Bereitschaft zum Laden nicht zu ermitteln oder verweigert er die Lieferung der Ladung, so hat der Verfrachter den Befrachter schleunigst hiervon zu benachrichtigen und nur bis zum Ablauf der Ladezeit, nicht auch während der etwa vereinbarten Ueberliegezeit auf die Abladung zu warten, es sei denn, daß er von dem Befrachter oder einem Bevollmächtigten desselben noch innerhalb der Ladezeit eine entgegengesetzte Anweisung erhält.

Ist für die Ladezeit und die Löschzeit zusammen eine ungetheilte Frist bestimmt, so wird für den oben erwähnten Fall die Hälfte dieser Frist als Ladezeit angesehen.

## Artikel 579.

Der Verfrachter muß auf Verlangen des Befrachters die Reise auch ohne die volle bedungene Ladung antreten. Es gebührt ihm aber alsdann nicht allein die volle Fracht und das etwaige Liegegeld, sondern er ist auch berechtigt, insoweit ihm durch die Unvollständigkeit der Ladung die Sicherheit für die volle Fracht entgeht, die Bestellung einer anderweitigen Sicherheit zu fordern. Außerdem sind ihm die Mehrkosten, welche in Folge der Unvollständigkeit der Ladung ihm etwa erwachsen, durch den Befrachter zu erstatten.

## Artikel 580.

Hat der Befrachter bis zum Ablauf der Zeit, während welcher der Verfrachter auf die Abladung zu warten verpflichtet ist (Wartezeit), die Abladung nicht vollständig bewirkt, so ist der Verfrachter befugt, sofern der Befrachter nicht von dem Vertrage zurücktritt, die Reise anzutreten und die im vorstehenden Artikel bezeichneten Forderungen geltend zu machen.

## Artikel 581.

Der Befrachter kann vor Antritt der Reise, sei diese eine einfache oder zusammengesetzte, von dem Vertrage unter der Verpflichtung zurücktreten, die Hälfte der bedungenen Fracht als Fautfracht zu zahlen.

Bei Anwendung dieser Bestimmung wird die Reise schon dann als angetreten erachtet,

1) wenn der Befrachter den Schiffer bereits abgefertigt hat;
2) wenn er die Ladung bereits ganz oder zum Theil geliefert hat und die Wartezeit verstrichen ist.

## Artikel 582.

Macht der Befrachter von dem im vorstehenden Artikel bezeichneten Rechte Gebrauch, nachdem Ladnng geliefert ist, so muß er auch die Kosten der Einladung und Wiederausladung tragen und für die Zeit der mit möglichster Beschleunigung zu bewirkenden Wiederausladung, soweit sie nicht in die Ladezeit fällt, Liegegeld (Art. 573) zahlen.

Der Verfrachter ist verpflichtet, den Aufenthalt, welchen die Wiederausladung verursacht, selbst dann sich gefallen zu lassen, wenn dadurch die Wartezeit überschritten wird, wogegen ihm für die Zeit nach Ablauf der Wartezeit Liegegeld und der Ersatz des durch Ueberschreitung der Wartezeit entstandenen Schadens gebührt, soweit der letztere den Betrag dieses Liegegeldes erweislich übersteigt.

## Artikel 583.

Nachdem die Reise im Sinne des Art. 581 angetreten ist, kann der Befrachter nur gegen

Berichtigung der vollen Fracht sowie aller sonstigen Forderungen des Verfrachters (Art. 615) und gegen Berichtigung oder Sicherstellung der im Art. 616 bezeichneten Forderungen von dem Vertrage zurücktreten und die Wiederausladung der Güter fordern.

Im Fall der Wiederausladung hat der Befrachter nicht nur die hierdurch entstandenen Mehrkosten sondern auch den Schaden zu ersetzen, welcher aus dem durch die Wiederausladung verursachten Aufenthalt dem Verfrachter entsteht.

Zum Zweck der Wiederausladung der Güter die Reise zu ändern oder einen Hafen anzulaufen, ist der Verfrachter nicht verpflichtet.

### Artikel 584.

Der Befrachter ist statt der vollen Fracht nur zwei Drittel derselben als Fautfracht zu zahlen verpflichtet, wenn das Schiff zugleich auf Rückladung verfrachtet ist oder in Ausführung des Vertrags zur Einnahme der Ladung eine Fahrt aus einem anderen Hafen zu machen hat, und wenn in diesen beiden Fällen der Rücktritt früher erklärt wird, als die Rückreise oder die Reise aus dem Abladungshafen im Sinne des Art. 581 angetreten ist.

### Artikel 585.

Bei anderen zusammengesetzten Reisen erhält der Verfrachter, wenn der Befrachter den Rücktritt erklärt, bevor in Bezug auf den letzten Reiseabschnitt die Reise im Sinne des Art. 581 angetreten ist, als Fautfracht zwar die volle Fracht, es kommt von dieser jedoch eine angemessene Quote in Abzug, sofern die Umstände die Annahme begründen, daß der Verfrachter in Folge der Aufhebung des Vertrags Kosten erspart und Gelegenheit zu anderweitigem Frachtverdienst gehabt habe.

Können sich die Parteien über die Zulässigkeit des Abzugs oder die Höhe desselben nicht einigen, so entscheidet darüber der Richter nach billigem Ermessen.

Der Abzug darf in keinem Falle die Hälfte der Fracht übersteigen.

### Artikel 586.

Hat der Befrachter bis zum Ablauf der Wartezeit keine Ladung geliefert, so ist der Verfrachter an seine Verpflichtungen aus dem Vertrage nicht länger gebunden, und befugt, gegen den Befrachter dieselben Ansprüche geltend zu machen, welche ihm zugestanden haben würden, wenn der Befrachter von dem Vertrage zurückgetreten wäre (Art. 581, 584, 585).

### Artikel 587.

Auf die Fautfracht wird die Fracht, welche der Verfrachter für andere Ladungsgüter erhält, nicht angerechnet.

Durch diese Bestimmung wird jedoch die Vorschrift im ersten Absatz des Art. 585 nicht berührt.

Der Anspruch des Verfrachters auf Fautfracht ist nicht davon abhängig, daß er die im Vertrage bezeichnete Reise ausführt.

Durch die Fautfracht werden die Ansprüche des Verfrachters auf Liegegeld und die übrigen ihm etwa zustehenden Forderungen (Art. 615) nicht ausgeschlossen.

### Artikel 588.

Ist ein verhältnißmäßiger Theil oder ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffs verfrachtet, so gelten die Art. 568—587 mit folgenden Abweichungen:

1) Der Verfrachter erhält in den Fällen, in welchen er nach diesen Artikeln mit einem Theil der Fracht sich begnügen müßte, als Fautfracht die volle Fracht, es sei denn, daß sämmtliche Befrachter zurücktreten oder keine Ladung liefern.

Von der vollen Fracht kommt jedoch die Fracht für diejenigen Güter in Abzug, welche der Verfrachter an Stelle der nicht gelieferten angenommen hat.

2) In den Fällen der Art. 582 und 583 kann der Befrachter die Wiederausladung nicht verlangen, wenn dieselbe eine Verzögerung der Reise zur Folge haben oder eine Umladung nöthig machen würde, es sei denn, daß alle übrigen Befrachter ihre Genehmigung ertheilten. Außerdem ist der Befrachter verpflichtet, sowohl die Kosten als auch den Schaden zu ersetzen, welche durch die Wiederausladung entstehen.

Machen sämmtliche Befrachter von dem Rechte des Rücktritts Gebrauch, so hat es bei den Vorschriften der Art. 582 und 583 sein Bewenden.

### Artikel 589.

Hat der Frachtvertrag Stückgüter zum Gegenstand, so muß der Befrachter auf die Aufforderung des Schiffers ohne Verzug die Abladung bewirken.

Ist der Befrachter säumig, so ist der Verfrachter nicht verpflichtet, auf die Lieferung der Güter zu warten; der Befrachter muß, wenn ohne dieselben die Reise angetreten wird, gleichwohl die volle Fracht entrichten. Es kommt von der letzteren jedoch die Fracht für diejenigen Güter in Abzug, welche der Verfrachter an Stelle der nicht gelieferten angenommen hat.

Der Verfrachter, welcher den Anspruch auf die Fracht gegen den säumigen Befrachter geltend machen will, ist bei Verlust des Anspruchs verpflichtet, dies dem Befrachter vor der Abreise kund zu geben. Auf diese Erklärung finden die Vorschriften des Art. 572 Anwendung.

### Artikel 590.

Nach der Abladung kann der Befrachter auch gegen Berichtigung der vollen Fracht sowie aller sonstigen Forderungen des Verfrachters (Art. 615) und gegen Berichtigung oder Sicherstellung der im Art. 616 bezeichneten Forderungen nur nach Maßgabe des ersten Absatzes der Vorschrift unter Ziffer 2 des Art. 588 von dem Vertrage zurücktreten und die Wiederausladung der Güter fordern.

Außerdem findet auch für diese Fälle die Vorschrift im letzten Absatz des Art. 583 Anwendung.

### Artikel 591.

Ist ein Schiff auf Stückgüter angelegt und die Zeit der Abreise nicht festgesetzt, so hat auf Antrag des Befrachters der Richter nach den Umständen des Falls den Zeitpunkt bestimmen, über welchen hinaus der Antritt der Reise nicht verschoben werden kann.

### Artikel 592.

Bei jeder Art von Frachtvertrag hat der Befrachter innerhalb der Zeit, binnen welcher die Güter zu liefern sind, dem Schiffer zugleich alle zur Verschiffung derselben erforderlichen Papiere zuzustellen.

### Artikel 593.

Der Schiffer hat zur Löschung der Ladung das Schiff an den Platz hinzulegen, welcher ihm von demjenigen, an den die Ladung abzuliefern ist (Empfänger), oder, wenn die Ladung an mehrere Empfänger abzuliefern ist, von sämmtlichen Empfängern angewiesen wird.

Wenn die Anweisung nicht rechtzeitig erfolgt, oder wenn von sämmtlichen Empfängern nicht derselbe Platz angewiesen wird, oder wenn die Wassertiefe, die Sicherheit des Schiffs oder die örtlichen Verordnungen oder Einrichtungen die Befolgung der Anweisung nicht gestatten, so muß der Schiffer an dem ortsüblichen Löschungsplatz anlegen.

### Artikel 594.

Sofern nicht durch Vertrag oder durch die örtlichen Verordnungen des Löschungshafens und in deren Ermangelung durch einen daselbst bestehenden Ortsgebrauch ein Anderes bestimmt ist, werden die Kosten der Ausladung aus dem Schiff von dem Verfrachter, alle übrigen Kosten der Löschung von dem Ladungsempfänger getragen.

### Artikel 595.

Bei der Verfrachtung eines Schiffs im Ganzen hat der Schiffer, sobald er zum Löschen fertig und bereit ist, dies dem Empfänger anzuzeigen.

Die Anzeige muß durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise geschehen, wenn der Empfänger dem Schiffer unbekannt ist.

Mit dem auf die Anzeige folgenden Tag beginnt die Löschzeit.

Ueber die Löschzeit hinaus hat der Verfrachter nur dann auf die Abnahme der Ladung noch länger zu warten, wenn es vereinbart ist (Ueberliegezeit).

Für die Löschzeit kann, sofern nicht das Gegentheil bedungen ist, keine besondere Vergütung

verlangt werden. Dagegen muß dem Verfrachter für die Ueberliegezeit eine Vergütung (Liegegeld) gewährt werden.

Das Liegegeld wird von dem Richter nach Anleitung des Art. 573 festgesetzt, wenn es nicht durch Vertrag bestimmt ist.

### Artikel 596.

Ist die Dauer der Löschzeit durch Vertrag nicht festgesetzt, so wird sie durch die örtlichen Verordnungen des Löschungshafens und in deren Ermangelung durch den daselbst bestehenden Ortsgebrauch bestimmt. Besteht auch ein solcher Ortsgebrauch nicht, so gilt als Löschzeit eine den Umständen des Falls angemessene Frist.

Ist eine Ueberliegezeit, nicht aber deren Dauer durch Vertrag bestimmt, so beträgt die Ueberliegezeit vierzehn Tage.

Enthält der Vertrag nur die Festsetzung eines Liegegeldes, so ist anzunehmen, daß eine Ueberliegezeit ohne Bestimmung der Dauer vereinbart sei.

### Artikel 597.

Ist die Dauer der Löschzeit oder der Tag, mit welchem dieselbe enden soll, durch Vertrag bestimmt, so beginnt die Ueberliegezeit ohne Weiteres mit dem Ablauf der Löschzeit.

In Ermangelung einer solchen vertragsmäßigen Bestimmung beginnt die Ueberliegezeit erst, nachdem der Verfrachter dem Empfänger erklärt hat, daß die Löschzeit abgelaufen sei. Der Verfrachter kann schon innerhalb der Löschzeit dem Empfänger erklären, an welchem Tage er die Löschzeit für abgelaufen halte. In diesem Falle ist zum Ablauf der Löschzeit und zum Beginn der Ueberliegezeit eine neue Erklärung des Verfrachters nicht erforderlich.

Auf die in diesem Artikel erwähnten Erklärungen des Verfrachters finden die Vorschriften des Art. 572 Anwendung.

### Artikel 598.

Bei Berechnung der Lösch- und Ueberliegezeit werden die Tage in ununterbrochen fortlaufender Reihenfolge gezählt; insbesondere kommen in Ansatz die Sonn- und Feiertage, sowie diejenigen Tage, an welchen der Empfänger durch Zufall die Ladung abzunehmen verhindert ist.

Nicht in Ansatz kommen jedoch die Tage, an welchen durch Wind und Wetter oder durch irgend einen anderen Zufall entweder

1) der Transport nicht nur der im Schiffe befindlichen, sondern jeder Art von Ladung von dem Schiff an das Land

oder

2) die Ausladung aus dem Schiff

verhindert ist.

### Artikel 599.

Für die Tage, während welcher der Verfrachter wegen der Verhinderung des Transports jeder Art von Ladung von dem Schiff an das Land hat länger warten müssen, gebührt ihm Liegegeld, selbst wenn die Verhinderung während der Löschzeit eingetreten ist. Dagegen ist für die Tage, während welcher er wegen Verhinderung der Ausladung aus dem Schiff hat länger warten müssen, Liegegeld nicht zu entrichten, selbst wenn die Verhinderung während der Ueberliegezeit eingetreten ist.

### Artikel 600.

Sind für die Dauer der Löschzeit nach Art. 596 die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch maßgebend, so kommen bei Berechnung der Löschzeit die beiden vorstehenden Artikel nur in soweit zur Anwendung, als die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch nichts Abweichendes bestimmen.

### Artikel 601.

Hat der Verfrachter sich ausbedungen, daß die Löschung bis zu einem bestimmten Tage beendigt sein müsse, so wird er durch die Verhinderung des Transports jeder Art von Ladung von dem Schiff an das Land (Art. 598 Ziff. 1) zum längeren Warten nicht verpflichtet.

### Artikel 602.

Wenn der Empfänger zur Abnahme der Güter sich bereit erklärt, dieselbe aber über die von

ihm einzuhaltenden Fristen verzögert, so ist der Schiffer befugt, die Güter, unter Benachrichtigung des Empfängers, gerichtlich oder in anderer sicherer Weise niederzulegen.

Der Schiffer ist verpflichtet, in dieser Weise zu verfahren und zugleich den Befrachter davon in Kenntniß zu setzen, wenn der Empfänger die Annahme der Güter verweigert oder über dieselbe auf die im Art. 595 vorgeschriebene Anzeige sich nicht erklärt oder wenn der Empfänger nicht zu ermitteln ist.

## Artikel 603.

Insoweit durch die Säumniß des Empfängers oder durch das Niederlegungsverfahren die Löschzeit ohne Verschulden des Schiffers überschritten wird, hat der Verfrachter Anspruch auf Liegegeld (Art. 595), unbeschadet des Rechts, für diese Zeit, soweit sie keine vertragsmäßige Ueberliegezeit ist, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

## Artikel 604.

Die Art. 595—603 kommen auch dann zur Anwendung, wenn ein verhältnißmäßiger Theil oder ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffs verfrachtet ist.

## Artikel 605.

Der Empfänger von Stückgütern hat dieselben auf die Aufforderung des Schiffers ohne Verzug abzunehmen. Ist der Empfänger dem Schiffer nicht bekannt, so muß die Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise geschehen.

In Ansehung des Rechts und der Verpflichtung des Schiffers, die Güter niederzulegen, gelten die Vorschriften des Art. 602. Die im Art. 602 vorgeschriebene Benachrichtigung des Befrachters kann durch öffentliche, in ortsüblicher Weise zu bewirkende Bekanntmachung erfolgen.

Für die Tage, um welche durch die Säumniß des Empfängers oder durch das Niederlegungsverfahren die Frist, binnen welcher das Schiff würde entlöscht worden sein, überschritten ist, hat der Verfrachter Anspruch auf Liegegeld (Art. 595) unbeschadet des Rechts, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

## Artikel 606.

Wenn bei der Verfrachtung des Schiffs im Ganzen oder eines verhältnißmäßigen Theils oder eines bestimmt bezeichneten Raums des Schiffs der Befrachter Unterfrachtverträge über Stückgüter geschlossen hat, so bleiben für die Rechte und Pflichten des ursprünglichen Verfrachters die Art. 595—603 maßgebend.

## Artikel 607.

Der Verfrachter haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung der Güter seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) oder durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage u. dergl., oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist.

Verlust und Beschädigung, welche aus einem mangelhaften Zustand des Schiffs entstehen, der aller Sorgfalt ungeachtet nicht zu entdecken war (Art. 560 Abs. 2), werden dem Verluste oder der Beschädigung durch höhere Gewalt gleichgeachtet.

## Artikel 608.

Für Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere haftet der Verfrachter nur in dem Falle, wenn diese Beschaffenheit oder der Werth der Güter bei der Abladung dem Schiffer angegeben ist.

## Artikel 609.

Bevor der Empfänger die Güter übernommen hat, kann sowohl der Empfänger als der Schiffer, um den Zustand oder die Menge der Güter festzustellen, die Besichtigung derselben durch die zuständige Behörde oder durch die zu dem Zweck amtlich bestellten Sachverständigen bewirken lassen.

Bei diesem Verfahren ist die am Orte anwesende Gegenpartei zuzuziehen, sofern die Umstände es gestatten.

## Artikel 610.

Ist die Besichtigung vor der Uebernahme nicht geschehen, so muß der Empfänger binnen

acht und vierzig Stunden nach dem Tage der Uebernahme die nachträgliche Besichtigung der Güter nach Maßgabe des Art. 609 erwirken, widrigenfalls alle Ansprüche wegen Beschädigung oder theilweisen Verlustes erlöschen. Es macht keinen Unterschied, ob Verlust und Beschädigung äußerlich erkennbar waren oder nicht.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Verluste und Beschädigungen, welche durch eine bösliche Handlungsweise einer Person der Schiffsbesatzung entstanden sind.

### Artikel 611.

Die Kosten der Besichtigung hat derjenige zu tragen, welcher dieselbe beantragt hat.

Ist jedoch die Besichtigung von dem Empfänger beantragt, und wird ein Verlust oder eine Beschädigung ermittelt, wofür der Verfrachter Ersatz leisten muß, so fallen die Kosten dem Letzteren zur Last.

### Artikel 612.

Wenn auf Grund des Art. 607 für den Verlust von Gütern Ersatz geleistet werden muß, so ist nur der Werth der verlorenen Güter zu vergüten. Dieser Werth wird durch den Marktpreis bestimmt, welchen Güter derselben Art und Beschaffenheit am Bestimmungsort der verlorenen Güter bei Beginn der Löschung des Schiffs oder, wenn eine Entlöschung des Schiffs an diesem Ort nicht erfolgt, bei seiner Ankunft daselbst haben.

In Ermangelung eines Marktpreises, oder falls über denselben oder über dessen Anwendung, insbesondere mit Rücksicht auf die Qualität der Güter Zweifel bestehen, wird der Preis durch Sachverständige ermittelt.

Von dem Preise kommt in Abzug, was an Fracht, Zöllen und Unkosten in Folge des Verlustes der Güter erspart wird.

Wird der Bestimmungsort der Güter nicht erreicht, so tritt an Stelle des Bestimmungsorts der Ort, wo die Reise endet, oder wenn die Reise durch Verlust des Schiffs endet, der Ort, wohin die Ladung in Sicherheit gebracht ist.

### Artikel 613.

Die Bestimmungen des Art. 612 finden auch auf diejenigen Güter Anwendung, für welche der Rheder nach Art. 510 Ersatz leisten muß.

Uebersteigt im Falle der Verfügung über die Güter durch Verkauf der Reinerlös derselben den im Art. 612 bezeichneten Preis, so tritt an Stelle des letzteren der Reinerlös.

### Artikel 614.

Muß für Beschädigung der Güter auf Grund des Art. 607 Ersatz geleistet werden, so ist nur die durch die Beschädigung verursachte Werthsverminderung der Güter zu vergüten. Diese Werthsverminderung wird bestimmt durch den Unterschied zwischen dem durch Sachverständige zu ermittelnden Verkaufswerth, welchen die Güter im beschädigten Zustand haben, und dem im Art. 612 bezeichneten Preise nach Abzug der Zölle und Unkosten, soweit sie in Folge der Beschädigung erspart sind.

### Artikel 615.

Durch Annahme der Güter wird der Empfänger verpflichtet, nach Maßgabe des Frachtvertrags oder des Konossements, auf deren Grund die Empfangnahme geschieht, die Fracht nebst allen Nebengebühren, sowie das etwaige Liegegeld zu bezahlen, die ausgelegten Zölle und übrigen Auslagen zu erstatten und die ihm sonst obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Der Verfrachter hat die Güter gegen Zahlung der Fracht und gegen Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Empfängers auszuliefern.

### Artikel 616.

Der Verfrachter ist nicht verpflichtet, die Güter früher auszuliefern, als bis die auf denselben haftenden Beiträge zur großen Haverei, Bergungs- und Hülfskosten und Bodmereigelder bezahlt oder sichergestellt sind.

Ist die Verbodmung für Rechnung des Rheders geschehen, so gilt die vorstehende Bestimmung unbeschadet der Verpflichtung des Verfrachters, für die Befreiung der Güter von der Bodmereischuld noch vor der Auslieferung zu sorgen.

### Artikel 617.

Der Verfrachter ist nicht verpflichtet, die Güter, mögen sie verdorben oder beschädigt sein oder nicht, für die Fracht an Zahlungsstatt anzunehmen.

Sind jedoch Behältnisse, welche mit flüssigen Waaren angefüllt waren, während der Reise ganz oder zum größeren Theil ausgelaufen, so können dieselben dem Verfrachter für die Fracht und seine übrigen Forderungen (Art. 615) an Zahlungsstatt überlassen werden.

Durch die Vereinbarung, daß der Verfrachter nicht für Leckage haftet oder durch die Clausel: „frei von Leckage", wird dieses Recht nicht ausgeschlossen. Dieses Recht erlischt, sobald die Behältnisse in den Gewahrsam des Abnehmers gelangt sind.

Ist die Fracht in Bausch und Bogen bedungen und sind nur einige Behältnisse ganz oder zum größeren Theile ausgelaufen, so können dieselben für einen verhältnißmäßigen Theil der Fracht und der übrigen Forderungen des Verfrachters an Zahlungsstatt überlassen werden.

### Artikel 618.

Für Güter, welche durch irgend einen Unfall verloren gegangen sind, ist keine Fracht zu bezahlen und die etwa vorausbezahlte zu erstatten, sofern nicht das Gegentheil bedungen ist.

Diese Bestimmung kommt auch dann zur Anwendung, wenn das Schiff im Ganzen oder ein verhältnißmäßiger oder ein bestimmt bezeichneteter Raum des Schiffs verfrachtet ist. Sofern in einem solchen Falle das Frachtgeld in Bausch und Bogen bedungen ist, berechtigt der Verlust eines Theils der Güter zu einem verhältnißmäßigen Abzuge von der Fracht.

### Artikel 619.

Ungeachtet der Nichtablieferung ist die Fracht zu zahlen für Güter, deren Verlust in Folge ihrer natürlichen Beschaffenheit (Art. 607) eingetreten ist, sowie für Thiere, welche unterwegs gestorben sind.

Inwiefern die Fracht für Güter zu ersetzen ist, welche in Fällen der großen Haverei aufgeopfert worden sind, wird durch die Vorschriften über die große Haverei bestimmt.

### Artikel 620.

Für Güter, welche ohne Abrede über die Höhe der Fracht zur Beförderung übernommen sind, ist die am Abladungsort zur Abladungszeit übliche Fracht zu zahlen.

Für Güter, welche über das mit dem Befrachter vereinbarte Maß hinaus zur Beförderung übernommen sind, ist die Fracht nach Verhältniß der bedungenen Fracht zu zahlen.

### Artikel 621.

Wenn die Fracht nach Maß, Gewicht oder Menge der Güter bedungen ist, so ist im Zweifel anzunehmen, daß Maß, Gewicht oder Menge der abgelieferten und nicht der eingelieferten Güter für die Höhe der Fracht entscheiden soll.

### Artikel 622.

Außer der Fracht können Kaplaken, Prämien und dergleichen nicht gefordert werden, sofern sie nicht ausbedungen sind.

Die gewöhnlichen und ungewöhnlichen Unkosten der Schifffahrt, als Lootsengeld, Hafengeld, Leuchtfeuergeld, Schlepplohn, Quarantainegelder, Auseisungskosten und dergleichen fallen in Ermangelung einer entgegenstehenden Abrede dem Verfrachter allein zur Last, selbst wenn derselbe zu den Maßregeln, welche die Auslagen verursacht haben, auf Grund des Frachtvertrags nicht verpflichtet war.

Die Fälle der großen Haverei sowie die Fälle der Aufwendung von Kosten zur Erhaltung, Bergung und Rettung der Ladung werden durch diesen Artikel nicht berührt.

### Artikel 623.

Wenn die Fracht nach Zeit bedungen ist, so beginnt sie in Ermangelung einer anderen Abrede mit dem Tage zu laufen, der auf denjenigen folgt, an welchem der Schiffer angezeigt hat, daß er zur Einnahme der Ladung, oder bei einer Reise in Ballast, daß er zum Antritt der Reise fertig und bereit sei, sofern aber bei einer Reise in Ballast diese Anzeige am Tage vor dem Antritt der Reise noch nicht erfolgt ist, mit dem Tage, an welchem die Reise angetreten wird.

Ist Liegegeld oder Ueberliegezeit bedungen, so beginnt in allen Fällen die Zeitfracht erst mit dem Tage zu laufen, an welchem der Antritt der Reise erfolgt.

Die Zeitfracht endet mit dem Tage, an welchem die Löschung vollendet ist.

Wird die Reise ohne Verschulden des Verfrachters verzögert oder unterbrochen, so muß für die Zwischenzeit die Zeitfracht fortentrichtet werden, jedoch unbeschadet der Bestimmungen der Art. 639 und 640.

Artikel 624.

Der Verfrachter hat wegen der im Art. 615 erwähnten Forderungen ein Pfandrecht an den Gütern.

Das Pfandrecht besteht, so lange die Güter zurückbehalten oder deponirt sind; es dauert auch nach der Ablieferung noch fort, sofern es binnen dreißig Tagen nach Beendigung derselben gerichtlich geltend gemacht wird; es erlischt jedoch, sobald vor der gerichtlichen Geltendmachung die Güter in den Gewahrsam eines Dritten gelangen, welcher sie nicht für den Empfänger besitzt.

Artikel 625.

Im Falle des Streits über die Forderungen des Verfrachters ist dieser die Güter auszuliefern verpflichtet, sobald die streitige Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt deponirt ist.

Nach Ablieferung der Güter ist der Verfrachter zur Erhebung der deponirten Summe gegen angemessene Sicherheitsleistung berechtigt.

Artikel 626.

So lange das Pfandrecht des Verfrachters besteht, kann das Gericht auf dessen Ansuchen verordnen, daß die Güter ganz oder zu einem entsprechenden Theil behufs Befriedigung des Verfrachters öffentlich verkauft werden.

Dieses Recht gebührt dem Verfrachter auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse des Eigenthümers.

Das Gericht hat die Betheiligten, wenn sie am Ort anwesend sind, über das Gesuch, bevor der Verkauf verfügt wird, zu hören.

Artikel 627.

Hat der Verfrachter die Güter ausgeliefert, so kann er wegen der gegen den Empfänger ihm zustehenden Forderungen (Art. 615) an dem Befrachter sich nicht erholen. Nur insoweit der Befrachter mit dem Schaden des Verfrachters sich etwa bereichern würde, findet ein Rückgriff statt.

Artikel 628.

Hat der Verfrachter die Güter nicht ausgeliefert, und von dem im ersten Absatz des Art. 626 bezeichneten Rechte Gebrauch gemacht, jedoch durch den Verkauf der Güter seine vollständige Befriedigung nicht erhalten, so kann er an dem Befrachter sich erholen, soweit er wegen seiner Forderungen aus dem zwischen ihm und dem Befrachter abgeschlossenen Frachtvertrage nicht befriedigt ist.

Artikel 629.

Werden die Güter von dem Empfänger nicht abgenommen, so ist der Befrachter verpflichtet, den Verfrachter wegen der Fracht und der übrigen Forderungen dem Frachtvertrage gemäß zu befriedigen.

Bei der Abnahme der Güter durch den Befrachter kommen die Art. 593 bis 626 in der Weise zur Anwendung, daß an Stelle des in diesen Artikeln bezeichneten Empfängers der Befrachter tritt. Insbesondere steht in einem solchen Falle dem Verfrachter wegen seiner Forderungen das Zurückbehaltungs- und Pfandrecht an den Gütern nach Maßgabe der Art. 624, 625, 626, sowie das im Art. 616 bezeichnete Recht zu.

Artikel 630.

Der Frachtvertrag tritt außer Kraft, ohne daß ein Theil zur Entschädigung des andern verpflichtet ist, wenn vor Antritt der Reise durch einen Zufall

1) das Schiff verloren geht, insbesondere
   wenn es verunglückt,
   wenn es reparaturunfähig oder reparaturunwürdig kondemnirt (Art. 444) und in dem letzteren Falle ohne Verzug öffentlich verkauft wird,
   wenn es geraubt wird,
   wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird;

oder

2) die im Frachtvertrag nicht blos nach Art oder Gattung, sondern speziell bezeichneten Güter verloren gehen;

oder

3) die, wenn auch nicht im Frachtvertrag speziell bezeichneten Güter verloren gehen, nachdem dieselben bereits an Bord gebracht oder behufs Einladung in das Schiff an der Ladungsstelle von dem Schiffer übernommen worden sind.

Hat aber in dem unter Ziffer 3 bezeichneten Falle der Verlust der Güter noch innerhalb der Wartezeit (Art. 580) sich zugetragen, so tritt der Vertrag nicht außer Kraft, sofern der Befrachter ohne Verzug sich bereit erklärt, statt der verloren gegangenen andere Güter (Art. 563) zu liefern, und mit der Lieferung noch innerhalb der Wartezeit beginnt. Er hat die Abladung der anderen Güter binnen kürzester Frist zu vollenden, die etwaigen Mehrkosten dieser Abladung zu tragen und insoweit durch dieselbe die Wartezeit überschritten wird, den dem Verfrachter daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

## Artikel 631.

Jeder Theil ist befugt, von dem Vertrage zurückzutreten, ohne zur Entschädigung verpflichtet zu sein:

1) Wenn vor Antritt der Reise
das Schiff mit Embargo belegt oder zum landesherrlichen Dienst oder zum Dienst einer fremden Macht in Beschlag genommen,
der Handel mit dem Bestimmungsort untersagt,
der Ablabungs- oder Bestimmungshafen blokirt,
die Ausfuhr der nach dem Frachtvertrag zu verschiffenden Güter aus dem Abladungshafen oder die Einfuhr derselben in den Bestimmungshafen verboten,
durch eine andere Verfügung von hoher Hand das Schiff am Auslaufen oder die Reise oder die Versendung der nach dem Frachtvertrag zu liefernden Güter verhindert wird.

In allen vorstehenden Fällen berechtigt jedoch die Verfügung von hoher Hand nur dann zum Rücktritt, wenn das eingetretene Hinderniß nicht voraussichtlich von nur unerheblicher Dauer ist.

2) Wenn vor Antritt der Reise ein Krieg ausbricht, in Folge dessen das Schiff oder die nach dem Frachtvertrag zu verschiffenden Güter oder beide nicht mehr als frei betrachtet werden können und der Gefahr der Aufbringung ausgesetzt würden.

Die Ausübung der im Art. 563 dem Befrachter beigelegten Befugniß ist in den Fällen der vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

## Artikel 632.

Wenn nach Antritt der Reise das Schiff durch einen Zufall verloren geht (Art. 630 Ziff. 1), so endet der Frachtvertrag. Jedoch hat der Befrachter, soweit Güter geborgen oder gerettet sind, die Fracht im Verhältniß der zurückgelegten zur ganzen Reise zu zahlen (Distanzfracht).

Die Distanzfracht ist nur soweit zu zahlen, als der gerettete Werth der Güter reicht.

## Artikel 633.

Bei Berechnung der Distanzfracht kommt in Anschlag nicht allein das Verhältniß der bereits zurückgelegten zu der noch zurückzulegenden Entfernung, sondern auch das Verhältniß des Aufwandes an Kosten und Zeit, der Gefahren und Mühen, welche durchschnittlich mit dem vollendeten Theil der Reise verbunden sind, zu denen des nicht vollendeten Theils.

Können sich die Parteien über den Betrag der Distanzfracht nicht einigen, so entscheidet darüber der Richter nach billigem Ermessen.

## Artikel 634.

Die Auflösung des Frachtvertrags ändert nichts in den Verpflichtungen des Schiffers, bei Abwesenheit der Betheiligten auch nach dem Verlust des Schiffs für das Beste der Ladung zu sorgen (Art. 504—506). Der Schiffer ist demzufolge berechtigt und verpflichtet und zwar im Falle der Dringlichkeit auch ohne vorherige Anfrage, je nachdem es den Umständen entspricht, entweder die Ladung für Rechnung der Betheiligten mittelst eines anderen Schiffs nach dem

Bestimmungshafen befördern zu lassen, oder die Auflagerung oder den Verkauf derselben zu bewirken und im Falle der Weiterbeförderung oder Auflagerung, behufs Beschaffung der hierzu sowie zur Erhaltung der Ladung nöthigen Mittel, einen Theil davon zu verkaufen, oder im Falle der Weiterbeförderung die Ladung ganz oder zum Theil zu verbodmen.

Der Schiffer ist jedoch nicht verpflichtet, die Ladung auszuantworten oder zur Weiterbeförderung einem anderen Schiffer zu übergeben, bevor die Distanzfracht nebst den sonstigen Forderungen des Verfrachters (Art. 615) und die auf der Ladung haftenden Beiträge zur großen Haverei, Bergungs- und Hülfskosten und Bodmereigelder bezahlt oder sichergestellt sind.

Auch für die Erfüllung der nach dem ersten Absatz dieses Artikels dem Schiffer obliegenden Pflichten haftet der Rheder mit dem Schiff, soweit etwas davon gerettet ist, und mit der Fracht.

### Artikel 635.

Gehen nach Antritt der Reise die Güter durch einen Zufall verloren, so endet der Frachtvertrag, ohne daß ein Theil zur Entschädigung des anderen verpflichtet ist; insbesondere ist die Fracht weder ganz noch theilweise zu zahlen, insofern nicht im Gesetz das Gegentheil bestimmt ist (Art. 619).

### Artikel 636.

Ereignet sich nach dem Antritt der Reise einer der im Art. 631 erwähnten Zufälle, so ist jeder Theil befugt, von dem Vertrage zurückzutreten, ohne zur Entschädigung verpflichtet zu sein.

Ist jedoch einer der im Art. 631 unter Ziffer 1 bezeichneten Zufälle eingetreten, so muß, bevor der Rücktritt stattfindet, auf Beseitigung des Hindernisses drei oder fünf Monate gewartet werden, je nachdem das Schiff in einem europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen sich befindet.

Die Frist wird, wenn der Schiffer das Hinderniß während des Aufenthalts in einem Hafen erfährt, von dem Tage der erhaltenen Kunde, andernfalls von dem Tage an berechnet, an welchem der Schiffer, nachdem er davon in Kenntniß gesetzt worden ist, mit dem Schiffe zuerst einen Hafen erreicht.

Die Ausladung des Schiffs erfolgt, in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung, in dem Hafen, in welchem es zur Zeit der Erklärung des Rücktritts sich befindet.

Für den zurückgelegten Theil der Reise ist der Befrachter Distanzfracht (Art. 632, 633) zu zahlen verpflichtet.

Ist das Schiff in Folge des Hindernisses in den Abgangshafen oder in einen anderen Hafen zurückgekehrt, so wird bei Berechnung der Distanzfracht der dem Bestimmungshafen nächste Punkt, welchen das Schiff erreicht hat, behufs Feststellung der zurückgelegten Entfernung zum Anhalt genommen.

Der Schiffer ist auch in den Fällen dieses Artikels verpflichtet, vor und nach der Auflösung des Frachtvertrags für das Beste der Ladung nach Maßgabe der Art. 504 bis 506 und 634 zu sorgen.

### Artikel 637.

Muß das Schiff, nachdem es die Ladung eingenommen hat, vor Antritt der Reise in dem Abladungshafen oder nach Antritt derselben in einem Zwischen- oder Nothhafen in Folge eines der im Art. 631 erwähnten Ereignisse liegen bleiben, so werden die Kosten des Aufenthalts, auch wenn die Erfordernisse der großen Haverei nicht vorliegen, über Schiff, Fracht und Ladung nach den Grundsätzen der großen Haverei vertheilt, gleichviel ob demnächst der Vertrag aufgehoben oder vollständig erfüllt wird. Zu den Kosten des Aufenthalts werden alle in dem zweiten Absatz des Art. 708 Ziffer 4 aufgeführten Kosten gezählt, diejenigen des Ein- und Auslaufens jedoch nur dann, wenn wegen des Hindernisses ein Nothhafen angelaufen ist.

### Artikel 638.

Wird nur ein Theil der Ladung vor Antritt der Reise durch einen Zufall betroffen, welcher, hätte er die ganze Ladung betroffen, nach den Art. 630 und 631 den Vertrag aufgelöst oder die Parteien zum Rücktritt berechtigt haben würde, so ist der Befrachter nur befugt, entweder statt der vertragsmäßigen andere Güter abzuladen, sofern durch deren Beförderung die Lage des Verfrachters nicht erschwert wird (Art. 563), oder von dem Vertrage unter der Verpflichtung zurückzutreten, die Hälfte der bedungenen Fracht und die sonstigen Forderungen des Verfrachters zu

berichtigen (Art. 581 und 581). Bei Ausübung dieser Rechte ist der Befrachter jedoch nicht an die sonst einzuhaltende Zeit gebunden. Er hat sich aber ohne Verzug zu erklären, von welchem der beiden Rechte er Gebrauch machen wolle und, wenn er die Abladung anderer Güter wählt, dieselbe binnen kürzester Frist zu bewirken, auch die etwaigen Mehrkosten dieser Abladung zu tragen, und insoweit durch sie die Wartezeit überschritten wird, den dem Verfrachter daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Macht er von keinem der beiden Rechte Gebrauch, so muß er auch für den durch den Zufall betroffenen Theil der Ladung die volle Fracht entrichten. Den durch Krieg, Ein- und Ausfuhrverbot oder eine andere Verfügung von hoher Hand unfrei gewordenen Theil der Ladung ist er jedenfalls aus dem Schiff herauszunehmen verbunden.

Tritt der Zufall nach Antritt der Reise ein, so muß der Befrachter für den dadurch betroffenen Theil der Ladung die volle Fracht auch dann entrichten, wenn der Schiffer diesen Theil in einem anderen als dem Bestimmungshafen zu löschen sich genöthigt gefunden und hierauf mit oder ohne Aufenthalt die Reise fortgesetzt hat.

Durch diesen Artikel werden die Bestimmungen der Art. 618 und 619 nicht berührt.

## Artikel 639.

Abgesehen von den Fällen der Art. 631 bis 638 hat ein Aufenthalt, welchen die Reise vor oder nach ihrem Antritt durch Naturereignisse oder andere Zufälle erleidet, auf die Rechte und Pflichten der Parteien keinen Einfluß, es sei denn, daß der erkennbare Zweck des Vertrags durch einen solchen Aufenthalt vereitelt würde. Der Befrachter ist jedoch befugt, während jedes durch einen Zufall entstandenen, voraussichtlich längeren Aufenthalts die bereits in das Schiff geladenen Güter auf seine Gefahr und Kosten gegen Sicherheitsleistung für die rechtzeitige Wiedereinladung auszuladen. Unterläßt er die Wiedereinladung, so hat er die volle Fracht zu zahlen. In jedem Falle muß er den Schaden ersetzen, welcher aus der von ihm veranlaßten Wiederausladung entsteht.

Gründet sich der Aufenthalt in einer Verfügung von hoher Hand, so ist für die Dauer derselben keine Fracht zu bezahlen, wenn diese zeitweise bedungen war (Art. 623).

## Artikel 640.

Muß das Schiff während der Reise ausgebessert werden, so hat der Befrachter die Wahl, ob er die ganze Ladung an dem Orte, wo das Schiff sich befindet, gegen Berichtigung der vollen Fracht und der übrigen Forderungen des Verfrachters (Art. 615) und gegen Berichtigung oder Sicherstellung der im Art. 616 bezeichneten Forderungen zurücknehmen oder die Wiederherstellung abwarten will. Im letzteren Falle ist für die Dauer der Ausbesserung keine Fracht zu bezahlen, wenn diese zeitweise bedungen war.

## Artikel 641.

Wird der Frachtvertrag in Gemäßheit der Art. 630 bis 636 aufgelöst, so werden die Kosten der Ausladung aus dem Schiff von dem Verfrachter, die übrigen Löschungskosten von dem Befrachter getragen. Hat der Zufall jedoch nur die Ladung betroffen, so fallen die sämmtlichen Kosten der Löschung dem Befrachter zur Last. Dasselbe gilt, wenn im Falle des Art. 638 ein Theil der Ladung gelöscht wird. Mußte in einem solchen Falle behufs der Löschung ein Hafen angelaufen werden, so hat der Befrachter auch die Hafenkosten zu tragen.

## Artikel 642.

Die Art. 630 bis 641 kommen auch zur Anwendung, wenn das Schiff zur Einnahme der Ladung eine Zureise in Ballast nach dem Abladungshafen zu machen hat. Die Reise gilt aber in einem solchen Falle erst dann als angetreten, wenn sie aus dem Abladungshafen angetreten ist. Wird der Vertrag, nachdem das Schiff den Abladungshafen erreicht hat, aber vor Antritt der Reise aus dem letzteren aufgelöst, so erhält der Verfrachter für die Zureise eine nach den Grundsätzen der Distanzfracht (Art. 633) zu bemessende Entschädigung.

In anderen Fällen einer zusammengesetzten Reise sind die obigen Artikel insoweit anwendbar, als Natur und Inhalt des Vertrags nicht entgegenstehen.

## Artikel 643.

Wenn der Vertrag nicht auf das Schiff im Ganzen, sondern nur auf einen verhältnißmäßigen

Theil oder einen bestimmt bezeichneten Raum des Schiffs oder auf Stückgüter sich bezieht, so gelten die Art. 630—642 mit folgenden Abweichungen:

1) In den Fällen der Art. 631 und 636 ist jeder Theil sogleich nach Eintritt des Hindernisses und ohne Rücksicht auf die Dauer desselben von dem Vertrage zurückzutreten befugt.

2) Im Falle des Art. 638 kann von dem Befrachter das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten, nicht ausgeübt werden.

3) Im Falle des Art. 639 steht dem Befrachter das Recht der einstweiligen Löschung nur dann zu, wenn die übrigen Befrachter ihre Genehmigung ertheilen.

4) Im Fall des Art. 640 kann der Befrachter die Güter gegen Entrichtung der vollen Fracht und der übrigen Forderungen nur dann zurücknehmen, wenn während der Ausbesserung die Löschung dieser Güter ohnehin erfolgt ist.

Die Vorschriften der Art. 588 und 590 werden hierdurch nicht berührt.

### Artikel 644.

Nach Beendigung jeder einzelnen Abladung hat der Schiffer dem Ablader ohne Verzug gegen Rückgabe des etwa bei der Annahme der Güter ertheilten vorläufigen Empfangscheins ein Konnossement in so vielen Exemplaren auszustellen, als der Ablader verlangt.

Alle Exemplare des Konossements müssen von gleichem Inhalt sein, dasselbe Datum haben und ausdrücken, wie viele Exemplare ausgestellt sind.

Dem Schiffer ist auf sein Verlangen von dem Ablader eine mit der Unterschrift des Letzteren versehene Abschrift des Konnossements zu ertheilen.

### Artikel 645.

Das Konnossement enthält:

1) den Namen des Schiffers;
2) den Namen und die Nationalität des Schiffs;
3) den Namen des Abladers;
4) den Namen des Empfängers;
5) den Abladungshafen;
6) den Löschungshafen, oder den Ort, an welchem Ordre über denselben einzuholen ist;
7) die Bezeichnung der abgeladenen Güter, deren Menge und Merkzeichen;
8) die Bestimmung in Ansehung der Fracht;
9) den Ort und den Tag der Ausstellung;
10) die Zahl der ausgestellten Exemplare.

### Artikel 646.

Auf Verlangen des Abladers ist das Konnossement, sofern nicht das Gegentheil vereinbart ist, an die Ordre des Empfängers oder lediglich an Ordre zu stellen. Im letzteren Falle ist unter der Ordre die Ordre des Abladers zu verstehen.

Das Konossement kann auch auf den Namen des Schiffers als Empfängers lauten.

### Artikel 647.

Der Schiffer ist verpflichtet, im Löschungshafen dem legitimirten Inhaber auch nur eines Exemplars des Konnossements die Güter auszuliefern.

Zur Empfangnahme der Güter legitimirt ist derjenige, an welchen die Güter nach dem Konnossement abgeliefert werden sollen, oder auf welchen das Konnossement, wenn es an Ordre lautet, durch Indossament übertragen ist.

### Artikel 648.

Melden sich mehrere legitimirte Konnossementsinhaber, so ist der Schiffer verpflichtet, sie sämmtlich zurückzuweisen, die Güter gerichtlich oder in einer anderen sicheren Weise niederzulegen und die Konnossementsinhaber, welche sich gemeldet haben, unter Angabe der Gründe seines Verfahrens hiervon zu benachrichtigen.

Wenn die Niederlegung nicht gerichtlich geschieht, so ist er befugt, über sein Verfahren und dessen Gründe eine öffentliche Urkunde errichten zu lassen und wegen der daraus entstehenden Kosten in gleicher Art wie wegen der Fracht sich an die Güter zu halten (Art. 626).

### Artikel 649.

Die Uebergabe des an Ordre lautenden Konnossements an denjenigen, welcher durch dasselbe zur Empfangnahme legitimirt wird, hat, sobald die Güter wirklich abgeladen sind, für den Erwerb der von der Uebergabe der Güter abhängigen Rechte dieselben rechtlichen Wirkungen wie die Uebergabe der Güter.

### Artikel 650.

Sind mehrere Exemplare eines an Ordre lautenden Konnossements ausgestellt, so können von dem Inhaber des einen Exemplars die in dem vorstehenden Artikel bezeichneten rechtlichen Wirkungen der Uebergabe des Konnossements zum Nachtheil desjenigen nicht geltend gemacht werden, welcher auf Grund eines anderen Exemplars in Gemäßheit des Art. 647 die Auslieferung der Güter von dem Schiffer erlangt hat, bevor der Anspruch auf Auslieferung von dem Inhaber des ersteren Exemplars erhoben worden ist.

### Artikel 651.

Hat der Schiffer die Güter noch nicht ausgeliefert, so geht unter mehreren sich meldenden Konnossementsinhabern, wenn und soweit die von denselben auf Grund der Konnossementsübergabe an den Gütern geltend gemachten Rechte kollidiren, derjenige vor, dessen Exemplar von dem gemeinschaftlichen Vormann, welcher mehrere Konnossementsexemplare an verschiedene Personen übertragen hat, zuerst der einen dieser Personen dergestalt übergeben ist, daß dieselbe zur Empfangnahme der Güter legitimirt wurde.

Bei dem nach einem anderen Orte übersandten Exemplare wird die Zeit der Uebergabe durch den Zeitpunkt der Absendung bestimmt.

### Artikel 652.

Der Schiffer ist zur Ablieferung der Güter nur gegen Rückgabe eines Exemplars des Konnossements, auf welchem die Ablieferung der Güter zu bescheinigen ist, verpflichtet.

### Artikel 653.

Das Konnossement ist entscheidend für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Verfrachter und dem Empfänger der Güter; insbesondere muß die Ablieferung der Güter an den Empfänger nach Inhalt des Konnossements erfolgen.

Die in das Konnossement nicht aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrags haben gegenüber dem Empfänger keine rechtliche Wirkung, sofern nicht auf dieselben ausdrücklich Bezug genommen ist. Wird in Ansehung der Fracht auf den Frachtvertrag verwiesen (z. B. durch die Worte: „Fracht laut Chartepartie"), so sind hierin die Bestimmungen über Löschzeit, Ueberliegezeit und Liegezeit nicht als einbegriffen anzusehen.

Für die Rechtsverhältnisse zwischen Verfrachter und Befrachter bleiben die Bestimmungen des Frachtvertrags maßgebend.

### Artikel 654.

Der Verfrachter ist für die Richtigkeit der im Konnossement enthaltenen Bezeichnung der abgeladenen Güter dem Empfänger verantwortlich. Seine Haftung beschränkt sich jedoch auf den Ersatz des Minderwerths, welcher aus der Nichtübereinstimmung der Güter mit der im Konnossement enthaltenen Bezeichnung sich ergibt.

### Artikel 655.

Die im vorstehenden Artikel erwähnte Haftung des Verfrachters tritt auch dann ein, wenn die Güter dem Schiffer in Verpackung oder in geschlossenen Gefäßen übergeben sind.

Ist dieses zugleich aus dem Konnossement ersichtlich, so ist der Verfrachter für die Richtigkeit der Bezeichnung der Güter dem Empfänger nicht verantwortlich, sofern er beweist, daß ungeachtet der Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers die Unrichtigkeit der in dem Konnossement enthaltenen Bezeichnung nicht wahrgenommen werden konnte.

Die Haftung des Verfrachters wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Identität der abgelieferten und der übernommenen Güter nicht bestritten oder daß dieselbe von dem Verfrachter nachgewiesen ist.

### Artikel 656.

Werden dem Schiffer Güter in Verpackung oder in geschlossenen Gefäßen übergeben, so kann er das Konnossement mit dem Zusatz: „Inhalt unbekannt" versehen. Enthält das Konnossement diesen oder einen gleichbedeutenden Zusatz, so ist der Verfrachter im Falle der Nichtübereinstimmung des abgelieferten Inhalts mit dem im Konnossement angegebenen nur in soweit verantwortlich, als ihm bewiesen wird, daß er einen anderen als den abgelieferten Inhalt empfangen habe.

### Artikel 657.

Sind die im Konnossement nach Zahl, Maß oder Gewicht bezeichneten Güter dem Schiffer nicht zugezählt, zugemessen oder zugewogen, so kann er das Konnossement mit dem Zusatz: „Zahl, Maß, Gewicht unbekannt" versehen. Enthält das Konnossement diesen oder einen gleichbedeutenden Zusatz, so hat der Verfrachter die Richtigkeit der Angaben des Konnossements über Zahl, Maß oder Gewicht der übernommenen Güter nicht zu vertreten.

### Artikel 658.

Ist die Fracht nach Zahl, Maß oder Gewicht der Güter bedungen und im Konnossement Zahl, Maß oder Gewicht angegeben, so ist diese Angabe für die Berechnung der Fracht entscheidend, wenn nicht das Konnossement eine abweichende Bestimmung enthält. Als eine solche ist der Zusatz: „Zahl, Maß, Gewicht unbekannt" oder ein gleichbedeutender Zusatz nicht anzusehen.

### Artikel 659.

Ist das Konnossement mit dem Zusatz: „frei von Bruch" oder: „frei von Leckage" oder: „frei von Beschädigung", oder mit einem gleichbedeutenden Zusatz versehen, so haftet der Verfrachter bis zum Beweise des Verschuldens des Schiffers oder einer Person, für welche der Verfrachter verantwortlich ist, nicht für Bruch oder Leckage oder Beschädigung.

### Artikel 660.

Sind dem Schiffer Güter übergeben, deren Beschädigung, schlechte Beschaffenheit oder schlechte Verpackung sichtbar ist, so hat er diese Mängel im Konnossement zu bemerken, widrigenfalls er dem Empfänger dafür verantwortlich ist, auch wenn das Konnossement mit einem der im vorhergehenden Artikel erwähnten Zusätze versehen ist.

### Artikel 661.

Nachdem der Schiffer ein an Ordre lautendes Konnossement ausgestellt hat, darf er den Anweisungen des Abladers wegen Zurückgabe oder Auslieferung der Güter nur dann Folge leisten, wenn ihm die sämmtlichen Exemplare des Konnossements zurückgegeben werden.

Dasselbe gilt in Ansehung der Anforderungen eines Konnossementsinhabers auf Auslieferung der Güter, so lange der Schiffer den Bestimmungshafen nicht erreicht hat.

Handelt er diesen Bestimmungen entgegen, so bleibt er dem rechtmäßigen Inhaber des Konnossements verpflichtet.

Lautet das Konnossement nicht an Ordre, so ist der Schiffer zur Zurückgabe oder Auslieferung der Güter, auch ohne Beibringung eines Exemplars des Konnossements, verpflichtet, sofern der Ablader und der im Konnossement bezeichnete Empfänger in die Zurückgabe oder Auslieferung der Güter willigen. Werden jedoch nicht sämmtliche Exemplare des Konnossements zurückgestellt, so kann der Schiffer wegen der deshalb zu besorgenden Nachtheile zuvor Sicherheitsleistung fordern.

### Artikel 662.

Die Bestimmungen des Art. 661 kommen auch dann zur Anwendung, wenn der Frachtvertrag vor Erreichung des Bestimmungshafens in Folge eines Zufalls nach den Art. 630 bis 643 aufgelöst wird.

### Artikel 663.

In Ansehung der Verpflichtungen des Schiffers aus den von ihm geschlossenen Frachtverträgen und ausgestellten Konnossementen hat es bei den Vorschriften der Art. 478, 479 und 502 sein Bewenden.

### Artikel 664.

Im Falle der Unterverfrachtung haftet für die Erfüllung des Unterfrachtvertrags, insoweit dessen Ausführung zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört und von diesem übernommen ist, insbesondere durch Annahme der Güter und Ausstellung des Konnossements, nicht der Unterverfrachter, sondern der Rheder mit Schiff und Fracht (Art. 452).

Ob und inwieweit im Uebrigen der Rheder oder der Unterverfrachter von dem Unterbefrachter in Anspruch genommen werden könne, und ob im letzteren Falle der Unterverfrachter für die Erfüllung unbeschränkt zu haften oder nur die auf Schiff und Fracht beschränkte Haftung des Rheders zu vertreten habe, wird durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

## Sechster Titel.

### Von dem Frachtgeschäft zur Beförderung von Reisenden.

### Artikel 665.

Ist der Reisende in dem Ueberfahrtsvertrage genannt, so ist derselbe nicht befugt, das Recht auf die Ueberfahrt an einen Anderen abzutreten.

### Artikel 666.

Der Reisende ist verpflichtet, alle die Schiffsordnung betreffenden Anweisungen des Schiffers zu befolgen.

### Artikel 667.

Der Reisende, welcher vor oder nach dem Antritt der Reise sich nicht rechtzeitig an Bord begibt, muß das volle Ueberfahrtsgeld bezahlen, wenn der Schiffer die Reise antritt oder fortsetzt, ohne auf ihn zu warten.

### Artikel 668.

Wenn der Reisende vor dem Antritt der Reise den Rücktritt von dem Ueberfahrtsvertrage erklärt oder stirbt oder durch Krankheit oder einen anderen in seiner Person sich ereignenden Zufall zurückzubleiben genöthigt wird, so ist nur die Hälfte des Ueberfahrtsgeldes zu zahlen.

Wenn nach Antritt der Reise der Rücktritt erklärt wird oder einer der erwähnten Zufälle sich ereignet, so ist das volle Ueberfahrtsgeld zu zahlen.

### Artikel 669.

Der Ueberfahrtsvertrag tritt außer Kraft, wenn durch einen Zufall das Schiff verloren geht (Art. 630 Ziffer 1).

### Artikel 670.

Der Reisende ist befugt, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn ein Krieg ausbricht, in Folge dessen das Schiff nicht mehr als frei betrachtet werden kann und der Gefahr der Aufbringung ausgesetzt wäre, oder wenn die Reise durch eine das Schiff betreffende Verfügung von hoher Hand aufgehalten wird.

Das Recht des Rücktritts steht auch dem Verfrachter zu, wenn er in einem der vorstehenden Fälle die Reise aufgibt, oder wenn das Schiff hauptsächlich zur Beförderung von Gütern bestimmt ist, und die Unternehmung unterbleiben muß, weil die Güter ohne sein Verschulden nicht befördert werden können.

### Artikel 671.

In allen Fällen, in welchen zufolge der Art. 669 und 670 der Ueberfahrtsvertrag aufgelöst wird, ist kein Theil zur Entschädigung des andern verpflichtet.

Ist jedoch die Auflösung erst nach Antritt der Reise erfolgt, so hat der Reisende das Ueberfahrtsgeld nach Verhältniß der zurückgelegten zur ganzen Reise zu zahlen.

Bei der Berechnung des zu zahlenden Betrags sind die Vorschriften des Art. 633 maßgebend.

### Artikel 672.

Muß das Schiff während der Reise ausgebessert werden, so hat der Reisende, auch wenn er die Ausbesserung nicht abwartet, das volle Ueberfahrtsgeld zu zahlen. Wartet er die Ausbesserung ab, so hat ihm der Verfrachter bis zum Wiederantritt der Reise ohne besondere Ver-

gütung Wohnung zu gewähren, auch die nach dem Ueberfahrtsvertrage in Ansehung der Beköstigung ihm obliegenden Pflichten weiter zu erfüllen.

Erbietet sich jedoch der Verfrachter, den Reisenden mit einer anderen gleich guten Schiffsgelegenheit ohne Beeinträchtigung der übrigen vertragsmäßigen Rechte desselben nach dem Bestimmungshafen zu befördern und weigert sich der Reisende, von dem Anerbieten Gebrauch zu machen, so hat er auf Gewährung von Wohnung und Kost bis zum Wiederantritt der Reise nicht weiter Anspruch.

### Artikel 673.

Für den Transport der Reiseeffekten, welche der Reisende nach dem Ueberfahrtsvertrag an Bord zu bringen befugt ist, hat derselbe, wenn nicht ein Anderes bedungen ist, neben dem Ueberfahrtsgelde keine besondere Vergütung zu zahlen.

### Artikel 674.

Auf die an Bord gebrachten Reiseeffekten finden die Vorschriften der Art. 562, 594, 618 Anwendung.

Sind dieselben von dem Schiffer oder einem dazu bestellten Dritten übernommen, so gelten für den Fall ihres Verlusts oder ihrer Beschädigung die Vorschriften der Art. 607, 608, 609, 610, 611.

Auf sämmtliche von dem Reisenden an Bord gebrachte Sachen finden außerdem die Art. 564, 565, 566 und 620 Anwendung.

### Artikel 675.

Der Verfrachter hat wegen des Ueberfahrtsgeldes an den von dem Reisenden an Bord gebrachten Sachen ein Pfandrecht.

Das Pfandrecht besteht jedoch nur so lange die Sachen zurückbehalten oder deponirt sind.

### Artikel 676.

Stirbt ein Reisender, so ist der Schiffer verpflichtet, in Ansehung der an Bord sich befindenden Effekten desselben das Interesse der Erben nach den Umständen des Falls in geeigneter Weise wahrzunehmen.

### Artikel 677.

Wird ein Schiff zur Beförderung von Reisenden einem Dritten verfrachtet, sei es im Ganzen oder zu einem Theil oder dergestalt, daß eine bestimmte Zahl von Reisenden befördert werden soll, so gelten für das Rechtsverhältniß zwischen dem Verfrachter und dem Dritten die Vorschriften des fünften Titels, soweit die Natur der Sache die Anwendung derselben zuläßt.

### Artikel 678.

Wenn in den folgenden Titels dieses Buchs die Fracht erwähnt wird, so sind unter dieser, sofern nicht das Gegentheil bestimmt ist, auch die Ueberfahrtsgelder zu verstehen.

### Artikel 679.

Die auf das Auswanderungswesen sich beziehenden Landesgesetze, auch insoweit sie privatrechtliche Bestimmungen enthalten, werden durch die Vorschriften dieses Titels nicht berührt.

## Siebenter Titel.

## Von der Bodmerei.

### Artikel 680.

Bodmerei im Sinne dieses Gesetzbuchs ist ein Darlehnsgeschäft, welches von dem Schiffer als solchem kraft der in diesem Gesetzbuch ihm ertheilten Befugnisse unter Zusicherung einer Prämie und unter Verpfändung von Schiff, Fracht und Ladung oder von einem oder mehreren dieser Gegenstände in der Art eingegangen wird, daß der Gläubiger wegen seiner Ansprüche nur an die verpfändeten (verbodmeten) Gegenstände nach Ankunft des Schiffs an dem Orte sich halten könne, wo die Reise enden soll, für welche das Geschäft eingegangen ist (Bodmereireise).

### Artikel 681.

Bodmerei kann von dem Schiffer nur in folgenden Fällen eingegangen werden:

1) während das Schiff außerhalb des Heimathshafens sich befindet, zum Zweck der Ausführung der Reise, nach Maßgabe der Art. 497, 507 bis 509 und 511;
2) während der Reise im alleinigen Interesse der Ladungsbetheiligten zum Zweck der Erhaltung und Weiterbeförderung der Ladung nach Maßgabe der Art. 504, 511 und 634.

In dem Falle der Ziffer 2 kann der Schiffer die Ladung allein verbodmen, in allen übrigen Fällen kann er zwar das Schiff oder die Fracht allein, die Ladung aber nur zusammen mit dem Schiff und der Fracht verbodmen.

In der Verbodmung des Schiffs ohne Erwähnung der Fracht ist die Verbodmung der letzteren nicht enthalten. Werden aber Schiff und Ladung verbodmet, so gilt die Fracht als mitverbodmet.

Die Verbodmung der Fracht ist zulässig, so lange diese der Seegefahr noch nicht entzogen ist.

Auch die Fracht desjenigen Theils der Reise, welcher noch nicht angetreten ist, kann verbodmet werden.

### Artikel 682.

Die Höhe der Bodmereiprämie ist ohne Beschränkung dem Uebereinkommen der Parteien überlassen.

Die Prämie umfaßt in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung auch die Zinsen.

### Artikel 683.

Ueber die Verbodmung muß von dem Schiffer ein Bodmereibrief ausgestellt werden. Ist dieses nicht geschehen, so hat der Gläubiger diejenigen Rechte, welche ihm zustehen würden, wenn der Schiffer zur Befriedigung des Bedürfnisses ein einfaches Kreditgeschäft eingegangen wäre.

### Artikel 684.

Der Bodmereigeber kann verlangen, daß der Bodmereibrief enthalte:

1) den Namen des Bodmereigläubigers;
2) den Kapitalbetrag der Bodmereischuld;
3) den Betrag der Bodmereiprämie oder den Gesammtbetrag der dem Gläubiger zu zahlenden Summe;
4) die Bezeichnung der verbodmeten Gegenstände;
5) die Bezeichnung des Schiffs und des Schiffers;
6) die Bodmereireise;
7) die Zeit, zu welcher die Bodmereischuld gezahlt werden soll;
8) den Ort, wo die Zahlung erfolgen soll;
9) die Bezeichnung der Urkunde im Kontext als Bodmereibrief, oder die Erklärung, daß die Schuld als Bodmereischuld eingegangen sei, oder eine andere das Wesen der Bodmerei genügend bezeichnende Erklärung;
10) die Umstände, welche die Eingehung der Bodmerei nothwendig gemacht haben;
11) den Tag und den Ort der Ausstellung;
12) die Unterschrift des Schiffers.

Die Unterschrift des Schiffers muß auf Verlangen in beglaubigter Form ertheilt werden.

### Artikel 685.

Auf Verlangen des Bodmereigebers ist der Bodmereibrief, sofern nicht das Gegentheil vereinbart ist, an die Ordre des Gläubigers oder lediglich an Ordre zu stellen. Im letzteren Falle ist unter der Ordre die Ordre des Bodmereigebers zu verstehen.

### Artikel 686.

Ist vor Ausstellung des Bodmereibriefs die Nothwendigkeit der Eingehung des Geschäfts von dem Landeskonsul oder demjenigen Konsul, welcher dessen Geschäfte zu versehen berufen ist,

und in dessen Ermangelung von dem Gericht oder der sonst zuständigen Behörde des Orts der Ausstellung, sofern es aber auch an einer solchen fehlt, von den Schiffsoffizieren urkundlich bezeugt, so wird angenommen, daß der Schiffer zur Eingehung des Geschäfts in dem vorliegenden Umfange befugt gewesen sei.

Es findet jedoch der Gegenbeweis statt.

### Artikel 687.

Der Bodmereigeber kann die Ausstellung des Bodmereibriefs in mehreren Exemplaren verlangen.

Werden mehrere Exemplare ausgestellt, so ist in jedem Exemplar anzugeben, wie viele ertheilt sind.

Der Bodmereibrief kann durch Indossement übertragen werden, wenn er an Ordre lautet.

Der Einwand, daß der Schiffer zur Eingehung des Geschäfts überhaupt oder in dem vorliegenden Umfange nicht befugt gewesen sei, ist auch gegen den Indossatar zulässig.

### Artikel 688.

Die Bodmereischuld ist, sofern nicht in dem Bodmereibrief selbst eine andere Bestimmung getroffen ist, in dem Bestimmungshafen der Bodmereireise und am achten Tage nach der Ankunft des Schiffs in diesem Hafen zu zahlen.

Von dem Zahlungstage an laufen kaufmännische Zinsen von der ganzen Bodmereischuld einschließlich der Prämie.

Die vorstehende Bestimmung kommt nicht zur Anwendung, wenn die Prämie nach Zeit bedungen ist; die Zeitprämie läuft aber bis zur Zahlung des Bodmereikapitals.

### Artikel 689.

Zur Zahlungszeit kann die Zahlung der Bodmereischuld dem legitimirten Inhaber auch nur eines Exemplars des Bodmereibriefs nicht verweigert werden.

Die Zahlung kann nur gegen Rückgabe dieses Exemplars verlangt werden, auf welchem über die Zahlung zu quittiren ist.

### Artikel 690.

Melden sich mehrere gehörig legitimirte Bodmereibriefsinhaber, so sind sie sämmtlich zurückzuweisen, die Gelder, wenn die verbodmeten Gegenstände befreit werden sollen, gerichtlich oder in anderer sicherer Weise niederzulegen und die Bodmereibriefsinhaber, welche sich gemeldet haben, unter Angabe der Gründe des Verfahrens hiervon zu benachrichtigen.

Wenn die Niederlegung nicht gerichtlich geschieht, so ist der Deponent befugt, über sein Verfahren und dessen Gründe eine öffentliche Urkunde errichten zu lassen und die daraus entstehenden Kosten von der Bodmereischuld abzuziehen.

### Artikel 691.

Dem Bodmereigläubiger fällt weder die große noch die besondere Haverei zur Last.

Insoweit jedoch die verbodmeten Gegenstände durch große oder besondere Haverei zur Befriedigung des Bodmereigläubigers unzureichend werden, hat derselbe den hieraus entstehenden Nachtheil zu tragen.

### Artikel 692.

Die sämmtlichen verbodmeten Gegenstände haften dem Bodmereigläubiger solidarisch.

Auch schon vor Eintritt der Zahlungszeit kann der Gläubiger nach Ankunft des Schiffs im Bestimmungshafen der Bodmereireise die Beschlagnahme der sämmtlichen verbodmeten Gegenstände nachsuchen.

### Artikel 693.

Der Schiffer hat für die Bewahrung und Erhaltung der verbodmeten Gegenstände zu sorgen; er darf ohne dringende Gründe keine Handlung vornehmen, wodurch die Gefahr für den Bodmereigeber eine größere oder eine andere wird, als derselbe bei dem Abschluß des Vertrags voraussetzen mußte.

Handelt er diesen Bestimmungen zuwider, so ist er dem Bodmereigläubiger für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich (Art. 479).

### Artikel 694.

Hat der Schiffer die Bodmereireise willkürlich verändert oder ist er von dem derselben entsprechenden Wege willkürlich abgewichen, oder hat er nach ihrer Beendigung die verbodmeten Gegenstände von neuem einer Seegefahr ausgesetzt, ohne daß das Interesse des Gläubigers es geboten hat, so haftet der Schiffer dem Gläubiger für die Bodmereischuld insoweit persönlich, als derselbe aus den verbodmeten Gegenständen seine Befriedigung nicht erhält, es sei denn, daß er beweist, daß die unterbliebene Befriedigung durch die Veränderung der Reise oder die Abweichung oder die neue Seegefahr nicht verursacht ist.

### Artikel 695.

Der Schiffer darf die verbodmete Ladung vor Befriedigung oder Sicherstellung des Gläubigers weder ganz noch theilweise ausliefern, widrigenfalls er dem Gläubiger für die Bodmereischuld insoweit persönlich verpflichtet wird, als derselbe aus den ausgelieferten Gütern zur Zeit der Auslieferung hätte befriedigt werden können.

Es wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß der Gläubiger seine vollständige Befriedigung hätte erlangen können.

### Artikel 696.

Hat der Rheder in den Fällen der Art. 693, 694, 695 die Handlungsweise des Schiffers angeordnet, so kommen die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des Art. 479 zur Anwendung.

### Artikel 697.

Wird zur Zahlungszeit die Bodmereischuld nicht bezahlt, so kann der Gläubiger den öffentlichen Verkauf des verbodmeten Schiffs und der verbodmeten Ladung, sowie die Ueberweisung der verbodmeten Fracht bei dem zuständigen Gericht beantragen.

Die Klage ist zu richten in Ansehung des Schiffs und der Fracht gegen den Schiffer oder Rheder, in Ansehung der Ladung vor der Auslieferung gegen den Schiffer, nach der Auslieferung gegen den Empfänger, sofern dieselbe sich noch bei ihm oder einem Anderen befindet, welcher sie für ihn besitzt.

Zum Nachtheil eines dritten Erwerbers, welcher den Besitz der verbodmeten Ladung in gutem Glauben erlangt hat, kann der Gläubiger von seinen Rechten keinen Gebrauch machen.

### Artikel 698.

Der Empfänger, welchem bei Annahme der verbodmeten Güter bekannt ist, daß auf ihnen eine Bodmereischuld haftet, wird dem Gläubiger für die Schuld bis zum Werthe, welchen die Güter zur Zeit ihrer Auslieferung hatten, insoweit persönlich verpflichtet, als der Gläubiger, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätte befriedigt werden können.

### Artikel 699.

Wird vor dem Antritt der Bodmereireise die Unternehmung aufgegeben, so ist der Gläubiger befugt, die sofortige Bezahlung der Bodmereischuld an dem Orte zu verlangen, an welchem die Bodmerei eingegangen ist; er muß sich jedoch eine verhältnißmäßige Herabsetzung der Prämie gefallen lassen; bei der Herabsetzung ist vorzugsweise das Verhältniß der bestandenen zu der übernommenen Gefahr maßgebend.

Wird die Bodmereireise in einem anderen als dem Bestimmungshafen derselben beendet, so ist die Bodmereischuld ohne einen Abzug von der Prämie in diesem anderen Hafen nach Ablauf der vertragsmäßigen und in deren Ermangelung der achttägigen (Art. 688) Zahlungsfrist zu zahlen. Die Zahlungsfrist wird vom Tage der definitiven Einstellung der Reise berechnet.

Soweit in diesem Artikel nicht ein Anderes bestimmt ist, kommen die Art. 689 bis 698 auch in den vorstehenden Fällen zur Anwendung.

### Artikel 700.

Die Anwendung der Vorschriften dieses Titels wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Schiffer zugleich Miteigenthümer oder Alleineigenthümer des Schiffs oder der Ladung oder

beider ist, oder daß er auf Grund besonderer Anweisung der Betheiligten die Bodmerei eingegangen ist.

### Artikel 701.

Die Bestimmung über die uneigentliche Bodmerei, d. h. diejenige, welche nicht von dem Schiffer als solchem in den im Art. 681 bezeichneten Fällen eingegangen ist, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten.

## Achter Titel.

## Von der Haverei.

### Erster Abschnitt.

### Große (gemeinschaftliche) Haverei und besondere Haverei.

### Artikel 702.

Alle Schäden, welche dem Schiff oder der Ladung oder beiden zum Zweck der Errettung beider aus einer gemeinsamen Gefahr von dem Schiffer oder auf dessen Geheiß vorsätzlich zugefügt werden, sowie auch die durch solche Maßregeln ferner verursachten Schäden, ingleichen die Kosten, welche zu demselben Zweck aufgewendet werden, sind große Haverei.

Die große Haverei wird von Schiff, Fracht und Ladung gemeinschaftlich getragen.

### Artikel 703.

Alle nicht zur großen Haverei gehörigen, durch einen Unfall verursachten Schäden und Kosten, soweit letztere nicht unter den Art. 622 fallen, sind besondere Haverei.

Die besondere Haverei wird von den Eigenthümern des Schiffs und der Ladung, von jedem für sich allein getragen.

### Artikel 704.

Die Anwendung der Bestimmungen über große Haverei wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Gefahr in Folge des Verschuldens eines Dritten oder auch eines Betheiligten herbeigeführt ist.

Der Betheiligte, welchem ein solches Verschulden zur Last fällt, kann jedoch nicht allein wegen der ihm etwa entstandenen Schäden keine Vergütung fordern, sondern er ist auch den Beitragspflichtigen für den Verlust verantwortlich, welchen sie dadurch erleiden, daß der Schaden als große Haverei zur Vertheilung kommt.

Ist die Gefahr durch eine Person der Schiffsbesatzung verschuldet, so trägt die Folgen dieses Verschuldens auch der Rheder nach Maßgabe der Art. 451, 452.

### Artikel 705.

Die Havereivertheilung tritt nur ein, wenn sowohl das Schiff als auch die Ladung, und zwar jeder dieser Gegenstände entweder ganz oder theilweise wirklich gerettet worden ist.

### Artikel 706.

Die Verpflichtung, von einem geretteten Gegenstande beizutragen, wird dadurch, daß derselbe später von besonderer Haverei betroffen wird, nur dann vollständig aufgehoben, wenn der Gegenstand ganz verloren geht.

### Artikel 707.

Der Anspruch auf Vergütung einer zur großen Haverei gehörenden Beschädigung wird durch eine besondere Haverei, welche den beschädigten Gegenstand später trifft, sei es, daß er von neuem beschädigt wird oder ganz verloren geht, nur in soweit aufgehoben, als bewiesen wird, daß der spätere Unfall nicht allein mit dem früheren in keinem Zusammenhange steht, sondern daß er auch den früheren Schaden nach sich gezogen haben würde, wenn dieser nicht bereits entstanden gewesen wäre.

Sind jedoch vor Eintritt des späteren Unfalls zur Wiederherstellung des beschädigten Gegenstandes bereits Aufwendungen gemacht, so bleibt rücksichtlich dieser der Anspruch auf Vergütung bestehen.

### Artikel 708.

Große Haverei liegt namentlich in folgenden Fällen vor, vorausgesetzt, daß in denselben zugleich die Erfordernisse der Art. 702, 704 und 705 insoweit vorhanden sind, als in diesem Artikel nichts Besonderes bestimmt ist:

1) Wenn Waaren, Schiffstheile oder Schiffsgeräthschaften über Bord geworfen, Masten gekappt, Taue oder Segel weggeschnitten, Anker, Ankertaue oder Ankerketten geschlippt oder gekappt worden sind.

Sowohl diese Schäden selbst als die durch solche Maßregeln an Schiff oder Ladung ferner verursachten Schäden gehören zur großen Haverei.

2) Wenn zur Erleichterung des Schiffs die Ladung ganz oder theilweise in Leichterfahrzeuge übergeladen worden ist.

Es gehört zur großen Haverei sowohl der Leichterlohn als der Schaden, welcher bei dem Ueberladen in das Leichterfahrzeug oder bei dem Rückladen in das Schiff der Ladung oder dem Schiff zugefügt worden ist, sowie der Schaden, welcher die Ladung auf dem Leichterfahrzeug betroffen hat.

Muß die Erleichterung im regelmäßigen Verlauf der Reise erfolgen, so liegt große Haverei nicht vor.

3) Wenn das Schiff absichtlich auf den Strand gesetzt worden ist, jedoch nur wenn die Abwendung des Untergangs oder der Nehmung damit bezweckt war.

Sowohl die durch die Strandung einschließlich der Abbringung entstandenen Schäden, als auch die Kosten der Abbringung gehören zur großen Haverei.

Wird das behufs Abwendung des Untergangs auf den Strand gesetzte Schiff nicht abgebracht oder nach der Abbringung reparaturunfähig (Art. 444) befunden, so findet eine Havereivertheilung nicht statt.

Ist das Schiff gestrandet, ohne daß die Strandung zur Rettung von Schiff und Ladung vorsätzlich herbeigeführt war, so gehören zwar nicht die durch die Strandung veranlaßten Schäden, wohl aber die auf Abbringung verwendeten Kosten und die zu diesem Zweck dem Schiff oder der Ladung absichtlich zugefügten Schäden zur großen Haverei.

4) Wenn das Schiff zur Vermeidung einer dem Schiff und der Ladung im Falle der Fortsetzung der Reise drohenden gemeinsamen Gefahr in einen Nothhafen eingelaufen ist, wohin insbesondere gehört, wenn das Einlaufen zur nothwendigen Ausbesserung eines Schadens erfolgt, welchen das Schiff während der Reise erlitten hat.

Es gehören in diesem Falle zur großen Haverei: die Kosten des Einlaufens und des Auslaufens, die das Schiff selbst treffenden Aufenthaltskosten, die der Schiffsbesatzung während des Aufenthalts gebührende Heuer und Kost, so wie die Auslagen für die Unterbringung der Schiffsbesatzung am Lande, wenn und so lange dieselbe an Bord nicht hat verbleiben können, ferner, falls die Ladung wegen des Grundes, welcher das Einlaufen in den Nothhafen herbeigeführt hat, gelöscht werden muß, die Kosten des Von- und Anbordbringens und die Kosten der Aufbewahrung der Ladung am Lande bis zu dem Zeitpunkt, in welchem dieselbe wieder an Bord hat gebracht werden können.

Die sämmtlichen Aufenthaltskosten kommen nur für die Zeit der Fortdauer des Grundes in Rechnung, welcher das Einlaufen in den Nothhafen herbeigeführt hat. Liegt der Grund in einer nothwendigen Ausbesserung des Schiffs, so kommen außerdem die Aufenthaltskosten nur bis zu dem Zeitpunkt in Rechnung, in welchem die Ausbesserung hätte vollendet sein können.

Die Kosten der Ausbesserung des Schiffs gehören nur insoweit zur großen Haverei, als der auszubessernde Schaden selbst große Haverei ist.

5) Wenn das Schiff gegen Feinde oder Seeräuber vertheidigt worden ist.

Die bei der Vertheidigung dem Schiff oder der Ladung zugefügten Beschädigungen, die dabei verbrauchte Munition und, im Fall eine Person der Schiffsbesatzung bei der Vertheidigung verwundet oder getödtet worden ist, die Heilungs- und Begräbnißkosten sowie die zu zahlenden Belohnungen (Art. 523, 524, 549, 551) bilden die große Haverei.

6) Wenn im Fall der Anhaltung des Schiffs durch Feinde oder Seeräuber Schiff und Ladung losgekauft worden sind.

Was zum Loskauf gegeben ist, bildet nebst den durch den Unterhalt und die Auslösung der Geißeln entstandenen Kosten die große Haverei.

7) Wenn die Beschaffung der zur Deckung der großen Haverei während der Reise erforderlichen Gelder Verluste und Kosten verursacht hat, oder wenn durch die Auseinandersetzung unter den Betheiligten Kosten entstanden sind.

Diese Verluste und Kosten gehören gleichfalls zur großen Haverei.

Dahin werden insbesondere gezählt der Verlust an den während der Reise verkauften Gütern, die Bodmereiprämie, wenn die erforderlichen Gelder durch Bodmerei aufgenommen worden sind, und wenn dies nicht der Fall ist, die Prämie für Versicherung der aufgewendeten Gelder, die Kosten für die Ermittelung der Schäden und für die Aufmachung der Rechnung über die große Haverei (Dispache).

### Artikel 709.

Nicht als große Haverei, sondern als besondere Haverei werden angesehen:

1) die Verluste und Kosten, welche, wenn auch während der Reise, aus der in Folge einer besonderen Haverei nöthig gewordenen Beschaffung von Geldern entstehen;

2) die Reklamekosten, auch wenn Schiff und Ladung zusammen und beide mit Erfolg reklamirt werden;

3) die durch Prangen verursachte Beschädigung des Schiffs, seines Zubehörs und der Ladung, selbst wenn, um der Strandung oder Nehmung zu entgehen, geprangt worden ist.

### Artikel 710.

In den Fällen der großen Haverei bleiben bei der Schadensberechnung die Beschädigungen und Verluste außer Ansatz, welche die nachstehenden Gegenstände betreffen:

1) die nicht unter Deck geladenen Güter; diese Vorschrift findet jedoch bei der Küstenschifffahrt insofern keine Anwendung, als in Ansehung derselben Decladungen durch die Landesgesetze für zulässig erklärt sind (Art. 567);

2) diejenigen Güter, worüber weder ein Konnossement ausgestellt ist, noch das Manifest oder Ladebuch Auskunft gibt;

3) die Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere, welche dem Schiffer nicht gehörig bezeichnet sind (Art. 608).

### Artikel 711.

Der an dem Schiff und dem Zubehör desselben entstandene, zur großen Haverei gehörige Schaden ist, wenn die Reparatur während der Reise erfolgt, am Ort der Ausbesserung und vor derselben, sonst an dem Ort, wo die Reise endet, durch Sachverständige zu ermitteln und zu schätzen. Die Taxe muß die Veranschlagung der erforderlichen Reparaturkosten enthalten. Sie ist, wenn während der Reise ausgebessert wird, für die Schadensberechnung insoweit maßgebend, als nicht die Ausführungskosten unter den Anschlagssummen bleiben. War die Aufnahme einer Taxe nicht ausführbar, so entscheidet der Betrag der auf die erforderlichen Reparaturen wirklich verwendeten Kosten.

Insoweit die Ausbesserung während der Reise nicht geschieht, ist die Abschätzung für die Schadensberechnung ausschließlich maßgebend.

### Artikel 712.

Der nach Maßgabe des vorstehenden Artikels ermittelte volle Betrag der Reparaturkosten bestimmt die zu leistende Vergütung, wenn das Schiff zur Zeit der Beschädigung noch nicht ein volles Jahr zu Wasser war.

Dasselbe gilt von der Vergütung für einzelne Theile des Schiffs, namentlich für die Metallhaut, sowie für einzelne Theile des Zubehörs, wenn solche Theile noch nicht ein volles Jahr in Gebrauch waren.

In den übrigen Fällen wird von dem vollen Betrage wegen des Unterschiedes zwischen alt und neu ein Drittel, bei den Ankerketten ein Sechstel, bei den Ankern jedoch nichts abgezogen.

Von dem vollen Betrage kommen ferner in Abzug der volle Erlös oder Werth der etwa noch vorhandenen alten Stücke, welche durch neue ersetzt sind oder zu ersetzen sind.

Findet ein solcher Abzug und zugleich der Abzug wegen des Unterschiedes zwischen alt und neu statt, so ist zuerst dieser letztere und sodann erst von dem verbleibenden Betrage der andere Abzug zu machen.

### Artikel 713.

Die Vergütung für aufgeopferte Güter wird durch den Marktpreis bestimmt, welchen Güter derselben Art und Beschaffenheit am Bestimmungsort bei Beginn der Löschung des Schiffs haben.

In Ermangelung eines Marktpreises, oder insofern über denselben oder über dessen Anwendung, insbesondere mit Rücksicht auf die Qualität der Güter Zweifel bestehen, wird der Preis durch Sachverständige ermittelt.

Von dem Preise kommt in Abzug, was an Fracht, Zöllen und Unkosten in Folge des Verlustes der Güter erspart wird.

Zu den aufgeopferten Gütern gehören auch diejenigen, welche zur Deckung der großen Haverei verkauft worden sind (Art. 708 Ziffer 7).

### Artikel 714.

Die Vergütung für Güter, welche eine zur großen Haverei gehörige Beschädigung erlitten haben, wird bestimmt durch den Unterschied zwischen dem durch Sachverständige zu ermittelnden Verkaufswerth, welchen die Güter im beschädigten Zustande am Bestimmungsort bei Beginn der Löschung des Schiffs haben, und dem im vorstehenden Artikel bezeichneten Preise nach Abzug der Zölle und Unkosten, soweit sie in Folge der Beschädigung erspart sind.

### Artikel 715.

Die vor, bei oder nach dem Havereifall entstandenen, zur großen Haverei nicht gehörenden Werthsverringerungen und Verluste sind bei Berechnung der Vergütung (Art. 713, 714) in Abzug zu bringen.

### Artikel 716.

Endet die Reise für Schiff und Ladung nicht im Bestimmungshafen, sondern an einem anderen Ort, so tritt dieser letztere, endet sie durch Verlust des Schiffs, so tritt der Ort, wohin die Ladung in Sicherheit gebracht ist, für die Ermittelung der Vergütung an die Stelle des Bestimmungsorts.

### Artikel 717.

Die Vergütung für entgangene Fracht wird bestimmt durch den Frachtbetrag, welcher für die aufgeopferten Güter zu entrichten gewesen sein würde, wenn dieselben mit dem Schiff an dem Ort ihrer Bestimmung, oder wenn dieser von dem Schiff nicht erreicht wird, an dem Ort angelangt wären, wo die Reise endet.

### Artikel 718.

Der gesammte Schaden, welcher die große Haverei bildet, wird über das Schiff, die Ladung und die Fracht nach Verhältniß des Werths und des Betrags derselben vertheilt.

### Artikel 719.

Das Schiff nebst Zubehör trägt bei:

1) mit dem Werthe, welchen es in dem Zustand am Ende der Reise bei Beginn der Löschung hat;

2) mit dem als große Haverei in Rechnung kommenden Schaden an Schiff und Zubehör.

Von dem unter Ziffer 1 bezeichneten Werth ist der noch vorhandene Werth derjenigen Reparaturen und Anschaffungen abzuziehen, welche erst nach dem Havereifall erfolgt sind.

### Artikel 720.

Die Ladung trägt bei:

1) mit den am Ende der Reise bei Beginn der Löschung noch vorhandenen Gütern, oder wenn die Reise durch den Verlust des Schiffs endet (Art. 716), mit den in Sicherheit gebrachten Gütern, soweit in beiden Fällen diese Güter sich zur Zeit des Havereifalls an Bord des Schiffs oder eines Leichterfahrzeugs (Art. 708 Ziffer 2) befunden haben;

2) mit den aufgeopferten Gütern (Art. 713).

### Artikel 721.

Bei Ermittelung des Beitrags kommt in Ansatz:

1) für die Güter, welche unversehrt sind, der Marktpreis oder der durch Sachverständige zu ermittelnde Preis (Art. 713), welchen dieselben am Ende der Reise bei Beginn und am Orte der Löschung des Schiffs, oder wenn die Reise durch Verlust des Schiffs endet (Art. 716), zur Zeit und am Orte der Bergung haben, nach Abzug der Fracht, Zölle und sonstigen Unkosten;

2) für die Güter, welche während der Reise verdorben sind oder eine zur großen Haverei nicht gehörige Beschädigung erlitten haben, der durch Sachverständige zu ermittelnde Verkaufswerth (Art. 714), welchen die Güter im beschädigten Zustand zu der unter Ziffer 1 erwähnten Zeit und an dem dort bezeichneten Ort haben, nach Abzug der Fracht, Zölle und sonstigen Unkosten;

3) für die Güter, welche aufgeopfert worden sind, der Betrag, welcher nach Art. 713 für dieselben als große Haverei in Rechnung kommt;

4) für die Güter, welche eine zur großen Haverei gehörige Beschädigung erlitten haben, der nach der Bestimmung unter Ziffer 2 zu ermittelnde Werth, welchen die Güter im beschädigten Zustand haben, und der Werthsunterschied, welcher nach Art. 714 für die Beschädigung als große Haverei in Rechnung kommt.

### Artikel 722.

Sind Güter geworfen, so haben dieselben zu der gleichzeitigen oder einer späteren großen Haverei im Fall ihrer Bergung nur dann beizutragen, wenn der Eigenthümer eine Vergütung verlangt.

### Artikel 723.

Die Frachtgelder tragen bei mit zwei Drittel:

1) des Bruttobetrags, welcher verdient ist;

2) des Betrags, welcher nach Art. 717 als große Haverei in Rechnung kommt.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die auf zwei Drittel bestimmte Quote bis auf die Hälfte zu ermäßigen.

Ueberfahrtsgelder tragen bei mit dem Betrage, welcher im Falle des Verlusts des Schiffs eingebüßt wäre (Art. 671), nach Abzug der Unkosten, welche alsdann erspart sein würden.

### Artikel 724.

Haftet auf einem beitragspflichtigen Gegenstand eine, in einem späteren Nothfalle sich gründende Forderung, so trägt der Gegenstand nur mit seinem Werthe nach Abzug dieser Forderung bei.

### Artikel 725.

Zur großen Haverei tragen nicht bei:

1) die Kriegs- und Mundvorräthe des Schiffs;

2) die Heuer und Effekten der Schiffsbesatzung;

3) die Reiseeffekten der Reisenden.

Sind Vorräthe oder Effekten dieser Art aufgeopfert oder haben sie eine zur großen Haverei gehörige Beschädigung erlitten, so wird für dieselben nach Maßgabe der Art. 713—717 Vergütung gewährt; für Effekten, welche in Kostbarkeiten, Geldern und Werthpapieren bestehen, wird jedoch nur dann Vergütung gewährt, wenn dieselben dem Schiffer gehörig bezeichnet sind (Art. 608). Vorräthe und Effekten, für welche eine Vergütung gewährt wird, tragen mit dem Werth oder dem Werthsunterschied bei, welcher als große Haverei in Rechnung kommt.

Die im Art. 710 erwähnten Gegenstände sind beitragspflichtig, soweit sie gerettet sind.

Die Bodmereigelder sind nicht beitragspflichtig.

### Artikel 726.

Wenn nach dem Havereifall und bis zum Beginn der Löschung am Ende der Reise ein beitragspflichtiger Gegenstand ganz verloren geht (Art. 706) oder zum Theil verloren gehet, oder im Werthe verringert wird, wohin insbesondere der Fall des Art. 724 gehört, so tritt eine verhältnißmäßige Erhöhung der von den übrigen Gegenständen zu entrichtenden Beiträge ein.

Ist erst nach Beginn der Löschung der Verlust oder die Werthsverringerung erfolgt, so geht

der Beitrag, welcher auf den Gegenstand fällt, so weit dieser zur Berichtigung desselben unzureichend geworden ist, den Vergütungsberechtigten verloren.

### Artikel 727.

Die Vergütungsberechtigten haben wegen der von dem Schiff und der Fracht zu entrichtenden Beiträge die Rechte von Schiffsgläubigern (Tit. 10). Auch in Ansehung der beitragspflichtigen Güter steht ihnen an den einzelnen Gütern wegen des von diesen zu entrichtenden Beitrags ein Pfandrecht zu. Das Pfandrecht kann jedoch nach der Auslieferung der Güter nicht zum Nachtheil des dritten Erwerbers, welcher den Besitz in gutem Glauben erlangt hat, geltend gemacht werden.

### Artikel 728.

Eine persönliche Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrags wird durch den Havereifall an sich nicht begründet.

Der Empfänger beitragspflichtiger Güter wird jedoch, wenn ihm bei der Annahme der Güter bekannt ist, daß davon ein Beitrag zu entrichten sei, für den letzteren bis zum Werthe, welchen die Güter zur Zeit ihrer Auslieferung hatten, insoweit persönlich verpflichtet, als der Beitrag, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätte geleistet werden können.

### Artikel 729.

Die Feststellung und Vertheilung der Schäden erfolgt an dem Bestimmungsort und, wenn dieser nicht erreicht wird, in dem Hafen, wo die Reise endet.

### Artikel 730.

Der Schiffer ist verpflichtet, die Aufmachung der Dispache ohne Verzug zu veranlassen. Handelt er dieser Verpflichtung zuwider, so macht er sich jedem Betheiligten verantwortlich.

Wird die Aufmachung der Dispache nicht rechtzeitig veranlaßt, so kann jeder Betheiligte die Aufmachung in Antrag bringen und betreiben.

### Artikel 731.

Im Gebiete dieses Gesetzbuchs wird die Dispache durch die ein für allemal bestellten oder in deren Ermangelung durch die vom Gericht besonders ernannten Personen (Dispacheure) aufgemacht.

Jeder Betheiligte ist verpflichtet, die zur Aufmachung der Dispache erforderlichen Urkunden, soweit er sie zu seiner Verfügung hat, namentlich Chartepartieen, Konnossemente und Fakturen, dem Dispacheur mitzutheilen.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, über das Verfahren bei Aufmachung der Dispache und die Ausführung derselben nähere Bestimmungen zu erlassen.

### Artikel 732.

Für die von dem Schiff zu leistenden Beiträge ist den Ladungsbetheiligten Sicherheit zu bestellen, bevor das Schiff den Hafen verlassen darf, in welchem nach Art. 729 die Feststellung und Vertheilung der Schäden erfolgen muß.

### Artikel 733.

Der Schiffer darf Güter, auf welchen Havereibeiträge haften, vor Berichtigung oder Sicherstellung der letzteren (Art. 616) nicht ausliefern, widrigenfalls er, unbeschadet der Haftung der Güter, für die Beiträge persönlich verantwortlich wird.

Hat der Rheder die Handlungsweise des Schiffers angeordnet, so kommen die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des Art. 479 zur Anwendung.

Das an den beitragspflichtigen Gütern den Vergütungsberechtigten zustehende Pfandrecht wird für diese durch den Verfrachter ausgeübt.

### Artikel 734.

Hat der Schiffer zur Fortsetzung der Reise, jedoch zum Zweck einer nicht zur großen Haverei gehörenden Aufwendung, die Ladung verbodmet oder über einen Theil derselben durch Verkauf oder durch Verwendung verfügt, so ist der Verlust, welchen ein Ladungsbetheiligter dadurch erleidet, daß er wegen seiner Ersatzansprüche aus Schiff und Fracht gar nicht oder nicht vollständig

befriedigt werden kann (Art. 509, 510, 613), von sämmtlichen Ladungsbetheiligten nach den Grundsätzen der großen Haverei zu tragen.

Bei der Ermittelung des Verlustes ist in dem Verhältniß zu den Ladungsbetheiligten in allen Fällen, namentlich auch im Falle des zweiten Absatzes des Art. 613 die im Art. 713 bezeichnete Vergütung maßgebend. Mit dem Werthe, durch welchen diese Vergütung bestimmt wird, tragen die verkauften Güter auch zu einer etwa eintretenden großen Haverei bei (Art. 720)

### Artikel 735.

Ueber die außerdem nach den Grundsätzen der großen Haverei zu vertheilenden Schäden und Kosten bestimmt der Art. 637.

Die in den Fällen des Art. 637 und des Art. 734 zu entrichtenden Beiträge und eintretenden Vergütungen stehen in allen rechtlichen Beziehungen den Beiträgen und Vergütungen in Fällen der großen Haverei gleich.

## Zweiter Abschnitt.

## Schaden durch Zusammenstoß von Schiffen.

### Artikel 736.

Wenn zwei Schiffe zusammenstoßen und entweder auf einer oder auf beiden Seiten durch den Stoß Schiff oder Ladung allein, oder Schiff und Ladung beschädigt werden oder ganz verloren gehen, so ist, falls eine Person der Besatzung des einen Schiffs durch ihr Verschulden den Zusammenstoß herbeigeführt hat, der Rheder dieses Schiffs nach Maßgabe der Art. 451 und 452 verpflichtet, den durch den Zusammenstoß dem andern Schiff und dessen Ladung zugefügten Schaden zu ersetzen.

Die Eigenthümer der Ladung beider Schiffe sind zum Ersatz des Schadens beizutragen nicht verpflichtet.

Die persönliche Verpflichtung der zur Schiffsbesatzung gehörigen Pesonen, für die Folgen ihres Verschuldens aufzukommen, wird durch diesen Artikel nicht berührt.

### Artikel 737.

Fällt keiner Person der Besatzung des einen oder des anderen Schiffs ein Verschulden zur Last oder ist der Zusammenstoß durch beiderseitiges Verschulden herbeigeführt, so findet ein Anspruch auf Ersatz des dem einen oder anderen oder beiden Schiffen zugefügten Schadens nicht statt.

### Artikel 738.

Die beiden vorstehenden Artikel kommen zur Anwendung ohne Unterschied, ob beide Schiffe oder das eine oder das andere sich in der Fahrt oder im Treiben befinden, oder vor Anker oder am Lande befestigt liegen.

### Artikel 739.

Ist ein durch den Zusammenstoß beschädigtes Schiff gesunken, bevor es einen Hafen erreichen konnte, so wird vermuthet, daß der Untergang des Schiffs eine Folge des Zusammenstoßes war.

### Artikel 740.

Wenn sich das Schiff unter der Führung eines Zwangslootsen befunden hat und die zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen die ihnen obliegenden Pflichten erfüllt haben, so ist der Rheder des Schiffs von der Verantwortung für den Schaden frei, welcher durch den von dem Lootsen verschuldeten Zusammenstoß entstanden ist.

### Artikel 741.

Die Vorschriften dieses Abschnittes kommen auch dann zur Anwendung, wenn mehr als zwei Schiffe zusammenstoßen.

Ist in einem solchen Falle der Zusammmenstoß durch eine Person der Besatzung des einen Schiffs verschuldet, so haftet der Rheder des letzteren auch für den Schaden, welcher daraus entsteht, daß durch den Zusammenstoß dieses Schiffs mit einem anderen der Zusammenstoß dieses anderen Schiffs mit einem dritten verursacht ist.

## Neunter Titel.

### Von der Bergung und Hülfsleistung in Seenoth.

#### Artikel 742.

Wird in einer Seenoth ein Schiff oder dessen Ladung ganz oder theilweise, nachdem sie der Verfügung der Schiffsbesatzung entzogen oder von derselben verlassen waren, von dritten Personen an sich genommen und in Sicherheit gebracht, so haben diese Personen Anspruch auf Bergelohn.

Wird außer dem vorstehenden Fall ein Schiff oder dessen Ladung durch Hülfe dritter Personen aus einer Seenoth gerettet, so haben dieselben nur Anspruch auf Hülfslohn.

Der Schiffsbesatzung des verunglückten oder gefährdeten Schiffs steht ein Anspruch auf Berge- oder Hülfslohn nicht zu.

#### Artikel 743.

Wenn noch während der Gefahr ein Vertrag über die Höhe des Berge- oder Hülfslohns geschlossen ist, so kann derselbe wegen erheblichen Uebermaßes der zugesicherten Vergütung angefochten und die Herabsetzung der letzteren auf das den Umständen entsprechende Maß verlangt werden.

#### Artikel 744.

In Ermangelung einer Vereinbarung wird die Höhe des Berge- oder Hülfslohns von dem Richter unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls nach billigem Ermessen in Geld festgesetzt.

#### Artikel 745.

Der Berge- oder Hülfslohns umfaßt zugleich die Vergütung für die Aufwendungen, welche zum Zweck des Bergens und Rettens geschehen sind.

Nicht darin enthalten sind die Kosten und Gebühren der Behörden, die von den geborgenen oder geretteten Gegenständen zu entrichtenden Zölle und sonstigen Abgaben und die Kosten zum Zweck der Aufbewahrung, Erhaltung, Abschätzung und Veräußerung derselben.

#### Artikel 746.

Bei der Bestimmung des Betrags des Berge- oder Hülfslohns kommen insbesondere in Anschlag: der bewiesene Eifer, die verwendete Zeit, die geleisteten Dienste, die geschehenen Aufwendungen, die Zahl der thätig gewesenen Personen, die Gefahr, welcher dieselben ihre Person und ihre Fahrzeuge unterzogen haben, sowie die Gefahr, welche den geborgenen oder geretteten Gegenständen gedroht hat, und der nach Abzug der Kosten (Art. 745 Abs. 2) verbliebene Werth derselben.

#### Artikel 747.

Der Berge- oder Hülfslohn darf ohne den übereinstimmenden Antrag der Parteien nicht auf eine Quote des Werthes der geborgenen oder geretteten Gegenstände festgesetzt werden.

#### Artikel 748.

Der Betrag des Bergelohns soll den dritten Theil des Werths der geborgenen Gegenstände (Art. 746) nicht übersteigen.

Nur ausnahmsweise, wenn die Bergung mit ungewöhnlichen Anstrengungen und Gefahren verbunden war und jener Werth zugleich ein geringer ist, kann der Betrag bis zur Hälfte des Werthes erhöht werden.

#### Artikel 749.

Der Hülfslohn ist stets unter dem Betrage festzusetzen, welchen der Bergelohn unter sonst gleichen Umständen erreicht haben würde. Auf den Werth der geretteten Gegenstände ist bei Bestimmung des Hülfslohns nur eine untergeordnete Rücksicht zu nehmen.

#### Artikel 750.

Haben mehrere Personen an der Bergung oder Hülfsleistung sich betheiligt, so wird der Berge- oder Hülfslohn unter dieselben nach Maßgabe der persönlichen und sachlichen Leistungen der Einzelnen und im Zweifel nach der Kopfzahl vertheilt.

Zur gleichmäßigen Theilnahme sind auch diejenigen berechtigt, welche in derselben Gefahr der Rettung von Menschen sich unterzogen haben.

### Artikel 751.

Wird ein Schiff oder dessen Ladung ganz oder theilweise von einem anderen Schiff geborgen oder gerettet, so wird der Berge- oder Hülfslohn zwischen dem Rheder, dem Schiffer und der übrigen Besatzung des anderen Schiffs, sofern nicht durch Vertrag unter ihnen ein Anderes bestimmt ist, in der Art vertheilt, daß der Rheder die Hälfte, der Schiffer ein Viertel und die übrige Besatzung zusammen gleichfalls ein Viertel erhalten. Die Vertheilung unter die letztere erfolgt nach Verhältniß der Heuer, welche dem Einzelnen gebührt oder seinem Range nach gebühren würde.

### Artikel 752.

Auf Berge- und Hülfslohn hat keinen Anspruch:

1) wer seine Dienste aufgedrungen, insbesondere ohne Erlaubniß des anwesenden Schiffers das Schiff betreten hat;

2) wer von den geborgenen Gegenständen dem Schiffer, dem Eigenthümer oder der zuständigen Behörde nicht sofort Anzeige gemacht hat.

### Artikel 753.

Wegen der Bergungs- und Hülfskosten, wozu auch der Berge- und Hülfslohn gezählt wird, steht dem Gläubiger ein Pfandrecht an den geborgenen oder geretteten Gegenständen, an den geborgenen Gegenständen bis zur Sicherheitsleistung zugleich das Zurückbehaltungsrecht zu.

In Ansehung der Geltendmachung des Pfandrechts finden die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des Art. 697 Anwendung.

### Artikel 754.

Der Schiffer darf die Güter vor Befriedigung oder Sicherstellung des Gläubigers weder ganz noch theilweise ausliefern, widrigenfalls er dem Gläubiger insoweit persönlich verpflichtet wird, als derselbe aus den ausgelieferten Gütern zur Zeit der Auslieferung hätte befriedigt werden können.

Hat der Rheder die Handlungsweise des Schiffers angeordnet, so kommen die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des Art. 479 zur Anwendung.

### Artikel 755.

Eine persönliche Verpflichtung zur Entrichtung der Bergungs- und Hülfskosten wird durch die Bergung oder Rettung an sich nicht begründet.

Der Empfänger von Gütern wird jedoch, wenn ihm bei Annahme derselben bekannt ist, daß davon Bergungs- oder Hülfskosten zu berichtigen seien, für diese Kosten insoweit persönlich verpflichtet, als dieselben, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätten berichtiget werden können.

Sind noch andere Gegenstände gemeinschaftlich mit den ausgelieferten Gütern geborgen oder gerettet, so geht die persönliche Haftung des Empfängers über den Betrag nicht hinaus, welcher bei Vertheilung der Kosten über sämmtliche Gegenstände auf die ausgelieferten Güter fällt.

### Artikel 756.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vorschriften dieses Titel zu ergänzen.

Dieselben können bestimmen, daß über die Verpflichtung zur Zahlung eines Berge- oder Hülfslohns oder über den Betrag desselben von einer anderen als einer richterlichen Behörde unter Vorbehalt des Rechtswegs (Art. 744) zu entscheiden sei.

Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Wiedernehmung eines von dem Feinde genommenen Schiffs werden durch die Vorschriften dieses Titels nicht berührt.

## Zehnter Titel.

### Von den Schiffsgläubigern.

### Artikel 757.

Die nachbenannten Forderungen gewähren die Rechte eines Schiffsgläubigers:

1) die Kosten des Zwangsverkaufs des Schiffs; zu diesen gehören auch die Kosten der Vertheilung des Kaufgeldes, sowie die etwaigen Kosten der Bewachung, Verwahrung und Erhaltung

des Schiffs und seines Zubehörs seit der Einleitung des Zwangsverkaufs oder seit der derselben vorausgegangenen Beschlagnahme;

2) die in der Ziffer 1 nicht begriffenen Kosten der Bewachung und Verwahrung des Schiffs und seines Zubehörs seit der Einbringung des Schiffs in den letzten Hafen, falls das Schiff im Wege der Zwangsvollstreckung verkauft ist;

3) die öffentlichen Schiffs-, Schifffahrts- und Hafenabgaben, insbesondere die Tonnen-, Leuchtfeuer, Quarantäne- und Hafengelder;

4) die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung;

5) die Lootsengelder, sowie die Bergungs-, Hülfs-, Loskaufs- und Reclamekosten;

6) die Beiträge des Schiffs zur großen Haverei;

7) die Forderungen der Bodmereigläubiger, welchen das Schiff verbodmet ist, sowie die Forderungen aus sonstigen Kreditgeschäften, welche der Schiffer als solcher während des Aufenthalts des Schiffs außerhalb des Heimathshafens in Nothfällen abgeschlossen hat (Art. 497, 510), auch wenn er Miteigenthümer oder Alleineigenthümer des Schiffs ist; den Forderungen aus solchen Kreditgeschäften stehen die Forderungen wegen Lieferungen oder Leistungen gleich, welche ohne Gewährung eines Kredits dem Schiffer als solchem während des Aufenthalts des Schiffs außerhalb des Heimathshafens in Nothfällen zur Erhaltung des Schiffs oder zur Ausführung der Reise gemacht sind, soweit diese Lieferungen oder Leistungen zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich waren;

8) die Forderungen wegen Nichtablieferung oder Beschädigung der Ladungsgüter und der im zweiten Absatz des Art. 674 erwähnten Reiseeffekten;

9) die nicht unter eine der vorigen Ziffern fallenden Forderungen aus Rechtsgeschäften, welche der Schiffer als solcher kraft seiner gesetzlichen Befugnisse und nicht mit Bezug auf eine besondere Vollmacht geschlossen hat (Art. 452 Ziffer 1), sowie die nicht unter eine der vorigen Ziffern fallenden Forderungen wegen Nichterfüllung oder wegen unvollständiger oder mangelhafter Erfüllung eines von dem Rheder abgeschlossenen Vertrags, insofern die Ausführung des letzteren zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört hat (Art. 452 Ziffer 2);

10) die Forderungen aus dem Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung (Art. 451 und 452 Ziffer 3), auch wenn dieselbe zugleich Miteigenthümer oder Alleineigenthümer des Schiffs ist.

### Artikel 758.

Den Schiffsgläubigern, welchen das Schiff nicht schon durch Verbodmung verpfändet ist, steht ein gesetzliches Pfandrecht an dem Schiff und dem Zubehör desselben zu.

Das Pfandrecht ist gegen dritte Besitzer des Schiffs verfolgbar.

### Artikel 759.

Das gesetzliche Pfandrecht eines jeden dieser Schiffsgläubiger erstreckt sich außerdem auf die Bruttofracht derjenigen Reise, aus welcher seine Forderung entstanden ist.

### Artikel 760.

Als eine Reise im Sinne dieses Titels wird diejenige angesehen, zu welcher das Schiff von neuem ausgerüstet oder welche entweder auf Grund eines neuen Frachtvertrags oder nach vollständiger Löschung der Ladung angetreten wird.

### Artikel 761.

Den im Art. 757 unter Ziffer 4 aufgeführten Schiffsgläubigern steht wegen der aus einer späteren Reise entstandenen Forderungen zugleich ein gesetzliches Pfandrecht an der Fracht der früheren Reisen zu, sofern die verschiedenen Reisen unter denselben Dienst- und Heuervertrag fallen (Art. 521, 536, 538, 554).

### Artikel 762.

Auf das dem Bodmereigläubiger in Gemäßheit des Art. 680 zustehende Pfandrecht finden dieselben Vorschriften Anwendung, welche für das gesetzliche Pfandrecht der übrigen Schiffsgläubiger gelten.

Der Umfang des Pfandrechts des Bodmereigläubigers bestimmt sich jedoch nach dem Inhalt des Bodmereivertrags (Art. 681).

### Artikel 763.

Das einem Schiffsgläubiger zustehende Pfandrecht gilt in gleichem Maße für Kapital, Zinsen, Bodmereiprämie und Kosten.

### Artikel 764.

Der Schiffsgläubiger, welcher sein Pfandrecht verfolgt, kann sowohl den Rheder als auch den Schiffer belangen, den Letzteren auch dann, wenn das Schiff in dem Heimathshafen liegt (Art. 495).

Das gegen den Schiffer ergangene Erkenntniß ist in Ansehung des Pfandrechts gegen den Rheder wirksam.

### Artikel 765.

Auf die Rechte eines Schiffsgläubigers hat es keinen Einfluß, daß der Rheder für die Forderung bei deren Entstehung oder später zugleich persönlich verpflichtet wird.

Diese Vorschrift findet insbesondere auf die Forderungen der Schiffsbesatzung aus den Dienst- und Heuerverträgen Anwendung (Art. 453).

### Artikel 766.

Gehört das Schiff einer Rhederei, so haftet das Schiff und die Fracht den Schiffsgläubigern in gleicher Weise, als wenn das Schiff nur einem Rheder gehörte.

### Artikel 767.

Das Pfandrecht der Schiffsgläubiger am Schiff erlischt:

1) durch den im Inland im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgten Verkauf des Schiffs; an Stelle des letzteren tritt für die Schiffsgläubiger das Kaufgeld.

Es müssen die Schiffsgläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte öffentlich aufgefordert werden; im Uebrigen bleiben die Vorschriften über das den Verkauf betreffende Verfahren den Landesgesetzen vorbehalten.

2) durch den von dem Schiffer im Falle der zwingenden Nothwendigkeit auf Grund seiner gesetzlichen Befugnisse bewirkten Verkauf des Schiffs (Art. 499); an Stelle des letzteren tritt für die Schiffsgläubiger das Kaufgeld, so lange es bei dem Käufer aussteht oder noch in den Händen des Schiffers ist.

### Artikel 768.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß auch in anderen Veräußerungsfällen die Pfandrechte erlöschen, wenn die Schiffsgläubiger zur Anmeldung der Pfandrechte ohne Erfolg öffentlich aufgefordert sind, oder wenn die Schiffsgläubiger ihre Pfandrechte innerhalb einer bestimmten Frist, seitdem das Schiff in dem Heimathshafen oder in einem inländischen Hafen sich befunden hat, bei der zuständigen Behörde nicht angemeldet haben.

### Artikel 769.

Der Art. 767 findet keine Anwendung, wenn nicht das ganze Schiff, sondern nur eine oder mehrere Schiffsparten veräußert werden.

### Artikel 770.

In Ansehung des Schiffs haben die Kosten des Zwangsverkaufs (Art. 757 Ziffer 1) und die Bewachungs- und Verwahrungskosten seit der Einbringung in den letzten Hafen (Art. 757 Ziffer 2) vor allen anderen Forderungen der Schiffsgläubiger den Vorzug.

Die Kosten des Zwangsverkaufs gehen den Bewachungs- und Verwahrungskosten seit der Einbringung in den letzten Hafen vor.

### Artikel 771.

Von den übrigen Forderungen gehen die, die letzte Reise (Art. 760) betreffenden Forderungen, zu welchen auch die nach der Beendigung der letzten Reise entstandenen Forderungen gerechnet werden, den Forderungen vor, welche die früheren Reisen betreffen.

Von den Forderungen, welche nicht die letzte Reise betreffen, gehen die eine spätere Reise betreffenden denjenigen vor, welche eine frühere Reise betreffen.

Den im Art. 757 unter Ziffer 4 aufgeführten Schiffsgläubigern gebührt jedoch wegen der eine frühere Reise betreffenden Forderungen dasselbe Vorzugsrecht, welches ihnen wegen der eine

spätere Reise betreffenden Forderungen zusteht, sofern die verschiedenen Reisen unter denselben Dienst- oder Heuervertrag fallen.

Wenn die Bodmereireise mehrere Reisen im Sinne des Art. 760 umfaßt, so steht der Bodmereigläubiger denjenigen Schiffsgläubigern nach, deren Forderungen die nach Vollendung der ersten dieser Reisen angetretenen späteren Reisen betreffen.

### Artikel 772.

Die Forderungen, welche dieselbe Reise betreffen, sowie diejenigen, welche als dieselbe Reise betreffend anzusehen sind (Art. 771), werden in nachstehender Ordnung berichtigt:

1) die öffentlichen Schiffs-, Schiffahrts- und Hafenabgaben (Art. 757 Ziffer 3);

2) die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung (Art. 757 Ziffer 4);

3) die Lootsengelder, sowie die Bergungs-, Hülfs-, Loskaufs- und Reclamekosten (Art. 757 Ziffer 5), die Beiträge des Schiffs zur großen Haverei (Art. 757 Ziffer 6), die Forderungen aus den von dem Schiffer in Nothfällen abgeschlossenen Bodmerei- und sonstigen Kreditgeschäften sowie die diesen Forderungen gleichzuachtenden Forderungen (Art. 757 Ziffer 7);

4) die Forderungen wegen Nichtablieferung oder Beschädigung von Gütern und Reiseeffekten (Art. 757 Ziffer 8);

5) die im Art. 757 unter Ziffer 9 und 10 aufgeführten Forderungen.

### Artikel 773.

Von den unter Ziffer 1, 2, 4 und 5 des Art. 772 aufgeführten Forderungen sind die unter derselben Ziffer dieses Artikels aufgeführten gleichberechtigt.

Von den unter Ziffer 3 des Art. 772 aufgeführten Forderungen geht dagegen die später entstandene der früher entstandenen vor; die gleichzeitig entstandenen sind gleichberechtigt.

Hat der Schiffer aus Anlaß desselben Nothfalls verschiedene Geschäfte abgeschlossen (Art. 757 Ziffer 7), so gelten die daraus herrührenden Forderungen als gleichzeitig entstanden.

Forderungen aus Kreditgeschäften namentlich aus Bodmereiverträgen, welche der Schiffer zur Berichtigung früherer, unter die Ziffer 3 des Art. 772 fallender Forderungen eingegangen ist, sowie Forderungen aus Verträgen, welche derselbe behufs Verlängerung der Zahlungszeit, Anerkennung oder Erneuerung solcher früherer Forderungen abgeschlossen hat, haben auch dann, wenn das Kreditgeschäft oder der Vertrag zur Fortsetzung der Reise nothwendig war, nur dasjenige Vorzugsrecht, welches der früheren Forderung zustand.

### Artikel 774.

Das Pfandrecht der Schiffsgläubiger an der Fracht (Art. 759) ist nur so lange wirksam, als die Fracht noch aussteht oder die Frachtgelder in den Händen des Schiffers sind.

Auch auf dieses Pfandrecht finden die in den vorstehenden Artikeln über die Rangordnung enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Im Falle der Cession der Fracht kann das Pfandrecht der Schiffsgläubiger, so lange die Fracht noch aussteht oder die Frachtgelder in den Händen des Schiffers sind, auch dem Cessionar gegenüber geltend gemacht werden.

Insoweit der Rheder die Fracht eingezogen hat, haftet er den Schiffsgläubigern, welchen das Pfandrecht dadurch ganz oder zum Theil entgeht, persönlich und zwar einem jeden in Höhe desjenigen Betrags, welcher für denselben bei Vertheilung des eingezogenen Betrags nach der gesetzlichen Rangordnung sich ergibt.

Dieselbe persönliche Haftung des Rheders tritt ein in Ansehung der am Abladungsort zur Abladungszeit üblichen Fracht für die Güter, welche für seine Rechnung abgeladen sind.

### Artikel 775.

Hat der Rheder die Fracht zur Befriedigung eines oder mehrerer Gläubiger, welchen ein Pfandrecht an derselben zustand, verwendet, so ist er den Gläubigern, welchen der Vorzug gebührt hätte, nur insoweit verantwortlich, als erwiesen wird, daß er dieselben wissentlich verkürzt hat.

### Artikel 776.

Insoweit der Rheder in den im Art. 767 unter Ziffer 1 und 2 erwähnten Fällen das Kaufgeld eingezogen hat, haftet er in Höhe des eingezogenen Betrags sämmtlichen Schiffsgläubigern in gleicher Weise persönlich, wie den Gläubigern einer Reise im Falle der Einziehung der Fracht (Art. 774, 775).

### Artikel 777.

Wenn der Rheder, nachdem er von der Forderung eines Schiffsgläubigers, für welche er nur mit Schiff und Fracht haftet, Kenntniß erhalten hat, das Schiff zu einer neuen Reise (Art. 760) in See sendet, ohne daß das Interesse des Schiffsgläubigers es geboten hat, so wird er für die Forderung in Höhe desjenigen Betrags zugleich persönlich verpflichtet, welcher für den Gläubiger sich ergeben haben würde, falls der Werth, welchen das Schiff bei Antritt der Reise hatte, unter die Schiffsgläubiger nach der gesetzlichen Rangordnung vertheilt worden wäre.

Es wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß der Gläubiger bei dieser Vertheilung seine vollständige Befriedigung erlangt haben würde.

Die persönliche Verpflichtung des Rheders, welche aus der Einziehung der dem Gläubiger haftenden Fracht entsteht (Art. 774), wird durch diesen Artikel nicht berührt.

### Artikel 778.

Die Vergütung für Aufopferung oder Beschädigung in Fällen der großen Haverei tritt für die Schiffsgläubiger an Stelle desjenigen, wofür die Vergütung bestimmt ist.

Dasselbe gilt von der Entschädigung, welche im Falle des Verlustes oder der Beschädigung des Schiffs oder wegen entzogener Fracht im Falle des Verlustes oder der Beschädigung von Gütern dem Rheder von demjenigen gezahlt werden muß, welcher den Schaden durch eine rechtswidrige Handlung verursacht hat.

Ist die Vergütung oder Entschädigung von dem Rheder eingezogen, so haftet er in Höhe des eingezogenen Betrags den Schiffsgläubigern in gleicher Art persönlich, wie den Gläubigern einer Reise im Falle der Einziehung der Fracht (Art. 774, 775).

### Artikel 779.

Im Falle der Konkurrenz der Schiffsgläubiger, welche ihr Pfandrecht verfolgen, mit anderen Pfandgläubigern oder sonstigen Gläubigern, haben die Schiffsgläubiger den Vorzug.

### Artikel 780.

Die Bestimmungen der Art. 767 und 769 über das Erlöschen der Pfandrechte der Schiffsgläubiger finden auch Anwendung auf die sonstigen Pfandrechte, welche nach den Landesgesetzen an dem Schiff oder einer Schiffspart durch Willenserklärung oder Gesetz erworben und gegen den dritten Besitzer verfolgbar sind.

Die Vorschrift des Art. 767 Ziffer 1 tritt auch rücksichtlich der auf einer Schiffspart haftenden Pfandrechte im Falle des Zwangsverkaufs dieser Schiffspart ein.

Im Uebrigen werden die Rechte der im ersten Absatz erwähnten Pfandgläubiger nicht nach den Bestimmungen dieses Titels, sondern nach den Landesgesetzen beurtheilt.

### Artikel 781.

Von den auf den Gütern wegen der Fracht, der Bodmereigelder, der Beiträge zur großen Haverei und der Bergungs- und Hülfskosten (Art. 624, 626, 680, 727, 753) haftenden Pfandrechten steht das wegen der Fracht allen übrigen nach; unter diesen übrigen hat das später entstandene vor dem früher entstandenen den Vorzug; die gleichzeitig entstandenen sind gleichberechtigt. Die Forderungen aus den von dem Schiffer aus Anlaß desselben Nothfalls abgeschlossenen Geschäften gelten als gleichzeitig entstanden.

In den Fällen der großen Haverei und des Verlustes oder der Beschädigung durch rechtswidrige Handlungen kommen die Vorschriften des Art. 778 und in dem Falle des von dem Schiffer zur Abwendung oder Verringerung eines Verlustes nach Maßgabe des dritten Absatzes des Art. 504 bewirkten Verkaufs die Vorschriften des Art. 767 Ziffer 2 und wenn derjenige, für dessen Rechnung der Verkauf geschehen ist, das Kaufgeld einzieht, der Art. 776 zur Anwendung.

## Elfter Titel.

## Von der Versicherung gegen die Gefahren der Seeschifffahrt.

### Erster Abschnitt.

### Allgemeine Grundsätze.

#### Artikel 782.

Jedes in Geld schätzbare Interesse, welches Jemand daran hat, daß Schiff oder Ladung die Gefahren der Seeschifffahrt bestehe, kann Gegenstand der Seeversicherung sein.

#### Artikel 783.

Es können insbesondere versichert werden:

das Schiff;
die Fracht;
die Ueberfahrtsgelder;
die Güter;
die Bodmereigelder;
die Havereigelder;
andere Forderungen, zu deren Deckung Schiff, Fracht, Ueberfahrtsgelder oder Güter dienen;
der von der Ankunft der Güter am Bestimmungsort erwartete Gewinn (imaginäre Gewinn);
die zu verdienende Provision;
die von dem Versicherer übernommene Gefahr (Rückversicherung).

In der einen dieser Versicherungen ist die andere nicht enthalten.

#### Artikel 784.

Die Heuerforderung des Schiffers und der Schiffsmannschaft kann nicht versichert werden.

#### Artikel 785.

Der Versicherungsnehmer kann entweder sein eigenes Interesse (Versicherung für eigene Rechnung) oder das Interesse eines Dritten (Versicherung für fremde Rechnung) und in dem letzteren Falle mit oder ohne Bezeichnung der Person des Versicherten unter Versicherung bringen.

Es kann im Vertrag auch unbestimmt gelassen werden, ob die Versicherung für eigene oder für fremde Rechnung genommen wird (für Rechnung „wen es angeht“). Ergibt sich bei einer Versicherung für Rechnung „wen es angeht“, daß dieselbe für fremde Rechnung genommen ist, so kommen die Vorschriften über die Versicherung für fremde Rechnung zur Anwendung.

Die Versicherung gilt als für eigene Rechnung des Versicherungsnehmers geschlossen, wenn der Vertrag nicht ergibt, daß sie für fremde Rechnung oder für Rechnung „wen es angeht“ genommen ist.

#### Artikel 786.

Die Versicherung für fremde Rechnung ist für den Versicherer nur dann verbindlich, wenn entweder der Versicherungsnehmer zur Eingehung derselben von dem Versicherten beauftragt war, oder wenn der Mangel eines solchen Auftrags von dem Versicherungsnehmer bei dem Abschluß des Vertrags dem Versicherer angezeigt wird.

Ist die Anzeige unterlassen, so kann der Mangel des Auftrags dadurch nicht ersetzt werden, daß der Versicherte die Versicherung nachträglich genehmigt.

Ist die Anzeige erfolgt, so ist die Verbindlichkeit der Versicherung für den Versicherer von der nachträglichen Genehmigung des Versicherten nicht abhängig.

Der Versicherer, für welchen nach den Bestimmungen dieses Artikels der Versicherungsvertrag unverbindlich ist, hat, selbst wenn er die Unverbindlichkeit des Vertrags geltend macht, gleichwohl auf die volle Prämie Anspruch.

#### Artikel 787.

Ist die Versicherung von einem Bevollmächtigten, von einem Geschäftsführer ohne Auftrag oder von einem sonstigen Vertreter des Versicherten in dessen Namen geschlossen, so ist im Sinne

dieses Gesetzbuchs weder der Vertreter Versicherungsnehmer, noch die Versicherung selbst eine Versicherung für fremde Rechnung.

Im Zweifel wird angenommen, daß selbst die auf das Interesse eines benannten Dritten sich beziehende Versicherung eine Versicherung für fremde Rechnung ist.

### Artikel 788.

Der Versicherer ist verpflichtet, eine von ihm unterzeichnete schriftliche Urkunde (Police) über den Versicherungsvertrag dem Versicherungsnehmer auf dessen Verlangen auszuhändigen.

### Artikel 789.

Auf die Gültigkeit des Versicherungsvertrags hat es keinen Einfluß, daß zur Zeit des Abschlusses desselben die Möglichkeit des Eintritts eines zu ersetzenden Schadens schon ausgeschlossen oder daß der zu ersetzende Schaden bereits eingetreten ist.

Waren jedoch beide Theile von dem Sachverhältniß unterrichtet, so ist der Vertrag als Versicherungsvertrag ungültig.

Wußte nur der Versicherer, daß die Möglichkeit des Eintritts eines zu ersetzenden Schadens schon ausgeschlossen sei, oder wußte nur der Versicherungsnehmer, daß der zu ersetzende Schaden schon eingetreten sei, so ist der Vertrag für den anderen, von dem Sachverhältniß nicht unterrichteten Theil unverbindlich. Im zweiten Falle hat der Versicherer, selbst wenn er die Unverbindlichkeit des Vertrags geltend macht, gleichwohl auf die volle Prämie Anspruch.

Im Falle der Vertrag für den Versicherungsnehmer durch einen Vertreter abgeschlossen wird, kommt die Vorschrift des zweiten Absatzes des Art. 810, im Falle der Versicherung für fremde Rechnung die Vorschrift des Art. 811 und im Falle der Versicherung mehrerer Gegenstände oder einer Gesammtheit von Gegenständen die Vorschrift des Art. 814 zur Anwendung.

### Artikel 790.

Der volle Werth des versicherten Gegenstandes ist der Versicherungswerth.

Die Versicherungssumme kann den Versicherungswerth nicht übersteigen.

Soweit die Versicherungssumme den Versicherungswerth übersteigt (Ueberversicherung), hat die Versicherung keine rechtliche Geltung.

### Artikel 791.

Uebersteigt im Fall einer gleichzeitigen Abschließung verschiedener Versicherungsverträge der Gesammtbetrag der Versicherungssummen den Versicherungswerth, so haften alle Versicherer zusammen nur in Höhe des Versicherungswerths und zwar jeder einzelne für so viele Prozente des Versicherungswerths, als seine Versicherungssumme Prozente des Gesammtbetrags der Versicherungssummen bildet. Hierbei wird im Zweifel vermuthet, daß die Verträge gleichzeitig abgeschlossen sind.

Mehrere Versicherungsverträge, worüber eine gemeinschaftliche Polize ertheilt ist, ingleichen mehrere Versicherungsverträge, welche an demselben Tag abgeschlossen sind, gelten als gleichzeitig abgeschlossen.

### Artikel 792.

Wird ein Gegenstand, welcher bereits zum vollen Werthe versichert ist, nochmals versichert, so hat die spätere Versicherung insoweit keine rechtliche Geltung, als der Gegenstand auf dieselbe Zeit und gegen dieselbe Gefahr bereits versichert ist (Doppelversicherung).

Ist durch die frühere Versicherung nicht der volle Werth versichert, so gilt die spätere Versicherung, insoweit sie auf dieselbe Zeit und gegen dieselbe Gefahr genommen ist, nur für den noch nicht versicherten Theil des Werths.

### Artikel 793.

Die spätere Versicherung hat jedoch ungeachtet der Eingehung der früheren Versicherung rechtliche Geltung:

1) wenn bei dem Abschluß des späteren Vertrags mit dem Versicherer vereinbart wird, daß demselben die Rechte aus der früheren Versicherung abzutreten seien;

2) wenn die spätere Versicherung unter der Bedingung geschlossen wird, daß der Versicherer

nur insoweit hafte, als der Versicherte sich an den früheren Versicherer wegen Zahlungsunfähigkeit desselben nicht zu erholen vermöge oder die frühere Versicherung nicht zu Recht bestehe;

3) wenn der frühere Versicherer mittelst Verzichtanzeige seiner Verpflichtung insoweit entlassen wird, als zur Vermeidung einer Doppelversicherung nöthig ist, und der spätere Versicherer bei Eingehung der späteren Versicherung hievon benachrichtigt wird. Dem früheren Versicherer gebührt in diesem Fall, obschon er von seiner Verpflichtung befreit wird, gleichwohl die volle Prämie.

### Artikel 794.

Im Falle der Doppelversicherung hat nicht die zuerst genommene, sondern die später genommene Versicherung rechtliche Geltung, wenn die frühere Versicherung für fremde Rechnung ohne Auftrag genommen ist, die spätere dagegen von dem Versicherten selbst genommen wird, sofern in einem solchen Falle der Versicherte entweder bei Eingehung der späteren Versicherung von der früheren noch nicht unterrichtet war oder bei Eingehung der späteren Versicherung dem Versicherer anzeigt, daß er die frühere Versicherung zurückweise.

Die Rechte des früheren Versicherers in Ansehung der Prämie bestimmen sich in diesen Fällen nach den Vorschriften der Art. 900 und 901.

### Artikel 795.

Sind mehrere Versicherungen gleichzeitig oder nach einander geschlossen worden, so hat ein späterer Verzicht auf die gegen den einen Versicherer begründeten Rechte keinen Einfluß auf die Rechte und Verpflichtungen der übrigen Versicherer.

### Artikel 796.

Wenn die Versicherungssumme den Versicherungswerth nicht erreicht, so haftet der Versicherer im Fall eines theilweisen Schadens für den Betrag desselben nur nach Verhältniß der Versicherungssumme zum Versicherungswerth.

### Artikel 797.

Wird durch Vereinbarung der Parteien der Versicherungswerth auf eine bestimmte Summe (Taxe) festgestellt (taxirte Polize), so ist die Taxe unter den Parteien für den Versicherungswerth maßgebend.

Der Versicherer ist jedoch befugt, eine Herabsetzung der Taxe zu fordern, wenn er beweist, daß dieselbe wesentlich übersetzt sei; ist imaginärer Gewinn taxirt, so hat er im Falle der Anfechtung der Taxe zu beweisen, daß dieselbe den zur Zeit des Abschlusses des Vertrags nach kaufmännischer Berechnung möglicher Weise zu erwartenden Gewinn übersteigen habe.

Eine Polize mit der Bestimmung: „vorläufig taxirt“ wird, so lange die Taxe nicht in eine feste verwandelt ist, einer nicht taxirten Polize (offenen Polize) gleichgeachtet.

Bei der Versicherung von Fracht ist die Taxe in Bezug auf einen von dem Versicherer zu ersetzenden Schaden nur dann maßgebend, wenn dieses besonders bedungen ist.

### Artikel 798.

Wenn in einem Vertrage mehrere Gegenstände oder eine Gesammtheit von Gegenständen unter einer Versicherungssumme begriffen, aber für einzelne derselben besondere Taxen vereinbart sind, so gelten die Gegenstände, welche besonders taxirt sind, auch als abgesondert versichert.

### Artikel 799.

Als Versicherungswerth des Schiffs gilt, wenn die Parteien nicht eine andere Grundlage für die Schätzung vereinbart haben, der Werth, welchen das Schiff in dem Zeitpunkt hat, in welchem die Gefahr für den Versicherer zu laufen beginnt.

Diese Bestimmung kommt auch dann zur Anwendung, wenn der Versicherungswerth des Schiffs taxirt ist.

### Artikel 800.

Die Ausrüstungskosten, die Heuer und die Versicherungskosten können zugleich mit dem Schiff oder besonders versichert werden, insoweit sie nicht bereits durch die Versicherung der

Bruttofracht versichert sind. Dieselben gelten nur dann als mit dem Schiff versichert, wenn es vereinbart ist.

### Artikel 801.

Die Fracht kann bis zu ihrem Bruttobetrage versichert werden, insoweit sie nicht bereits durch die Versicherung der Ausrüstungskosten, der Heuer und der Versicherungskosten versichert ist.

Als Versicherungswerth der Fracht gilt der Betrag der in den Frachtverträgen bedungenen Fracht, und wenn eine bestimmte Fracht nicht bedungen ist oder insoweit Güter für Rechnung des Rheders verschifft sind, der Betrag der üblichen Fracht (Art. 620).

### Artikel 802.

Ist bei der Versicherung der Fracht nicht bestimmt, ob dieselbe ganz oder ob nur ein Theil derselben versichert sei, so gilt die ganze Fracht als versichert.

Ist nicht bestimmt, ob die Brutto- oder Nettofracht versichert sei, so gilt die Bruttofracht als versichert.

Wenn die Fracht der Hinreise und die Fracht der Zurückreise unter einer Versicherungssumme versichert sind und nicht bestimmt ist, welcher Theil der Versicherungssumme auf die Fracht der Zurückreise falle, so wird die Hälfte derselben auf die Fracht der Hinreise, die Hälfte auf die Fracht der Zurückreise gerechnet.

### Artikel 803.

Als Versicherungswerth der Güter gilt, wenn die Parteien nicht eine andere Grundlage für die Schätzung vereinbart haben, derjenige Werth, welchen die Güter am Ort und zur Zeit der Abladung haben, unter Hinzurechnung aller Kosten bis an Bord einschließlich der Versicherungskosten.

Die Fracht sowie die Kosten während der Reise und am Bestimmungsort werden nur hinzugerechnet, sofern es vereinbart ist.

Die Bestimmungen dieses Artikels kommen auch dann zur Anwendung, wenn der Versicherungswerth der Güter taxirt ist.

### Artikel 804.

Sind die Ausrüstungskosten oder die Heuer, sei es selbstständig, sei es durch Versicherung der Bruttofracht, versichert, oder sind bei der Versicherung von Gütern die Fracht oder die Kosten während der Reise und am Bestimmungsort versichert, so leistet der Versicherer für denjenigen Theil derselben keinen Ersatz, welcher in Folge eines Unfalls erspart wird.

### Artikel 805.

Bei der Versicherung von Gütern ist der imaginäre Gewinn oder die Provision, selbst wenn der Versicherungswerth der Güter taxirt ist, als mitversichert nur anzusehen, sofern es im Vertrage bestimmt ist.

Ist im Falle der Mitversicherung des imaginären Gewinns der Versicherungswerth taxirt, aber nicht bestimmt, welcher Theil der Taxe auf den imaginären Gewinn sich beziehe, so wird angenommen, daß zehn Prozent der Taxe auf den imaginären Gewinn fallen. Wenn im Falle der Mitversicherung des imaginären Gewinns der Versicherungswerth nicht taxirt ist, so werden als imaginärer Gewinn zehn Prozent des Versicherungswerths der Güter (Art. 803) als versichert betrachtet.

Die Bestimmungen des zweiten Absatzes kommen auch im Falle der Mitversicherung der Provision mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an Stelle der zehn Prozent zwei Prozent treten.

### Artikel 806.

Ist der imaginäre Gewinn oder die Provision selbstständig versichert, der Versicherungswerth jedoch nicht taxirt, so wird im Zweifel angenommen, daß die Versicherungssumme zugleich als Taxe des Versicherungswerths gelten soll.

### Artikel 807.

Die Bodmereigelder können einschließlich der Bodmereiprämie für den Bodmereigläubiger versichert werden.

Ist bei der Versicherung von Bodmereigeldern nicht angegeben, welche Gegenstände verbodmet sind, so wird angenommen, daß Bodmereigelder auf Schiff, Fracht und Ladung versichert seien. Wenn in Wirklichkeit nicht alle diese Gegenstände verbodmet sind, so kann nur der Versicherer auf die vorstehende Bestimmung sich berufen.

### Artikel 808.

Hat der Versicherer seine Verpflichtungen erfüllt, so tritt er, insoweit er einen Schaden vergütet hat, dessen Erstattung der Versicherte von einem Dritten zu fordern befugt ist, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im zweiten Absatz des Art. 778 und im zweiten Absatz des Art. 781, in die Rechte des Versicherten gegen den Dritten.

Der Versicherte ist verpflichtet, dem Versicherer, wenn er es verlangt, auf dessen Kosten eine beglaubigte Anerkennungsurkunde über den Eintritt in die Rechte gegen den Dritten zu ertheilen.

Der Versicherte ist verantwortlich für jede Handlung, durch welche er jene Rechte beeinträchtigt.

### Artikel 809.

Ist eine Forderung versichert, zu deren Deckung eine den Gefahren der See ausgesetzte Sache dient, so ist der Versicherte im Fall eines Schadens verpflichtet, dem Versicherer, nachdem dieser seine Verpflichtungen erfüllt hat, seine Rechte gegen den Schuldner insoweit abzutreten, als der Versicherer Ersatz geleistet hat.

Der Versicherte ist nicht verpflichtet, die ihm gegen den Schuldner zustehenden Rechte geltend zu machen, bevor er den Versicherer in Anspruch nimmt.

## Zweiter Abschnitt.

### Anzeigen bei dem Abschluß des Vertrags.

### Artikel 810.

Der Versicherungsnehmer ist sowohl im Falle der Versicherung für eigene Rechnung als im Falle der Versicherung für fremde Rechnung verpflichtet, bei dem Abschluß des Vertrags dem Versicherer alle ihm bekannten Umstände anzuzeigen, welche wegen ihrer Erheblichkeit für die Beurtheilung der von dem Versicherer zu tragenden Gefahr geeignet sind, auf den Entschluß des Letzteren, sich auf den Vertrag überhaupt oder unter denselben Bestimmungen einzulassen, Einfluß zu üben.

Wenn der Vertrag für den Versicherungsnehmer durch einen Vertreter desselben abgeschlossen wird, so sind auch die dem Vertreter bekannten Umstände anzuzeigen.

### Artikel 811.

Im Falle der Versicherung für fremde Rechnung müssen dem Versicherer bei dem Abschluß des Vertrags auch diejenigen Umstände angezeigt werden, welche dem Versicherten selbst oder einem Zwischenbeauftragten bekannt sind.

Die Kenntniß des Versicherten oder eines Zwischenbeauftragten kommt jedoch nicht in Betracht, wenn der Umstand denselben so spät bekannt wird, daß sie den Versicherungsnehmer ohne Anwendung außergewöhnlicher Maßregeln vor Abschluß des Vertrags nicht mehr davon benachrichtigen können.

Die Kenntniß des Versicherten kommt auch dann nicht in Betracht, wenn die Versicherung ohne Auftrag und ohne Wissen desselben genommen ist.

### Artikel 812.

Wenn die in den beiden vorstehenden Artikeln bezeichnete Verpflichtung nicht erfüllt wird, so ist der Vertrag für den Versicherer unverbindlich.

Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung, wenn der nicht angezeigte Umstand dem Versicherer bekannt war oder als ihm bekannt vorausgesetzt werden durfte.

### Artikel 813.

Wird von dem Versicherungsnehmer bei dem Abschluß des Vertrags in Bezug auf einen erheblichen Umstand (Art. 810) eine unrichtige Anzeige gemacht, so ist der Vertrag für den Versicherer unverbindlich, es sei denn, daß diesem die Unrichtigkeit der Anzeige bekannt war.

Diese Bestimmung kommt zur Anwendung ohne Unterschied, ob die Anzeige wissentlich oder aus Irrthum, ob sie mit oder ohne Verschulden unrichtig gemacht ist.

### Artikel 814.

Wird bei einer Versicherung mehrerer Gegenstände oder einer Gesammtheit von Gegenständen den Vorschriften der Art. 810—813 in Ansehung eines Umstandes zuwidergehandelt, welcher nur einen Theil der versicherten Gegenstände betrifft, so bleibt der Vertrag für den Versicherer in Ansehung des übrigen Theils unverbindlich. Der Vertrag ist jedoch auch in Ansehung dieses Theils für den Versicherer verbindlich, wenn erhellt, daß der Letztere denselben allein unter denselben Bestimmungen nicht versichert haben würde.

### Artikel 815.

Dem Versicherer gebührt in den Fällen der Art. 810—814, selbst wenn er die gänzliche oder theilweise Unverbindlichkeit des Vertrags geltend macht, gleichwohl die volle Prämie.

## Dritter Abschnitt.

## Verpflichtungen des Versicherten aus dem Versicherungsvertrag.

### Artikel 816.

Die Prämie ist, sofern nicht ein Anderes vereinbart ist, sofort nach dem Abschluß des Vertrags und wenn eine Polize verlangt wird, gegen Auslieferung der Polize zu zahlen.

Zur Zahlung der Prämie ist der Versicherungsnehmer verpflichtet.

Wenn bei der Versicherung für fremde Rechnung der Versicherungsnehmer zahlungsunfähig geworden ist und die Prämie von dem Versicherten noch nicht erhalten hat, so kann der Versicherer auch den Versicherten auf Zahlung der Prämie in Anspruch nehmen.

### Artikel 817.

Wird statt der versicherten Reise, bevor die Gefahr für den Versicherer zu laufen begonnen hat, eine andere Reise angetreten, so ist der Versicherer bei der Versicherung von Schiff und Fracht von jeder Haftung frei, bei anderen Versicherungen trägt der Versicherer die Gefahr für die andere Reise nur dann, wenn die Veränderung der Reise weder von dem Versicherten noch im Auftrage oder mit Genehmigung desselben bewirkt ist.

Wird die versicherte Reise verändert, nachdem die Gefahr für den Versicherer zu laufen begonnen hat, so haftet der Versicherer nicht für die nach der Veränderung der Reise eintretenden Unfälle. Er haftet jedoch für diese Unfälle, wenn die Veränderung weder von dem Versicherten noch im Auftrage oder mit Genehmigung desselben bewirkt oder wenn sie durch einen Nothfall verursacht ist, es sei denn, daß der letztere in einer Gefahr sich gründet, welche der Versicherer nicht zu tragen hat.

Die Reise ist verändert, sobald der Entschluß, dieselbe nach einem anderen Bestimmungshafen zu richten, zur Ausführung gebracht wird, sollten auch die Wege nach beiden Bestimmungshäfen sich noch nicht geschieden haben. Diese Vorschrift gilt sowohl für die Fälle des ersten als für die Fälle des zweiten Absatzes dieses Artikels.

### Artikel 818.

Wenn von dem Versicherten oder im Auftrag oder mit Genehmigung desselben der Antritt oder die Vollendung der Reise ungebührlich verzögert, von dem der versicherten Reise entsprechenden Wege abgewichen oder ein Hafen angelaufen wird, dessen Angehung als in der versicherten Reise begriffen nicht erachtet werden kann, oder wenn der Versicherte in anderer Weise eine Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr veranlaßt, namentlich eine in dieser Beziehung ertheilte besondere Zusage nicht erfüllt, so haftet der Versicherer nicht für die später sich ereignenden Unfälle.

Diese Wirkung tritt jedoch nicht ein:

1) wenn erhellt, daß die Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr keinen Einfluß auf den späteren Unfall hat üben können;

2) wenn die Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr, nachdem die Gefahr für den

Versicherer bereits zu laufen begonnen hat, durch einen Nothfall verursacht ist, es sei denn, daß der letztere in einer Gefahr sich gründet, welche der Versicherer nicht zu tragen hat;

3) wenn der Schiffer zu der Abweichung von dem Wege durch das Gebot der Menschlichkeit genöthigt ist.

### Artikel 819.

Wird bei dem Abschluß des Vertrags der Schiffer bezeichnet, so ist in dieser Bezeichnung allein noch nicht die Zusage enthalten, daß der benannte Schiffer auch die Führung des Schiffs behalten werde.

### Artikel 820.

Bei der Versicherung von Gütern haftet der Versicherer für keinen Unfall, wenn und insoweit die Beförderung derselben nicht mit dem zum Tansport bestimmten Schiff geschieht. Er haftet jedoch nach Maßgabe des Vertrags, wenn die Güter, nachdem die Gefahr für ihn bereits zu laufen begonnen hat, ohne Auftrag und ohne Genehmigung des Versicherten in anderer Art als mit dem zum Transport bestimmten Schiff weiter befördert werden, oder wenn dies in Folge eines Unfalls geschieht, es sei denn, daß der letztere in einer Gefahr sich gründet, welche der Versicherer nicht zu tragen hat.

### Artikel 821.

Bei der Versicherung von Gütern ohne Bezeichnung des Schiffs oder der Schiffe (in unbestimmten oder unbenannten Schiffen) muß der Versicherte, sobald er Nachricht erhält, in welches Schiff versicherte Güter abgeladen sind, diese Nachricht dem Versicherer mittheilen.

Im Falle der Nichterfüllung dieser Verpflichtung haftet der Versicherer für keinen Unfall, welcher den abgeladenen Gütern zustößt.

### Artikel 822.

Jeder Unfall muß, sobald der Versicherungsnehmer oder der Versicherte, wenn dieser von der Versicherung Kenntniß hat, Nachricht von dem Unfall erhält, dem Versicherer angezeigt werden, widrigenfalls der Versicherer befugt ist, von der Entschädigungssumme den Betrag abzuziehen, um welchen dieselbe bei rechtzeitiger Anzeige sich gemindert hätte.

### Artikel 823.

Der Versicherte ist verpflichtet, wenn ein Unfall sich zuträgt, sowohl für die Rettung der versicherten Sachen als für die Abwendung größerer Nachtheile thunlichst zu sorgen.

Er hat jedoch, wenn thunlich, über die erforderlichen Maßregeln vorher mit dem Versicherer Rücksprache zu nehmen.

## Vierter Abschnitt.

## Umfang der Gefahr.

### Artikel 824.

Der Versicherer trägt alle Gefahren, welchen Schiff oder Ladung während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind, soweit nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen oder durch Vertrag ein Anderes bestimmt ist.

Er trägt insbesondere:

1) die Gefahr der Elementarereignisse und der sonstigen Seeunfälle, selbst wenn diese durch das Verschulden eines Dritten veranlaßt sind, als: Eindringen des Seewassers, Strandung, Schiffbruch, Sinken, Feuer, Explosion, Blitz, Erdbeben, Beschädigung durch Eis u. s. w.;

2) die Gefahr des Kriegs und der Verfügungen von hoher Hand;

3) die Gefahr des auf Antrag eines Dritten verhängten, von dem Versicherten nicht verschuldeten Arrestes;

4) die Gefahr des Diebstahls, sowie die Gefahr des Seeraubs, der Plünderung und sonstiger Gewaltthätigkeiten;

5) die Gefahr der Verbodmung der versicherten Güter zur Fortsetzung der Reise oder der Verfügung über dieselben durch Verkauf oder durch Verwendung zu gleichem Zweck (Art. 507—510, 734);

6) die Gefahr der Unredlichkeit oder des Verschuldens einer Person der Schiffsbesatzung, sofern daraus für den versicherten Gegenstand ein Schaden entsteht;

7) die Gefahr des Zusammenstoßes von Schiffen und zwar ohne Unterschied, ob der Versicherte in Folge des Zusammenstoßes unmittelbar oder ob er mittelbar dadurch einen Schaden erleidet, daß er den einem Dritten zugefügten Schaden zu ersetzen hat.

### Artikel 825.

Dem Versicherer fallen die nachstehend bezeichneten Schäden nicht zur Last:

1) bei der Versicherung von Schiff oder Fracht:

der Schaden, welcher daraus entsteht, daß das Schiff in einem nicht seetüchtigen Zustand oder nicht gehörig ausgerüstet oder bemannt oder ohne die erforderlichen Papiere (Art. 480) in See gesandt ist;

der Schaden, welcher außer dem Falle des Zusammenstoßes von Schiffen daraus entsteht, daß der Rheder für den durch eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten zugefügten Schaden haften muß (Art. 451 und 452);

2) bei einer auf das Schiff sich beziehenden Versicherung:

der Schaden an Schiff und Zubehör, welcher nur eine Folge der Abnutzung des Schiffs im gewöhnlichen Gebrauch ist;

der Schaden an Schiff und Zubehör, welcher nur durch Alter, Fäulniß oder Wurmfraß verursacht wird;

3) bei einer auf Güter oder Fracht sich beziehenden Versicherung der Schaden, welcher durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage u. dgl., oder durch mangelhafte Verpackung der Güter entsteht oder an diesen durch Ratten oder Mäuse verursacht wird; wenn jedoch die Reise durch einen Unfall, für welchen der Versicherer haftet, ungewöhnlich verzögert wird, so hat der Versicherer den unter dieser Ziffer bezeichneten Schaden in dem Maße zu ersetzen, in welchem die Verzögerung dessen Ursache ist;

4) der Schaden, welcher in einem Verschulden des Versicherten sich gründet und bei der Versicherung von Gütern oder imaginärem Gewinn auch der Schaden, welcher durch ein dem Ablader, Empfänger oder Kargadeur in dieser ihrer Eigenschaft zur Last fallendes Verschulden entsteht.

### Artikel 826.

Die Verpflichtung des Versicherers zum Ersatz eines Schadens tritt auch dann ein, wenn dem Versicherten ein Anspruch auf dessen Vergütung gegen den Schiffer oder eine andere Person zusteht. Der Versicherte kann sich wegen Ersatzes des Schadens zunächst an den Versicherer halten. Er hat jedoch dem Versicherer die zur wirksamen Verfolgung eines solchen Anspruchs etwa erforderliche Hülfe zu gewähren, auch für die Sicherstellung des Anspruchs durch Einbehaltung der Fracht, Auswirkung der Beschlagnahme des Schiffs oder in sonst geeigneter Weise auf Kosten des Versicherers die nach Umständen angemessene Sorge zu tragen (Art. 823).

### Artikel 827.

Bei der Versicherung des Schiffs für eine Reise beginnt die Gefahr für den Versicherer mit dem Zeitpunkt, in welchem mit der Einnahme der Ladung oder des Ballastes angefangen wird oder, wenn weder Ladung noch Ballast einzunehmen ist, mit dem Zeitpunkt der Abfahrt des Schiffs. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung der Ladung oder des Ballastes im Bestimmungshafen beendigt ist.

Wird die Löschung von dem Versicherten ungebührlich verzögert, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung beendigt sein würde, falls ein solcher Verzug nicht stattgefunden hätte.

Wird vor Beendigung der Löschung für eine neue Reise Ladung oder Ballast eingenommen, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem mit der Einnahme der Ladung oder des Ballastes begonnen wird.

### Artikel 828.

Sind Güter, imaginärer Gewinn oder die von verschifften Gütern zu verdienende Provision versichert, so beginnt die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Güter zum Zweck der Einladung in das Schiff oder in die Leichterfahrzeuge vom Lande scheiden; sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem die Güter im Bestimmungshafen wieder an das Land gelangen.

Wird die Löschung von dem Versicherten oder bei der Versicherung von Gütern oder imaginärem Gewinn von dem Versicherten oder von einer der im Art. 825 unter Ziffer 4 bezeichneten Personen ungebührlich verzögert, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung beendigt sein würde, falls ein solcher Verzug nicht stattgefunden hätte.

Bei der Einladung und Ausladung trägt der Versicherer die Gefahr der ortsgebräuchlichen Benutzung von Leichterfahrzeugen.

### Artikel 829.

Bei der Versicherung der Fracht beginnt und endet die Gefahr in Ansehung der Unfälle, welchen das Schiff und dadurch die Fracht ausgesetzt ist, mit demselben Zeitpunkt, in dem die Gefahr bei der Versicherung des Schiffs für dieselbe Reise beginnen und enden würde, in Ansehung der Unfälle, welchen die Güter ausgesetzt sind und dadurch die Fracht ausgesetzt ist, mit demselben Zeitpunkt, in welchem die Gefahr bei der Versicherung der Güter für dieselbe Reise beginnen und enden würde.

Bei der Versicherung von Ueberfahrtsgeldern beginnt und endet die Gefahr mit demselben Zeitpunkt, in welchem die Gefahr bei der Versicherung des Schiffs beginnen und enden würde.

Der Versicherer von Fracht- und Ueberfahrtsgeldern haftet für einen Unfall, von welchem das Schiff betroffen wird, nur insoweit, als Fracht- oder Ueberfahrtsverträge bereits abgeschlossen sind, und wenn der Rheder Güter für seine Rechnung verschifft, nur insoweit, als dieselben zum Zweck der Einladung in das Schiff oder in die Leichterfahrzeuge bereits vom Lande geschieden sind.

### Artikel 830.

Bei der Versicherung von Bodmerei- und Havereigeldern beginnt die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Gelder vorgeschossen sind, oder wenn der Versicherte selbst die Havereigelder verausgabt hat, mit dem Zeitpunkt, in welchem dieselben verwendet sind; sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem sie bei einer Versicherung der Gegenstände, welche verbodmet oder worauf die Havereigelder verwendet sind, enden würde.

### Artikel 831.

Die begonnene Gefahr läuft für den Versicherer während der bedungenen Zeit oder der versicherten Reise ununterbrochen fort. Der Versicherer trägt insbesondere die Gefahr auch während des Aufenthalts in einem Noth- oder Zwischenhafen und im Falle der Versicherung für die Hin- und Rückreise, während des Aufenthalts des Schiffs in dem Bestimmungshafen der Hinreise.

Müssen die Güter einstweilen gelöscht werden oder wird das Schiff zur Reparatur an das Land gebracht, so trägt der Versicherer die Gefahr auch während die Güter oder das Schiff sich am Lande befinden.

### Artikel 832.

Wenn nach dem Beginn der Gefahr die versicherte Reise freiwillig oder gezwungen aufgegeben wird, so tritt in Ansehung der Beendigung der Gefahr der Hafen, in welchem die Reise beendigt wird, an die Stelle des Bestimmungshafens.

Werden die Güter, nachdem die Reise des Schiffs aufgegeben ist, in anderer Art als mit dem zum Transport bestimmten Schiff nach dem Bestimmungshafen weiter befördert, so läuft in Betreff derselben die begonnene Gefahr fort, auch wenn die Weiterbeförderung ganz oder zum Theil zu Lande geschieht. Der Versicherer trägt in solchen Fällen zugleich die Kosten der früheren Löschung, die Kosten der einstweiligen Lagerung und die Mehrkosten der Weiterbeförderung, auch wenn diese zu Lande erfolgt.

### Artikel 833.

Die Art. 831 und 832 gelten nur unbeschadet der in den Art. 818 und 820 enthaltenen Vorschriften.

### Artikel 834.

Ist die Dauer der Versicherung nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bestimmt, so wird die Zeit nach dem Kalender und der Tag von Mitternacht zu Mitternacht berechnet. Der Versicherer trägt die Gefahr während des Anfangstags und Schlußtags.

Bei der Berechnung der Zeit ist der Ort, wo das Schiff sich befindet, maßgebend.

### Artikel 835.

Wenn im Falle der Versicherung des Schiffs auf Zeit dasselbe bei dem Ablauf der im Vertrage festgesetzten Versicherungszeit unterwegs ist, so gilt die Versicherung in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung als verlängert bis zur Ankunft des Schiffs im nächsten Bestimmungshafen und, falls in diesem gelöscht wird, bis zur Beendigung der Löschung (Art. 827). Der Versicherte ist jedoch befugt, die Verlängerung durch eine dem Versicherer, so lange das Schiff noch nicht unterwegs ist, kundzugebende Erklärung auszuschließen.

Im Falle der Verlängerung hat der Versicherte für die Dauer derselben und, wenn die Verschollenheit des Schiffs eintritt, bis zum Ablauf der Verschollenheitsfrist die vereinbarte Zeitprämie fortzuentrichten.

Ist die Verlängerung ausgeschlossen, so kann der Versicherer, wenn die Verschollenheitsfrist über die Versicherungszeit hinausläuft, auf Grund der Verschollenheit nicht in Anspruch genommen werden.

### Artikel 836.

Bei einer Versicherung nach einem oder dem anderen unter mehreren Häfen ist dem Versicherten gestattet, einen dieser Häfen zu wählen; bei einer Versicherung nach einem und einem anderen oder nach einem und mehreren anderen Häfen ist der Versicherte zum Besuch eines jeden der bezeichneten Häfen befugt.

### Artikel 837.

Wenn die Versicherung nach mehreren Häfen geschlossen oder dem Versicherten das Recht vorbehalten ist, mehrere Häfen anzulaufen, so ist dem Versicherten nur gestattet, die Häfen nach der vereinbarten oder in Ermangelung einer Vereinbarung nach der den Schifffahrtsverhältnissen entsprechenden Reihenfolge zu besuchen; er ist jedoch zum Besuch aller einzelnen Häfen nicht verpflichtet.

Die in der Police enthaltene Reihenfolge wird, insoweit nicht ein Anderes erhellt, als die vereinbarte angesehen.

### Artikel 838.

Dem Versicherer fallen zur Last:

1) die Beiträge zur großen Haverei mit Einschluß derjenigen, welche der Versicherte selbst wegen eines von ihm erlittenen Schadens zu tragen hat; die in Gemäßheit der Art. 637 und 734 nach den Grundsätzen der großen Haverei zu beurtheilenden Beiträge werden den Beiträgen zur großen Haverei gleich geachtet;

2) die Aufopferungen, welche zur großen Haverei gehören würden, wenn das Schiff Güter und zwar andere als Güter des Rheders an Bord gehabt hätte;

3) die sonstigen zur Rettung sowie zur Abwendung größerer Nachtheile nothwendig oder zweckmäßig aufgewendeten Kosten (Art. 823), selbst wenn die ergriffenen Maßregeln erfolglos geblieben sind;

4) die zur Ermittelung und Feststellung des dem Versicherer zur Last fallenden Schadens erforderlichen Kosten, insbesondere die Kosten der Besichtigung, der Abschätzung, des Verkaufs und der Anfertigung der Dispache.

### Artikel 839.

In Ansehung der Beiträge zur großen Haverei und der nach den Grundsätzen der großen Haverei zu beurtheilenden Beiträge bestimmen sich die Verpflichtungen des Versicherers nach der, am gehörigen Orte im Inland oder im Ausland, im Einklang mit dem am Ort der Aufmachung geltenden Rechte aufgemachten Dispache. Insbesondere ist der Versicherte, welcher einen zur großen Haverei gehörenden Schaden erlitten hat, nicht berechtigt, von dem Versicherer mehr als den Betrag zu fordern, zu welchem der Schaden in der Dispache berechnet ist; andererseits haftet der Versicherer für diesen ganzen Betrag, ohne daß namentlich der Versicherungswerth maßgebend ist.

Auch kann der Versicherte, wenn der Schaden nach dem am Orte der Aufmachung geltenden Recht als große Haverei nicht anzusehen ist, den Ersatz des Schadens von dem Versicherer nicht aus dem Grunde fordern, weil der Schaden nach einem anderen Rechte, insbesondere nach dem Rechte des Versicherungsorts, große Haverei sei.

### Artikel 840.

Der Versicherer haftet jedoch nicht für die im vorstehenden Artikel erwähnten Beiträge, insoweit dieselben in einem Unfall sich gründen, für welchen der Versicherer nach dem Versicherungsvertrage nicht haftet.

### Artikel 841.

Ist die Dispache von einer durch Gesetz oder Gebrauch dazu berufenen Person aufgemacht, so kann der Versicherer dieselbe wegen Nichtübereinstimmung mit dem am Ort der Aufmachung geltenden Recht und der dadurch bewirkten Benachtheiligung des Versicherten nicht anfechten, es sei denn, daß der Versicherte durch mangelhafte Wahrnehmung seiner Rechte die Benachtheiligung verschuldet hat.

Dem Versicherten liegt jedoch ob, die Ansprüche gegen die zu seinem Nachtheil Begünstigten dem Versicherer abzutreten.

Dagegen ist der Versicherer befugt, in allen Fällen die Dispache dem Versicherten gegenüber insoweit anzufechten, als ein von dem Versicherten selbst erlittener Schaden, für welchen ihm nach dem am Orte der Aufmachung der Dispache geltenden Rechte eine Vergütung nicht gebührt hätte, gleichwohl als große Haverei behandelt worden ist.

### Artikel 842.

Wegen eines von dem Versicherten erlittenen, zur großen Haverei gehörenden oder nach den Grundsätzen der letzteren zu beurtheilenden Schadens haftet der Versicherer, wenn die Einleitung des, die Feststellung und Vertheilung des Schadens bezweckenden ordnungsmäßigen Verfahrens stattgefunden hat, in Ansehung der Beiträge, welche dem Versicherten zu entrichten sind, nur insoweit, als der Versicherte die ihm gebührende Vergütung auch im Rechtswege, sofern er diesen füglich betreten konnte, nicht erhalten hat.

### Artikel 843.

Ist die Einleitung des Verfahrens ohne Verschulden des Versicherten unterblieben, so kann derselbe den Versicherer wegen des ganzen Schadens nach Maßgabe des Versicherungsvertrags unmittelbar in Anspruch nehmen.

### Artikel 844.

Der Versicherer haftet für den Schaden nur bis auf Höhe der Versicherungssumme.

Er hat jedoch die in Art. 838 unter Ziffer 3 und 4 erwähnten Kosten vollständig zu erstatten, wenngleich die hiernach im Ganzen zu zahlende Vergütung die Versicherungssumme übersteigt.

Sind in Folge eines Unfalls solche Kosten bereits aufgewendet, z. B. Loskaufs- oder Reklamekosten verausgabt, oder sind zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der durch den Unfall beschädigten Sache bereits Verwendungen geschehen, z. B. zu einem solchen Zwecke Havereigelder verausgabt oder sind von dem Versicherten Beiträge zur großen Haverei bereits entrichtet, oder ist eine persönliche Verpflichtung des Versicherten zur Entrichtung solcher Beiträge bereits entstanden, und ereignet sich später ein neuer Unfall, so haftet der Versicherer für den durch den späteren Unfall entstehenden Schaden bis auf Höhe der ganzen Versicherungssumme ohne Rücksicht auf die ihm zur Last fallenden früheren Aufwendungen und Beiträge.

### Artikel 845.

Der Versicherer ist nach Eintritt eines Unfalls berechtigt, durch Zahlung der vollen Versicherungssumme von allen weiteren Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsvertrage sich zu befreien, insbesondere von der Verpflichtung, die Kosten zu erstatten, welche zur Rettung, Erhaltung und Wiederherstellung der versicherten Sachen erforderlich sind.

War zur Zeit des Eintritts des Unfalls ein Theil der versicherten Sachen der vom Versicherer zu tragenden Gefahr bereits entzogen, so hat der Versicherer, welcher von dem Rechte dieses Artikels Gebrauch macht, den auf jenen Theil fallenden Theil der Versicherungssumme nicht zu entrichten.

Der Versicherer erlangt durch Zahlung der Versicherungssumme keinen Anspruch auf die versicherten Sachen.

Ungeachtet der Zahlung der Versicherungssumme bleibt der Versicherer zum Ersatz derjenigen Kosten verpflichtet, welche auf die Rettung, Erhaltung oder Wiederherstellung der versicherten Sachen verwendet sind, bevor seine Erklärung, von dem Rechte Gebrauch zu machen, dem Versicherten zugegangen ist.

### Artikel 846.

Der Versicherer muß seinen Entschluß, daß er von dem im Art. 845 bezeichneten Rechte Gebrauch machen wolle, bei Verlust dieses Rechts dem Versicherten spätestens am dritten Tage nach Ablauf desjenigen Tages erklären, an welchem ihm der Versicherte nicht allein den Unfall unter Bezeichnung der Beschaffenheit und unmittelbaren Folgen desselben angezeigt, sondern auch alle sonstigen auf den Unfall sich beziehenden Umstände mitgetheilt hat, soweit die letzteren dem Versicherten bekannt sind.

### Artikel 847.

Im Falle nicht zum vollen Werthe versichert ist, haftet der Versicherer für die im Art. 838 unter Ziffer 1 bis 4 erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten nur nach Verhältniß der Versicherungssumme zum Versicherungswerth.

### Artikel 848.

Die Verpflichtung des Versicherers, einen Schaden zu ersetzen, wird dadurch nicht wieder aufgehoben oder geändert, daß später in Folge einer Gefahr, welche der Versicherer nicht zu tragen hat, ein neuer Schaden und selbst ein Totalverlust eintritt.

### Artikel 849.

Besondere Havereien, wenn sie ohne die Kosten der Ermittelung und Feststellung des Schadens (Art. 838 Ziffer 4) drei Prozent des Versicherungswerths nicht übersteigen, hat der Versicherer nicht zu ersetzen, wenn sie aber mehr als drei Prozent betragen, ohne Abzug der drei Prozent zu vergüten.

Ist das Schiff auf Zeit oder auf mehrere Reisen versichert, so sind die drei Prozent für jede einzelne Reise zu berechnen. Der Begriff der Reise bestimmt sich nach der Vorschrift des Art. 760.

### Artikel 850.

Die im Art. 838 unter Ziffer 1—3 erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten muß der Versicherer ersetzen, auch wenn sie drei Prozent des Versicherungswerths nicht erreichen. Dieselben kommen jedoch bei der Ermittelung der im Art. 849 bezeichneten drei Prozent nicht in Berechnung.

### Artikel 851.

Ist vereinbart, daß der Versicherer von bestimmten Prozenten frei sein soll, so kommen die in den Art. 849 und 850 enthaltenen Vorschriften mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an Stelle der dort erwähnten drei Prozent die im Vertrage angegebene Anzahl von Prozenten tritt.

### Artikel 852.

Ist vereinbart, daß der Versicherer die Kriegsgefahr nicht übernehme, auch die Versicherung rücksichtlich der übrigen Gefahren nur bis zum Eintritt einer Kriegsbelästigung dauern solle, — welche Vereinbarung namentlich angenommen wird, wenn der Vertrag mit der Klausel: „frei von Kriegsmolest" abgeschlossen ist, — so endet die Gefahr für den Versicherer mit dem Zeitpunkt, in welchem die Kriegsgefahr auf die Reise Einfluß zu üben beginnt, insbesondere also, wenn der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch Kriegsschiffe, Kaper oder Blokade behindert oder zur Vermeidung der Kriegsgefahr aufgeschoben wird, wenn das Schiff aus einem solchen Grunde von seinem Wege abweicht, oder wenn der Schiffer durch Kriegsbelästigung die freie Führung des Schiffs verliert.

### Artikel 853.

Ist vereinbart, daß der Versicherer zwar nicht die Kriegsgefahr übernehme, alle übrigen Gefahren aber auch nach Eintritt einer Kriegsbelästigung tragen solle, — welche Vereinbarung namentlich angenommen wird, wenn der Vertrag mit der Klausel: „nur für Seegefahr" abgeschlossen ist —, so endet die Gefahr für den Versicherer erst mit der Kondemnation der versicherten

Sache, oder sobald sie geendet hätte, wenn die Kriegsgefahr nicht ausgenommen worden wäre, der Versicherer haftet aber nicht für die zunächst durch Kriegsgefahr verursachten Schäden, also insbesondere nicht:

für Konfiskation durch kriegführende Mächte,

für Nehmung, Beschädigung, Vernichtung und Plünderung durch Kriegsschiffe und Kaper,

für die Kosten, welche entstehen aus der Anhaltung und Reclamirung, aus der Blokade des Aufenthaltshafens, oder der Zurückweisung von einem blokirten Hafen oder aus dem freiwilligen Aufenthalt wegen Kriegsgefahr,

für die nachstehenden Folgen eines solchen Aufenthalts: Verderb und Verminderung der Güter, Kosten und Gefahr ihrer Entlöschung und Lagerung, Kosten ihrer Weiterbeförderung,

Im Zweifel wird angenommen, daß ein eingetretener Schaden durch Kriegsgefahr nicht verursacht sei.

## Artikel 854.

Wenn der Vertrag mit der Klausel: „für behaltene Ankunft" abgeschlossen ist, so endet die Gefahr für den Versicherer schon mit dem Zeitpunkt, in welchem das Schiff im Bestimmungshafen am gebräuchlichen oder gehörigen Platze den Anker hat fallen lassen oder befestigt ist.

Auch haftet der Versicherer nur:

1) bei der auf das Schiff sich beziehenden Versicherung, wenn entweder ein Totalverlust eintritt, oder wenn das Schiff abandonnirt (Art. 865) oder in Folge eines Unfalls vor Erreichung des Bestimmungshafens wegen Reparaturunfähigkeit oder wegen Reparaturunwürdigkeit verkauft wird (Art. 877);

2) bei der auf Güter sich beziehenden Versicherung, wenn die Güter oder ein Theil derselben in Folge eines Unfalls den Bestimmungshafen nicht erreichen, insbesondere wenn sie vor Erreichung desselben in Folge eines Unfalls verkauft werden. Erreichen die Güter den Bestimmungshafen, so haftet der Versicherer weder für eine Beschädigung noch für einen Verlust, welcher Folge einer Beschädigung ist.

Ueberdies hat der Versicherer in keinem Falle die in dem Art. 838 unter Ziffer 1 bis 4 erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten zu tragen.

## Artikel 855.

Wenn der Vertrag mit der Klausel: „frei von Beschädigung außer im Strandungsfall" abgeschlossen ist, so haftet der Versicherer nicht für einen Schaden, welcher aus einer Beschädigung entstanden ist, ohne Unterschied, ob derselbe in einer Werthsverringerung oder in einem gänzlichen oder theilweisen Verlust und insbesondere darin besteht, daß die versicherten Güter gänzlich verdorben und in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört den Bestimmungshafen erreichen oder während der Reise wegen Beschädigung und drohenden Verderbs verkauft worden sind, es sei denn, daß das Schiff oder das Leichterfahrzeug, worin die versicherten Güter sich befinden, gestrandet ist. Der Strandung werden folgende Seeunfälle gleichgeachtet: Kentern, Sinken, Zerbrechen des Rumpfs, Scheitern und jeder Seeunfall, wodurch das Schiff oder Leichterfahrzeug reparaturunfähig geworden ist.

Hat eine Strandung oder ein dieser gleichzuachtender anderer Seeunfall sich ereignet, so haftet der Versicherer für jede drei Prozent übersteigende (Art. 849) Beschädigung, welche in Folge eines solchen Seeunfalls entstanden ist, nicht aber für eine sonstige Beschädigung. Es wird bis zum Nachweis des Gegentheils vermuthet, daß eine Beschädigung, welche möglicherweise Folge des eingetretenen Seeunfalls sein kann, in Folge desselben entstanden ist.

Für jeden Schaden, welcher nicht aus einer Beschädigung entstanden ist, haftet der Versicherer, ohne Unterschied, ob eine Strandung oder ein anderer der erwähnten Unfälle sich zugetragen hat oder nicht, in derselben Weise, als wenn der Vertrag ohne die Klausel abgeschlossen wäre. Jedenfalls haftet er für die im Art. 838 unter Ziffer 1, 2 und 4 erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten, für die darin unter Ziffer 3 erwähnten Kosten aber nur dann, wenn sie zur Abwendung eines ihm zur Last fallenden Verlustes verausgabt sind.

Eine Beschädigung, welche erweislich ohne Selbstentzündung durch Feuer oder durch Löschung eines solchen Feuers oder durch Beschießen entstanden ist, wird als eine solche Beschädigung, von welcher der Versicherer durch die Klausel befreit wird, nicht angesehen.

### Artikel 856.

Wenn der Vertrag mit der Klausel: „frei von Bruch außer im Strandungsfall" abgeschlossen ist, so finden die Bestimmungen des vorstehenden Artikels mit der Maßgabe Anwendung, daß der Versicherer für Bruch insoweit haftet, als er nach dem vorstehenden Artikel für Beschädigung aufkommt.

### Artikel 857.

Eine Strandung im Sinne der Art. 855 und 856 ist vorhanden, wenn das Schiff unter nicht gewöhnlichen Verhältnissen der Schifffahrt auf den Grund festgeräth und entweder:

nicht wieder flott wird, oder

zwar wieder flott wird, jedoch entweder:

1) nur unter Anwendung ungewöhnlicher Maßregeln als: Kappen der Masten, Werfen oder Löschung eines Theils der Ladung u. dgl., oder durch den Eintritt einer ungewöhnlich hohen Fluth, nicht aber ausschließlich durch Anwendung gewöhnlicher Maßregeln als Winden auf den Anker, Backstellen der Segel u. dgl., oder:

2) erst nachdem das Schiff durch das Festgerathen einen erheblichen Schaden am Schiffskörper erlitten hat.

## Fünfter Abschnitt.

## Umfang des Schadens.

### Artikel 858.

Ein Totalverlust des Schiffs oder der Güter liegt vor, wenn das Schiff oder die Güter zu Grunde gegangen oder dem Versicherten ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen sind, namentlich wenn sie unrettbar gesunken oder in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört oder für gute Prise erklärt sind. Ein Totalverlust des Schiffs wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß einzelne Theile des Wracks oder des Inventars gerettet sind.

### Artikel 859.

Ein Totalverlust in Ansehung der Fracht liegt vor, wenn die ganze Fracht verloren gegangen ist.

### Artikel 860.

Ein Totalverlust in Ansehung des imaginären Gewinns oder in Ansehung der Provision, welche von der Ankunft der Güter am Bestimmungsort erwartet werden, liegt vor, wenn die Güter den Bestimmungsort nicht erreicht haben.

### Artikel 861.

Ein Totalverlust in Ansehung der Bodmerei- oder Havereigelder liegt vor, wenn die Gegenstände, welche verbodmet oder für welche die Havereigelder vorgeschossen oder verausgabt sind, entweder von einem Totalverlust oder dergestalt von anderen Unfällen betroffen sind, daß in Folge der dadurch herbeigeführten Beschädigungen, Verbodmungen oder sonstigen Belastungen zur Deckung jener Gelder nichts übrig geblieben ist.

### Artikel 862.

Im Falle des Totalverlustes hat der Versicherer die Versicherungssumme zum vollen Betrage zu zahlen, jedoch unbeschadet der nach Vorschrift des Art. 804 etwa zu machenden Abzüge.

### Artikel 863.

Ist im Falle des Totalverlustes vor der Zahlung der Versicherungssumme etwas gerettet, so kommt der Erlös des Geretteten von der Versicherungssumme in Abzug. War nicht zum vollen Werth versichert, so wird nur ein verhältnißmäßiger Theil des Geretteten von der Versicherungssumme abgezogen.

Mit der Zahlung der Versicherungssumme gehen die Rechte des Versicherten an der versicherten Sache auf den Versicherer über.

Erfolgt erst nach der Zahlung der Versicherungssumme eine vollständige oder theilweise Rettung, so hat auf das nachträglich Gerettete nur der Versicherer Anspruch. War nicht zum vollen Werth versichert, so gebührt dem Versicherer nur ein verhältnißmäßiger Theil des Geretteten.

### Artikel 864.

Sind bei einem Totalverlust in Ansehung des imaginären Gewinns (Art. 860) die Güter während der Reise so günstig verkauft, daß der Reinerlös mehr beträgt, als der Versicherungswerth der Güter, oder ist für dieselben, wenn sie in Fällen der großen Haverei aufgeopfert sind, oder wenn dafür nach Maßgabe der Art. 612 und 613 Ersatz geleistet werden muß, mehr als jener Werth vergütet, so kommt von der Versicherungssumme des imaginären Gewinns der Ueberschuß in Abzug.

### Artikel 865.

Der Versicherte ist befugt, die Zahlung der Versicherungssumme zum vollen Betrage gegen Abtretung der in Betreff des versicherten Gegenstandes ihm zustehenden Rechte in folgenden Fällen zu verlangen (Abandon):

1) wenn das Schiff verschollen ist;

2) wenn der Gegenstand der Versicherung dadurch bedroht ist, daß das Schiff oder die Güter unter Embargo gelegt, von einer kriegführenden Macht aufgebracht, auf andere Weise durch Verfügung von hoher Hand angehalten oder durch Seeräuber genommen und während einer Frist von sechs, neun oder zwölf Monaten nicht freigegeben sind, je nachdem die Aufbringung, Anhaltung oder Nehmung geschehen ist:

a) in einem europäischen Hafen oder in einem europäischen Meere oder in einem, wenn auch nicht zu Europa gehörenden Theile des mittelländischen, schwarzen oder azow'schen Meeres, oder

b) in einem anderen Gewässer, jedoch diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung und des Kap Horn, oder

c) in einem Gewässer jenseits des einen jener Vorgebirge.

Die Fristen werden von dem Tag an berechnet, an welchem dem Versicherer der Unfall durch den Versicherten angezeigt ist (Art. 822).

### Artikel 866.

Ein Schiff, welches eine Reise angetreten hat, ist als verschollen anzusehen, wenn es innerhalb der Verschollenheitsfrist den Bestimmungshafen nicht erreicht hat, auch innerhalb dieser Frist den Betheiligten keine Nachrichten über dasselbe zugegangen sind.

Die Verschollenheitsfrist beträgt:

1) wenn sowohl der Abgangshafen als der Bestimmungshafen ein europäischer Hafen ist, bei Segelschiffen sechs, bei Dampfschiffen vier Monate;

2) wenn entweder nur der Abgangshafen oder nur der Bestimmungshafen ein nichteuropäischer Hafen ist, falls derselbe diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung und des Kap Horn belegen ist, bei Segel- und Dampfschiffen neun Monate, falls derselbe jenseits des einen jener Vorgebirge belegen ist, bei Segel- und Dampfschiffen zwölf Monate;

3) wenn sowohl der Abgangs- als der Bestimmungshafen ein nichteuropäischer Hafen ist, bei Segel- und Dampfschiffen sechs, neun oder zwölf Monate, je nachdem die Durchschnittsdauer der Reise nicht über zwei oder nicht über drei oder mehr als drei Monate beträgt.

Im Zweifel ist die längere Frist abzuwarten.

### Artikel 867.

Die Verschollenheitsfrist wird von dem Tage an berechnet, an welchem das Schiff die Reise angetreten hat. Sind jedoch seit dessen Abgange Nachrichten von demselben angelangt, so wird von dem Tage an, bis zu welchem die letzte Nachricht reicht, diejenige Frist berechnet, welche maßgebend sein würde, wenn das Schiff von dem Punkt, an welchem es nach sicherer Nachricht zuletzt sich befunden hat, abgegangen wäre.

### Artikel 868.

Die Abandonerklärung muß dem Versicherer innerhalb der Abandonfrist zugegangen sein.

Die Abandonfrist beträgt sechs Monate, wenn im Falle der Verschollenheit (Art. 865 Ziffer 1) der Bestimmungshafen ein europäischer Hafen ist und wenn im Falle der Aufbringung, Anhaltung oder Nehmung (Art. 865 Ziffer 2) der Unfall in einem europäischen Hafen oder in einem europäischen Meere oder in einem, wenn auch nicht zu Europa gehörenden Theile des mittelländischen, schwarzen oder azow'schen Meeres sich zugetragen hat. In den übrigen Fällen beträgt die Abandonfrist neun Monate. Die Abandonfrist beginnt mit dem Ablauf der in den Art. 865 und 866 bezeichneten Fristen.

Bei der Rückversicherung beginnt die Abandonfrist mit dem Ablaufe des Tags, an welchem dem Rückversicherten von dem Versicherten der Abandon erklärt worden ist.

### Artikel 869.

Nach Ablauf der Abandonfrist ist der Abandon unstatthaft, unbeschadet des Rechts des Versicherten, nach Maßgabe der sonstigen Grundsätze Vergütung eines Schadens in Anspruch zu nehmen.

Ist im Falle der Verschollenheit des Schiffs die Abandonfrist versäumt, so kann der Versicherte zwar den Ersatz eines Totalschadens fordern; er muß jedoch, wenn die versicherte Sache wieder zum Vorschein kommt, und sich dabei ergibt, daß ein Totalverlust nicht vorliegt, auf Verlangen des Versicheres gegen Verzicht des Letzteren auf die in Folge Zahlung der Versicherungssumme nach Art. 863 ihm zustehenden Rechte die Versicherungssumme erstatten und mit dem Ersatz eines etwa erlittenen Partialschadens sich begnügen.

### Artikel 870.

Die Abandonerklärung muß, um gültig zu sein, ohne Vorbehalt oder Bedingung erfolgen und auf den ganzen versicherten Gegenstand sich erstrecken, soweit dieser zur Zeit des Unfalls den Gefahren der See ausgesetzt war.

Wenn jedoch nicht zum vollen Werth versichert war, so ist der Versicherte nur den verhältnißmäßigen Theil des versicherten Gegenstandes zu abandonniren verpflichtet.

Die Abandonerklärung ist unwiderruflich.

### Artikel 871.

Die Abandonerklärung ist ohne rechtliche Wirkung, wenn die Thatsachen, auf welche sie gestützt wird, sich nicht bestätigen oder zur Zeit der Mittheilung der Erklärung nicht mehr bestehen. Dagegen bleibt sie für beide Theile verbindlich, wenn auch später Umstände sich ereignen, deren früherer Eintritt das Recht zum Abandon ausgeschlossen haben würde.

### Artikel 872.

Durch die Abandonerklärung gehen auf den Versicherer alle Rechte über, welche dem Versicherten in Ansehung des abandonnirten Gegenstandes zustanden.

Der Versicherte hat dem Versicherer Gewähr zu leisten wegen der auf dem abandonnirten Gegenstande zur Zeit der Abandonerklärung haftenden dinglichen Rechte, es sei denn, daß diese in Gefahren sich gründen, wofür der Versicherer nach dem Versicherungsvertrag aufzukommen hatte.

Wird das Schiff abandonnirt, so gebührt dem Versicherer desselben die Nettofracht der Reise, auf welcher der Unfall sich zugetragen hat, soweit die Fracht erst nach der Abandonerklärung verdient ist. Dieser Theil der Fracht wird nach den für die Ermittelung der Distanzfracht geltenden Grundsätzen berechnet.

Den hiernach für den Versicherten entstehenden Verlust hat, wenn die Fracht selbstständig versichert ist, der Versicherer der letzteren zu tragen.

### Artikel 873.

Die Zahlung der Versicherungssumme kann erst verlangt werden, nachdem die zur Rechtfertigung des Abandons dienenden Urkunden dem Versicherer mitgetheilt sind und eine angemessene Frist zur Prüfung derselben abgelaufen ist. Wird wegen Verschollenheit des Schiffs

abandonnirt, so gehören zu den mitzutheilenden Urkunden glaubhafte Bescheinigungen über die Zeit, in welcher das Schiff den Abgangshafen verlassen hat, und über die Nichtankunft desselben im Bestimmungshafen während der Verschollenheitsfrist.

Der Versicherte ist verpflichtet, bei der Abandonerklärung, soweit er dazu im Stande ist, dem Versicherer anzuzeigen, ob und welche andere, den abandonnirten Gegenstand betreffende Versicherungen genommen sind, und ob und welche Bodmereischulden oder sonstige Belastungen darauf haften. Ist die Anzeige unterblieben, so kann der Versicherer die Zahlung der Versicherungssumme so lange verweigern, bis die Anzeige nachträglich geschehen ist; wenn eine Zahlungsfrist bedungen ist, so beginnt dieselbe erst mit dem Zeitpunkt, in welchem die Anzeige nachgeholt ist.

## Artikel 874.

Der Versicherte ist verpflichtet, auch nach der Abandonerklärung für die Rettung der versicherten Sachen und für die Abwendung größerer Nachtheile nach Vorschrift des Art. 823 und zwar so lange zu sorgen, bis der Versicherer selbst dazu im Stande ist.

Erfährt der Versicherte, daß ein für verloren erachteter Gegenstand wieder zum Vorschein gekommen ist, so muß er dies dem Versicherer sofort anzeigen und ihm auf Verlangen die zur Erlangung oder Verwerthung des Gegenstandes erforderliche Hülfe leisten.

Die Kosten hat der Versicherer zu ersetzen; auch hat derselbe den Versicherten auf Verlangen mit einem angemessenen Vorschusse zu versehen.

## Artikel 875.

Der Versicherte muß dem Versicherer, wenn dieser die Rechtmäßigkeit des Abandons anerkennt, auf Verlangen und auf Kosten desselben über den nach Art. 872 durch die Abandonerklärung eingetretenen Uebergang der Rechte eine beglaubigte Anerkennungsurkunde (Abandonrevers) ertheilen und die auf die abandonnirten Gegenstände sich beziehenden Urkunden ausliefern.

## Artikel 876.

Bei einem partiellen Schaden am Schiff besteht der Schaden in dem nach Vorschrift der Art. 711 und 712 zu ermittelnden Betrag der Reparaturkosten, soweit diese die Beschädigungen betreffen, welche dem Versicherer zur Last fallen.

## Artikel 877.

Ist die Reparaturunfähigkeit oder Reparaturunwürdigkeit des Schiffs (Art. 444) auf dem im Art. 499 vorgeschriebenen Wege festgestellt, so ist der Versicherte dem Versicherer gegenüber befugt, das Schiff oder das Wrack zum öffentlichen Verkauf zu bringen und besteht im Falle des Verkaufs der Schaden in dem Unterschiede zwischen dem Reinerlös und dem Versicherungswerth.

Die übernommene Gefahr endet für den Versicherer erst mit dem Verkaufe des Schiffs oder des Wracks; auch haftet der Versicherer für den Eingang des Kaufpreises.

Bei der zur Ermittelung der Reparaturunwürdigkeit des Schiffs erforderlichen Feststellung des Werths desselben im unbeschädigten Zustande bleibt dessen Versicherungswerth, gleichviel ob dieser taxirt ist oder nicht, außer Betracht.

## Artikel 878.

Der Beginn der Reparatur schließt die Ausübung des in dem vorhergehenden Artikel dem Versicherten eingeräumten Rechts nicht aus, wenn erst später erhebliche Schäden entdeckt werden, welche dem Versicherten ohne sein Verschulden unbekannt geblieben waren.

Macht der Versicherte von dem Rechte nachträglich Gebrauch, so muß der Versicherer die bereits aufgewendeten Reparaturkosten insoweit besonders vergüten, als durch die Reparatur bei dem Verkauf des Schiffs ein höherer Erlös erzielt worden ist.

## Artikel 879.

Bei Gütern, welche beschädigt in dem Bestimmungshafen ankommen, ist durch Vergleichung des Bruttowerths, den sie daselbst im beschädigten Zustand wirklich haben, mit dem Brutto-

werth, welchen sie dort im unbeschädigten Zustand haben würden, zu ermitteln, wie viele Prozente des Werths der Güter verloren sind. Eben so viele Prozente des Versicherungswerths sind als der Betrag des Schadens anzusehen.

Die Ermittelung des Werths, welchen die Güter im beschädigten Zustand haben, erfolgt durch öffentlichen Verkauf oder, wenn der Versicherer einwilligt, durch Abschätzung. Die Ermittelung des Werths, welchen die Güter im unbeschädigten Zustand haben würden, geschieht nach Maßgabe der Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes des Art. 612.

Der Versicherer hat außerdem die Besichtigungs-, Abschätzungs- und Verkaufskosten zu tragen.

### Artikel 880.

Ist ein Theil der Güter auf der Reise verloren gegangen, so besteht der Schaden in eben so vielen Prozenten des Versicherungswerths, als Prozente des Werths der Güter verloren gegangen sind.

### Artikel 881.

Wenn Güter auf der Reise in Folge eines Unfalls verkauft worden sind, so besteht der Schaden in dem Unterschied zwischen dem nach Abzug der Fracht, Zölle und Verkaufskosten sich ergebenden Reinerlös der Güter und deren Versicherungswerth.

Die übernommene Gefahr endet für den Versicherer erst mit dem Verkauf der Güter; auch haftet der Versicherer für den Eingang des Kaufpreises.

Die Bestimmungen der Art. 838—842 werden durch die Vorschriften dieses Artikels nicht berührt.

### Artikel 882.

Bei partiellem Verlust der Fracht besteht der Schaden in demjenigen Theile der bedungenen oder in deren Ermangelung der üblichen Fracht, welcher verloren gegangen ist.

Ist die Fracht taxirt und die Taxe nach Vorschrift des vierten Absatzes des Art. 797 in Bezug auf einen von dem Versicherer zu ersetzenden Schaden maßgebend, so besteht der Schaden in eben so vielen Prozenten der Taxe, als Prozente der bedungenen oder üblichen Fracht verloren sind.

### Artikel 883.

Bei imaginärem Gewinn oder Provision, welche von der Ankunft der Güter erwartet werden, besteht der Schaden, wenn die Güter im beschädigten Zustande ankommen, in eben so vielen Prozenten des als Gewinn oder Provision versicherten Betrags, als der nach Art. 879 zu ermittelnde Schaden an den Gütern Prozente des Versicherungswerths der letzteren beträgt.

Hat ein Theil der Güter den Bestimmungshafen nicht erreicht, so besteht der Schaden in eben so vielen Prozenten des als Gewinn oder Provision versicherten Betrags, als der Werth des in dem Bestimmungshafen nicht angelangten Theils der Güter Prozente des Werths aller Güter beträgt.

Wenn bei der Versicherung des imaginären Gewinns in Ansehung des nicht angelangten Theils der Güter die Voraussetzungen des Art. 864 vorhanden sind, so kommt von dem Schaden der im Art. 864 bezeichnete Ueberschuß in Abzug.

### Artikel 884.

Bei Bodmerei- oder Havereigeldern besteht im Fall eines partiellen Verlustes der Schaden in dem Ausfall, welcher darin sich gründet, daß der Gegenstand, welcher verbodmet oder für welchen die Havereigelder vorgeschossen oder verausgabt sind, zur Deckung der Bodmerei- oder Havereigelder in Folge späterer Unfälle nicht mehr genügt.

### Artikel 885.

Der Versicherer hat den nach den Art. 876—884 zu berechnenden Schaden vollständig zu vergüten, wenn zum vollen Werthe versichert war, jedoch unbeschadet der Vorschrift des Art. 804; war nicht zum vollen Werthe versichert, so hat er nach Maßgabe des Art 796 nur einen verhältnißmäßigen Theil dieses Schadens zu vergüten.

## Sechster Abschnitt.
## Bezahlung des Schadens.

### Artikel 886.

Der Versicherte hat, um den Ersatz eines Schadens fordern zu können, eine Schadensberechnung dem Versicherer mitzutheilen.

Er muß zugleich durch genügende Belege dem Versicherer darthun:

1) sein Interesse;
2) daß der versicherte Gegenstand den Gefahren der See ausgesetzt worden ist;
3) den Unfall, worauf der Anspruch gestützt wird;
4) den Schaden und dessen Umfang.

### Artikel 887.

Bei der Versicherung für fremde Rechnung hat außerdem der Versicherte sich darüber auszuweisen, daß er dem Versicherungsnehmer zum Abschluß des Vertrags Auftrag ertheilt hat. Ist die Versicherung ohne Auftrag geschlossen (Art. 786), so muß der Versicherte die Umstände darthun, aus welchen hervorgeht, daß die Versicherung in seinem Interesse genommen ist.

### Artikel 888.

Als genügende Belege sind anzusehen im Allgemeinen solche Belege, welche im Handelsverkehr namentlich wegen der Schwierigkeit der Beschaffung anderer Beweise nicht beanstandet zu werden pflegen, insbesondere

1) zum Nachweis des Interesse:
   bei der Versicherung des Schiffs die üblichen Eigenthumsurkunden;
   bei der Versicherung von Gütern die Fakturen und Konnossemente, insofern nach Inhalt derselben der Versicherte zur Verfügung über die Güter befugt erscheint;
   bei der Versicherung der Fracht die Chartepartien und Konnossemente;
2) zum Nachweis der Verladung der Güter die Konnossemente;
3) zum Nachweis des Unfalls die Verklarung und das Schiffsjournal (Art. 488 und 494), in Kondemnationsfällen das Erkenntniß des Prisengerichts, in Verschollenheitsfällen glaubhafte Bescheinigungen über die Zeit, in welcher das Schiff den Abgangshafen verlassen hat, und über die Nichtankunft desselben im Bestimmungshafen während der Verschollenheitsfrist;
4) zum Nachweis des Schadens und dessen Umfangs die den Gesetzen oder Gebräuchen des Orts der Schadensermittelung entsprechenden Besichtigungs-, Abschätzungs- und Versteigerungsurkunden sowie die Kostenanschläge der Sachverständigen, ferner die quittirten Rechnungen über die ausgeführten Reparaturen und andere Quittungen über geleistete Zahlungen; in Ansehung eines partiellen Schadens am Schiff (Art. 876, 877) genügen jedoch die Besichtigungs- und Abschätzungsurkunden sowie die Kostenanschläge nur dann, wenn die etwaigen Schäden, welche in Abnutzung, Alter, Fäulniß oder Wurmfraß sich gründen, gehörig ausgeschieden sind, und wenn zugleich, soweit es ausführbar war, solche Sachverständige zugezogen worden sind, welche entweder ein für allemal obrigkeitlich bestellt oder von dem Ortsgericht oder dem Landeskonsul und in deren Ermangelung oder, sofern deren Mitwirkung sich nicht erlangen ließ, von einer anderen Behörde besonders ernannt waren.

### Artikel 889.

Auch im Fall eines Rechtsstreits ist den im Art. 888 bezeichneten Urkunden in der Regel und, insofern nicht besondere Umstände Bedenken erregen, Beweiskraft beizulegen.

### Artikel 890.

Eine Vereinbarung, wodurch der Versicherte von dem Nachweise der im Art. 886 erwähnten Umstände oder eines Theils derselben befreit wird, ist gültig, jedoch unbeschadet des Rechts des Versicherers das Gegentheil zu beweisen.

Die bei der Versicherung von Gütern getroffene Vereinbarung, daß das Konnossement nicht zu produziren sei, befreit nur von dem Nachweise der Verladung.

## Artikel 891.

Bei der Versicherung für fremde Rechnung ist der Versicherungsnehmer ohne Beibringung einer Vollmacht des Versicherten legitimirt, über die Rechte, welche in dem Versicherungsvertrage für den Versicherten ausbedungen sind, zu verfügen, sowie die Versicherungsgelder zu erheben und einzuklagen. Diese Bestimmung gilt jedoch im Falle der Ertheilung einer Polize nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die Polize beibringt.

Ist die Versicherung ohne Auftrag genommen, so bedarf der Versicherungsnehmer zur Erhebung oder Einklagung der Versicherungsgelder der Zustimmung des Versicherten.

## Artikel 892.

Im Falle der Ertheilung einer Polize hat der Versicherer die Versicherungsgelder dem Versicherten zu zahlen, wenn dieser die Polize beibringt.

## Artikel 893.

Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, die Polize dem Versicherten oder den Gläubigern oder der Konkursmasse desselben auszuliefern, bevor er wegen der gegen den Versicherten in Bezug auf den versicherten Gegenstand ihm zustehenden Ansprüche befriedigt ist. Im Fall eines Schadens kann der Versicherungsnehmer wegen dieser Ansprüche aus der Forderung, welche gegen den Versicherer begründet ist, und nach Einziehung der Versicherungsgelder aus den letzteren vorzugsweise vor dem Versicherten und vor dessen Gläubigern sich befriedigen.

## Artikel 894.

Der Versicherer macht sich dem Versicherungsnehmer verantwortlich, wenn er, während dieser noch im Besitze der Polize sich befindet, durch Zahlungen, welche er dem Versicherten oder den Gläubigern oder der Konkursmasse desselben leistet, oder durch Verträge, welche er mit denselben schließt, das in dem Art. 893 bezeichnete Recht des Versicherungsnehmers beeinträchtigt.

Inwiefern der Versicherer einem Dritten, welchem Rechte aus der Polize eingeräumt sind, sich dadurch verantwortlich macht, daß er über diese Rechte Verträge schließt oder Versicherungsgelder zahlt, ohne die Polize sich zurückgeben zu lassen oder dieselbe mit der erforderlichen Bemerkung zu versehen, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

## Artikel 895.

Wird der Versicherer auf Zahlung der Versicherungsgelder in Anspruch genommen, so kann er bei der Versicherung für fremde Rechnung Forderungen, welche ihm gegen den Versicherungsnehmer zustehen, nicht zur Kompensation bringen.

## Artikel 896.

Der Versicherte ist befugt, nicht allein die aus einem bereits eingetretenen Unfall ihm zustehenden, sondern auch die künftigen Entschädigungsansprüche einem Dritten abzutreten. Ist eine Polize ertheilt, welche an Ordre lautet, so kann dieselbe durch Indossament übertragen werden; in Ansehung eines solchen Indossamentes kommen die Vorschriften der Art. 301, 303, 305 zur Anwendung. Bei der Versicherung für fremde Rechnung ist zur Gültigkeit der ersten Uebertragung das Indossament des Versicherungsnehmers genügend.

## Artikel 897.

Wenn nach Ablauf zweier Monate seit der Anzeige des Unfalls die Schadensberechnung (Art. 886) ohne Verschulden des Versicherten noch nicht vorgelegt, wohl aber durch ungefähre Ermittelung die Summe festgestellt ist, welche dem Versicherer mindestens zur Last fällt, so hat der Letztere diese Summe in Anrechnung auf seine Schuld vorläufig zu zahlen, jedoch nicht vor Ablauf der etwa für die Zahlung der Versicherungsgelder bedungenen Frist. Soll die Zahlungsfrist mit dem Zeitpunkt beginnen, in welchem dem Versicherer die Schadensberechnung mitgetheilt ist, so wird dieselbe im Falle dieses Artikels von der Zeit an berechnet, in welcher dem Versicherer die vorläufige Ermittelung mitgetheilt ist.

### Artikel 898.

Der Versicherer hat:

1) in Havereifällen zu den für die Rettung, Erhaltung oder Wiederherstellung der versicherten Sache nöthigen Ausgaben in Anrechnung auf seine später festzustellende Schuld zwei Drittel des ihm zur Last fallenden Betrags,

2) bei Aufbringung des Schiffs oder der Güter den vollen Betrag der ihm zur Last fallenden Kosten des Reklameprozesses, so wie sie erforderlich werden, vorzuschießen.

## Siebenter Abschnitt.

## Aufhebung der Versicherung und Rückzahlung der Prämie.

### Artikel 899.

Wird die Unternehmung, auf welche die Versicherung sich bezieht, ganz oder zum Theil von dem Versicherten aufgegeben, oder wird ohne sein Zuthun die versicherte Sache ganz oder ein Theil derselben der von dem Versicherer übernommenen Gefahr nicht ausgesetzt, so kann die Prämie ganz oder zu dem verhältnißmäßigen Theil bis auf eine dem Versicherer gebührende Vergütung zurückgefordert oder einbehalten werden (Ristorno).

Die Vergütung (Ristornogebühr) besteht, sofern nicht ein anderer Betrag vereinbart oder am Ort der Versicherung üblich ist, in einem halben Prozent der ganzen oder des entsprechenden Theils der Versicherungssumme, wenn aber die Prämie nicht ein Prozent der Versicherungssumme erreicht, in der Hälfte der ganzen oder des verhältnißmäßigen Theils der Prämie.

### Artikel 900.

Ist die Versicherung wegen Mangels des versicherten Interesse (Art. 782) oder wegen Ueberversicherung (Art. 790) oder wegen Doppelversicherung (Art. 792) unwirksam und hat sich der Versicherungsnehmer bei dem Abschluß des Vertrags und im Falle der Versicherung für fremde Rechnung auch der Versicherte bei der Ertheilung des Auftrags in gutem Glauben befunden, so kann die Prämie gleichfalls bis auf die im Art. 899 bezeichnete Ristornogebühr zurückgefordert oder einbehalten werden.

### Artikel 901.

Die Anwendung der Art. 899 und 900 ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Versicherungsvertrag für den Versicherer wegen Verletzung der Anzeigepflicht oder aus anderen Gründen unverbindlich ist, selbst wenn der Versicherer ungeachtet dieser Unverbindlichkeit auf die volle Prämie Anspruch hätte.

### Artikel 902.

Ein Ristorno findet nicht statt, wenn die Gefahr für den Versicherer bereits zu laufen begonnen hat.

### Artikel 903.

Wenn der Versicherer zahlungsunfähig geworden ist, so ist der Versicherte befugt, nach seiner Wahl entweder von dem Vertrage zurückzutreten und die ganze Prämie zurückzufordern oder einzubehalten, oder auf Kosten des Versicherers nach Maßgabe des Art. 793 eine neue Versicherung zu nehmen. Dieses Recht steht ihm jedoch nicht zu, wenn ihm wegen Erfüllung der Verpflichtungen des Versicherers genügende Sicherheit bestellt wird, bevor er von dem Vertrage zurückgetreten ist oder die neue Versicherung genommen hat.

### Artikel 904.

Wird der versicherte Gegenstand veräußert, so können dem Erwerber die, dem Versicherten nach dem Versicherungsvertrage auch in Bezug auf künftige Unfälle zustehenden Rechte mit der Wirkung übertragen werden, daß der Erwerber den Versicherer ebenso in Anspruch zu nehmen befugt ist, als wenn die Veräußerung nicht stattgefunden hätte und der Versicherte selbst den Anspruch erhöbe.

Der Versicherer bleibt von der Haftung für die Gefahren befreit, welche nicht eingetreten sein würden, wenn die Veräußerung unterblieben wäre.

Er kann sich nicht nur der Einreden und Gegenforderungen bedienen, welche ihm unmittelbar gegen den Erwerber zustehen, sondern auch derjenigen, welche er dem Versicherten hätte entgegenstellen können, der aus dem Versicherungsvertrage nicht hergeleiteten jedoch nur insofern, als sie bereits vor der Anzeige der Uebertragung entstanden sind.

Durch die vorstehende Bestimmung werden die rechtlichen Wirkungen der mittelst Indossaments erfolgten Uebertragung einer Police, welche an Ordre lautet, nicht berührt.

### Artikel 905.

Die Vorschriften des Art. 904 gelten auch im Falle der Versicherung einer Schiffspart.

Ist das Schiff selbst versichert, so kommen dieselben nur dann zur Anwendung, wenn das Schiff während einer Reise veräußert wird. Anfang und Ende der Reise bestimmen sich nach Art. 827. Ist das Schiff auf Zeit oder für mehrere Reisen (Art. 760) versichert, so dauert die Versicherung im Falle der Veräußerung während einer Reise nur bis zur Entlöschung des Schiffs im nächsten Bestimmungshafen (Art. 827).

## Zwölfter Titel.

## Von der Verjährung.

### Artikel 906.

Die im Art. 757 aufgeführten Forderungen verjähren in einem Jahre. Es beträgt jedoch die Verjährungsfrist zwei Jahre:

1) für die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung, wenn die Entlassung jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung oder des Cap Horn erfolgt ist;

2) für die aus dem Zusammenstoß von Schiffen hergeleiteten Entschädigungsforderungen.

### Artikel 907.

Die nach dem vorstehenden Artikel eintretende Verjährung bezieht sich zugleich auf die persönlichen Ansprüche, welche dem Gläubiger etwa gegen den Rheder oder eine Person der Schiffsbesatzung zustehen.

### Artikel 908.

Die Verjährung beginnt:

1) in Ansehung der Forderungen der Schiffsbesatzung (Art. 757 Ziff. 4) mit dem Ablauf des Tags, an welchem das Dienst- oder Heuerverhältniß endet, und falls die Anstellung der Klage früher möglich und zuläßig ist, mit dem Ablauf des Tags, an welchem diese Voraussetzung zutrifft; jedoch kommt das Recht, Vorschuß- und Abschlagszahlungen zu verlangen, für den Beginn der Verjährung nicht in Betracht;

2) in Ansehung der Forderungen wegen Beschädigung oder verspäteter Ablieferung von Gütern und Reiseeffekten (Art. 757 Ziffer 8 und 10) und wegen der Beiträge zur großen Haverei (Art. 757 Ziff. 6) mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die Ablieferung erfolgt ist, in Ansehung der Forderungen wegen Nichtablieferung von Gütern, mit dem Ablauf des Tages, an welchem das Schiff den Hafen erreicht, wo die Ablieferung erfolgen sollte, und wenn dieser Hafen nicht erreicht wird, mit dem Ablaufe des Tags, an welchem der Betheiligte sowohl hiervon als auch von dem Schaden zuerst Kenntniß gehabt hat;

3) in Ansehung der nicht unter die Ziffer 2 fallenden Forderungen aus dem Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung (Art. 757 Ziffer 10) mit dem Ablauf des Tags, an welchem der Betheiligte von dem Schaden Kenntniß erlangt hat, in Ansehung der Entschädigungsforderungen wegen des Zusammenstoßes von Schiffen jedoch mit dem Ablaufe des Tags, an welchem der Zusammenstoß stattgefunden hat;

4) in Ansehung aller anderen Forderungen mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die Forderung fällig geworden ist.

### Artikel 909.

Ferner verjähren in einem Jahre die auf den Gütern wegen der Fracht nebst allen Nebengebühren, wegen des Liegegeldes, der ausgelegten Zölle und sonstigen Auslagen, wegen der

Bodmereigelder, der Beiträge zur großen Haverei und der Bergungs- und Hülfskosten haftenden Forderungen, sowie alle persönlichen Ansprüche gegen die Ladungsbetheiligten und die Forderungen wegen der Ueberfahrtsgelder.

Die Verjährung beginnt in Ansehung der Beiträge zur großen Haverei mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die beitragspflichtigen Güter abgeliefert sind, in Ansehung der übrigen Forderungen mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die Fälligkeit eingetreten ist.

### Artikel 910.

Es verjähren in fünf Jahren die Forderungen des Versicherers und des Versicherten aus dem Versicherungsvertrag.

Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des letzten Tags des Jahrs, in welchem die versicherte Reise beendigt ist, und bei der Versicherung auf Zeit mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die Versicherungszeit endet. Sie beginnt, wenn das Schiff verschollen ist, mit dem Ablaufe des Tags, an welchem die Verschollenheitsfrist endet.

### Artikel 911.

Eine Forderung, welche nach den Art. 906—910 verjährt ist, kann auch im Wege der Kompensation oder sonst als Gegenforderung nicht geltend gemacht werden, wenn sie zur Zeit der Entstehung der anderen Forderung bereits verjährt war.

Fürstlich Waldeckisches

# Regierungs-Blatt.

Nro. 6. Dinstag, den 29. April 1862.

## Gesetz,

die Abänderung der Verordnung vom 19. Februar 1833, die Ausschließung nicht legitimirter Thierärzte als Sachverständige in gerichtlichen Fällen betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen rc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

Die in der Verordnung vom 19. Februar 1833 enthaltene Bestimmung: daß da, wo es in gerichtlichen Fällen auf die Beurtheilung der Sache nach den Grundsätzen der Thierarzneikunde ankommt, nur solche Thierärzte als Sachverständige zugelassen werden sollen, welche zur Ausübung der thierärztlichen Praxis durch eine Concession der Regierung legitimirt sind, wird hierdurch insoweit aufgehoben bezw. abgeändert, daß für die Folge alle überhaupt nur mit einer staatlichen Concession versehenen Thierärzte in den bezeichneten Fällen als Sachverständige zuzulassen sind.

Gegeben, Arolsen, am 12. April 1862.

**Georg Victor.**

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

**Bekanntmachung,**

den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und dem Freistaat Paraguay andererseits betr.

---

Mit Höchster Genehmigung wird der hierunter abgedruckte Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag vom 1. August 1860 zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und dem Freistaate Paraguay andererseits zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung andurch veröffentlicht.

Arolsen am 9. April 1862.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
**Winterberg.**

# Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag

zwischen

Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits

und dem

Freistaate Paraguay andererseits.

---

Seine Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen, sowohl für Sich, als in Vertretung der dem Preußischen Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch Namens der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover zugleich in Vertretung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe, und der Krone Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Seine Excellenz der Präsident des Freistaates Paraguay andererseits, von dem Wunsche beseelt, die Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Beziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Freistaate Paraguay auszudehnen und zu befestigen, haben es für zweckmäßig und angemessen erachtet, Unterhandlungen zu eröffnen und zu gedachtem Behufe einen Vertrag abzuschließen und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen
Allerhöchst Ihren Geschäftsträger bei dem Freistaate Paraguay Herrn Friedrich von Gülich,

und

Se. Excellenz der Präsident des Freistaates Paraguay
den Paraguayischen Bürger Francisco Sanchez, Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt, und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

## Artikel 1.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Freistaate Paraguay, sowie zwischen den Unterthanen und Bürgern derselben ohne Unterschied der Personen und Orte, soll vollkommener Friede und aufrichtige Freundschaft bestehen. Die hohen contrahirenden Theile werden für die beständige und fortdauernde Erhaltung dieser Freundschaft und dieses guten Einvernehmens nach Kräften Sorge tragen.

## Artikel 2.

Der Freistaat Paraguay gesteht, Kraft des ihm zuständigen Landeshoheitsrechts, der Handelsflagge der Unterthanen der Zollvereins-Staaten die freie Schifffahrt zu auf dem Flusse Paraguay bis Asuncion, der Hauptstadt des Freistaates, so wie auf der rechten Seite des Parana von dem Punkte an, wo derselbe zum Freistaate gehört, bis zur Stadt Encarnation. Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten sollen mit ihren Schiffen und Ladungen frei und sicher in die vorerwähnten Orte und Häfen einlaufen und aus denselben auslaufen, sie sollen in allen Theilen der genannten Gebiete bleiben und sich wohnhaft aufhalten, Häuser und Waarenlager miethen und mit Natur- und Gewerbs-Erzeugnissen und Gegenständen des erlaubten Verkehrs aller Art, so weit es die Gesetze des Landes gestatten, Handel treiben dürfen, vorausgesetzt, daß sie sich dabei den Gebräuchen und hergebrachten Gewohnheiten des Landes unterwerfen. Sie können ihre Ladungen in dem Hafen von Pilar oder in denjenigen Orten, in welchen sonst der Handel mit anderen Nationen erlaubt ist, vollständig oder theilweise löschen, oder ihre Fahrt mit der ganzen oder mit einem Theile der Ladung bis zu dem Hafen von Asuncion fortsetzen, je nachdem der Schiffsführer, der Eigenthümer oder der anderweit gehörig Bevollmächtigte dies für angemessen erachtet.

In gleicher Weise sollen diejenigen Bürger von Paraguay behandelt werden, welche mit Ladungen in Schiffen des Zollvereins oder Paraguay's nach den Häfen der Zollvereins-Staaten kommen.

## Artikel 3.

Die hohen contrahirenden Theile kommen dahin überein, daß jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Befreiung in Handels- oder Schifffahrts-Angelegenheiten, welche einer von ihnen den Unterthanen oder Bürgern irgend eines anderen Staates gegenwärtig bereits zugestanden hat oder künftig zugestehen möchte, bei Gleichheit des Falls und der Umstände, auf die Unterthanen oder Bürger des andern Theils ausgedehnt werden soll, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß zu Gunsten jenes andern Staates unentgeltlich gemacht, oder gegen eine entsprechende Entschädigung, wenn das Zugeständniß bedingungsweise erfolgt war.

## Artikel 4.

Es sollen auf die Einfuhr oder Ausfuhr von Natur- oder Gewerbs-Erzeugnissen der beiden contrahirenden Theile, keine anderen oder höheren Abgaben gelegt werden, als diejenigen, welche von gleichnamigen Gegenständen, sofern sie Natur- oder Gewerbs-Erzeugnisse anderer fremder Länder sind, gegenwärtig oder künftig zu entrichten sind. Auch sollen keinerlei Gegenstände des Handels, welche Natur- oder Gewerbs-Erzeugnisse der Gebiete eines der beiden contrahirenden Theile sind, bei der Einfuhr in die Gebiete oder bei der Ausfuhr aus den Gebieten des anderen Theils mit einem Verbot belegt werden, welches nicht gleichmäßig auf die Einfuhr oder auf die Ausfuhr gleicher Gegenstände aus oder nach den Gebieten jeder anderen Nation ausgedehnt wird.

## Artikel 5.

In den Häfen des Freistaates Paraguay sollen von den Schiffen der Zollvereins-Staaten an Tonnengeldern, Leuchthurm- oder Hafen-Abgaben, Lootsengebühren, Bergegeldern in Fällen von Seeschäden oder Schiffbruch, oder andern örtlichen Abgaben, keine anderen oder höheren Auflagen oder Lasten erhoben werden, als diejenigen, welche in den nämlichen Häfen von Paraguayischen Schiffen zu zahlen sind. Ebenso sollen in den Häfen der Zollvereins-Staaten von

Paraguayischen Schiffen keine anderen oder höheren Abgaben erhoben werden, als diejenigen, welche in denselben Häfen von Schiffen der Zollvereins-Staaten zu zahlen sind.

Artikel 6.

Bei der Einfuhr und Ausfuhr aller Waaren, welche jetzt oder künftig in die Gebiete der Zollvereins-Staaten oder Paraguay's gesetzlich eingeführt werden dürfen, sollen die nämlichen Abgaben erhoben werden, die Einfuhr oder Ausfuhr mag in Schiffen der Zollvereins-Staaten oder Paraguay's erfolgen.

Artikel 7.

Alle Schiffe, welche nach den Gesetzen der Zollvereins-Staaten als Schiffe dieser Staaten, und alle Schiffe, welche nach den Gesetzen von Paraguay als Paraguayische Schiffe zu betrachten sind, sollen für die Zwecke des gegenwärtigen Vertrages als Schiffe der Zollvereins-Staaten, beziehungsweise Paraguay's betrachtet werden.

Artikel 8.

Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten sollen in dem Freistaate Paraguay die nämlichen Einfuhr- und Ausfuhr-Abgaben zahlen, welche von Paraguayischen Bürgern nach den gegenwärtig bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen zu zahlen sind. Ebenso sollen diese letztern in den Staaten des Zollvereins diejenigen Abgaben zahlen, welche für Unterthanen dieser Staaten gegenwärtig bestehen oder künftig eingeführt werden.

Artikel 9.

Allen Kaufleuten, Schiffsführern und anderen Personen, welche Unterthanen oder Bürger eines der beiden contrahirenden Theile sind, soll es in den Gebieten des anderen völlig freistehen, ihre Geschäfte selbst zu betreiben oder die Betreibung derselben an Agenten, Mäkler, Factoren oder Dolmetscher, welche sie dazu nach Gutdünken wählen, zu übertragen. Sie sollen nicht gehalten sein, hierbei andere Personen zu verwenden, als diejenigen, deren sich auch die Eingebornen bedienen, oder denjenigen Personen, welche sie hierbei zu beschäftigen für angemessen halten, einen höheren Lohn oder eine höhere Vergütung zu zahlen, als in gleichem Falle von Eingebornen gezahlt werden.

Artikel 10.

Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten sollen in Paraguay und die Bürger von Paraguay sollen in den Gebieten der Zollvereins-Staaten dieselbe volle Freiheit genießen, welche jetzt oder in Zukunft den Eingebornen zusteht, alle Gegenstände des gesetzlich erlaubten Handels einzukaufen und zu verkaufen, von wem oder an wen es ihnen beliebt, und die Preise dafür nach Gutdünken festzusetzen, ohne dabei durch Monopole, Verträge oder ausschließliche Einkaufs- oder Verkaufs-Privilegien beschränkt zu sein. Sie sind jedoch in dieser Hinsicht den gesetzlich eingeführten allgemeinen und ordentlichen Abgaben und Auflagen unterworfen.

Die Unterthanen und Bürger eines jeden der beiden contrahirenden Theile sollen in den Gebieten des anderen Theils vollen und vollkommenen Schutz für ihre Personen und ihr Eigenthum genießen und zur Verfolgung und Vertheidigung der ihnen zustehenden Rechte freien und offenen Zutritt zu den Gerichtshöfen haben. Sie sollen in dieser Beziehung dieselben Rechte und Privilegien genießen, wie die eingebornen Unterthanen und Bürger; auch soll es ihnen freistehen, in allen Rechtsfällen sich derjenigen Advokaten, Sachwalter oder Agenten aller Art zu bedienen, die sie dazu für geeignet erachten.

Artikel 11.

In Allem, was die Hafenpolizei, die Beladung und Löschung der Schiffe, die Lagerung und Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten, die testamentarische oder anderweite Erbfolge in bewegliches Vermögen, die Verfügung über bewegliches Eigenthum jeder Art und Benennung mittelst Verkaufs, Schenkung, Tausch, Testament oder auf irgend eine andere Art betrifft, sowie in Allem, was auf die Rechtspflege Bezug hat, sollen die Unterthanen und Bürger eines jeden der contrahirenden Theile in den Gebieten des anderen Theiles die nämlichen Rechte, Privilegien und Freiheiten genießen, wie die eingebornen Unterthanen und Bürger, und sie sollen in keiner dieser Beziehungen mit anderen oder höheren Auflagen oder Abgaben, als denjenigen betroffen

werden, welche jetzt oder künftig von eingebornen Unterthanen oder Bürgern zu zahlen sind, wobei sie jedoch stets den örtlichen Gesetzen und Einrichtungen des Landes unterworfen bleiben. Im Fall ein Unterthan oder Bürger eines der beiden contrahirenden Theile in dem Gebiete des anderen ohne letztwillige Verfügung oder Testament stirbt, so soll der General-Konsul, Konsul oder Vice-Konsul der Nation, welcher der Verstorbene angehörte, oder in dessen Abwesenheit, der Vertreter des General-Konsuls, des Konsuls, oder Vice-Konsuls, soweit die Gesetze jedes Landes dies gestatten, im Interesse der gesetzlichen Erben und der Gläubiger, das Eigenthum, welches der Verstorbene hinterlassen hat, bis dahin übernehmen, daß der gedachte General-Konsul, Konsul oder Vice-Konsul, oder deren Vertreter einen Testaments-Exekutor oder Kurator ernannt haben wird.

## Artikel 12.

Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten, welche sich in dem Freistaate Paraguay wohnhaft aufhalten und die Bürger des Freistaates Paraguay, welche sich in den Gebieten der Zollvereins-Staaten wohnhaft aufhalten, sollen von allem unfreiwilligen Militairdienst zur See wie zu Lande, und von allen Zwangsanleihen oder militairischen Contributionen oder Requisitionen befreit bleiben, und sie sollen nicht gezwungen werden, andere oder höhere Lasten, Requisitionen oder Abgaben zu zahlen, als diejenigen, welche von den eingebornen Unterthanen oder Bürgern zu zahlen sind.

## Artikel 13.

Jeder der beiden contrahirenden Theile soll die Befugniß haben, zum Schutze des Handels Konsuln zu bestellen, welche in den Besitzungen und Gebieten des andern Theils residiren; bevor jedoch ein Konsul seine Funktionen als solcher ausübt, soll er von der Regierung, an welche er abgesendet worden, in der gebräuchlichen Form bestätigt und zugelassen werden, und ein jeder der contrahirenden Theile kann die Residenz von Konsuln an denjenigen besonderen Plätzen, wo er solches für angemessen erachtet, ausschließen. Die diplomatischen Agenten und Konsuln der Zollvereins-Staaten in dem Freistaate Paraguay sollen alle Vorrechte, Exemtionen und Befreiungen genießen, welche den diplomatischen Agenten und Konsuln irgend einer andern Nation gegenwärtig zugestanden sind, oder später werden zugestanden werden, und ebenso sollen die diplomatischen Agenten und Konsuln des Freistaates Paraguay in den Gebieten der Zollvereins-Staaten alle Vorrechte, Exemtionen und Befreiungen genießen, welche den diplomatischen Agenten und Konsuln irgend einer anderen Nation gegenwärtig zugestanden sind oder künftig werden zugestanden werden.

## Artikel 14.

Zu größerer Sicherheit des Handels zwischen den Unterthanen der Zollvereins-Staaten und den Bürgern des Freistaates Paraguay wird vereinbart, daß, wenn zu irgend einer Zeit eine Unterbrechung der freundschaftlichen Beziehungen oder unglücklicherweise ein Bruch zwischen den beiden contrahirenden Theilen eintreten sollte, die Unterthanen oder Bürger eines jeden derselben, welche sich in den Gebieten des anderen Theiles niedergelassen haben, und daselbst ein Gewerbe oder eine sonstige Beschäftigung treiben, das Vorrecht genießen sollen, daselbst zu verbleiben und ihr Gewerbe oder ihre Beschäftigung, ohne irgend welche Störung und in dem vollen Genuß ihrer Freiheit und ihres Eigenthums, so lange fortzusetzen, als sie sich friedlich verhalten und sich keiner Vergehungen gegen die Gesetze schuldig machen. Ihr Vermögen und ihre Effekten, von welcher Art und Beschaffenheit diese auch sein mögen und gleichviel, ob solche sich in ihrem eigenen Gewahrsam befinden, oder anderen Personen oder dem Staate anvertraut sind, sollen weder der Beschlagnahme oder Sequestration, noch irgend welchen anderen Auflagen oder Ansprüchen als denjenigen unterliegen, welchen auch die Effekten und das Vermögen eingeborner Unterthanen und Bürger unterworfen sind. Ziehen sie es jedoch vor, das Land zu verlassen, so soll ihnen die erforderliche Zeit vergönnt werden, ihre Rechnungen in Ordnung zu bringen und über ihr Eigenthum zu verfügen und sie sollen freies Geleit erhalten, um sich in dem von ihnen selbst gewählten Hafen einzuschiffen.

Demgemäß sollen, in dem erwähnten Falle eines Bruches, die öffentlichen Fonds der contrahirenden Staaten nie confiscirt, sequestrirt oder zurückgehalten werden.

### Artikel 15.

Die Unterthanen oder Bürger eines jeden der beiden contrahirenden Theile, welche in den Besitzungen oder Gebieten des anderen Theils wohnen, sollen in Beziehung auf ihre Häuser, ihre Personen und ihr Eigenthum den Schutz der Regierung in ebenso vollständigem und weitem Umfange genießen, wie die eingebornen Unterthanen oder Bürger.

In gleicher Weise sollen die Unterthanen oder Bürger eines jeden contrahirenden Theiles in den Besitzungen und Gebieten des anderen Theiles volle Gewissensfreiheit genießen, und wegen ihres religiösen Glaubens nicht belästigt werden und diejenigen Unterthanen oder Bürger, welche in den Gebieten des anderen Theiles versterben, sollen auf den öffentlichen Begräbnißplätzen oder an hierzu besonders bestimmten Plätzen mit angemessener äußerer Würde beerdigt werden.

Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten, welche sich innerhalb der Gebiete des Freistaats Paraguay wohnhaft aufhalten, sollen die Freiheit genießen, privatim und in ihren Wohnungen oder in den Wohnungen und Diensträumen der Konsuln oder Vice-Konsuln ihres Landes ihre Religionsgebräuche und ihren Gottesdienst auszuüben und sich daselbst ungehindert und unbelästigt zu versammeln.

### Artikel 16.

Der gegenwärtige Vertrag soll bis zum 31. December 1865 in Kraft bestehen und, wenn weder der eine noch der andere contrahirende Theil vermittelst amtlicher Erklärung seine Absicht, der Wirkung des Vertrages ein Ziel zu setzen, dem anderen ein Jahr vor Ablauf jener Frist ankündigt, so soll derselbe noch ein Jahr fortbestehen.

Es soll der Paraguayischen Regierung freistehen, die in dem gegenwärtigen Artikel vereinbarte amtliche Erklärung an Seine Majestät den König von Preußen oder an Allerhöchstdessen Repräsentanten bei dem Freistaate zu richten.

### Artikel 17.

Der gegenwärtige Vertrag soll von den Regierungen der Zollvereins-Staaten innerhalb acht Monaten, von Seiner Excellenz dem Präsidenten des Freistaates Paraguay innerhalb zwölf Tagen nach Unterzeichnung desselben ratificirt und es sollen die Ratificationen in dieser Hauptstadt innerhalb achtzehn Monaten von demselben Datum an, oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt in der Stadt Asuncion den ersten Tag des Monates August ein Tausend acht hundert und sechszig.

(gez.) Friedrich von Gülich.
(L. S.)

(gez.) Francisco Sanchez.
(L. S.)

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 7. Dinstag, den 27. Mai 1862.

## Landtagsabschied.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

ertheilen in Bezug auf die während des letzten ordentlichen Landtags nicht erledigten ständischen Anträge in den nachstehenden Angelegenheiten:

1) die Interpretation der Gesetze von 1848 und 1849 wegen Ablösung gutsherrlicher Gefälle und Umwandlung der Fruchtdeputate betr.,

2) die Staatskasse-Rechnung von 1857 in specie den Passivreceß weiland Kreisrentmeisters Eisenberg zu Arolsen betr.,

3) die Kosten des Ausmarsches des Bataillons nach Luxemberg betr.,

4) die Aufhebung der den Katholiken des Kirchspiels Eppe obliegenden Beitragspflicht zu den Kosten des protestantischen Pfarr- und Küsterhauses betr.,

5) das Wiesenhutegesetz betr.,

6) die Aufhebung des Mühlenbanns und die Entschädigung der Bannmüller betr.,

7) den Bau der Zellengefängnisse auf Schloß Waldeck betr.

8) die Staatskasse-Rechnung von 1858, in specie die Schloß Waldecker Bau- und Werkführungskasse-Rechnung betr.,

9) die Gebühren der Schornsteinfeger betr.,

10) die Abgabe von Waldstreu zu ermäßigtem Preise betr.,

11) die Aufhebung des Systems der Wirthschaftsverpachtungen und der Beschränkung des Branntweinshandels betr.,

12) die Abnahme der Staatskasse-Rechnung von 1858, in specie Erinnerungen zur Schloß Waldecker Baukasse-Rechnung pro 1858 betr.,

13) den Wegebau von Wellen nach Fritzlar betr.,

14) den Bau einer Eisenbahn durch das hiesige Land betr.,

15) die Aufhebung des Kreiswegebaues betr.,

16) einen Zusatz zur Schulordnung von 1855 betr.,

17) den Bau einer Straße von Corbach über Flechtdorf und Adorf bis zur preußischen Grenze bei Bredelar betr.,

18) Pensionsbewilligung für den vormaligen Schullehrer (Chausseewärter) Schlutter zu Thal betr.,

19) Unterstützung des L. Bier aus Bergheim betr.,

20) den Wegebau von Giffliß nach Mehlen betr.,

folgenden Landtagsabschied:

Zu 1, 2, 4, 6, 12, 13, 15, 16 und 17. Die gestellten Anträge sollen in Erwägung gezogen bezw. die erforderlichen näheren Erörterungen erhoben und dem nächsten Landtage die desfallsigen Ergebnisse mitgetheilt werden.

Zu 3. Da durch Unsere Regierung bereits verschiedentlich dem Landtage speciell dargelegt worden ist, daß eine Einberufung desselben zu dem Zwecke, um seine vorgängige Zustimmung zur Verwendung der für den Ausmarsch des Contingents erforderlichen Kosten zu ertheilen, den damaligen Verhältnissen zufolge nicht habe stattfinden können und somit in geschehener Weise habe vorgegangen werden müssen; haben Wir der von dem Landtage in Beziehung auf etwaige künftige, dem vorliegenden gleiche oder ähnliche Fälle ausgesprochenen Erwartung keine Bedeutung für das fernere Verhalten Unserer Regierung beizulegen vermocht und verweisen im Uebrigen auf das den Ständen zugegangene Schreiben vom 28. December v. J., welches den der vorwürfigen Frage gegenüber eingenommenen, überall verfassungsmäßigen Standpunkt Unserer Regierung des Näheren nachweist.

Zu 5. Dem ständischen Antrage soll entsprochen werden.

Zu 7, 9 und 11. Die von den Ständen beantragten Erörterungen sollen veranlaßt werden.

Zu 8. Die dem ständischen Antrage entsprechende Einrichtung ist getroffen worden.

Zu 10. Die Taxe für Waldstreu ist nach den Vorschlägen der Abtheilung für Domainen und Forste in geeigneter Weise abgeändert worden.

Zu 14. Dem Wunsche der Stände wird, soweit es die Verhältnisse gestatten, gern entsprochen werden.

Zu 18 und 19. In Ermangelung zureichender Gründe haben Wir Uns nicht veranlaßt gesehen, den von den Ständen zur Berücksichtigung empfohlenen Gesuchen um Pension resp. Unterstützung zu willfahren.

Zu 20. Die erforderlichen Erörterungen sind eingeleitet und wird je nach deren Resultate von Unserer Regierung das Sachgemäße verfügt werden.

Gegeben, Arolsen, am 17. Mai 1862.

**Georg Victor.**

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

# Baugesetz.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

§. 1.

Für jede Gemeinde soll eine Commission, bestehend aus dem Bürgermeister und dem Kreisbaumeister, gebildet werden, bei welcher jeder Neubau eines Wohnhauses, sowie jede Anlage einer neuen Feuerstätte, imgleichen jede Verlegung einer bereits vorhandenen Feuerstätte unter Beifügung eines Baurisses und Situationsplans angezeigt werden muß.

§. 2.

Die Commission hat zu prüfen:

a) ob der Bauriß in Bezug auf Sicherheit den allgemein gültigen Constructionsregeln,

b) den auf das Bauwesen bezüglichen allgemein gesetzlichen und localen Bestimmungen entspreche; und je nach dem Ausfall dieser Prüfung die nachgesuchte Erlaubniß entweder unbedingt oder bedingt unter entsprechender Aenderung des Baurisses zu ertheilen oder aber gänzlich zu versagen.

Bei der ad b. erwähnten Prüfung hat die Commission insbesondere auch darauf zu achten, daß der Bauunternehmer mit dem zu errichtenden Gebäude 2 Fuß rheinländisch von dem nachbarlichen Grundstücke entfernt bleibe.

Wenn die Mitglieder der Commission verschiedener Ansicht sind, so entscheidet der Kreisrath.

§. 3.

Fühlt der Bauunternehmer sich durch eine Bestimmung der Prüfungs-Commission beschwert, so steht ihm der Recurs an die Regierung, Abth. des Innern, und schließlich an die Gesammt-Regierung zu.

Der Recurs muß bei derjenigen Stelle, gegen deren Erlaß recurrirt wird, eingelegt und ausgeführt werden, worauf die Verhandlungen an die zur Entscheidung berufene Behörde mit Bericht abzugeben sind.

§. 4.

Wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau der im §. 1 gedachten Art gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, bezw. — s. §. 2 — mit wesentlicher Abweichung von dem genehmigten Bauplan, ausführt oder ausführen läßt, verfällt in eine Geldbuße bis zu 50 Thlrn. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen, unbeschadet der Befugniß der Commission, die Niederreißung des Ausgeführten anzuordnen.

§. 5.

Die vorstehenden Bestimmungen — §§. 1—4 — beziehen sich nicht auf Staats- und Domanial-Bauten, noch auf Bauten der Commünen zu Schul- und Kirchenzwecken, rücksichtlich welcher es vielmehr bei den bestehenden Vorschriften und Einrichtungen verbleibt.

Auch erleiden durch dieselben die nachstehenden Verordnungen und Gesetze

a) Verordnung vom 8. Juni 1832 wegen des Erbauens neuer Häuser in der Residenz Arolsen, — No. 10 der Regierungs-Blätter —

b) Gesetz vom 8. Januar 1853 wegen Aufhebung der bisherigen Beschränkungen beim Bau ꝛc. der Häuser der Neustadt Pyrmont, — No. 2 der Reg.-Blätter —

c) Gesetz vom 27. Februar 1857 wegen der Beschränkungen beim Bau und bei wesentlichen Veränderungen der Häuser in der Neustadt Pyrmont, — No. 3 der Reg.-Blätter —

d) Gesetz vom 9. März 1857 wegen des Erbauens neuer Häuser an der Straße zwischen dem Brunnenthor zu N. Wildungen und dem dortigen Sauerbrunnen rc. — No. 4 der Reg.-Blätter —

keine Aenderung.

§. 6.

Die Feststellung eines Bauplans behufs Vergrößerung eines Ortes (Stadt oder Dorf) oder Verbesserung bereits bestehender Theile eines solchen erfolgt von der betreffenden Gemeindevertretung, bedarf jedoch in den Städten Arolsen, Pyrmont und N. Wildungen der Genehmigung der Regierung, Abth. des Innern, in allen übrigen Gemeinden derjenigen des einschlägigen Kreisvorstandes.

§. 7.

Zur Feststellung eines solchen Bauplans ist die Gemeindevertretung nicht nur berechtigt, sondern, im Fall das Bedürfniß von Bauplätzen sich herausstellt, auch verpflichtet.

Bei offenbarer Renitenz der Gemeindevertretung hat der Kreisvorstand an Stelle derselben, vorbehaltlich der in den Fällen des §. 6 einzuholenden Genehmigung der Regierung, Abth. des Innern, den Bauplan festzusetzen.

Gegeben, Arolsen, am 19. Mai 1862.

**Georg Victor.**

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

---

## Gesetz,

die Expropriation von Grundeigenthum zu Hochbauten betreffend.

---

**Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen rc.,**

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

§. 1.

Wenn in nachstehenden Fällen:

1) bei Aufführung oder Erweiterung von Staatsgebäuden, deren besonderer Zweck die Wahl eines Bauplatzes beschränkt;
2) bei Aufführung oder Erweiterung von Kirchen, imgleichen von Communal-, Schul-, Armen-, Kranken- und Arbeitshäusern, sowie von Räumen für die Feuerlöschgeräthschaften;

3) bei der Vorliegenheit eines nach §. 6 bezw. §. 7 des Baugesetzes vom heutigen Tage festgestellten Bauplans;
4) beim Wiederaufbau eingestürzter, abgebrannter oder abgebrochener Häuser, deren Baustätten wegen zu beschränkten Raumes nicht wieder bebauet werden dürfen,

der Staat, die betreffende Commüne oder der betreffende Private ein entsprechendes eigenes Grundstück nicht besitzt, das zu einem passenden Bauplatz incl. des erforderlichen Hofraumes geeignete fremde Grundstück aber auf dem Wege gütlicher Vereinigung nicht zu erlangen steht, so kann eine zwangliche Enteignung desselben gegen Entschädigung stattfinden.

## §. 2.

Zu dem Ende sind die betreffenden Verhältnisse nach Maßgabe des §. 1 und unter Beifügung eines erläuternden Situationsplans der Regierung, Abth. des Innern, darzulegen, welche das zu ihrer Information etwa weiter Erforderliche im administrativen Wege zu erörtern, insbesondere die durch das Baugesetz angeordnete Commission zu einem nach Anhörung des Eigenthümers des angesprochenen Grundstücks zu erstattenden ausführlichen Gutachten zu veranlassen und sodann über die Frage zu entscheiden hat: ob und in wie weit nach Lage der Verhältnisse eine Enteignung erforderlich bezw. statthaft sei?

Dem Provocaten ist auf Verlangen eine Abschrift des Gutachtens vor dessen Absendung an die Regierung mitzutheilen.

Beabsichtigt der Eigenthümer selbst den in Anspruch genommenen Platz zu bebauen und erklärt er dieses alsbald vor der Commission, so kann die Enteignung nicht begehrt werden. Würde er indeß binnen Jahresfrist seinen Bau nicht begonnen haben, so verfällt der fragliche Platz der Enteignungspflichtigkeit auch jedem Dritten gegenüber.

In Fällen, wo die Abtheilung des Innern selbst die Abtretung fremden Grundeigenthums für den Staat begehrt, ressortirt die Entscheidung darüber, ob und inwieweit nach Lage der Verhältnisse eine Enteignung erforderlich bezw. statthaft sei, der Gesammt-Regierung, bei resp. von welcher im Uebrigen dem Obigen gemäß zu verfahren ist.

## §. 3.

Erst auf Grund einer bejahenden Entscheidung — §. 2 — kann bei dem einschlägigen Kreisgericht die wirkliche Enteignung beantragt werden.

Das letztere hat zunächst etwaige dinglich Berechtigte, seien es Pfandgläubiger, Servitutberechtigte, Lehnsherren 2c., unter Androhung des Verlusts ihrer Rechte an den zu expropriirenden Objecten zu einem auf mindestens 4 Wochen hinaus zu rückenden Termin vorzuladen und zwar actenmäßig oder aus den Hypothekenbüchern bekannte besonders, unbekannte aber generell durch die Beilage zum Regierungsblatt.

Zu diesem Termin müssen zugleich auch die Parteien geladen werden.

Die in demselben angemeldeten dinglichen Ansprüche sind, soweit sie eine Entschädigung oder Sicherstellung erfordern, in dem ferneren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen. Nicht angemeldete werden, sofern es zur Expropriation kommt, dem Provocanten gegenüber ausgeschlossen.

## §. 4.

Außerdem hat das Kreisgericht eine Abschätzung des Werths durch drei zu instruirende und zu verpflichtende Güterschäzer, von denen der eine von der Commission — §. 2 — der andere von demjenigen, welcher das Grundstück abtreten soll, und der dritte von dem Provocanten ernannt wird, anzuordnen.

## §. 5.

Bei der Taxation ist der relative Werth des Grundstücks zu ermitteln.

Die Abschätzung, zu welcher die Interessen monitorisch zu laden sind, geschieht an Ort und Stelle.

Der Abschätzungsbericht ist an das Kreisgericht einzureichen und von diesem den Betheiligten bekannt zu machen.

§. 6.

Will derjenige, welcher das Grundstück abtreten soll, sich bei der Taxation nicht beruhigen, so ist er befugt, innerhalb 10 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung der Taxation an gerechnet, bei dem Kreisgericht auf eine andere Abschätzung zu provociren.

Diese geschieht durch drei andere, auf dieselbe Weise, wie die früheren, zu erwählende, zu instruirende und zu verpflichtende Taxatoren.

Bei der zweiten Schätzung ist wie bei der ersten zu verfahren, das hiernächst erfolgende Taxat mit dem zuerst erkündigten zusammen zu rechnen und die Durchschnittssumme als der für beide Theile unabänderlich feststehende Entschädigungs-Betrag anzusehen.

§. 7.

Nach endgültiger Feststellung des Taxats hat das Gericht durch eine, den Interessenten zuzufertigende, Verfügung zu bestimmen, an wen und binnen welcher Frist die Entschädigungssumme zu zahlen sei.

Sind bezüglich der letzteren wegen erhobener dinglicher Ansprüche sichernde Maßregeln erforderlich, so ist der Provocant zur Zahlung an das Gericht zu veranlassen und die Entschädigungssumme bei einer hierländischen Sparkasse verzinslich anzulegen, sofern von den Betheiligten keine anderweiten Anträge gestellt werden.

§. 8.

Nach geschehener Zahlung hat das Gericht die Expropriation förmlich aus- und dem Provocanten das Eigenthum zuzusprechen, auch die auf dem expropriirten Grund und Boden haftenden Hypotheken von Amtswegen zu löschen, sowie das Ab- und Zuschreiben der Lasten zu veranlassen, jedoch nur unter der im folgenden §. gemachten Beschränkung.

§. 9.

Wird binnen Jahresfrist nach geschehener gerichtlicher Zuerkennung der Bau nicht begonnen, so hat der frühere Eigenthümer das Recht, gegen Erstattung des empfangenen Kaufschillings das Grundstück vom Provocanten oder dessen Rechtsnachfolger zurückzufordern. — Dies Recht muß bei Strafe des Verlusts vor Beginn des Baues und spätestens binnen Jahresfrist ausgeübt werden.

§. 10.

Der Provocant hat sämmtliche durch das Verfahren veranlaßte Kosten mit Ausnahme derjenigen des Ungehorsams oder eines als unbegründet zurückgewiesenen Recurses des Gegners zu tragen.

§. 11.

Die Entscheidung darüber, ob auf Verlangen des Grundbesitzers das ganze betreffende Grundstück von dem Bauunternehmer acquirirt werden muß, competirt gleichfalls der Regierung, Abtheilung des Innern, bezw. der Gesammtregierung — s. §. 2 —, auch regelt sich das weitere desfallsige Verfahren nach den obigen Vorschriften.

§. 12.

Handelt es sich in den sub 1 bis 4 des §. 1 gedachten Fällen blos um Aufhebung hindernder Servituten ꝛc. auf dem eigenen Grundstück des Bauunternehmers, so kommen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes analog zur Anwendung.

Gegeben, Arolsen, am 19. Mai 1862.

**Georg Victor.**

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Fürstlich Waldeckisches

# Regierungs-Blatt.

Nro. 8. Dinstag, den 24. Juni 1862.

## Erläuternder Nachtrag

zu dem Gesetz vom 29. Mai 1860, die Veranlagung der Grundsteuer im Fürstenthum Pyrmont betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack nnd Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit Zustimmung der Stände des Fürstenthums Pyrmont, was folgt:

§. 1.

Eine Befreiung von der Grundsteuer findet außer bei:

a) verfassungsmäßigen freien Grundstücken,

b) denjenigen hierländischen Grundstücken, welche auf Grund bestehender Staatsverträge an benachbarte Staaten versteuert werden,

c) allem Grund und Boden, der weder einen Ertrag liefert, noch kulturfähig, noch auch mit Gebäuden versehen ist,

überall nicht statt.

§. 2.

Eine Entschädigung für die sonach aufgehobene Befreiung wird mit der in §. 3 enthaltenen Ausnahme nicht gewährt; jedoch soll dasjenige, was für Erwerbung der Steuerfreiheit etwa in eine öffentliche Kasse gezahlt ist, von derselben zurückgezahlt werden.

§. 3.

Die Besitzer bisher steuerfrei gewesener Güter und Grundstücke können gegen diejenigen, von welchen sie solche Güter und Grundstücke erworben haben, nur dann Entschädigungsansprüche geltend machen, wenn ihnen von dem Uebertragenden als solchem für die Folge Steuerfreiheit vertragsmäßig zugesichert ist.

Diesemnach behält es in denjenigen Fällen, wo von dem Domanialherrn Grundstücke zu Erbpacht ausgethan und gleichzeitig in den betreffenden Verleihungsurkunden ein — landesherrliches — Privilegium der Steuerfreiheit ertheilt worden, — soweit nicht Veräußerungen Seitens der Acquirenten oder deren Nachfolger an Dritte in Frage kommen — bei der nach

§. 2 zulässigen Rückforderung des für Erwerbung des Privilegs etwa in eine öffentliche Kasse Gezahlten sein Bewenden.

§. 4.

Die vorstehenden Bestimmungen sind als authentische Interpretation des Gesetzes vom 29. Mai 1860 anzusehen und zu behandeln.

§. 5.

Im Uebrigen bewendet es in Betreff der Besteuerung der Kirchen- (Kapellen-), Pfarr-, Küster- und Schulgüter bezw. der zur Domäne oder zu Kirchen- (Kapellen-), Pfarr-, Küster- und Schulgütern eingetauschten Grundstücke bei den einschlägigen Gesetzen vom 30. Juli 1853 und 9. Februar 1856.

Gegeben, Arolsen, am 6. Juni 1862.

**Georg Victor.**

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

# Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

**Nro. 9.** Dinstag, den 1. Juli **1862.**


## Gesetz,

die Zehrungs- und Transportkosten der Beamten betreffend.

*s. Gesetz v. 12/1 86. i. Wald. Reg. Bl. S. 48 u. Gesetz v. 13/1 86. i. Wald. Reg. Bl. S. 50.*

**Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen rc.,**

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

§. 1.

Beamten, welche in Folge allgemeiner dienstlicher Obliegenheit oder ertheilten besonderen dienstlichen Auftrags Geschäfte zu besorgen haben, zu deren Vollziehung Reisen auf eine mehr als eine Viertelmeile vom Wohnort betragende Entfernung nöthig sind, soll für Zehrungs- und Transportkosten eine angemessene Entschädigung gewährt werden. (Vgl. jedoch §§. 2 und 6.)

§. 2.

Beamten, welchen bereits bei Feststellung des mit ihrer Stelle verbundenen Gehalts in diesem oder mittelst besonderer Aversionalsumme neben demselben eine Entschädigung für Reiseaufwand innerhalb ihres Dienstbezirks ausgesetzt ist, werden nur dann Zehrungs- und Transportkosten vergütet, wenn sie außerhalb ihres Dienstbezirks dienstliche Geschäfte — s. §. 1 — zu besorgen haben.

Diejenigen Beamten, welche Fourage für ein oder mehrere Dienstpferde beziehen, erhalten jedoch bei Reisen in Dienstangelegenheiten, selbst über ihren Bezirk hinaus, Transportkosten nur dann wenn das Ziel der Reise 2½ Meile oder darüber von ihrem Wohnorte entfernt ist.

§. 3.

An Zehrungskosten werden für den Tag vergütet:

a) dem Staatsanwalte, den Kreisräthen, den Kreissecretairen, den Mitgliedern der Kreisgerichte, dem die Gensd'armen inspicirenden Officiere, den Kreisphysikern, den Kreischirurgen, den Kreisrentmeistern, den Kreisbaumeistern, den Secretairen der Collegien, den Kreisforstinspectoren, dem Staatskasseführer, dem Director des Zuchthauses 2 Thlr.;

b) den Registratoren der Collegien, dem Gestütsinspector, den Administratoren der Gesundbrunnen und Badehäuser, dem Staatskassecontroleur, den Revierförstern, den Kreisthierärzten, dem Vorsteher der Gefangen- und Arbeitsanstalt zu Waldeck und den Actuaren der Kreisgerichte 1 Thlr. 20 Sgr.;

c) den Kanzlisten der Collegien, dem Staatskasseschreiber, den kreisräthlichen und Kreisgerichtsschreibern, Forstaufsehern, Kreisbauführern 25 Sgr. und

d) den sonstigen Unterbeamten 15 Sgr.

§. 4.

Zehrungskosten werden nur für diejenigen Tage berechnet, welche der Beamte außerhalb seines Wohnorts bezw. Bezirks zur Besorgung des Dienstgeschäfts hat zubringen müssen.

Bei einer Dienstreise, wobei die Abwesenheit vom Wohnorte des Beamten nicht über Nacht dauert, wird der betreffende Satz nur zur Hälfte vergütet.

§. 5.

Den im §. 3 unter a. und b. gedachten Beamten werden Transportkosten bei Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen nur auf vorgängige Liquidation vergütet.

Bei anderen Reisen gilt zwar im Allgemeinen dasselbe, indessen ist es den erwähnten Beamten gestattet, den bisher für Transportkosten gewährten Satz von 1 Thlr. für den Tag auch ferner zu berechnen. Dieselben haben hierüber bei der vorgesetzten Behörde Erklärung abzugeben und verbleibt es dabei so lange, bis ein Widerruf erfolgt.

§. 6.

Unterbeamten — §. 3 unter c. und d. — werden Transportkosten nur dann ausnahmsweise vergütet, wenn ihnen der Gebrauch von Transportmitteln ausdrücklich gestattet worden ist.

§. 7.

Die Zehrungs- und Transportkosten sind vierteljährlich zu berechnen und den desfallsigen Aufstellungen die den Anspruch rechtfertigenden Acten und Registraturen beizulegen.

Auch muß zur näheren Begründung jedes einzelnen Ansatzes der Zeitaufwand bestimmt angegeben werden, welchen die Besorgung des betreffenden Geschäfts in Anspruch genommen hat.

§. 8.

Wegen der den Mitgliedern der Collegien zu gewährenden Reisekosten und Diäten hat es bei den dieserhalb bestehenden besonderen Bestimmungen sein Bewenden.

Gegeben, Arolsen, am 27. Mai 1862.

**Georg Victor.**

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

---

## Gesetz,

über die Ent- und Bewässerung der Grundstücke.

**Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen &c.,**

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

### A. Entwässerung.

§. 1.

Jeder Besitzer eines Grundstücks oder Hauses, welches an natürlicher Nässe leidet, ist berechtigt, das Wasser mittelst unterirdischer Abzüge durch Grundstücke Dritter abzuleiten und haben sich die Besitzer der letztern das Aufgraben der Abzüge, das Auflagern des Auswurfs aus den Gräben, das Aufbringen des nöthigen Materials, wie z. B. Mauersteine, Drainröhren u. s. w., auf ihre betreffenden Grundstücke, sowohl während der Anlage der Entwässerungsvorrichtung, als späterhin während der Reparaturen derselben, gegen Entschädigung, welche auf Verlangen

des Betheiligten durch eine vom Bürgermeister zu bestimmende baare Caution alsbald sicher zu stellen ist, gefallen zu lassen.

§. 2.

Eine Ausnahme von dieser Verpflichtung tritt ein, wenn die Entwässerung, ohne fremde Grundstücke zu berühren, durch die eigenen Grundstücke des Unternehmers ohne unverhältnißmäßig größeren Kostenaufwand und in gleich wirksamer Weise geschehen kann. Auch dürfen ohne Zustimmung des Eigenthümers Wasserabzüge nicht unter Gebäuden, Mistenstätten oder Hofräumen hergeführt werden.

§. 3.

Die Besitzer der zu durchgrabenden Grundstücke können verlangen, daß die Ableitung, wenn es ohne Nachtheil und ohne unverhältnißmäßig größeren Kostenaufwand geschehen kann, in der Richtung ausgeführt werde, welche ihren Grundstücken am wenigsten schädlich ist.

§. 4.

Der Abschluß muß sich entweder in ein Flußbett, in einen Teich, oder in einen Abzugsgraben ergießen.

Macht zugeführte größere Wassermenge eine Erweiterung oder Veränderung des den Zufluß aufnehmenden Wasserbetts erforderlich, so ist dieselbe von dem Unternehmer der Entwässerungsanlage auszuführen und kann im Fall einer vergeblichen Aufforderung auf dessen Kosten von den Betheiligten ausgeführt werden.

§. 5.

Der Entwässernde ist verpflichtet, seine Abzüge dergestalt zu unterhalten, daß den Grundstücken Dritter kein Nachtheil daraus entsteht.

Unterläßt er ungeachtet geschehener Aufforderung die ordnungsmäßige Unterhaltung, so kann der betreffende Grundbesitzer nicht nur von ihm Ersatz des schon entstandenen Schadens verlangen, sondern auch die erforderlichen Reparaturen auf Kosten jenes selbst ausführen.

Die Befugniß, die Abzüge wieder eingehen zu lassen und den früheren Zustand herzustellen, bleibt unbenommen.

§. 6.

In den Fällen des §. 4 am Schlusse und des §. 5 Alin. 2 dürfen die nöthigen Arbeiten nur nach Maßgabe der durch Vermittelung des Ortsbürgermeisters einzuholenden Bestimmung eines Sachverständigen vorgenommen werden.

§. 7.

Wo bei Compleren von Wiesen oder anderen Grundstücken ein Abzugsgraben zur Entwässerung besteht, sind die Besitzer des Grabens, jeder soweit sein Grundstück angrenzt, verpflichtet, denselben in der gehörigen Breite und Tiefe offen zu erhalten. Wenn dies nicht geschieht, sind die interessirten Grundbesitzer berechtigt, nach vergeblicher Aufforderung auf Kosten des Säumigen den Graben in Stand zu setzen.

§. 8.

Der Unternehmer einer Entwässerungsanlage, resp. der Besitzer eines sonstigen Abzugs ist verpflichtet, die Zuleitung anderer Grundbesitzer behufs Entwässerung ihrer benachbarten Grundstücke, soweit es ohne Benachtheiligung seiner Anlage geschehen kann, in seine Abzüge jederzeit aufzunehmen, jedoch haben alsdann die hinzutretenden Theilnehmer nicht nur alle Kosten der etwa nöthig werdenden Veränderung resp. Erweiterung des gemeinschaftlichen Abflusses allein zu tragen, sondern auch dem ersten Unternehmer von den gemachten Auslagen für die Entwässerungsanlage von dem Zuleitungspunkte an bis zum Ausflusse diejenigen Quoten zu ersetzen, welche im Verhältniß ihrer nach der Länge der Bewässerungs-Abzüge zu bemessenden Betheiligung auf sie fallen. In gleichem Verhältnisse concurriren die Betheiligten hiernächst bezüglich der Unterhaltungskosten.

Die Beitragsverbindlichkeit zu den Unterhaltungskosten ist Reallast der verpflichteten Grundstücke und kann durch Verjährung oder Verfügungen der Betheiligten weder aufgehoben, noch auf andere Grundstücke übertragen werden. Diese Verbindlichkeit erlischt nur mit dem Ausscheiden eines pflichtigen Grundstücks aus dem Verbande.

### §. 9.

Behufs der Anlage von Entwässerungsvorrichtungen hat der Unternehmer einen von einem Sachverständigen aufgenommenen, mit Nivellements versehenen Plan, worin die betreffenden Grundstücke und Besitzer genau zu bezeichnen, auch Zeit und nähere Umstände der Arbeit anzugeben sind, an den Ortsbürgermeister einzureichen, welcher verpflichtet ist, den Plan den Betheiligten vorzulegen, innerhalb 8—14 Tagen einen Termin an Ort und Stelle abzuhalten und darin die Erklärung derselben zu Protokoll zu nehmen. Erfolgt kein Widerspruch, so kann zur Ausführung des Plans geschritten werden. Kann der Unternehmer sich mit den Besitzern der zu durchgrabenden Grundstücke nicht einigen, so hat er sich an den Kreisvorstand zu wenden, bei dessen Entscheidung es bewendet.

### §. 10.

Nach der Ausführung hat der Unternehmer den Abzugsgraben alsbald dergestalt wieder zuwerfen zu lassen, daß die vorhinnige oberste Bodenschicht nach Thunlichkeit wieder zu oberst zu liegen kommt und überhaupt das benutzte Grundstück nach Erleidniß der Verhältnisse in seinen vorigen Zustand gebracht werde. Hiernächst läßt der Bürgermeister den Schaden an Ort und Stelle unter monitorischer Ladung der Betheiligten durch die Ortstaratoren abschätzen.

Das Tarat ist den Betheiligten durch den Bürgermeister binnen 4 Tagen bekannt zu machen.

Will der eine oder andere Theil bei dieser Abschätzung sich nicht beruhigen, so hat derselbe binnen 10 Tagen von dem Tage der Bekanntmachung an bei dem Bürgermeister auf eine Abschätzung durch andere Taratoren zu provociren. Der Durchschnitt beider Tarate bildet die endgültige Entschädigungssumme.

### §. 11.

Die endgültige festgestellte Entschädigungssumme ist binnen 14 Tagen nach der Feststellung (resp. Zustellung des Tarats) an den Beschädigten auszuzahlen.

### §. 12.

Bei einer an Nässe leidenden ganzen Flur kann die Entwässerung von den Besitzern gemeinschaftlich ausgeführt werden.

Beschließen in solchem Falle die Besitzer von mehr als der Hälfte des betreffenden Grund-Complexes die Entwässerung, so sind die übrigen Besitzer zur Theilnahme an der Ausführung verbunden, wenn eine zweckentsprechende Entwässerung der ganzen Flur nach dem Urtheil von Sachverständigen nur durch eine von allen Besitzern gemeinschaftlich auszuführende Anlage geschehen kann.

Die Verhandlungen werden vom Bürgermeister geleitet. Kommt es zur Ernennung von Sachverständigen, so hat die Majorität und Minorität je einen und der Bürgermeister den dritten zu wählen. Ist eine Partei mit dem Urtheil der Sachverständigen nicht zufrieden, so findet ein Recurs an den Kreisvorstand statt, der durch drei von ihm zu bestimmende Sachverständige die Sache nochmals und zwar endgültig beurtheilen läßt.

Befinden sich Grundstücke, deren Inhaber zur Theilnahme gezwungen wurden, in wiederkäuflichem oder antichretischem Besitze, so sind die aufgewendeten Kosten, wenn die Grundstücke innerhalb der ersten drei Jahre an den Eigenthümer zurückgehen, im vollen Betrage, wenn sie innerhalb der Zeit von 3 bis 6 Jahren zurückgehen, mit $^2/_3$, und wenn dies innerhalb der Zeit von 6 bis 9 Jahen geschieht, mit $^1/_3$ zu erstatten. Nach Ablauf von 9 Jahren findet eine Kostenerstattung überall nicht mehr statt.

Der Pachter eines derartigen Grundstücks hat während seiner noch übrigen Pachtzeit das Anlagekapital mit 6 Procent zu verzinsen.

### §. 13.

Streitigkeiten über das Beitragsverhältniß zu den Anlage- und Unterhaltungskosten entscheidet der Kreisvorstand.

## B. Bewässerung.

### §. 14.

Die Uferbesitzer sind befugt, ihre Grundstücke aus den Flüssen und Bächen zu bewässern, soweit nicht specielle Rechte oder ein überwiegendes öffentliches Interesse entgegenstehen.

§. 15.

Unter gleichem Vorbehalte sind auch sonstige Grundbesitzer, deren Grundstücke sich durch das Wasser aus Flüssen, Bächen und natürlichen Wasseransammlungen mit Vortheil bewässern lassen, befugt, dasselbe zur Bewässerung ihrer Grundstücke zu benutzen und es durch Grundstücke Dritter nach jenen hinzuleiten.

Die Verwendung des bereits zur Wiesenbewässerung benutzten Wassers zu weiteren Wiesenbewässerungen ist in gleicher Weise gestattet.

§. 16.

Concurriren Grundbesitzer der Eingangs §. 15 gedachten Art mit den Uferbesitzern, so haben die erstern, falls ihnen nicht ein besonderes weitergehendes Recht zusteht, nur in so weit Anspruch auf die Benutzung des Wassers, als dieses zur Befriedigung des Bedürfnisses der Uferbesitzer nicht erforderlich ist.

§. 17.

Das zur Bewässerung benutzte Wasser muß dem Gewässer, aus welchem es abgeleitet ist, wieder zugeführt werden, es sei denn, daß die Wegschaffung des Wassers ohne Nachtheil für Diejenigen, welche ein Interesse dabei haben, auf andere Weise geschehen kann, oder daß örtliche Verhältnisse die Zurückleitung unthunlich machen.

§. 18.

Auch unterliegt die Benutzung des Wassers zu Bewässerungen der Beschränkung, daß dadurch keine schädliche Ueberschwemmung oder Versumpfung anderer Grundstücke, beziehungsweise für oberhalb gelegene Triebwerke oder Entwässerungsanlagen kein diese behindernder nachtheiliger Rückstau herbeigeführt werden darf.

§. 19.

Wenn durch die Ausführung einer Bewässerungsanlage den unterhalb Wohnenden der nothwendige Bedarf an Wasser auf eine Weise entzogen wird, daß dadurch ein Nothstand für ihre Wirthschaft zu besorgen wäre, so ist die neue Anlage soweit als erforderlich zu beschränken, beziehungsweise gänzlich zu untersagen.

§. 20.

Besteht eine Bewässerungsanlage nicht in verdeckten Zu- und Ableitungen, so ist der Unternehmer verpflichtet, die nöthigen Anstalten zur Unterhaltung und Sicherung des Verkehrs zu treffen.

§. 21.

Fischerei-Berechtigte haben kein Widerspruchsrecht gegen Bewässerungsanlagen.

§. 22.

Besitzer umgehender Wasser-Werke haben, soweit nicht auf speciellen Titeln beruhende Rechte Dritter entgegenstehen, Anspruch auf diejenige Wassermenge, welche zum ordnungsmäßigen wirthschaftlichen Betriebe ihrer bestehenden Werke erforderlich ist; unbeschadet jedoch eines etwaigen speciellen weiter gehenden Rechts.

§. 23.

Die Bewässerung der Wiesen kann von dem Gefällberechtigten nicht behindert werden zur Zeit, während welcher er das Triebwasser zu seinem Triebwerke oder zur Anfüllung seiner etwaigen Sammelteiche nicht gebraucht, unbeschadet seiner Befugniß, bei Reparaturen der umgehenden Werke das Triebwasser abzustellen.

§. 24.

Behufs der Anlegung neuer Bewässerungen kann der Unternehmer verlangen, daß das nach §. 22 von Triebwerksbesitzern anzusprechende Wasserquantum mit entsprechender Einrichtung der Gerinne, Legung der Fachbäume oder Bezeichnung mittelst Pegeln u. s. w. festgestellt werde.

§. 25.

Der Antrag auf Feststellung des Triebwassers ist bei dem Kreisrath zu stellen und demselben gleichzeitig ein von einem Sachverständigen aufgenommener Plan des betreffenden Trieb-

werks mit Angabe der Zahl und der Dimensionen der Wasserräder, der Schaufeln und des Gerinnes, der Fallhöhe, des Profils des Zuflusses und der Geschwindigkeit des Wassers beizufügen.

Der Gefällberechtigte darf die zur Aufnahme eines solchen Plans erforderlichen Arbeiten nicht verhindern.

Der Kreisrath hat dem Kreisbaumeister entsprechende Mittheilung zu machen und denselben darüber: ob und welche Wassermenge zum Zweck der Bewässerungsanlage disponibel bleibe, zum Gutachten aufzufordern, über letzteres aber demnächst den Gefällbesitzer und den Antragsteller zu hören.

Kommt eine Vereinigung über das dem Gefällberechtigten zu belassende Wasser nicht zu Stande, so legt der Kreisrath die Verhandlungen dem Kreisvorstande vor, welcher die Sache weiter zu erörtern, allenfalls das Gutachten anderer Techniker einzuholen und demgemäß zu entscheiden hat.

Der Gefällberechtigte, aus dessen Triebwasser eine Ableitung zur Wiesenbewässerung gemacht wird, kann verlangen, daß der Unternehmer der Bewässerung ihm einen verhältnißmäßigen Theil der Unterhaltungskosten der Zuleitung bis zum Ableitungsgraben tragen helfe. Das Verhältniß dieser Kosten wird durch Sachverständige festgestellt, von denen jeder Theil einen und der Kreisrath den dritten ernennt. Gegen diese Feststellung findet Recurs an den Kreisvorstand nach Maßgabe des §. 12 Alin. 2 in fine statt.

Die Höhe des dem Gefällberechtigten zuerkannten Wasserstandes ist hiernächst mittelst einiger Merkpfähle oder Pegel zu bezeichnen, auch die lichte Weite des Gerinnes und die Tiefe des Wasserstroms im letzteren festzustellen.

## §. 26.

Der Besitzer eines unterhalb einer Wässerungsanlage gelegenen Triebwerks kann die Benutzung des ihm zufließenden Wassers zur Wiesenbewässerung nicht behindern, wenn der Abfluß der betreffenden Wiesenbewässerung oberhalb seines Triebwerks seinem Triebwerkswasser wieder zugeführt wird, ohne eine, sein Gewerbe benachtheiligende Verringerung erlitten zu haben.

## §. 27.

Die Besitzer von Grundstücken, durch welche eine Bewässerung geführt werden soll, sind verpflichtet, die Durchführung und ebensowohl die Auflagerung des Grabenauswurfs, die Herstellung von Stauwerken, Ueberbrückungen, Einfriedigungen u. dergl. gegen Entschädigung zu gestatten. Sie können jedoch verlangen, daß der Auswurf, soweit er nicht zur Anlage selbst nöthig ist, alsbald weggeschafft werde.

Hinsichtlich der Cautionsleistung für die Entschädigungssumme kommt die Bestimmung des §. 1 zur Anwendung.

Die in dem §. 2 gemachten Ausnahmen, so wie die im §. 3 enthaltene Beschränkung treten auch hier ein.

## §. 28.

Der Unternehmer einer neuen Bewässerungsanlage hat, wenn gütliche Einigung nicht stattfindet, einen von einem Sachverständigen aufzunehmenden, mit Situationsriß und etwa erforderlichen Nivellements versehenen vollständigen Plan der Anlage, worin alle, von dem Zu- und Ableitungsgraben durchschnitten werdende Grundstücke mit Angabe der Besitzer genau zu verzeichnen sind, aufstellen zu lassen und solchen an den Kreisrath einzureichen.

Der letztere hat den Plan 4 Wochen lang in der Gemeinde, in deren Gemarkung die Anlage beginnt, zur Einsicht auszulegen, auch die Bekanntmachung desselben in den Gemeinden, deren Grundbesitzer etwa dabei interessirt sind, zu veranlassen; außerdem aber Diejenigen, welche ein Widerspruchs- oder Enschädigungsrecht geltend machen zu können glauben, durch die Beilage des Regierungsblatts aufzufordern, sich dieserhalb in einem anzusetzenden Termine zu erklären.

Diese Aufforderung geschieht mit der Verwarnung, daß Diejenigen, welche sich in dem angesetzten Termine nicht melden, in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser, sowie in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu der Wasserleitung zu benutzende Terrain, sowohl ihres Widerspruchsrechts als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig geben.

Der Kreisrath hat inmittelst auch seinerseits zu erörtern, in welcher Weise etwa öffentliche

Verkehrs-, Trift- und Tränkwege von der Anlage beeinträchtigt werden und welche sonstigen öffentlichen Nachtheile davon zu besorgen sind.

In dem Termine, zu welchem auch die Bürgermeister der betreffenden Gemeinden geladen werden müssen, ist mit genauer Erörterung der erhobenen Ansprüche und Einwendungen zu verfahren und zugleich der Versuch einer gütlichen Verständigung zwischen dem Unternehmer und den gegenseitigen Betheiligten zu machen, im Falle dessen Mißlingens aber provisorisch zu entscheiden. Nicht angemeldete Ansprüche oder Einwendungen sind auszuschließen.

Namentlich hat der Kreisrath nach Anhörung der Betheiligten auch vorläufig festzusetzen, in welcher Weise die von der Anlage zu besorgenden öffentlichen Nachtheile durch Ueberbrückungen, Fuhrten, Einfriedigungen u. s. w. zu beseitigen sind.

Gegen diese Planfeststellung des Kreisraths findet Berufung an den Kreisvorstand statt, bei dessen Entscheidung es bewendet.

Bei Streitigkeiten über Dasein und Umfang von Berechtigungen, über Besitz, sowie über Entschädigungspflicht hat nicht blos der Kreisrath, sondern weiterhin auch der Kreisvorstand nur provisorische Verfügungen zu erlassen.

Die definitive Entscheidung von dergleichen Streitigkeiten gehört zur Competenz der Gerichte.

§. 29.

Der Kreisrath hat von Amtswegen dafür zu sorgen, daß der Unternehmer die im öffentlichen Interesse nöthigen Vorrichtungen ausführt.

§. 30.

Hinsichtlich der Abschätzung und Vergütung des Schadens kommen die Bestimmungen der §§. 10 und 11 zur Anwendung.

§. 31.

Besitzer von Wiesen, welche ihrer Lage nach auf ein und dasselbe Wasser zur Bewässerung hingewiesen sind, können verlangen, daß das Bewässerungsverhältniß bleibend regulirt werde und zwar dergestalt, daß auch Wiesen des Complexes, welche bisher von der Theilnahme ausgeschlossen waren, dabei nach Erleidniß der Verhältnisse bedacht werden.

§. 32.

Der Antrag auf Regulirung ist beim Kreisvorstande einzubringen, welcher zur weiteren Erörterung und Verhandlung eine aus zwei geeigneten Personen bestehende Commission zu ernennen und die Antragsteller entsprechend zu benachrichtigen hat. Hiernächst hat die Commission unter Zuziehung sämmtlicher Betheiligten das bisherige Nutzungsverhältniß zu erörtern, den Augenschein einzunehmen und unter Berücksichtigung der disponibeln Wassermenge den Plan für die künftige Nutzung dergestalt aufzustellen, daß für jedes einzelne Grundstück Zeit, Dauer und Maß der Wasserbenutzung und die Verpflichtung der einzelnen Interessenten hinsichtlich der Unterhaltung des gemeinschaftlichen Bewässerungszuflusses genau festgesetzt wird. Auch hat die Commission etwa nöthige besondere Normen über die Wasserbenutzung bei eintretendem Fluthwasser aufzustellen.

Wenn die Bewässerung blos von Witterungsverhältnissen abhängig ist, so hat die Commission wo möglich ein den bestehenden Verhältnissen entsprechendes besonderes Regulativ zu geben.

Ist zur wirthschaftlichen Bewässerung sämmtlicher Wiesen des Complexes ausreichendes Wasser vorhanden, so müssen die bisher von der Bewässerung ausgeschlossenen Wiesen zur Theilnahme an derselben gegen Zahlung einer entsprechenden, von den Ortstaxatoren festzustellenden Vergütung zugelassen werden.

Diese Vergütung kann nur in einem verhältnißmäßigen Theile der Kosten der gemeinschaftlichen Wässerungsanlage, insbesondere der Wehre und Schütze, bestehen, ohne Rücksicht auf den für den Beitretenden zu erwartenden Nutzen.

Ueber die Frage: ob ausreichendes Wasser vorhanden sei, entscheidet das Gutachten dreier unbetheiligten Sachverständigen, von denen die Genossenschaft Einen, die hinzutretenden Theilnehmer Einen und die Commission den Dritten erwählen.

Sind Zu- und Ableitungsgräben zur Bewässerung der neu hinzukommenden Wiesen erforderlich, so kommen die Bestimmungen des §. 27 zur Anwendung.

§. 33.

Treten dem Plane der Commission die Besitzer des größeren Theils des Bewässerungs-Complexes bei, so ist derselbe für die Minderheit bindend.

Erlangt der Plan nicht die Zustimmung der Majorität, so ist derselbe dem Kreisvorstande vorzulegen, welcher nach genauer Erörterung der Verhältnisse an Ort und Stelle im Beisein der Betheiligten den Plan endgültig feststellt.

Erklären sich die Besitzer von ²/₃ des Complexes dafür, so kann anstatt der Aufstellung eines Bewässerungs-Regulativs von den Interessenten eine Person (Vorsteher) gewählt werden, welche die Bewässerung sämmtlicher Wiesen des Complexes selbstständig und pflichtmäßig dergestalt besorgt und leitet, daß jede einzelne Wiese die nöthige Bewässerung erhält. Die Besoldung geschieht von den Interessenten pro rata ihrer Betheiligung.

§. 34.

Der Unternehmer ist verpflichtet, seine Bewässerungsanlagen dergestalt zu unterhalten, daß daraus für Dritte kein Nachtheil entsteht, und soll diese Verpflichtung auf den betreffenden Grundstücken als Reallast ruhen.

Unterläßt der Verpflichtete die gehörige Unterhaltung seiner Anlagen ungeachtet geschehener Aufforderung, so kommen hier die Bestimmungen des §. 5 Alin. 5 analog zur Anwendung.

Zu den Kosten der Unterhaltung contribuiren die Theilnehmer nach Verhältniß der Größe ihres bei der Bewässerung betheiligten Grundbesitzes. Auch kommen hier die Bestimmungen des §. 8 Alin. 2 und des §. 13 analog zur Anwendung.

§. 35.

Gemeinschaftliche Stauvorrichtungen und Bewässerungsanlagen müssen in gutem Stande erhalten und die Gräben alljährlich Ende October in der Regel bis zum 1. November aufgeräumt werden. Wird die Unterhaltung resp. Aufräumung ungeachtet geschehener Aufforderung unterlassen, so kann dieselbe auf Kosten des Säumigen von einem Jeden ausgeführt werden, der dabei interessirt ist.

§. 36.

Zur Instandsetzung und Unterhaltung der Ufer der Bäche und Fluthgraben, soweit sie durch Reinigung von überhängendem Buschwerk, durch Wegräumung nachtheilig beengender Baum- oder Buschwurzeln und durch Auskrauten geschehen kann, sind an jeder Seite des Gewässers die Eigenthümer der daran stoßenden Grundstücke nach deren Uferlänge verpflichtet, sofern, resp. soweit die ordnungsmäßige Befestigung der beiderseitigen Ufer dadurch nicht benachtheiligt wird, oder sofern nicht etwas Abweichendes rechtsgültig (durch Herkommen u. s. w.) feststeht. Unterläßt der Verpflichtete die Aufräumung, so kommt die betreffende Bestimmung des §. 35 zur Anwendung.

§. 37.

Die Kosten des Verfahrens §§. 10, 24, 28, 30, 32, 33 trägt der Antragsteller; jedoch fallen diejenigen des Recurses bezw. der 2ten Abschätzung dem Unterliegenden zur Last.

Gegeben, Pyrmont, am 18. Juni 1862.

**Georg Victor.**

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

---

**Berichtigung.**

In Nr. 7 Seite 29 Zeile 4 von unten ist statt: „Interessen“ zu lesen: „Interessenten“.

Fürstlich Waldeckisches

# Regierungs-Blatt.

Nro. 10. Dinstag, den 8. Juli 1862.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

erlassen mit ständischer Zustimmung die folgende:

## Gewerbe-Ordnung.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Der Gewerbebetrieb ist vorbehaltlich der in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen frei.

Artikel 2.

Als Gewerbebetrieb im Sinne dieses Gesetzes soll jedoch nicht gelten:

a) die literarische und künstlerische Thätigkeit;
b) die Thätigkeit der Anwälte;
c) die Ausübung der Heilkunde (Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Hebammen, Thierärzte ꝛc.), die Errichtung von Kranken- und Irrenanstalten und das Apothekerwesen;
d) die Ertheilung von Privatunterricht und die Errichtung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten;
e) Land- und Gartenbau, Viehzucht, Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei, sowie Gesindedienst und gewöhnliche Taglöhnerarbeit;
f) Bergbau, sowohl der Regalbergbau, als auch der Bau auf dem Regal nicht unterworfene Fossilien;
g) Nähen, Stricken, Putzmachen, Kochen, Waschen und dergleichen weibliche Hand- und Hausarbeiten, falls der Betrieb nicht mit einem offenen Laden verbunden ist;
h) die als häusliche Nebenbeschäftigung anzusehenden Erwerbszweige.

Artikel 3.

Außerdem werden durch dieses Gesetz nicht berührt:

I. die auf den Zoll- und Steuergesetzen oder auf Verträgen mit anderen Staaten beruhenden, sowie insbesondere die zu Gunsten der Post bestehenden Beschränkungen des Gewerbebetriebs;

II. die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, durch welche ein Gewerbebetrieb verboten oder nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß gestattet ist; (Siehe Art. 25 No. 1.)

III. die in Betreff folgender Gewerbe bezw. Gewerbtreibenden bestehenden Vorschriften:

1) in Betreff der Branntweinswirthschaften und des Handels mit Branntwein die Gesetze vom $^{1}/_{4}$. September und $^{20}/_{21}$. December 1831 wegen Aufhebung des Krugs- und Verlagszwangs;

2) in Betreff des Mühlengewerbes das Gesetz vom 2. Novbr. 1848, die Aufhebung des Mühlenbannes betr., nebst Nachtrag vom 30. Juli 1853. (S. jedoch Art. 13 lit. b.);

3) in Betreff des Gewerbes eines Buch- und Steindruckers, eines Buch- und Kunsthändlers ꝛc. ꝛc. das Gesetz vom 31. Decbr. 1855 wegen Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854;

4) in Betreff des Handels mit Spielkarten das Gesetz vom 27. Juli 1854;

5) in Betreff der Mäkler die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs.

Artikel 4.

Die in Bezug auf Gewerbeberechtigungen bestehenden ausschließlichen Privilegien und Concessionen werden, mit Ausnahme der Zünfte und Gilden, durch dieses Gesetz nicht berührt.

Artikel 5.

Neue Realgewerbeberechtigungen können nicht begründet werden.

Uebertragungen bestehender Realgewerbeberechtigungen von einem Grundstück auf ein anderes sind nur mit Genehmigung der Regierung zulässig.

Artikel 6.

In den Fällen, wo nach den Bestimmungen dieses Gesetzes der Betrieb eines Gewerbes nur nach ertheilter Concession zulässig ist, ist für die Concession keine Gebühr zu zahlen.

Die bestehenden dauernden Concessionsgelder sind mit Ausnahme der in die Landeskasse fließenden nach wie vor zu entrichten.

## II. Besondere Bestimmungen.

### A. Stehende Gewerbe.

#### a. Bedingungen des Gewerbebetriebs.

##### 1. Allgemeine Bedingungen.

Artikel 7.

Der Betrieb stehender Gewerbe für eigene Rechnung (selbstständig) ist jedem Staatsangehörigen gestattet, welcher volljährig oder für volljährig erklärt ist.

Dieselbe Befugniß steht juristischen Personen, Actien- und anderen Erwerbsgesellschaften zu, welche ihren Sitz innerhalb der Fürstenthümer haben.

Das Geschlecht begründet in Bezug auf die Befugniß zum Gewerbebetrieb keinen Unterschied.

Artikel 8.

Die Befugniß zum Gewerbebetriebe ist von der Gemeindeangehörigkeit nicht abhängig.

Artikel 9.

Die Regierung ist ermächtigt, Minderjährigen, die nicht für volljährig erklärt sind, den Betrieb eines stehenden Gewerbes zu gestatten, wenn der Vater oder dessen Vertreter die Genehmigung zu dem Gewerbebetriebe ertheilt hat.

Artikel 10.

Angehörige fremder Staaten bedürfen zum Betriebe stehender Gewerbe, sowie zur Veranstaltung öffentlicher Waarenverkäufe der Erlaubniß der Regierung, Abth. des Innern. Diese Erlaubniß darf nicht verweigert werden, wenn durch die Gesetzgebung des fremden Staates oder durch Staatsverträge Gegenseitigkeit gewährt wird.

Artikel 11.

Die in diesem Gesetz enthaltenen Gewerbebeschränkungen finden auf Diejenigen keine Anwendung, welche gegenwärtig kraft allgemeiner oder besonderer Berechtigung ein Gewerbe ausüben.

## 2. Polizeiliche Genehmigung.

### Artikel 12.

Eine besondere polizeiliche Genehmigung ist zur Errichtung solcher gewerblichen Anlagen erforderlich, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können.

### Artikel 13.

Die gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen, sind:

a) Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Malzdarren, Zuckerfabriken, Seifensiedereien Talgschmelzereien, Schlachthäuser, Gerbereien, Metallgießereien, Gasbereitungs- und Gasbewahranstalten, Anlagen zur Bereitung von Steinkohlentheer und Koaks, Thonwaarenfabriken, Schmelzhütten, Hochöfen, Hammerwerke, Gyps-, Kalk- und Ziegelbrennereien, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Leimsiedereien, Knochenbrennereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken, Abdeckereien;

b) Dampfmaschinen, Dampfkessel und Dampfentwickler, durch Wind oder Wasser bewegte Triebwerke jeder Art, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Schießpulverfabriken, chemische Fabriken aller Art.

Die Regierung kann mittelst entsprechenden öffentlichen Erlasses den Kreis der einer polizeilichen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Anlagen — zu a. oder zu b. — auf Grund des Art. 12 erweitern oder beschränken.

Bei allen diesen Anlagen macht es keinen Unterschied, ob sie auf Absatz an Andere oder nur auf den gewerblichen Bedarf des Unternehmers berechnet sind.

### Artikel 14.

Die Genehmigung zur Errichtung neuer Anlagen dieser Art ist bei dem Kreisrathe nachzusuchen. Dem Gesuche müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden.

### Artikel 15.

Der Kreisrath hat das Gesuch, jedoch nur mit Rücksicht auf die Wege-, Wasser-, Feuer-, Bau- und Gesundheitspolizei, sowie auf die den Nachbarn aus den Anlagen drohenden Gefahren, Nachtheile und Belästigungen einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen und falls dasselbe sich aus den hervorgehobenen Rücksichten ohne Weiteres als unzulässig herausstellt, sofort unter Angabe der Gründe zurückzuweisen.

### Artikel 16.

Findet der Kreisrath keinen Anlaß, das Gesuch sofort zurückzuweisen, so hat er das Unternehmen mittelst Anschlags und durch ortsüblichen Ausruf in der Gemeinde zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 14 Tagen anzumelden. Diese Frist ist für alle Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur ausschließend.

### Artikel 17.

Werden keine Einwendungen erhoben, so hat der Kreisrath bei den im Art. 13 unter a. erwähnten Anlagen nach den im Art. 15 angedeuteten Rücksichten das Gesuch weiter zu prüfen und darüber zu verfügen; bei den im Art. 13 unter b. erwähnten Anlagen aber die Verhandlungen mit gutachtlichem Bericht zur Entscheidung an die Regierung, Abtheilung des Innern, einzusenden, für welche die im Art. 15 hervorgehobenen Rücksichten gleichfalls maßgebend sind.

### Artikel 18.

Werden bei dem Kreisrathe Einwendungen privatrechtlicher Natur erhoben, so sind dieselben zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die weitere Verhandlung über die polizeiliche Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird.

Andere Einwendungen hat der Kreisrath unter Zuziehung des Unternehmers zum Protokoll vollständig zu erörtern und wenn es sich um Anlagen, die im Art. 13 unter a. genannt sind,

handelt, die Entscheidung zu treffen; wenn aber Anlagen der im Art. 13 unter b. gedachten Art in Frage stehen, die Verhandlungen mit gutachtlichem Bericht an die Regierung, Abth. des Innern, zur Verfügung einzusenden.

Für die Entscheidung des Kreisraths resp. der Regierung, Abth. des Innern, sind auch hier die im Art. 15 angedeuteten Rücksichten maßgebend.

### Artikel 19.

Der Bescheid auf ein Gesuch Art. 15—18 ist schriftlich auszufertigen und muß eintretenden Falls die festgesetzten Bedingungen enthalten.

Derselbe ist dem Unternehmer und, wenn Einwendungen erhoben werden, dem Widersprechenden zuzustellen.

Die etwaige Anmeldung einer Beschwerde von Seiten desjenigen, welcher einer Anlage widersprochen hat, ist dem Unternehmer anzuzeigen; durch dieselbe tritt die ertheilte Genehmigung bis zur Entscheidung außer Wirksamkeit. (S. Art. 55.)

### Artikel 20.

Die Kosten, welche durch die nach Art. 16 nothwendige Bekanntmachung und das weitere Verfahren entstehen, fallen dem Unternehmer; diejenigen aber, welche durch unbegründete Einwendungen erwachsen, dem Widersprechenden zur Last.

In den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage ist zugleich die Vertheilung der Kosten festzusetzen.

### Artikel 21.

Bei Ertheilung der Genehmigung zu einer gewerblichen Anlage kann von der genehmigenden Behörde eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß.

Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben 5 Jahre verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen. Hat der Inhaber einer gewerblichen Anlage seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraums von drei Jahren eingestellt, so erlischt die ihm ertheilte Genehmigung.

Für die Inhaber der bereits vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Concessionen beginnen die Fristen mit dem Tage der Verkündigung des Gesetzes.

### Artikel 22.

Die polizeiliche Genehmigung zu einer der im Art. 13 bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Veränderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage auf einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Dasselbe gilt für bereits bestehende Anlagen. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen werden soll, muß die Genehmigung von Neuem nachgesucht werden.

Der Kreisrath kann indeß von der im Art. 16 vorgeschriebenen Bekanntmachung absehen, wenn durch die Veränderung nachbarliche Interessen nicht berührt werden.

### Artikel 23.

Einer besonderen Beschränkung mit Rücksicht auf die örtliche Lage unterliegt ferner:

1) die Errichtung oder Verlegung von Badeanstalten in Flüssen und Teichen; wozu es der Genehmigung des Kreisraths bedarf;

2) die Errichtung oder Verlegung der Betriebsstätten solcher Gewerbe, deren Ausübung mit starkem Geräusch verbunden ist, in der bezw. die Nähe von Kirchen, Schulen, Krankenhäusern, oder anderen öffentlichen Gebäuden, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung oder Belästigung erleiden würde. Dahin gehören namentlich die Werkstätten der Schmiede, Kupfer- und Blecharbeiter und Böttcher. Die Betriebsstätte ist dem Kreisrath anzuzeigen, welcher die Entscheidung der Regierung, Abth. des Innern, darüber einzuholen hat, ob die Ausübung des Gewerbes daselbst zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten ist.

### Artikel 24.

Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage zu jeder Zeit von der Regierung untersagt werden, doch muß dem Besitzer alsdann für den erweislichen wirklichen Schaden Ersatz geleistet werden.

Bei den zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen entspringt aus der Untersagung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn die früher ausdrücklich oder stillschweigend ertheilte Concession nach den bisher geltenden Bestimmungen ohne Entschädigung hätte widerrufen werden können. Wird jedoch für eine widerrufliche Concession binnen Jahresfrist nach Verkündigung dieses Gesetzes die polizeiliche Bestätigung in Gemäßheit der Vorschriften in den Art. 12—20 beantragt und erwirkt, so fällt die Anlage dadurch unter die Bestimmung des ersten Absatzes dieses Artikels.

### Artikel 25.

Einer Concession der Regierung, Abtheilung des Innern, zum Gewerbebetriebe bedürfen:

1) diejenigen, welche ein Gewerbe betreiben wollen, welches nach dem Strafgesetzbuch nur mit Genehmigung der Staatsbehörde betrieben werden darf;
2) Gastwirthe;
3) Schornsteinfeger;
4) Kammerjäger;
5) diejenigen, welche Spielkarten fabriciren wollen.

### Artikel 26.

Von dem Nachweise besonderer Befähigung ist die selbstständige Ausführung und Leitung von Bauten nach den deshalb erlassenen oder im Verordnungswege noch zu erlassenden Bestimmungen abhängig.

Die Ausführung nicht mit Feuerungs-Anlagen versehener landwirthschaftlicher Gebäude und die Ausführung solcher Aenderungen und Reparaturen, zu denen eine baupolizeiliche Genehmigung nicht erforderlich ist, steht auch Ungeprüften frei.

### Artikel 27.

Der Umfang der Berechtigungen und Verpflichtungen der Schornsteinfeger regelt sich nach den ergangenen oder noch ergehenden Vorschriften.

### Artikel 28.

Die Regierung kann da, wo nach gutachtlicher Erklärung des Gemeindevorstandes die Verhältnisse es räthlich erscheinen lassen,

1) die Anordnung treffen, daß Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten oder welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen Transportmittel zu Jedermanns Gebrauch bereit halten, hierzu die besondere Erlaubniß des Kreisraths einzuholen haben;

2) den Handel mit gebrauchten Kleidern und Betten, sowie mit gebrauchter Wäsche auf kürzere oder längere Zeit von einer Erlaubniß des Kreisraths abhängig machen.

### Artikel 29.

Bei denjenigen Gewerben, welche nur auf Grund einer mit Rücksicht auf die Person der Gewerbtreibenden zu ertheilenden Concession ausgeübt werden dürfen (Art. 25 und 28), kann auch der Wittwe des Gewerbtreibenden oder den Erben desselben, sowie während der Dauer einer Curatel oder Nachlaßregulirung von der Regierung, Abtheilung des Innern, bezw. dem Kreisrathe der Fortbetrieb durch Stellvertreter gestattet werden.

### Artikel 30.

Die auf Grund der Artikel 25 und 28 ertheilten Concessionen können von der Regierung, Abtheilung des Innern, zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen und bei Ertheilung der Concession vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt, oder die in der Concession enthaltenen Bedingungen ganz oder theilweise nicht erfüllt werden.

Die Gründe der beabsichtigten Zurücknahme der Concession sind dem Betheiligten vom Kreisrathe bekannt zu machen, die Verhandlungen aber sodann mit der Vertheidigung desselben der Regierung, Abtheilung des Innern, zur Entscheidung vorzulegen.

Dem Ermessen der Regierung, Abtheilung des Innern, bleibt überlassen, in dringenden Fällen die Ausübung des Gewerbes entweder, sogleich bei Einleitung des Verfahrens oder im Laufe desselben einstweilen zu untersagen.

### Artikel 31.

Die Regierung, Abtheilung des Innern, ist berechtigt, denjenigen Gewerbtreibenden, welche einer Erlaubniß bedürfen (Art. 25 und 28), besondere, den Gewerbebetrieb betreffende, Verpflichtungen aufzulegen, namentlich auch ihnen Taxen zu setzen oder durch den Kreisrath setzen zu lassen. Wo derartige Verpflichtungen bereits auferlegt sind, bleiben dieselben bis zu anderweiter Regulirung in Kraft.

## b. Gewerbliche Genossenschaften.

### Artikel 32.

Die Regierung ist ermächtigt, gewerblichen Genossenschaften die Rechte von Corporationen zu verleihen.

### Artikel 33.

Die Beiträge der Mitglieder der mit Corporationsrechten versehenen Genossenschaften zur Genossenschaftskasse können vom betreffenden Erheber im Steuerexecutionswege beigetrieben werden, wenn solches mit Genehmigung der Regierung in den Statuten bestimmt ist.

### Artikel 34.

Die zur Zeit vorhandenen Zünfte und Gilden bleiben als mit Corporationsrechten versehene genossenschaftliche Verbindungen bestehen; ihre Statuten werden insofern aufrecht erhalten, als sie die Befugniß zum Gewerbebetrieb nicht beschränken. Die bis dahin wegen der Handwerkslehrlinge und Handwerksgesellen in Geltung gewesenen Gesetze und Zunftstatuten, sowie die Verpflichtung zur unentgeltlichen Unterweisung von Lehrlingen Seitens der Meister, die nicht gewandert haben, fallen weg.

Die nach den Statuten resp. Herkommen an die Staats- oder Communal-Kassen beim Aufdingen, Lossprechen, bei Erwerbung des Meisterrechts rc. zu zahlenden Gebühren fallen künftig weg.

Eine bestehende Zunft kann sich auflösen, wenn die Mehrzahl der stimmberechtigten Mitglieder sich dafür erklärt hat und die Verbindlichkeiten der Zunft erfüllt, namentlich die Schulden derselben bezahlt sind.

Ueber die Verwendung des nach Berichtigung der Schulden etwa übrig bleibenden Reinvermögens der Zunft haben die bisherigen Mitglieder derselben in einer von dem Kreisrath zu berufenden Versammlung einen Beschluß zu fassen, welcher zu seiner Gültigkeit der absoluten Stimmenmehrheit der Erschienenen und der Genehmigung der Regierung, Abtheilung des Innern, bedarf und unter der Aufsicht des Kreisraths zum Vollzug zu bringen ist.

Das Reinvermögen darf nicht unter die Mitglieder vertheilt, sondern nur dauernden gewerblichen Zwecken gewidmet, so insbesondere zu einer derartigen Bestimmung einer öffentlichen Anstalt (z. B. einem Gewerbeschul-, Hospital-, Unterstützungsfond rc.) übergeben, oder einer Gemeinde überwiesen werden.

Kommt ein gültiger Beschluß der Mitglieder der Zunft nicht zu Stande, so ist die den voranstehenden Bestimmungen entsprechende Verfügung über die künftige Verwendung des Reinvermögens durch die Regierung, Abtheilung des Innern, zu treffen.

Für nach Auflösung der Zunft als unerfüllt sich ergebende Verbindlichkeiten derselben bleiben die vorhinnigen Zunftgenossen persönlich zu gleichen Theilen verhaftet.

Der Austritt aus einer bestehenden Zunft ist einem jeden Genossen gestattet, sobald derselbe seine Verpflichtungen gegen die Zunft erfüllt und zur Deckung der nach Abzug des Zunftvermögens etwa vorhandenen Schuld seinen Kopftheil bezahlt hat.

### Artikel 35.

Die zur Zeit vorhandenen Unterstützungs-, Kranken- und Sterbekassen für Gewerbtreibende bleiben bestehen. Zu Gunsten der Errichtung von solchen Kassen ist nöthigenfalls von der Gemeinde-Vertretung hinzuwirken.

## c. Lehrlinge und Gehülfen.

### Artikel 36.

Schulpflichtige Kinder sollen in Fabrikanstalten nicht beschäftigt werden.

Die Regierung, Abtheilung des Innern, kann jedoch die Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern für gewisse Fabrikationszweige und unter näheren Bestimmungen über Art und Dauer der Beschäftigung gestatten, wenn nach den gesammten Verhältnissen solcher Fabrikationszweige dieselben ohne Verwendung von Kindern nicht wohl betrieben werden können und nach der Natur des Gewerbes und der Art und Dauer der Beschäftigung die Gesundheit und die körperliche und geistige Entwickelung der Kinder dadurch nicht gefährdet wird.

### Artikel 37.

Jeder Gehülfe, mit Ausnahme der Kaufmannsgehülfen, der Werkmeister in Fabriken und anderer Personen, welche eine ähnliche Stellung haben, muß mit einem Arbeitsbuche versehen sein, welches nach den von der Regierung zu erlassenden Vorschriften vom Kreisrath ausgefertigt wird.

Für Minderjährige darf nur dann ein Arbeitsbuch ausgefertigt werden, wenn dieselben die Zustimmung ihres Vaters oder Vormundes, als Gehülfen in Arbeit zu treten, beigebracht haben.

Diese Zustimmung gilt als unbedingt ertheilt, wenn nicht der Vater oder Vormund im Arbeitsbuche hat bemerken lassen, daß und wie weit er sich das Zustimmungsrecht vorbehalten habe.

Mit einem Arbeitsbuche versehene Minderjährige sind, soweit dasselbe keine Beschränkungen enthält, in Ansehung aller durch ihre Arbeitsverhältnisse begründeten Rechte und Verbindlichkeiten, insbesondere auch rücksichtlich des etwa erforderlichen Auftretens vor Gericht, den selbstständigen Großjährigen gleich zu achten; jedoch kann das Gericht die Zuziehung der gesetzlichen Vertreter zu den gerichtlichen Verhandlungen verlangen.

Gehülfen, welche ein Arbeitsbuch führen, sind verpflichtet, in demselben sich beim Abgange wenigstens Art und Dauer ihrer Beschäftigung bezeugen zu lassen. Ein solches Zeugniß darf denselben nicht verweigert werden.

Die Arbeitsbücher vertreten nicht die Stelle von Wanderbüchern, wohl aber können Wanderbücher zugleich die Stelle von Arbeitsbüchern vertreten.

### Artikel 38.

Der Vertrag zwischen den selbstständigen Gewerbtreibenden und ihren Lehrlingen und Gehülfen kann jederzeit einseitig aufgehoben werden:

a) von dem Gewerbtreibenden:
   wenn der Lehrling oder Gehülfe dem Trunke sich ergibt, einer Unehrlichkeit, eines liederlichen Lebenswandels, einer den ehrlichen Ruf des Gewerbtreibenden verletzenden Beleidigung, eines hartnäckigen Ungehorsams, oder einer sonstigen Handlung sich schuldig macht, welche mit dem Vertragsverhältnisse unvereinbar ist, oder wenn sich herausstellt, daß der Lehrling zur Erlernung des Gewerbes untauglich ist;

b) von den Lehrlingen oder Gehülfen:
   wenn der Gewerbtreibende stirbt, wegen einer entehrenden Handlung verurtheilt wird, den Lehrling oder Gehülfen mißhandelt, ihm unsittliche oder widerrechtliche Handlungen zumuthet, die ihm obliegenden Verpflichtungen gröblich vernachlässigt oder sonstiger Handlungen sich schuldig macht, welche mit den von dem Lehrlinge oder Gehülfen an den Lehr- oder Arbeitsherrn nach der Natur des Vertragsverhältnisses zu stellenden Anforderungen unvereinbar sind;

c) von jedem Theile:
   wenn der andere zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen unfähig wird,

oder ein ähnlicher unabänderlicher Umstand eintritt, welcher das Verhältniß der Contrahenten in Bezug auf die Durchführung des Vertrags wesentlich ändert.

d) Durch den Tod des Lehrlings oder Gehülfen erlischt der betreffende Vertrag von selbst. Die Auseinandersetzung hinsichtlich des Lehrgeldes, des Lohnes und sonstiger vertragsmäßiger Leistungen erfolgt in diesen Fällen, wenn nichts Anderes verabredet ist, nach Verhältniß der abgelaufenen Zeit.

### Artikel 39.

Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbtreibenden mit ihren Lehrlingen oder Gehülfen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses oder Ansprüche aus demselben beziehen, werden durch die Friedensgerichte entschieden. Gegen diese Entscheidungen der Friedensgerichte ist innerhalb einer Frist von 10 Tagen der Recurs an den betreffenden Einzelrichter des Kreisgerichts zuläßig. Die Anzeige desselben erfolgt bei dem Friedensrichter, welcher eine Abschrift des Protokolls und der Entscheidung an den betreffenden Einzelrichter einzuschicken hat. Dieser hat die Sache summarisch zu erörtern und rasch zu entscheiden. An Kosten kommen dabei die Hälfte der Sätze in nicht erwachsenen Sachen erster Instanz in Ansatz.

Der §. 1 des Gesetzes über das Vollstreckungsverfahren findet bei diesen friedensgerichtlichen Entscheidungen ebenfalls Anwendung.

Bezüglich aller anderen Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbtreibenden mit ihren Lehrlingen oder Gehülfen bewendet es bei den bestehenden Gesetzen.

## B. Gewerbe im Umherziehen (Hausiren).

### Artikel 40.

Der Aufkauf von Waaren im Umherziehen ist mit Ausnahme des Aufkaufs von Lumpen (Lumpensammelns — cfr. Art. 45 —) unbeschränkt.

### Artikel 41.

Unbeschränkt ist ferner der Verkauf im Umherziehen:

1) von Erzeugnissen der Landwirthschaft, des Gartenbaues, der Viehzucht, der Forstwirthschaft (vorbehaltlich der Bestimmungen im Art. 11 und 25 der Forstordnung vom 21. November 1853), der Torfproduktion, der Fischerei, der Jagd (vorbehaltlich der Bestimmung des §. 37 des Jagdpolizeigesetzes vom 29. April 1854);
2) von Gewerbserzeugnissen, welche zum täglichen Verbrauche im Haushalte gehören, insbesondere auch von Brod und Fleisch;
3) von Erzeugnissen der eigenen Hausindustrie des Verkäufers.

### Artikel 42.

Personen, welche stehende Gewerbe betreiben, dürfen, soweit kein positives Verbot entgegensteht, unbestellte Arbeit suchen.

Der Regierung bleibt es vorbehalten, erforderlichen Falls Ausländer auszuschließen, deren Regierung keine Gegenseitigkeit zuläßt.

### Artikel 43.

Das Colportiren von Schriften, Kupferstichen ꝛc., das Sammeln von Subscriptionen auf Bücher, Kupferstiche ꝛc. ꝛc. darf nur mit Genehmigung der Regierung, Abtheilung des Innern, geschehen.

### Artikel 44.

Für das Aufsuchen und das Annehmen von Waarenbestellungen durch Handlungsreisende, Agenten, Commissionaire ꝛc., ist das Gesetz vom 6. April 1844, betreffend das Aufsuchen von Waarenbestellungen durch Handelsreisende, maßgebend.

### Artikel 45.

Der Betrieb eines sonstigen Gewerbes im Umherziehen, wozu auch das Lumpensammeln

gehört (cfr. Art. 40), ist nur mit Concession des Kreisraths, in dessen District das Gewerbe hausirend betrieben werden soll, gestattet.

Die Kreisräthe des Fürstenthums Waldeck sind jedoch auch befugt, Concessionen für das ganze Fürstenthum auszugeben, welche sich von den Concessionen für den Kreis äußerlich zu unterscheiden haben.

Artikel 46.

Die Concession des Kreisraths wird einem Staatsangehörigen ertheilt, wenn derselbe

a) volljährig oder für volljährig erklärt ist; — die Regierung kann ermächtigen, hiervon ausnahmsweise abzusehen; —
b) sein Heimathsrecht nachweist;
c) genügende Führungsatteste beibringt und
d) nicht mit einer ansteckenden oder ekelhaften Krankheit oder mit ekelhaften Gebrechen behaftet ist.

Ob den Angehörigen eines fremden Staates unter obigen Voraussetzungen und bei Beibringung einer Reiselegitimation die Concession ertheilt werden soll, hängt, soweit nicht Staatsverträge ein Anderes bestimmen, von dem Ermessen des Kreisraths ab.

Artikel 47.

Gehülfen des Hausirers sind in der Concession namentlich und bestimmt zu bezeichnen.

Für dieselben gelten die Erfordernisse des Art. 46.

Artikel 48.

In der Concession müssen die Gattungen der Gegenstände, für welche, und die Zeit, auf welche sie ertheilt ist, bestimmt bezeichnet sein.

Artikel 49.

Die Concession wird schriftlich ertheilt und muß vom Inhaber derselben stets bei sich geführt werden.

Gehülfen müssen eine weitere Ausfertigung der Concession bei sich führen, wenn sie getrennt vom Inhaber dem Gewerbe nachgehen.

Artikel 50.

Der Concessionirte darf seine Familie beim Hausiren nicht mit sich führen, sofern nicht die Glieder derselben in der Concession als Gehülfen genannt sind.

Artikel 51.

Die beim Erscheinen dieses Gesetzes ertheilten Concessionen zum Hausiren ꝛc. bleiben bis zu ihrem Ablauf in Wirksamkeit.

Bestehen beim Erscheinen des Gesetzes Pachtverträge wegen eines Hausirgewerbes, so sind dieselben spätestens mit Ablauf des Kalender-Jahres nach Erscheinen dieses Gesetzes als erloschen zu betrachten. Nach Ablauf des Kalender-Jahres treten die Vorschriften dieses Gesetzes in Kraft.

## C. Marktverkehr.

Artikel 52.

Der Gewerbebetrieb auf den Märkten ist Jedem gestattet.

Artikel 53.

Die Regierung, Abtheilung des Innern, setzt Ort, Zahl, Zeit und Dauer der Märkte fest. Hinsichtlich bestehender Marktberechtigungen hat es bei dem Bisherigen sein Bewenden.

Artikel 54.

Der Marktverkehr wird durch die Marktordnung geregelt.

Etwaige Bestimmungen der Marktordnung gegen das Auskaufen und Vorkaufen sind aufgehoben und dürfen derartige Beschränkungen ferner nicht getroffen werden.

Die Abänderung der bestehenden und die Aufstellung neuer Marktordnungen geschieht auf den Antrag oder nach Vernehmung der Gemeindevertretungen durch die Regierung, Abtheilung des Innern.

Durch die Marktordnungen kann das Hausiren mit Marktwaaren während der Zeit des Markts Beschränkungen unterworfen werden.

In den Marktorten kann mit den für den Marktverkehr bestimmten Waaren einen Tag vor und einen Tag nach dem Markte hausirt werden.

## III. Rechtsmittel.

### Artikel 55.

Gegen alle Verfügungen und Entscheidungen des Kreisraths oder der Regierung, Abtheilung des Innern, kann der Recurs an die betreffende vorgesetzte Stelle erhoben werden. Derselbe ist in der Regel an keine Frist gebunden.

In Fällen des Art. 19 jedoch muß der Recurs sowohl des Unternehmers, als der Widersprechenden, in allen Instanzen bei derjenigen Behörde, gegen deren Verfügung recurrirt wird, innerhalb 8 Tagen, vom Empfang der Verfügung an gerechnet, eingelegt und binnen weiteren 14 Tagen gerechtfertigt werden. Die Versäumung der Einwendungsfrist hat den Verlust des Recurses; diejenige der Rechtfertigungsfrist aber zur Folge, daß die Verhandlungen ohne Weiteres an die entscheidende Behörde — Regierung, Abtheilung des Innern, bezw. Gesammt-Regierung — abgegeben werden.

## IV. Strafbestimmungen.

### Artikel 56.

Mit Geldstrafen bis zu 5 Thlr. oder Gefängniß bis zu 8 Tagen wird bestraft:

1) der Gehülfe, welcher nicht mit dem vorgeschriebenen Arbeitsbuche (Art. 37) versehen oder in dessen Arbeitsbuch die erforderliche Bescheinigung des früheren Arbeitsherrn, ohne den Nachweis, daß dieselbe verweigert worden, nicht enthalten ist, sowie der Arbeitsherr, welcher einen solchen Gehülfen in Arbeit nimmt oder die Ausstellung jener Bescheinigung verweigert;
2) wer bei Ausübung eines Gewerbes im Umherziehen seine Concession nicht bei sich führt (Art. 49);
3) wer die Vorschriften der Marktordnungen (Art. 54) übertritt.

### Artikel 57.

Mit Geldstrafe bis zu 20 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer ein stehendes Gewerbe selbstständig betreibt, ohne die allgemeinen Bedingungen des Gewerbebetriebs (Art. 7, 9 und 10) zu erfüllen.

### Artikel 58.

Mit Geldstrafen bis zu 50 Thlr. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wird bestraft:

1) wer die polizeiliche Genehmigung zu einer gewerblichen Anlage (Art. 13, 22, 23 Nr. 1) einzuholen unterläßt oder die erforderliche Anzeige derselben (Art. 23 Nr. 2) zu machen versäumt, oder von den in die Genehmigung gesetzten Bedingungen abweicht;
2) wer die ihm bei Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe eines Gewerbes gestellten Bedingungen (Art. 31) nicht erfüllt;
3) wer die Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern in Fabrikanstalten (Art. 36) übertritt;
4) wer bei Ausübung des Gewerbes im Umherziehen seine Familie den Bestimmungen des Art. 50 zuwider mit sich führt. (Art. 50.)

## V. Schlußbestimmungen.

Artikel 59.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1863 in Kraft.

Von diesem Tage ab treten alle Verordnungen und Gesetze, insoweit sie mit diesem Gesetze im Widerspruch stehen, außer Wirksamkeit.

Gegeben, Pyrmont, am 24. Juni 1862.

**Georg Victor.**

In Vertretung:
Winterberg. Varnhagen. C. Bauer.

---

# Gewerbesteuer-Gesetz
## für das Fürstenthum Waldeck.

---

**Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen rc.,**

verordnen, unter Zustimmung der Stände Unseres Fürstenthums Waldeck, was folgt:

## I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Vom 1. Januar 1863 an soll im Fürstenthum Waldeck eine Gewerbesteuer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erhoben werden.

§. 2.

Der Gegenstand dieser Steuer ist der selbstständige Gewerbebetrieb innerhalb der Grenzen des Fürstenthums Waldeck.

§. 3.

Die Umlage dieser Steuer geschieht nach folgenden Gewerbeklassen:

1. Klasse: Kaufleute und Fabrikanten;
2. „ Händler;
3. „ Gast-, Speise- und Schenkwirthe;
4. „ Bierbrauer und Branntweinbrenner;
5. „ Fleischer und Bäcker;
6. „ Müller;
7. „ Fracht- und Personen-Fuhrleute und Pferdeverleiher;
8. „ andere, weder zu den bisher genannten, noch zu der 9. Klasse gehörige Gewerbtreibende und gewerbmäßige Künstler;
9. „ Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§. 4.

Den Maßstab der Besteuerung bildet im Allgemeinen:

a) der Umfang des Gewerbes, sowie
b) die Größe des Ortes und die dadurch bedingten, mehr oder weniger günstigen Verhältnisse des Gewerbebetriebs.

§. 5.

In letzterer Beziehung (§. 4. lit. b.) werden 3 Abtheilungen angenommen.

Zur ersten Abtheilung — A. — gehören die Städte Arolsen, Corbach und N. Wildungen;
zur zweiten Abtheilung — B. — werden gerechnet die Städte Mengeringhausen, Rhoden und Sachsenhausen;
die dritte Abtheilung — C. — besteht aus allen übrigen Städten und Dorfschaften des Fürstenthums.

§. 6.

Diejenigen Ortschaften der Abtheilung B. resp. C., wo Verhältnisse obwalten, die denen der höheren Abtheilung im Allgemeinen gleich sind, können bezüglich des einen oder anderen Gewerbes oder auch durchgehends für alle Gewerbe den betreffenden Städten in Ansehung der Gewerbesteuer durch Verfügung der Regierung, Abtheilung für Finanzen, gleichgestellt werden.

§. 7.

Die Regierung ist ermächtigt, für Orte, in denen das eine oder andere Gewerbe sich in einem besonders gedrückten Zustande befindet, zeitweise bezüglich der betreffenden Gewerbe eine Ermäßigung der Gewerbesteuersätze eintreten zu lassen.

§. 8.

Die Regierung, Abtheilung für Finanzen, kann für einzelne gewerbsteuerpflichtige Personen, bei denen die individuellen Verhältnisse ausreichende Veranlassung gewähren, auf Antrag der Umlegungs-Behörde eine vorübergehende Befreiung oder Ermäßigung gestatten.

§. 9.

Von der Gewerbesteuer sind befreit:

1) der Staat;
2) die Domanialverwaltung;
3) milde Stiftungen und öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten;
4) die Postanstalten.

§. 10.

Wer mehrere Gewerbe zugleich betreibt, hat, insofern nicht das eine oder andere derselben nach dem Ermessen der Umlegungs-Behörde lediglich als Nebengeschäft zur Unterstützung des Hauptgewerbes dient und daher als Theil des letzteren anzusehen ist, die Gewerbesteuer nach den für jedes dieser Gewerbe bestehenden Sätzen zu entrichten.

Ebenso werden die Ehefrauen und die Kinder, welche ein besonderes, von dem ihres Mannes oder Vaters verschiedenes Gewerbe treiben, deshalb besonders zur Steuer herangezogen.

§. 11.

Wenn ein Gewerbe von mehreren Theilnehmern in Gemeinschaft, als Compagnie- oder Actiengeschäft, betrieben wird, so ist nur Ein Steuersatz für das Geschäft (siehe jedoch §. 12) auszuwerfen.

Bei Compagniegeschäften, welche aus erklärten Theilnehmern bestehen, sind die Theilnehmer zur Zahlung der Steuer solidarisch verpflichtet.

§. 12.

Die Steuer wird von jeder einzelnen Firma, Zweigniederlassung, Agentur, von jedem einzelnen Comptoir, Laden &c. erhoben. (Conf. jedoch §. 47. Alin. 2.)

§. 13.

Die Steuerpflicht beginnt:

a) am 1. Januar 1863 bezüglich der alsdann bestehenden Gewerbebetriebe,

b) bei später eröffnetem Gewerbebetriebe an dem der Eröffnung folgenden 1. Januar.

Ausgenommen hiervon ist:

1) der Gewerbebetrieb im Umherziehen. Die hiervon zu entrichtende Steuer ist jedesmal vor Eröffnung des Betriebs zu erlegen;

2) der Gewerbebetrieb, welcher nur zeitweise im Jahr, z. B. an Brunnenorten während der Cur, stattfindet. Dieser Gewerbebetrieb unterliegt der Besteuerung jedesmal sofort von der Eröffnung an.

§. 14.

Die Steuerpflicht erlischt beim Aufhören des Geschäfts mit dem Anfange des nächsten Monats.

§. 15.

Ansprüche der Staatskasse auf Gewerbesteuer bereits abgelaufener Jahre sind nicht zu verfolgen; es sei denn, daß sie in Rückständen bestehen, auf nachweislichen Rechnungsfehlern oder auf Defraudationen beruhen (§. 74).

§. 16.

Ansprüche an die Staatskasse auf Rückerstattung von angeblich ohne rechtliche Verpflichtung gezahlten Steuerbeträgen erlöschen mit Ablauf von vier Jahren vom Zahlungstage an gerechnet.

§. 17.

Jeder Gewerbtreibende ist verpflichtet, die zur Ermittelung seines Steuersatzes erforderlichen Angaben über die Art und den Umfang seines Gewerbebetriebes auf Verlangen des Kreisrentmeisters oder der Umlegungs-Behörde der Wahrheit gemäß mündlich oder schriftlich zu machen, im letzteren Falle auf Erfordern, auch behufs mündlicher Verhandlung darüber vor dem Kreisrentmeister oder der Umlegungs-Behörde entweder persönlich zu erscheinen, oder sich durch einen schriftlich beglaubigten Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Im Ungehorsamsfalle setzt die Umlegungs-Behörde die Steuer nach ihrem Ermessen an und kann gegen dieselbe alsdann nicht reclamirt werden.

§. 18.

Die Umlegung der Gewerbesteuer geschieht durch eine in jedem Kreise zu constituirende Umlegungs-Behörde, welche bezüglich der 1.—3. und 5.—8. Klasse, sofern es sich dabei nicht um Fälle der am Ende dieses §. oder der im §. 13 sub 2 gedachten Art handelt, aus dem Kreisrath, oder einem anderen von der Regierung, Abtheilung für Finanzen, zu committirenden Beamten, den beiden Kreisrentmeistern (cfr. jedoch §. 60) und jedesmal 9 aus dem Stande der Gewerbtreibenden gewählten Achtsleuten; bezüglich der 4. und 9. Klasse aber, sowie in den Fällen des §. 13. Nr. 2, aus dem Kreisrath allein besteht. Dieses letztere findet überall auch da statt, wo nach dem allgemeinen Umlegungs-Termine, jedoch vor dem 1. Januar des folgenden Jahres (§. 13. lit. b.) ein für dasselbe steuerpflichtiges Gewerbe eröffnet wird.

§. 19.

Der Gewerbtreibende kann die Wahl zum Achtsmann (§. 18) und zum Assistenten des Kreisrentmeisters (§. 65) nur in den Fällen ablehnen, in welchen er nach §. 21 der Gemeinde-Ordnung berechtigt ist, die Annahme einer Wahl zu einer Stelle in der Gemeinde-Vertretung abzulehnen. Ueber die Entschuldigungsgründe entscheidet der Kreisrath.

Der Achtsmann ist verpflichtet, in den anberaumten Terminen zu erscheinen.

Die Achtsleute erhalten an Gebühren täglich je 1 Thlr.

§. 20.

Die Umlegung der Steuersätze erfolgt jährlich.

Jeder in dem von der Regierung, Abtheilung für Finanzen, festgestellten Steuerkataster aufgenommene Steuersatz ist executorisch.

Vermehrung oder Verminderung des Gewerbebetriebs, welche im Laufe des Jahres stattfindet, kann erst bei Aufstellung des nächstjährigen Steuerkatasters berücksichtigt werden.

§. 21.

Wer vom 1. Januar 1863 ab den Betrieb eines stehenden Gewerbes eröffnet oder aufgibt, muß hiervon binnen 14 Tagen, von dem Tage der Eröffnung bezw. Aufgebung an gerechnet, dem Bürgermeister des Orts, wo er zur Gewerbesteuer veranlagt ist resp. wo er den Betrieb eröffnet hat, schriftlich Anzeige machen.

§. 22.

Ausländer, welche im Inlande ein steuerpflichtiges Gewerbe betreiben, werden, soweit im gegenwärtigen Gesetz hierüber nicht specielle Bestimmungen getroffen sind, hinsichtlich ihrer Steuerpflicht rc. den Inländern gleich geachtet.

Die Regierung ist jedoch ermächtigt, für den Fall, daß die diesseitigen Staatsangehörigen im Auslande mit höheren gewerblichen Abgaben als die eigenen Angehörigen belegt werden sollten, die nach dem gegenwärtigen Gesetz oder späteren Nachträgen und Zusätzen vorgesehene Gewerbesteuer für die Angehörigen solcher Staaten, insofern dies nicht etwa bestehenden Verträgen widerstreitet, verhältnißmäßig zu steigern.

§. 23.

Der Gewerbebetrieb auf Märkten ist der Gewerbesteuer nicht unterworfen.

§. 24.

Die Gewerbesteuer ist, als directe Steuer, beim Eintritt des Concurses in derselben Weise wie Grund- und Klassensteuer privilegirt.

## II. Besondere Bestimmungen.

### A. Steuersätze der einzelnen Gewerbklassen.

#### 1. Klasse: Kaufleute und Fabrikanten.

§. 25.

Die von Kaufleuten, d. h. von denjenigen Personen, welche mit kaufmännischer Buchführung gewerbemäßig Handelsgeschäfte treiben, zu zahlende Gewerbesteuer beträgt für jede Firma, jeden Laden (cfr. §. 12) als Mittelsatz im Durchschnitt:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| in der Abtheilung A. (§. 5) monatlich | 1 Thlr. | 15 Sgr. | — Pf. |
| " " " B. " " | — " | 27 " | 6 " |
| " " " C. " " | — " | 12 " | 6 " |

Der einzelne monatliche Steuersatz darf in der Regel

| | | |
|---|---|---|
| in der Abtheilung A. nicht unter | 10 Sgr. |
| " " " B. " " | 6 " |
| " " " C. " " | 4 " |

betragen.

Nur mit Genehmigung der Regierung, Abtheilung für Finanzen, kann bis auf die Hälfte dieser Sätze heruntergegangen werden.

Für Branntweinhändler kommt, abgesehen von ihrem Wohnorte, stets der Mittelsatz der Abtheilung A. in Berechnung (cfr. §. 54) und darf der monatliche Steuersatz nie unter 2 Thlr. betragen.

§. 26.

Zu den Kaufleuten und Fabrikanten werden bezüglich der Besteuerung auch gerechnet: Hammerbesitzer, Mäkler, Commissions-, Speditions-Geschäfte, Buch- und Kunsthändler, Buch- und Steindrucker, Apotheker, Leih- und Wechselgeschäfte, Papiermühlen, Actien- und ähnliche Gesellschaften, die auf einen Handels- oder Gewerbebetrieb — wovon jedoch der Gewerbebetrieb ausgenommen ist, für welchen unter der 4., 5. und 6. Klasse besondere Steuersätze enthalten — gerichtet sind (s. auch §. 48. Nr. 5).

§. 27.

Betreiben Fabrikanten Detailhandel mit eigenen Erzeugnissen, so sind sie noch besonders in der betreffenden Abtheilung in Ansatz zu bringen, sofern sie dazu ein besonderes Verkaufslocal halten.

§. 28.

Zu der Gewerbesteuer wird vorerst nicht herangezogen die auf den Betrieb des Regalbergbaues und des Hüttenwesens gerichtete gewerbliche Thätigkeit.

§. 29.

Haben ausländische auf einen Handels- oder Gewerbebetrieb gerichtete Gesellschaften, Geschäfte ꝛc. im hiesigen Lande Agenturen ꝛc., so werden auch diese zu der im §. 25 gedachten Steuer herangezogen.

Ausländische Versicherungsgesellschaften werden hierher nicht gerechnet. (Vergl. §. 47.)

2. Klasse: Händler.

§. 30.

Unter Händlern werden diejenigen gewerbmäßig Handel treibenden Personen verstanden, auf welche die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Firmen und Handelsbücher keine Anwendung finden, also Höker, Trödler ꝛc.

Die Steuer wird nach dem Umfange des Geschäfts, jedoch nicht unter monatlich 1½ Sgr. ausgeworfen.

§. 31.

Der Verkauf von Erzeugnissen der Landwirthschaft und der Hausindustrie, welche in der Wirthschaft des Verkäufers selbst producirt sind, ist der Steuer nicht unterworfen.

§. 32.

Die Inhaber von Stein-, Kalk-, Mergel- und ähnlichen Brüchen, welche mit den Producten derselben Handel treiben, werden hier zur Steuer gezogen.

3. Klasse: Gast-, Speise- und Schenkwirthe.

§. 33.

Personen, welche mit dem Beherbergen und Beköstigen, mit dem Verkauf fertiger Speisen und Getränke, zum Genuß an Ort und Stelle oder auswärts, Gewerbe treiben, zahlen im Durchschnitt monatlich

| | | | |
|---|---|---|---|
| in der Abtheilung A. | 25 Sgr. | — Pf. |
| " " " B. | 12 " | 6 " |
| " " " C. | 8 " | — " |

Als geringster Steuersatz darf in der Regel monatlich

| | |
|---|---|
| in der Abtheilung A. nicht unter | 7½ Sgr. |
| " " " B. " " | 5 " |
| " " " C. " " | 2½ " |

angesetzt werden.

Nur mit Genehmigung der Regierung, Abtheilung für Finanzen, kann bis zur Hälfte dieser Sätze heruntergegangen werden.

§ 34.

Branntweinbrenner oder Bierbrauer, welche von ihnen selbst oder Anderen bereitete Getränke ausschenken, sind auch hier steuerpflichtig.

Dasselbe findet statt bezüglich derjenigen Bäcker oder sonstigen Gewerbtreibenden, — (cfr. jedoch §. 35. Nr. 2) — welche geistige Getränke verabreichen.

§. 35.

Von der Steuer befreit sind:

1) die Post-Passagier-Stuben-Halter, sofern sie nur die Post-Passagiere beherbergen und beköstigen;
2) Kaufleute, welche mit Genußartikeln handeln, sofern sie zum Genuß an Ort und Stelle kein besonderes Local halten.

### 4. Klasse: Branntweinbrenner und Bierbrauer.

### §. 36.

Für die Gewerbesteuer der Branntweinbrenner und Bierbrauer dient der Verbrauch an Schrot, Malz 2c. in dem der Steueranlegung vorangegangenen Jahre resp. die in Folge dessen gezahlte indirecte Steuer zum Maßstab.

Es sind zu zahlen:

1) vom Branntweinbrenner von je 10 Thalern indirecter Steuer monatlich 2 Pf.;
2) vom Bierbrauer von je 10 Thalern Braumalzsteuer monatlich 1 Sgr.

Der Minimalsatz darf jedoch nie unter 1 Sgr. monatlich betragen.

### 5. Klasse: Fleischer und Bäcker.

### §. 37.

Die Fleischer und Bäcker haben im Durchschnitt an Gewerbesteuer zu zahlen:

1) in der Abtheilung A. 10 Sgr.
2) " " " B. und C. 5 ".

### §. 38.

Gast- und Speisewirthe, welche das von ihnen ausgeschlachtete Fleisch nicht blos in der eigenen Wirthschaft verbrauchen, sondern davon verkaufen, sind auch als Fleischer gewerbesteuerpflichtig.

Personen, welche nur bei Privaten schlachten — Hausschlächter — sind nicht gewerbesteuerpflichtig.

### §. 39.

Bäcker, welche nur das ihnen von Dritten gebrachte Material gegen Bäckerlohn backen, sind hier steuerfrei, steuern jedoch in der 8. Klasse.

### 6. Klasse: Müller.

### §. 40.

Bei der Gewerbesteuer solcher Personen, welche Mühlenwerke zur Verarbeitung von Getreide, zur Gewinnung von Oel aus Sämereien, zum Schneiden von Bau- und Nutzholz und zum Stampfen von Gyps im Betriebe haben, kommen folgende Sätze zur Anwendung:

1) Die Gewerbesteuer der Mühlen wird nach Mehl-Mahlgängen berechnet.
2) Graupen- und Grütze-Gänge werden einem halben Mehlgange gleich geachtet.
3) In den Oelmühlen gilt jede Presse für einen Mahlgang.
4) In Schneidemühlen wird jede Säge einem halben Mahlgange gleich geachtet.
5) Für jeden Mehl-Mahlgang werden im Durchschnitt monatlich 10 Sgr. Gewerbesteuer gezahlt.
6) Werden Mühlen durch andere Kräfte, z. B. Dampf- oder Thierkräfte getrieben, so kommen von jeder Pferdekraft monatlich 2 Sgr. 6 Pf. in Ansatz.
7) Gypsmühlen werden einem halben Mahlgange gleich gerechnet.

### §. 41.

Enthält eine Mühle mehrere Werke in einer solchen Verbindung, daß sie nur abwechselnd benutzt werden können, so wird bei Berechnung der Gewerbesteuer nur auf so viele Werke Rücksicht genommen, als sich gleichzeitig im Gang befinden können.

§. 42.

Mahlgänge mit amerikanischer Einrichtung sind mit dem doppelten des §. 40 Nr. 5 bestimmten Steuersatzes in Rechnung zu bringen.

§. 43.

Mühlen, welche nur zum eigenen Bedarf gehalten werden, sind steuerfrei.

§. 44.

Personen, welche Mühlen, die nicht zu den im Eingange des §. 40 genannten Zwecken gebraucht werden, betreiben, kommen nicht hier, sondern in der 8. Klasse zur Steuer.

7. Klasse: Fracht- und Personen-Fuhrleute und Pferdeverleiher.

§. 45.

Wer mit Fracht- oder Personen-Fuhrwerk, oder mit Verleihen von Pferden Gewerbe treibt, hat zu zahlen:

1) wenn er nicht über zwei Pferde besitzt, von jedem Pferde monatlich 1 Sgr. 6 Pf.;

2) wenn er drei und mehr Pferde besitzt, von jedem Pferde monatlich 2 Sgr. bis 4 Sgr.

Bei wechselnder Pferdezahl wird der Durchschnitt des gewöhnlichen Bestandes zu Grunde gelegt.

§. 46.

Besitzer von Ackerwirthschaften, sowie Gewerbtreibende, welche nur von Zeit zu Zeit mit den für den Wirthschafts- resp. Gewerbebetrieb nöthigen Pferden Fracht- und Personenfuhren verrichten, sind wegen letzteren nur dann, und zwar nach dem Ermessen der Umlegungs-Behörde mit einem bis zu ein halb des Minimalsatzes ermäßigten Steuerbetrage, steuerpflichtig, wenn die Lohnfuhren einen nicht unerheblichen Umfang erreichen.

Posthalter sind nur dann und soweit zur Steuer heranzuziehen, als sie, im Gegensatz zu den ordinairen und Extrapostfuhren, Fracht- und Personen-Fuhren zu besorgen pflegen.

8. Klasse: Andere, weder zu den bisher genannten, noch zu der 9. Klasse gehörige Gewerbtreibende und gewerbemäßige Künstler.

§. 47.

Personen, welche selbstständig ein in den übrigen Klassen nicht aufgeführtes Handwerk oder Gewerbe treiben, desgleichen Künstler, welche ihre Kunst gewerbemäßig ausüben, jedoch ohne Unterschied, ob sie nur auf Bestellung oder zum feilen Verkauf arbeiten, Märkte beziehen oder nicht, entrichten an Gewerbesteuer monatlich mindestens:

in der Abtheilung A. 3 Sgr.
" " " B. 2 "
" " " C. $1\frac{1}{2}$ "

In dieser Klasse kommen auch zur Besteuerung die Agenturen fremder Versicherungsgesellschaften. Die Steuer wird für das ganze Land an dem Orte erhoben, wo der Hauptagent wohnt und in Ermangelung eines Hauptagenten oder eines von der Gesellschaft zu diesem Ende Bevollmächtigten, von jeder Agentur besonders.

Die Versicherungsgesellschaften können in Ansehung ihrer Gewerbesteuer nicht zu der Gemeindesteuer herangezogen werden.

Personen, welche selbstständig mehrere Handwerke betreiben, sind nur in Einem Satze zu besteuern.

§. 48.

Bei dem Steueransatz finden noch folgende Normen Anwendung:

1) Gewerbetreibende, welche einen oder mehrere Gehülfen haben, dürfen monatlich nicht mit weniger als 4 Sgr. (A.), resp. 3 Sgr. (B.), resp. $2\frac{1}{2}$ Sgr. (C.) besteuert werden. Ein einziger Lehrling, neben dem kein Geselle oder Gehülfe arbeitet, wird nicht in Anschlag gebracht.

2) Gewerbetreibende der ersten und zweiten Abtheilung (A. und B.), welche für ihre eigene

Person, und ohne Gehülfen zu haben, nicht mit hinreichender Arbeit versehen sind, können nach dem Ermessen der Umlegungsbehörde auf monatlich 1 Sgr. 6 Pf. heruntergesetzt werden.

3) Eine gleiche Ermäßigung ist zulässig bei Gewerbetreibenden, welche ihr Geschäft nur als Nebengeschäft bei der Landwirthschaft betreiben.

4) Bei Gewerbetreibenden, welche bescheinigtermaßen wegen Krankheit oder vorgerückten Alters nicht mehr anhaltend arbeiten können, kann ein Geselle außer Beachtung bleiben.

Dasselbe findet statt bei Wittwen von Gewerbetreibenden, welche das Geschäft fortsetzen.

5) Diejenigen zu dieser Klasse gehörigen Personen, welche ihr Gewerbe kaufmännisch oder fabrikmäßig betreiben, sind nicht hier, sondern in der ersten Klasse zu veranlagen.

6) Personen, welche durch Nähen, Stricken, Putzmachen, Kochen, Waschen und dergleichen weibliche Hand- und Hausarbeiten sich einen Erwerb verschaffen, werden von der Gewerbesteuer nicht betroffen.

Ist der Betrieb jedoch mit einem offenen Laden verbunden, so findet die Besteuerung unter der ersten oder der zweiten Klasse statt.

7) Auch die als häusliche Nebenbeschäftigung anzusehenden Erwerbszweige werden von der Gewerbesteuer nicht betroffen.

**[illegible]. Klasse: Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen (Hausiren) betreiben.**

§. 49.

Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, haben eine Gewerbesteuer (Concessionsgeld) von 2 Thlrn. bis 4 Thlr. zu zahlen, wenn die Concession für das ganze Land, und von 20 Sgr. bis 1 Thlr. 10 Sgr., wenn dieselbe nur für einen Kreis ausgestellt ist.

§. 50.

Der Gewerbesteuer (dem Concessionsgeld) unterliegt nicht:

1) der Aufkauf von Waaren im Umherziehen. Ausgenommen ist jedoch das Aufkaufen von Lumpen (Lumpensammeln), welches steuerpflichtig ist.

2) der Verkauf im Umherziehen:

a. von Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft, des Gartenbaues, der Viehzucht, der Jagd und der Fischerei;

b. von Producten, welche zum täglichen Verbrauch im Haushalt gehören, z. B. Butter Eier, Brod, Fleisch;

c. von Erzeugnissen der eigenen Hausindustrie des Verkäufers.

Sollte jedoch der Verkauf No. 2 lit. a. und b. gewerbemäßig betrieben werden, so ist er steuerpflichtig, es sei denn, daß er für Rechnung eines in den anderen Klassen bereits versteuerten Gewerbes betrieben würde.

3) Die den Staaten des Zollvereins und der österreichischen Monarchie angehörigen Fabrikanten und Gewerbetreibenden resp. deren Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, sind, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in dem Staate, in dem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden stehen, von der Gewerbesteuer frei.

Diese Befreiung tritt jedoch dann nicht ein, wenn ein Reisender als Provisionsreisender auftritt.

§. 51.

In dieser Klasse werden auch nach den Sätzen des §. 49 besteuert:

1) umherziehende Personen, welche Sehenswürdigkeiten, Kunstfertigkeiten &c. produciren. Reisende Künstler, welche öffentliche Vorstellungen ihrer Kunst geben, können in besonderen Fällen steuerfrei bleiben, wenn bei denselben nach dem Ermessen der Umlegungsbehörde ein höheres Kunst- oder wissenschaftliches Interesse vorwaltet. Der von dem Führer einer umherziehenden Gesellschaft gezahlte Steuerbetrag befreit die übrigen Mitglieder der Gesellschaft von dieser Steuer.

2) Scheerenschleifer, Kesselflicker &c., welche im Umherziehen ihr Gewerbe ausüben.

Die Umlegungsbehörde ist ermächtigt, die Steuer der unter diesen §. fallenden Personen den Verhältnissen entsprechend zu ermäßigen.

§. 52.

Wird für die Gehülfen eines Hausirers, nach Art. 49 der Gewerbeordnung die Concession nochmals ausgefertigt, so ist der ursprüngliche Steuersatz auch für jede Ausfertigung zu entrichten.

Wechselt die Person des Gehülfen im Laufe des Jahres, so kann gegen Rückgabe der betreffenden Ausfertigung und nach Production der Concession, in der die Aenderung einzutragen ist, eine andere Ausfertigung auf den Namen des neuen Gehülfen gegen Zahlung einer Schreibgebühr von 5 Sgr. ausgestellt werden.

§. 53.

Stirbt der Gewerbetreibende, welcher für seine Concession die Gewerbesteuer gezahlt hat, innerhalb der ersten vier Monate des Jahres, so können sich die Kinder oder die Frau die Steuer nach Verhältniß der Zeit zurückgeben lassen, jedoch erst vom nächsten Quartal an gerechnet.

## B. Umlegung der Gewerbesteuer.

### 1. Bei der 1., 3., 5. und 6. Gewerbeklasse.

§. 54.

Die zur 1., 3., 5. und 6. Klasse gehörigen Gewerbetreibenden bilden, jedoch mit Ausnahme der im §. 13 No. 2 gedachten Gewerbetreibenden, von welchen jeder für sich zur Steuer herangezogen wird, in jedem Kreise je eine Steuergesellschaft.

Jede dieser Gesellschaften hat an Gewerbesteuer die Summe aufzubringen resp. unter sich zu vertheilen, welche entsteht, wenn man den auf jeden Gewerbetreibenden fallenden Mittelsatz mit der Zahl der Steuerpflichtigen multiplicirt.

§. 55.

Behufs Vertheilung der die Gesellschaft treffenden Steuersumme auf ihre einzelnen Mitglieder wählt jede Gesellschaft unter Leitung des Kreisraths aus ihrer Mitte, durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen, die §. 18 gedachten neun Gewerbetreibenden zur Umlegungsbehörde und zwar aus jeder der Abtheilungen A., B. und C. drei.

Erscheint im Wahltermin aus der einen oder anderen Abtheilung keiner der dazu gehörenden Gewerbetreibenden, so wählt der Kreisrath die betreffenden Mitglieder der Umlegungsbehörde.

§. 56.

Die für jede Gesellschaft constituirte Umlegungsbehörde, zu der beide Kreisrentmeister hinzutreten, hat nach Stimmenmehrheit die aufzubringende Steuersumme auf die einzelnen Mitglieder der Gesellschaft zu vertheilen.

§. 57.

Der Kreisrath und eintretenden Falls auch die Kreisrentmeister haben nur dann Stimmrecht, wenn

1) nicht alle gewählten Achtsleute erschienen sind, oder
2) bei Abstimmung über einen Steuersatz sich Stimmengleichheit ergeben hat, oder
3) es sich um den Steuersatz eines Achtsmannes oder eines nahen Verwandten (cfr. §. 87 der Gemeinde-Ordnung) handelt, in welchem Falle dieses Mitglied sich seiner Stimme zu enthalten hat.

Ergibt sich auch bei dem Mitstimmen der Beamten Stimmengleichheit, so ist die Ansicht entscheidend, welche dem betreffenden Steuerpflichtigen die günstigere ist.

§. 58.

Erscheint in dem vom Kreisrath anzuberaumenden Termine nicht mindestens die Hälfte der gewählten Achtsleute, so ist ein anderer Termin anzuberaumen, in welchem die Umlegung der Steuer von den Erschienenen (cfr. jedoch §. 57) eintretenden Falles von dem Kreisrath und den Kreisrentmeistern zu geschehen hat.

Diejenigen Achtsleute, welche durch ihr Ausbleiben die Abhaltung des ersten Termins unmöglich gemacht haben, müssen der Staatskasse die Gebühren der Erschienenen ersetzen.

### 2. Bei der 2., 7. und 8. Klasse.

§. 59.

Zum Zweck der Umlegung der Steuer in der 2., 7. und 8. Klasse werden durch den Kreisvorstand für jeden Rentereibezirk 9 Achtsleute gewählt.

Von denselben müssen 6 der Zahl der Gewerbetreibenden der drei hier in Frage befindlichen Klassen und 3 der 1., 3., 5. oder 6 Klasse angehören.

§. 60.

Die §§. 57 und 58 finden analoge Anwendung, jedoch gehört hier immer nur der betreffende Kreisrentmeister zur Umlegungsbehörde.

§. 61.

Bei Umlegung der Steuer in der 2., 7. und 8. Klasse hat sich die Behörde die Steuersätze zu vergegenwärtigen, welche die Gewerbetreibenden der 1., 3., 5. und 6. Klasse zu zahlen haben, und thunlichst anzugleichen.

Um hierzu im Stande zu sein, müssen die Steuersätze dieser vier Klassen immer zuerst umgelegt werden.

### 3. Bei der 4. und 9. Klasse, sowie in Fällen des §. 13 unter 2 und §. 18 am Ende.

§. 62.

Bei der 4. und 9. Klasse und in Fällen, von denen der §. 13 No. 2 und §. 18 am Ende reden, bildet der Kreisrath allein die Umlegungsbehörde.

### 4. Feststellung der Steuersätze.

§. 63.

Die Feststellung der Steuersätze in den Klassen 1 bis 8 incl. erfolgt durch die Regierung, Abth. für Finanzen, welche übrigens befugt ist, die Steuerkataster der einen oder anderen Gewerbeklasse der Umlegungsbehörde zur Revision zurückzugeben.

Geschieht dies, so muß eine neue Wahl der §§. 55 und 59 gedachten Achtsleute stattfinden und müssen sich unter den neu gewählten mindestens 5 Personen befinden, die bei der zu revidirenden Steuer-Umlegung nicht thätig gewesen sind.

§. 64.

Die Steuersätze der 9. Klasse bedürfen der Feststellung durch die Regierung, Abtheilung für Finanzen, nicht; doch hat dieselbe dafür Sorge zu tragen, daß die Steuersätze nach gleichen Grundsätzen gegriffen werden.

## C. Aufstellung von Verzeichnissen der Gewerbetreibenden.

§. 65.

Um der Umlegungsbehörde eine thunlichst sichere Basis zu geben, hat der betreffende Kreisrentmeister in jeder Gemeinde unter Hinzuziehung des Bürgermeisters und 1 bis 3 von ihm zu bestimmenden Gewerbetreibenden dieser Gemeinde, für jede der betreffenden Steuerklassen ein Verzeichniß über die zu denselben gehörenden Gewerbetreibenden anzulegen und in demselben die die Art und den Umfang des Gewerbes bezeichnenden Angaben (confer. §. 17) niederzulegen.

Die Einrichtung dieser Verzeichnisse und das Verfahren bei Aufnahme derselben wird durch die Regierung, Abtheilung für Finanzen, näher bestimmt werden.

## D. Reclamationen gegen die Steuerumlegung.

§. 66.

Jede Reclamation gegen einen Steuersatz muß bei Meidung des Ausschlusses schriftlich beim Kreisrath eingereicht und begründet werden:

1) bezüglich der Klassen 1 bis 8 incl. innerhalb der ersten drei Monate des Jahres, also bis zum 31. März;

2) bezüglich der 9. Klasse und der §. 13 No. 2 erwähnten Gewerbetreibenden aber innerhalb dreier Wochen nach geschehener Zahlung resp. erfolgter Ansagung der Steuer.

§. 67.

Die erhobenen und begründeten Reclamationen werden mit Ausnahme derjenigen, welche die Steuersätze der 4. und 9. Klasse und die im §. 13 No. 2 gedachten Gewerbetreibenden betreffen, bei der nächsten Steuerumlegung erörtert und darüber entschieden, ob und in wie weit dieselben zu berücksichtigen.

§. 68.

Die Reclamationen gegen Steuersätze der 4. und 9. Klasse und der §. 13 No. 2 erwähnten Gewerbetreibenden hat der Kreisrath alsbald, nachdem sie erhoben, der Regierung, Abtheilung für Finanzen, zugehen zu lassen, welche darüber baldigst zu entscheiden hat.

§. 69.

Die Entscheidungen §. 67 und 68 müssen sich darüber aussprechen, ob und bis zu welchem Betrage eine Rückzahlung der bereits entrichteten Steuer eintreten soll.

Rückzahlungen können jedoch nur bezüglich der Steuern des Jahres verfügt werden, in dem die Reclamation erfolgt ist.

§. 70.

Die Reclamationen haben keine aufschiebende Wirkung und müssen die Steuersätze zunächst weiter gezahlt werden.

§. 71.

Unbegründet befundene Reclamationen werden mit 5 Sgr. bis 1 Thlr. sportulirt.

### E. Steuer-Erhebung.

§. 72.

Die Gewerbesteuer der Klasse 1—8 incl. wird in monatlichen Terminen erhoben.

Bezüglich der Steuer aus der 9. Klasse ist §. 13 No. 1 zu vergleichen.

## III. Strafbestimmungen.

§. 73.

Mit Geldstrafe bis 5 Thlr. oder Gefängniß bis zu 8 Tagen wird bestraft:

1) wer die Eröffnung oder das Aufgeben eines Gewerbebetriebs nicht rechtzeitig oder gar nicht angezeigt hat (§. 21);

2) wer den an ihn ergangenen Vorladungen (§§. 19 und 65) keine Folge gibt.

§. 74.

Mit Geldstrafe bis zu 50 Thlrn. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wird bestraft, wer dem Kreisrentmeister (§§. 17 und 65) oder der Umlegungsbehörde wissentlich falsche Angaben bezüglich seines Gewerbebetriebs macht, namentlich auf Befragen einen Gewerbebetrieb ableugnet.

Ist in letzterem Falle der Gewerbebetrieb unbesteuert geblieben, so bleibt es der Regierung, Abth. für Finanzen, vorbehalten, die defraudirte Steuer nachzufordern.

Gegeben, Pyrmont, am 26. Juni 1862.

**Georg Victor.**

In Vertretung:

Winterberg. Varnhagen. C. Bauer.

## Gesetz,

die Klassensteuer für das Fürstenthum Waldeck betreffend.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen, unter Zustimmung der Stände Unseres Fürstenthums Waldeck, was folgt:

§. 1.

Die in Gemäßheit des Klassensteuer-Gesetzes vom 23. December 1825 vom Gewerbe als solchem zu zahlende Klassensteuer bleibt vom 1. Januar 1863 insoweit außer Ansatz, als der betreffende Gewerbebetrieb nach dem Gesetze vom 26. d. M. der Gewerbesteuer unterliegt.

§. 2.

Bezieht der Gewerbetreibende, neben dem Einkommen, welches ihm das Gewerbe abwirft, noch anderweites Einkommen, z. B. aus Grund und Boden, aus Renten, aus dem Verdienste seiner Familienglieder oder einem Erwerbszweige, welcher neben dem Gewerbe betrieben wird, so bleibt dieses Einkommen der Klassensteuer unterworfen.

§. 3.

Die Regierung, Abth. für Finanzen, ist ermächtigt, die Tabellen zu den statistischen Listen angemessen zu ändern.

§. 4.

Für ihre Mitwirkung bei Regulirung der Klassensteuer erhalten die Achtsleute künftig an Gebühren täglich 1 Thlr., die Bürgermeister 20 Sgr.

Gegeben, Pyrmont, am 27. Juni 1862.

**Georg Victor.**

In Vertretung:

Winterberg. Varnhagen. C. Bauer.

Fürstlich Waldeckisches

# Regierungs=Blatt.

Nro. 11. Dinstag, den 15. Juli 1862.

## Gewerbesteuer=Gesetz
### für das Fürstenthum Pyrmont.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen rc.,

verordnen, unter Zustimmung der Stände Unseres Fürstenthums Pyrmont, was folgt:

### I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Vom 1. Januar 1863 an soll im Fürstenthum Pyrmont eine Gewerbesteuer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erhoben werden.

§. 2.

Der Gegenstand dieser Steuer ist der selbstständige Gewerbebetrieb innerhalb der Grenzen des Fürstenthums Pyrmont.

§. 3.

Die Umlage dieser Steuer geschieht nach folgenden Gewerbeklassen:

1. Klasse: Kaufleute und Fabrikanten;
2. „ Händler;
3. „ Gast-, Speise- und Schenkwirthe;
4. „ Bierbrauer und Branntweinbrenner;
5. „ Fleischer und Bäcker;
6. „ Müller;
7. „ Fracht- und Personen-Fuhrleute und Pferdeverleiher;
8. „ andere, weder zu den bisher genannten, noch zu der 9. Klasse gehörige Gewerbtreibende und gewerbmäßige Künstler;
9. „ Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§. 4.

Den Maßstab der Besteuerung bildet im Allgemeinen:

a) der Umfang des Gewerbes, sowie
b) die Größe des Ortes und die dadurch bedingten, mehr oder weniger günstigen Verhältnisse des Gewerbebetriebs.

§. 5.

Die Regierung ist ermächtigt, für Orte, in denen das eine oder andere Gewerbe sich in einem besonders gedrückten Nahrungszustande befindet, zeitweise bezüglich der betreffenden Gewerbe eine Ermäßigung der Gewerbesteuersätze eintreten zu lassen.

§. 6.

Die Regierung, Abtheilung für Finanzen, kann für einzelne gewerbsteuerpflichtige Personen, bei denen die individuellen Verhältnisse ausreichende Veranlassung gewähren, auf Antrag der Umlegungs-Behörde eine vorübergehende Befreiung oder Ermäßigung gestatten.

§. 7.

Von der Gewerbesteuer sind befreit:

1) der Staat;
2) die Domanialverwaltung;
3) milde Stiftungen und öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten;
4) die Postanstalten.

§. 8.

Wer mehrere Gewerbe zugleich betreibt, hat, insofern nicht das eine oder andere derselben nach dem Ermessen der Umlegungs-Behörde lediglich als Nebengeschäft zur Unterstützung des Hauptgewerbes dient und daher als Theil des letzteren anzusehen ist, die Gewerbesteuer nach den für jedes dieser Gewerbe bestehenden Abgabesätzen zu entrichten.

Ebenso werden die Ehefrauen und die Kinder, welche ein besonderes, von dem ihres Mannes oder Vaters verschiedenes Gewerbe treiben, deshalb besonders zur Steuer herangezogen.

§. 9.

Wenn ein Gewerbe von mehreren Theilnehmern in Gemeinschaft, als Compagnie- oder Actiengeschäft, betrieben wird, so ist nur Ein Steuersatz für das Geschäft (siehe jedoch §. 10) auszuwerfen.

Bei Compagniegeschäften, welche aus erklärten Theilnehmern bestehen, sind die einzelnen Theilnehmer zur Zahlung der Steuer solidarisch verpflichtet.

§. 10.

Die Steuer wird von jeder einzelnen Firma, Zweigniederlassung, Agentur, von jedem einzelnen Comptoir, Laden ꝛc. erhoben.

§. 11.

Die Steuerpflicht beginnt:

a) am 1. Januar 1863 bezüglich der alsdann bestehenden Gewerbebetriebe,
b) bei später eröffnetem Gewerbebetriebe an dem der Eröffnung folgenden 1. Januar.

Ausgenommen hiervon ist:

1) der Gewerbebetrieb im Umherziehen. Die hiervon zu entrichtende Steuer ist jedesmal vor Eröffnung des Betriebs zu erlegen;
2) der Gewerbebetrieb, welcher nur zeitweise im Jahr, z. B. an Brunnenorten während der Cur, stattfindet. Dieser Gewerbebetrieb unterliegt der Besteuerung jedesmal sofort von der Eröffnung an.

§. 12.

Die Steuerpflicht erlischt beim Aufhören des Geschäfts mit dem Anfange des nächsten Monats.

§. 13.

Ansprüche der Staatskasse auf Gewerbesteuer bereits abgelaufener Jahre sind nicht zu verfolgen; es sei denn, daß sie in Rückständen bestehen, auf nachweislichen Rechnungsfehlern oder auf Defraudationen beruhen (§. 72).

§. 14.

Ansprüche an die Staatskasse auf Rückerstattung von angeblich ohne rechtliche Verpflichtung gezahlten Steuerbeträgen erlöschen mit Ablauf von vier Jahren vom Zahlungstage an gerechnet.

§. 15.

Jeder Gewerbtreibende ist verpflichtet, die zur Ermittelung seines Steuersatzes erforderlichen Angaben über die Art und den Umfang seines Gewerbebetriebes auf Verlangen des Kreisrentmeisters oder der Umlegungs-Behörde der Wahrheit gemäß mündlich oder schriftlich zu machen, im letzteren Falle auf Erfordern auch behufs mündlicher Verhandlung darüber vor dem Kreisrentmeister oder der Umlegungs-Behörde entweder persönlich zu erscheinen, oder sich durch einen schriftlich beglaubigten Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Im Ungehorsamsfalle setzt die Umlegungs-Behörde die Steuer nach ihrem Ermessen an und kann gegen dieselbe alsdann nicht reclamirt werden.

§. 16.

Die Umlegung der Gewerbesteuer geschieht durch eine zu constituirende Umlegungs-Behörde. Dieselbe besteht, sofern es sich nicht um die am Ende dieses §. bzw. die im §. 11 sub 2 gedachten Fälle handelt, bezüglich der 1.—3. und 5.—8. Klasse aus dem Kreisrath oder einem anderen von der Regierung, Abtheilung für Finanzen, zu committirenden Beamten, dem Kreisrentmeister und 9 Gewerbtreibenden als Achtsleuten — cfr. §§. 53. 55, 57 und 58. — Bezüglich der 4. und 9. Klasse und überhaupt in den Fällen des §. 11. sub 2, sowie in allen den Fällen, wo nach dem allgemeinen Umlegungs-Termine, jedoch vor dem 1. Januar des folgenden Jahres (§. 11. sub b.) ein für dasselbe steuerpflichtiges Gewerbe eröffnet wird, bildet der Kreisrath allein die Umlegungs-Behörde.

§. 17.

Der Gewerbtreibende kann die Wahl zum Achtsmann (§. 16) und zum Assistenten des Kreisrentmeisters (§. 63) nur in den Fällen ablehnen, in welchen er nach §. 21 der Gemeinde-Ordnung berechtigt ist, die Annahme einer Wahl zu einer Stelle in der Gemeinde-Vertretung abzulehnen. Ueber die Entschuldigungsgründe entscheidet der Kreisrath.

Der Achtsmann ist verpflichtet, in den anberaumten Terminen zu erscheinen.

Die Achtsleute erhalten an Gebühren täglich je 1 Thlr.

§. 18.

Die Umlegung der Steuersätze erfolgt jährlich.

Jeder in dem von der Regierung, Abtheilung für Finanzen, festgestellten Steuerkataster aufgenommene Steuersatz ist executorisch.

Vermehrung oder Verminderung des Gewerbebetriebs, welche im Laufe des Jahres stattfindet, kann erst bei Aufstellung des nächstjährigen Steuerkatasters berücksichtigt werden.

§. 19.

Wer vom 1. Januar 1863 ab den Betrieb eines stehenden Gewerbes eröffnet oder aufgibt, muß hiervon binnen 14 Tagen, von dem Tage der Eröffnung bezw. Aufgebung an gerechnet, dem Bürgermeister des Orts, wo er zur Gewerbesteuer veranlagt ist resp. wo er den Betrieb eröffnet hat, schriftlich Anzeige machen.

§. 20.

Ausländer, welche im Inlande ein steuerpflichtiges Gewerbe betreiben, werden, soweit im gegenwärtigen Gesetz hierüber nicht specielle Bestimmungen getroffen sind, hinsichtlich ihrer Steuerpflicht 2c. den Inländern gleich geachtet.

Die Regierung ist jedoch ermächtigt, für den Fall, daß die diesseitigen Staatsangehörigen im Auslande mit höheren gewerblichen Abgaben als die eigenen Angehörigen belegt werden sollten, die nach dem gegenwärtigen Gesetz oder späteren Nachträgen und Zusätzen vorgesehene Gewerbesteuer für die Angehörigen solcher Staaten, insofern dies nicht etwa bestehenden Verträgen widerstreitet, verhältnißmäßig zu steigern.

§. 21.

Der Gewerbebetrieb auf Märkten ist der Gewerbesteuer nicht unterworfen.

§. 22.

Die Gewerbesteuer ist, als directe Steuer, beim Eintritt des Concurses in derselben Weise wie Grund- und Klassensteuer privilegirt.

## II. Besondere Bestimmungen.

### A. Steuersätze der einzelnen Gewerbeklassen.

#### 1. Klasse: Kaufleute und Fabrikanten.

§. 23.

Die von Kaufleuten, d. h. von denjenigen Personen, welche mit kaufmännischer Buchführung gewerbemäßig Handelsgeschäfte treiben, zu zahlende Gewerbesteuer beträgt für jede Firma, jeden Laden (cfr. §. 10) als Mittelsatz im Durchschnitt: 1 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.

Der einzelne monatliche Steuersatz darf in der Regel nicht unter 4 Sgr. betragen.

Nur mit Genehmigung der Regierung, Abtheilung für Finanzen, kann bis auf die Hälfte dieses Satzes heruntergegangen werden.

Für Branntweinhändler darf der monatliche Steuersatz nie unter 1 Thlr. 15 Sgr. betragen.

§. 24.

Zu den Kaufleuten und Fabrikanten werden bezüglich der Besteuerung auch gerechnet: Hammerbesitzer, Mäkler, Commissions-, Speditions-Geschäfte, Buch- und Kunsthändler, Buch- und Steindrucker, Apotheker, Leih- und Wechselgeschäfte, Papiermühlen, Actien- und ähnliche Gesellschaften, die auf einen Handels- oder Gewerbebetrieb — wovon jedoch der Gewerbebetrieb ausgenommen ist, für welchen unter der 4., 5. und 6. Klasse besondere Steuersätze enthalten — gerichtet sind (s. auch §. 46. Nr. 3).

§. 25.

Betreiben Fabrikanten Detailhandel mit eigenen Erzeugnissen, so sind sie noch besonders in der betreffenden Abtheilung in Ansatz zu bringen, sofern sie dazu ein besonderes Verkaufslocal halten.

§. 26.

Zu den Gewerbesteuern wird die auf den Betrieb des Regalbergbaues und des Hüttenwesens gerichtete gewerbliche Thätigkeit vorerst nicht herangezogen.

§. 27.

Haben ausländische auf einen Handels- oder Gewerbebetrieb gerichtete Gesellschaften, Geschäfte ꝛc. im hiesigen Lande Agenturen ꝛc., so werden auch diese zu der im §. 23 gedachten Steuer herangezogen.

Ausländische Versicherungsgesellschaften werden hierher nicht gerechnet. (Vergl. §. 45.)

#### 2. Klasse: Händler.

§. 28.

Unter Händlern werden diejenigen gewerbemäßig Handel treibenden Personen verstanden, auf welche die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Firmen und Handelsbücher keine Anwendung finden, also Höker, Trödler ꝛc.

Die Steuer wird nach dem Umfange des Geschäfts, jedoch nicht unter monatlich $1\frac{1}{2}$ Sgr. ausgeworfen.

§. 29.

Der Verkauf von Erzeugnissen der Landwirthschaft und der Hausindustrie, welche in der Wirthschaft des Verkäufers selbst producirt sind, ist der Steuer nicht unterworfen.

§. 30.

Die Inhaber von Stein-, Kalk-, Mergel- und ähnlichen Brüchen, welche mit den Producten derselben Handel treiben, werden hier zur Steuer gezogen.

### 3. Klasse: Gast-, Speise- und Schenkwirthe.

§. 31.

Personen, welche mit dem Beherbergen und Beköstigen, mit dem Verkauf fertiger Speisen und Getränke, zum Genuß an Ort und Stelle oder auswärts, Gewerbe treiben, zahlen im Durchschnitt monatlich 22 Sgr. 6 Pf.

Als geringster Steuersatz darf in der Regel monatlich nicht unter 2½ Sgr. angesetzt werden.

Nur mit Genehmigung der Regierung, Abtheilung für Finanzen, kann bis zur Hälfte dieses Satzes heruntergegangen werden.

§ 32.

Branntweinbrenner oder Bierbrauer, welche von ihnen selbst oder Anderen bereitete Getränke ausschenken, sind auch hier steuerpflichtig.

Dasselbe findet statt bezüglich derjenigen Bäcker oder sonstigen Gewerbtreibenden, — (cfr. jedoch §. 33. Nr. 2) — welche geistige Getränke verabreichen.

§. 33.

Von der Steuer befreit sind:

1) die Post-Passagier-Stuben-Halter, sofern sie nur die Post-Passagiere beherbergen und beköstigen;
2) Kaufleute, welche mit Genußartikeln handeln, sofern sie zum Genuß an Ort und Stelle kein besonderes Local halten.

### 4. Klasse: Branntweinbrenner und Bierbrauer.

§. 34.

Für die Gewerbesteuer der Branntweinbrenner und Bierbrauer dient der Verbrauch an Schrot, Malz rc. in dem der Steueranlegung vorangegangenen Jahre resp. die in Folge dessen gezahlte indirecte Steuer zum Maßstab.

Es sind zu zahlen:

1) vom Branntweinbrenner von je 10 Thalern indirecter Steuer monatlich 2 Pf.;
2) vom Bierbrauer von je 10 Thalern Braumalzsteuer monatlich 1 Sgr.

Der Minimalsatz darf jedoch nie unter 1 Sgr. monatlich betragen.

### 5. Klasse: Fleischer und Bäcker.

§. 35.

Die Fleischer und Bäcker haben im Durchschnitt an Gewerbesteuer monatlich zu zahlen: 10 Sgr.

§. 36.

Gast- und Speisewirthe, welche das von ihnen ausgeschlachtete Fleisch nicht blos in der eigenen Wirthschaft verbrauchen, sondern davon verkaufen, sind auch als Fleischer gewerbesteuerpflichtig.

Personen, welche nur bei Privaten schlachten — Hausschlächter — sind nicht gewerbesteuerpflichtig.

§. 37.

Bäcker, welche nur das ihnen von Dritten gebrachte Material gegen Bäckerlohn backen, sind hier steuerfrei, steuern jedoch in der 8. Klasse.

### 6. Klasse: Müller.

§. 38.

Bei der Gewerbesteuer solcher Personen, welche Mühlenwerke zur Verarbeitung von Getreide, zur Gewinnung von Oel aus Sämereien, zum Schneiden von Bau- und Nutzholz und zum Stampfen von Gyps im Betriebe haben, kommen folgende Sätze zur Anwendung:

1) Die Gewerbesteuer wird nach Mehl-Mahlgängen berechnet.
2) Graupen- und Grütze-Gänge werden einem halben Mahlgange gleich geachtet.
3) In den Oelmühlen gilt jede Presse für einen Mahlgang.
4) In Schneidemühlen wird jede Säge einem halben Mahlgange gleich geachtet.
5) Für jeden Mehl-Mahlgang werden im Durchschnitt monatlich 15 Sgr. Gewerbesteuer gezahlt.
6) Werden Mühlen durch andere Kräfte, z. B. Dampf- oder Thierkräfte, getrieben, so kommen von jeder Pferdekraft monatlich 2 Sgr. 6 Pf. in Ansatz.
7) Gypsmühlen werden einem halben Mahlgange gleich gerechnet.

§. 39.

Enthält eine Mühle mehrere Werke in einer solchen Verbindung, daß sie nur abwechselnd benutzt werden können, so wird bei Berechnung der Gewerbesteuer nur auf so viele Werke Rücksicht genommen, als sich gleichzeitig im Gang befinden können.

§. 40.

Mahlgänge mit amerikanischer Einrichtung sind mit dem doppelten des §. 38 Nr. 5 bestimmten Steuersatzes in Rechnung zu bringen.

§. 41.

Mühlen, welche nur zum eigenen Bedarf gehalten werden, sind steuerfrei.

§. 42.

Personen, welche Mühlen, die nicht zu den im Eingange des §. 38 genannten Zwecken gebraucht werden, betreiben, kommen nicht hier, sondern in der 8. Klasse zur Steuer.

7. Klasse: Fracht- und Personen-Fuhrleute und Pferdeverleiher.

§. 43.

Wer mit Fracht- oder Personen-Fuhrwerk, oder mit Verleihen von Pferden Gewerbe treibt, hat zu zahlen:

1) wenn er nicht über zwei Pferde besitzt, von jedem Pferde monatlich 1 Sgr. 6 Pf.;
2) wenn er drei und mehr Pferde besitzt, von jedem Pferde monatlich 2 Sgr. bis 4 Sgr.

Bei wechselnder Pferdezahl wird der Durchschnitt des gewöhnlichen Bestandes zu Grunde gelegt.

§. 44.

Besitzer von Ackerwirthschaften, sowie Gewerbtreibende, welche nur von Zeit zu Zeit mit den für den Wirthschafts- resp. Gewerbebetrieb nöthigen Pferden Fracht- und Personenfuhren verrichten, sind wegen letzteren nur dann, und zwar nach dem Ermessen der Umlegungs-Behörde mit einem bis zu ein ha'b des Minimalsatzes ermäßigten Steuerbetrage, steuerpflichtig, wenn die Lohnfuhren einen nicht unerheblichen Umfang erreichen.

Posthalter sind nur dann und soweit zur Steuer heranzuziehen, als sie, im Gegensatz zu den ordinairen und Extrapostfuhren, Fracht- und Personen-Fuhren zu besorgen pflegen.

8. Klasse: Andere, weder zu den bisher genannten, noch zu der 9. Klasse gehörige Gewerbtreibende und gewerbemäßige Künstler.

§. 45.

Personen, welche selbstständig ein in den übrigen Klassen nicht aufgeführtes Handwerk oder Gewerbe treiben, desgleichen Künstler, welche ihre Kunst gewerbemäßig ausüben, jedoch ohne Unterschied, ob sie nur auf Bestellung oder zum feilen Verkauf arbeiten, Märkte beziehen oder nicht, entrichten an Gewerbesteuer monatlich mindestens: 1½ Sgr.

In dieser Klasse kommen auch die Agenturen fremder Versicherungsgesellschaften zur Besteuerung.

Die Steuer wird an dem Orte erhoben, wo der Agent wohnt.

Die Versicherungsgesellschaften können in Ansehung ihrer Gewerbesteuer nicht zu der Gemeindesteuer herangezogen werden.

Personen, welche selbstständig mehrere Gewerbe betreiben, sind nur in Einem Satze zu besteuern.

### §. 46.

Bei dem Steueransatz finden noch folgende Normen Anwendung:

1) Gewerbetreibende, welche einen oder mehrere Gehülfen haben, dürfen monatlich nicht mit weniger als $2\frac{1}{2}$ Sgr. besteuert werden. Ein einziger Lehrling, neben dem kein Geselle oder Gehülfe arbeitet, wird nicht in Anschlag gebracht.

2) Bei Gewerbetreibenden, welche bescheinigtermaßen wegen Krankheit oder vorgerückten Alters nicht mehr anhaltend arbeiten können, kann ein Geselle außer Beachtung bleiben.

Dasselbe findet statt bei Wittwen von Gewerbetreibenden, welche das Geschäft fortsetzen.

3) Diejenigen zu dieser Klasse gehörigen Personen, welche ihr Gewerbe kaufmännisch oder fabrikmäßig betreiben, sind nicht hier, sondern in der ersten Klasse zu veranlagen.

4) Personen, welche durch Nähen, Stricken, Putzmachen, Kochen, Waschen und dergleichen weibliche Hand- und Hausarbeiten sich einen Erwerb verschaffen, werden von der Gewerbesteuer nicht betroffen.

Ist der Betrieb jedoch mit einem offenen Laden verbunden, so findet die Besteuerung unter der ersten oder der zweiten Klasse statt.

5) Auch die als häusliche Nebenbeschäftigung anzusehenden Erwerbszweige werden von der Gewerbesteuer nicht betroffen.

#### 9. Klasse: Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen (Hausiren) betreiben.

### §. 47.

Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, haben eine Gewerbesteuer (Concessionsgeld) von 20 Sgr. bis 1 Thlr. 10 Sgr. zu zahlen.

### §. 48.

Der Gewerbesteuer (dem Concessionsgeld) unterliegt nicht:

1) der Aufkauf von Waaren im Umherziehen. Ausgenommen ist jedoch das Aufkaufen von Lumpen (Lumpensammeln), welches steuerpflichtig ist.

2) der Verkauf im Umherziehen:

a. von Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft, des Gartenbaues, der Viehzucht, der Fischerei und der Jagd;

b. von Producten, welche zum täglichen Verbrauch im Haushalt gehören, z. B. Butter Eier, Brod, Fleisch;

c. von Erzeugnissen der eigenen Hausindustrie des Verkäufers.

Sollte jedoch der Verkauf No. 2 lit. a. und b. gewerbemäßig betrieben werden, so ist er steuerpflichtig, es sei denn, daß er für Rechnung eines in den anderen Klassen bereits versteuerten Gewerbes betrieben würde.

3) Die den Staaten des Zollvereins und der österreichischen Monarchie angehörigen Fabrikanten und Gewerbetreibenden resp. deren Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, sind, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in dem Staate, in dem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden stehen, von der Gewerbesteuer frei.

Diese Befreiung tritt jedoch dann nicht ein, wenn ein Reisender als Provisionsreisender auftritt.

### §. 49.

In dieser Klasse werden auch nach den Sätzen des §. 47 besteuert:

1) umherziehende Personen, welche Sehenswürdigkeiten, Kunstfertigkeiten 2c. produciren. Reisende Künstler, welche öffentliche Vorstellungen ihrer Kunst geben, können in besonderen Fällen steuerfrei bleiben, wenn bei denselben nach dem Ermessen der Umlegungsbehörde ein höheres

Kunst- oder wissenschaftliches Interesse vorwaltet. Der von dem Führer einer umherziehenden Gesellschaft gezahlte Steuerbetrag befreit die übrigen Mitglieder der Gesellschaft von dieser Steuer.

2) Scheerenschleifer, Kesselflicker 2c., welche im Umherziehen ihr Gewerbe ausüben.

Die Umlegungsbehörde ist ermächtigt, die Steuer der unter diesen §. fallenden Personen den Verhältnissen entsprechend zu ermäßigen.

§. 50.

Wird für die Gehülfen eines Hausirers nach Art. 49 der Gewerbeordnung die Concession nochmals ausgefertigt, so ist der ursprüngliche Steuersatz auch für jede Ausfertigung zu entrichten.

Wechselt die Person des Gehülfen im Laufe des Jahres, so kann gegen Rückgabe der betreffenden Ausfertigung und nach Production der Concession, in der die Aenderung einzutragen ist, eine andere Ausfertigung auf den Namen des neuen Gehülfen gegen Zahlung einer Schreibgebühr von 5 Sgr. ausgestellt werden.

§. 51.

Stirbt der Gewerbetreibende, welcher für seine Concession die Gewerbesteuer gezahlt hat, innerhalb der ersten vier Monate des Jahres, so können sich die Kinder oder die Frau die Steuer nach Verhältniß der Zeit zurückgeben lassen, jedoch erst vom nächsten Quartal an gerechnet.

## B. Umlegung der Gewerbesteuer.

### 1. Bei der 1., 3., 5. und 6. Gewerbeklasse.

§. 52.

Die zur 1. und die zur 3., 5. und 6. Klasse gehörigen Gewerbetreibenden bilden, jedoch mit Ausnahme der im §. 11 No. 2 gedachten Gewerbetreibenden, von welchen jeder für sich zur Steuer herangezogen wird, zwei Steuergesellschaften.

Jede dieser beiden Gesellschaften hat an Gewerbesteuer die Summe aufzubringen resp. unter sich zu vertheilen, welche entsteht, wenn man den auf jeden Gewerbetreibenden fallenden Mittelsatz mit der Zahl der Steuerpflichtigen multiplicirt.

§. 53.

Behufs Vertheilung der die Gesellschaft treffenden Steuersumme auf ihre einzelnen Mitglieder wählt jede Gesellschaft unter Leitung des Kreisraths aus ihrer Mitte, durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen, die §. 16 gedachten neun Gewerbetreibenden zur Umlegungsbehörde.

Erscheint im Wahltermin keiner der dazu gehörenden Gewerbetreibenden, so wählt der Kreisrath die betreffenden Mitglieder der Umlegungsbehörde.

§. 54.

Die so für jede Gesellschaft constituirte Umlegungsbehörde hat nach Stimmenmehrheit die aufzubringende Steuersumme auf die einzelnen Mitglieder der Gesellschaft zu vertheilen.

§. 55.

Der Kreisrath und eintretenden Falls auch der Kreisrentmeister haben nur dann Stimmrecht, wenn

1) nicht alle gewählten Achtsleute erschienen sind, oder
2) bei Abstimmung über einen Steuersatz sich Stimmengleichheit ergeben hat, oder
3) es sich um den Steuersatz eines Achtsmannes oder eines nahen Verwandten (cfr. §. 37 der Gemeinde-Ordnung) handelt, in welchem Falle dieses Mitglied sich seiner Stimme zu enthalten hat.

Ergibt sich auch bei dem Mitstimmen der Beamten Stimmengleichheit, so ist die Ansicht entscheidend, welche dem betreffenden Steuerpflichtigen die günstigere ist.

§. 56.

Erscheint in dem vom Kreisrath anzuberaumenden Termine nicht mindestens die Hälfte der gewählten Achtsleute, so ist ein anderer Termin anzuberaumen, in welchem die Umlegung der

Steuer von den Erschienenen (cfr. jedoch §. 55) eintretenden Falles von dem Kreisrath und dem Kreisrentmeister zu geschehen hat.

Diejenigen Achtsleute, welche durch ihr Ausbleiben die Abhaltung des ersten Termins unmöglich gemacht haben, müssen der Staatskasse die Gebühren der Erschienenen ersetzen.

### 2. Bei der 2., 7. und 8. Klasse.

#### §. 57.

Zum Zweck der Umlegung der Steuer in der 2., 7. und 8. Klasse werden durch den Kreisvorstand 9 Achtsleute gewählt.

Von denselben müssen 6 der Zahl der Gewerbetreibenden der drei hier in Frage befindlichen Klassen und 3 der 1., 3., 5. oder 6 Klasse angehören.

#### §. 58.

Die §§. 55 und 56 finden hier analoge Anwendung.

#### §. 59.

Bei Umlegung der Steuer in der 2., 7. und 8. Klasse hat sich die Behörde die Steuersätze zu vergegenwärtigen, welche die Gewerbetreibenden der 1., 3., 5. und 6. Klasse zu zahlen haben, und thunlichst anzugleichen.

Um hierzu im Stande zu sein, müssen die Steuersätze dieser vier Klassen immer zuerst umgelegt werden.

### 3. Bei der 4. und 9. Klasse.

#### §. 60.

Bei der 4. und 9. Klasse und in Fällen, von denen der §. 11 No. 2 und §. 16 am Ende reden, bildet der Kreisrath allein die Umlegungsbehörde.

### 4. Feststellung der Steuersätze.

#### §. 61.

Die Feststellung der Steuersätze in den Klassen 1 bis 8 incl. erfolgt durch die Regierung, Abth. für Finanzen, welche übrigens befugt ist, die Steuerkataster der einen oder anderen Gewerbeklasse der Umlegungsbehörde zur Revision zurückzugeben.

Geschieht dies, so muß eine neue Wahl der §§. 53 und 57 gedachten Achtsleute stattfinden und müssen sich unter den neu gewählten mindestens 5 Personen befinden, die bei der zu revidirenden Steuer-Umlegung nicht thätig gewesen sind.

#### §. 62.

Die Steuersätze der 9. Klasse bedürfen der Feststellung durch die Regierung, Abtheilung für Finanzen, nicht.

## C. Aufstellung von Verzeichnissen der Gewerbetreibenden.

#### §. 63.

Um der Umlegungsbehörde eine thunlichst sichere Basis zu geben, hat der Kreisrentmeister in jeder Gemeinde unter Hinzuziehung des Bürgermeisters und 1 bis 3 von ihm zu bestimmenden Gewerbetreibenden dieser Gemeinde, für jede der betreffenden Steuerklassen ein Verzeichniß über die zu denselben gehörenden Gewerbetreibenden anzulegen und in demselben die die Art und den Umfang des Gewerbes bezeichnenden Angaben (cfr. §. 15) niederzulegen.

Die Einrichtung dieser Verzeichnisse und das Verfahren bei Aufnahme derselben wird durch die Regierung, Abtheilung für Finanzen, näher bestimmt werden.

### D. Reclamationen gegen die Steuerumlegung.

§. 64.

Jede Reclamation gegen einen Steueransatz muß bei Meidung des Ausschlusses schriftlich beim Kreisrath eingereicht und begründet werden:

1) bezüglich der Klassen 1 bis 8 incl. innerhalb der ersten drei Monate des Jahres, also bis zum 31. März;

2) bezüglich der 9. Klasse und der §. 11 No. 2 erwähnten Gewerbetreibenden aber innerhalb dreier Wochen nach geschehener Zahlung resp. erfolgter Ansagung der Steuer.

§. 65.

Die erhobenen und begründeten Reclamationen werden mit Ausnahme derjenigen, welche die Steuersätze der 4. und 9. Klasse und die im §. 11 No. 2 gedachten Gewerbetreibenden betreffen, bei der nächsten Steuerumlegung erörtert und darüber entschieden, ob und in wie weit dieselben zu berücksichtigen.

§. 66.

Die Reclamationen gegen Steuersätze der 4. und 9. Klasse und der §. 11 No. 2 erwähnten Gewerbetreibenden hat der Kreisrath alsbald, nachdem sie erhoben, der Regierung, Abtheilung für Finanzen, zugehen zu lassen, welche darüber baldigst zu entscheiden hat.

§. 67.

Die Entscheidungen §. 65 und 66 müssen sich darüber aussprechen, ob und bis zu welchem Betrage eine Rückzahlung der bereits entrichteten Steuer eintreten soll.

Rückzahlungen können jedoch nur bezüglich der Steuern des Jahres verfügt werden, in dem die Reclamation erfolgt ist.

§. 68.

Die Reclamationen haben keine aufschiebende Wirkung und müssen die Steuersätze zunächst weiter gezahlt werden.

§. 69.

Unbegründet befundene Reclamationen werden mit 5 Sgr. bis 1 Thlr. sportulirt.

### E. Steuer-Erhebung.

§. 70.

Die Gewerbesteuer der Klasse 1—8 incl. wird in monatlichen Terminen erhoben.

Bezüglich der Steuer aus der 9. Klasse ist §. 11 No. 1 zu vergleichen.

## III. Strafbestimmungen.

§. 71.

Mit Geldstrafe bis 5 Thlr. oder Gefängniß bis zu 8 Tagen wird bestraft:

1) wer die Eröffnung oder das Aufgeben eines Gewerbebetriebs nicht rechtzeitig oder gar nicht angezeigt hat (§. 19);

2) wer den an ihn ergangenen Vorladungen (§§. 17 und 63) keine Folge gibt.

§. 72.

Mit Geldstrafe bis zu 50 Thlrn. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wird bestraft, wer dem Kreisrentmeister (§§. 15 und 63) oder der Umlegungsbehörde wissentlich falsche Angaben bezüglich seines Gewerbebetriebs macht, namentlich auf Befragen einen Gewerbebetrieb ableugnet.

Ist in letzterem Falle der Gewerbebetrieb unbesteuert geblieben, so bleibt es der Regierung, Abth. für Finanzen, vorbehalten, die defraudirte Steuer nachzufordern.

Gegeben, Pyrmont, am 28. Juni 1862.

**Georg Victor.**

In Vertretung:

Winterberg. Varnhagen. C. Bauer.

# Gesetz,

die Klassensteuer für das Fürstenthum Pyrmont betreffend.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen rc.,

verordnen, unter Zustimmung der Stände Unseres Fürstenthums Pyrmont, was folgt:

§. 1.

Die in Gemäßheit des Klassensteuer-Gesetzes vom 23. December 1825 vom Gewerbe als solchem zu zahlende Klassensteuer bleibt vom 1. Januar 1863 insoweit außer Ansatz, als der betreffende Gewerbebetrieb nach dem Gesetze vom 28. d. M. der Gewerbesteuer unterliegt.

§. 2.

Bezieht der Gewerbetreibende, neben dem Einkommen, welches ihm das Gewerbe abwirft, noch anderweites Einkommen, z. B. aus Grund und Boden, aus Renten, aus dem Verdienste seiner Familienglieder oder aus einem Erwerbszweige, welcher neben dem Gewerbe betrieben wird, so bleibt dieses Einkommen der Klassensteuer unterworfen.

§. 3.

Die Regierung, Abth. für Finanzen, ist ermächtigt, die Tabellen zu den statistischen Listen angemessen zu ändern.

§. 4.

Für ihre Mitwirkung bei Regulirung der Klassensteuer erhalten die Achtsleute an Gebühren täglich 1 Thlr., die Bürgermeister 20 Sgr.

Gegeben, Pyrmont, am 30. Juni 1862.

**Georg Victor.**

In Vertretung:

Winterberg. Varnhagen. C. Bauer.

## Bekanntmachung,

die Instruction für die Apotheker der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont betr.

---

Nachdem die Instruction für die Apotheker beider Fürstenthümer von Neuem einer Revision unterworfen und mit mehrfachen Zusätzen und Abänderungen versehen worden ist, wird dieselbe mit Höchster Genehmigung und mit der Maßgabe hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Instruction in der jetzigen veränderten Gestalt für die Folge an die Stelle der unter dem 28. April 1832 — Nr. 7 des Regierungs-Blatts — bekannt gemachten tritt, daß es im Uebrigen aber bei dem Erlaß vom gedachten Tage nach wie vor verbleibt.

Arolsen am 23. Juni 1862.

**Fürstlich Waldeckische Regierung.**
**Winterberg.**

# Instruction

## für die Apotheker der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.

---

In Gemäßheit des körperlich geleisteten Eides, hat der Apotheker:

1) alle einfache und zusammengesetzte Arzneimittel, welche in der neuesten Ausgabe der **Pharmacopoea Borussica** verzeichnet sind, in bester Qualität, sowie

2) die daselbst aufgeführten Reagentien in geeignetem Behälter mit den erforderlichen Geräthschaften rein und vollständig vorräthig zu halten;

3) von solchen Droguen, welche durch den Handel bezogen werden, nach Maßgabe ihrer Güte und Aechtheit, nicht aber ihrer Wohlfeilheit, nur die vorzüglichsten und besten Sorten anzukaufen; daneben keine geringere Sorten, um solche etwa zu Abkochungen oder für Thiere ꝛc. zu benutzen, zu halten, diejenigen Präparate, deren Ankauf aus chemischen Fabriken gestattet ist, erst nach vorhergegangener genauer Prüfung ihrer guten Beschaffenheit in Gebrauch zu ziehen, einheimische **Simplicia** zur rechten Zeit sammeln zu lassen und damit nach den Regeln seiner Kunst zu verfahren, alle **Composita** und **Praeparata** aber nach den in der neuesten Ausgabe der **Pharmacopoea Borussica** enthaltenen Vorschriften genau und sorgfältig selbst zu bereiten oder unter seiner Aufsicht bereiten zu lassen, wobei es ihm unverwehrt bleibt, **Praeparata** und **Composita** auch nach andern Dispensatorien und Vorschriften, wenn Solches von Aerzten verlangt wird, zu verfertigen;

4) den gesammten Vorrath der Arzneimittel einer öftern Revision hinsichtlich ihrer guten, brauchbaren Beschaffenheit zu unterwerfen; Simplicia aus dem Thier- und Pflanzenreiche im Durchschnitt alle zwei Jahre, die einheimischen, gebräuchlichsten und diejenigen aber, welche durch die Zeit an Kraft verlieren, jährlich neu anzuschaffen; Extracte, zumal von einheimischen Kräutern nicht allzu lange aufzubewahren, sondern so oft es nöthig ist, zu erneuern, die aus narkotischen Kräutern gezogenen Extracte aber alle Jahre frisch zu bereiten, diejenigen Gegenstände, welche schadhaft oder unbrauchbar geworden sind, zu entfernen und durch andere zu ersetzen; darauf zu sehen, daß kein vollkommener Defect irgend eines Arzneimittels in seiner Officin entstehe nnd zu diesem Zwecke ein genaues Defect- und Elaborationsbuch zu halten;

5) einen Generalkatalog über sämmtliche in der Apotheke vorräthige einfache und zusammengesetzte Medicamente anzufertigen und in den Räumen, worin die Vorräthe sich befinden, in der Material- und Kräuterkammer und im Arzneikeller, numerirte Verzeichnisse der darin aufbewahrten Gegenstände zu halten, worin die Nummern auf die mit den gleichen Zahlzeichen neben deutlich geschriebenen Signaturen zu versehenden Gefäße hinweisen;

6) bei Berechnung der Arzneipreise sich genau nach den Bestimmungen der neuesten Königl. Preußischen Arzneitaxe zu richten, die von Zeit zu Zeit zu erwartenden Modificationen dieser Taxe zu beobachten, und in das in der Officin ausliegende Exemplar der Arzneitaxe deutlich einzutragen, auf jedem Recepte den gesetzlichen Taxpreis mit deutlichen Zahlen, niemals aber mit Chiffern zu bemerken, und im Falle, daß die Arznei wohlfeiler abgelassen würde, zugleich auch den Preis, um welchen sie verabfolgt worden ist, zu notiren;

7) den gesetzlich oder vertragsmäßig bestimmten Rabatt in den betreffenden Fällen abzulassen und den Betrag desselben unter den Rechnungen anzugeben;

8) überall in der Officin, im Laboratorio, in der Material- und Kräuterkammer, im Wasserkeller u. s. w. die sorgfältigste Ordnung und Reinlichkeit zu beobachten, die Arzneien an den ihrer Qualität angemessenen Orten, in geeigneten, mit deutlichen Signaturen versehenen Gefäßen und überhaupt so aufzubewahren, daß sie nicht mit einander verwechselt werden können; alle Apotheker-Geräthschaften, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, rein und brauchbar zu erhalten; ganz vorzüglich auf Richtigkeit und Reinlichkeit der Gewichte und Wagen zu sehen; etwa nöthig werdende Justirungen der Medicinalgewichte von den dazu eigens verpflichteten Personen vornehmen zu lassen; zum Gebrauch bei stark riechenden Arzneistoffen, wie z. B. Campher, Moschus u. dgl., und bei scharfen, heftig wirkenden Dingen, wie Quecksilbersublimat ꝛc. besondere Wagschalen, Mörser und Löffel vorräthig zu haben; und solche Arzneien, welche salinische und metallische Bestandtheile enthalten, nicht in metallischen, sondern in steinernen, gläsernen oder porzellanenen Mörsern zu bereiten;

9) die in die Apotheke zur Bereitung gebracht werdenden Recepte, es sei bei Tage oder bei Nacht, ohne Aufschub und ohne den Handverkauf oder ein anderes Geschäft der Arzneibereitung vorzuziehen, genau nach der Vorschrift des Arztes entweder selbst zu verfertigen, oder durch einen erprobten Gehülfen, durch Lehrlinge aber ohne seine ganz specielle Aufsicht nur in dem Falle verfertigen zu lassen, wenn diese bereits zwei Jahre in der Lehre gestanden und in einer vor dem Kreisphysikus bestandenen Prüfung ihre Fähigkeit zum selbstständigen Dispensiren dargelegt haben; bei der Dispensirung der Arzneien die Dosis der Ingredienzien nicht nach dem Augenmaße zu bestimmen, auch keine andere Gegenstände als die Wasser — und zwar in richtigen Mensuren — zu messen; alle andere Medicamente aber auf das Genaueste abzuwägen; die verfertigten Arzneien mit genauen Signaturen, worauf der Name des Empfängers, Tag und Datum und die Gebrauchsweise nach Angabe des Recepts deutlich geschrieben sind, zu versehen und sich bei den zum innerlichen Gebrauche bestimmten Medicamenten der Signaturen auf weißem, bei den zum äußerlichen Gebrauche dienenden Arzneien aber der Signaturen auf farbigem Papier zu bedienen;

10) bei Undeutlichkeit oder Unleserlichkeit eines Receptes, oder wenn er in einem solchen einen Irrthum oder Verstoß, wovon Nachtheil für den Kranken zu besorgen wäre, bemerken sollte,

demjenigen Arzt, welcher das Recept verschrieben, seine Bedenklichkeiten und Zweifel zu eröffnen, im Falle der Abwesenheit desselben zunächst den Physikus, in dessen Abwesenheit aber einen andern Arzt deshalb zu befragen, niemals aber nach eigenem Gutdünken Abänderungen zu treffen;

11) keine Arzneien zum innerlichen oder äußerlichen Gebrauch auf solche Recepte anzufertigen und zu verkaufen, welche nicht mit dem Namen oder dem Namenszug eines zur Ausübung der Heilkunst gesetzlich berechtigten, inländischen oder ausländischen Arztes oder Wundarztes bezeichnet sind, auch bei Anfertigung einer Abschrift eines Receptes jedesmal diese durch die Ueberschrift Copia als solche zu bezeichnen und den Namen des Arztes, der solches verschrieben hatte, und das Datum, an welchem dasselbe verordnet worden war, hinzuzufügen;

12) keine zusammengesetzten Arzneien, von welcher Art sie auch sein mögen, so wie besonders keine heftig wirkenden Mittel, zumal aber keine Drastica, Emmenagoga und Opiata, ohne ärztliche Vorschrift zu verabfolgen und unter keinerlei Vorwand selbst ärztliche Anordnungen zu machen; auch Recepte, worin stark wirkende Arzneien verordnet werden, ohne ausdrückliches Verlangen des Arztes nicht zu repetiren, noch eben solche, welche ein älteres Datum zeigen, anzufertigen;

13) hinsichtlich des Verkehrs mit Giften und anderen lebensgefährlichen Stoffen auf das Genaueste die Vorschriften der über diesen Gegenstand unterm 23. März 1829 erlassenen Verordnung zu befolgen; demnach die sogenannten directen metallischen Gifte, namentlich alle Arsenicalia, den ätzenden Quecksilbersublimat rc. nicht wie die übrigen Medicamente in der Officin ausstehen zu lassen, sondern sie in einem besondern festen Verschlusse außerhalb derselben, an einem wohl gesicherten Orte aufs Sorgfältigste aufzubewahren, den Schlüssel dazu stets in eignem sichern Gewahrsam, und zum Gebrauch bei diesen Giften besondere Mörser, Wagen und Löffel, die sich in demselben Verschlusse befinden müssen, zu halten; die übrigen giftigen Substanzen aber, welche in der Pharmakopoe in Tabula C. als Separanda namentlich bezeichnet sind, zwar in der Officin, aber gleichfalls an einem besondern und wohlverwahrten Orte aufzustellen;

14) einfache Gifte aber überhaupt nur dann auszugeben, wenn

a) entweder ein obrigkeitlicher Erlaubnißschein oder
b) die Bescheinigung eines der recipirten Aerzte, daß und wie das einfache Gift zum Arzneigebrauch angewendet werden soll, ausgestellt ist, welche beide Bescheinigungen jedoch den Namen und Wohnort des Empfängers, den Namen der Obrigkeit oder des Arztes, den Tag der Ausstellung und die Bestimmung der Dosis des Giftes enthalten müssen;
c) dieses sorgfältig eingepackt, der Inhalt, Gebrauch, der Tag der Verausgabung und der Name des Empfängers und des Apothekers darauf verzeichnet sind und
d) alles dieses zuvor in ein eignes, dazu eingerichtetes Buch, dem die Original-Bescheinigungen beizulegen sind, eingetragen worden ist;

15) wenn giftige, gefährliche oder abtreibende Mittel von ihm verlangt werden, wobei der Verdacht einer bösen Absicht obwalten könnte, davon der Obrigkeit baldige Anzeige zu machen; dagegen aber

16) in Allem, was den Kranken oder deren Angehörigen zum Nachtheil oder zur Kränkung gereichen könnte, die gewissenhafteste Verschwiegenheit zu beobachten, deshalb auch die Recepte nur dem Arzte, welcher sie verschrieben, oder dem zur genauesten Verschwiegenheit verpflichteten einschlagenden Physicus bei stattfindenden Apotheken-Visitationen, und wenn derselbe sonst etwa die Vorlegung eines Recepts zu verlangen ein amtliches Interesse haben sollte, oder der Obrigkeit und den von dieser beauftragten Personen auf Verlangen vorzuzeigen, und nur an die Patienten selbst oder deren Bevollmächtigte, wenn sie zurückverlangt werden, zu verabfolgen, jedoch, wenn es künftiger Verantwortlichkeit wegen nöthig sein sollte, zuvor davon Abschrift zu nehmen;

17) sowohl die noch nicht bezahlten, als auch die schon bezahlten und nicht zurückgeforderten Recepte alphabetisch und chronologisch zu ordnen und aufzubewahren;

18) sich den vorzunehmenden Revisionen willig zu fügen und dabei den Revisoren nichts, was sich auf das Geschäft im Ganzen und Einzelnen bezieht, vorzuenthalten;

19) nicht mehr Lehrlinge aufzunehmen, als er Gehülfen hat und — wenn sich kein Gehülfe im Geschäft befindet — nur Einen Lehrling zu halten, wofern nicht durch ausdrückliche Genehmigung der Regierung eine Ausnahme gestattet ist;

20) von der Aufnahme und dem Abgange eines Lehrlings sowohl als eines Gehülfen dem Kreisphysicus sofortige schriftliche Anzeige zu machen und keinen Lehrling und keinen Gehülfen anzunehmen, bevor deren Qualification nach stattgehabter Prüfung durch den Kreisphysicus amtlich bescheinigt worden und letzterem die dazu erforderlichen Zeugnisse zugestellt sind;

21) seinen Lehrlingen in allen Zweigen der Pharmacie und deren Hülfswissenschaften regelmäßig sowohl theoretischen als auch practischen Unterricht zu ertheilen;

22) in allen durch Krankheit, nöthige Reisen oder sonstige Umstände veranlaßten Behinderungsfällen den Kreisphysicus davon und von der Art der anzuordnenden Stellvertretung sofort zu benachrichtigen und darüber dessen Ansicht und Zustimmung einzuholen;

23) sich mit den vorhandenen oder künftig ergehenden, das Apothekerwesen betreffenden Gesetzen und Verordnungen bekannt zu machen, und diese, so wie alle künftig zu erlassenden Verordnungen, Bestimmungen und Anordnungen der vorgesetzten Beamten und Behörden genau zu befolgen, auch

24) bei eigener Verantwortlichkeit nicht zu verstatten, daß irgend eine dieser oder künftiger Vorschriften von seinen Gehülfen oder Lehrlingen übertreten werde; überhaupt aber sich so zu betragen, wie es einem gewissenhaften Apotheker gebührt und wohl ansteht.

Alles getreulich und sonder Gefährde.

---

**Berichtigung.**

In No. 9 des Regierungs-Blatts ist
Seite 35 §. 4 Zeile 1 statt „Abschluß" zu lesen: Abfluß,
„ „ „ „ 3 nach „Macht" zuzusetzen: die,
„ „ „ 8 „ 8 statt „Bewässerungs-Abzüge" zu lesen: **Entwässerungs-Abzüge**,
„ 40 „ 34 „ 5 statt „Alinea 5" zu lesen: Alinea **2**.

Fürstlich Waldeckisches

# Regierungs-Blatt.

Nro. 12. Dinstag, den 5. August 1862.

## Gesetz,

die Aufnahme der Subalterndienststellen in die Staatsdiener-Wittwenkasse betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Juli 1862 an werden die in der Anlage verzeichneten Subalterndienststellen mit den dort ausgeworfenen Etats-Sätzen in die durch das Gesetz vom $\frac{\text{27. Juni}}{\text{7. Juli}}$ 1828 gegründete allgemeine Staatsdiener-Wittwenkasse aufgenommen.

§. 2.

Das Gründungs-Kapital wird in dem gesetzlichen Betrage von den Staatskassen beider Fürstenthümer (Landes- und Domanialkasse), und zwar von jeder zu ihrem betreffenden Antheil, übernommen und verzinst.

§. 3.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom $\frac{\text{27. Juni}}{\text{7. Juli}}$ 1828 wegen Gründung der allgemeinen Staatsdiener-Wittwenkasse und des Gesetzes vom $^{11}/_{16}$. Juli 1833, den Uebergang der Pensionen auf die Kinder verstorbener Staatsdiener betr., treten auch für die durch §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes neu aufgenommenen Stellen in Geltung, jedoch wird statt des im ersteren Gesetz bestimmten 1. Juli 1828 als Normal-Zeitpunkt der 1. Juli 1862 festgesetzt

§. 4.

Bei den auf Kündigung stehenden Dienern kommen, im Fall unfreiwilliger, auf Grund bloßer Kündigung des Dienstverhältnisses erfolgender, Entlassung, die Bestimmungen des Gesetzes vom $\frac{\text{27. Juni}}{\text{7. Juli}}$ 1828, §. 9 sub 6 zur Anwendung.

Gegeben, Pyrmont, am 30. Juni 1862.

**Georg Victor.**

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Anlage.

# Real-Etat

der

## vom 1. Juli 1862 an in die Staatsdiener-Wittwenkasse aufgenommenen Subaltern-Dienststellen.

| № | Dienststellen. | Thlr. |
|---|---|---|
| | **A. Regierung.** | |
| 1 | Kataster-Registrator | 450 |
| 2 | 6r Canzlist | 200 |
| 3 | 7r „ | 200 |
| 4 | 1r Pedell | 200 |
| 5 | 2r „ | 200 |
| 6 | 3r „ | 200 |
| 7 | 4r „ | 200 |
| | **B. Staatskasse.** | |
| 8 | Staatskasseschreiber | 210 |
| | **C. Obergericht.** | |
| 9 | Pedell | 200 |
| | **D. Kreisgerichte.** | |
| | a. Arolsen. | |
| 10 | Actuar | 400 |
| 11 | Gerichtsvollzieher | 400 |
| 12 | 1r Schreiber | 210 |
| 13 | 2r „ | 190 |
| 14 | 1r Pedell | 200 |
| 15 | 2r „ | 170 |
| 16 | 1r Gefangen-Wärter | 150 |
| 17 | 2r „ | 125 |
| | b. Corbach. | |
| 18 | Actuar | 400 |
| 19 | Gerichtsvollzieher | 400 |
| 20 | 1r Schreiber | 210 |
| 21 | 2r „ | 190 |
| 22 | 1r Pedell | 200 |
| 23 | 2r „ | 170 |
| 24 | 1r Gefangen-Wärter | 150 |
| 25 | 2r „ | 125 |
| | c. Wildungen. | |
| 26 | Actuar | 400 |
| 27 | Gerichtsvollzieher | 400 |
| 28 | 1r Schreiber | 210 |
| 29 | 2r „ | 190 |
| 30 | 1r Pedell | 200 |
| 31 | 2r „ | 170 |
| 32 | 1r Gefangen-Wärter | 150 |
| 33 | 2r „ | 125 |
| | d. Pyrmont. | |
| 34 | Gerichtsvollzieher | 350 |
| 35 | Schreiber | 210 |
| 36 | Pedell | 200 |
| 37 | Gefangenwärter | 150 |

| № | Dienststellen. | Thlr. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| | **E. Kreisräthliche Behörden.** | | |
| | a. Kreis der Twiste. | | |
| 38 | Kreisschreiber | 210 | |
| 39 | Kreispedell | 170 | Der jetzige Inhaber der Stelle ist mit 200 Thlr. aufgenommen. |
| | b. Kreis des Eisenbergs. | | |
| 40 | Kreisschreiber | 210 | |
| 41 | Kreispedell | 170 | |
| | c. Kreis der Eder. | | |
| 42 | Kreisschreiber | 210 | |
| 43 | Kreispedell | 170 | |
| | d. Kreis Pyrmont. | | |
| 44 | Kreisschreiber | 200 | |
| 45 | Kreispedell | 100 | |
| 46 | Alleewärter | 100 | |
| | **F. Baubeamte.** | | |
| | a. Kreis der Twiste. | | |
| 47 | Kreisbauführer | 340 | |
| 48 | Kreisbauaufseher | 200 | |
| | b. Kreis des Eisenbergs. | | |
| 49 | Kreisbauführer (Zusatz) | 40 | Die Kreisbauführer im Kreise des Eisenbergs und der Eder sind bereits mit je 300 Thlr. aufgenommen. |
| 50 | Kreisbauaufseher | 200 | |
| | c. Kreis der Eder. | | |
| 51 | Kreisbauführer (Zusatz) | 40 | |
| 52 | Kreisbauaufseher | 200 | |
| | d. Kreis Pyrmont. | | |
| 53 | Kreisbauführer | 180 | |
| | **G. Gymnasium.** | | |
| 54 | Pedell | 50 | |
| | **H. Strafanstalten.** | | |
| | a. Strafanstalt zu Schloß Waldeck. | | |
| 55 | Gehülfe des Inspectors | 180 | |
| 56 | Gefangenwärter | 150 | |
| | b. Gefangen- und Arbeits-Anstalt zu Stadt Waldeck. | | |
| 57 | Hausverwalter | 200 | |
| 58 | Gefangenwärter | 125 | |
| | **I. Gensd'armerie.** | | |
| | a. Fürstenthum Waldeck. | | |
| 59 | 6 Gensd'armen à 270 Thlr. | 1620 | |
| | b. Fürstenthum Pyrmont. | | |
| 60 | 2 Gensd'armen à 270 Thlr. | 540 | |

| № | Dienststellen. | Thlr. |
|---|---|---|
| | **K. Steuer-Executoren.** | |
| 61 | Arolsen 2 à 133⅓ Thlr. — — — | 266⅔ |
| 62 | Rhoden 1 à — — — — — — | 133⅓ |
| 63 | Corbach 2 à 125 „ — — — | 250 |
| 64 | Sachsenhausen 1 à — — — — | 125 |
| 65 | Wildungen 1 à — — — — — | 125 |
| 66 | Pyrmont 1 à — — — — — — | 220 |
| | **L. Katasterbeamte.** | |
| 67 | Fortschreibungsbeamte zu Arolsen | 450 |
| 68 | „ „ Corbach | 450 |
| 69 | „ „ Wildungen | 450 |
| 70 | „ „ Pyrmont | 190 |
| | **M. Steuerbeamte.** | |
| 71 | Steueraufseher zu Pyrmont — — | 250 |

| № | Dienststellen. | Thlr. | Bemerkungen. |
|---|---|---|---|
| | **N. Forstbeamte.** | | |
| | 1. Forstaufseher. | | |
| | a. Fürstenthum Waldeck. | | |
| 72 | 3 Forstaufseher I. Cl. à 240 Thlr. | | Zu 1. Standen bisher mit 240 Thlr. resp. 250 Thlr. auf dem Etat. |
| 73 | 2 „ II. „ à 200 „ | 400 | |
| 74 | 6 „ III. „ à 140 „ | 840 | |
| | b. Fürstenthum Pyrmont. | | |
| 75 | 1 Forstaufseher I. Classe — — — | 240 | |
| 76 | 1 „ — — 200 Thlr. | | Bereits aufgenommen. |
| 77 | 1 „ — — 100 „ | | Desgl. |
| | 2. Forstlaufer. | | |
| | a. Fürstenthum Waldeck. | | |
| 78 | 24 Forstlaufer I. Classe à 100 Thlr. | 2400 | |
| 79 | 21 „ II. „ à 90 „ | 1890 | |
| 80 | 34 „ III. „ à 80 „ | 2720 | |
| | b. Füstenthum Pyrmont. | | |
| 81 | 4 Forstlaufer I. Classe à 100 Thlr. | 400 | |
| 82 | 3 „ II. „ à 90 „ | 270 | |
| | **O. Salinenadministration.** | | |
| 83 | Administrator d. Saline zu Pyrmont. | 500 | |

---

## Bekanntmachung,

die zwischen den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont und der Krone Preußen abgeschlossene Militair-Convention betr.

---

Die nachstehende, unter dem 23. Februar d. J. zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont abgeschlossene und ratificirte Militair-Convention wird, nachdem dieselbe die ständische Zustimmung erhalten hat, hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung veröffentlicht.

Arolsen am 21. Juli 1862.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der Fürst von Waldeck und Pyrmont, von dem Wunsche geleitet, die Wehrhaftigkeit Deutschlands durch praktische militairische Einrichtungen möglichst gesteigert zu sehen und von der Ueberzeugung durchdrungen, daß dieser Zweck besonders gefördert werde, wenn die kleineren Bundes-Contingente sich in ihrer Organisation und Ausbildung dem militairischen System der ihnen zunächst stehenden Armee einer der beiden Deutschen Großmächte soweit als möglich annähern, haben beschlossen, in diesem Sinne, jedoch unbeschadet der Bestimmungen der bestehenden Bundeskriegsverfassung, eine Militair-Convention zu verabreden.

Zu diesem Zwecke sind zu Bevollmächtigten ernannt worden:
von Seiner Majestät dem Könige von Preußen:

Allerhöchst Ihr Wirklicher Geheimer Legationsrath Friedrich Hellwig
und
Allerhöchst Ihr Hauptmann und vortragender Rath im Kriegsministerium Eberhard von Hartmann,

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Waldeck und Pyrmont:

Höchst Ihr Geheimer Rath und Regierungs-Präsident Carl Winterberg
und
Höchst Ihr Major und Bataillons-Commandeur Carl von Diringshofen,

welche sich in Folge stattgehabter Verhandlung auf Grund ihrer Vollmachten über die nachstehenden Artikel unter Vorbehalt der Allerhöchsten und Höchsten Ratification geeinigt haben.

## A. Allgemeine Festsetzungen.

### Artikel 1.

Preußen übernimmt die vollständige Erhaltung des Fürstlich Waldeckischen Bundescontingents im Frieden sowie im Kriege nach Maßgabe der Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung gegen eine näher festzusetzende, von Waldeck zu leistende Aversionalsumme.

### Artikel 2.

Im Falle einer vom Bunde beschlossenen Erhöhung oder Verminderung der jetzt hinsichtlich der Gestellung des Contingents den Fürstenthümern auferlegten Leistungen, wird die zu zahlende Geldentschädigung verhältnißmäßig erhöht oder ermäßigt.

### Artikel 3.

Bezüglich der Bundes-Inspection und der Verwendung des Fürstlichen Contingents im Kriege als Bestandtheil der Reserve-Infanterie-Division bewendet es bei den Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung.

### Artikel 4.

Für das Fürstliche Contingent sollen spätestens bis zum 1. Juli 1862 alle in der Königlichen Armee gültigen reglementarischen Vorschriften, die Disciplinarbestimmungen, das Militairstrafgesetzbuch und die Militairstrafgerichtsordnung, so wie alle hierauf und auf das Verfahren in ehrengerichtlichen Angelegenheiten Bezug habenden Verordnungen, die Gehalts-, Verpflegungs-, Lazareth- und anderen administrativen Regulative, die Verordnungen über Anstellung, Versorgung und Pensionirung der Unterofficiere und Gemeiner in Geltung treten, insofern und insoweit diese Vorschriften rc. überhaupt auf die Verhältnisse des Fürstlichen Contingents Anwendung finden können und nicht bereits in die Gesetzgebung rc. der Fürstenthümer entsprechende Aufnahme gefunden haben. Unter derselben Voraussetzung sollen auch alle späteren Abänderungen der vorerwähnten Vorschriften rc. für das Fürstliche Contingent alsbald zur Geltung gelangen.

Beruhen die nach dem Vorstehenden für das Fürstliche Contingent anzunehmenden Vorschriften etc. auf besonderen Gesetzen, oder bedürfen sie nach der Verfassung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont in diesen der gesetzlichen Sanction, so ist die Fürstliche Regierung verpflichtet, die Gesetzgebung der Fürstenthümer rechtzeitig mit denselben in die erforderliche Uebereinstimmung zu bringen.

Hinsichtlich der für die Mobilmachung des Contingents in den Fürstenthümern geltenden Festsetzungen wird eine Aenderung durch die gegenwärtige Verabredung nicht herbeigeführt.

### Artikel 5.

Die zur Ausführung der Convention zweckmäßig scheinenden organisatorischen und administrativen Maßregeln bleiben vorbehaltlich der nachfolgenden Festsetzungen der Königlich Preußischen Regierung überlassen. Zu diesem Zweck findet ein directer Geschäftsverkehr zwischen dem Königlichen Kriegsministerium resp. dessen Departements und Abtheilungen und der Fürstlichen Regierung, sowie zwischen dem Fürstlichen Contingents-Commando und Königlichen Truppentheilen und Commandobehörden statt, welche dienstliche Beziehungen zu dem Contingent haben.

## B. Ausführungs-Bestimmungen.

### Aushebung und Entlassung der Heerespflichtigen.

### Artikel 6.

Die Ergänzung des Contingents erfolgt in Gemäßheit der in den Fürstenthümern über die Dienstverpflichtung bestehenden Gesetzgebung mit der Modification, daß in Erfüllung der desfallsigen Vorschriften der Bundeskriegsverfassung die Gesammtdienstzeit durch Verlängerung um 6 Monate von 6 auf 6½ Jahr und die Präsenzzeit bei der Fahne auf 2 Jahre erhöht wird.

Die Verpflichtung für das 1te Aufgebot dauert hiernach 4½ Jahre.

Die Einstellung der Rekruten findet in der Regel im Herbst statt. Sollte ein Anderes aus militairischen oder politischen Gründen wünschenswerth erscheinen, so wird die Fürstliche Regierung den desfallsigen Anträgen der Königlichen Regierung mit Bereitwilligkeit entgegen kommen.

Das Aushebungsgeschäft wird von der Fürstlichen Regierung geleitet und leistet der eingestellte Ersatz Seiner Durchlaucht dem Fürsten den Fahneneid.

Die für den Uebertritt in das zweite Aufgebot und für die Entlassung der Mannschaft nach erfüllter Gesammt-Dienstpflicht sowie für die Entlassung wegen zeitiger Unbrauchbarkeit oder aus Reclamationsgründen in den Fürstenthümern erlassenen Vorschriften bleiben vorläufig maßgebend; indessen wird die Fürstliche Regierung die Herbeiführung der möglichsten Uebereinstimmung mit den desfallsigen Preußischen Bestimmungen nach Kräften anstreben.

Die Entlassung wegen Invalidität erfolgt nach den für die Königlich Preußische Armee gültigen Bestimmungen.

In Betreff der Anstellung, Versorgung und Pensionirung der Entlassenen, insbesondere auch der Uebertragung von Civil-Subaltern-Stellen an dieselben verbleibt es einstweilen bei den einschlägigen Fürstlichen Gesetzen und Verordnungen.

Alle aus den vorstehend erörterten Verhältnissen erwachsenden Geschäfts-Angelegenheiten werden zwischen dem Contingents-Commando und der Fürstlichen Regierung direct erledigt und unterliegen der endgültigen Entscheidung der Letzteren.

### Besondere Dienstpflicht.

### Artikel 7.

Die in Preußen für den einjährig freiwilligen Dienst gültigen Bestimmungen werden in den Fürstenthümern eingeführt. Fürstliche Unterthanen, denen hiernach die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst zusteht, können dieser Dienstpflicht mit jedesmaliger Genehmi-

gung der Fürstlichen Regierung unter gleichen Bedingungen wie jeder Preuße auch in der Königlichen Armee genügen *).

Nach abgeleistetem Dienstjahr werden sie der für die einjährigen Freiwilligen festgesetzten Schlußprüfung unterworfen und gehören dann je nach der hierbei bewiesenen Qualification als Gemeine oder als Unterofficiere für den Rest ihrer Dienstverpflichtung dem 2ten Aufgebot an. Auf Grund des erlangten Qualifications-Attestes zum Landwehr-Offizier können sie dem Offizier-Corps des Contingents zur Wahl gestellt und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Beförderung zu Reserve-Offizieren in Vorschlag gebracht werden.

## Primaplan.

### Artikel 8.

Die Ergänzung des Unteroffizier-Corps erfolgt aus dem Contingent und zwar nach den in der Königlichen Armee gültigen Vorschriften.

Die Ernennung zum Gefreiten, Corporal, Sergeanten, Feldwebel, die Besetzung der Hautboisten- und Spielmannstellen incl. Stabshautboisten, der Kranken- und Arrestwärterposten, sowie die Annahme der Büchsenmacher steht dem Contingents-Commandeur zu. Findet sich in dem Contingent nicht die erforderliche Anzahl von zu Hautboisten und Spielleuten qualificirten Individuen, so ist deren anderweite Annahme gestattet.

## Dienst auf Beförderung.

### Artikel 9.

Fürstlichen Unterthanen, welche auf Beförderung zu dienen beabsichtigen, ist, die Erfüllung der dieserhalb vorgeschriebenen Bedingungen vorausgesetzt, der Eintritt in die Preußische Armee und der Besuch der Königlichen Militair-Bildungsanstalten gestattet. Für den Dienst auf Beförderung im Fürstlichen Contingent sind die für die Preußische Armee erlassenen Verordnungen über Ergänzung des Offiziercorps des stehenden Heeres, sowie über das Prüfungswesen maßgebend.

## Offizier-Corps.

### Artikel 10.

Die gegenwärtig dem Contingent angehörenden activen felddienstfähigen Offiziere, die Portepeefähnriche, Aerzte und Zahlmeister leisten Seiner Majestät dem Könige von Preußen den Fahneneid resp. den Diensteid und werden unter Anrechnung ihrer, im Fürstlichen Contingente oder vordem in Preußen abgeleisteten Dienstzeit in die Preußische Armee ein Jeder in seiner Charge und nach dem Datum seines Patentes resp. seiner Anstellung eingereiht, und treten hiermit in den Preußischen Unterthanenverband über.

Mit dem Eintritt der dem Contingent angehörigen Offiziere rc. in die Preußische Verpflegung erfolgt ihre Heranziehung zu den chargenmäßigen Beiträgen an die Preußische Militair-Pensionskasse, aus welcher auch ihre dereinstige Pension nach dem Preußischen Militair-Pensions-Reglement bestritten wird.

Sollte ein Offizier rc. des Contingents den Uebertritt ablehnen, so wird er zwar mit seinen dermaligen Bezügen in die Preußische Verpflegung übernommen, jedoch ohne Aussicht auf Beförderung zu einer höheren Charge resp. Gehaltsverbesserung.

Die dereinstige Pensionirung eines solchen Offiziers rc. fällt der Fürstlichen Staatskasse zur Last.

---

*) In Folge nachträglicher Uebereinkunft verbleibt es in Beziehung auf die Berechtigung der Fürstlich Waldeckischen Unterthanen zur Ableistung der Dienstpflicht im diesseitigen Contingente bei den desfallsigen Bestimmungen des Rekrutirungsgesetzes vom 6. April 1850 Artikel 13, sowie der Bekanntmachung vom 3. Juli 1861.

**Artikel 11.**

Den übertretenden Offizieren, Aerzten und Zahlmeistern bleibt es überlassen, ihr Verhältniß zu der Waldeckischen Staatsdiener-Wittwenkasse in Ansehung desjenigen Gehaltsbezuges, mit dem sie gegenwärtig in dieselbe aufgenommen sind, jedoch unbeschadet ihrer Verpflichtung, sich in die Preußische Militair-Wittwenkasse einzukaufen, gegen Fortentrichtung der regulativmäßigen Beiträge aufrecht zu erhalten.

**Artikel 12.**

Der Ersatz an Offizieren erfolgt nach Preußischen Bestimmungen und ist dem Contingents-Commandeur die Annahme auf Beförderung dienender junger Leute überlassen.

Preußen besetzt im Einverständniß mit Seiner Durchlaucht dem Fürsten die Stellen der Offiziere aller Grade des Contingents, der Portepeefähnriche, Aerzte und Zahlmeister und zwar nach folgendem Modus:

1) Zu allen Beförderungsvorschlägen des Contingents-Commandeurs ist in Bezug auf das Verbleiben des Vorgeschlagenen im Contingent die Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten nachzusuchen und die danach erfolgte Antwort dem Vorschlage beizulegen. Ist die Genehmigung Seiner Durchlaucht nicht erzielt worden, so bleibt es Seiner Majestät dem Könige anheimgestellt, den Vorgeschlagenen unter Versetzung vom Contingent zu befördern.

2) Bei allen beabsichtigten Versetzungen aus der Preußischen Armee in das Contingent ist Seiner Durchlaucht dem Fürsten zuvor die Person des zu Versetzenden zu nennen. Wird die Versetzung von Seiner Durchlaucht dem Fürsten beanstandet, so sind zwei andere Individuen namhaft zu machen, unter denen eine bestimmte Wahl zu treffen ist.

3) Sobald zur Besetzung einer Stelle die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, kommandirt Preußen die betreffenden Offiziere &c. zur Dienstleistung im Fürstlichen Contingent, gleichviel ob eine Versetzung aus der Preußischen Armee in das Contingent erfolgt ist oder innerhalb desselben eine Beförderung stattgefunden hat, und benachrichtigt hiervon Seine Durchlaucht den Fürsten, welcher sodann die Anstellung des Betreffenden im Contingent verfügt.

4) Versetzungen aus dem Contingent in die Preußische Armee und Verabschiedungen von Offizieren, Portepeefähnrichen, Aerzten und Zahlmeistern erfolgen unmittelbar von Seiten Preußens.

Jedem Antrage Seiner Durchlaucht des Fürsten auf Versetzung eines Offiziers &c. aus dem Contingent wird die thunlichste Berücksichtigung widerfahren.

Seine Durchlaucht der Fürst behält sich vor, Offiziere à la suite zu ernennen, welche jedoch außer Beziehung zu dem Contingent bleiben und mithin den speciell für die beim Contingent Dienst leistenden Preußischen Offiziere stipulirten Bestimmungen dieser Convention nicht unterliegen.

**Artikel 13.**

Die dem Contingent bereits angehörigen resp. zu demselben zu kommandirenden Offiziere, Portepeefähnriche, Aerzte und Zahlmeister tragen die Uniform und die Dienstabzeichen des Contingents und werden unbeschadet ihres Seiner Majestät dem Könige von Preußen geleisteten Eides und ihrer Preußischen Unterthanenpflicht mittelst Handschlags verpflichtet:

„Für die Dauer ihres Commandos Seiner Durchlaucht dem Fürsten treu und redlich zu dienen, Höchstdero Nutzen und Bestes zu fördern, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden."

Zur Anlegung fremder Orden und Ehrenzeichen haben dieselben die Genehmigung Seiner Majestät des Königs einzuholen. Zur Anlegung der von Seiner Durchlaucht dem Fürsten ihnen etwa verliehenen Fürstlichen Decorationen bedarf es einer solchen Genehmigung nicht.

**Artikel 14.**

Die dem Preußischen Staatsverbande — (Artikel 10) — angehörigen Offiziere, Portepeefähnriche, Aerzte und Zahlmeister des Contingents sind in den Fürstenthümern von jeder Ver-

sonalsteuer, insbesondere von der Klassen- und Einkommensteuer befreit, von der letzteren jedoch nur insoweit, als sie nicht Einkommen von — in den Fürstenthümern belegenen Grundbesitzungen beziehen. Ebenso werden dieselben zu Communalabgaben nur dann herangezogen, wenn sie in einer Commune grundgesessen sind.

## Ausbildung.

### Artikel 15.

Die militairische Ausbildung des Contingents wird von Preußen nach den für die Königliche Armee bestehenden Reglements und Vorschriften geleitet und werden alle weiteren hierauf bezüglichen Anordnungen hinsichtlich Uebermittelung der betreffenden Befehle durch die nachher festzusetzenden erforderlichen Zwischenbehörden, hinsichtlich Heranziehung des Contingents zu gemeinschaftlichen Uebungen ꝛc. sowie endlich in Betreff der Besichtigungen des Contingents innerhalb der Fürstenthümer mit der Maßgabe Preußen überlassen, daß nur wegen des im Allgemeinen den Ausbildungsperioden der Truppen anzupassenden Zeitpunktes der Besichtigungen das Einverständniß Seiner Durchlaucht des Fürsten eingeholt wird.

Seine Durchlaucht der Fürst steht zu dem Contingent in dem Verhältniß eines kommandirenden Generals und werden Höchstdemselben die sämmtlichen für die Preußische Armee ergehenden General-Erlasse, Vorschriften, Verordnungen ꝛc. durch das Königliche Kriegsministerium zugehen. Die für den nächstgelegenen Preußischen Corpsbezirk gültigen Specialbestimmungen, welche der zu erzielenden möglichsten Gleichförmigkeit mit den Königlichen Truppen halber auch auf das Fürstliche Contingent zur Anwendung kommen, wird das General-Commando dieses Corps-Bezirks Seiner Durchlaucht dem Fürsten überreichen.

## Wachtdienst.

### Artikel 16.

Der Garnisonwachtdienst wird nach Preußischen Vorschriften, der der Schloßwache zu Arolsen nach der desfalls bestehenden Instruction ausgeführt.

Ueber die Stärke der Wachen und der von ihnen zu gebenden Posten hat der Contingents-Commandeur die Befehle Seiner Durchlaucht des Fürsten einzuholen, jedoch müssen dem Manne in der Regel mindestens drei wachtfreie Nächte verbleiben.

Bei dem Ausmarsch des Contingents zu Uebungen ist für den Wachtdienst in den Garnisonen, sowie für die unten im Artikel 17 gedachten Zwecke ein Commando zurückzulassen, dessen Stärke sich nach der vorstehenden Bestimmung bemißt.

## Verwendung der Truppen zu Sicherheitszwecken.

### Artikel 17.

Seiner Durchlaucht dem Fürsten steht das Recht zu, sowohl das Contingent in seiner Gesammtheit, als einzelne Abtheilungen desselben zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu verwenden.

Das Einschreiten der Militairbehörden zu diesem Zweck ist in der Regel durch die vorgängige Requisition der zuständigen Civilbehörde bedingt, es haben jedoch die Militairbehörden den diesfalls zufolge der bestehenden Vorschriften an sie ergehenden Requisitionen unweigerlich Folge zu leisten.

In allen Fällen, in denen das Militair zur Unterdrückung von Tumulten einzuschreiten oder sonst von den Waffen Gebrauch zu machen, kommen die in allen wesentlichen Punkten mit den betreffenden Königlich Preußischen Normen übereinstimmenden Vorschriften des Fürstl. Waldeckischen Gesetzes vom 28. April 1855 über den Waffengebrauch des Militairs bis auf Weiteres zur Anwendung.

Werden durch die vorstehend erwähnten Verwendungen besondere Kosten verursacht, so sind dieselben von der Fürstl. Staatskasse zu tragen resp. zu erstatten.

### Garnisonen.

### Artikel 18.

Ein zeitweiliger Wechsel der dermaligen Garnisonen, sowie die Verlegung des Contingents oder eines Theiles desselben außerhalb der Fürstenthümer und der etwaige Ersatz desselben durch eine Preußische Garnison kann nur mit Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten geschehen.

In dem letzteren Falle stehen Sr. Durchlaucht bezüglich der Preußischen Garnison die in dem Art. 15 Alinea 3, 16, 17 und 20 erwähnten Befugnisse in demselben Umfange zu, wie hinsichtlich des Fürstl. Contingents.

### Militair-Kirchenwesen.

### Artikel 19.

In Betreff des Militair-Kirchenwesens bewendet es bei den bisherigen Einrichtungen.

### Militair-Justizpflege.

### Artikel 20.

#### a. Disciplinarstrafen.

Der Contingents-Commandeur hat die Disciplinarstrafgewalt eines Preußischen Regiments-Commandeurs über Offiziere, Mannschaften und Militair-Beamte des Contingents.

Die die Competenz eines Regiments-Commandeurs übersteigende Disciplinarstrafgewalt übt Seine Durchlaucht der Fürst aus und zwar in demselben Umfange, wie nach den betreffenden Preußischen Bestimmungen ein kommandirender General. — Die Preußischen Truppen-Commandeure, die in dienstlicher Beziehung zu dem Contingent stehen, haben hinsichtlich des letzteren die nach ihrer dienstlichen Stellung ihnen zustehende Disciplinarstrafgewalt nur dann, wenn das zur Disciplinarbestrafung geeignete Vergehen unter ihren Augen oder gegen ihre dienstliche Autorität verübt ist.

Ist in einzelnen Fällen Zweifel über die Zulässigkeit der Disciplinarbestrafung, so entscheidet Seine Durchlaucht endgültig, ob das Vergehen disciplinarisch oder gerichtlich zu ahnden ist.

#### b. Gerichtliches Verfahren.

### Artikel 21.

Der Contingents-Commandeur hat die Gerichtsbarkeit und das Bestätigungsrecht eines Preußischen Regiments-Commandeurs.

Die höhere Gerichtsbarkeit, sowie die Bestätigung der die Competenz des Regiments-Commandeurs überschreitenden Erkenntnisse steht in den für Preußen geltenden Grenzen zunächst dem nächstgarnisonirenden Königlichen Divisions-Commandeur zu, in allen, diese Grenzen überschreitenden Fällen erfolgt die Bestätigung durch Seine Durchlaucht den Fürsten.

Die beim Contingent Dienste leistenden Königlich Preußischen Unterthanen, Offiziere, Portepeefähnriche, Aerzte und Zahlmeister haben in allen Strafsachen, in welchen nach Preußischen Gesetzen der Militairgerichtsstand begründet ist, den Gerichtsstand vor dem Gericht der nächstgelegenen Königlich Preußischen Division. Die von ihnen verübten strafbaren Handlungen, welche die Preußischen Militairgesetze als militairische Verbrechen bezeichnen, werden nach den Preußischen Militairgesetzen beurtheilt und bestraft. Wegen solcher strafbaren Handlungen dagegen, die nach den Preußischen Militairgesetzen zu den nicht militairischen Verbrechen gehören, kommen die Bestimmungen der Fürstl. Landesgesetze mit der Maßgabe zur Anwendung,

daß, wenn danach eine bürgerliche Strafe verwirkt ist, die das Verbleiben im Militairstande gestattet, die Umwandlung in eine verhältnißmäßige Militairstrafe erfolgen muß.

Gegen Preußische Unterthanen, welche beim Contingent Dienste leisten, in Strafsachen ergehende Erkenntnisse, die nach Preußischen Gesetzen der Allerhöchsten Bestätigung bedürfen, werden, auf dem Instanzenwege zunächst Seiner Majestät dem Könige unterbreitet und erfolgt sodann deren Bestätigung durch Seine Majestät den König im Einverständniß mit Seiner Durchlaucht dem Fürsten.

Die Begnadigung der wegen nicht militairischer Vergehen oder Verbrechen verurtheilten Fürstlichen Unterthanen behält sich Seine Durchlaucht der Fürst ausschließlich vor. Handelt es sich aber um militairische Vergehen oder Verbrechen Fürstlicher Unterthanen, so ist zur Begnadigung das Einverständniß Seiner Majestät des Königs erforderlich.

Eine etwaige Begnadigung von Offizieren, Portepeefähnrichen, Aerzten und Zahlmeistern, welche wegen nicht militairischer Vergehen oder Verbrechen verurtheilt sind, erfolgt durch Seine Majestät den König und Seine Durchlaucht den Fürsten gemeinschaftlich. Bei militairischen Vergehen derselben steht die Ausübung des Begnadigungsrechts Seiner Majestät ausschließlich zu.

In allen Fällen, in denen das Begnadigungsrecht gemeinschaftlich von Seiner Majestät dem Könige und Seiner Durchlaucht dem Fürsten ausgeübt wird, werden die betreffenden Gesuche, wenn es sich um Königliche Unterthanen handelt, zuerst Seiner Majestät dem Könige, bei Fürstlichen Unterthanen zuerst Seiner Durchlaucht dem Fürsten unterbreitet.

Von der Einleitung gerichtlicher Untersuchungen gegen Offiziere, Portepeefähnriche, Aerzte und Zahlmeister, sowie von einer durch Seine Majestät den König allein erfolgten Begnadigung wird Seiner Durchlaucht dem Fürsten durch das Contingents-Commando Meldung gemacht.

### Artikel 22.

Erkenntnisse, die Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Bestätigung vorgelegt werden, sind durch einen nächstgarnisonirenden Königlichen Auditeur zu begutachten. Gehören die Fälle zu denjenigen, in welchen nach Preußischem Gesetz die Bestätigung durch den Kriegsminister oder durch Seine Majestät den König erfolgt, so findet die Begutachtung durch das Königl. General-Auditoriat statt. Auf letzteres gehen — soweit diese Convention nicht ein Anderes mit sich bringt — überhaupt diejenigen Functionen über, welche bisher durch die Fürstl. Regierung als Oberauditoriat wahrgenommen wurden, sowie demselben auch diejenige Stellung zu dem Gerichte des Contingents eingeräumt wird, die dieser Behörde den Preußischen Militairgerichten gegenüber zusteht.

Auf die beim Contingent Dienst leistenden Aerzte und Zahlmeister finden unter Berücksichtigung der vorstehenden Festsetzungen die für die Preußischen Militairbeamten ihrer Dienstkategorie in Strafsachen geltenden Preußischen Gesetze, namentlich die Bestimmungen des Militairstrafgesetzbuches und des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 entsprechende Anwendung.

## c. Ehrengerichtliches Verfahren.

### Artikel 23.

Das ehrengerichtliche Verfahren gegen Offiziere findet in Gemäßheit der für die Königliche Armee gültigen Vorschriften statt. Dem nächstgarnisonirenden Preußischen Divisions-Commandeur stehen in Bezug auf das Offizier-Corps des Fürstlichen Contingents die den Königlichen Divisions-Commandeuren hinsichtlich der Offiziercorps der ihnen untergebenen Preußischen Truppentheile in ehrengerichtlichen Angelegenheiten beigelegten Befugnisse zu.

Das Offiziercorps des Contingents bildet ein selbstständiges Ehrengericht; der Contingents-Commandeur gehört zum Ehrengericht der Stabsoffiziere der nächstgelegenen Königlich Preußischen Division.

Das Bestätigungsrecht, insoweit es nicht dem Divisions-Commandeur zusteht, übt Seine Majestät der König im Einverständniß mit Seiner Durchlaucht dem Fürsten.

Von der Einleitung ehrengerichtlicher Untersuchungen, sowie von deren Ausfall, wenn die Bestätigung des Erkenntnisses dem Divisions-Commandeur competirt, wird Seiner Durchlaucht dem Fürsten Meldung gemacht.

### Vollstreckung der Erkenntnisse.

## Artikel 24.

Die Vollziehung der gegen Militairpersonen des Contingents, welche dem Preußischen Unterthanen-Verbande angehören, militairgerichtlich erkannten Strafen bleibt Preußen überlassen.

Die wider andere Militairpersonen erkannten Strafen des Festungsarrestes und der Festungsstrafe werden in den nächstgelegenen Preußischen Festungen zur Vollziehung gebracht. Die dadurch entstehenden Kosten werden von der Fürstlichen Regierung getragen.

## Artikel 25.

Sobald das Contingent im Dienste des Bundes activ wird, erleiden die vorstehenden Verabredungen über die Militair-Justizpflege die nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnitts X. der Bundeskriegsverfassung (Gerichtsbarkeit) erforderlichen Veränderungen.

### Gerichtsstand in Civilsachen.

## Artikel 26.

Hinsichtlich des Gerichtsstandes in Civilsachen und der sonstigen civilrechtlichen Verhältnisse der Militairpersonen verbleibt es bei den betreffenden Gesetzen und Verordnungen der Fürstenthümer.

### Oeconomie - Verpflegung.

## Artikel 27.

Die öconomische Verwaltung des Contingents, die Geld- und Natural-Verpflegung im Frieden und im Kriege, die Verpflegung auf dem Marsche, die Verwaltung der Militairgebäude und Militairanstalten, der Servis, das Bekleidungswesen, die Krankenpflege, die Reisevergütungen, Diäten rc. werden durch die nächstgelegene Königliche Administrationsbehörde nach Preußischen Vorschriften geregelt und die zu gewährenden Sätze den Preußischen Sätzen soweit möglich analog normirt.

Hinsichtlich des Servises und des Verpflegungszuschusses gilt die Garnison Münster als Norm.

Die Vergütung der innerhalb der Fürstenthümer gewährten Marschverpflegung findet nach den dort gültigen Bestimmungen statt.

### Gesuche und Eingaben.

## Artikel 28.

Alle Gesuche von Offizieren, Portepeefähnrichen, Aerzten und Zahlmeistern, sowie alle den Dienst selbst betreffenden Eingaben werden auf dem von Preußen näher festzusetzenden Dienstwege eingereicht und nach Preußischen Bestimmungen erledigt.

Von Abschieds-, Versetzungs- und Urlaubs-Gesuchen Seitens der zum Dienst beim Contingent kommandirten Offiziere, Portepeefähnriche, Aerzte und Zahlmeister ist Seiner Durchlaucht dem Fürsten durch das Contingents-Commando Meldung zu erstatten.

Gesuche und Eingaben von Militairpersonen, welche zu den vorstehend erwähnten nicht gehören, werden durch die Fürstliche Regierung zur Erledigung gebracht.

Von dem Contingents-Commando ist hierbei, wie in allen anderen Fällen, in denen es geschäftliche Beziehungen zu der Fürstlichen Regierung hat, dieser Letzteren direct Bericht zu erstatten.

### Inventarium an Bekleidung rc.

## Artikel 29.

Die sämmtlichen, dermalen in Gebrauch des Contingents befindlichen und für dasselbe bestimmten Gegenstände, Armatur, Montirungsstücke, Inventarium u. s. w. gehen in das Eigenthum Preußens über.

Eine Vergütung des Werthes derselben findet nicht statt; es ist jedoch der letztere durch Commissarien der beiden contrahirenden Theile und bei sich ergebender Meinungs-Verschiedenheit durch einen von denselben zu erwählenden Obmann zu ermitteln.

Bemerkt wird hierbei, daß für das Fürstliche Contingent eine volle Garnitur Zündnadelgewehre für die Kriegsstärke vorhanden ist. Die nach §. 27 ad 2 der revidirten Bundeskriegsverfassung vom Jahre 1853 zu beschaffende zweite Garnitur Gewehre wird Preußischer Seits bereit gestellt mit der Maßgabe, daß der aus Fürstlicher Staatskasse zu bestreitende Kaufpreis erst im Gebrauchsfalle beansprucht werden wird.

Die Ersparnisse an den dem Contingente zur Selbstverwaltung überlassenen Fonds sollen den Inventarien gleichgeachtet werden.

Die vorhandenen Militairgebäude bleiben Eigenthum der Fürstenthümer und sind auch künftig aus der Fürstlichen Staatskasse in gutem Stand zu erhalten. Desgleichen die erforderlichen Uebungsplätze und Schießstände rc., welche, soweit sie nicht vorhanden sind, für jede Garnison nach Bedürfniß beschafft und dem Contingente zur Disposition gestellt werden.

### Auflösung der Convention.

#### Artikel 30.

Für den Fall der Auflösung der Convention wird Folgendes bestimmt:

a) Mit dem Tage, an welchem die Convention außer Wirksamkeit tritt, geht die Pflicht zur Erhaltung des Contingents wieder in vollem Umfange auf die Fürstliche Regierung über; dagegen wird die Letztere mit demselben Tage von der nach Art. 1 übernommenen Zahlungsverbindlichkeit entbunden.

b) Den Offizieren, Portepeefähnrichen, Aerzten und Zahlmeistern des Contingents bleibt freigestellt, ob sie in der Preußischen Armee verbleiben oder ob sie, unter Aufgabe des ihnen aus den bis dahin gezahlten Beiträgen an die Preußische Staatskasse erwachsenen Pensionsanspruchs, sowie des Anspruchs an die Preußische Militair-Wittwenkasse, in den Fürstl. Dienst übertreten wollen. Diejenigen, welche in der Preußischen Armee verbleiben, sollen jedoch, sofern dies von Seiner Durchlaucht dem Fürsten gewünscht wird, bis zum Aufrücken in höhere Chargen, längstens aber für die Dauer von zwei Jahren gegen Fortgewährung der bezogenen Competenzen Seitens der Fürstl. Regierung bei dem Fürstl. Contingente commandirt belassen werden. Für die Dauer des Verbleibens dieser Offiziere zur weiteren Dienstleistung beim Fürstlichen Contingent finden auf sie alle in dieser Convention enthaltenen Festsetzungen über die persönlichen Verhältnisse der Offiziere, namentlich aber die einschlagenden Bestimmungen der Artikel 14, 20, 21, 22, 23, 24, 26 und 28 unverändert Anwendung.

c) Die vorhandenen, im Gebrauche des Contingents befindlichen und für denselben bestimmten Militaireffecten, Armatur, Montirungsstücke, Inventarien rc. werden der Fürstlichen Regierung eigenthümlich überlassen; sie werden ihrem Werthe nach in derselben Weise abgeschätzt, wie dies im Artikel 29 bestimmt ist. Stellt sich dabei heraus, daß der Werth derselben den Werth der nach der vorerwähnten Bestimmung an Preußen abgetretenen Gegenstände übersteigt, so ist die Differenz von Waldeck an Preußen herauszuzahlen, entgegengesetzten Falles aber der Minderwerth von Preußen an Waldeck zu vergüten.

#### Artikel 31.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt auf die Dauer von Zehn Jahren in Kraft und wird nach Ablauf dieser Frist als auf anderweite Zehn Jahre prolongirt angesehen, wenn nicht mindestens ein Jahr vorher von dem einen oder anderen der contrahirenden Theile eine Kündigung erfolgt.

Bei dem in den vorstehenden Artikeln besonders vorgesehenen Auflösungsverfahren wird auf die möglichst ungeschmälerte Erhaltung der Kriegstüchtigkeit des Fürstlichen Bundescontingents von Preußischer Seite jede billige Rücksicht genommen werden.

#### Artikel 32.

Der Abschluß der gegenwärtigen Uebereinkunft erfolgt unter ausdrücklichem Vorbehalt der

Zustimmung der beiderseitigen Landesvertretungen, nach deren Einholung dieselbe und zwar spätestens am 1. Juli 1862 in Kraft treten soll.

Der betheiligten Allerhöchsten und Höchsten Regierung wird die Convention sofort nach deren Abschluß zur Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der Ratificationen spätestens binnen vier Wochen bewirkt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen, Berlin, den 23. Februar 1862.

| | |
|---|---|
| **Friedrich Hellwig.** | **Eberhard von Hartmann.** |
| (L. S.) | (L. S.) |
| **Carl Winterberg.** | **Carl von Diringshofen.** |
| (L. S.) | (L. S.) |

---

## Gesetz,

einige Abänderungen des Recrutirungsgesetzes vom 6. April 1850 betreffend.

---

**Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,**

Nachdem durch die mit der Krone Preußen abgeschlossene Militair-Convention für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont die Gesammtmilitair-Dienstpflicht auf 6½ Jahr, die Dienstpflicht im ersten Aufgebot aber auf 4½ Jahr festgesetzt worden und demgemäß die einschlägigen Bestimmungen des Recrutirungsgesetzes vom 6. April 1850 sich dahin geändert haben, daß allenthalben an die Stelle des darin erwähnten 6 bezw. 4jährigen Zeitraums ein solcher von 6½ bezw. 4½ Jahren getreten ist, —

verordnen mit ständischer Zustimmung hierdurch weiter, was folgt:

### I.

Die Artikel 2, 11, 26, 33 Nr. 2, 45 Abs. 2, 48 Abs. 3 des gedachten Recrutirungs-Gesetzes sind aufgehoben.

## II.

An die Stelle derselben treten nachstehende Vorschriften:

1) an die Stelle des Art. 2:

Die Militairdienstpflicht beginnt mit dem zwanzigsten Lebensjahre dergestalt, daß diejenigen, welche das zwanzigste Lebensjahr im Laufe eines Kalenderjahres vollenden, vom ersten Januar des letzteren an dienstpflichtig sind.

Die in dem nämlichen Kalenderjahre Geborenen bilden eine Altersklasse.

Die Militairdienstpflicht dauert 6½ Jahre, welche vom Tage der wirklichen Einstellung an zu berechnen sind. Erfolgt diese später als am ersten November, so zählen die 6½ Jahre von diesem Tage an.

2) an die Stelle des Art. 11:

Diejenigen Militairpflichtigen, welche bei der ersten Aushebung nach ihrem Eintritt in das dienstpflichtige Alter die erforderliche Größe von 5 Fuß 1 Zoll Rheinl. Maßes nicht besitzen, jedoch eine Größe von 5 Fuß erreicht haben, sind bis zur nächsten, und wenn sie bei dieser die Größe von 5 Fuß 1 Zoll Rheinl. Maß noch nicht haben, bis zu der darauf folgenden nächsten Aushebung zurückzustellen, bei welcher letzteren alsdann über ihre Tauglichkeit endgültig zu entscheiden ist.

Ein gleiches Verfahren tritt bezüglich derjenigen Militairpflichtigen ein, welche bei der vorgedachten ersten Aushebung wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen*) vorerst nicht für waffenfähig gehalten werden.

In beiden Fällen ist für die nach 1 bezw. 2 Jahren tauglich Befundenen die verflossene Zeit als Dienstzeit anzurechnen.

3) an die Stelle des Art. 26:

In jedem Aushebungsbezirk wird jährlich der Regel nach im Monat September Ein Termin zur Prüfung der Waffenfähigkeit der Militairpflichtigen, zur Entscheidung der Gesuche um Zurückstellung und zur Aushebung der nöthigen Mannschaft vor einer besonderen Recrutirungs-Commission abgehalten.

4) an die Stelle von No. 2 im Art. 33:

2. alle nach Art. 38 bei der vorigen, sowie alle nach Art. 11**) bei der vorigen bezw. der derselben vorausgegangenen Aushebung zurückgestellten Individuen.

5) an die Stelle von Abs. 2 Art. 45:

In den Fällen des Art. 11***) findet Zurückversetzung nach Maßgabe jenes Artikels statt.

6) an die Stelle von Abs. 3 im Art. 48:

Die Dienstzeit derselben ist vom 1. Mai des folgenden Jahres zu berechnen, wenn ihre Einstellung vor diesem Tage erfolgt; bei späterer Einstellung vom nächsten Aushebungstermine an.

Gegeben, Arolsen, am 29. Juli 1862.

**Georg Victor.**

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

---

*) S. Verzeichniß II. zu dem Gesetz vom 10. März 1858 No. 4 des Regierungs-Blatts.
**) Siehe oben unter 2.
***) Siehe oben unter 2.

Fürstlich Waldeckisches
# Regierungs-Blatt.

Nro. 13. Dinstag, den 19. August 1862.

## Bekanntmachung.

Nachdem das definitive Kataster für die Gemeinden Armsfeld, Bergfreiheit, Frebershausen, Gellershausen, Hüddingen, Hundsdorf, Odershausen, Benkhausen, Giebringhausen, Heringhausen, Ottlar, Rattlar, Rhena, Schwalefeld, Stormbruch, Usseln, Willingen und Orpethal vollendet worden ist, wird Solches in Gemäßheit des §. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 1853, die Erhebung der durch das definitive Kataster ermittelten Grundsteuer betr., mit dem Bemerken hierdurch veröffentlicht, daß von jetzt an die Bescheinigungen über Besitzveränderungen in den genannten Gemeinden von den Fortschreibungsbeamten (cfr. Bekanntmachung vom 7. October 1853 No. 26 der Reg.-Blätter) ausgefertigt werden.

Arolsen am 4. August 1862.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

## Bekanntmachung.

In Folge einer mit dem Großherzoglich Hessischen Finanzministerium getroffenen Vereinbarung ist die Chaussee zwischen N. Orke und Sachsenberg zur Uebergangsstraße erklärt, was hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kunde gebracht wird, daß die Abfertigung der auf derselben aus Großherzoglich Hessischem Gebiete von N. Orke nach Sachsenberg eingehenden übergangsabgabepflichtigen Gegenstände bei der Steuerreceptur in Sachsenberg erfolgen muß; daß dagegen diejenigen übergangsabgabepflichtigen Gegenstände, welche aus Fürstlich Waldeckischem Gebiete auf gedachter Straße nach N. Orke und in das Großherzoglich Hessische Amt Vöhl geführt werden, bei der Ortseinnehmerei zu N. Orke zur Abfertigung zu stellen sind.

Arolsen am 11. August 1862.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Fürstlich Waldeckisches

# Regierungs-Blatt.

Nro. 14. Dinstag, den 2. September 1862.

## Bekanntmachung,

die Führung des Handelsregisters und die Beeidigung von Handelsmäklern, sowie die Beglaubigung und Aufbewahrung der Tagebücher derselben betr.

In Ausführung der §§. 2, 3 und 5 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch vom 11. Februar d. J. bezw. soweit erforderlich auf Grund des §. 7 der Verfassungsurkunde wird mit Höchster Genehmigung die nachstehende Instruction für die Gerichte in Betreff der Führung des Handelsregisters sowie der Beeidigung von Handelsmäklern und der Beglaubigung und Aufbewahrung der Tagebücher derselben hierdurch zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Arolsen am 15. August 1862.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

## Instruction

über die Führung des Handelsregisters und die Beeidigung der Handelsmäkler, sowie die Beglaubigung und Aufbewahrung der Tagebücher derselben.

### Erster Theil.

#### Führung des Handelsregisters.

#### Einleitung.

Das Handelsregister hat den Zweck, diejenigen Rechtsverhältnisse des Handelsstandes, welche für den kaufmännischen Verkehr von erheblichem Interesse sind, in möglichster Vollständigkeit und in zuverlässiger Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die das Handelsregister betreffenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und des Einführungsgesetzes, die materiellen sowohl als diejenigen, welche das Formelle zum Gegenstande haben, finden sich in verschiedenen Stellen dieser Gesetze zerstreut. Soweit dieselben für die Anlegung und Führung des Handelsregisters und das Verfahren der dazu berufenen Behörden von Erheblichkeit sind, treten als leitende Grundsätze folgende hervor:

I. Das Handelsregister ist bestimmt:

1) zur Eintragung der Handelsfirmen (Art. 19, 20, 21, 25, 26 des Handelsgesetzbuchs),
2) zur Eintragung der Procuren (Art. 45, 46 des Handelsgesetzbuchs),
3) zur Eintragung der Rechtsverhältnisse aller Handelsgesellschaften, nämlich:
   a. der offenen Handelsgesellschaften (Art. 86—89, 110, 115, 129 und 135 des Handelsgesetzbuchs, §. 15 des Einführungsgesetzes),
   b. der Commanditgesellschaften (Art. 151—156, 163, 171, 172 des Handelsgesetzbuches, §. 15 des Einführungsgesetzes),
   c. der Commanditgesellschaften auf Actien (Art. 176—179, 198, 201—203, 205 des Handelsgesetzbuches, §. 15 des Einführungsgesetzes),
   d. der Actiengesellschaften (Art. 210—212, 214, 228, 233, 243, 244, 247 des Handelsgesetzbuchs, §. 15 des Einführungsgesetzes).

II. Für Höker, Trödler, Hausirer und dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe, ferner für Wirthe, gewöhnliche Fuhrleute und für Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht, wird das Handelsregister nicht geführt; es findet in das letztere für jene Personen keinerlei Eintragung statt, namentlich nicht die Eintragung einer Firma, einer Procura oder eines Gesellschaftsverhältnisses (Art. 10 des Handelsgesetzbuchs).

III. Das Handelsregister ist öffentlich; die Oeffentlichkeit wird in doppelter Weise zur Geltung gebracht; einmal ist die Einsicht des Handelsregisters während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet, auch kann von den Eintragungen eine auf Verlangen zu beglaubigende Abschrift begehrt werden; sodann ist regelmäßig jede Eintragung durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern bekannt zu machen. (Art. 12—14 des Handelsgesetzbuchs.)

IV. Die in dem Handelsgesetzbuche vorgeschriebenen Eintragungen in das Handelsregister sollen zwar nur auf Anmeldungen der Betheiligten erfolgen, es haben jedoch die Gerichte, welchen die Führung des Handelsregisters obliegt, die Betheiligten von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten, daß die erforderlichen Anmeldungen und die damit in einzelnen Fällen zu verbindenden Zeichnungen der Firmen und Unterschriften geschehen, daß ferner sich Niemand einer ihm nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs nicht zustehenden Firma bedient. Eine Ausnahme von jener Regel bilden die im §. 15 des Einführungsgesetzes vorgeschriebenen Eintragungen.

V. Die zur Eintragung in das Handelsregister bestimmten Anmeldungen müssen von den Betheiligten entweder persönlich vor dem zuständigen Gerichte unterzeichnet oder in öffentlich beglaubigter Form bei demselben eingereicht werden; dieselbe Vorschrift gilt für die Zeichnung oder Einreichung der Zeichnung einer Firma oder Unterschrift (§. 2 des Einführungsgesetzes).

VI. Die Vorschriften über die Anmeldung und Eintragung der Handelsfirmen, sowie der Rechtsverhältnisse der Handelsgesellschaften und über die Zeichnung der Firmen und Unterschriften finden auch auf diejenigen Kaufleute, welche vor Eintritt der Geltung des Handelsgesetzbuchs ihren Geschäftsbetrieb begonnen hatten, und auf die vor diesem Zeitpunkte bereits errichteten Handelsgesellschaften mit wenigen Abweichungen Anwendung (§§. 22—28 des Einführungsgesetzes).

VII. Eine vor dem Eintritt der Geltung des Handelsgesetzbuchs ertheilte und später nicht bestätigte oder erneuerte Procura wird als eine Procura im Sinne des Handelsgesetzbuches und als geeignet zur Eintragung in das Handelsregister nicht angesehen (§. 29 des Einführungsgesetzes).

## Erster Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 1.

Die Führung des Handelsregisters gehört vor die Kreisgerichte (§. 30 des Einführungsgesetzes, Art. 3 und 12 des Handelsgesetzbuchs), und zwar vor die erste Abtheilung. — Ueber dabei vorkommende Beschwerden entscheidet das Obergericht.

#### §. 2.

Die auf die Führung des Handelsregisters sich beziehenden Geschäfte werden von dem Kreisgerichtsdirektor — siehe jedoch §. 3 unter 6 — bezw. unter Mitwirkung des Actuars oder eines Accessisten besorgt.

§. 3.

Dem Kreisgerichtsdirektor liegt insbesondere ob:

1) die Aufnahme der zur Eintragung in das Handelsregister bestimmten Anmeldungen, wenn dieselben persönlich vor dem Gerichte erklärt werden, sowie die Aufnahme der Verhandlungen über die vor Gericht erfolgenden Zeichnungen der Firmen und Unterschriften (§. 2 des Einführungsgesetzes);

2) die Verfügung auf die zu Protokoll genommenen oder schriftlich eingehenden Anmeldungen, insbesondere die Anordnung der zulässigen Eintragungen und der vorgeschriebenen Veröffentlichung derselben (Art. 13 des Handelsgesetzbuchs);

3) die Ueberwachung der genauen und vollständigen Erledigung der angeordneten Eintragungen und Veröffentlichungen;

4) die Verfügung auf sonstige Gesuche und Anträge, welche die Führung des Handelsregisters betreffen, insbesondere auf die Gesuche um Ertheilung von Abschriften und Attesten;

5) die Vermerkung der Zahl der Folien des Handelsregisters auf dem ersten Blatt desselben (§. 6, Abschn. 2 dieser Instruction);

6) die Handhabung der Vorschriften im §. 3 des Einführungsgesetzes und im Abschnitt V. dieser Instruction; jedoch mit der Maßgabe, daß es zur Androhung und Verhängung von Geldstrafen, welche 50 Thlr. übersteigen, in jedem einzelnen Falle eines Beschlusses des Gesammt-Kreisgerichts bedarf;

7) die Bearbeitung der Generalien, namentlich in Beziehung auf die die öffentlichen Bekanntmachungen betreffenden Vorschriften des Art. 14 des Handelsgesetzbuchs.

§. 4.

Der Actuar oder der damit zu beauftragende Accessist hat unter Aufsicht und Leitung des Kreisgerichtsdirektors:

1) die Eintragungen in das Handelsregister, den ergangenen Verfügungen gemäß, zu bewirken;

2) für die geschäftsordnungsmäßige Erledigung aller richterlichen Verfügungen zu sorgen;

3) die vorgeschriebenen Verzeichnisse zu führen (§§. 34, 47 und 81);

4) das Handelsregister, sowie die Zeichnungen der Firmen und Unterschriften nach Maßgabe des Art. 12 des Handelsgesetzbuchs während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden auf Ansuchen zur Einsicht vorzulegen.

§. 5.

Das Handelsregister besteht aus drei Abtheilungen.

In die erste Abtheilung werden eingetragen die Handelsfirmen, mit Ausschluß der Firmen der Handelsgesellschaften (Firmenregister), in die zweite Abtheilung die Procuren (Procurenregister), in die dritte Abtheilung die Rechtsverhältnisse der Handelsgesellschaften (Gesellschaftsregister).

§. 6.

Zu dem Register ist starkes, dauerhaftes Papier zu benutzen; es ist mit einem haltbaren Einbande zu versehen und zu foliiren.

Die Zahl der Folien ist auf dem ersten Blatt amtlich zu notiren.

§. 7.

Zu jeder Abtheilung des Handelsregisters werden besondere Acten gehalten. Zu diesen Acten gelangen nach der Zeitfolge alle zur Eintragung bestimmten Anmeldungen nebst den dazu gehörigen Urkunden, insbesondere diejenigen, welche die Zeichnungen der Firmen und Unterschriften enthalten, die auf die Eintragungsgesuche erlassenen Verfügungen und die Nachweisungen über die erfolgten Bekanntmachungen. In Ansehung des Gesellschaftsregisters ist es gestattet, für einzelne Gesellschaften, namentlich für Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften, bei welchen umfangreiche und wiederholte Eintragungen u. s. w. in Aussicht stehen, besondere Acten anzulegen.

Die Verfügungen und Verhandlungen, welche sich darauf beziehen, daß das Gericht eingeschritten ist, damit eine Anmeldung oder die Zeichnung einer Firma und Unterschrift erfolge oder

die Führung einer Firma unterbleibe (§. 3 des Einführungsgesetzes, Art. 26 des Handelsgesetzbuchs), sind zu besonderen Acten zu nehmen.

Kommt es in einzelnen Fällen zu Verhandlungen, so sind Specialacten zu bilden.

§. 8.

Bei jeder Eintragung in das Handelsregister ist anzugeben:

1) das Datum der richterlichen Verfügung, wodurch die Eintragung verordnet ist;
2) das Datum der Eintragung;
3) die Stelle der betreffenden Acten, wo die richterliche Verfügung sich befindet.

Jeder Eintrag ist von dem betreffenden Beamten unter Hinzufügung seines Dienstcharacters zu unterschreiben. Nach erfolgter Eintragung muß er in den Acten neben der richterlichen Verfügung die Erledigung derselben und den Tag, an welchem die Erledigung bewirkt ist, mit seiner Unterschrift notiren.

§. 9.

Wenn zu einer Eintragung in das Handelsregister außer der nach §. 2 des Einführungsgesetzes vor dem Gericht persönlich zu unterzeichnenden oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichenden Anmeldung und der in gleicher Form zu bewirkenden Zeichnung oder Einreichung der Zeichnung einer Firma und Unterschrift noch der Nachweis einer anderweiten Thatsache oder eines besonderen Rechtsverhältnisses erforderlich ist, so muß dieser Nachweis, in der Regel ähnlich wie bei der Führung des Hypothekenbuchs, durch Beibringung öffentlicher Urkunden geliefert werden. Falls diese Urkunden zurückverlangt werden, so ist von denselben, insoweit sie zur Begründung der Anmeldung und Eintragung erforderlich sind, eine beglaubigte Abschrift zurückzubehalten.

Geschieht die Anmeldung durch einen Bevollmächtigten, so hat dieser eine vorschriftsmäßig beglaubigte Vollmacht beizubringen.

§. 10.

Da nach Art. 13 des Handelsgesetzbuchs jede Eintragung in das Handelsregister ihrem ganzen Inhalt nach bekannt gemacht werden soll, sofern nicht in einzelnen Fällen ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, so ist darauf zu halten, daß soweit thunlich der vollständige Inhalt einer jeden Eintragung, welche der Regel unterliegt, nebst dem Datum der Eintragung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Die Fälle, in welchen jene Regel eine Ausnahme erleidet, sind folgende:

1) Nach Art. 151 des Handelsgesetzbuchs unterbleibt nach der Eintragung einer Commanditgesellschaft die Bekanntmachung der Namen, des Standes und des Wohnortes der Commanditisten, sowie die Angabe des Betrags ihrer Vermögenseinlagen.

2) Nach Art. 156 des Handelsgesetzbuchs gilt dasselbe, wenn der Eintritt eines neuen Commanditisten in eine bestehende Commanditgesellschaft eingetragen ist.

3) Nach Art. 171 des Handelsgesetzbuchs unterbleibt nach der Eintragung des Ausscheidens eines Commanditisten aus der Commanditgesellschaft, ohne Unterschied, ob derselbe mit der ganzen, oder nur mit einem Theil der Einlage ausgeschieden ist, bei der Bekanntmachung die Bezeichnung des Commanditisten und die Angabe des Betrags der Einlage.

4) Nach Art. 176 des Handelsgesetzbuchs wird nach der Eintragung einer Commanditgesellschaft auf Actien nicht der ganze Gesellschaftsvertrag, sondern nur ein dort näher bezeichneter Auszug desselben bekannt gemacht, und nach Art. 198 tritt dasselbe ein, wenn später ein den Gesellschaftsvertrag abändernder Vertrag eingetragen ist.

5) Nach Art. 210 und 214 des Handelsgesetzbuchs ist in der vorstehend unter Ziffer 4 angegebenen Weise auch bei Actiengesellschaften zu verfahren, unbeschadet der Bestimmung des §. 11 des Einführungsgesetzes.

Endlich unterbleibt die öffentliche Bekanntmachung, wenn in Gemäßheit des §. 15 des Einführungsgesetzes die Eröffnung des Concurses über das Vermögen einer Handelsgesellschaft eingetragen ist.

§. 11.

Die öffentliche Bekanntmachung einer Eintragung muß ohne Verzug, sobald dieselbe geschehen ist, und ohne daß eine andere Eintragung abgewartet werden darf, veranlaßt werden.

§. 12.

Derjenige, welcher eine Eintragung nachgesucht hat, ist von derselben noch besonders in Kenntniß zu setzen.

Im Falle der Ablehnung einer Eintragung sind die Gründe derselben den Betheiligten mitzutheilen.

§. 13.

Die in dem ersten Absatze des Art. 14 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Veröffentlichung erfolgt durch die Beilage zum Regierungsblatt und durch diejenigen Blätter, welche für die Veröffentlichung des vorhergehenden Jahres bestimmt waren.

Für das Jahr 1862 ist jene Veröffentlichung gleich nach dem 1. October 1862 durch die Beilage zum Regierungsblatt zu bewirken.

§. 14.

Außer den nach dem zweiten Absatz des Art. 12 des Handelsgesetzbuchs auf Erfordern zu ertheilenden einfachen Abschriften oder beglaubigten Abschriften (Attesten, Auszügen) hat das Gericht über eine jede in das Handelsregister geschehene Eintragung auf Verlangen ein Attest zu geben, welches sowohl die Eintragung und ihren Inhalt bezeugt, als auch zugleich sich darauf erstreckt, ob und inwiefern eine die Wirksamkeit der Eintragung berührende Thatsache oder Veränderung eingetragen sei; findet sich eine solche Thatsache oder Veränderung eingetragen, so ist auch der vollständige Inhalt der betreffenden Eintragung in das Attest aufzunehmen.

In gleicher Form hat das Gericht auf Verlangen ein Attest darüber zu ertheilen, daß eine bestimmte Eintragung in das Handelsregister nicht geschehen, oder daß seit Ertheilung eines Attestes eine auf dessen Inhalt sich beziehende Thatsache oder Aenderung nicht eingetragen sei.

§. 15.

Ist das Erlöschen einer Firma in das Firmenregister eingetragen oder das Erlöschen einer Procura in das Procurenregister oder die Eröffnung des Concurses über eine Handelsgesellschaft oder das Erlöschen der Vollmacht der Liquidatoren einer aufgelösten Handelsgesellschaft wegen Beendigung der Liquidation in das Gesellschaftsregister, so sind alle auf die erloschene Firma oder Procura oder die aufgelöste Handelsgesellschaft sich beziehenden Notizen in dem Register roth zu unterstreichen. Ist dies in Betreff des größeren Theiles der Eintragungen der einen oder anderen der gedachten Abtheilungen des Handelsregisters geschehen, so kann dieses behufs Anlegung eines neuen in der Art geschlossen werden, daß darin auf der ersten und letzten Seite notirt wird:

„Dieses Handelsregister ist behufs Anlegung eines neuen geschlossen."

In das neue Register sind alsdann alle nicht roth unterstrichenen Eintragungen aus dem alten Register zu übernehmen; diese Uebernahme ist bei jeder einzelnen Eintragung unter Hinweis auf die betreffende Nummer des früheren Registers durch den Zusatz zu erwähnen:

„übertragen aus dem früheren Register Nro. ..."

§. 16.

Die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister gehören zu den schleunigen Sachen, welche auch während der Gerichtsferien stattfinden und zu erledigen sind.

§. 17.

Das Handelsregister, dessen sorgfältige Aufbewahrung den Kreisgerichten obliegt und welches nur in Folge einer Verfügung des Obergerichts versendet werden kann, darf nicht vernichtet werden.

Die zu demselben gehörigen Acten unterliegen der Cassation nach Ablauf von 30 Jahren, von der Zeit an gerechnet, wo alle Eintragungsvermerke, worauf die Acten sich beziehen, im Handelsregister roth unterstrichen sind.

## Zweiter Abschnitt.

**Von dem Firmenregister.** (Art. 19, 20, 21, 25, 26 des Handelsgesetzbuchs.)

§. 18.

Das Firmenregister wird nach dem als Anlage A. beigedruckten Formular geführt.

§. 19.

In das Firmenregister ist nach der Zeitfolge der Anmeldungen ein jeder Kaufmann, welcher im Bezirke des Gerichtes seine Handelsniederlassung (Art. 19 des Handelsgesetzbuchs), oder eine Zweigniederlassung hat (Art. 21 des Handelsgesetzbuchs), unter genauer Bezeichnung seines Namens, Vornamens, Standes und Wohnortes, des Ortes der Niederlassung, sowie der Firma, welcher er sich bedient (Art. 15 des Handelsgesetzbuchs) einzutragen.

Die Eintragung eines Kaufmanns in das Firmenregister erfolgt auf Grund einer Anmeldung desselben, welche Alles enthalten muß, was in das Register einzutragen ist; eines weiteren Nachweises zur Begründung der Anmeldung bedarf es nicht, sofern nicht in den folgenden Paragraphen für einzelne Fälle ein Anderes bestimmt ist.

§. 20.

In das Firmenregister sind nicht einzutragen:

1) die in das Gesellschaftsregister (§. 48 und folgd. der Instruction) einzutragenden Handelsgesellschaften und deren Firmen;

2) die Mitglieder solcher Handelsgesellschaften, sofern sie nicht sonst noch ein Handelsgewerbe für ihre besondere Rechnung betreiben;

3) Personen, welche an dem Handelsgewerbe eines Dritten, ohne daß eine Handelsgesellschaft vorliegt, als stille Gesellschafter und dergleichen betheiligt sind, sofern sie nicht außerdem selbst gewerbemäßig Handelsgeschäfte schließen.

§. 21.

Bei der Anmeldung einer Firma ist zu prüfen, ob derjenige, welcher sie angemeldet hat, nach den im 3. Titel des ersten Buchs des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Vorschriften dieselbe zu führen befugt sei. Ergibt sich das Gegentheil, so ist die Anmeldung zurückzuweisen, und wenn die Firma demnächst gleichwohl geführt oder fortgeführt wird, nach Maßgabe des Art. 26 des Handelsgesetzbuchs §. 8 des Einführungsgesetzes und der §§. 102 und 103 dieser Instruction einzuschreiten.

§. 22.

Die Aenderung einer Firma (Art. 25 des Handelsgesetzbuchs) wird in die sechste Colonne des Firmenregisters („Bemerkungen") eingetragen; zugleich aber muß der Firmainhaber mit der veränderten Firma unter einer besonderen Nummer des Registers von Neuem eingetragen, in dem ersten Eintrage auf die neue Nummer, in dem zweiten auf die frühere Nummer verwiesen und diese in allen Colonnen roth unterstrichen werden (vergl. Anlage A. Nro. 1 und 20).

§. 23.

Die Eintragung der Aenderung der Firma erfolgt auf Grund einer Anmeldung des Firmainhabers, auf welche die §§. 19 und 21 Anwendung finden.

§. 24.

Nach den Bestimmungen der §§. 22 und 23 ist auch dann zu verfahren, wenn ein bestehendes Handelsgeschäft durch Vertrag oder Erbgang auf einen Anderen übergehet, welcher dasselbe unter der bisherigen Firma mit oder ohne einen das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatz fortführen will (Art. 22, 23 des Handelsgesetzbuchs). In diesem Falle hat der mit der alten Firma unter einer besonderen Nummer des Registers einzutragende neue Inhaber die Anmeldnng zu bewirken und damit den Nachweis (§. 9) des Erwerbs des Geschäftes und der Einwilligung des bisherigen Geschäftsinhabers oder dessen Erben oder der etwaigen Miterben in die Fortführung der Firma zu verbinden (vergl. Anl. A. Nro. 3 und 31).

Ist die Firma auf eine Handelsgesellschaft übergegangen, wohin auch gehört, wenn Jemand einen Anderen als Handelsgesellschafter in sein Handelsgeschäft aufnimmt (Art. 24, 25 des Handelsgesetzbuchs), so unterbleibt die neue Eintragung unter einer besonderen Nummer des Firmenregisters; dagegen wird in der Notiz über die eingetretene Veränderung unter der bisherigen Nummer auf die Nummer des Gesellschaftsregisters verwiesen, unter welcher die Handelsgesellschaft in das letztere eingetragen ist (vergl. Anlage A. Nro. 4); es ist daher die Eintragung der Veränderung in das Firmenregister von der Eintragung der Handelsgesellschaft in das Gesellschaftsregister abhängig.

Geht die Firma einer aufgelösten Handelsgesellschaft auf einen einzelnen Kaufmann über (Art. 24 des Handelsgesetzbuchs), so ist dieselbe auf Grund seiner Anmeldung (§. 23), womit er den Nachweis des Uebergangs der Firma zu verbinden hat, in das Firmenregister einzutragen, nachdem die Auflösung der Gesellschaft in dem Gesellschaftsregister bemerkt worden ist.

## §. 25.

Das Erlöschen einer Firma wird gleichfalls in die sechste Colonne des Firmenregisters eingetragen. Die Eintragung erfolgt auf Grund einer Anmeldung des bisherigen Firmainhabers, oder, wenn derselbe gestorben ist, seiner Erben, und wenn er zur selbstständigen Vermögensverwaltung rechtlich unfähig geworden ist, seiner Vertreter.

Die Erben und Vertreter haben ihre Legitimation, insofern diese einem Bedenken unterliegt, nachzuweisen, ein weiterer Nachweis ist nicht erforderlich.

## §. 26.

Wird der Ort der Niederlassung geändert, so ist die Aenderung nach Maßgabe der §§. 22 und 23 in das Firmenregister einzutragen. Wenn jedoch die Niederlassung an einen Ort außerhalb des Bezirks des das Handelsregister führenden Gerichts verlegt wird, so wird nur diese Thatsache in der sechsten Colonne des Registers bemerkt und in Bezug auf die weitere Führung des letzteren die Firma als erloschen angesehen.

## §. 27.

Vor der Eintragung einer Firma oder einer Veränderung derselben, oder einer Veränderung des Inhabers hat der Inhaber, und zwar in letzterem Falle der neue Inhaber, die Firma oder die veränderte Firma nebst seiner persönlichen Unterschrift vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen (Art. 19 und 25 des Handelsgesetzbuchs).

## §. 28.

Wenn eine Ehefrau als Handelsfrau (Art. 6 des Handelsgesetzbuchs) zur Eintragung in das Firmenregister sich anmeldet, so muß sie vor der Eintragung die nach Art. 7 des Handelsgesetzbuchs erforderliche Einwilligung ihres Ehemanns in öffentlich beglaubigter Form beibringen.

Andere Personen, welche durch Handelsgeschäfte sich nicht verpflichten können, dürfen in das Firmenregister nur dann eingetragen werden, wenn ihnen der Handelsbetrieb durch Vertreter gestattet ist, die Erfüllung der hierzu vorgeschriebenen Erfordernisse nachgewiesen, und die Anmeldung zur Eintragung von denjenigen bewirkt wird, welche zu ihrer Vertretung berufen sind. Die Bestimmung des §. 27 findet in diesem Falle keine Anwendung.

Inwiefern demnächst auf Grund einer bloßen Anmeldung der Vertreter eine Aenderung oder das Erlöschen einer Firma eingetragen werden könne, bestimmt sich nach den Vorschriften über den Umfang der Rechte der Vertreter.

## §. 29.

Wenn ein Kaufmann im Bezirk des Gerichts mehrere Niederlassungen (Handelsetablissements) hat, für welche er verschiedene Firmen führt, so ist er in Bezug auf jede Niederlassung, für welche eine besondere Firma geführt wird, unter einer besondern Nummer einzutragen.

## §. 30.

Hat ein Kaufmann außer seiner Hauptniederlassung in einer andern Gemeinde des Gerichtsbezirks eine Zweigniederlassung, so ist bei Eintragung in das Firmenregister in der dritten Colonne desselben sowohl der Ort der Hauptniederlassung, als der Ort der Zweigniederlassung anzugeben (vergl. Anlage A. Num. 32). In der Anmeldung (§. 19) ist der Zweigniederlassung und des Orts derselben Erwähnung zu thun.

Besteht in der Gemeinde der Zweigniederlassung bereits eine gleiche Firma, so muß der Firma für die Zweigniederlassung ein Zusatz beigefügt werden, wodurch sie von jener bereits vorhandenen Firma sich deutlich unterscheidet; die mit einem Zusatz versehene Firma ist alsdann nach Anleitung des §. 29 unter einer besonderen Nummer des Registers einzutragen (vergl. Art. 20 und 21 des Handelsgesetzbuchs).

## §. 31.

Wird von einem Kaufmann nach der Eintragung in das Firmenregister eine in dasselbe

eingetragene Zweigniederlassung aufgehoben, oder in einer andern Gemeinde des Gerichts eine Zweigniederlassung errichtet (§. 30), so ist dies in der letzten Colonne des Registers einzutragen (vergl. Anlage A. Num. 32).

Eine solche Eintragung erfolgt auf Grund einer die betreffende Thatsache enthaltenden Anmeldung des Kaufmanns.

§. 32.

Im Falle der Aenderung der Firma (§. 22), welche für die Hauptniederlassung, und eine Zweigniederlassung geführt wird (§. 30), kommen rücksichtlich der Nothwendigkeit, für die Zweigniederlassung der Firma einen Zusatz beizufügen und diese Firma unter einer besondern Nummer einzutragen, die Bestimmungen des letzten Absatzes des §. 30 zur Anwendung.

§. 33.

Wenn ein Kaufmann in dem Bezirk eines anderen Gerichtes eine Zweigniederlassung hat, so ist zu seiner Eintragung in das Firmenregister des Gerichts der Zweigniederlassung (§. 19) der durch ein Attest des Gerichts der Hauptniederlassung zu liefernde Nachweis nöthig, daß die Eintragung in das Firmenregister des letzteren Gerichts bereits erfolgt ist (Art. 21 des Handelsgesetzbuchs). Besteht in der Gemeinde der Zweigniederlassung bereits eine gleiche Firma, so gelten in Bezug auf die Nothwendigkeit, der Firma einen Zusatz beizufügen, die Bestimmungen der §§. 30 und 32 oben.

Im Uebrigen gelten für die Führung des Firmenregisters in Betreff einer solchen Zweigniederlassung die allgemeinen Bestimmungen; insbesondere muß die Firma nebst der persönlichen Unterschrift des Firmainhabers auch bei dem Gericht der Zweigniederlassung gezeichnet oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form eingereicht werden.

§. 34.

Zu dem Firmenregister ist ein alphabetisches Verzeichniß der darin eingetragenen Firmen und der als Firmeninhaber eingetragenen Kaufleute unter Hinweisung auf die Nummern des Registers zu führen.

**Dritter Abschnitt.**

**Von dem Procurenregister.** (Art. 41—56 des Handelsgesetzbuchs.)

§. 35.

Das Procurenregister wird nach dem als Anlage B. beigedruckten Formular geführt.

§. 36.

In das Procurenregister ist nach der Zeitfolge der Anmeldungen eine jede Procura einzutragen, welche von einem Kaufmann (Art. 4 und 5 des Handelsgesetzbuchs) für seine, in dem Bezirk des Gerichts befindliche Handelsniederlassung ertheilt ist (Art. 45, 19 und 21 des Handelsgesetzbuchs).

Auch die von einer Handelsgesellschaft ertheilte Procura wird nicht in das Gesellschaftsregister, sondern in das Procurenregister eingetragen.

§. 37.

Bei der Eintragung einer Procura in das Procurenregister ist:

1) der Name, Vorname und Wohnort des Principals, und wenn der Principal eine Handelsgesellschaft ist, die Firma und der Sitz der Gesellschaft, ferner die Firma, welche der Procurist zu zeichnen bestellt ist, nebst den Orten der Niederlassung, für welche die Firma geführt wird, unter Hinweisung auf die Nummer des Firmenregisters oder Gesellschaftsregisters, unter welcher der Principal eingetragen ist,
2) der Name, Vorname und Wohnort des Procuristen

anzugeben.

§. 38.

Die Eintragung erfolgt auf Grund einer Anmeldung des Principals, welche Alles enthalten muß, was nach dem vorstehenden Paragraphen in das Register einzutragen ist. Die Beibringung einer besonderen Urkunde über die Ertheilung der Procura, oder die Ertheilung der Er-

mächtigung, per procura die Firma zu zeichnen, oder ein sonstiger Nachweis ist nicht erforderlich (Art. 41 des Handelsgesetzbuchs).

§. 39.

Zur Eintragung genügt:

1) wenn der Principal eine offene Gesellschaft ist, die Anmeldung eines Gesellschafters, welcher von der Geschäftsführung nicht ausgeschlossen ist (Art. 118, 104 des Handelsgesetzbuchs);

2) wenn der Prinzipal eine Commanditgesellschaft oder eine Commanditgesellschaft auf Actien ist, die Anmeldung eines persönlich haftenden Gesellschafters, welcher von der Geschäftsführung nicht ausgeschlossen ist (Art. 157, 158, 196 des Handelsgesetzbuchs);

3) wenn der Principal eine Actiengesellschaft ist, die Anmeldung des Vorstandes derselben (Art. 230, 231 des Handelsgesetzbuchs);

4) wenn der Principal eine Person ist, welche durch Handelsgeschäfte sich nicht verpflichten kann, die Anmeldung des legitimirten Vertreters derselben, verbunden mit dem Nachweis, daß den Erfordernissen genügt ist, von welchen die gültige Ertheilung der Procura abhängt.

§. 40.

Wenn der Principal im Bezirk des Gerichts mehrere Niederlassungen hat, für welche er verschiedene Firmen führt, so ist bei der Anmeldung einer von ihm ertheilten Procura ausdrücklich anzugeben, welche Firma, oder welche Firmen der Procurist zu zeichnen befugt sein soll.

§. 41.

Die Eintragung einer Procura in das Procurenregister darf erst geschehen, nachdem:

1) der Principal in das Firmen- oder Gesellschaftsregister eingetragen ist;

2) der Procurist die Firma (Art. 41 des Handelsgesetzbuchs) nebst seiner Namensunterschrift persönlich vor dem Gericht gezeichnet, oder die Zeichnung in beglaubigter Form eingereicht hat (Art. 45 des Handelsgesetzbuchs).

§. 42.

Eine Beschränkung des gesetzlichen Umfangs der Procura kann weder von Amtswegen, noch auf Antrag des Principals in das Procurenregister eingetragen werden (Art. 43 des Handelsgesetzbuchs).

§. 43.

Ist eine Collectivprocura ertheilt (Art. 41 des Handelsgesetzbuchs), so erfolgt die Eintragung der Procuristen unter derselben Nummer mit der Erwähnung, daß eine Collectivprocura ertheilt ist (vergl. Anlage B. Nro. 2).

§. 44.

Das Erlöschen einer Procura wird in die achte Colonne des Procurenregisters („Bemerkungen") eingetragen. Die Eintragung erfolgt auf Grund einer Anmeldung des Principals; zu der Anmeldung genügt die Anzeige, daß die Procura erloschen sei (Art. 45 und 54 des Handelsgesetzbuchs). Wenn der Principal eine Handelsgesellschaft oder eine Person ist, welche durch Handelsgeschäfte sich nicht verpflichten kann, so ist die Anmeldung derjenigen genügend, welche nach §. 39 für den Principal eine Procura anzumelden befugt sind (Art. 118, 104, 157, 158, 196, 230, 231 des Handelsgesetzbuchs).

Ist der Principal gestorben, oder zur selbstständigen Vermögensverwaltnng rechtlich unfähig geworden, so tritt an Stelle seiner Anmeldung die seiner Erben oder Vertreter. Dieselben haben ihre Legitimation nachzuweisen, sofern diese einem Bedenken unterliegt.

§. 45.

Auf die Anmeldung des Principals ist auch die Veränderung des Orts einer Niederlassung, für welche die Procura ertheilt ist, in der vierten und achten Colonne des Registers einzutragen.

Ist die Niederlassung oder sind sämmtliche Niederlassungen nach einem Orte außerhalb des Gerichtsbezirks verlegt und ist dies im Procurenregister bemerkt, so wird in Bezug auf die weitere Führung des letzteren die Procura als erloschen angesehen (vergl. §. 26).

§. 46.

Generalvollmachten zum Betrieb eines Handelsgewerbes, welche ohne Ertheilung der Pro-

cura oder der Ermächtigung, per procura die Firma zu zeichnen, verliehen worden (Art. 47 des Handelsgesetzbuchs), sind zur Eintragung in das Procurenregister nicht geeignet.

§. 47.

Zu dem Procurenregister ist ein alphabetisches Verzeichniß der darin eingetragenen Procuristen und der Firmen, für welche die Procuren ertheilt sind, unter Bezugnahme auf die Nummern des Registers zu führen.

## Vierter Abschnitt.

### Von dem Gesellschaftsregister.

(Artikel 86—89, 110, 115, 129, 135, 151—156, 163, 171, 172, 176—179, 198, 201, 203, 205, 210—212, 214, 228, 233, 243, 244, 247 des Handelsgesetzbuchs, §§. 8, 15 des Einführungsgesetzes.)

§. 48.

Das Gesellschaftsregister wird nach dem als Anlage C. beigedruckten Formular geführt.

Zu diesem Register ist, sobald eine im Bezirk des Gerichts ihren Sitz habende Commanditgesellschaft auf Actien oder eine Actiengesellschaft eingetragen werden soll, behufs Aufnahme der diese Gesellschaften betreffenden Gesellschaftsverträge und der die letzteren abändernden Verträge und Beschlüsse ein besonderer, als Theil des Registers anzusehender Beilageband anzulegen. Die Anlegung eines solchen Beilagebandes ist auf dem ersten Blatte des Handelsregisters zu notiren.

§. 49.

In das Gesellschaftsregister sind nach der Zeitfolge der Anmeldungen alle Handelsgesellschaften einzutragen, welche im Bezirk des Gerichts ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung haben (Art. 86, 151, 152, 176, 179, 210, 212 des Handelsgesetzbuchs). Stille Gesellschaften (Art. 250 des Handelsgesetzbuchs) und Vereinigungen zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung (Art. 266 des Handelsgesetzbuchs) sind als Handelsgesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuchs, des Einführungsgesetzes und dieser Instruction nicht anzusehen.

§. 50.

Jede Handelsgesellschaft wird auf einer besonderen Seite des Registers eingetragen. Insoweit eine Seite zu der ersten Eintragung nicht hinreicht, sind die folgenden Seiten in ununterbrochener Reihenfolge zu derselben zu verwenden; auch ist, wenn nachträgliche Eintragungen, welche erheblichen Raum in Anspruch nehmen, vorauszusehen sind, hierfür eine genügende Anzahl Blätter frei zu lassen.

§. 51.

Eine offene Handelsgesellschaft (Art. 85 des Handelsgesetzbuchs) wird in das Gesellschaftsregister auf Grund einer Anmeldung sämmtlicher Gesellschafter (Art. 88 des Handelsgesetzbuchs) eingetragen.

Die Anmeldung muß enthalten (Art. 86 des Handelsgesetzbuchs):

1) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes Gesellschafters;
2) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
3) den Zeitpunkt, mit welchem die Gesellschaft begonnen hat;
4) im Falle vereinbart ist, daß nur einer oder einige der Gesellschafter die Gesellschaft vertreten sollen, die Angabe, welcher oder welche dazu bestimmt sind, imgleichen, ob das Recht nur in Gemeinschaft ausgeübt werden soll.

Die Beibringung des Gesellschaftsvertrags oder einer anderen Urkunde oder eine nähere Darlegung des Sach- und Rechtsverhältnisses ist nicht erforderlich.

§. 52.

Die Eintragung der Gesellschaft in das Gesellschaftsregister erfolgt durch vollständige Aufnahme des Inhalts der Anmeldung, soweit derselbe nach §. 51 zur Vollständigkeit der letzteren erforderlich ist (Art. 88 des Handelsgesetzbuchs); die Firma der Gesellschaft wird in die zweite

Colonne, der Sitz derselben in die dritte Colonne, der übrige Inhalt der Anmeldung in die vierte Colonne des Registers eingetragen (vergl. Anl. C. Nro. 1).

§. 53.

Die Eintragung der Gesellschaft darf erst geschehen, nachdem die Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, die Firma der Gesellschaft nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Gericht gezeichnet oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form eingereicht haben (Art. 88 des Handelsgesetzbuchs).

§. 54.

Eine Beschränkung des Umfangs der Befugniß eines Gesellschafters, die Gesellschaft zu vertreten, ist weder von Amtswegen, noch auf Antrag in das Register einzutragen (Art. 116 des Handelsgesetzbuchs).

§. 55.

Eine Aenderung der Firma der Gesellschaft wird in die zweite Colonne, eine Aenderung des Sitzes derselben in die dritte Colonne, der Eintritt eines neuen Gesellschafters, die einem Gesellschafter nachträglich ertheilte Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, und die Aufhebung einer solchen Befugniß werden in die vierte Colonne des Registers mittelst kurzer Bezeichnung der eingetretenen Veränderungen eingetragen.

Die Eintragungen erfolgen auf Grund von Anmeldungen sämmtlicher Gesellschafter (Art. 87 und 88 des Handelsgesetzbuchs). Auf die Anmeldungen findet die Schlußbestimmung des §. 51 Anwendung.

§. 56.

In die vierte Colonne des Registers sind ferner einzutragen:

1) das Ausscheiden oder die Ausschließung eines Gesellschafters (Art. 127—129 des Handelsgesetzbuchs);

2) die Auflösung der Gesellschaft, und wenn dieselbe in Folge der Eröffnung des Concurses über die Gesellschaft eingetreten ist, die Eröffnung des Concurses (Art. 123—125, 129 des Handelsgesetzbuchs und §. 15 des Einführungsgesetzes); die Eintragung der Auflösung muß selbst dann geschehen, wenn die Gesellschaft durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, beendigt wird (Art. 129 des Handelsgesetzbuchs);

3) die nach der Auflösung der Gesellschaft kraft des Gesetzes eintretenden oder besonders bestellten Liquidatoren, das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen (Art. 133 und 135 des Handelsgesetzbuchs); vor der Eintragung eines Liquidators hat derselbe seine Unterschrift persönlich vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen (Art. 135 des Handelsgesetzbuchs); eine Beschränkung des Umfangs der Geschäftsbefugnisse eines Liquidators ist weder von Amtswegen, noch auf Antrag einzutragen (Art. 138 des Handelsgesetzbuchs).

§. 57.

Die im §. 56 unter Ziffer 1, 2 und 3 bemerkten Einträge erfolgen mittelst kurzer Bezeichnung der betreffenden Thatsachen auf Grund von Anmeldungen aller eingetragenen Gesellschafter. Auf die Anmeldungen findet die Schlußbestimmung des §. 51 Anwendung. Die Eintragungen können auch auf Grund von Anmeldungen einzelner Gesellschafter geschehen, insofern der Nachweis der betreffenden Thatsachen durch öffentliche Urkunden dergestalt geführt wird, daß ein rechtlich begründeter Widerspruch der übrigen Gesellschafter gänzlich ausgeschlossen erscheint.

Die im §. 56 unter Ziffer 2 erwähnte Eintragung der Concurseröffnung geschieht von Amtswegen, sobald die Concurseröffnung zur Anzeige gelangt (§. 15 des Einführungsgesetzes). Ist der Concurs von dem Gericht selbst eröffnet, so muß hiervon zu den Acten über das Gesellschaftsregister unverzüglich Mittheilung gemacht werden.

§. 58.

Ist ein Gesellschafter gestorben oder zur selbstständigen Vermögensverwaltung unfähig geworden, so tritt in den Fällen der §§. 55—57 an Stelle seiner Anmeldung die seiner Erben oder Vertreter, welche ihre Legitimation nachzuweisen haben, wenn diese einem Bedenken unterliegt.

## §. 59.

Hat die Gesellschaft in einer anderen Gemeinde des Gerichts eine Zweigniederlassung, so kommt der §. 30 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß bei der Eintragung der Gesellschaft in das Gesellschaftsregister in der dritten Colonne neben dem Sitze der Gesellschaft auch der Ort der Zweigniederlassung anzugeben ist. Wird nach der Eintragung der Gesellschaft eine solche Zweigniederlassung errichtet oder aufgehoben, so ist dies auf Grund einer Anmeldung sämmtlicher Gesellschafter in die dritte Colonne des Gesellschaftsregisters einzutragen (vergl. §. 31); für den Fall der Aenderung der Firma gilt auch die Bestimmung des §. 32. Wegen einer im Bezirk des Gerichts befindlichen Zweigniederlassung wird jedoch die Gesellschaft in keinem Falle unter einer besonderen Nummer des Gesellschaftsregisters eingetragen.

Wenn die Gesellschaft in dem Bezirk eines anderen Gerichtes eine Zweigniederlassung hat, so kommt der §. 33 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß für das Gesellschaftsregister gilt, was im §. 33 rücksichtlich des Firmenregisters bestimmt ist, und daß bei der Eintragung der Gesellschaft in das Gesellschaftsregister des Gerichts der Zweigniederlassung neben dem Sitze der Gesellschaft auch der Ort der Zweigniederlassung anzugeben ist (vergl. Anlage C. Nro. 2).

## §. 60.

Für die Commanditgesellschaften (Art. 150 des Handelsgesetzbuchs) gelten die §§. 51—59 der Instruction mit folgenden Modificationen (Art. 151—156, 163, 171, 172 des Handelsgesetzbuchs und §. 15 des Einführungsgesetzes):

1) die im §. 51 bezeichnete Anmeldung muß enthalten (Art. 151 und 86 des Handelsgesetzbuchs):
   - a. den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
   - b. den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes Commanditisten mit der Bezeichnung desselben als solchen;
   - c. die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
   - d. den Betrag der Vermögenseinlage jedes Commanditisten;
   - e. die Bezeichnung der Gesellschaft als einer Commanditgesellschaft;
   - f. im Falle vereinbart ist, daß nur einer oder einige der persönlich haftenden Gesellschafter die Gesellschaft vertreten sollen, die Angabe, welcher oder welche dazu bestimmt sind, imgleichen ob das Recht nur in Gemeinschaft ausgeübt werden soll;

2) Die nach §. 53 erforderliche Zeichnung der Firma nebst Unterschrift erfolgt von einem jeden persönlich haftenden Gesellschafter, welcher die Gesellschaft vertreten soll (Art. 153 des Handelsgesetzbuchs).

3) Wenn ein neuer Commanditist in die Gesellschaft eintritt (§. 55), so ist derselbe bei der Eintragung als Commanditist unter Angabe des Betrags seiner Vermögenseinlage ausdrücklich zu bezeichnen (Art. 156 des Handelsgesetzbuchs).

4) Wenn ein Commanditist auch nur mit einem Theil seiner Einlage ausscheidet, so ist dies gleich dem vollständigen Ausscheiden nach Anleitung des §. 56 im Register zu vermerken (Art. 171 des Handelsgesetzbuchs).

5) Insoweit in den §§. 51—57 von sämmtlichen Gesellschaftern oder von einem einzelnen Gesellschafter die Rede ist (§§. 51, 55, 57 oben), sind darunter bei einer Commanditgesellschaft auch die Commanditisten zu verstehen; es genügt jedoch an Stelle der Anmeldung sämmtlicher Gesellschafter die Anmeldung der persönlich haftenden Gesellschafter, wenn dieselbe zum Zweck der Eintragung in das Gesellschaftsregister des Gerichts einer Zweigniederlassung (§. 59) geschieht (Art. 152 des Handelsgesetzbuchs).

## §. 61.

Eine Commanditgesellschaft auf Actien (Art. 173 des Handelsgesetzbuchs) wird in das Gesellschaftsregister des Gerichts, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, auf Grund einer Anmeldung sämmtlicher persönlich haftender Gesellschafter eingetragen (Art. 177 des Handelsgesetzbuchs).

## §. 62.

Zur Vollständigkeit der Anmeldung gehört:

1) die Beibringung des gerichtlich oder notariell abgeschlossenen Gesellschaftsvertrags (Art. 174 des Handelsgesetzbuchs und §. 18 des Einführungsgesetzes);

2) die Bescheinigung, daß der gesammte Betrag des Capitals der Commanditisten durch Unterschriften gedeckt ist;

3) die Bescheinigung, daß mindestens ein Viertel des von jedem Commanditisten gezeichneten Betrags von ihm eingezahlt ist;

4) der Nachweis, daß der Aufsichtsrath nach Inhalt des Vertrags in einer Generalversammlung der Commanditisten gewählt ist (Art. 177 des Handelsgesetzbuchs).

### §. 63.

Der Nachweis der staatlichen Genehmigung zur Errichtung der Gesellschaft (Art. 174 des Handelsgesetzbuchs) ist nicht zu verlangen (§. 7 des Einführungsgesetzes).

Die Anmeldung ist zurückzuweisen, wenn die vorzunehmende Prüfung (Art. 206 des Handelsgesetzbuchs ergibt:

1) daß der Gesellschaftsvertrag nicht die in Art. 175 des Handelsgesetzbuchs verzeichneten Bestimmungen vollständig enthält;

2) daß die Actien oder Actienantheile nicht sämmtlich auf Namen lauten oder nicht auf einen Betrag von mindestens 200 Vereinsthalern gestellt werden sollen (Art. 173 des Handelsgesetzbuchs).

### §. 64.

Die Eintragung der Commanditgesellschaft auf Actien in das Gesellschaftsregister erfolgt mittelst Aufnahme des Gesellschaftsvertrags.

Bei der Aufnahme des Gesellschaftsvertrags in das Gesellschaftsregister ist in der Art zu verfahren, daß in das Hauptregister nur ein Auszug, wie er bei der Eintragung der Gesellschaft in das Gesellschaftsregister des Gerichts einer Zweigniederlassung genügend ist (§. 70 unten), eingetragen, dagegen eine vollständige Abschrift oder ein vollständiger Abdruck des Vertrags, welche zu beglaubigen sind, zu dem im zweiten Absatze des §. 48 bezeichneten Beilageband genommen wird. In dem Hauptregister ist die Stelle des Beilagebandes zu bezeichnen, wo die Abschrift oder der Abdruck des Vertrags sich findet.

Die Firma der Gesellschaft wird in die zweite Colonne, der Sitz derselben in die dritte Colonne, der übrige Inhalt des Auszugs und die Hinweisung auf den Beilageband in die vierte Colonne des Hauptregisters eingetragen.

### §. 65.

Die Eintragung der Gesellschaft darf erst geschehen, nachdem die persönlich haftenden Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, die Firma der Gesellschaft nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Gericht gezeichnet oder die Zeichnung in beglaubigter Form eingereicht haben (Art. 179 des Handelsgesetzbuchs).

### §. 66.

Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags wird in die vierte Colonne des Registers eingetragen.

Die Eintragung geschieht auf Grund einer Anmeldung sämmtlicher persönlich haftender Gesellschafter (Art. 198 des Handelsgesetzbuchs).

Zur Vollständigkeit der Anmeldung gehört die Beibringung des gerichtlich oder notariell abgeschlossenen abändernden Vertrags; dieser ist nach Maßgabe des §. 64 in das Hauptregister im Auszuge, in den Beilageband vollständig aufzunehmen; der Nachweis der staatlichen Genehmigung desselben ist nicht zu verlangen (Art. 198 und 206 des Handelsgesetzbuchs und §. 7 des Einführungsgesetzes). Ist durch den Vertrag die Firma oder der Sitz der Gesellschaft geändert, so wird die Aenderung in der zweiten, beziehungsweise dritten Colonne des Registers bemerkt.

Als eine Aenderung des Gesellschaftsvertrags ist es insbesondere anzusehen, wenn eine theilweise Zurückzahlung des Capitals der Commanditisten erfolgen soll (Art. 203 des Handelsgesetzbuchs).

### §. 67.

In die vierte Colonne des Registers sind ferner einzutragen:

1) die Auflösung der Commanditgesellschaft (Art. 201 des Handelsgesetzbuchs), und wenn dieselbe eine Folge der Eröffnung des Concurses über die Gesellschaft ist, die Eröffnung des Concurses (§. 15 des Einführungsgesetzes); die Eintragung der Auflösung muß selbst dann geschehen, wenn die Gesellschaft durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, beendigt wird (Art. 201 des Handelsgesetzbuchs);

2) die nach der Auflösung der Gesellschaft kraft des Gesetzes eintretenden und die von der Generalversammlung der Commanditisten gewählten Liquidatoren (Art. 205 des Handelsgesetzbuchs), das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen; vor der Eintragung eines Liquidators hat derselbe seine Unterschrift persönlich vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen; eine Beschränkung des Umfanges der Geschäftsbefugnisse eines Liquidators wird weder von Amtswegen, noch auf Antrag eingetragen (vgl. oben §. 56 unter Ziffer 3).

### §. 68.

Die im vorstehenden Paragraphen unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Eintragungen erfolgen in der im §. 57 angegebenen Weise auf Grund von Anmeldungen der persönlich haftenden Gesellschafter oder deren Erben oder Vertreter. Die Anmeldung kann jedoch nur für genügend erachtet werden, wenn zugleich der Nachweis der betreffenden Thatsachen durch öffentliche Urkunden dergestalt geführt wird, daß ein rechtlich begründeter Widerspruch der Commanditisten gänzlich ausgeschlossen erscheint.

Statt der Anmeldung der persönlich haftenden Gesellschafter genügt die Anmeldung des Aufsichtsraths der Gesellschaft (Art. 175, unter Ziffer 6 des Handelsgesetzbuchs) oder eines einzelnen persönlich haftenden Gesellschafters oder dessen Erben oder Vertreter, wenn sowohl der vorerwähnte Nachweis, als rücksichtlich aller oder der übrigen persönlich haftenden Gesellschafter der im §. 57 oben bezeichnete Nachweis geführt wird.

Auf die im §. 67 unter Ziffer 1 erwähnte Eintragung der Concurseröffnung findet die Bestimmung des letzten Absatzes des §. 57 Anwendung.

### §. 69.

In Betreff der in einer anderen Gemeinde des Gerichtsbezirkes befindlichen Zweigniederlassungen gelten die Bestimmungen des ersten Absatzes des §. 59 oben mit der Maßgabe, daß an Stelle der Anmeldung aller Gesellschafter die der persönlich haftenden Gesellschafter tritt (Art. 179 des Handelsgesetzbuchs).

### §. 70.

Für die Eintragung einer Commanditgesellschaft auf Actien in das Gesellschaftsregister des Gerichts, in dessen Bezirk dieselbe nicht ihren Sitz, sondern nur eine Zweigniederlassung hat, gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Eintragung in das Gesellschaftsregister des Gerichts der Zweigniederlassung findet erst statt, nachdem durch ein Attest des Gerichts des Sitzes der Gesellschaft nachgewiesen ist, daß die Eintragung in das Gesellschaftsregister des letzteren Gerichtes geschehen ist (vergl. Art. 21 des Handelsgesetzbuchs); rücksichtlich der Nothwendigkeit, der Firma einen Zusatz beizufügen, gilt die Bestimmung des §. 33 oben.

2) Die Eintragung der Gesellschaft in das Gesellschaftsregister des Gerichts der Zweigniederlassung erfolgt auf Grund einer bloßen Anmeldung sämmtlicher persönlich haftender Gesellschafter, nachdem diejenigen derselben, welche die Gesellschaft vertreten sollen, die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Gericht gezeichnet oder die Zeichnung in beglaubigter Form eingereicht haben. Die Anmeldung muß enthalten (Art. 179, 176, 151, 152, 86 des Handelsgesetzbuchs):

a. das Datum des Gesellschaftsvertrages;
b. den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
c. die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat, sowie den Ort, wo die Zweigniederlassung sich befindet;
d. die Bezeichnung der Gesellschaft als einer Commanditgesellschaft auf Actien;
e. die Zahl und den Betrag der Actien und Actienantheile;

f. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;
g. im Falle vereinbart ist, daß nur einer oder einige der persönlich haftenden Gesellschafter die Gesellschaft vertreten sollen, die Angabe, welcher oder welche dazu bestimmt sind, ingleichen ob das Recht gemeinschaftlich ausgeübt werden soll.

Der Beibringung des Gesellschaftsvertrages und der im §. 62 oben erwähnten Bescheinigungen und Nachweisungen bedarf es nicht. Die Eintragung der Gesellschaft wird mittelst vollständiger Aufnahme des Inhaltes der Anmeldung bewirkt. Die Firma der Gesellschaft wird in die zweite Colonne, der Sitz derselben und der Ort der Zweigniederlassung in die dritte Colonne, der übrige Inhalt der Anmeldung in die vierte Colonne des Registers eingetragen.

3) Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages wird in derselben Weise auf Grund einer den abändernden Vertrag nur im Auszuge enthaltenden Anmeldung der persönlich haftenden Gesellschafter in der zweiten beziehungsweise dritten oder vierten Colonne des Registers vermerkt (Art. 198 des Handelsgesetzbuchs);

4) die übrigen Eintragungen erfolgen nach Maßgabe der §§. 67 und 68 oben.

## §. 71.

Eine Actiengesellschaft (Art. 207 des Handelsgesetzbuchs) wird in das Gesellschaftsregister des Ortes, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, auf Grund einer Anmeldung des Vorstandes der Gesellschaft eingetragen.

## §. 72.

Zur Vollständigkeit der Anmeldung gehört:

1) die Beibringung des gerichtlich oder notariell abgeschlossenen Gesellschaftsvertrags (Art. 208 des Handelsgesetzbuchs und §. 18 des Einführungsgesetzes);

2) die Beibringung der Urkunde über die landesherrliche Genehmigung (Art. 208 des Handelsgesetzbuchs und §. 9 des Einführungsgesetzes).

## §. 73.

Die Eintragung der Gesellschaft in das Gesellschaftsregister wird mittelst Aufnahme des Gesellschaftsvertrages und der landesherrlichen Genehmigungsurkunde bewirkt.

Bei der Aufnahme des Gesellschaftsvertrages und der Genehmigungsurkunde ist in der Art zu verfahren, daß in das Hauptregister nur ein Auszug, wie er bei der Eintragung der Gesellschaft in das Gesellschaftsregister des Gerichtes einer Zweigniederlassung genügend ist (§. 78 der Instruction) eingetragen, dagegen eine vollständige Abschrift oder ein vollständiger Abdruck des Vertrages und der Genehmigungsurkunde, welche zu beglaubigen sind, zu dem im zweiten Absatze des §. 48 oben bezeichneten Beilagebande genommen wird. In dem Hauptregister ist die Stelle des Beilagebandes zu bezeichnen, wo die Abschrift oder der Abdruck des Vertrages und der Genehmigungsurkunde sich findet.

Die Firma der Gesellschaft wird in die zweite Colonne, der Sitz derselben in die dritte Colonne, der übrige Inhalt des Auszuges und die Hinweisung auf den Beilageband in die vierte Colonne des Hauptregisters eingetragen.

## §. 74.

Die Eintragung eines Beschlusses der Generalversammlung der Actionäre, welcher die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, erfolgt auf Grund einer Anmeldung des Vorstandes der Gesellschaft, und nach Beibringung der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Beschlusses, sowie der Urkunde über die landesherrliche Genehmigung (Art. 214 des Handelsgesetzbuchs, §. 9 des Einführungsgesetzes).

Der Beschluß und die Genehmigungsurkunde sind nach Maßgabe des §. 73 oben in das Hauptregister im Auszuge, in den Beilageband vollständig aufzunehmen.

Ist durch den Beschluß die Firma oder der Sitz der Gesellschaft geändert, so wird die Aenderung in der zweiten beziehungsweise dritten Colonne des Registers notirt.

Als ein Beschluß, welcher die Abänderung des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat,

gilt auch derjenige, wonach eine theilweise Zurückzahlung des Grundcapitals an die Actionäre eintreten soll (Art. 248 des Handelsgesetzbuchs).

## §. 75.

In die vierte Colonne des Registers sind ferner mittelst kurzer Notizen (vergl. §. 55) einzutragen:

1) die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft; vor der Eintragung eines Mitgliedes des Vorstandes hat dasselbe seine Unterschrift vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen (Art. 228 des Handelsgesetzbuchs);

2) die Auflösung der Gesellschaft, und wenn dieselbe eine Folge der Eröffnung des Concurses über die Gesellschaft ist, die Eröffnung des Concurses (Art. 243 des Handelsgesetzbuchs und §. 15 des Einführungsgesetzes);

3) die nach der Auflösung eintretenden Liquidatoren, das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen. Eine Beschränkung des Umfangs der Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren wird weder von Amtswegen, noch auf Antrag eingetragen. Ein Liquidator hat vor der Eintragung seine Unterschrift persönlich vor Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen (Art. 244 des Handelsgesetzbuchs).

## §. 76.

Die im §. 75 unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Eintragungen erfolgen auf Grund von Anmeldungen des Vorstandes (Art. 228, 243, 244 des Handelsgesetzbuchs); in den Fällen unter Ziffer 1 ist die Legitimation des einzutragenden Mitgliedes des Vorstandes beizubringen (Art. 228 des Handelsgesetzbuchs), in den Fällen unter Ziffer 2 hat der Vorstand den Grund der Auflösung anzugeben. Ist die Auflösung eine Folge der Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen Actiengesellschaft, so ist die landesherrliche Genehmigungsurkunde beizubringen (Art. 247 des Handelsgesetzbuchs und §. 9 des Einführungsgesetzes); bei der Eintragung der Auflösung wird in diesem Falle bemerkt, daß die Auflösung durch Vereinigung mit der anderen Gesellschaft eingetreten sei; bei der anderen Gesellschaft ist die Vereinigung nach Anleitung des §. 74 oben in das Gesellschaftsregister einzutragen.

Auf die im §. 75 oben unter Ziffer 2 erwähnte Eintragung der Concurseröffnung findet die Bestimmung im letzten Absatze des §. 57 Anwendung.

## §. 77.

In Betreff der in einer anderen Gemeinde des Gerichtsbezirkes befindlichen Zweigniederlassung gelten die Bestimmungen des ersten Absatzes des §. 59 mit der Maßgabe, daß an Stelle der Anmeldung aller Gesellschafter die des Vorstandes tritt (Art. 212 des Handelsgesetzbuchs).

## §. 78.

Für die Eintragung einer Actiengesellschaft in das Gesellschaftsregister des Gerichtes, in dessen Bezirk dieselbe nicht ihren Sitz, sondern nur eine Zweigniederlassung hat, gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Eintragung in das Gesellschaftsregister des Gerichts der Zweigniederlassung findet nicht statt, bevor durch ein Attest des Gerichts des Sitzes der Gesellschaft nachgewiesen ist, daß die Eintragung in das Gesellschaftsregister des letzteren Gerichts geschehen ist (vgl. Art. 21 des Handelsgesetzbuchs).

2) Die Eintragung der Gesellschaft in das Gesellschaftsregister des Gerichts der Zweigniederlassung erfolgt auf Grund einer bloßen Anmeldung des Vorstandes der Gesellschaft. Die Anmeldung muß enthalten:

a. das Datum des Gesellschaftsvertrags und der Genehmigungsurkunde,
b. die Firma und den Sitz der Gesellschaft,
c. den Gegenstand und die Zeitdauer des Unternehmens,
d. die Höhe des Grundcapitals und der einzelnen Actien oder Actientheile,
e. die Eigenschaft derselben, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt sind,
f. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Ist im Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklä-

rungen kund gibt und für die Gesellschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung aufzunehmen. Der Beibringung des Gesellschaftsvertrags und der Genehmigungsurkunde bedarf es nicht. Die Eintragung der Gesellschaft wird mittelst vollständiger Aufnahme des Inhalts der Anmeldung bewirkt; die Firma der Gesellschaft wird in die zweite Colonne, der Sitz derselben und der Ort der Zweigniederlassung in die dritte Colonne, der übrige Inhalt der Anmeldung in die vierte Colonne des Registers eingetragen (Art. 212 des Handelsgesetzbuchs).

3) Der Beschluß, welcher die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags zum Gegenstande hat (§. 74 oben), wird in derselben Weise auf Grund einer den Beschluß und die Genehmigungsurkunde nur im Auszuge enthaltenden Anmeldung in der zweiten, beziehungsweise dritten oder vierten Colonne des Registers vermerkt (Art. 214 des Handelsgesetzbuchs).

4) Die übrigen Eintragungen erfolgen nach Maßgabe der §§. 75 und 76 oben.

## §. 79.

Vor der Eintragung der Firma einer offenen Handelsgesellschaft, einer Commanditgesellschaft und einer Commanditgesellschaft auf Actien ist die Zulässigkeit der Führung der Firma nach Maßgabe des §. 21 oben zu prüfen.

Inwiefern eine Person, welche durch Handelsgeschäfte sich nicht verpflichten kann, als Mitglied einer offenen Handelsgesellschaft oder als persönlich haftendes Mitglied einer Commanditgesellschaft oder einer Commanditgesellschaft auf Actien in das Gesellschaftsregister eingetragen werden könne, bestimmt sich nach dem §. 28 oben.

Für die Anmeldungen solcher Personen sind die Bestimmungen des §. 28 ebenfalls maßgebend.

## §. 80.

Ist die Verlegung des Sitzes einer Handelsgesellschaft nach einem Orte außerhalb des Bezirks des Gerichts in das Gesellschaftsregister eingetragen und besteht im Bezirk des Gerichts auch keine Zweigniederlassung fort, so ist in Bezug auf die weitere Führung des Registers die Gesellschaft als erloschen anzusehen (vgl. §. 26 oben).

## §. 81.

Zu dem Gesellschaftsregister ist ein nach den Firmen geordnetes alphabethisches Verzeichniß der darin eingetragenen Handelsgesellschaften unter Bezugnahme auf die Nummer des Registers zu führen.

## Fünfter Abschnitt.

### Von dem Verfahren, betreffend die Verpflichtung der Gerichte, die Betheiligten zur Befolgung der gesetzlichen Anordnungen über die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister und über die Zeichnung oder Einreichung der Zeichnung der Firmen und Unterschriften von Amtswegen anzuhalten.

(§. 3 des Einführungsgesetzes.)

## §. 82.

Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, gemäß welchen die Gerichte von Amtswegen die Betheiligten zur Befolgung der gesetzlichen Anordnungen über die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister und über die Zeichnung oder Einreichung der Zeichnung der Firmen oder Unterschriften durch Ordnungsstrafen anhalten sollen, sind nach folgenden Bestimmungen in Ausführung zu bringen.

## §. 83.

Wenn das Gericht in glaubhafter Weise davon Kenntniß erhält, daß die gesetzliche Anordnung nicht befolgt worden ist, so hat es eine Verfügung an den Betheiligten zu erlassen, durch welche derselbe unter Androhung einer angemessenen Ordnungsstrafe aufgefordert wird, innerhalb einer bestimmten Frist entweder die gesetzliche Anordnung zu befolgen, oder die Unterlassung mittelst Einspruchs gegen die Verfügung zu rechtfertigen. — Der Lauf der in der Verfügung bestimmten Frist beginnt vom Tage nach der Zustellung.

Der Einspruch geschieht durch schriftliche Eingabe an das Gericht, oder zu Protocoll bei demselben.

§. 84.

Wird binnen der durch die Verfügung bestimmten Frist weder die gesetzliche Anordnung befolgt, noch Einspruch gegen die Verfügung erhoben, so hat das Gericht die angedrohte Strafe gegen den Betheiligten festzusetzen und gleichzeitig die Verfügung unter Androhung einer anderweiten Ordnungsstrafe zu wiederholen.

§. 85.

Wird gegen die Verfügung binnen der bestimmten Frist Einspruch erhoben, so hat das Gericht, sofern nicht aus dem Einspruch die Rechtfertigung des Betheiligten sich ergibt, einen Termin zu bestimmen, in welchem der Betheiligte über die Verwirkung der Ordnungsstrafe zu hören, im geeigneten Falle Beweis aufzunehmen und zu entscheiden ist.

Der Betheiligte ist zu diesem Termine vorzuladen; er kann in demselben persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten die Gründe und Beweise seiner Rechtfertigung vorbringen. Wer als Bevollmächtigter zuzulassen sei, ist nach den Vorschriften zu beurtheilen, welche bei dem Gericht für das Proceßverfahren in Civilsachen maßgebend sind.

§. 86.

Erscheint der Betheiligte nicht in dem Termine, oder ergibt sich bei der Verhandlung, daß die gesetzliche Anordnung von dem Betheiligten hätte befolgt werden müssen, so wird die Ordnungsstrafe gegen denselben festgesetzt, und zugleich mit der Entscheidung, wenn nicht etwa inzwischen die Verhältnisse sich geändert haben, eine Verfügung nach Maßgabe des §. 83 oben erlassen.

§. 87.

Der Verurtheilte kann gegen die Entscheidung nur Beschwerde an das Obergericht erheben. Dieselbe muß binnen vierzehn Tagen durch schriftliche Eingabe oder zu Protocoll bei dem Gericht angemeldet und gerechtfertigt werden. Die Vollstreckung der Entscheidung wird durch Einlegung der Beschwerde gehemmt. Das Gericht hat ohne Verzug die Beschwerde nebst den bisherigen Verhandlungen dem Obergericht einzusenden.

§. 88.

Für die neuen Verfügungen, welche gemäß §. 84 oder 86 erlassen werden, und für das auf dieselben folgende Verfahren gilt dasselbe, was in den vorstehenden Paragraphen vorgeschrieben ist.

Der Lauf der Frist, welche in einer gemäß §. 86 erlassenen neuen Verfügung bestimmt ist, beginnt mit dem Tage, der auf denjenigen folgt, an welchem die Frist zur Erhebung der Beschwerde abgelaufen ist.

Die Verfügungen und die Festsetzungen von Ordnungsstrafen werden wiederholt, bis die gesetzliche Anordnung befolgt oder ihre Voraussetzung weggefallen ist.

§. 89.

Die Ordnungsstrafen bestehen in den im §. 3 des Einführungsgesetzes bezeichneten Geldstrafen. Bei der Feststellung der Ordnungsstrafe ist der Betheiligte zugleich in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

§. 90.

Die Gerichte sind befugt, zu jeder Zeit, das Verfahren mag bereits eingeleitet sein oder nicht, durch die Polizeibehörde Ermittelungen über den Sachverhalt einzuziehen, auch in Fällen, in welchen dies erforderlich erscheint, selbst oder durch Requisition anderer Gerichte die eidliche Vernehmung von Zeugen zu bewirken. Gegen Zwischenverfügungen findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 91.

Den Polizeibehörden liegt ob, darauf zu achten, daß den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, zu deren Befolgung die Gerichte durch Ordnungsstrafen anzuhalten haben, von den dazu verpflichteten Personen genügt wird; dieselben haben die Unterlassungen und Zuwiderhandlungen, welche zu ihrer Kenntniß gelangen, bei den zuständigen Gerichten zur Anzeige zu bringen.

## §. 92.

Das Gericht, welches das Handelsregister führt, hat in der oben in den §§. 83 bis 90 (incl.) bezeichneten Weise einzuschreiten:

1) gegen den Kaufmann, welcher im Bezirk des Gerichts seine Handelsniederlassung oder eine Zweigniederlassung hat, sofern er unterläßt, seine Firma oder die Aenderung oder das Erlöschen derselben oder die Aenderung der Inhaber anzumelden oder die Firma nebst seiner persönlichen Unterschrift vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen (Art. 19, 21, 25, 26 des Handelsgesetzbuchs);

2) gegen den Principal, welcher für seine im Bezirk des Gerichts befindliche Handelsniederlassung einen Procuristen bestellt hat, sofern er unterläßt, die Ertheilung der Procura oder das Erlöschen derselben anzumelden, sowie gegen den Procuristen, welcher unterläßt, die Firma nebst seiner Unterschrift persönlich vor dem Gerichte zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen (Art. 45 des Handelsgesetzbuchs). Ist der Principal eine Handelsgesellschaft, so findet das Einschreiten statt bei einer offenen Handelsgesellschaft gegen sämmtliche Gesellschafter, welche von der Geschäftsführung nicht ausgeschlossen sind, bei einer Commanditgesellschaft und bei einer Commanditgesellschaft auf Actien gegen sämmtliche persönlich haftende Gesellschafter, welche von der Geschäftsführung nicht ausgeschlossen sind, bei einer Actiengesellschaft gegen die Mitglieder des Vorstandes;

3) gegen sämmtliche Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft, welche im Bezirke des Gerichts ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung hat, sofern sie unterlassen, die Errichtung der Gesellschaft, die Aenderung der Firma oder die Verlegung des Sitzes derselben, den Eintritt eines neuen Gesellschafters, die einem Gesellschafter nachträglich ertheilte oder entzogene Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, das Ausscheiden oder die Ausschließung eines Gesellschafters, die Auflösung der Gesellschaft, sofern sie nicht eine Folge der Concurseröffnung ist, die nach der Auflösung eingetretenen Liquidatoren und das Austreten eines Liquidators, oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen anzumelden; ferner gegen die zur Vertretung der Gesellschaft berufenen Gesellschafter, sofern sie unterlassen, die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen (Art. 86—89, 129, 135 des Handelsgesetzbuchs);

4) gegen sämmtliche persönlich haftende Mitglieder einer Commanditgesellschaft, welche im Bezirk des Gerichts ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung hat, insofern sie unterlassen, eine der unter der Ziffer 3 bezeichneten Anmeldungen, einschließlich der des Eintritts oder Austritts eines Commanditisten und der des Ausscheidens eines Commanditisten nur mit einem Theile seiner Einlage zu bewirken; ferner gegen die zur Vertretung der Gesellschaft berufenen, persönlich haftenden Gesellschafter, sofern sie unterlassen, die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen (Art. 151—156, 171, 172 des Handelsgesetzbuchs);

5) gegen sämmtliche persönlich haftende Mitglieder einer Commanditgesellschaft auf Actien, welche im Bezirk des Gerichts eine Z w e i g n i e d e r l a s s u n g hat, insofern sie unterlassen, die Errichtung der Gesellschaft oder die Abänderung des Gesellschaftsvertrages anzumelden; ferner gegen die persönlich haftenden Mitglieder einer Commanditgesellschaft auf Actien, die in dem Bezirk des Gerichts i h r e n  S i t z  o d e r  e i n e  Z w e i g n i e d e r l a s s u n g hat, insofern sie unterlassen, die Auflösung der Gesellschaft, die nicht Folge der Concurseröffnung ist, und die nach der Auflösung eintretenden Liquidatoren, den Austritt eines Liquidators und das Erlöschen der Vollmacht eines solchen anzumelden, und außerdem gegen diejenigen persönlich haftenden Gesellschafter, welche die Gesellschaft zu vertreten berufen sind, insofern sie unterlassen, die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen (Art. 179, 198, 201, 203, 205 des Handelsgesetzbuchs);

6) gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Actiengesellschaft, welche im Bezirk des Gerichts i h r e n  S i t z  o d e r  e i n e  Z w e i g n i e d e r l a s s u n g hat, insofern sie unterlassen, ihre Bestellung, eine bei ihnen eingetretene Aenderung, die Auflösung der Gesellschaft, die nicht Folge der Concurseröffnung ist, und die nach der Auflösung eingetretenen Liquidatoren, sowie das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen anzumelden und ihre Unterschrift vor Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzu-

reichen, ferner gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Actiengesellschaft, welche in dem Bezirke des Gerichts eine Zweigniederlassung hat, insofern sie unterlassen, die Errichtung der Gesellschaft oder die Abänderung des Gesellschaftsvertrags anzumelden (Art. 212, 214, 228, 233, 243, 244, 247 des Handelsgesetzbuchs).

§. 93.

Auf eine Anmeldung oder auf die Zeichnung oder die Einreichung der Zeichnung einer Firma und Unterschrift, welche nicht in der vorgeschriebenen Form geschehen ist (§. 2 des Einführungsgesetzes) kann der Betheiligte sich nicht berufen.

§. 94.

Wird für Personen, welche durch Handelsgeschäfte sich nicht verpflichten können, der Handel durch Vertreter betrieben (§§. 28 und 79), so findet das Einschreiten gegen die Letzteren statt.

Wenn es sich um die Anmeldung des Erlöschens einer Procura oder einer Firma, oder um die Anmeldung der Auflösung einer offenen, oder einer Commanditgesellschaft oder einer Commanditgesellschaft auf Actien handelt und die betreffende Person mit Tode abgegangen, oder zur selbstständigen Vermögensverwaltung rechtlich unfähig geworden ist, so wird gegen deren Erben bezw. Vertreter eingeschritten.

§. 95.

Das Gericht hat gegen den Betheiligten einzuschreiten, auch wenn derselbe in dessen Bezirk seinen Wohnsitz nicht hat.

Hält das Gericht vor dem Einschreiten noch eine nähere Ermittelung für nöthig, so hat es dieselbe nach Maßgabe des §. 90 oben zu bewirken.

§. 96.

Die Verfügung, mittelst welcher das Einschreiten beginnt (§. 83) und jede dieselbe erneuernde Verfügung (§. 84 und §. 88) ist dem Betheiligten nach den Vorschriften über die Insinuation von gerichtlichen Verfügungen in Civilprocessen zuzustellen und der Insinuationsschein zu den Acten zu bringen.

§. 97.

Wird die angedrohte Ordnungsstrafe festgesetzt, weil innerhalb der bestimmten Frist weder die Verfügung erledigt, noch Einspruch dawider erhoben ist, so hat es bei dieser Festsetzung sein Bewenden, auch wenn in Folge Erneuerung der Verfügung (§. 84 oben) der Betheiligte später sich rechtfertigt.

§ 98.

Wenn aus dem rechtzeitig eingegangenen Einspruch des Betheiligten, allenfalls nach näheren Ermittelungen (§. 90), dessen Rechtfertigung sich ergibt, so hat das Gericht die Verfügung aufzuheben und den Betheiligten davon in Kenntniß zu setzen.

§. 99.

Ist in Folge eines zur Rechtfertigung nicht für genügend befundenen Einspruchs Termin anberaumt (§. 85), so erfolgt die Ladung des Betheiligten nach den desfallsigen in Civilprocessen geltenden Vorschriften.

Das Verfahren in dem Termin bestimmt sich ebenfalls nach den Vorschriften über die Verhandlung und Entscheidung von Civilprocessen mit den Abweichungen, welche aus der Natur der Sache und daraus sich ergeben, daß das Gericht befugt ist, bis zur schließlichen Entscheidung neue Thatsachen und Beweise zuzulassen, auch von Amtswegen nähere Ermittelungen des Sachverhältnisses und Beweiserhebungen unter Benachrichtigung des Betheiligten zu beschließen und vorzunehmen (§. 90).

§. 100.

Die schließliche Entscheidung, wohin auch diejenige gehört, welche gegen den Betheiligten im Falle des Nichterscheinens im Termin erlassen wird (§. 86), ergeht in der Form des Erkenntnisses; sie wird nach den Vorschriften über die Publication und Insinuation der Erkenntnisse in Civilprocessen dem Betheiligten publicirt oder insinuirt; die zu Gunsten des Betheiligten erfol-

gende Entscheidung ist in der Weise abzufassen, daß die Aufhebung der die Strafe androhenden Verfügung ausgesprochen wird.

§. 101.

Wenn der Betheiligte sich nicht gerechtfertigt, die Verhältnisse sich aber später dergestalt geändert haben, daß die Verfügung dadurch erledigt erscheint, z. B. wenn der nicht angemeldete Procurist im Laufe des Verfahrens gestorben ist, so wird gleichwohl die angedrohte Strafe festgesetzt und es unterbleibt nur die Erneuerung der Verfügung (§. 86).

§. 102.

In Bezug auf die Ausführung der Vorschrift des Handelsgesetzbuchs, gemäß welcher die betreffenden Strafbestimmungen auch gegen denjenigen eintreten, welcher sich einer ihm nicht zustehenden Firma bedient (Art. 26 des Handelsgesetzbuchs), kommen die Bestimmungen der §§. 83 bis 90 oben mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1) die Verfügung (§. 83), durch welche das Gericht einschreitet, so wie die neue Verfügung, welche gemäß der §§. 84, 86 oder 88 ergeht, ist ohne Bestimmung einer Frist dahin zu erlassen, daß der Betheiligte unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufgefordert wird, sich dieser Firma nicht ferner zu bedienen;

2) das Gericht hat nach Erlaß der Verfügung gemäß der §§. 85 und folgende weiter zu verfahren, wenn es in glaubhafter Weise davon Kenntniß erhält, daß der Verfügung nach Zustellung derselben zuwider gehandelt worden ist.

§. 103.

Mit den Abweichungen, welche sich aus dem vorstehenden Paragraphen ergeben, kommen sodann auch die §§. 95 bis 101 oben bezüglich des Verfahrens in dem vorbemerkten Falle zur Anwendung. Es kann also in Gemäßheit des §. 102 eine Ordnungsstrafe nicht anders festgesetzt werden, als nach Ansetzung des Termins, welcher anberaumt werden soll, wenn das Gericht glaubhaft in Erfahrung bringt, daß der die Strafe androhenden Verfügung nach der Zustellung zuwider gehandelt ist. Hierdurch wird nicht ausgeschlossen, daß das Gericht in Folge einer Vorstellung des Betheiligten, allenfalls nach näherer Ermittelung, ohne Anberaumung eines Termins die Verfügung aufhebt und den Betheiligten davon in Kenntniß setzt.

## Sechster Abschnitt.

### Von der Eintragung der älteren Firmen, Handelsgesellschaften und Procuren in das Handelsregister (§. 22—29 des Einführungsgesetzes).

§. 104.

Bei der Eintragung der Firmen derjenigen Kaufleute, welche bereits vor dem 1. October 1862 ihren Geschäftsbetrieb begonnen haben, ist nach den Vorschriften des ersten und zweiten Abschnittes zu verfahren (§. 22 des Einführungsgesetzes).

Hat jedoch ein solcher Kaufmann seine Firma binnen einer Frist von drei Monaten, vom 1. October 1862 an gerechnet, zur Eintragung angemeldet, und ergibt sich, daß er dieser Firma bereits vor dem 1. October 1862 sich bedient hat, so ist die angemeldete Firma einzutragen, wenn auch dieselbe nach den Artikeln 16, 17, 18, 20 und 21, Absatz 2, des Handelsgesetzbuchs nicht geführt werden durfte (§. 25 des Einführungsgesetzes).

Ob eine Firma bereits vor dem 1. October 1862 geführt sei, ist im Zweifelsfalle von demjenigen, welcher sie anmeldet, genügend zu bescheinigen, wozu insbesondere die an Geschäftsfreunde erlassenen Circulare u. dergl. benutzt werden können. Würde demzufolge für mehrere Personen dieselbe Firma eingetragen, weil entweder diese Personen derselben Firma sich schon früher bedient haben, oder weil vor der Eintragung einer rechtzeitig angemeldeten alten Firma dieselbe Firma bereits von einem anderen Kaufmann als neue Firma angemeldet ist (Art. 20 des Handelsgesetzbuchs), so wäre es nicht Sache des Gerichts, von Amtswegen die Aenderung des dem Handelsgesetzbuch allerdings nicht entsprechenden Zustandes herbeizuführen. Wenn aber von einer dieser Personen auf Unterlassung der Führung oder Fortführung der Firma nach §. 25 des Einführungsgesetzes mit Erfolg geklagt ist, so hat das Gericht gegen den Verurtheilten nach Maßgabe des Art. 26 des Handelsgesetzbuchs, des §. 3 des Einführungsgesetzes, sowie der §§. 83 bis 90 oben, weiter des §. 102 und der §§. 92 und 103 einzuschreiten.

Wird eine frühere Firma erst nach Ablauf der dreimonatlichen Frist, vom 1. October 1862 an gerechnet, angemeldet, so treten dieselben Grundsätze ein, welche für die Anmeldung einer neuen Firma gelten.

§. 105.

Für die Eintragungen der vor dem 1. October 1862 bereits errichteten Handelsgesellschaften sind die Bestimmungen des ersten und vierten Abschnitts maßgebend, soweit nachfolgend nicht ein Anderes bestimmt ist (§. 22 des Einführungsgesetzes).

§. 106.

Rücksichtlich der bisherigen Firma solcher Handelsgesellschaften gelten die in dem §. 104 enthaltenen Bestimmungen (§. 25 des Einführungsgesetzes).

§. 107.

Wird eine offene oder Commanditgesellschaft zur Eintragung angemeldet, so muß, wenn nach der Errichtung der Gesellschaft Aenderungen eingetreten sind, welche nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in das Handelsregister eingetragen werden sollen, die Anmeldung die Thatsachen enthalten, welche den gegenwärtigen Rechtszustand ergeben, die ausschließlich auf den früheren, nicht mehr bestehenden Rechtszustand sich beziehenden Thatsachen brauchen weder angemeldet zu werden, noch sind dieselben in das Register einzutragen (§. 23 des Einführungsgesetzes).

§. 108.

Mit der Anmeldung einer Commanditgesellschaft auf Actien oder einer Actiengesellschaft zur Eintragung in das Gesellschaftsregister des Gerichts, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, sind der Gesellschaftsvertrag und die etwaigen, denselben abändernden Verträge oder Beschlüsse, sowie die etwaigen Genehmigungsurkunden vorzulegen und nach Maßgabe der §§. 64, 66, 73, 74 oben in das Gesellschaftsregister, beziehungsweise den Beilageband einzutragen.

Dem §. 26 des Einführungsgesetzes gemäß, muß die Eintragung einer älteren Commanditgesellschaft auf Actien oder Actiengesellschaft erfolgen, sollten auch die Erfordernisse nicht erfüllt sein, welche das Handelsgesetzbuch für die Errichtung solcher Gesellschaften vorschreibt.

§. 109.

Sind die zur Geschäftsführung berufenen Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft, einer Commanditgesellschaft oder einer Commanditgesellschaft auf Actien durch den Gesellschaftsvertrag oder durch einen vor dem 1. October 1862 errichteten Vertrag in der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, beschränkt, so wird die Beschränkung in die vierte Colonne des Gesellschaftsregisters eingetragen.

Diese Eintragung findet jedoch nur statt, wenn die Beschränkung innerhalb dreier Monate, von dem 1. October 1862 an gerechnet, bei dem Gerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, zur Eintragung angemeldet ist. Die Anmeldung muß von denselben Personen geschehen, welche die Gesellschaft zur Eintragung anzumelden haben.

Bei einer Commanditgesellschaft auf Actien bedarf es der besonderen Anmeldung und Eintragung der Beschränkung nicht, wenn innerhalb der dreimonatlichen Frist die Gesellschaft selbst unter Vorlegung des die Beschränkung enthaltenden Vertrags vorschriftsmäßig zur Eintragung angemeldet ist. War weder die Beschränkung noch die Gesellschaft innerhalb der dreimonatlichen Frist vorschriftsmäßig angemeldet, so ist, wenn die Gesellschaft in Folge nachträglicher Anmeldung eingetragen wird, bei der Eintragung des die Beschränkung enthaltenden Vertrags zu notiren, daß die Anmeldung nicht innerhalb der erwähnten dreimonatlichen Frist stattgefunden habe.

Wenn die Beschränkung in das Gesellschaftsregister des Gerichtes des Sitzes der Gesellschaft eingetragen ist, so wird dieselbe in das Gesellschaftsregister des Gerichts einer Zweigniederlassung auf Grund des Attestes über die Eintragung in das Register des ersteren Gerichtes eingetragen, sollte auch bei dem Gerichte der Zweigniederlassung die rechtzeitige Anmeldung der Beschränkung zur Eintragung versäumt sein. Bei einer Commanditgesellschaft auf Actien muß

das Attest in letzterem Falle zugleich angeben, daß die Anmeldung der Beschränkung zur Eintragung in das Register des Gerichts des Sitzes der Gesellschaft innerhalb der dreimonatlichen Frist bewirkt ist (§. 27 des Einführungsgesetzes).

§. 110.

In Betreff der Eintragung der Mitglieder des Vorstandes einer Actiengesellschaft ist sorgfältig zu prüfen, welche Personen als der Vorstand der Gesellschaft anzusehen sind. Für die Entscheidung ist keineswegs die Benennung maßgebebend, welche einzelnen Organen der Gesellschaft in dem Gesellschaftsvertrage oder in einem späteren Vertrage beigelegt ist. Als Vorstand sind vielmehr stets nur diejenigen Personen anzusehen, welche die Geschäfte der Gesellschaft im Ganzen verwalten und zur Vertretung derselben im Rechtsverfahren berufen sind (vergl. Art. 209, 227 des Handelsgesetzbuchs).

§. 111.

Handelsgesellschaften, welche am 1. October 1862 bereits aufgelöst, wenn auch noch in Liquidation begriffen sind, werden in das Handelsregister nicht eingetragen.

§. 112.

Wegen der unterbliebenen Anmeldung einer älteren Firma und einer älteren Handelsgesellschaft kann erst nach Ablauf von drei Monaten, vom 1. October 1862 an gerechnet, gemäß der Bestimmungen des fünften Abschnitts eingeschritten werden (§. 24 des Einführungsgesetzes).

§. 113.

Nachdem eine ältere Firma oder eine ältere Handelsgesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, gelten für dieselbe rücksichtlich der Anmeldungen und Eintragungen in Folge späterer Veränderungen dieselben Vorschriften, welche für die erst nach dem 1. October 1862 angenommenen Firmen und errichteten Handelsgesellschaften bestehen (§. 28 des Einführungsgesetzes).

§. 114.

Eine vor dem 1. October 1862 ertheilte Procura braucht zwar zur Eintragung in das Procurenregister nicht angemeldet zu werden, weil dieselbe als Procura im Sinne des Handelsgesetzbuchs nicht angesehen wird, so daß der bisherige Procurist nicht mehr befugt ist, als solcher sich auszugeben und per procura die Firma zu zeichnen (§. 29 des Einführungsgesetzes).

Es wird hierdurch jedoch nicht ausgeschlossen, daß auf die Anmeldung des Prinzipals eine solche ältere Procura in das Procurenregister eingetragen werde, indem anzunehmen ist, daß in einer derartigen Anmeldung die Ertheilung einer neuen, unter die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs fallenden Procura liegt.

§. 115.

Die Veröffentlichung der Eintragungen der innerhalb der dreimonatlichen Frist, vom 1. October 1862 an gerechnet, angemeldeten älteren Firmen und Handelsgesellschaften und derjenigen, innerhalb dieser Zeit angemeldeten Procuren, welche von den Inhabern solcher Firmen und von solchen Handelsgesellschaften ertheilt sind, bleibt ausgesetzt, bis jene Frist verstrichen ist. Die Veröffentlichung erfolgt alsdann mittelst einer einmaligen, sämmtliche Eintragungen umfassenden Einrückung in die Beilage zum Regierungsblatt. Eine Ausnahme tritt ein, wenn bei der Firma, Handelsgesellschaft oder Procura eine neue Eintragung nothwendig geworden ist; in diesem Falle muß die Veröffentlichung der alten und neuen Eintragung nach den allgemeinen Regeln geschehen.

## Siebenter Abschnitt.

## Von den Kosten.

§. 116.

Bei den von den Gerichten zum Zweck der Führung des Handelsregisters gemäß der Vorschriften in den Abschnitten I. bis VI. aufzunehmenden Verhandlungen ꝛc. ist in Betreff des An-

satzes von Sporteln, soweit im Nachstehenden nicht ein Anderes bestimmt worden, nach den bestehenden Gesetzen bezw. mit analoger Anwendung derselben zu verfahren.

## §. 117.

Für Verfügung und Bewirkung eines Eintrags in das Handelsregister einschließlich der Aufnahme desfallsiger einseitiger Erklärungen sind — mit Ausnahme der im §. 15 des Einführungsgesetzes gedachten Fälle, bezüglich deren Sporteln nicht berechnet werden — in Ansatz zu bringen:

1) bei dem Eintrag einer Firma (Art. 19 und 21 des Handelsgesetzbuchs), der Veränderung einer Firma, der Aenderung des Inhabers einer Firma, oder des Erlöschens einer Firma, oder des Erlöschens einer Firma (Art. 25 des Handelsgesetzbuchs) — — 15 Sgr.

2) bei dem Eintrag einer Procura oder des Erlöschens einer solchen (Art. 45 des Handelsgesetzbuchs) — — — — — — — — — — — — — 15 Sgr.

3) bei dem Eintrag einer offenenen Handelsgesellschaft (Art. 86 des Handelsgesetzbuchs) oder einer Commanditgesellschaft (Art. 151, 152 des Handelsgesetzbuchs) 1 Thlr. 15 Sgr.

4) bei dem Eintrag der Aenderung der Firma oder des Sitzes einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Commanditgesellschaft, des Eintritts eines neuen Gesellschafters in eine solche Gesellschaft, der bei einer solchen Gesellschaft einem Gesellschafter nachträglich ertheilten oder entzogenen Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, des Ausscheidens oder der Ausschließung eines Gesellschafters, der Auflösung einer solchen Gesellschaft, der Liquidatoren derselben, des Austretens eines Liquidators oder des Erlöschens der Vollmacht eines solchen (Art. 87, 129, 135, 155, 156, 171, 172 des Handelsgesetzbuchs) — — — — — — — — — 25 Sgr.

5) bei dem Eintrag einer Commanditgesellschaft auf Actien oder einer Actiengesellschaft in das Handelsregister des Gerichts in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat (Art. 176, 210 des Handelsgesetzbuchs) — — — — — — — — — — — — — 5 Thlr.

6) bei dem Eintrag eines den Gesellschaftsvertrag einer Commanditgesellschaft auf Actien oder einer Actiengesellschaft abändernden oder die Fortsetzung der Gesellschaft betreffenden Vertrags oder Beschlusses in das Handelsregister des Gerichts, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat (Art. 198, 214 des Handelsgesetzbuchs) — — — — — — — 3 Thlr.

7) bei dem Eintrag einer Commanditgesellschaft auf Actien oder einer Actiengesellschaft in das Handelsregister des Gerichts, in dessen Bezirk die Gesellschaft eine Zweigniederlassung hat (Art. 179, 212 des Handelsgesetzbuchs) — — — — — 1 Thlr. 15 Sgr.

8) bei dem Eintrag der Auflösung einer Commanditgesellschaft auf Actien oder einer Actiengesellschaft, der nach der Auflösung eintretenden Liquidatoren, des Austretens eines Liquidators oder des Erlöschens der Vollmacht eines solchen; imgleichen bei dem Eintrag der Mitglieder des Vorstandes oder der Aenderung der Mitglieder des Vorstandes einer Actiengesellschaft (Art. 201, 205, 228, 233, 243, 244 des Handelsgesetzbuchs) — — — — — — 25 Sgr.

Im Uebrigen kommen neben den Sporteln zu 1 bis 8 die Insertionsgebühren von den vorschriftsmäßigen Bekanntmachungen noch besonders zum Ansatz.

## §. 118.

Muß eine Eintragung sowohl in das Handelsregister der Hauptniederlassung als in das Handelsregister einer Zweigniederlassung geschehen, so sind für die Verfügung ꝛc. des Eintrags in ein jedes Register die §. 117 gedachten Sporteln besonders zu berechnen.

Wenn auf den Grund einer und derselben Anmeldung nach dieser Instruction mehrere Eintragungen, welche auf dieselbe Firma oder dieselbe Procura oder dieselbe Gesellschaft sich beziehen, in das Handelsregister desselben Gerichts erfolgen, so wird nur der einmalige bezw. höchste Betrag der im §. 117 für die Verfügung ꝛc. der einzelnen Einträge vorgeschriebenen Sporteln zum Ansatz gebracht.

Fürstlich Waldeckisches
# Regierungs-Blatt.

Nro. 15. Dinstag, den 7. October 1862.

## Bekanntmachung,
die Ernennung der Mitglieder der Anklagekammer betr.

Auf Grund der Bestimmung im §. 14 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 4. Juni 1850 sind zu Mitgliedern der Anklagekammer für den Zeitraum vom 1. October 1862 bis dahin 1863 die Herren Obergerichtsdirector Varnhagen, Obergerichtsrath Severin und Obergerichtsrath Langenbeck ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Arolsen am 24. September 1862.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Fürstlich Waldeckisches

# Regierungs-Blatt.

Nro. 16. Dinstag, den 14. October 1862.

## Ausschreiben

an die Herren Landtagsabgeordneten für Waldeck und Pyrmont.

Höchstem Befehle zufolge werden die Herren Landtagsabgeordneten für Waldeck und Pyrmont auf

den 27. October d. J.

zum ordentlichen Landtage hierdurch einberufen.

Arolsen am 11. October 1862.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

## Bekanntmachung,

die Taxe der Blutegel betreffend.

Die Taxe der Blutegel ist vom 15. d. M. an bis auf Weiteres auf 2 Sgr. für das Stück bestimmt worden, wornach sich die Apotheker beider Fürstenthümer zu achten haben.

Arolsen am 7. October 1862.

Fürstlich Waldeckische Regierung, Abtheilung des Innern.
L. Klapp.

Fürstlich Waldeckisches

# Regierungs-Blatt.

Nro. 17. Dinstag, den 25. November 1862.

## Gesetzliche Bestimmungen,

den Ersatz von Brandschaden aus der hierländischen Brandcasse betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

§. 1.

Der Artikel XIV. der Verordnung vom 2. December 1756 wird aufgehoben. An die Stelle desselben treten nachstehende Vorschriften:

§. 2.

Für jeden Schaden, welcher bei einem stattgehabten Brande durch Feuer oder durch Löschmaßregeln an einem in der hierländischen Feuerversicherungsanstalt versicherten Gebäude entstanden ist, wozu auch der Fall gehört, wenn ein Gebäude, um die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten, auf obrigkeitlichen Befehl ganz oder zum Theil abgebrochen worden, leistet die Brandcasse, nach Maßgabe der zur Zeit des Brandes im betreffenden Brandkataster eingetragenen Versicherung, Ersatz.

§. 3.

Dabei hat sich jedoch der Besitzer des Gebäudes die Anrechnung des durch Abschätzung erfündigten Werthes der nicht beschädigten Gebäudetheile — wozu auch, falls die Baustelle wieder bebaut werden darf, Keller und alle sonstigen Räume eines Souterrains gehören — und einzelner geretteter Gegenstände gefallen zu lassen.

Darf die Baustelle nicht wieder bebaut werden, so wird nur das Material der stehen gebliebenen Gebäudetheile abgeschätzt.

§. 4.

Das behufs Ermittelung der Entschädigung zu beobachtende Verfahren richtet sich nach der diesem Gesetze beigegebenen Instruction.

§. 5.

Auch der bei einem Brande durch Löschmaßregeln an Hof- und Garteneinfriedigungen entstandene Schaden soll nach vorgängiger Abschätzung — s. §. 7 der Instruction — aus der Brandcasse ersetzt werden.

Gegeben, Arolsen, am 15. November 1862.

**Georg Victor.**

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

---

## Instruction,

das Verfahren behufs Ermittelung der aus der hierländischen Brandcasse bei stattgehabtem Brande zu leistenden Entschädigung betr.

§. 1.

Die Gemeinde, in welcher ein Gebäude bei stattgehabtem Brande ganz oder zum Theil zerstört worden ist, hat — alsbald nach beendigtem Löschen — die Brandstätte auf ihre Kosten gehörig aufräumen und die vom Gebäude geretteten Gegenstände übersichtlich sortiren zu lassen.

Sobald dieses geschehen, hat der betreffende Bürgermeister den Kreisbaumeister direct zu benachrichtigen und dieser die Ermittelung der aus der Brandcasse zu leistenden Entschädigung vorzunehmen.

§. 2.

Der Kreisbaumeister hat, den in den folgenden §§. enthaltenen speciellen Vorschriften entsprechend, die zur Entschädigungsberechnung erforderlichen Abschätzungen an Ort und Stelle ungesäumt vorzunehmen, danach jene Berechnung aufzustellen und solche — behufs Feststellung des Entschädigungsbetrages und Anweisung desselben — an die Regierung, Abtheilung des Innern, mittelst erläuternden Berichts und unter Beifügung des Werthanschlags, welcher der betreffenden Gebäudeversicherung zum Grunde liegt, einzusenden.

§. 3.

Bei der im vorigen §. erwähnten Abschätzung ist zu beachten, ob

1) nur eine geringfügige, sich auf einzelne Gegenstände ganzer Gebäudetheile, z. B. Sparren des Dachraumes rc. erstreckende Beschädigung, oder

2) die Zerstörung ganzer Gebäudetheile, z. B. des Dachraumes, oder endlich

3) die Zerstörung des ganzen Gebäudes stattgefunden hat.

§. 4.

Im Falle des §. 3 unter 1 wird,

a. wenn ein specieller Versicherungsanschlag von dem Gebäude vorliegt, nach demselben der Betrag festgestellt, zu dem die beschädigten Gegenstände versichert waren, und ferner ermittelt, welche Kosten über diesen Betrag hinaus die Wiederherstellung in den frühern Stand nothwendig erfordern wird.

Von dem Betrage, zu dem die Gegenstände versichert waren, und den etwaigen weiteren Wiederherstellungskosten ist der Werth abzusetzen, den die noch vorhandenen, vom Brande beschädigten Materialien haben. Der alsdann verbleibende Rest bildet die aus der Brandcasse zu leistende Entschädigungssumme.

Wenn

b. kein specieller Versicherungsanschlag vorhanden sein sollte, wird der Werth, den die beschädigten Gegenstände vor dem Brande hatten, nach den zur Zeit üblichen Preisen abgeschätzt, und mit Zugrundelegung dieser auch der Werth des ganzen Hauses — etwa nach Maßgabe des leicht zu ermittelnden Flächeninhalts der Grundfläche desselben — approximativ bestimmt, nach dem Verhältnisse aber, in welchem der letztere zur betreffenden Gebäudeversicherung steht, wird das Taxat der beschädigten Gegenstände moderirt und im Uebrigen wie ad a verfahren.

§. 5.

Ist der unter 2 des §. 3 vorgesehene Fall eingetreten, so wird der betreffende Versicherungsbetrag

a. wenn ein specieller Versicherungsanschlag vorliegt, dadurch gefunden, daß der Werth des unbeschädigt gebliebenen Theils lediglich nach dem Versicherungsanschlage ermittelt, von dem vollen Anschlage des Hauses abgezogen und der Rest nach dem Verhältniß des vollen Anschlags zu der nach $^{100}/_{3}$ abgerundeten Versicherung ermäßigt wird;

b. wenn kein specieller Versicherungsanschlag vorhanden ist, aber auf die Weise gefunden, daß der Werth, welchen sowohl die unbeschädigt stehen gebliebenen als auch die abgebrannten oder beschädigten Theile an sich haben resp. gehabt haben, gleichmäßig veranschlagt die Summe dieser beiden Werthe in das Product, welches die Multiplication des letztern jener beiden veranschlagten Werthe mit der in dem Kataster eingetragenen Versicherung ergibt, dividirt wird.

Wenn hiernach durch:

a. der, wie eben erwähnt, veranschlagte Werth des beschädigten,
b. der desgleichen des unbeschädigten Theils,
c. die Versicherungssumme des Gebäudes überhaupt und
x. der auf den beschädigten Theil fallende Versicherungsbetrag

bezeichnet wird, so findet man den letztern aus der Proportion

$$a + b : c = a : x$$

$$x = \frac{a \cdot c}{a + b}$$

Die aus der Brandcasse zu leistende Entschädigung ergibt sich, wenn von dem betreffenden Versicherungsbetrage nicht nur derjenige Werth, welchen die bloß beschädigten Theile für die Wiederherstellung des Gebäudes in den vorigen Stand, nach Maßgabe des der Gebäudeversicherung zum Grunde liegenden Anschlags haben, sondern auch der Werth der einzelnen geretteten Gegenstände — zu denen übrigens im Falle des §. 3

alin. ult. des Gesetzes vom heutigen Tage auch stehen gebliebene Gebäudetheile zu rechnen sind — nach Maßgabe ihrer ferneren Verwendbarkeit abgezogen wird.

§. 6.

Hat der unter 3 des §. 3 erwähnte Fall, daß ein Gebäude bei einem Brande gänzlich zerstört worden ist, stattgefunden, so wird nur der Werth, den etwa gerettete Gegenstände, unter Berücksichtigung ihrer ferneren Verwendbarkeit, haben, abgeschätzt und von der im Kataster eingetragenen Versicherung abgezogen, der Rest bildet den aus der Brandcasse zu zahlenden Entschädigungsbetrag.

§. 7.

Der Betrag desjenigen Schadens, welcher bei einem Brande durch Löschmaßregeln an Hof- und Garteneinfriedigungen entstanden ist, wird mittelst Abschätzung durch verpflichtete Taxatoren auf Anordnung des Kreisraths erkündigt. Letzterer hat das Resultat dieser Abschätzung an die Regierung, Abtheilung des Innern, zu berichten und entsprechende Anweisung auf die Brandcasse zu beantragen.

Arolsen am 15. November 1862.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

Winterberg.

---

## Bekanntmachung.

Der unter dem Namen „historischer Verein des Fürstenthums Waldeck und Pyrmont“ zusammengetretenen Gesellschaft sind mit Höchster Genehmigung unterm heutigen Tage die Rechte einer juristischen Person ertheilt worden, was hierdurch veröffentlicht wird.

Arolsen am 14. November 1862.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

Winterberg.

Fürstlich Waldeckisches

# Regierungs-Blatt.

Nro. 18. Dinstag, den 23. December 1862.

## Gesetz,

die Erhöhung der Brandkassebeiträge betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

Für die Zeit vom 1. Januar 1863 bis 31. December 1868 sind an Brandkassebeiträgen statt 3 Sgr. — s. §. 9 der gesetzlichen Bestimmungen vom 31. August 1848 Pag. 110 des Reg.-Blatts pro 1848 — von 100 Thlr. Versicherungssumme jährlich 4 Sgr. 6 Pf. zu entrichten.

Gegeben, Arolsen, am 17. December 1862.

**Georg Victor.**

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

## Bekanntmachung,

die Abänderung der Positionen 1 und 2 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1861 wegen der zur Erlangung des Zugeständnisses des einjährigen Militairdienstes im ersten Aufgebot erforderlichen wissenschaftlichen Befähigung der für den Betrieb eines Gewerbes oder für einen künstlerischen Beruf sich vorbereitenden Militairpflichtigen betr.

---

Mit Höchster Genehmigung wird hierdurch bestimmt:

Die Vorschriften unter 1 und 2 der Bekanntmachung vom 3. Juli v. J., Pag. 77 des Reg.-Blatts, werden aufgehoben und treten die nachfolgenden Bestimmungen an deren Stelle:

1. Zum Nachweis der im Artikel 13 unter a. und b. des Recrutirungsgesetzes vom 6. April 1850 geforderten „wissenschaftlichen Reife" bezw. „allgemeinen Kenntnisse" bedarf es eines Zeugnisses des Rectors einer der nachstehenden Schulanstalten:

des Gymnasiums zu Corbach,
der Realschule daselbst,
" höheren Bürgerschule zu Arolsen,
" " " " N. Wildungen,
" " " " Pyrmont,

durch welches bescheinigt wird

a. bei Schülern der höheren Bürgerschule zu N. Wildungen oder Pyrmont:
daß sie die völlige Reife zur Entlassung aus der betreffenden ersten Klasse erlangt,

b. bei Schülern der Realschule zu Corbach oder der höheren Bürgerschule zu Arolsen:
daß sie mit Fleiß und gutem Erfolg die betreffende erste Klasse ein ganzes bezw. — in Arolsen — ein halbes Jahr lang; und

c. bei Schülern des Gymnasiums zu Corbach:
daß sie mit Fleiß und gutem Erfolg die zweite Klasse ein halbes Jahr lang besucht haben. —

2. Bei Militairpflichtigen, welche ihren Unterricht nicht in der Anstalt, deren Rector um Ertheilung eines Zeugnisses angegangen wird, genossen oder dieselbe vor dem betreffenden zu 1, a, b und c angedeuteten Zeitpunkte verlassen haben, darf das Zeugniß über den Besitz der bei den obigen Anforderungen unterstellten wissenschaftlichen Reife bezw. allgemeinen Kenntnisse nur nach vorgängiger besonderer Prüfung ertheilt werden.

Arolsen am 15. December 1862.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.





